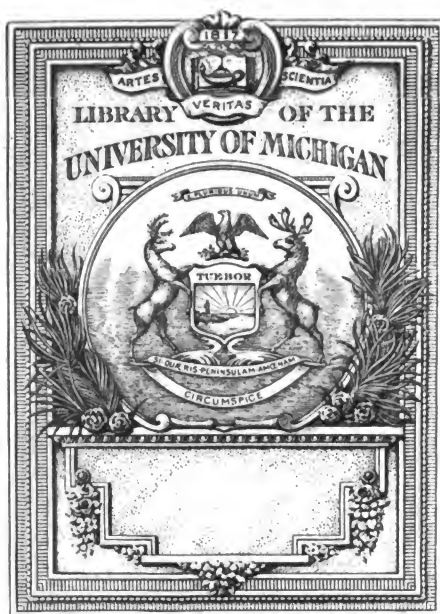


www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn



311-8

JPE

www.libtool.com.cn

Johann Friedrich Z
Königl. Großbritannischen Re

www.libtool.com.cn

Beiträge

zur

juristischen Biog

Oder

genauere litterarische und c

Nachrichten

von

dem Leben und den Sch

verstorbenen

Rechtsgelehrten auch Staat

welche

sich in Europa berühmt gemach

Des fünften Bandes erstes St

Leipzig,

bey Paul Gottlieb Kummer,

Verzeichniß der Artikel.

www.libtool.com.cn

	Seite
I. Johann Thomä	I
II. Johann Friedrich van Nheß	10
III. Johann von Klein	22
IV. Zacharias Vietor	39
V. Christian Ernst von Reichenbach	46
VI. Anton Dabin Alteserra	51
VII. Johann Jacob Wissenbach	61
VIII. Werner Theodor Martini	71
IX. Peter Müller	80
X. Friedrich Brummer	103
XI. Gabriel Schweder	108
XII. Christoph Hermann von Schweder	122
XIII. Johann Nicolaus Hert	131
XIV. Christfried Wächter	153
XV. Johann Friedrich Cramer	170
XVI. Joseph Averani	179





I.

Johann Thomä, oder Thomasius.

Sein Vater, Michael Thomä, war Advocat zu Leipzig, und die Mutter eine Tochter Jacob Schultes, welcher das Andenken seines Namens in einigen Schriften erhält. Diese an Gelehrten so fruchtbare Stadt ist der Ort, wo Johann Thomä den 28 August 1624 die Welt erblickte. Der frühzeitige Verlust seiner Aeltern nöthigte die Großmutter, die Schultesische Wittwe, eine sehr kluge Frau, alle mögliche Sorgfalt auf seine Erziehung zu wenden. Sie verschaffte ihm, und seinem Bruder, dem würdigen Vater Christian Thomasiens, dessen Biographie ein ganzes Buch erfordert, unterschiedliche Privatlehrer, welche dem muntern Genie zur Griechischen und Lateinischen Sprache, zur Rhetoric und zu den wichtigsten Wahrheiten der Philosophie Anleitung gaben. Als diese Vorbereitung geschehen war, wurden beyde Brüder 1636 aufs Gymnasium zu Vera geschickt, wo sie sich, außer andern gewöhnlichen Schulgeschäften, im Briesschreiben, in der Dicht- und Redekunst, auch im Disputiren übten, und von ihrem Anverwandten, dem Gräfliche Reußischen Canzler, Johann Alberti, alle Unterstützung genossen.

Jugl. Beytr. 5 B.

A

Dren

Drey Jahre nachher siengen sie die academischen Studien zu Wittenberg an unter der genauern Aufsicht des Professors der Mathematic, Nicol. Pompejus. Hier widmete Johann Thomä keinen geringen Theil seiner Zeit den Alterthümern und der Geschichtskunde, weil wohl einsah, wie vielen Nutzen er davon bey Erlernung der Rechte haben würde, welche er zum vorzüglichsten Gegenstande seines Fleißes bestimmt hatte. Er trat allmählig öffentlich auf, und vertheidigte mit dem Beystande des Professors, Mich. Wendeler, eine politische Abhandlung. Seiner Neigung aber, eine gelehrte Reise zu thun und auswärtige hohe Schulen zu besuchen, stand der damalige unglückliche Krieg entgegen, aus welcher Ursache er sich, nach einem dreijährigen Aufenthalte zu Wittenberg, 1642 in seine Geburtsstadt zurückbegeben mußte, wo ihm sofort eine selbst verfertigte Dissertation entgegenmachte. Der große Rechtsgelehrte und Humanist, Jo. Strauch, sieng zu dieser Zeit an rühmlichst allda bekannt zu werden, und er verstattete jungen Studenten gern seinen Zutritt. Thomä war besonders derjenige, welchem er seine ganze Vertraulichkeit schenkte, welchem er bey seinen Unterredungen den geradesten Weg zu einer gründlichen Gelehrsamkeit wies. Mit solchem Anwachse neuer Kenntnisse kam er im Jahre 1644 nach Jena, und ward Hofmeister eines Sächsischen von Adel, Hermanns von Wolframsdorf, der endlich als Chursächsischer Oberhofmarschall, geheimer Rath und Kreishauptmann des Leipziger Kreises starb, und durch die Stiftung eines Freistuhls zu Wittenberg für zwölf Studenten sein Gedächtniß verewigte. In Jena erwarb sich Thomä manchen Gönner, unter denen Crasimus Ungepaup der angesehenste war. Die Empfehlung desselben wirkte ihm ein Erlaubniß der Juristenfacultät aus, Privatvorlesungen und Disputationen zu halten. Je glücklicher seine ersten Versuche von statten giengen, desto mehr wurde er bewogen

gen, daß er im Jahre 1648 dem Rathe seiner Patrone folgte, und den Doctortitel annahm.

www.ibtool.com.cn

Von diesem Zeitpunkte an fanden seine gelehrten Bemühungen einen größern Beyfall, welcher auch die Aufmerksamkeit der Sächsischen Höfe an sich zog. Sie ertheilten ihm schon 1650 ein juristisches Professorat, nebst einer ordentlichen Stelle in der Facultät, im gesammten Hofrichte und im Schöppenstuhle. Thomá versäumte nun keine Gelegenheit, die einem rechtschaffenen academischen Lehrer zur Erfüllung seiner Pflichten dargeboten wird. Da er ungemeine Gaben zu einem solchen Amte besaß, so wurde sein mündlicher Unterricht von einer Menge junger Rechtsbessener verlangt, welche der Hörsaal kaum fassen konnte. Deswegen bediente er sich eines bequemen Mittels, um die ihren Wünschen widerstehenden Hindernisse aus dem Wege zu räumen. Er untersuchte auf eine geschickte Art die Fähigkeiten eines jeden, und ordnete sie alle in gewisse Classen ab, wodurch er vermögend war, beyden, den Schwachen und Stärkern, ein Genüge zu leisten. Sollte dieses Exempel nicht heutiges Tages der Nachahmung werth seyn? Auch bestieg er oft mit vielen seiner Zuhörer die juristische Catheder, und ließ sie unter seinem Vorsitze in einer kurzen Zeit von ungefähr vier Jahren einige dreßsig Abhandlungen vertheiligen. Gleichwohl blieben dabey die ihm zugetheilten Aemterarbeiten nicht liegen. Im Schöppenstuhle allein fertigte er über dreßshundert Relationen und Rechtsurtheile.

Ob er nun schon zum Lehramte geböhren zu seyn schien, befand es doch der Herzog, Friedrich Wilhelm II. zu Sachsen-Altenburg, für gut, ihn zu wichtigern Ansehlichkeiten von der Universität abzufordern. Dieser erlauchte Fürst machte ihn ersüßlich zum wirklichen Hofrathe, und er mußte, aller dagegen eingewendeten Ent-

schuldigungen ungeachtet, bereits 1652 im Jenner 1
 Altenburg ziehen. Das gleich folgende Jahr aber öff
 ihm einen glänzenden Schauplatz, auf welchem er
 den Augen so vieler erhabener Staatsmänner an Deuts
 Reichsgeschäften Antheil nehmen sollte. Der Can
 Aug. Carpzov, wohnte der Reichsversammlung zu
 Regensburg als Herzoglicher Gesandter bey. Er ward t
 selben zugeordnet, und hiernächst im Jahre 1655 zu
 allda beschlossenen Deputationsconvente nach Frankf
 auch 1657 an den Maynzischen Churfürsten, Joh
 Philipp, geschickt. Bald darauf erfolgten die Wahl
 ferenzen, in welchen der König Leopold die Kaisererc
 erhielt. Thomä war gegenwärtig, damit er das
 teresse seines Hofes beobachten möchte, und lernte r
 wenige hohe Standespersonen kennen, deren Gemü
 sein sanftes und fluges Bezeigen vollkommen gewo
 Von Frankfurt kehrte er 1659 nach Regensburg zur
 und hatte die Ehre, daß ihm der erste kaiserliche Mi
 ster, der Cardinal und Bischof des Hochstifts Basel
 Franz Wilhelm, gebührner Graf von Wartenberg,
 genseinliche Merkmale der vorzüglichsten Achtung
 Das Ende desselben Jahres war der Anfang wohlverd
 ter Belohnungen, indem der Herzog ihm abwesend
 Würde eines Consistorialpräsidenten vertraute. Er
 pfing darauf 1660 am Hofe zu Wien die Lehn für
 nen Herrn, welchen der Kayser nach einigen Jah
 schriftlich seiner gnädigsten Zuneigung gegen die Pe
 dieses Gesandten versicherte. Thomä blieb unterde
 zu Regensburg bis zum Jahre 1668, in welchem er
 Nachfolger des kurz vorher verstorbenen Canzlers un
 heimen Raths von Thumshirn zu Altenburg wurde.
 stand diesen ansehnlichen Aemtern, wozu noch das
 ctorat des Obersteuercollegii kam, mit völliger Zufrie
 heit des Herrn und Landes vor, und beschloß sein zum
 gemeinen Besten geführtes Leben am 2 May des J

1679. Diejenigen, welche von ihm einige Nachricht ertheilt haben, sagen zu seinem Ruhme, daß er ein Meister in der Kunst gewesen sey, die verworrensten Staatssachen aus einander zu wickeln, und dabey eine vortrefliche Klugheit mit mannichfaltigen Kenntnissen zu verbinden, besonders zu der Zeit, da die Altenburgische Linie ausgestorben, und zwischen den Häusern Gotha und Weimar der Succesion wegen Uneinigkeit entstanden war. Außer der Rechtswissenschaft, welcher er sich freylich am meisten gewidmet hatte, machte ihn auch seine Stärke in der Theologie verehrungswürdig. Er durfte kein Bedenken tragen, unter die gründlichsten Gottesgelehrten unserer Kirche zu treten.

Nun noch etwas von seinen häuslichen Umständen. In einer doppelten Ehe sind ihm verschiedene Kinder gebohren worden. Aus der ersten, die er mit der einzigen Tochter des Reichshofraths, Joh. Phil. von Bohn, eingegangen war, sah er zwei Töchter. Die älteste wählte der Sächsishe Hofrath, Joh. Casp. Hendrich, die jüngste aber der geheime Rath, Joh. Friedrich Bachov, zur Gemahlin. Nach dem Tode seiner Geliebten verband sich Thomä mit der Wittwe Paul Hornigks, eines Sächsen-Naumburgischen Raths und Gesandten auf dem Reichstage zu Regensburg. Durch diese ward er ein Vater zweener Söhne; doch überlebte ihn nur der jüngste, Johann Adam. Seinen Kindern hinterließ er zwey Rittergüther, Nauendorf *) und Frauensels, der gelehrten

A 3

*) Dieses eröffnete Lehn bekam er vom Weimarischen Hofe. Aus Dankbarkeit dafür schenkte er zur Erbauung der Kirche zu Bobeck, unweit Bürgel, im Jahr 1668 ein Hundert sieben und sechzig alte Schock, deren jedes zu 20 gr. gerechnet wird. Von Gleichensteins Histor. Beschreib. von Bürgel, S. 88.

ten Republik aber eine Menge kleiner Schriften, welche fast alle in juristischen Disputationen bestehen. Die meisten gehören zum bürgerlichen Rechte, und bleiben noch immer brauchbar, so selten sie auch jetzt in vielen Händen seyn mögen.

Das Verzeichniß, welches ich nach den Jahren, in welche sie ans Licht getreten sind, davon gemacht habe, ist folgendes:

- 1) Trauriger Schauplatz des im Jahr 1642 belagerten Leipzigs 1643. in 4 auf 3 Bogen. Es sind deutsche Verse, die er als Student herausgab, in Freysig in der histor. Biblioth. von Obersachsen S. 295. der ersten Auflage angezeigt.
- 2) Diss. de auxiliis aegrotorum, Lipsi. 1642. unter dem Vorfize Mich. Cronbergs.
- 3) Diss. de prodigo, Jenae 1648.
- 4) Diss. de natiuitate et generibus actionum iniuriarum, ibid. 1648.
- 5) Diss. de exercitio et extinctione actionum iniuriarum, ibid. 1649.
- 6) Diss. de maiestate, ibid. 1649.
- 7) Diss. de acquirenda vel amittenda nobilitate, 1649. 3 Bogen.
- 8) Diss. de superficie, 1649. $3\frac{1}{2}$ Bogen.
- 9) Diss. de relaxatione iuramenti, 1649.
- 10) Diss. de finium regundorum iudicio, 1650. in 4 Bogen.
- 11) Diss. de commodato, 1650.
- 12) Diss. de mutuo, 1650. $2\frac{1}{2}$ Bogen stark.
- 13) Diss. de litigiosis, 1650. 5 Bogen. Er muß sie halten, um Sitz und Stimme in der Juristen facultät

facultät zu erlangen. Ahasver Sritsch wies ihr hernach zu Rudolfs. 1671 in dem Fascic. Dissert. legalium S. 176. — 213. eine Stelle an.

- 14) Diff. de prohibita litigiosi alienatione, 1650. 3 Bogen.
- 15) Diff. de concessa litigiosi alienatione, 1650. 4 Bogen.
- 16) Diff. de reuocanda et punienda litigiosi alienatione, 1650. 3 Bogen.
- 17) Diff. de monopolis, 1650. $3\frac{1}{2}$ Bogen.
- 18) Diff. de usuris crediti, 1650.
- 19) Diff. de fructibus, 1650. $3\frac{1}{2}$ Bogen.
- 20) Diff. de successionem feudi, 1651. auf $2\frac{1}{2}$ Bogen.
- 21) Diff. de reuocatione feudi 1651. Sie füllt $3\frac{1}{2}$ Bogen aus.
- 22) Diff. de finibus. 1651. 7 Bogen.
- 23) Diff. de alienationibus, 1651.
- 24) Diff. de legitimatione, 1651. $2\frac{1}{4}$ Bogen.
- 25) Diff. de usucapionibus et praescriptionibus, 1651. $2\frac{1}{2}$ Bogen.
- 26) Diff. de coercitione temere litigantium, 1651. 5 Bogen.
- 27) Diff. de emphyteusi, 1651. $2\frac{1}{2}$ Bogen.
- 28) Diff. de anargyria, 1651. $3\frac{1}{2}$ Bogen.
- 29) Diff. de non numerata pecunia, 1651. auf 3 Bogen.
- 30) Diff. de pecunia numerata, 1651. $3\frac{1}{2}$ Bogen stark. Diese drey nacheinander folgende Stücke gehören zusammen.

- 31) *Diss. de occupatione bellica.* In der **Lipenischen Bibl. iuridica** finde ich sie ohne genauere Anzeige. Sie scheint jedoch in das Jahr 1651 zu gehören, wenn sie gewiß vorhanden ist.
- 32) *Questiones tumultuarie XXX. de iure vario.* 1652. auf 2 Bogen. Die Fragen werden bald bejahet, bald verneinet, nebst Anführung der sich entgegenstehenden Gesetze. Wegen der nicht aufzuschiebenden Abreise des Respondenten mangelte es an der Zeit, diese kleine Schrift mit mehrerm Fleiße zu verfertigen.
- 33) *Diss. de iniuriis,* 1652. 3 Bogen.
- 34) *Tractatus de noxia animalium,* Lips. 1653. 1 Alph. 8 Bogen in 4. Eine neue Ausgabe erfolgte 1690 zu Frankfurt, welche 22 Octavbogen enthält. Er ist der einzige, welcher diese Materie aufs vollkommenste abgehandelt hat. Wenn die lächerliche Geschichte wahr ist, die er Seite 191. der ersten Auflage von der Nummer 41 an aus eines bekannten Franzosen im sechzehnten Jahrhunderte, des Barthol. Chasseneux, rechtlichen Gutachten erzählt, so muß man sich billig über die Bewohner der Gegend um Beaume, im Gouvernement von Bourgogne, verwundern. Sie haben ihre Plage von einer Menge großer Fliegen, Käse und Heuschrecken gehabt, und deswegen viele Thorheiten begangen. Der Anfang der Geschichte ist dieser: *ideo ad Heduos, quasi Principes Burgundiae, plerumque confugiunt, atque petunt, per Officium Sedis episcopalis Heduensis istis animalibus praecipitur, ut se a frugibus abstinuant, et, si non pareant, ut anathematizentur.* Das Uebrige hinzuzusetzen würde für die Blätter zu weitläufig seyn. Ich muß also diejen

gen, welche es lesen wollen, auf des Thomä Tractat selbst verweisen.

- 35) Confessio fidei orthodoxa, confessioni P. Jacobⁱ Masenii, opposita, Ratisbonae 1560. in 4.

In Ernst Friedr. Schröters zu Jena 1665 gehaltener Dissert. de foro competente werden S. 2. Thomä Noten über Balch. Cellarius Politik, ein Handbuch, welches das Glück einer zehnmaligen Auflage gehabt hat, und in der zwoten Section Art. 1. derselben academischen Abhandlung ebenfalls Noten zu des Lampadius Werkgen de Republica Rom. Germanica angeführt. Ich weiß aber davon nichts Gewisses zu sagen. Dren folgende Dissertationen unter seinem Vorſiße sind die Arbeit der Respondenten gewesen, deren Namen ich beifügen will.

- a) De nundinis, Ienae 1650. Andr. Thurow. Sie ward zu Erfurt 1692, und zu Halle 1724, beyde mal mit Joh. Jac. von Kyffel Dissert. gleichen Inhalts wieder aufgelegt.
- b) De aleatoribus, 1651. Erasmus Landenberg. Im Jahre 1723 kam ein neuer Abdruck auf 3 Bogen zu Halle heraus.
- c) De duobus reis, 1652. auf 5 Bogen. Der Verfasser, Theodor Mohr, ein geborhner Hamburger, machte aus seinem ersten Entwurfe einen ganzen Tractat, und stellte ihn zu Helmst. 1687. in 4 mit einer Vorrede Joh. Eichels ans Licht. Der guten Ordnung wegen hat die Arbeit ehemals Beyfall gefunden, obschon sonst nichts Neues darin vorkommt. Man sehe die Latein. Acta Erudit. 1687. S. 549.

Ehe ich diesen Artikel beschließe, muß ich noch einen Irrthum zeigen, welcher sich auch in die neueste Edition

tion der Lipenischen juristischen Biblioth. Theil II, S. 8. und ins Jöcherische Gelehrten-Lexicon eingeschlichen hat. Dasselbst wird unter Thomä Schriften eine Dissert. gesetzt, de iuribus maiestatis circa religionem in genere et in specie de Episcopalibus et patronatus. Diese aber gehört dem Helmstädtischen Rechtslehrer, Joh. Thomas Cludius, und ist zuerst 1639 gedruckt, hernach 1693 wieder aufgelegt worden.

Casp. Sagittarii Progr. ad audiendam Orationem de laudibus Joh. Thomae, Ien. 1680. in 4. Pauli Mart. Sagittarii Vita Joh. Thomae, Cancell. Sax. Altenb. ibid. 1680. in 4. Zeumeri Vitae Istor. Ienens. p. 154-161. Er hat aber Casp. Sagittars Programma von Wort zu Worte ausgeschrieben. Gotteri Elogia claror. Viror. qui Altenburgum illustrarunt, Ienae 1713. in 8. S. 54. Nur ist dieser Schriftsteller zu kurz

II.

Johann Friedrich von Rhetz.

An mir liegt es gewiß nicht, daß die Lebensgeschichte eines zu seiner Zeit so berühmten Staatsmannes noch sehr unvollkommen erscheint. Ich habe mich deswegen schon vor einigen Jahren an einen großen Gelehrten zu Berlin gewendet, dessen Bemühung jedoch vergeblich gewesen ist, verschiedene Lücken auszufüllen. Was also hier erwartet wird, das bestehet nur in den folgenden kurzen Nachrichten.

Rhetz hatte einen Arzt zum Vater, welcher in der Mittelmärkischen Stadt Brandenburg seine Kunst mit vieler Geschicklichkeit ausübte. Allda soll er 1630 zur Welt gekommen seyn. Wenn man einer Stelle trauen darf,

II. Johann Friedrich von Aherz. II

darf, die im Gundlingischen Discourse über die vornehmsten Wissenschaften, besonders die Rechtsgelahrtheit, S. 546. steht, und S. 743. wiederholt wird, so hat er seine academischen Studien zu Helmstädt angefangen, und die Vorlesungen des damaligen Professors, Johann von Selden außer andern besucht. Von dannen begab er sich nach Wittenberg, und endlich auf die hohe Schule zu Frankfurt an der Oder, wo er 1657 Licentiat, 1660 aber Professor und Doctor der Rechte wurde. Im Jahre 1673 erlangte er nicht nur den obersten Platz in der Juristenfacultät, nebst dem Character eines Churfürstlich-Brandenburgischen Raths, sondern henrathete auch die Tochter des dasigen Rechtslehrers und Bürgermeisters, Joachim Dechers, aus welcher Ehe jedoch meines Wissens keine Kinder, wenigstens keine männlichen Leibeserben entsprossen sind.

Große Kenntnisse, die er sich in Staatsfachen erworben hatte, machten ihn am Berlinischen Hofe genauer bekannt. Daher geschah es, daß er 1682 von der Universität abgerufen, und zum wirklichen Minister ernannt wurde. In dieser Würde, zu welcher noch die Vorzüge des Adelsstandes kamen, verließ er am 6 October des Jahrs 1707 die Welt.

Nach dem Gundlingischen Discurse über des Cocceji Staatsrecht S. 730. wird es unter seine Verdienste gegen die Brandenburgischen Lande gerechnet, daß er dem Churfürsten, Friedrich Wilhelm, gerathen habe, dem Beispiele des Hauses Oesterreich zu folgen, und Posten anzulegen. Dieser Prinz wendete aber seine Aufmerksamkeit bereits 1650 auf die Einrichtung des Postwesens, und solchergestalt hätte Aherz vermuthlich in der Zeit seiner Ministerschaft nur die Verbesserung desselben bewerkstelliget. Hieraus ist jedoch sein Character als Staatsmann lange noch nicht zu schildern. Die besten Hülfsmittel dazu

12 II. Johann Friedrich von Rhetz.

dazu stecken ohne Zweifel im Berlinischen Archiv, vielleicht glückt es dereinst einem Liebhaber der Geschichte, dasjenige von ihm, was jetzt noch verborgen liegt, ans Licht zu bringen. Desto mehr haben hin mancherley Schriften, deren Ausarbeitung sein eiliges öffentliches Lehramt veranlassete, im vorigen hundert Jahre den Ruhm seines Namens ausgebreitet. vornehmster Gegenstand ist das Privat- das Lehr- Staatsrecht des Deutschen Reichs. So sehr auch das des Vortrages von der heutigen abweicht, so gerich ich doch der Meynung derjenigen bey, welche ebillig halten, daß man die gedruckt vorhandenen male seiner Feder nicht in Vergessenheit stelle. Fern dieser Blätter ist das folgende Verzeichniß den gewidmet.

- 1) Dissert. de Statibus augustique Imperii R. G. nici translatione, Vitemb. 1652. mit Gottfr. vens Beystande. Sie enthält 5 Bogen. *)
- 2) Actionis finium regundorum delibatio. ib. unter dem Vorfige Heinr. Cosels, 2 Bogen.
- 3) Diss. de rebus sic stantibus diuersi iuris, Erf. 1654. Eine Abhandlung, die 6 Bogen stark bey welcher Friedr. von Jena Präses gewesen Rhetz war gesonnen, zwey Dissertationen dar liefern, und so viel zeigt auch der Titel an. zwote sollte die Materie aus dem Staatsred. läutern. Allein er ließ dieses bey ein Paar C bewenden, und versprach die Fortsetzung, nicht erfolgte.
- 4) Diss. de fato declinando, Erf. ad V. 1657. unter Gottfr. von Jena Vorfige gehaltene G disputatio. Declinationem fati nennt er ius cauti rerum domini iusto tempore fatum

II. Johann Friedrich von Rhetz. 13

nens declinant, ne durius quid statutum sit, a lege, vel homine, decretum.

5) Diff. de praerogativa inter familias illustres, et praetensionibus, 1658.

6) Diff. de talione, 1660.

7) Diff. de prudentia iuris Romani, eiusdemque principis, 1660.

8) Diff. de misericordia intempestiva, 1660. Sie besteht aus drey Stücken, deren jedes er besonders in dreyen einander folgenden Tagen zur Catheder gebracht hat. Das erste handelt de homine socio, intempestive misericorde; das zweyte de magistratu et ciue intempestive misericorde; das dritte aber de iudice intempestive misericorde.

9) Diff. de pace, 1661.

10) Diff. de iuris ciuici praecognitis, scientia et praxi, vel processu, 1664.

11) Diff. de ciuitatensibus, 1664.

12) Diff. de Medicis, 1664.

13) Diff. de concurrentium actionum natura et effectu, 1665.

14) Diff. de interruptione praescriptionum, 1665.

15) Diff. de occultis, 1665.

16) Diff. de hospitatura, von der Gastgeberen und Herbergirung, 1666.

17) Diff. de absolutione, 1666.

18) Diff. de versura, 1666.

19) Diff. de emphyteusi, 1668.

20) Diff. de non gratificando, 1668.

21) Diff. de calumnia, 1668.

22) Diff.

14 II. Johann Friedrich von Rhex.

- 22) Diff. de exceptionibus, paratam executionem impediens, 1668.
- 23) Diff. de usurpationibus et usurpationibus, 1669.
- 24) Diff. de administratione iustitiae, 1669.
- 25) Diff. de sententia in causis civilibus, 1670.
- 26) Diff. de iure retractus gentilitii, seu consanguinitatis, 1670.
- 27) Diff. de iure fideiussorum, 1670.
- 28) Diff. de iudiciis possessoriiis, 1671.
- 29) Diff. de iure necessariae defensionis, 1671.
- 30) Diff. de cessione legatorum, vom Verfall der Stiftungen, 1673.
- 31) Diff. de damnis voluntariis, 1673.
- 32) Diff. de iure ac iudicio fortunae, 1673.
- 33) Diff. de iure hypothecae conventionalis, et clanculariae Sedinensium inscriptionis, vulgo der Einschreibung der heimlichen Klage, 1673. Das dritte und vierte Kapitel ist der Erläuterung einer Stelle in den Statuten der Stadt Stettin gewidmet, und er beschreibt die heimliche Klage also: ab immemoriali tempore, et ordinatione Ioh. Friderici, Ducis Pomeraniae, obtinuit, vt quando ciuis ciui, v. g. ex mutuo obligatus est, creditor Praetorem urbani adire, coram eo obligationis causam exponere, et rogare possit, vt libro publico ista inseratur, et sic bona debitoris, etiam actus illius inficii, hypothecae dentur. Eo modo facto credito, a tempore professionis et insertionis huius in librum publicum omnibus posteriorem hypothecam habentibus praefertur.
- 34) Diff. de metu, eiusque operationibus in iure, 1673.

35) Diff.

35) Diff. de officio exsecutoris vltimarum voluntatum, 1673. www.libtool.com.cn

36) Diff. de astutiis opilionum. earumque poena, von Bestrafung der Schäfer Parthierkunst, 1673.

37) Commentatio in Ius feudale commune, Frf. ad V. 1673. Ein Werk, welches 3 Alph. 2 $\frac{1}{2}$ B. in 4 ausfüllt. Vorher waren die dreyzehn folgenden Dissertationen von ihm gehalten worden: 1) de iure feudali communi in genere; 2) de personis feudum dantibus; 3) de successione collateralium in feudo; 4) de indole feudi improprii; 5) de iure expectiuarum; 6) de dubio iure feudi inter dominum et vasallum probando; 7) de feudo amittendo; 8) de non dando in feudum; 9) de eo, quod feudo naturale est; 10) de iure et qualitate successorum feudali in genere; 11) de foro domini feudistici et et connexis materiis aliis; 12) de iure territorii et feudorum regaliis; 13) de iure investitarum. Diese hat er nun dergestalt zusammen geschmelzet, daß sie die Form eines Commentars über das erste Buch des longobardischen lehnrechts erhalten haben. Auf eben solche Weise wollte er auch mit dem zweyten Buche verfahren. Die dazu in der Vorrede gemachte Hoffnung ist aber vergeblich gewesen. In der Einleitung ertheilt er, nach Beschaffenheit der damaligen Zeiten, manche gute Nachricht zur Historie des lehnrechts. Die ganze Arbeit veranlasseten zweien Churbrandenburgische Minister bey einer Visitation der Universität. Sie bemerkten, daß der Verfasser, den Statuten gemäß, nur die Justianeischen Institutionen öffentlich erklärte, über das lehnrecht hingegen gar keine Vorlesungen angestellt würden. Sie trugen ihm also auf,

16 II. Johann Friedrich von Rhetz.

auf, ein Jahr ums andere auch diesen Gegenstand nicht aus den Augen zu setzen.

38) *Diss. de virginibus*, 1674.

39) *Diss. de iure ad rem*, 1674.

40) *Meditationes academicae ad Institutiones Iuriciu civilis Iustinianae*, Vitemb. 1678. in 4. Friedr. Jac. Berthold ließ dieses Buch, welches den Ursprung aus des von Rhetz Vorlesungen hat, und 31 Disputationen in sich begreift, 1688 zu Erf. an der Ober auf 3 Alph. 15 Bogen wieder abdrucken, und darüber disputiren. Joh. Pet. von Ludewig theilt in *Vita Iustiniani* S. 64. also davon: *Acumen ingenii ei (Rhetio) tribuendum. A cultu ista tempora in Germania fuerant aliena.* Es wird ihm hierin niemand widersprechen.

41) *Diss. de litteris informatoriis*, von Berichtschreibern, 1680.

42) *Diss. de antiquissima Germanicarum ciuitatum pensione*, vulgo *Orbede*, 1681.

43) *Diss. de feudis Cluensium, vel Zutphanensium, more concessis*, 1682. auch in *Jenichens Thesauro Iur. feudal.* Band III. S. 904. Andere vor des Verfassers Zeiten haben diesen Gegenstand wenig oder gar nicht berührt.

44) *Institutiones Iuris publici Germanici Romani, ex ipsis Recessibus et Legibus, eius Reipublicae fundamentalibus, adornaue*, Erf. ad V. 1683. in 8. 2 Alph. 19 Bogen stark, mit großem und deutlichem Drucke, ohne Benfügung seines Namens. Ein Exemplar davon in Quartformate, welches ich einst gesehen habe, enthält 5 Alph. 15 Bogen. Der Anhang bestehet aus der Goldenen Bulle, lateinisch und Deutsch; aus der Wahlcapitulatio des Kaisers

Kaiser Leopolds, und aus dem Westphälischen Friedensinstrumente. Rhetz überließ die Handschrift, einen academischen Discurs, den Verlegern auf ihr inständiges Bitten, als er bereits in Berlin war, und seine Arbeit wichtiger Geschäfte wegen nicht selbst verbessert besorgen konnte. Im Jahre 1687 erfolgte die zwote Ausgabe, und 1698 die dritte zu Berlin auf 2 Alph. gleichen Formats. Dieser hat man des Verfassers Namen vorgelegt, (ob es auch in der zwoten geschehen sey, weis ich nicht); hingegen ist der ganze Anhang weggenommen worden. Der damalige Geschmack entschuldiget Rhetzen, daß er sich nach der Methode der Justinianischen Institutionen gerichtet hat. Er handelt nemlich im ersten Buche de iure personarum intuitu Iuris publici; im zweyten de iure rerum; im dritten de successione ab intestato, obligationibus, pactis et contractibus; im vierten endlich de processu iudiciario Statuum Imperii. Vom ersten Abdrucke findet man in der Lateinischen Actis Eruditor. 1683. S. 358. eine kurze Nachricht, und neuerer Zeit hat der Herr Etatsrath Moser Th. I. S. 23. seines Deutschen Staatsrechts dieses Products mit folgenden Worten Erwähnung gethan. „Das Buch ist nach Art der Justinianischen Institutionen geschrieben, doch allerley Gutes darinnen. Das Hauptwerk machen die Materien aus, welche sonst von andern als eine eigene Disciplin unter dem Titel Iuris rudentiae privatae Statuum Imperii abgehandelt worden. Das vierte Buch ist meistens mit dem Proceß der höchsten Reichsgerichte beschäftigt.“ Im Buche I. Tit. 2. Cap. 70. will Rhetz die Freyheit der alten Sachsen, besonders der Westphäler, nicht zugeben; deswegen ist Meinders in den Vindiciis libert. antiquae Saxonicae, siue Westphalicae, S. 28-42. bemühet gewesen, ihn zu widerlegen.

Jugl. Beyrr. 5 B.

B

45) Diff.

18 II. Johann Friedrich von Rhex.

45) Diss. de rescindendis contractibus innominati
1686. Dieses Jahr wird in der juristischen Bibliothek des Lipenius angezeigt. Vielleicht soll es 167 heißen, denn im Jahr 1683 war der Verfasser schon zu Berlin.

Unter seinem Vorsitze sind von Respondenten, die ich nennen will, verschiedene Dissertationen, größtentheils zur Erlangung der Doctorwürde, vertheidiget, und selbst ausgearbeitet worden.

- a) De nundinis solennibus, 1660. Barochlom. Eckhardt. Sie verdient kaum in der Reihe der mittelmäßigen zu stehen, ist auch nur die erste, auf welche keine Fortsetzung gefolgt ist.
- b) De iudicio feudali, 1661. Melch. Heinr. Ratt.
- c) De iure congrui, 1669. Pet. Schulze.
- d) Delibata Institutionum Imperialium, 1672. Bened. Reich. Tieffenbach. Der eigentliche Präses sollte Joh. Brunnemann seyn; er starb aber kurz vorher.
- e) De iure terrii, 1673. Jac. Friedr. Hauswedel.
- f) De iure Catastri, 1674. Dav. Joh. Lüdecke *).
- g) De iure indemnitis, 1676. Alb. Fritze.
- h) De nomine proprio, 1676. Tobias Reimers.
- i) De iure circa frumentum, 1678. Chr. Thomasius, welcher nicht lange nachher auch die zweite davon als Präses zur Catheder gebracht hat.
- k) De transmissione territoriorum Germaniae in successores, 1681. auf 7 Bogen. Adolph Andr. von der Lühe *).
- l) De auctoritate iuris canonici inter Augustanae Confessionis consortes, 1681. Friedr. Jacob Bertholdi.
- m) De

II. Johann Friedrich von Rhex. 19

m) De censu fundo cohaerente, 1681. Christoph Pincker.

www.libtool.com.cn

Alle diese Dissertationen, nur diejenigen ausgenommen, welche ich unter der Nummer 1. und 2. ingleichen unter den Buchstaben f. und k. angeführt, und deshalb von den übrigen mit einem Sternchen unterschieden habe, sind zu Frankfurt an der Oder gesammelt, und in den Jahren 1686 und 1687 in zween ziemlich starken Quartbänden, nebst einem Register, wieder zum Vorschein gebracht worden. Nur ist es den Buchhändlern, Schrey und Meyern, als ein großer Fehler anzurechnen, daß sie keinen geschickten Gelehrten zu Rathe gezogen haben, da die überhäuften Geschäfte dem Verfasser nicht erlaubten, dieser Ausgabe einigen Fleiß zu widmen. Es ist also dabei weder Ordnung noch Genauigkeit beobachtet worden. Die Dissertation unter der Nummer 22) de exceptionibus, paratam executionem impediuntibus, steht doppelt darinn, sowohl im ersten als zweiten Bande. Jedes Stück hat nicht allein sein besonderes Titelblatt, und ist ganze leere Seiten, wodurch die Käufer wenigstens in halbes Alphabet unnützes Papier haben bezahlen müssen, sondern auch seine eigenen Seitenzahlen, welche jedoch bey manchen Disputationen gar vergessen worden sind. Ein Ulmischer Buchhändler veranstaltete 1746, die zweite an Druck und Papiere weit schönere Auflage dieser Sammlung. Sie besteht aus 10½ Alphabet in zween Foliotheilen, und ist ein Anhang der um solche Zeit ebenfalls wieder abgedruckten Stryckischen Dissertationen, mit welchen man sie schon im vorigen Jahrhunderte, weil sie einzeln nicht Liebhaber genug fanden, verbunden hatte,

6) Dissertationes Iuris publici undecim, Frf. ad V. 1678. 3 Alph. 4½ Bogen in 4. Auf dem Titel werden sie von Rhexen selbst den Respondenten zugeeignet, wiewohl zu vermuthen ist, daß er bey den meisten

B 2

Stücken

20 II. Johann Friedrich von Rhes.

Stücken die Hand mit angelegt habe. Ich will sie alle nacheinander anführen, wie sie zusammengedruckt worden sind. Die 1) hat die Aufschrift: de Statuis Rolandinis, iurium quorundam indicibus; die 2) vom Jahre 1675. de iure Statuum Imperii circa sacra; die 3) de secularisatione, welche Marcus Rhode 1678 vertheidiget hat; die 4) von 1668. de statu Germaniae circa subditos, et eos, quos vulgo analogice eo nomine comprehendunt; die 5) de iure portionis alimentariae, a principe primogenito, in ditionem paternam solum succedente vltrogenitis, Germanorum moribus, debitae, vom Jahre 1668. Sie ist auch in Meiers Corpore Iuris Apanagii et Paragii S. 193. zu lesen; die 6) vom Jahre 1666. de dignitatibus Imperii Germanici; die 7) de absoluta Principis potestate, eine Arbeit Simon Christ. Ursinus; die 8) de assiliis seu accilis, von 1668; die 9) de pace, welche auch der vorhergemeldeten Sammlung seiner Dissertt. Band I. Num. b) einverleibt worden ist; 10) vom J. 1671. de iure portuum; die 11) aber welche Carl Heinr. Reichhelm 1673 gemacht hat de sarcina emigrantium. Wunderbar ist es, daß er ganz beym Schlusse seiner Schrift erst eine Definition von der abgehandelten Materie anfügt. In der Urmischen Auflage der Rhesischen Dissertationen haben diese aus dem Staatsrechte auch ihren Plaz erhalten.

Die Lipenische Bibliotheca iuridica setzt zu seinen Schriften noch zwei dergleichen academische Handlungen, welche aber sehr zweifelhaft sind. Eine ohne Bemerkung des Druckjahres, hat den Titel de iure personali; die andere unter dem Jahr 1674 de iure retentionis. Von seinen hinterlassenen und ausgearbeiteten Handschriften hingegen nur Bertho

II. Johann Friedrich von Ahez. 21

Bertholdi in der Dissertation de auctoritate iuris canonici Vorlesungen über www.libtool.com.cn

- a) des Kayser Leopolds Wahlcapitulation; und über
- b) des **Andreas** Erotemata iuris canonici, zu welchen beiden Stücken ferner gehören
- c) Betrachtungen über die Carolinische Halsgerichtsordnung, deren Ahez selbst in der Vorrede zur Comment. in Ins feudale gedenkt. **Christian Rünge** Th. I. S. 247. seiner Notitiae Historicar. et Historiee gentis Silesiacae führt auch an:
- d) Gutachten über den Churfürstl. Brandenburgischen Anspruch an die drey Fürstenthümer, Liegnitz, Brieg und Wohlau, welches der von Ahez ungefähr 1676 ausgefertigt hat, als er noch Frankfurtscher Rechtslehrer war. Zum Gegner auf der Seite des Römisch-kaiserlichen Hofes hatte er den Canzler dieser Fürstenthümer, **Friedr. von Roth**.

Becmanni Notitia Vniuersit. Francofurt. in Analectis de Viris Professor p. 63. Sällische Beyträge zur jurist. gel. Hist. Band II. S. 285. wo jedoch, nach **Reimanns** Nachricht, fälschlich gesagt wird, daß Ahez erst 1683 Ordinarius der Juristenfacultät zu Frankfurt geworden sey.





Johann von Klein.

Schöpffern, dem Mecklenburgischen Minister, dessen Lebensgeschichte in dem vorhergegangenen Bande zu finden ist, setze ich hier seinen Collegen an die Seite. Derselbe war den 11 Junius 1659 zu Rostock geboren. Sein Vater, Christian Klein, ein durch Schriften nicht bekannter Professor der Rechte, starb im Jahre 1664 frühzeitig. Die Mutter, von Geburt eine Schmiedes, welche hernach mit dem Doctor der Rechte und Rathsherrn, Marcmann, daselbst zum andern male in die Ehe trat, vernachlässigte aber ihren Sohn nicht, vielmehr bewies sie die möglichste Sorgfalt bey seiner Erziehung. Mit Vergnügen sah sie auch die Früchte ihrer Mühe, und pflegte wohl zu sagen, er lerne so begierig, als wenn er dereinst Canzler werden wollte. Daß diese Prophezeung eingetroffen sey, hat der Erfolg bestätigt.

Auf der Universität allda that er die ersten Schritte eines Rechtsbesessenen, unter der Anleitung des jüngern Johann Sibrands und Ge. Radoys. Er gieng sodann 1678 nach Frankfurt an der Oder, zu welcher Entschließung ihn der ausgebreitete gute Ruf zweener würdiger Männer bewog. Diese waren Joh. Friedr. von Aberg und Sam. Stryck. Den Vortrag derselben nutzte er ungemein, und bemühte sich besonders, der so beliebten Methode des letztern seine ganze Aufmerksamkeit zu widmen. Am Ende des folgenden Jahres mußte er, dem Verlangen seiner Mutter gemäß, schon wieder nach Hause reisen; doch vertheidigte er, nicht ohne Befall der Zuhörer, eine selbst verfertigte academische Abhandlung.

handlung. Klein lebte nun in seiner Vaterstadt drey Jahre als Hofmeister ~~zweener Lijunger Edelleute~~ eines von Derzen und von Lehsten, wobey ihm oft die erwünschte Gelegenheit aufstieß, sich in der Disputirkunst weiter zu üben. Im Jahre 1683 besuchte er die Königsbergische hohe Schule, und hörte vorzüglich den mündlichen Unterricht des obersten Rechtslehrers, Theodor Pauli, unter dessen Vorsitze er bald nach seiner Ankunft verschiedene juristische Fälle zur Catheder brachte. Dadurch erlangte er die Erlaubniß, Privatvorlesungen anzustellen; eine Erlaubniß, welche nur sehr selten statt findet, wenn das Recht dazu, vermittelst gewöhnlicher Promotion, noch nicht gewonnen worden ist. Zu Königsberg dauerte jedoch der Aufenthalt nicht lange. Seine Umstände erforderten es, diese Universität mit der Kielschen zu verwechseln. Wie es mir scheint, mochte man ihm allda zur Beförderung seines Glücks Hoffnung gemacht haben. Die Absichten schlugen aber fehl. Deshalb eilte er nach Rostock zurück, und nahm im September 1684 den Licentientitel an, worauf im Jahr 1686 die juristische Doctorwürde folgte.

Klein setzte sich nunmehr academische Arbeiten und Proceßsachen zum beständigen Ziel. Je größern Eifer er darinn an den Tag legte, desto weniger blieb seine Geschicklichkeit dem Mecklenburg-Schwerinischen Hofe verborgen. Da er dem Herzoge, Christian Ludewigen, bestens empfohlen worden war, so ernannte derselbe ihn 1691 zum Consistorialrath und Professor der Pandecten auf dieser Universität. Ein paar Jahre hernach berief man auch Schöpffern aus Frankfurt an der Oder als ordentlichen Rechtslehrer, welches unter ihnen beyden den edelsten Wettstreit erregte, und eine ziemliche Menge auswärtiger Studenten dahin zog.

Mit dem Anfange des jetzigen achtzehnten Jahrhunderts, und zwar im Herbste 1700, kam Klein, welcher bereits eine Zeitlang das Directorat des Rostockischen Consistorii verwaltet hatte, von seinem bisherigen Posten weg, und wurde beym Herzoge, Friedrich Wilhelm, Rath, auch Vicedirector der Justizkanzley zu Schwerin. Er mußte sofort vor der Kayserlichen Commission allden Tractaten zwischen dem Herzoge und den Landständen, alsdenn aber der zu Hamburg wegen der Güstrowischen Succession zu pflegenden Unterhandlung, worin die Fabersche Staatskanzley Th. VI, S. 228-244. d. Vergleich liefert, welcher im März 1701 vollzogen war, in seines Herrn Namen-benwohnen. Zur Belohnung für die hierinn geleisteten wichtigen Dienste erhielt er die Stelle eines geheimen Kanzleyraths, und zugleich den Sitz im höchsten Landescollegio, nebst der damit verbundenen Besoldung. Das folgende Jahr gab ihm neue Vorzüge, indem er nicht nur mit dem Ehrenamte eines geheimen Regerungsraths begnadiget, sondern auch Director der beyden Justizkanzleyen zu Schwerin und Rostock wurde. Endlich erhob Friedrich Wilhelm seinen treuen Diener im Jahre 1704 zum wirklichen Minister, und schickte ihn 1708 als Gesandten an den Berlinischen Hof, nachdem er diese Verrichtung nicht hatte von sich ablehnen können. Der Gegenstand derselben war die dritte Vermählung des Königs von Preussen, Friedrichs des Ersten mit der Mecklenburgischen Prinzessin, Sophien Louise, welche Sache er, unter mancherley Schwierigkeiten und Verdruß Widriggesinnter, so klug und glücklich zu Ende bringen mußte, daß der König ihn sogar, in Anwesenheit des ganzen Hofes, umarmte, und zum Freyherrn machen wollte. Klein aber nahm nur den Adelsbrief an, welchen der König für ihn und seine ehelichen Leibeserben ausfertigen ließ. Um ihm auch ein größeres Ansehen zu geben, kam der Character eines geheimen Raths dazu.

der neuen Königin, und ein Jahrgeld von zwölfhundert
Thalern noch hinzu.

www.libtool.com.cn

Das Geräusche des Hoflebens schien ihm unterdeß
gar nicht zu gefallen. Daher wünschte er sich eine Bedie-
nung, worin er, entfernt vom Meide, dem er immer
ausgesetzt war, die Zeit geruhiger zubringen könnte. Die-
se Absichten erreichte er bald nach der Zurückkunft von
Berlin, jedoch nicht ohne vieles Ansuchen. Denn schon
im Junius des Jahrs 1709 ward ihm die sehr ansehnli-
che Präsidentenstelle des Hof- und Landgerichts zu Gü-
strow aufgetragen. Ehe er sie aber antrat, starb des
Herzogs erster geheimer Rath, der Graf Horn, welcher
Todesfall seinen Plan ganz veränderte. Wider Willen
sah er sich nun genöthiget, als Canzler am Hofe zu blei-
ben. Nicht lange hernach bot ihm der Reichsvicecang-
ler, ein Graf von Schönborn, durch den damaligen Her-
zoglichen Gesandten zu Wien, den Baron von Eichholz,
verschiedene mal die Würde eines Röm. Kaiserlichen
Reichshofraths an. Er schlug sie aber aus; ob ihm gleich
sein Herr eine Pension versprach, wenn er ja dazu ge-
neigt seyn sollte. Als eben derselbe am letzten Julius
1713 zu Mannz in die Ewigkeit gieng, suchte er sich wie-
der loszumachen, und das Hofrichteramt, wozu er ein
halbes Jahr vorher eingeführt worden war, ganz allein
zu behalten. Doch der Nachfolger des Herzogs, Carl
Leopold, trug Bedenken, ihm zu willfahren, und Klein
mußte seine bisherigen Geschäfte noch ein paar Jahre fort-
setzen. Er wiederholte darauf seine Bitte, welche die gu-
te Wirkung hatte, daß er gegen das Ende des Jahrs
1715 den Präsidienstuhl zu Güstrow einnehmen durfte.
Nur störten seine Zufriedenheit, die er nun völlig im Be-
sitz zu haben hoffte, neue und traurige Auftritte viel zu
frühzeitig. Die innerlichen in der Geschichte genug be-
kannten Mecklenburgischen Unruhen waren bis zum höch-

sten Grade gestiegen. Carl Leopold, ein Prinz, welcher als souveräner Reichsfürst willkürlich regieren, und an keine Verträge der Vorfahren gebunden seyn wollte, gab den heilsamen Rathschlägen des patriotischen von Klein niemals einiges Gehör. Daraus entstanden die unglücklichsten Zufälle, denen dieser dadurch zu entgehen glaubte, wenn er sich nach Lübeck wendete. Hier lebte er, von 1716 an, drittheil Jahr unter vertrauten Freunden, und besaßte in der Stille das vorhergesagte Schicksal seines Vaterlandes.

Im Jahr 1719 arbeitete der Herzogliche Schleswig-Holstein-Gottorpiſche Minister, der Graf von Bessewitz, stark daran, ihn in die Dienste seines Hofes zu bringen *); selbst Carl Leopold ließ ihn mehr als einmal, unter sehr vortheilhaften Bedingungen, in seine niedergelegten Ehrenämter zurückrufen. Allein weder diese noch jene Einladung fand statt, am allerwenigsten die letzte, weil er wohl sah, daß böse Rathgeber alle Sachen von Grund aus verdorben hatten. Dagegen reiste er wieder ins Mecklenburgische, und dankte auch von der Präsidentenstelle ab. Denn die ihm ausgemachte Besoldung bezahlte man nicht, seine Güther aber waren, gleich den übrigen adelichen, bey dem so verwirrten Zustand der Provinz, hart mitgenommen worden. Den gefaßten Entschluß, ein Privatmann hinführo zu bleiben, änderte er doch im Jahre 1721, da ihn Christian Ludwig, des regierenden Herzogs Bruder, zu seinem Diener und Vertrauten erwählte. Zuletzt gieng er 1730 abermal nach Rostock, theils der sehr geschwächten Gesundheit zu pflegen, theils sein Leben ruhig zu endigen. Schon in den ersten Tagen aber erfuhr er hier, daß seine Gemahlin auf dem ihm zugehörigen

*) Geschichte des herzoglich Schleswig-Holstein-Gottorpiſchen Hofes, 1774. Lu 4. S. 79.

gehörigen Rittersitze Gremellen gestorben sey. Dieser Verlust und das entkräftende Alter beförderte auch bald seinen Tod. Es kam ihm den 11 September 1732 ungefähr ein Schlaf an, von welchem er, als ein drey und siebenzigjähriger Greis, nicht wieder aufwachte.

Der von Klein verheyrathete sich 1687 mit einer Tochter des lübeckischen Patriciers, Georg von Dassel. Er verlor sie bereits im folgenden Jahre, weshalb er sich 1690 die Tochter des Bürgermeisters zu Güstrow, Doctor Mart. Christ. Berdessens, antrauen ließ. Aus dieser Ehe sind elf Kinder entsprossen. Zwo Fräulein Töchter haben noch 1778 zu Kossack gelebt; zween Söhne hingegen, Joh. Christoph und Christian Heinrich von Klein, befinden sich in einer bessern Welt. Der Herzog, Christian Ludewig, hatte sie beyde 1748 zu geheimen Rätthen ernannt, und dadurch bewiesen, daß ihr würdiger Vater noch nicht vergessen worden sey.

Eben derselbe war der rechtschaffenste Patriot, ein eifriger Beschützer derjenigen, die es so meyneten, wie er; ein beständiger Feind der Schmeichelen; ehrbegierig in allen Handlungen; seinem Landesherrn getreu; gutthätig ohne Eigennuß; scharfsinnig, strenge, und unpartheyisch als Richter; ungemein geschickt zu Gesandtschaften; ein eben so erfahrener Staatsmann als Rechtslehrer. In seinem schwachen Körper wohnte ein Geist, welcher Stärke genug hatte, durch Fleiß und Klugheit die größten Schwierigkeiten zu überwinden. Nur zu der Zeit wollte es ihm nicht glücken, da der Mecklenburgische Staat bey den entstandenen Spaltungen des Beystandes vorsichtiger Rätthe am meisten bedurfte. Den Untergang seines Vaterlandes prophezeunte er oft, wie ich oben bereits erwähnt habe; er suchte es davon zu retten, allein die Gegenparthey, welche den Herzog, Carl Leopold; ganz eingenommen hatte, hinderte seine besten Absichten, den Herrn

Herrn und den Adel wieder zu vereinigen, auch beyden Theilen eine anständige Freyheit zu verschaffen. Unter solchen gefährlichen Männern war sein College Schöpffer der schlimmste, welcher schon vorher, als Klein mit ihm in Rostock lebte, dessen Erhebung am Hofe nicht gleichgültig ansah. Jener sann nur darauf, wie er Rostock besonders drücken könnte; dieser aber zeigte sich gegen seine Geburtsstadt desto gewogener. Im Jahr 1703 wirkte er beyhm Herzoge, Friedrich Wilhelm, der Universität ein Geschenk von zwanzig tausend Thälern aus, deren Zinsen eine Zulage zur Besoldung der Professoren seyn sollte. Ein in demselben Jahre gedrucktes Programm Doctor Sabichhorsts de Salaris Professorum beweiset auch, daß die Sache den glücklichsten Ausgang gehabt habe. Die Rechtschaffenheit seines Characters begleitete nicht weniger auswärts, als in Mecklenburg, ein großes Ansehen, wovon ich nur ein einziges Beyspiel erwähnen will. Das Hofgericht zu Wolfenbüttel hatte in verschiedenen Processen gegen die Herzogliche Cammer gesprochen. Darüber bezeigte der Hof keine geringe Unzufriedenheit, und weil Augustin Leyser damals einer der vornehmsten Beysitzer war, so zog er sich deswegen den stärksten Verdacht zu. Endlich fiel ungefähr 1730 der Schluß dahin aus, die ganze Sache, um alle Partheylichkeit zu vermeiden, der Entscheidung fremder Rechtsgelehrten zu übergeben. Hierzu nun wurde der von Klein, nebst dem Hildesheimischen Canzler von Sierödorf erwählt, und Beyder Ausspruch kam in den mehresten Punkten dem Hofgerichte zu statten. Diese Nachricht habe ich von dem Verfasser der Wittenbergischen Nouor. Actorum ICtorum Th. I. S. 88.

Kleins hinterlassene Schriften, welche das bürgerliche, peinliche und Deutsche Staatsrecht betreffen, sind größtentheils academische Disputationen. Manche wa-

ren

ren an andern Orten, wiewohl sehr fehlerhaft, wieder aufgelegt worden, und einige Buchhändler wollten gar eine Sammlung derselben veranstalten. Diese Umstände bewogen ihn, sie zu Berlin 1706 in einem Quartbände ans Licht zu stellen. Man findet zwar Exemplare, auf welchen Frankfurt und Leipzig 1716 steht. Allein der Nürnbergische Buchhändler Monath hatte den Verlag an sich gebracht, und ließ nur den ersten Bogen umdrucken. Der ganze Band enthält 8 Alphabet, das Register mit eingeschlossen. Eine Menge nicht geringer Fehler, welche der Corrector schändlich übersehen hat, macht oft das Lesen beschwerlich, und hierzu muß ich noch dieses setzen, daß der Vortrag selbst viele Geduld erfodere. Denn außer den häufigen Allegaten sind auch verschiedene Nebendinge eingestreut worden, die wir zu unsern Zeiten einem jeden Schriftsteller gern zu schenken pflegen. Von den allermeisten Dissertationen fällt Kleins eigene Arbeit in die Augen; unterdessen scheint er doch an diejenigen, welche den Respondenten zugehören, die letzte Hand gelegt zu haben. In der gedachten Sammlung folgen die Stücke also aufeinander:

- 1) De gemmis, Frf. ad V. 1679. Einzeln, nach dem Originale, 12 Bogen stark, unter dem Vorstze Tob. Reimers, eines nachmaligen Syndicus zu Lüneburg. Das erste Kapitel lehrt generalia de gemmis; die fünf übrigen aber handeln de gemmarum inuentione; de gemmis poliendis, insculpendis, excavandis, perforandis et includendis; de ciuilitur acquiendo gemmarum dominio: de vsu gemmarum; de delictis circa gemmas. Man liest gar artige Nachrichten darinn, und mir ist keiner bekannt, welcher vor ihm diese Materie juristisch bearbeitet hätte.
- 2) De officio Ictorum sacerdotali, ex L. 1. §. 1. D. de I. et I. Rostoch. 1682. Ge. Radau war sein Präses.

Präses. Diese Schrift bestehet aber nur aus 3 Blättern, und ist sehr mittelmäßig.

- 3) *De dominio iuterimifico*, Rostoch. 1684. Seine Inauguraldissertation unter Joh. Sibrands Vor-
sitz.
- 4) *Seleciores theses, de eo, quod iustum est circa beneficium competentiae*, Rostoch. 1686. Ein einziger Bogen von **Thomas Amfeln**.
- 5) *De diebus criticis, seu decretoriis*, Rostoch. 1687. Der Artikel 147. und 149. der Carolinischen peinlichen Gerichtsordnung gab den Anlaß zu dieser Arbeit, welche bey dem Gegenstande von Verwundungen gute Dienste leisten kann. Ohne Anzeige des Jahrs kam zu Jena mit Cröckerischen Lettern ein neuer Abdruck auf 7 Bogen heraus.
- 6) *De praesumpta donatione*, 1689.
- 7) *De invito, nullo praeiudicio facto obligatorio contractus vel delicti*. 1689. Verschiedene merkwürdige Sachen erhalten der fleißig ausgearbeiteten Abhandlung nach immer ihren Werth.
- 8) *De resignatione iudiciali*, 1691. Sie ist auch **Berger** Disquisitioni de utilitate usufructuaria in probatione domini 1710. angehängt worden.
- 9) *De in- et exculpatione vulnerati moribundi*, 1695. Hierinn wird der Artikel 25. §. Zum sechsten der Carolinischen Halsgerichtsordnung, und L. 2. D. de Scto Silan. erläutert. Der Respondente, **Joach. Christ. Hildebrand**, scheint an dieser Dissertation keinen geringen Antheil gehabt zu haben.
- 10) *De favore matrimonii in mitigandis poenis*, 1695.
- 11) *De mitigatione poenarum favore matrimonii contracti*, 1697. Die Fortsetzung der vorhergehenden Schrift.

12) *De*

- 12) De iudice suspecto, 1696. Er versertigte zu dieser Inauguraldisputation ein Programma de boni iudicis dotibus, welches einen Bogen ausfüllt, aber in der Sammlung nicht steht.
- 13) Progr. de abusu appellationum, 1696. Ebenfalls nur ein Bogen. Es gehört zur folgenden Disputation.
- 14) De inhibitione iudiciali in causis appellationum, 1696.
- 15) De nundinis solemnioribus, vulgo von Reichsmessen, 1696. Im vorangesezten Programma handelt er kurz de commerciis promonendis.
- 16) Conuenientiae iuris Culmenfis et Gedanensis cum iure communi, Saxonico, Prutenico et Lubecensi, in 12 Decades diuisae, 1697. Ich trage kein Bedenken, diese ziemlich starke Schrift dem Respondenten, Dan. Gottfr. Nimsgart, zuzueignen.
- 17) Progr. in quo ostenditur, Legatos Principum a domino territorii, ad quem missi sunt, ob atrocius delictum, ibi commissum, sine violatione iuris gentium pro merito adfici posse supplicio, 1697. Ein Bogen, als eine Einladung zur Doctorpromotion des gleich zu nennenden Candidaten.
- 18) De foro illustris filii delinquentis, 1697. Sie ist die Gradualdisputation Joach. Christ. Hildebrands, dessen ich schon vorher gedacht habe, und wahrscheinlicher Weise auch von ihm versertiget worden. Am Ende sagt er seine ganze billige Meynung von der Sache, nemlich ein regierender Landesherr handle am behutsamsten, wenn er den Proceß gegen seinen Prinzen entweder von eigenen vorher ihrer Pflicht erlassenen Råthen, oder von Ministern eines andern Fürsten, dirigiren, hernach aber die Acten an ein auswärtiges Rechts-

Rechtscollegium verschicken ließe. Eben auf so Weise würde er ein ruhiges Gewissen behalten.

19) De *dubiae primogeniturae iure*, 1697.

20) De *innocentia mulierum iuris ignorantia*, 1697. Joh. Adolph Krohn ist der Verfasser.

21) De *praeferentia matrimonii in concursu duorum*, 1698. Auch diese Arbeit gehört dem Respondent Dav. Glorin, zu.

22) Progr. de *iuribus mercatorum singularibus*, 1698. Gelegenheit dazu gab die darauf folgende Inaugural-Disputation.

23) De *probatione, quae sit per libros mercatorum*, 1698. Joh. Adolph Krohn hat sie gemacht. Der erste Abdruck ist 10 Bogen stark. Sie ward im Jahr 1746 wieder aufgelegt.

24) De *praerogatiuis Principum S. R. I.* 1698. Hierinn werden die Vorzüge der Churfürsten vor den übrigen Ständen des Deutschen Reichs in den zwey ersten Kapiteln; im dritten aber die Vorrechte der Churfürsten unter sich selbst umständlich gezeigt. Noch wollte Klein die Vorzüge einiger Prinzen, welche keine Churhut tragen, gegen andere Reichsfürsten sowohl als unter sich selbst, in zwey neuen Kapiteln ausfüllen. Allein es ist nicht geschehen, und also bleibt die Abhandlung immer unvollkommen. Vielleicht kann man sie auch in den jetzigen Zeiten entbehren. Ueberdies ist sie doch zu Jena 1743 auf 14 Bogen wieder gedruckt worden.

25) De *Lege vestiaria, eiusque necessitate*, 1698. Vorschläge, die Kleiderpracht einzuschränken, haben wir in Menge. Aber wo sind diejenigen zu finden, welche die Ausübung befördern.

26) Exa

26) *Examen iuridicum iudicialis lamiarum confessionis, se ex nefando cum Satana coitu prolem suscepisse humanam*, 1698. Der von Klein hat wohl die Materialien dazu nur hergegeben, welche hernach von dem Respondenten, Nicol. Putter, zusammengeſetzt worden ſind. Mit Rechte läugnet der Verfaſſer eine ſolche unnatürliche Geburt, und widerlegt diejenigen, welche vor ſeiner Zeit dieſe ſo alberne Meinung haben behaupten wollen. Man muß ſich daher billig wundern, daß die Koſtockſche Juristenfacultät in eben dem Jahre, da die angeführte Diſputation gehalten worden iſt, eine Inquiſitin, wegen ihrer mit dem Teufel getriebenen Unzucht, auch begangener und bekannter Zauberey, zur Strafe des Feuers habe verurtheilen können. Unter des Präſes Namen trat 1707 eine Deutſche Ueberſetzung, welche von Joh. Matth. Großen herrührt, auf 4 Octavbogen ans Licht, und ward 1717 und 1730 durch den Druck wiederholt. In dieſen Exemplaren ſtehen Chriſt. Thomasens kurze Lehrſätze von dem Laſter der Zauberey, ebenfalls aus dem lateiniſchen, voran. Die 1732 in 8. erſchienene Hiſtorie von den beſeſſenen Nonnen des Kloſters St. Urfel zu Loudün, welcher die Kleinſche Schrift auch ſoll beygeſüget worden ſeyn, habe ich nicht geſehen.

27) *De executione in cadauere delinquentis*, 1699. und von neuem zu Wittenberg 1738. Ein gottloſer Jude, welcher den Diebſtahl an der goldenen Tafel in der Michaeliskirche allhier zu Lüneburg mit begangen hatte, veranlaſſete dieſe Betrachtungen, welche in den leipziger gründlichen Auszügen aus jurist. und hiſtor. Diſput. Band II. St. 5. S. 263-271. recensirt worden iſt.

28) *De inobedientia impuni*, 1700. Der Candidat, Herrm. Heintz. von Dorne, hat diese weitläufige und fleißig ausgearbeitete Dissertation allein gemacht. Der Präses selbst giebt in dem vorangeschickten Programma *de obedientia coe* die Versicherung, daß er nicht nöthig gehabt habe, eine einzige Zeile darinn zu ändern,

So weit gehet diese Sammlung der unter dem Kleinischen Namen vorhandenen Dissertationen. Einige andere, die allda weggelassen worden sind, will ich hinzuthun, nebst den übrigen Schriften dieses vornehmen Staatsmannes.

29) *Theses miscellaneae iuris*, Regiomonti 1683. unter Theodors Pauli Vorsetze.

30) *Tres Meditationes academicae theoretico-practicae*, Rostoch. 1692. Es sind Dissertationen über die acht ersten Titel der Pandecten, welche in fortlaufenden Seitenzahlen gedruckt worden sind. Ich habe nur die zwote Exercitation gesehen, die sich mit dem Vogen F endiget. Deutlichkeit im Vortrage empfiehlt diese Arbeit, ob sie schon keine neuen Beobachtungen darbietet.

31) *Diss. de testatore cauto*, *ibid.* 1699. Sie trat allda 1707 mit einem ansehnlichen Zusatze von den zwey letzten Kapiteln und einem Register auf 1 Alph. 5½ Bogen abermal, jedoch sehr fehlerhaft, ans Licht. Denn zuletzt findet man ein Verzeichniß, von zwey vollen Seiten, welches die Nachlässigkeit des Setzers und Correctors beweiset.

32) *Diss. de iure circa margaritas*, *ibid.* 1700. Sie enthält 15 Bogen. Nun kommt sie ziemlich selten vor.

Ferner

Ferner haben wir von Kleins Feder:

www.libtool.com.cn

- 33) Specimen Annotationum theoretico-practicarum ad *Lauterbachii* Compendium Digestorum; complectens iuris civilis et canonici historiam, occasione Praefationis dicti Auctoris, nec non explicationem tit. 1. et 2. libr. I. Rostoch. et Lips. 1707. auf 10 Quartbogen. Dieses nunmehr geringe Werkgen bestehet aus vier academischen Dissertationen, die er in den Jahren 1698 und 1699 über den *Lauterbach* vertheidigen zu lassen angefangen hatte. Sie kamen zum zweyten male mit der Dissertation de testatore cauto zugleich heraus; daher ward auch das derselben angehängte Register darauf mit eingerichtet.
- 34) Annotationes ad *Schoepfferi* Synopsin iuris privati, Rostochii 1706. 4 Alph. 2 Bogen in 4. *Caspar Matthäus Müller*, ein ebenfalls berühmter Rostockerischer Rechtslehrer, war, mit des Verfassers Erlaubniß, derjenige, welcher den Druck des Buchs besorgte. Er setzte aber noch Manches hinzu, und vollendete diese Arbeit vom zweyten Titel des Buchs 42 an. Denn nur bis dahin reichte die *Kleinische* Handschrift. So wie das *Schoepfferische* Werk fast gar nicht mehr zu Vorlesungen gebraucht wird; so hat sich auch der Werth der darüber gemachten Anmerkungen, welche voller Druckfehler sind, ungemein verringert.
- 35) Vade mecum: oder täglich an der Hand zu habendes Gebet- und Gesangbüchlein auf das täglich Gott zu bringende Morgen- und Abendopfer, wie auch Buß-Communion- und Sterbensandacht, insonderheit gerichtet, und zu eigenem, auch der Einigen Gebrauch und Nutzen zusammengetragen. Schwerin 1712. auf 1 Alph. 4 Bogen in klein Octav. *Johann Phil. Schmidt* muß dieses Buch nicht gekannt haben, sonst hätte

hätte er es ohne Zweifel in seinem Tractate de pietate et scriptis theologicis Iuriconsultorum mit angeführt. S. 100. gedenkt er allein der Richtschnur und Uebung eines heiligen Wandels, einer Uebersetzung von Jerem. Taylors Englisch geschriebenen Tractate, welche Christian Klein, der Vater unsers Verfassers, hinterließ.

- 36) Programma in solemnes exsequias *Henr. Konouii*, *Dicasterii provincialis Gustrouiensis Assessoris*, Rostoch. 1713. 2 $\frac{1}{2}$ Bogen in 4. Er hat es als Rector der Universität ausgefertigt, und zuerst seine Betrachtung über den zweiten Vers im 1 Capitel des Prediger Salomo, hernach aber die Lebensgeschichte des Verstorbenen mitgetheilt.
- 37) Historie der Mecklenburgischen Policeyordnung, 1705 geschrieben. Nun ist sie in Klüvers zweiten vermehrten Auflage seiner Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg, Th. III. St. 2. S. 368 - 376. unter den Zusätzen zu lesen.
- 38) Fortsetzung des Joh. Friedr. von Chemnitz historisch-genealogischer Nachrichten aller Mecklenburgischen Regenten bis aufs Jahr 1722. Diese ein halbes Alphabet starke Schrift, welche gar beträchtlich ist, ob sie gleich nur zu des Verfassers eigenen Nachricht ausgearbeitet zu seyn scheint, hat Joach. Ernst Michaelisen zu Erf. und Leipzig 1749 in 4. herausgegeben, und also dem Untergange entrissen. Den Inhalt erzählen die Götting. Zeit. von gel. Sachen 1749. St. 39. S. 309. Man kann auch davon die Neue Europ. Samt Band XIV. Th. 167. S. 812 - 817. nachsehen.

Außer verschiedenen Deductionen, die er wahrscheinlicher Weise für den Schwerinischen Hof gemacht, und ohne

ohne Vorsetzung seines Namens ans Licht gestellt hat, liegen von ihm noch in der Handschrift:

- a) Unmaßgebliche Gedanken, was für Sachen in den Herzoglich - Mecklenburgischen dreien Gerichten, als der geheimen Regierungs- Amts- und Justizkammer, eigentlich und nach Unterschied der Bedienungen, in einem jeden Collegio priuative zu betreiben seyn. Zu Hebung bisher eingerissener Confusion auf special gnädigsten Befehl 1705 entworfen. Heintr. Nettelblad zeigt dieses an in der Notitia Scriptor. Ducatus Megapolit. S. 119.
- b) Einige nach der eingeführten Gewohnheit gehaltene lateinische Reden, wenn er das Rectorat zu Rostock angetreten und niedergelegt hatte. Ein paar derselben werden genauer angeführt, und es soll die eine de vera, non simulata, Studiosorum libertate, die andere aber de singulari, quamvis non agnita, illarum vrbium felicitate, quae academica luce radiant, gehandelt haben.
- c) Annotationes in Strykii Examen iuris feudalis; in eiusdem Dissert. de differentiis iur. civilis et canonici, et Introd. in praxin forensen. Vermuthlich aber sind es nur Vorlesungen darüber gewesen, an welchen jetzt aber nicht viel gelegen seyn möchte. Hingegen bedauern es die Liebhaber der Mecklenburgischen Landesgesetze und Gebräuche desto mehr, daß der von Klein ein Werk schuldig geblieben ist, von welchem er bereits 1724 das Titelblatt in Folio durch den Druck bekannt gemacht hatte. Die Aufschrift war folgende: Tractatus feudalis de praecipuis differentiis iuris feudalis a Mecklenburgico, exhibens Dissertationes XII. quarum prima praeliminaris de historia iuris feudalis Mecklenburgici; secunda de natura feudorum

Mecklenburgicorum; *tertia* de debitis ex feudis Mecklenb. soluendis; *quarta* de validitate, sine consensu *Serenissimi Domini directi*, oppignorati feudi Mecklenburgici; *quinta* de tacita hypotheca feudorum Mecklenburgicorum; *sexta* de alienatione feudi Mecklenb. eiusque revocatione, tam ex iure proximiferos, quam ex devoluta successione; *septima* de prima et secunda investitura feudali Mecklenburgica; *octava* de Successione feudali Mecklenburgica, testamentaria et legitima; *nona* de iure filiae nobilis Vasalli ex feudis Mecklenburgicis; *decima* de iure viduae nobilis Vasalli ex iisdem; *undecima* de tutela et curatela feudali Mecklenburgica; *duodecima* de singularibus circa processum feudalem Mecklenburgicum. *Nettelbladt* giebt am oben gemeldeten Orte S. 136. davon Nachricht, meldet aber nichts von einer zurückgelassenen Handschrift. Vielleicht hat der von Klein zu spät angefangen, diesen wichtigen Plan auszuführen.

Programma Acad. Rostochiensis; nebst den Leichenpredigten, Rost. 1732. in Folio. Kohls Hamburg. Berichte v. gel. Sach. 1733. S. 817-822. Etwas v. gel. Rost. Sachen 1737. S. 146. Rostochium litteratum 1700. S. 112. Baumeisters Megapoleos litter. Lib.I. S. 1414. in Westphalens Monum. ineditis rer. German. Band III. Pfeffingers Hist. des Braunschm. Lüneb. Hauses Th. III. S. 764-766.



IV.
www.libtool.com.cn

Zacharias Viator.

Die Geburtszeit desselben ist ins Jahr 1585 zu setzen. Sein Vater, gleichen Vornamens, war damals Superintendent in der Grafschaft Waldeck und Pastor an der Kilianskirche zu Corbach. Der junge Viator begab sich Studirens halber auf die Universitäten zu Marburg, an welchem Orte Rudolph Goclenius und Balth. Menzger, der ältere, seine vorzüglichsten Lehrer waren, zu Löwen und Basel, anfangs mit dem festen Entschlusse, ein Gottesgelehrter zu werden. Am Ende des Jahres 1601 ertheilte ihm die Marburgische philosophische Facultät den Magistertitel; er blieb auch allda bis ungefähr 1604. Alsdann war er einige Zeit in seiner Vaterstadt Corbach, wo er 1605 die Lehrstelle eines Correctors bey dem Gymnasio zu Soest annahm. Er verließ sie aber wieder 1609 zu Ostern, da er im vorhergegangenen Jahre ein Professorat zu Gießen ausgeschlagen hatte, und machte Anstalten, fremde Länder zu besuchen. Seine eigenhändige Abschiedsrede, die ich gesehen habe, handelte von der Annehmlichkeit und dem Nutzen der Reisen; ich konnte sie jedoch, einer schlechten sehr affectirten Schreibart wegen, nicht ohne Ekel und Beschwerlichkeit lesen. Hierauf trat er den Weg nach den Niederlanden an, und setzte seine Studien zu Löwen fort. Daß er noch 1611 daselbst gewesen sey, beweiset ein Exemplar des Theodosianischen Gesetzbuches, welches einst in meine Hände gerieth, und mit seinem bengeschriebenen Namen bezeichnet war. Unterdessen verwechselte er die Theologie gegen die Rechtsgelehrsamkeit, und brachte, nachdem er auch verschiedene Französi-

Französische Provinzen hatte kennen gelernt, im Jahre 1615 die Doctorwürde aus Basel zurück.

Ums Jahr 1623 scheint Viotor in die Gräfflich-Waldeckischen Dienste gekommen zu seyn, wenigstens lebte er schon 1624 zu Wildungen, vermuthlich als ein Beamter. Endlich gelangte er unter der Regierung der Grafen Christian und Volkrath zu der Ehrenstelle eines geheimen Raths und Canzlers, und wohnte mit dem Character ihres Gesandten 1631 dem evangelischen Convente zu Leipzig bey. Müller berichtet dieses S. 341. der Sächsischen Annalen. In Senkenbergs Selectis iur. et histor. Band VI. S. 387. steht, er habe nicht nur das Rittergut Lengefeld besessen, sondern auch ein anderes Lehen, nach dem Abgange der von Zedefals, durch die Gnade des Waldeckischen Hauses erhalten. Ein ehemaliger Eigenthümer des Buchs: Praescriptionis libri II. wovon unten gesagt werden soll, hat auf dem Titel angemerkt, daß Viotor 1641 im sechs und 50sten Jahre seines Alters gestorben sey. Genauere Nachrichten von ihm fehlen.

Sein Sohn, Johann Viotor, den er mit einer Tochter des Hessendarmstädtischen Raths und Canzlers, Georg Terells, gezeugt hatte, folgte ihm in seinen Bedienungen, und zulezt 1676 im Tode nach. Vorher war er, vermittelst einer Dissertation vom Religionsfrieden, 1646 zu Basel Doctor der Rechte geworden, und 1654 als Waldeckischer geheimer Rath, Canzler und Hofrichter, im Namen der Wetterauischen Grafen, Gesandter auf dem Reichstage zu Regensburg, wo seine Tochter, Maria Juliana, zur Welt kam. Sie vermählte sich 1670 mit dem Herzoglich-Cellischen geheimen Rathe und Vizecanzler, endlich aber Chur-Hannoversischen geheimen Rathe und Präsidenten des Oberappellationsgerichts, Weipart Ludwig von Fabrice, einem gründlichen Staatsmanne und Rechtsgelehrten, dessen

sen Gedächtniß in der juristischen Litterarhistorie und in den hiesigen Lüneburgischen Landen noch immer zu seinem Ruhme gereicht. Ich wende mich wieder zum alten Viëtor, welcher einige Schriften hinterlassen hat. Wenn sie schon jetzt, eine einzige ausgenommen, wenig bedeuten, so trage ich gleichwohl kein Bedenken, sie alle zu erzählen, weil ich aus der Erfahrung weis, daß die meisten bisher von Niemanden angeführt worden sind.

- 1) *Σύγγραμμα* sennatum lemmatumue philosophico-
rum, Marb. 1601. 2 Quartbogen. Eine Disserta-
tion unter dem Vorsitze Rud. Goclenius, des
ältern.
- 2) *Theses theologicae de Messiae persona, officio, et
salutari aduentu*, ibid. 1603. 3½ Bogen in 4. Joh.
Scholl war sein Präses.
- 3) *Disquisitionum Sectio, ad causarum intelligen-
tiam pertinens*, Mulhusae, 1604. in 4. Lipenius
zeigt diese Schrift S. 269. der Biblioth. philosophi-
cae an.
- 4) *Antitheses Thesium de Eucharistia, propositarum
m. Ianuario 1604. a Georgio Sollingo, praeside
Henr. Copio, ministro verbi diuini*. Wo die 17
Sätze, welche irrige Calvinische Lehren enthalten sol-
len, eigentlich vertheidiget worden sind, kann ich nicht
melden. Das in meinen Händen gewesene Exemplar,
welches aus 5 Quartbogen bestand, hatte keinen Titel.
Viëtors Zuschrist aber an einen von Westphäler war
den 26 April 1604 unterzeichnet worden. Die Ge-
gensätze desselben und deren weitere Erklärung sind oft
mit gar harten Ausdrücken vermischt.
- 5) *Antitheses, febriculosis quibusdam Porismatis Vesa-
liae ad erroris Caluinislici patrociniū veritati oppo-
sita*,
C 5 sitae,

fitae, Hamb. 1605. in 4. Man sehe des **Lipenii** Biblioth. theologic. Th. I. S. 210.

6) Praescriptionis (oder, nach seiner Orthographie, Praescriptionis) libri II. de inusitatis Praedicationibus Propriorum communicatione, personarum Trinitatis distinctione, corporum localitate, beatorum coelo, gloriosorum corporum natura, Gissae 1607. auf 42 Octavseiten. Ein philosophisches und theologisches Buch, aber in einer Sprache, wie sie Elanders Mutter geredet haben mag.

7) Topica, bis millenis et amplius, sapientum decretis informata, Gissae Hassor. 1608. in 8. 356 Seiten stark. Dieses juristische Buch, dessen vierte Abhandlung in der zu Kiel 1675 unter **Weddertops** Vorlesung vertheidigten Dissert. de praescriptione moratoria S. 32. erwähnt wird, beförderte eben so, wie das vorige, sein Gönner und gewesener Lehrer **Menzner** allda zum Drucke. Es faßt 14 Dissertationes topicas, oder themata logica, in sich.

8) Aphorismi generales de magistratu, Lemgou. 1608. $1\frac{1}{4}$ Bogen in 4.

9) Aphorismi ethici, sex Stoicorum paradoxis asserendis, ibid. 1609. in 4. auf 3 Bogen. Beide Stücke sind Dissertationen, welche er in Soest zur Catheder gebracht hat.

10) Disput. de pignoribus et hypothecis; item de donationibus, Louanii 1610. mit Heinr. Jöfens Beystande. Nichts weiter, als zwey besondere Blätter in Folio. Jedes enthält nur zehn kurze Sätze auf einer einzigen Seite.

11) Dissert. de exemptionibus Imperii, Basileae 1615. in 4. Er gewann damit die Doctormürde in den Rechten. Sie ward hernach im Bande II. Nummer 3. der

der Dissertationum Basileensium; in *Sampels* Nucleo Discurs. ex iure publ. S. 1155-1230. und in *Biermanns* iure publ. S. R. I. Band III. Nummer 6. wieder abgedruckt. Zuletzt gab sie der Sohn zu Corbach 1670 aus des Vaters Bibliothek vermehrt heraus. Es ist ein Werkgen von $15\frac{1}{2}$ Bogen in 8. und das erste, welches über diesen Gegenstand geschrieben worden. Denn ob der Verfasser schon die Gerechtsame des Waldeckischen Hauses gegen das Hessen-Casselsche hauptsächlich zu verfechten sucht; so hat er doch auch diejenigen lehren, welche sich aufs Allgemeine beziehen, nicht übergehen können. Unstreitig ist diese Abhandlung die beste und wichtigste unter allen übrigen seiner Feder: die berühmtesten Männer haben sie daher mit großen Lobsprüchen empfohlen. Man sehe z. B. *Herm. Vultes* Schreiben an *Viatorn* S. 236. der Corbachischen Edition, wo unter andern die Worte hieher gehören: *Spem, quam de Te iam ante conceperam, profecto superasti: ita omnia inueni docta, accurata, neruosa et ingeniosa. Nam pudet me profiteri, exinde me multa didicisse. Vtinam vero ex penu illa tua instructa et locuplete depromas et emittas plura. Tales viros Academia opto, in quibus vellent iuuentutem ad ista sublimiora erudiri.* In *Schurzfleischens* *Analectis diplomaticis*, welche den *Senkenbergischen Selectis iur. et histor.* Band VI. einverleibt worden sind, heißt es S. 396. also: *in hoc argumen-^o primum ex felicissime, operam posuit Viator.* Die *Biblioth. iuris Struuio-Buder.* aber nennt diese Abhandlung *plenam bonae frugis Dissertationem, intrepido pro veritate animo scriptam.*

- 12) Gräflich, Waldeckische Ehrenrettung, darinnen klärl. remonstrirt wird, daß Herr Moriz und Herr Wilhelm, Landgrafen zu Hessen, ungeachtet der widrigen

gen Information nicht befugt gewesen, die Graffschafft Waldeck mit Heeresmacht zu überfallen, und in uniederbringlichen Verderb zu stürzen, sondern allen zugefügten Schaden zu ersetzen schuldig seyn, Trf. an Mayn 1624. 2 Alph. in 4. ohne des Verfassers Namen. Beyläufig Th. I. Cap. 7. S. 40. u. f. w. thet er zuerst kurz, aber gründlich dar, daß der Graf Heinrich zu Waldeck an dem im Jahre 1400 begangenen Morde des Braunschweig - Lüneburgischen Herzogs Friedrichs, nicht den geringsten Theil gehabt habe. Ein Jahr vorher, ehe Vietors Deduction erschienen machte bereits der Waldeckische Hof ohne Benennung des Orts auf 8 Quartbogen bekannt: „Abdruck der „Geschichte, masmaßen die Hochwürdigsten, Durchleuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Moriz und Wilhelm, Administrator des Stiffts Hirsfeld, Vater und Sohn, Landgrafen zu Hessen, mit Heeresmacht die Hochwohlgebohrnen Grafen und Herren, Herrn Christian und Herrn Wolrad, Gebrüder, Grafen und Herren zu Waldeck, am 14 November 1621 überfallen etc.“ Gegen die Ehrenrettung aber trat zu Cassel 1626 in eben solchem Formate ans Licht: **Gründliche Abfertigung und Widerlegung Waldeckischer vermeinter Ehrenrettung.** Alle drey Schriften gehören nun in die Classe derjenigen, welche von Jahren zu Jahren seltener werden. Die vorhergegangenen stehen in Königs Biblioth. Deduct. Th. IV. S. 49. der Jenichenischen Ausgabe. Die Sache betraf die Reichsimmunität, deren Recht das Hessische Haus den Grafen von Waldeck wegen der Leihensherrschaft nicht einräumen wollte.

- 13) *Decisiones Dicastarii Waldeccensis*, in Median 4. Nach der Anzeige der juristischen Bibliothek des Lipe-
nius wäre diese Sammlung 1667 zu Corbach gedruckt worden.

worden. Der Frenherr von Senckenberg aber, welcher sich an dem unter der obigen Nummer 11. angeführten Orte S. 395. auf die *illegitima Relation* cum voto iuridico in caussa Waldeck contra Ostfriesland vom Zach. Vietor beruft, glaubt in der Vorrede zu seinem sechsten Bande S. 91. nicht, daß der Abdruck dieser Decision vollendet worden sey. Indessen sind die Exemplare äußerst rar. Der verdienstvolle Herr geheime Rath Koch zu Gießen schrieb mir am 4 Jul. 1775, er besitze ein so vollständiges, dergleichen man nicht leicht antrefte, indem gemeiniglich bald der Titel, bald inwendig ganze Bogen fehlten; jedoch sey der Titelbogen, nach welchem ein Conspectus stehe, neu, und in kleinerm Formate. Es ist mir dabey nicht gemeldet worden, ob alle Decisionen dem alten Vietor allein zugehören, oder ob auch der Sohn, als der Herausgeber, einige darunter versfertigt habe.

Senckenberg an der eben gedachten Stelle seiner Vorrede berührt noch eine Handschrift, deren Titel dieser ist: *Waldeckischer Kirchen- und Religionsstaat*, von Caroli M. Zeiten an bis jero. Er kann aber nicht zuverlässig sagen, ob das Buch Zach. Vietorn, oder vielmehr dem Canzler von Rauchbar, zugeeignet werden müsse. In der Bibliotheca vniuersali Vffenbachiana Band III. S. 309. finde ich auch zwei Handschriften, nemlich eine Chronik von Geschichten der Herren und des Landes zu Hessen, seit dem Jahre 298 bis zum Jahre 1552; und ferner ein Frankenger Chronicon. Es stehen die Worte dabey: per Wigandum Gerstenbergerum, alias *Vietorem*. Es fehlte wenig, daß ich nicht auf die Gedanken kam, Zach. Vietor habe hier einen falschen Namen angenommen. Allein ich verwarf meine Muthmaßung sogleich, da ich im Jöcherischen Gelehrtenlexico den Artikel Weygand Gerstenberger gelesen hatte.

hatte." Dieser Hefische Geistliche aus dem funfzehnten Jahrhunderte soll sonst auch Buddenbender (oder Fackder) geheissen, und sich deswegen den lateinischen Namen Victor bengelegt haben. Es ist wahrscheinlich, daß zur Familie des Waldeckischen Canzlers gehöre, und dieser lateinische Name von derselben auf ihre Nachkommen fortgepflanzt worden sey.

Henr. Aug. Schumacheri Conspectus Waldecciae litterarum Dresdae 1710. in 8. Seite 27. welche Nachricht sehr unvollkommen ist. *Nova litteraria Germaniae* 1704. S. 319. Geschriebene Beyträge vom Herrn heimen Rathe, Joh. Christoph Koch, zu Gießen, dessen Gewogenheit ich hier abermal zu rühmen verbleibe.

V.

Christian Ernst, Freyherr von Reichenbach.

Die richtige Geburtszeit dieses Staatsmannes kann ich nicht anzeigen; doch glaube ich, daß es die Wahrheit am gemäßeften seyn werde, wenn ich ungefähr das Jahr 1640 dazu bestimme. Damals lebte sein Vater, vermuthlich als Prediger, zu Seebach, einem Thüringischen zwischen Mühlhausen und Langensalze liegenden Dorfe. Eben in jener freyen Reichsstadt, und hienach, vom Jahre 1661 an, im academischen Gymnasium zu Coburg, legte er die ersten Gründe des Studirens, welche gelehrte Beschäftigung er zu Jena so lange fortsetzte, bis er 1666 geschickt genug war, daselbst den Titel eines Licentiaten der Rechte anzunehmen. Privatvorlesungen vom

V. Christ. Ernst, Freyh. v. Reichenbach. 47

womit er darauf einen Versuch that, unterbrach die Reise nach Frankreich und Italien gar bald, zu welcher ihm, wie es scheint, die Gesellschaft eines jungen Cavaliers beförderlich war. Und bey dieser Gelegenheit mag er wohl am Churpfälzischen Hofe genauer bekannt geworden seyn. Es wurde ihm 1671 die zwote Lehrstelle der Heidelbergischen Juristenfacultät anvertraut, auch von derselben das Doctorat ertheilt. (Iter de honorib. siue gradib. academ. S. 193. der neuesten Ausgabe.) Im Jahre 1675 aber nöthigte der Einbruch Französischer Kriegsvölker in die Pfalz, welche Provinz dabey außerordentlich litt, die Mitglieder der Universität, sich zu retiriren so gut als sie konnten. Reichenbach mußte folglich ebenfalls an einen andern Ort gehen. Nach hergestellter Ruhe hatte ihn jedoch der Churfürst, Carl Ludewig, nicht vergessen. Nun rief er ihn von der Catheder an den Hof zur Würde eines Landvizecanzlers, welche Reichenbach bis zum Anfange 1681 mit großem Ansehen behauptete. Dieser Prinz war im August, und sein Liebling, Paul Sachenberg, im December des vorhergegangenen Jahres gestorben. An ihm, seinem Schwager, hatte er eine starke Stütze verlohren, und zu befürchten Ursache, daß er zu mancherley Verantwortung gezogen werden möchte.

Einem solchen Ungemache auszuweichen, begab er sich bey Zeiten nach Speyer als Evangelischer Cammergerichtsassessor, zu welcher Stelle er schon einige Jahre vorher vom Herzoglich-Gothaischen Hause präsentiret worden war. Am 13 Junius des Jahrs 1681 legte er den gewöhnlichen Eid ab, und blieb allda bis zum 15 desselben Monats 1687. Diese Nachricht habe ich in Ludolfs Verzeichnisse der Mitglieder des Cammergerichts S. 128. des Exemplars von 1730 gefunden, wo er jedoch, aus einem kleinen Versehen vielleicht des Setzers, Reichelbach heißt.

Die

Der Kayser Leopold nahm ihn sofort in seine Dienste, und erhob ihn nicht nur zum Range eines wirklichen Reichshofraths, sondern auch in den Freyherrnstand. Er konnte sich aber nicht lange zu Wien aufhalten. Schon im Jahre 1684 hatte der Dänische König, Christian der fünfte, dem Herzoge, Christian Albrecht, zu Holstein-Gottorf seinen Antheil von Schleswig mit gewaffneter Hand entzogen. Aus dieser Ursache sowohl, als wegen der entstandenen Unruhen in Hamburg, schickte ihn der Kayser, unter dem Character eines außerordentlichen Gesandten, an den niedersächsischen Kreis, da er denn 1689 vermittelst des Altonaischen Vergleichs beyder Partheyen Streitigkeiten mit schlichten half.

In eben dem Jahre aber, nach Endigung dieser Sache, trat er am Hofe des gedachten Gottorfischen Herzogs das Ehrenamt eines geheimen Raths und Canzlers an, welches ihm vorher, zur Beförderung des Friedens, soll versprochen worden seyn. Andere Vortheile und Vorzüge folgten 1691 nach. Denn der Herzog ernannte ihn zugleich zum Oberstaller oder Präsidenten der Landschaft Emdenstedt, und trug ihm verschiedene Gesandtschaften an den Königlich-Dänischen, auch einige andere Fürstliche Höfe in Deutschland auf.

Mit dem Tode dieses Prinzen, welcher im December des Jahrs 1694 aus der Welt gieng, hatten Reichenbachs bisherige Bedienungen ein Ende. Der Nachfolger im Herzogthume, Friedrich, machte am Hofe eine große Veränderung, und überließ dem ehemaligen Rechtslehrer zu Kiel, Magnus von Wedderkop, dessen Lebensgeschichte ich bereits geliefert habe, die wichtigsten Regierungsgeschäfte. Reichenbach ward also in Gnaden entlassen. Er wendete sich darauf wieder nach Hamburg, wo ihm der Kayser Leopold nicht allein den Character eines Reichshofraths erneuerte, sondern auch 1696 nach des Herzogs zu Sachsen-

Eachsen-Lauenburg, Julius Franzens, Tode das Gouvernement des Landes Hadeln anvertrauete, welches der Wienerische Hof bis 1731 zu sequestriren für gut hielt. In dieser neuen Würde starb er 1699 am 22 März.

Zu Heidelberg hatte er sich mit Elisen Sophien, einer Tochter des berühmten Herrn. Conrings, vermählt. Sie war die Wittve Joh. Conr. Schröters, Amtmanns der Fränkischen Reichsritterschaft zu Schliß, ungefähr zwey Meilen von Fulda, und gehörte unters gelehrte Frauenzimmer, weswegen Moller Band II. S. 147. seiner Cimbriae litteratae einen besondern Artikel von ihr eingerückt hat. Aus dieser Ehe sind zwey Kinder bekannt geworden, nemlich ein Sohn, Christian Ernst, Königlich-Dänischer Etats- und Schleswig-Holsteinischer Landrath, ingleichen eine Tochter, die gewesene Gemahlin eines Holsteinischen Edelmanns, von Blome, welcher nachher die Bedienung seines Schwiegervaters in der Landschaft Enderstedt verwaltet hat.

Reichenbach, dessen Bruder Hofgerichts Rath zu Heidelberg war, jedoch 1687 mit Hinterlassung ziemlicher Schulden in Fürstliche Dienste nach Eisenach kam, wo er, wegen begangener großen Untreue, 1691 abgedankt und fortgejagt wurde, verdiente zu seiner Zeit den Ruhm eines in den Rechten und Staatshändeln ungemein geschickten Mannes. Johann Strauch, welchen ich niemals ohne Bewunderung denken kann, schätzte ihn bereits 1674 sehr hoch. In dessen Vitis aliquot vet. Ictorum, die Buder herausgab, wird er carum caput, vir, quem Musae atque Themis mori vetant et abuntque, genennet. Viele Schriften scheinen jedoch von seiner Feder nicht vorhanden zu seyn, wenigstens habe ich keine mehr als die nachfolgenden bemerkt.

- 1) Oratio funebris in obitum Ioh. Georgii I. Electoris Saxoniae, Molhusae 1657. 4 Quartbogen. Kreyssig in der histor. Bibliothek von Obersachsen S. 120. der zwoten Ausgabe, führt diese Rede an, welche er wohl als ein Schüler allda gehalten haben mag. Sein Vaterland steht unter dem Namen, welches beweist, daß ich gleich anfangs in seinem Leben keine ungegründete Nachricht davon bengebracht habe.
- 2) Diss. de Statuto et consuetudine, Ien. 1666. Seine gradual-Schrift unter Salckners Vorsige.
- 3) Notae et additiones ad Disputationes feudales Schobelianas, ibid. 1667. 1 Alph. 10 Bogen in 4. Er hat darüber Disputirübungen angestellt. Die häufigen Noten stehen unter dem Texte.
- 4) Diss. de nobili Aduocati officio. Heidelb. 1672.
- 5) Diss. de tutela materna, ibid. 1672.
- 6) Diss. de litis pendentia, 1673. fast 5 Bogen stark.
- 7) Diss. de obligatione sub obliagio, 1674.
- 8) Diss. de arrestis, 1677.
- 9) Triga Discursuum criminalium, 1677.
- 10) Diss. de quaestionibus, von scharfen ober peinlichen Fragen, 1678.
- 11) Diss. de regali viarum publicarum iure, 1679. Ein neuer Abdruck erschien zu Frf. an der Oder auf 2 Bogen, ohne Anzeige des Jahrs. Sie steht zwar auch in Heinr. von Cocceji Exercitat. curiosis Band I S. 372-380. Allein es wird in der Vorrede erinnert, daß sie eigentlich nicht zu dieser Sammlung gehöre, und nur aus der Ursache mit eingeschoben worden sey, weil im §. 23. eine neue Meinung des Cocceji von dem sogenannten Scopelismus vorkomme. Das ist aber ein nichts bedeutender Beweisgrund, zu

mal da dasjenige, was demselben hier zugeeignet wird, nur aus wenigen Zeilen besteht, und wahrscheinlicher Weise als ein Zusatz des Respondenten angesehen werden muß.

Unter Reichenbachs Namen findet man noch zwei Heidelbergische Disputationen, woran er weiter keinen Theil genommen, als daß er bey der Vertheidigung den Vorsitz gehabt hat. Die erste de interpretatione Legum verfertigte 1676 der Candidat, und nachmalige Rechtslehrer allda, Joh. Elöser; die zweite vom Jahre 1679 schrieb der oben gedachte Tocceji für den Respondenten, und sie verdiente daher mit mehrerm Rechte, als die vorige, in jenes Exercitationibus Band I. S. 364. ihren Platz. Die Fortsetzung enthält der Band II. auf der S. 986.

Ioh. Wolff. Rosenfeld Dedicatio ad Reichenbachium, Commentario *Ioh. a Felde* de actionibus realibus An. 1690. practica. *Molleri* Cimbriae litteratae T. II. pag. 691. *Reigers* ausgeldschte Chur, Pfalz = Simmerische Stammslinie, mit *Joannis* Noten, S. 301.

VI.

Anton Dabin Alteserra, oder von
Hauteserre.

Von einem so hervorstechenden Schriftsteller mußten meine Leser billig Nachrichten erwarten, die sie bisher entweder gar nicht, oder nicht vollständig genug gewußt haben. Und wie gern würde ich ihrer Begierde ein Wenige leisten, wenn es mir geglückt hätte, hier aus guten Quellen zu schöpfen! Allein seine Zeitgenossen sind

D 2

gegen

gegen ihn gar zu gleichgültig gewesen: er selbst hat auch nicht daran gedacht, das Wichtigste seiner Lebensgeschichte aufzuzeichnen. Man muß sich also mit einer kurzen und allgemeinen Erzählung von ihm so lange behelfen, bis die Zukunft vielleicht mehr entdeckt, als jetzt vorhandene Hülfsmittel anzeigen.

Alteserra soll 1602 im Guyennischen Kirchsprengel Cahors, aus einem edlen Geschlechte entsprossen, und 1682 nach dem Monat Julius, über achzig Jahre alt, verschieden seyn. Dieses Alters gedenkt er selbst in der am 30 desselben Monats ausgefertigten Zuschrift an den König Ludwig den XIV. vor dem zweeten Bande der Recitationen über den Tryphonin. Auf Empfehlung des Kanzlers Seguier, wurde er 1644 Professor der Rechte, und alsdann auch Vechant seiner Facultät zu Toulouse. Die großen juristischen Kenntnisse, vornehmlich im canonischen und päpstlichen Gesetzbuche, verband er so geschickt mit den schönen Wissenschaften, daß ihn sowohl die Römischcatholischen als protestantischen Gelehrten noch immer unter die gründlichsten Scribenten seiner Nation rechnen. In der Französischen Historie that er sich ebenfalls rühmlichst hervor.

Ich sehe es demnach, weil ich nichts weiter von ihm sagen kann, und doch die Verdienste desselben ohne den geringsten Widerspruch einleuchtend sind, für Pflicht an, sein Andenken jungen Rechtsbeflissenen bestens zu empfehlen, und ihnen die Werke darzustellen, welche seinen Namen merkwürdig machen, nun aber größtentheils sehr selten zu erscheinen pflegen. Mit möglichster Genauigkeit sollen die Titel dieser Werke in folgender Reihe ein paar Seiten erfüllen, und ich werde dabey einige litterarische Betrachtungen einstreuen.

1) De Ducibus et Comitibus provincialibus Galliae libri III. in quibus eorum origines, incrementa, et cum his Regalium usurpatio et casus illustrantur. Accessit de origine et statu Feudorum pro moribus Galliae liber singularis. Tolosae 1649. in 4. Ohne Dedication und Register bestehet das Buch aus 336 Seiten, oder 1 Alph. 19 Bogen. Die erste Schrift ließ Joh. Ge. Estor, ihres besondern Nutzens im deutschen Staatsrechte wegen, 1731 in 8. auf $1\frac{1}{2}$ Alph. zu Gießen wieder abdrucken, wovon die Leipziger Zeit. v. gel. Sach. S. 193. desselben Jahres anzusehen sind. Das angehängte kleine Buch, welches zu den Alterthümern des Lehnsrechts wohl gebraucht werden kann, (nec amplius est nimis, ut lectorem in alienis detineat, nec brevis est ita, ut parum prodesse queat, heißt es S. 162. der Latein. Act. Erud. vom Jahre 1697.) hat seinen Platz in den Schilterischen beyden Ausgaben des Codicis iuris Alemannici feudalis unter dem Jahre 1697. in 4. und 1728. in 8. erhalten. Auf dem Titel des ersten Exemplars in 4. welches 7 Bogen stark ist, steht das Druckjahr 1690. Wenn in Clement Bibliothèque de livres difficiles à trouver, Band I. S. 222. sich kein Fehler bey den Zahlen eingeschlichen hat: so wäre diese Abhandlung schon zu Paris 1619. in 4 ans Licht getreten, und folglich der Verfasser noch sehr jung gewesen.

2) Rerum Aquitanicarum libri X. Tolosae 1648. und 1657. in 4. Das letzte Jahr lieferte erst die andern fünf Bücher. Der ziemlich dicke Band enthält die Geschichte von Aquitanien bis zum Jahre 1137. Sein ganzer Plan sollte sich auf 15 Bücher erstrecken; es scheint aber nicht, daß er Alles dazu gehörige ausgearbeitet hinterlassen habe. In Leibnizens Otio Hanouerano S. 424. finde ich diese Anmerkung:

D 3

Libro

Libro III. cap. 5. seq. praeclara habentur de progressu iuris Romani, et duratione inter barbaros.

3) Disputationes iuris canonici, Tolosae 1651. in 4. Es sind in diesem Werke, vormals einem der allerraresten unter den übrigen, zwei Dissertationen de Adiutoribus Episcoporum, seu Coadiutoribus et Vicariis; und eben so viel de censibus, decimis et oblationibus. Im Jahre 1777 ließ sie Phil. Ernst Bertram zu Halle wieder auflegen, welches Exemplar 14 medianoctavbogen beträgt, und in des berühmten Herrn Hofraths von Selchow jurist. Bibliothek Band IV. St. 2. S. 189. kurz recensirt worden ist.

4) De fictionibus iuris Tractatus VII. Die ersten fünf, welche eine solemnis praelectio ad L. 69. D. pro socio beschließt, kamen 1659 zu Paris; die beyden letzten hingegen, welche die von ihm vorher aus der Acht gelassenen Fictionen enthalten, eben allda 1679 zum Vorschein. Das ganze in dieser Materie classische Buch ist fast 2 Alph in 4 stark. Die Seltenheit desselben hat zu Halle 1769 einen neuen Abdruck auf 1 Alph. 4 Bogen in Medianoctav veranlaßt, vor welchem des würdigen Helmstädtischen Rechtslehrers, Herrn Hofrath Eisenharts, Vorrede steht. Es werden darin die verschiedenen Meynungen berühmter Juristen vom eigentlichen Werthe der Fictionen sorgfältig erzählt, und diejenigen zurückgewiesen, welche solchen gar zu tief herunterzusetzen gesucht haben. Der verdienstvolle Herr Professor Schott giebt in der Critic über die neuesten jurist. Schriften Band I. S. 815. Nachricht von dieser neuen Ausgabe, und spricht der Arbeit vor allen übrigen des Verfassers im bürgerlichen Rechte den Vorzug zu, indem noch Niemand die wichtige Lehre von den so häufigen rechtlichen Erdichtungen

tungen fleißiger und gründlicher, auseinandergewickelt habe, als er.

- 5) *Expositio Institutionum Iustiniani*, Paris. 1666. in 4. Es giebt jedoch auch Exemplare, worauf Toulouse und und das Jahr 1664 gelesen wird. Vielleicht sind dieselben als das erlangte Eigenthum eines Pariser Buchhändlers nur mit einem neuen Titelbogen versehen worden. Der Canzler von Ludewig urtheilt in *Vita Iustiniani* S. 46. also davon: Est hic Ictus Tolosanum faciendus maximi. Nam praeter humaniores litteras etiam historiam et antiquitates medij aevi, praesertim Iurisprudentiae barbarae, sacrae, civilis, feudalis, tractavit coluitque diligenter — — Edidit plura in iure Romano et canonico, neque scripsit quicquam, quod non abundet singularibus. Im Jahre 1772 kündigten die Göttingischen gel. Zeit. S. 181. eine neue Ausgabe an, wozu auch Franzens Broeus Commentar über die Institutionen kommen sollte. Der Herr Professor Madihn war gesonnen, die Besorgung des ganzen Werks zu übernehmen. Allein der Verleger scheint nicht Pränumeranten genug erhalten zu haben. Die Sache ist wenigstens ins Stecken gerathen, welches gewiß manchem Liebhaber auserlesener Bücher unangenehm seyn wird.

- 6) *Innocentius III. Pontifex M. seu Commentarius perpetuus in singulas Decretales huiusce Pontificis, quae per libros V. Decretalium sparsae sunt*, Paris. 1666. in Folio. Die Quellen seiner vortrefflichen Noten sind die Versammlungen, die Schriftsteller, die Geschichte und Alterthümer der christlichen Kirche. Eine kurze Anzeige davon kann in Gottlieb Slevogts Nachricht von einigen auserlesenen, größtentheils raren, alten und neuen juristischen Büchern S. 28. der ersten Lieferung gelesen werden.

- 7) *Notae in Epistolas Gregorii M. Tolosae 1669. in 4.* Seine Anmerkungen erstrecken sich nur über die meisten Briefe, und der Auszug aus solchen ist in diesen Pabsts' sämtlichen Werken, welche die Benedictiner zu Paris 1705 ans Licht stellten, und zwar im Bande II. zu suchen.
- 8) *Asceticum, siue originum rei monasticae libri X. Paris. 1674. in 4.* Ein 2 Alph. 19 Bogen starkes Buch, welches sehr unparthenisch geschrieben ist, und nicht wenige merkwürdige Sachen enthält. Meermann S. 3. der Vorrede zum Bande VII. seines Thesauri iuris ciuilis et canonici glaubt, daß er die Papiere seines vorher gestorbenen Bruders dabey genußt habe.
- 9) *Notae et Observationes in X. libros Historiae Francorum b. Gregorii, Turonensis Episcopi, et Supplementum Fredegarii, Tolosae 1679. in 4.* Auch hier zeigt er seine Stärke in der Fränkischen Geschichte.
- 10) *Recitationes quotidianae in Claudii Tryphonini libros XXI. Disputationum, et varias partes Digestorum et Codicis, Tomis V. distinctae, Tomi II.* Der erste Band erschien 1679, und der zweyte 1684, ebenfalls zu Toulouse in 4. Beyde füllen $7\frac{1}{2}$ Alphabet aus. Den ganzen Abdruck des zweyten Bandes kann aber der Verfasser nicht erlebt haben, wosern das Jahr seines Todes gewiß ist. Nach Meermanns Versicherung S. 68. des Conspectus noui Thesauri iur. ciu. et canon. liegen zu Toulouse noch drey Bände in der Handschrift. Den vornehmsten Inhalt derselben hat Alteserra selbst dem ersten Bande einverleibt. Herr Schott im angeführten Bande seines juristischen Journals, dessen lange Fortsetzung zu wünschen ist, wiederholet dieses Verzeichniß S. 666. in der genauern Nach-

Nachricht von diesem außerordentlich seltenen Werke, weshalb ich mich überhaupt darauf berufe. Denn es ist ja seine Critic in vielen Händen; wenigstens sollten sie alle Liebhaber der juristischen Literatur besitzen. Das zugleich beigefügte Urtheil von den gedruckten Bänden eröffnen die folgenden Ausdrücke: „Wollte man „übrigens dieses Werk des Alteserra mit seinen übrigen Schriften, der Güte nach, vergleichen, so möchte „dasselbe wohl unten an stehen. Die einzelnen Gesetze „aus jedem Titel sind zwar gut und rein erklärt, jedoch „ohne die einem Alteserra sonst so gewöhnlichen „Hülfsmittel der Critic, der Historie und der Alterthümer „dabei zu gebrauchen. „ In der juristischen Bibliothek des Lipenius Th. II. S. 425. der neuesten Auflage, wird ein Commentar. ad Claudii notas in Scaevola, ohne Format, Jahr und Ort des Drucks von ihm angezeigt. Es soll aber ohne Zweifel das obige Werk darunter verstanden werden, weswegen auch Herr Schott diesen unrichtigen Artikel, welcher Wielingen, dem Heineccius und Bachen sogar eine Ursache zum Irrthum gewesen ist, in seinen Supplementen und Verbesserungen geändert hat.

11) Notae et Observationes in Anastasium de Vitis Pontificum Romanorum, Paris. 1680. in 4. Sie sind hernach in den andern Theil des zweiten Bandes von der prächtigen Ausgabe des Anastasius eingerückt worden, welche Franz Blanchini zu Rom 1718 in Folio veranstaltete.

12) In libros Clementinarum Commentarii, Paris. 1680. in 4. Der Werth dieses schönen Products ist längst entschieden. Es sind dabei sex Praelectiones solennes, habitae pro instaurandis scholis. Estor hatte sie im fünften Stück seiner kleinen Schriften Band II. S. 3-73, eindrucken lassen; aber aber 1746

die zwote Auflage desselben besorgte, nahm er sie weg und ersetzte den Abgang mit einem rechtlichen Bedenken. *Die erste Vorlesung* ist gerichtet ad Cap. *constitutus* 9. de in integr. restit. die zwote ad Cap. *in essent* 21. de praebend. die dritte ad L. 3. C. de collat. die vierte ad Cap. 2. de clandest. despons. die fünfte ad Cap. *quaesitum* de rer. permut. und die sechste ad L. ult. D. de hered. instit.

13) *Ecclesiasticae iurisdictionis Vindiciae aduersus Caroli Freyreti et aliorum Tractatus de abusu*, Paris. & Aureliae 1703. oder schon 1702. in Medianquart auf 3 Alph. Bei einigen Exemplaren steht auch das Jahr 1707. Es scheint aber damals wohl noch kein neuer Abdruck erfolgt zu seyn. Mit mehr Gewisheit ist es solcher vom Jahre 1736 anzugeben, als in welcher diese Schrift nebst des *Sevret Traité de l'Abus* & *Lion* in Folio hervortrat, und zwar nicht ohne Vorzug gegen die erste Edition. Man sehe die Leipz. Zeit. von gel. Sachen 1737. S. 187. Der Verfasser welcher schon 1670 fertig geworden war, führte die Feder auf Antrieb der Vornehmsten unter der Französischen Geistlichkeit; allein es wurde seine Deduction erst lange nach seinem Tode gemein gemacht. So gelehrt er auch aus päpstlichen Grundsätzen den Gegnern widerlegt, welcher die Jurisdiction des geistlichen Standes anzufechten suchte: so treibt er doch die Sache zu weit, und ist oft mehr historisch, als des Gerichtsgebrauchs in seinem Vaterlande eingedenk. Deswegen hat ein Ungenannter mancherley Erinnerungen nach der Vorrede, auf sechs gespaltenen Seiten hinzugefügt. Eine weitläufige Recension stehet in den Lateinischen Actis Eruditor. 1703 S. 521.

Ungedruckt sind vom Alteserra vielleicht noch vorhanden:

- a) *Commentarius in Decretales Alexandri III. summi Pontificis.* Dieses Werk soll zu der Zeit, da die Fortsetzung der Taisandischen Vies des plus célebres Jurisconsultes herauskam, und dies geschah 1737, in der Bibliothek eines gewissen Doctors der Pariser Juristenfacultät gewesen seyn.
- b) *Notae in Epistolas Clementis IV.* Er selbst versichert in der Zuschrift von den Noten zum Gregorius, den Erzbischof zu Tours, daß sie für die Presse bereit lägen.

Es sind schon über acht und zwanzig Jahre verflossen, als Gerh. Meerman gesonnen war, die sämtlichen Werke des Alteserra wieder auflegen zu lassen. Man sehe dessen *Conspect. noui Thesauri iur. ciu. et canon.* Seite 68. Ein frühzeitiger Tod desselben hat aber alle Hoffnung dazu vereitelt. Bey dieser Gelegenheit will ich doch auch einige Zeilen von dem jüngern Bruder, Flavio Franz Alteserra, hinzuthun, um dadurch zu verhindern, daß die Schriften beyder Gelehrten nicht mit einander verwechselt werden. Er war Professor der Rechte zu Poitiers, im Gouvernement von Poitou, und scheint gegen das Jahr 1670 die Welt verlassen zu haben. Zwo Proben seiner Fähigkeiten im canonischen Rechte sind bekannt, nämlich:

- c) *Notae et animaduersiones ad Indiculos ecclesiasticorum Canonum Fulgentii Ferrandi et Cresconii Afri, Augustoriti Pictonum 1630. in 4.* Meerman, welcher das Buch im Bande I. seines Thesauri S. 133-212. der Vergessenheit entriß, sagt davon, und vom Verfasser S. 8. der Vorrede also: *Fratri est eruditione nulla ex parte inferior: licet enim hosce Commentarios*

mentarios admodum iuuenis ediderit, attamen tanta elegancia, tantoque eruditionis adparatu, eosdem conscripsit, vt iam tum supra aetatem sapuisse videtur; dumque varia hic et difficiliora iuris canonici capita ex ipsis fontibus ac veteribus monumentis etiam ineditis, mirifice illustrat, nonnullis subin iuris ciuilibus locis egregiam lucem accendit. Exemplum prae reliquis sit locus Codicis Gregoriani II. XIX. tit. 4. edit. *Schultingii*, relatus etiam in Collat. Leg. Mosaeic. et Rom. tit. XV. §. 3. vt et altera ead. Collat. tit. I. §. 6. quorum priorem p. 202. secundam posteriorem vero p. 205. in princ. acute emendat. Niemand wird diesem Urtheile widersprechen können, nur möchte an ihm zu tadeln seyn, daß er zuweilen die Parthey des Pabsts, gegen die Gewohnheit seiner Nation, zu eifrig ergriffen habe.

- 2) Exercitatio ad tit. Decretal. Gregorii IX. de aetate, qualitate et ordine praeficiendorum, Paris. 1635. in *Ein* kleine Abhandlung, worüber er nur acht Tage gearbeitet hat. Im *Meermanischen Thesauro* Band VII. S. 825 - 838. steht sie nun ebenfalls.

Sein Commentarius iuris canonici; und lib. singularis vitae monasticae in Oriente et Occidente, woran er gearbeitet, mag wohl nicht vollendet worden seyn. Nach der Vermuthung, unter der Nummer 8. im Artikel von seinem Bruder, hat dieser das Erheblichste der letzten Schrift gebraucht.

Ioh. Doujat in Praenotion. canonicis p. 653. edit. Paris. ann. 1687. *Phil. Ern. Bertrami* Praef. a. 1777. Dissert. iur. canonici praemissa. Vom Slav. Franz Alteserra giebt *Meerman* in den Vorreden zum I. und VII. Bande seines Thes. iur. ciu. et canon. S. 8. und S. 3. eine Nachricht.





Johann Jacob Wissenbach.

Das Dorf Fronhausen, nicht weit von Dillenburg, im Fürstenthum Nassau, wurde am 8 October des Jahrs 1607 Wissenbachs Geburtsort. Sein Vater, Johann, verwaltete allda das Amt eines reformirten Predigers, und hatte Annen Reisenbergin geheyrathet, die Tochter eines Pastoren zu Heger, in derselben Gegend. Der junge Wissenbach kam zuerst in der Dillenburgischen Schule unter die Disciplin Philipp Tectors, welcher ihn, seines Fleißes wegen, allen Mitschülern zum Bepspiele vorzustellen pflegte. Alsdann ward er auf das academische Gymnasium zu Herborn geschickt, wo er den theologischen Hörsaal zwey Jahre vorzüglich besuchte, weil seine Aeltern wünschten, daß er sich dem geistlichen Stande widmen möchte. Die Neigung dazu war jedoch bey ihm eben so schwach, als die Stimme; daher gieng er bald zur Rechtsgelchrksamkeit über, welcher Entschluß ihm die beste Unterstützung von seinen nahen Verwandten, Joh. und Anton Matthäi, dem ersten, imgleichen Just Reisenbergen, drey geschickten Juristen, erwarten ließ. Johann Matthäi war also schon zu Herborn sein Lehrer, Reisenberg hingegen that eben dieses auf der Franckerischen Universität. Denn die unglücklichen Zeiten des damaligen deutschen Kriegs nöthigten Wissenbach, nach dem September des Jahrs 1626 seine Zuflucht in die benachbarten Niederlande zu nehmen. Er hatte den Vortheil, daß er allda in dessen Hause wohnen, und die rühmlichst angefangenen juristischen Bemühungen unter seinen Augen ganze vier Jahre fortsetzen konnte. Eben so lange hielt er sich, vom Jahre 1630 an, bey

62 VII. Johann Jacob Wissenbach.

beym Anton Matthäi zu Gröningen auf, welcher ihn neue Kenntnisse einflößete, und überhaupt die stärkste Beweise der Freundschaft gab.

Mit den Emblemen des Tribonians, die er daselbst im dritten Jahre bekannt machte, erwarb er sich eine besondere Achtung, und vermuthlich war diese Schrift allein die empfehlende Ursache eines bald nachher erfolgten Rufs zu einem juristischen Professorate in Heidelberg. Auf der Reise dahin unterwarf er sich zu Marburg den gewöhnlichen Prüfungen, und erhielt von den dasigen Rechtslehrern im Junius 1634 den Doctortitel. Die Gedanken aber, weiter zu gehen, mußte er fahren lassen, indem die Nördlinger Schlacht einige Wochen hernach für die Protestanten sehr unglücklich ablief, und der sich deswegen ausgebreitete Schrecken die Universität Heidelberg gänzlich zerstreute. Wissenbach wendete sich wieder nach Gröningen; und da bekam er eine Hofmeisterstelle bey einem Oesterreichischen Baron von Zinzendorf. Diesen führte er 1636 gegen den Anfang des Herbsts in die Französischen Provinzen, besonders nach Paris, welche Hauptstadt ihn dergestalt eingenommen hatte, daß er eine doppelte Reise dahin that. Das letzte mal trennte er sich von seinem jungen Gesellschafter, um Genere zu sehen, wo seines Vaters Bruder, Heinr. Wissenbach, ein Schulrektor war. Von dannen wählte er den Rückweg durch England nach Franeker, und langte hier im Februar des Jahrs 1639 abermal an. Der Tod Heinrichs Khala, der am 18 November 1640 starb, verschaffte ihm ziemlich bald einen bleibenden Sitz. Er ward ein paar Wochen darauf zum Rechtslehrer außer der Ordnung bestellt. Nach dreien Jahren rückte er in ein ordentliches Lehramt ein, und erhielt endlich 1647 das erste seiner Facultät.

Daselbst

VII. Johann Jacob Wissenbach. 63

Daselbst brachte er sein Leben in großer Zufriedenheit zu. Auswärtige Vortheile, die ihm häufig angeboten wurden, konnten ihn zu keiner Veränderung des Aufenthalts reizen. Herborn und Deventer, (an welchem Orte bereits 1637 bey Besetzung der juristischen Profession einige Stimmen auf ihn fielen, die aber Johann Christen, ein geborner Holsteiner, übermog,) zwen ansehnliche academische Gymnasien, verlangten ihn zuerst. Diesen folgten alle übrige Universitäten der vereinigten Niederlande, die zu Harderwyk, zu Utrecht, zu Grönningen, und zu Leiden. Die Curatoren der Gröningschen beriefen ihn nicht nur im Jahre 1653, sondern auch 1660, zu welcher letzten Zeit man ihm eine jährliche baare Besoldung von zweytausend Gulden, ganz freye Wohnung, und vierhundert Gulden als eine Pension für die Wittve versprach, woserne er eine hinterlassen sollte. Zu Leiden ward Wissenbach 1658 an des Mastertius Platz empfohlen, die Sache aber bald abgebrochen, weil man voraus sah, daß die Mühe, sich um sein Jawort zu bewerben, doch vergeblich seyn würde. Eine so edle Uneigennützigkeit blieb aber nicht ohne Belohnung. Denn die Curatoren der Franekerischen hohen Schule vermehrten von Zeit zu Zeit seine gesetzten Einkünfte, welche zuletzt von vierhundert Gulden, die er anfangs genoß, jährlich bis auf sechzehnhundert hinanstiegen. Dergleichen starke Summe hatte vor ihm noch kein Lehrer gehabt: und die ihm dadurch bewiesene Achtung leuchtet desto mehr in die Augen, je weniger er damit umgegangen war, diese Vocationen zu erschleichen, und hernach rucktbar werden zu lassen. Er stand nicht einmal mit denenjenigen Vätern, von welchen sie herrührten, in besonderer Bekanntschaft.

Die huldreichste Zuneigung seiner Obern mußte allerdings den tiefsten Eindruck auf sein Herz machen. Er pflegte

64 VII. Johann Jacob Wissenbach.

pflegte daher zu sagen, die Friesischen Staaten trügen das Meiste dazu bey, daß er als ein Undankbarer sterben würde. Indessen wendete er doch die ihm verliehenen Einsichten und Kräfte zum Besten der Universität an, welche er mit Rechte für die Quelle seines ganzen Glücks hielt. Beydes, die Ausarbeitung nützlicher Schriften, und ein mündlicher Unterricht der Jugend, blieben seine unvergeßliche Pflicht, die er so eifrig und genau beobachtete, daß er fast keinem Civilgeschäfte würde gewachsen gewesen seyn. Denn er gerieth gemeiniglich in eine gewisse Aengstlichkeit, welche ihn hinderte, eine passende Antwort zu ertheilen, so bald als man ihn unvermuthet über eine streitige Rechtsache, oder in Privatunterredungen, wegen einiger gelehrten Zweifel, um seine Meynung fragte. Was er hingegen vorher durchgedacht und aufgeschrieben hatte, das war meistens mit dem Gepräge der Gründlichkeit bezeichnet. Um aber die dazu nöthige Muße zu gewinnen, las er täglich nicht leicht mehr als zwey Stunden, eine öffentlich, eine im Hause. Desto fleißiger suchten seine Zuhörer dieser wenigen Zeit sich zu ihrem Vortheile zu bedienen. Der beständige Umgang mit Griechenlands und Roms alten Schriftstellern kam ihm bey seiner Hauptwissenschaft, der Rechtsgelehrsamkeit, welche er daraus geschickt zu erläutern mußte, ungemein zu statten. Nur hing er zu sehr an sonderbaren Meynungen. Selten konnte er sich zu einer Veränderung derselben entschließen, nachdem er sie einmal angenommen hatte: vielmehr behauptete er solche Sätze nicht ohne Eigensinn, vorzüglich wenn es auf Antinomien und Emblemen ankam, die er dem Tribonian öfters zurechnete, worinn ihm Matthäi, sein Lehrer, der Vorgänger gewesen zu seyn scheint. Sonst war ihm eine friedfertige stille Gemüthsart eigen. Den Mangel glänzender Talente durch unermüdlliche Anstrengung zum Studiren zu ersetzen, entzog er sich gern allen Geschäften, die zu man-

cherley

VII. Johann Jacob Wissenbach. 65.

cherlen Ergößlichkeiten die Hände bieten. Wahrscheinlicher Weise aber verkürzte ihm dieses sein Leben.

www.libtool.com.cn

Er verschied nemlich an einer Auszehrung den 16 Februar 1665 ohne Leibeserben, ob er sich gleich zweymal verheyrathet hatte. Zuerst geschah es 1650 mit der Tochter Johann Cloppenburgs, eines Professors der Theologie zu Francker, und hernach 1664 mit einer gebornen Domans, deren Vater allda Bürgermeister war. Im Testamente setzte er sie zur Universalerin seines Vermögens ein; seinen Brüdern hingegen hinterließ er legatte, und Ulrich Hubern, dem würdigsten Schüler, die fabrotische Ausgabe des Basilischen Gesetzbuchs zum Andenken.

Ich habe nun die Anzeige seiner gelehrten Werke hinzuthun. Denenjenigen, welche bessere Ordnung und Deutlichkeit des Ausdrucks darinnen wünschen, getraue ich mir nicht zu widersprechen. Auch möchten sie Anfängern wohl nicht zu empfehlen seyn. Außerdem aber kann man dem Urtheile vieler Kenner zuversichtlich bethreten, daß keine der Wissenbachischen Schriften ans Licht gekommen sey, die nicht noch heutigen Tages, obschon eine mehr als die andere, gebraucht zu werden verdiene. Hier folgen sie nach der chronologischen Reihe.

- 1) Emblemata Triboniani; siue Legum Pandectarum, quas Iustiniani Imperatoris Cancellarius, Tribonianus, iuris compilator, interpolauit, et ad sui temporis rationem, aliorumque Imperatorum nouas Constitutiones inflexit, Elenchus, Groningae 1633. 4 Bogen in 12. Mit diesem geringen Werkgen, in welchem er noch dazu andere, z. E. Cuszen und Hotmannen, ausgeschrieben hat, machte er sein Glück. Van Bynkershoek de legatis poenae nomine, Cap. IV. Seite 285. Th. II. nach dem Hallischen Exemplare Jugl. Beyrr. 5 B. E seiner

66 VII. Johann Jacob Wissenbach.

seiner Opusculor. varii argum. und in der Vorrede zu den vier letzten Büchern der Observat. iur. Romani ist davon mein Zeuge. Im Jahre 1642 lieferte Wissenbach einen neuen Abdruck zu Franeker, welcher 16 Octavbogen ausfüllt. Weiter erschienen diese Emblemen in desselben Disputationibus ad Instituta Imperialis S. 335 - 412. der dritten Ausgabe unter dem Jahre 1666. Darauf ließ sie Jac. Fr. Ludovici seiner Doctrinae Pandect. zu Halle 1709 mit anhängen, und sie sind hernach bey allen folgenden Editionen geblieben. Endlich ward eben allda 1736 von dem Herrn Uhl eine Auflage in Medianoctav veranstaltet, welche 1 Alph. 6 Bogen stark ist, und alle vorhergegangenen weit hinter sich läßt. Denn der verdiente Herausgeber hat die vorigen Exemplare mit einander verglichen, und da Manches darinn verschieden war, den eigentlichen Sinn herzustellen gesucht. Es ist des Joh. Wybo zu Utrecht 1729 gehaltene Doctor disput. de Triboniano ab Emblematis Wissenbachii liberato, hinzugekommen, aber vom Verfasser selbst merklich verbessert, und mit neuen Zusätzen bereichert worden. In der Vorrede, welche Heineccius zu diesem Abdrucke gemacht hat, erzählt er, seiner Gewohnheit nach, sehr angenehm den Streit der Rechtsgelehrten aus dem sechzehnten Jahrhunderte wegen der Antinomien Tribonians. Vor ungefähr hundert Jahren vertheidigte schon diesen Staatsmann, Gerh. von Mastricht, als er noch Professor zu Duisburg war, in einigen Reden, die jedoch ungedruckt geblieben sind. Ja er würde sogar, wie Reinold S. 591. seiner juristischen Werke versichert, die Wissenbachischen Vorwürfe besonders entkräftet haben, wenn er nicht von der Universität abgerufen worden wäre. Auch Bynkershoek war ehemals gesonnen, ein ganzes Buch wider Wissenbachern und die übrigen seiner Secte zu schreiben. Allein

VII. Johann Jacob Wissenbach. 67

Allein er ließ hernach den Vorsatz fahren, und es nur bey demjenigen bewenden, was wir in den oben gedachten vier letzten Büchern der *Observat. iur. Rom.* zur Vertheidigung des Tribonians lesen. Immittelst scheint es, daß Wybo von ihm aufgemuntert worden sey, an seine Stelle zu treten.

- 2) *Diatriba de mutuo, esse alienationem*, Francq. 1641. auf 3 Bogen in 4. die eben so viel Dissertationen ausmachten. Ferner allda 1642 in 12. an vielen Orten vermehrter. Salmasius war sein Gegenstand. Denn er hatte zuerst im *Tractate de usuris* Cap. 8. hernach in einem besondern kleinen Buche die verneinende Meynung zu verfechten gesucht. Auf desselben *Confutationem* *Diatribae de mutuo*, welche zu Leiden 1645 in 8. 20 Bogen stark erschien, ließ nun Wissenbach zu Franeker 1646 die *Vindicias Diatribae de mutuo, esse alienationem*, drucken. Dieses Werkgen enthält 16 Octavbogen, und der Streit ist damit geendiget worden. Beide Scribenten haben die Feder gar kaltblütig geführt: nur zuweilen bedient sich Salmasius bey der Behauptung eines offenbar falschen Satzes einiger spöttischen Ausdrücke. Im Jahre 1660 kam Wissenbachs Arbeit ebenfalls zu Franeker in Duodez, und endlich 1666 mit den *Disputationibus ad Instituta Imperialia* wieder heraus. Diesen zweyen Editionen ist noch desselben kleine *Sylloge errorum Irnerianorum* beygefügt worden, welche auch Pagenstecher 1702 seinem *Irnerio iniuria vapulanti* S. 623-643. einverleibt, jedoch verschiedene mal widerlegt hat.

- 3) *Notae nomico-philologicae in Passionem Iesu Christi*, Francq. 1643. in 8. und vermehrter ebendasselbst 1654. in 12. bey dem *Manuali ad tit. D. de verb. et rer. signific.* wo das Werkgen nur 34 Seiten ausfüllt.

68 VII. Johann Jacob Wissenbach.

In *Crenii* Opusc. ad histor. et philolog. sacram spectant, (Roterod. 1693. in 8.) Fasc. 3. p. 655. ist ebenfalls anzutreffen. Daß aber der Verfasser oft in *Merills* Kalbe gepflügt habe, kann nicht geläugnet werden.

- 4) *Disputationes ad Instituta Imperialia*, Franqu. 1648 mit den *Contradictionibus iur. canonici*, 3 Alph. in 4 Heilbronnae 1665. in 8. auf 2 Alph. 5 Bogen, vermuthlich ein Nachdruck, bey welchem ich jedoch, so viel als ich mich erinnern kann, keinen *Processum iudicium Belgii*, wie in der neuesten Ausgabe der *Bibl. iur. Lipensianae* Th. I. S. 111. gemeldet wird, ange troffen habe; Franqu. 1666. in 4. 2 Alph. 20 Bogen mit kleinern Lettern, als bey der ersten Edition. Außer den *Contrad. iur. can.* welche auch nebst der *Disputation* 56. de differentiis iur. civ. et canonici in den Hallsischen Exemplaren von *Arnold Corvins iure canonico* stehen, sind hier angehängt worden die *Emblemata Triboniani*; die *Diatribes de mutuo, cum Vindiciis*; die *Sylloge errorum Irnerianorum*, wie ich kurz vorher unter der Nummer 2. bemerkt habe; und zuletzt ein *Compendium iuris feudalis*. Dieses wenig bedeutende Werkgen ist ein nachgeschriebener Discurs in 8 kurzen Capiteln, welchen der Verfasser seinen Zuhörern dictirt hatte. In der vorgesezten Zuschrift erteilt Zuber von desselben Lebensumständen Nachricht. Die neuen Auflagen, welche zu Leiden 1676. und zu Franeker 1700. in 4. ans Licht getreten seyn sollen, habe ich niemals gesehen. Der *Disputationen* über die *Institutionen* sind acht und funfzig, nach welchen vier kleine Stücke de actionum cessione; de *L. quinque pedum* §. C. fin. regund.; de *Repressaliis*; und de *vi ac significat. quarundam* *Disctionum* folgen. Aufmerksamern Lesern werden viele Beob.

VII. Johann Jacob Wissenbach. 69

Beobachtungen aus der Philologie in dieser Sammlung sehr willkommen seyn. Nach Foppens Anzeige in der Bibl. Belgica Band II. S. 668. hat man 1729 zu Rom, ohne Zweifel wegen der Contradictionum iuris canonici, das Wissenbachische Buch unter die verbotenen gesetzt. Sonst ist in dessen unvollkommenen, zum Theil fehlerhaften, Artikel vom Verfasser nichts Neues.

- 5) Προχειρον, siue Manuale ad tit. XVI. libri L. Pandectarum, de verborum et rerum significatione, Franqu. 1654. in 12. Es sind hier 46 kleine Dissertationen zu finden, die mit den Noten über die Geschichte vom Leiden Christi 1 Aph. und ebenfalls häufige Beweissthümer enthalten, wie geschieht er zur Erläuterung seiner Gedanken die Griechische sowohl, als Römische Litteratur zu gebrauchen gewußt habe. Der zweite Abdruck vom Jahre 1661 ist 20 Bogen stark, in demselben Formate. Meinem Exemplare fehlen aber die Noten über die Passion. Ob sie zu den andern hinzugekommen sind, muß ich an seinen Ort gestellt seyn lassen.
- 6) In extremum Pandectarum titulum de diuersis Regulis iuris antiqui Exercitationes cathedrae, Franqu. 1651. auch wieder 1665. in 12. auf 19 Bogen. Dem Titel nach soll diese Ausgabe vermehrt seyn; wenigstens ist die Griechische Uebersetzung aus der Epitome Basilicorum hier zuerst eingerückt worden. Auch dieses gelehrte Büchlein faßt eine Sammlung von 31 academischen Disputationen in sich, welche ihrem Verfasser Ehre machen.
- 7) Exercitationes ad quinquaginta libros Pandectarum, Partes II. Der erste Theil verließ zu Franeker 1653 in 4. die Presse; der zweite folgte 1658 mit der neuen

E 3

Auflage

70 VII. Johann Jacob Wissenbach.

Auflage des ersten. Im Jahre 1661 erschienen beide von neuem auf 6 Alph. 4 Bogen in median und dieses Exemplar wird auf dem Titel die dritte Edition genannt. Vielleicht ist vorher der Nachdruck unter demselben Jahre mit kleinern Typen, weshalb er auch fast ein ganzes Alphabet weniger hat, veranstaltet worden. Die letzte Ausgabe, welche ich kenne, ist eine Leipziger vom Jahre 1673 in 4. Sie kommt mit der dritten genau überein, und fast alle Seiten sind einander gleich. Beide Exemplare enthalten auch die Exercitationen über die Titel der Pandecten de V. S. und de R. I. Hingegen fehlen darin die Noten zur Passionsgeschichte.

- 8) In libros VII. priores Codicis D. Iustiniani repetitae praelectionis Commentationes cathedrae. Die ersten vier Bücher verließen zu Franeker 1660 in 4. die Presse; darauf fügte der Verfasser 1663 das fünfte und sechste, endlich aber 1664 das siebende Buch hinzu. In der Vorrede zum fünften zeigt er an, daß der erste Band wegen der Titel de summa Trinitate et fide catholica, de haereticis und de paganis, im Jahre 1661 zu Rom verboten worden sey. Der Druck ist schön und groß. Es kann also das ganze Werk gar wohl zweien Bände ausfüllen. Eine neue Auflage mit kleinern Lettern, welche 4 Alph. 5 Bogen in 4. stark ist, trat eben allda 1701 ans Licht. Dieser Commentar bestehet aus einer Sammlung von ihm gehaltenen Disputationen, und gehört zu den besten über den Codex, ob er schon nicht alle Gesetze, sondern nur die vornehmsten erklärt. Beyer in der Notit. Auct. iuridic. Specim. II. S. 107. macht von der Arbeit des Verfassers viel Ruhmens, und schreibt zuletzt: Ego certe, quoties hunc Commentarium enoluo, (facio vero saepissime) semper aliquid aliis nondum observatum,

VII. Johann Jacob Wissenbach. 71

vatum, omnibus tamen observandum, deprehendo. Ich bedaure nur, daß ihn der Tod an völliger Ausführung seines Vor**satzes** **gehindert hat.** Eben dieses ist die Ursache, warum die Justinianischen Novellen, und die Longobardischen Lehrbücher, die er eben so vortragen wollte, von ihm nicht geliefert werden konnten.

Seine Absicht, *Decisiones Summae Frisiorum Curiae*, nach des van Sande Beyspiele, zu sammeln und zu erläutern, würde keinen Beyfall erlangt haben, wenn er sie auch erreicht hätte. Mit dergleichen Sachen war er nicht bekannt genug, wie Huber in der Vorrede zu den *Praelectionibus ad Pandectas* mit guten Gründen beweiset.

Vlrici Huberi Dedicatio, Wissenbachii Disputat. ad Instit. Imperialia A. 1666. praemissa. Vriemoot Athenae Frisicae p. 363 - 372. Wilb. Cups auf ihn gehaltene Leih-Gentede scheint nicht gedruckt worden zu seyn.

VIII.

Werner Theodor Martini.

Vielleicht fehlt es nicht an Lesern, welchen meine Wahl mißfällt, wenn sie hier einen Mann finden, der vor hundert Jahren bekannter war, als zu unsern Zeiten. Allein völlig überzeugt, daß er nicht zur Bibliothek der elenden Scribenten gehöre, hoffe ich doch, es werde die folgende Nachricht von ihm wenigstens einigen Liebhabern der juristischen Litteratur keine unnütze Beschäftigung zu seyn scheinen.

Martini, ein Sohn des Bürgermeisters zu Salz-
wedel, Job. Martens, welchen väterlichen Namen er,
E 4 einer

72 VIII. Werner Theodor Martini.

einer unter den Gelehrten damals noch herrschenden Gewohnheit gemäß, in einen Lateinischen umschmelzte, war am 4 Junius 1629 geboren, und bekam eben allhier zu Brandenburg und zu Lüneburg solche Schullehrer, die sich Mühe gaben, ihm dasjenige einzufloßen, was bei guter Erziehung junger Studirenden das Wesentliche ist. Den Anfang, academische Vorlesungen zu hören, machte er 1646 zu Rostock. Alsdann gieng er 1651 nach Frankfurt an der Oder, ferner nach den Sächsischen Universitäten, Leipzig und Jena. An diesem Orte vertheidigte er im Junius des Jahrs 1653 mit Richters Beystande seine Probeschrift, um dereinst die höchste Würde der Rechtsgelehrsamkeit zu erlangen, welcher er seinen Fleiß am allermeisten gewidmet hatte.

Kurz darauf zeigte sich daselbst die bequemste Gelegenheit, daß er, ohne eigene Unkosten, reisen, und andere hohe Schulen kennen lernen konnte. Er begleitete ein paar Herren von Elken zuerst nach Heidelberg und Tübingen, wo der Herzog von Würtemberg, Eberhard der Vierte, große Herablassung, Lauterbach hingegen, der berühmte Rechtsgelehrte, viele Freundschaft gegen ihn bewies. Sie setzten von dannen ihren Weg über Strassburg, Maynz, Coblenz, Bonn und Cölln in die vereinigten Niederlande fort. Zu Leiden errichteten sie mit einem Mästertius, Vinnius, Salmasius und Heinsius, zu Franeker aber mit Joh. Jac. Wissenbach, dessen Gewogenheit Martini vorzüglich zu rühmen pflegte, die angenehmste Bekanntschaft. Leeuwarden, Groningen, Emden, anderer ansehnlicher Städte nicht zu gedenken, besuchten sie ebenfalls.

Nach der Rückkunft wurde ihm wieder die Hofmeisterstelle bey einem Baron von Schulenburg aufgetragen, welchen er über Cassel, Marburg und Gießen zur Heidelbergschen Universität führte. Der Churfürst von der Pfalz,

Psälz, Carl Ludwig, verstattete ihm nicht nur die gnädigste Audienz, sondern auch die Freyheit, Privatunterricht in den Rechten zu erteilen, und so oft, als er wollte, am Hofe zu erscheinen. Er blieb allda bis gegen den Julius 1658, zu welcher Zeit er mit seinem Baron nach Frankfurt am Mayn reisete, um den Solennitäten der damaligen Kaiserwahl beizuwohnen.

Im folgenden Jahre erhielt er erst zu Jena den Doctorstitel, und suchte nun in Dresden den Weg zu einem academischen Amte. Er hatte das Glück, sich am dortigen Hofe bald große Gönner zu erwerben, durch deren Unterstützung er 1662 zu Wittenberg ein juristisches Professorat mit der Besizerstelle im Hofgerichte, im Schöppenstuhle und der Facultät davon trug. Vermuthlich hat auch die im October desselben Jahres vollzogene Heyrath mit der Tochter des Chursächsischen Oberhofpredigers, Jacob Wellers, ihre gute Wirkung gehabt, daß ihm nicht lange hernach mehr Vortheile zuströmen, die aus andern ehrenvollen Bedienungen entsprangen. Denn innerhalb vier Jahren wurde er noch ein Mitglied des Consistorii zu Wittenberg, Appellationsrath zu Dresden, und Assessor im Niederlausitzer Landgerichte. Allein nach einem so sehr geschäftigen und gemeinnützigen Leben starb er bereits am 10 März des Jahrs 1685. Unter eilf Kindern, die er mit seiner Wellerin gezeugt hatte, und die zum Theil vor ihm in die Ewigkeit giengen, hinterließ er einen Sohn gleichen Vornamens, einen jungen Rechtsgelehrten, dessen ausnehmende Geschicklichkeit und edelste Eigenschaften sein Alter weit überstiegen, und dem Staate die wichtigsten Dienste versprochen. Ein frühzeitiger Tod aber vereitelte im Jahr 1698 alle Hoffnung. Johann Heinrich Berger hat von ihm und dem Vater, dessen Nachfolger er zu Wittenberg wurde, ein reizendes Gemälde geliefert. Diesen besonders fügt er den vor-

E 5

züglichsten

74 VIII. Werner Theodor Martini:

zügigsten Criminalisten seiner Zeit bey. Daß er auch eine genaue Kenntniß der Sächsischen Rechte und Processsachen besessen habe, ist leicht aus einigen seiner Schriften zu erweisen. Sie werden in der Reihe aller übrigen vorkommen, mit deren Erzählung ich mich noch beschäftigen muß.

- 1) Diff. de heredum prima et secunda institutione, vel substitutione, Ienae 1653. 8 $\frac{1}{2}$ Bogen stark. Seine Gradualschrift, welche er unter Christoph Phil Richters Vorsetze vertheidigte. Wenn sie auch schon in desselben Velitationibus academicis S. 591-634 steht, so zweifle ich doch nicht, daß Martini der Verfasser gewesen sey.
- 2) Diff. de sanctitate et iustitia Legum Romanarum contra personatos quosdam Auctores, Vitemb. 1663.
- 3) Dissert. I. de Iure Saxonum veteri et moderno in genere, 1663. 7 $\frac{1}{2}$ Bogen. Die Fortsetzung ist er, so viel als ich weis, schuldig geblieben.
- 4) Collegium Iuris feudalis, secundum methodum Schnobelianam publicis Disputationibus XI propositum, 1663. auf 16 Quartbogen. Diese Arbeit, welche wohl nichts Hervorstechendes enthalten wird, kenne ich nur aus der Anzeige in der Lünigs Corp. Iuris feud. angehängten Bibl. Iur. feud. S. 49.
- 5) Diff. de Imperio R. G. in genere, et in specie Imperatore augustissimo, 1664.
- 6) Diff. de usu et abusu monomachiae, 1666. 9 Bogen.
- 7) Diff. de quaestionibus et torturis, 1668.
- 8) Diff. de Commissariis, 1668.
- 9) Diff. de libera Imperii Nobilitate Franconiae, Sueviae et penes tractum Rheni, an Status Imperii dicenda sit? 1669. Sie ist sehr rar geworden.

10) Diff

10) Diff. de iure venandi, 1669. 3 Bogen.

11) *Iurisprudentia criminalis, tam publicorum et maiorum, quam priuatorum et minorum, delictorum iura breui et succincta methodo exhibens*, Vitemb. 1669. in 4. Beide juristische Bibliotheken, die Lippenische und Struvische, setzen auch eine Ausgabe unter das Jahr 1699, welches mir nicht gewiß zu seyn scheint. Daß aber, wie im ersten Werke angezeigt wird, noch ein zu Wernigerode 1715 in Folio geschehener Abdruck gefunden werde, ist offenbar falsch. Man hat Ludwig Günthern Martini mit dem Wittenbergischen Rechtsgelehrten verwechselt. Das ganze Buch, von welchem ich hier schreibe, besteht aus zehn seit dem Jahre 1665 auf der Catheder vertheidigten Dissertationen. Die erste handelt de obligationibus ex delicto et priuatis delictis; die zweite de crimine laesae maiestatis diuinae et humanae; die dritte de damnabili et illicita extra matrimonium cohabitatione; die vierte de caede hominis simplici et qualificata; die fünfte de incendio, vi publica et priuata, et crimine falsi; die sechste de crimine repperundarum, fraudatae annonae, ambitus, Simoniae, peculatus, sacrilegii, de residuis, et criminibus extraordinariis; die siebende de iudicio et processu criminali extraordinario; die achte de iudicio criminali eiusque necessitate, constitutione, habilitate, competentia, iurisdictione, qualitatibus, et suspecti recusatione; die neunte de assessoribus et Scabinis iudicii criminalis; die zehende aber de personis, quae litigatoribus accedere solent, procuratoribus et aduocatis, nec non aliis personis iudicii criminalis minus principalibus, Secretariis, Actuariis, Notariis, Scribis, Viatoribus, Apparitoribus, Lictoribus, carnificibus. Alles zusammen wird ungefähr $3\frac{1}{2}$ Alph.

aus.

76 VIII. Werner Theodor Martini.

ausfüllen. Denn ganz genau kann ich es nicht bestimmen, weil die letzte Disputation in meinem Exemplare fehlt. ~~Es ist dieses Buch ohne Zweifel des Verfassers vornehmste Arbeit, kommt aber jetzt wenig vor.~~

- 12) Diff. de ortu et progressu iuris Iustiniani, 1670.
- 13) Diff. de transmissione Actorum, 1670. 3 Bogen.
- 14) Diff. de sequestratione, 1670.
- 15) Diff. de inquisitione criminali, 1671
- 16) Diff. de nobilitate, quae litteris acquiritur, 1671.
 Witte im Diario biograph. hat sie ihm, meines Wissens, zuerst zugeeignet, und darauf ist es auch im Leipziger Gel. Lexicon und vom Herrn Gercke geschehen. Allein die Sache bleibt mir noch sehr zweifelhaft.
- 17) Progr. de legibus et armis, 1671. in 4.
- 18) Diff. de auxilio restitutionis in integrum, sexui feminino de iure communi et Saxonico competente, 1671.
- 19) Diff. de carceribus, eorumque usu et abusu in causis criminalibus, 1671. 4 $\frac{1}{2}$ Bogen stark.
- 20) Progr. de eo, num scientia iuris, an vero prudentia et ipsa praxis, nobilior sit et praestantior? 1672.
 Ein Quartbogen zur gewöhnlichen Probelection eines Candidaten der Rechte. Wahrscheinlicher Weise sind mehr solche kleinere Schriften vorhanden, die er bei Doctorpromotionen ausfertigen mußte; ich finde aber nirgends eine Anzeige derselben.
- 21) Diff. de restitutione alieni, iniuste ablati, 1673.
- 22) Diff. de iure, quod ratione feudi domino et vasallo competit, 1674. Man sehe davon die Noua litt. maris Balthici, 1701. S. 161.
- 23) Diff. de Procuratoribus, 1674.

24) Diff.

VIII. Werner Theodor Martini. 77

- 24) Diff. de iure ciuili Romano, ante Iustiniani tempora vel sub Regibus, vel Magistratibus liberae Reipublicae, vel Imperatoribus condito, 1674. auf 8 Bogen. Sie gehöret mit zur obigen Nummer 12. Noch eine Dissertation de Constitutionibus Principum, und zwey andere de iure sub Imperatoribus Romanis vel ante, vel post Iustiniani tempora, die er am Ende verspricht, sind nicht erfolgt.
- 25) Diff. de consuetudine, 1675.
- 26) Diff. de quaestionibus aliquot et thesibus maxime controuersis ex vniuerso iure ciuili, 1675.
- 27) Diff. de seruitutibus, 1675.
- 28) Diff. de excusationibus tutorum et curatorum, 1676.
- 29) Oratio, qua duplex quaestio iuris resolvitur, 1) num Ius Saxonicum recte dicatur a *Colero* Decis. 117. omni carere ratione, vel etiam ab *Henningo Gorden* Glossa eius iure meritoque vocari possit diabolica, quoniam in illis iuramentum calumniae generale in consuetudinem abiisse affirmatur; 2) num Doctores Iuris legitime promoti in Academiis, et iuramento Doctorali iam obligati ad iustitiam, denuo in iudiciis sint iuramento calumniae grauandi, si vel Aduocatorum, vel Procuratorum, munere fungantur? 1676. auf 6 Bogen in 4. Einen weitläuftigern Titel bey Reden wird man nicht leicht finden.
- 30) Diff. de iniuriis tam reali, quam verbali, scripta simplici, et famoso libello, 1677.
- 31) Diff. de testamento paterno minus solemni, 1677.
- 32) Diff. ad Constitutiones Electorales Saxonicas D. Augusti, cum Praefatione, exhibente historiam Augusti, nec non originem Constitutionum Electoralium, ab eo conditarum, 1682. Soldher Dissertationen

78 VIII. Werner Theodor Martini.

tionen sind noch zehn nachgefolgt, die nebst der ersten 3 Alph. 19 Bogen enthalten und die folgenden Gegenstände betreffen: de guaranda, cautione pro reconuentione et expensis, exceptione spolii, et reconuentione; de compensatione, litis contestatione, iuramenti delatione et praestatione; de probatione et reprobatione; de probatione instrumentorum; de sententia, leutatione et appellatione; de prioritare et concursu creditorum; de arresto Saxonico; de expensis iudicialibus; de executione rei iudicatae; de subhastatione. Nachher ließ der Verfasser im Jahre 1684 diesen allgemeinen Titel vordrucken: Constitutiones Electorales Saxonicae Diui Augusti, notis theoreticis et practicis illustratae, et in Academia Vitebergensi publicis aliquot Dissertationibus ventilatae. Sie sind jedoch auf den ersten Theil dieser Constitutionen allein gerichtet, und jetzt selten anzutreffen, wie ich mich denn nicht erinnere, mehr als einmal ein vollständiges Exemplar gesehen zu haben. Sam. Stryk im Collegio practico bey seiner Introd. ad Praxin forensem S. 12. sagt davon: Multa notatu digna ad illustrandum processum Saxonicum adfert. In der Vorrede zur ersten Dissertation hat er eine gar wohlgetroffene Vergleichung zwischen dem Churfürsten August und dem Kaiser Justinian angestellt, wie auch bereits in Stollers Anleit. zur Historie der juristischen Gelahrtheit S. 573. gerühmt wird.

33) Diff. de agricolis, 1683.

34) Diff. de apanagio, 1684. Joach. Meier hat sie im Jahre 1727 seinem Corpori iuris de Apanagio et Paragio, S. 167. mit einverleibt. Er folgt den Springsfeldischen Lehrsätzen.

Christfried Wächter in der Dissert. de gradibus culpa in contractibus S. 21. meldet, Martini habe
an

an einem Tractate de ordine celebriorum Germaniae iudiciorum gearbeitet. Ob er damit fertig geworden sey, kann ich nicht sagen. Der Panegyricus hingegen Diao Joh. Georgio IV. Electori Saxoniae dictus, welcher zu Wittenberg 1694 in Folio auf 7 Bogen gedruckt worden, ist nicht von ihm, wie schon aus der Jahrzahl erhellet, sondern von seinem würdigen Sohne, dessen ich oben in der Lebensbeschreibung gedacht habe. Eben so wenig sind ihm die nachstehenden unter seinem Vorsitze gehaltenen Dissertationen zuzuschreiben:

- a) De auctione voluntaria, 1678. Gottfr. Christian Leiser, der Verfasser des Werks de iure georgico hat sie gemacht.
- b) De gradibus culpae et poenae in delictis, 1680. auf 4 Bogen. Die Inauguraldissertation Mich. Balth. Hildebrands.
- c) De sumtibus pietatis causa factis, 1683. auf 3 Bogen. Da die Ausarbeitung etwas flüchtig gerathen ist: so halte ich sie für ein Product des Candidatens Aug. Cosels.
- d) De mercibus illicitis, seu Contrabandis, 1684. Sie gehört Casp. Heinr. Hornen zu.

Conr. Sam. Schurzleischii Dissert. academicae, seu Programmata, Vitemb. 1699. in 4. p. 458. Ge. Godofr. Küsteri Marchiae litteratae Specimen VIII. p. 8. Phil. Wilh. Gerckens Fragmenta Marchica, Wolfenb. 1755. in 8. Th. II. S. 180. Joh. Henr. Bergeri Oratio de Ictis superiori saeculo in Academia Vitemb. S. 172. der Aetorum saecularis Sacri Acad. Vitemb. A. 1702 celebrati.





www.libtool.cn

Peter Müller.

Kindervater hat ohne die geringste Wahl eine Menge gelehrter Männer zusammengestoppelt, welche zu Nordhausen gebohren worden sind. Unter diesem, größtentheils wenig bedeutendem, Haufen schimmert Müller, nebst einigen Andern, am meisten hervor. Sein Vater, **Andreas Müller**, war allda ein Advocat und Stadtschreiber; er aber kam 1640 am 19 Julius, zur Welt. Unter dem Conrector der dasigen Schule, **Friedrich Hildebranden**, hatten seine ersten Bemühungen in den Anfangsgründen der Wissenschaften vorzüglich einen glücklichen Fortgang: und schon in seinem 16den Jahre fand man ihn geschickt genug, die Universität Jena zu besuchen. Außer den Lehrern in der philosophischen Facultät nutzte er den Unterricht eines Ungepaurs, **Richters**, **Ge. Adam Strups**, **Ernst Fr. Schröters**, und der übrigen Rechtslehrer, welche damals in großem Ansehen lebten. Der aufblühende Ruhm **Hulderichs Eyben** zu Gießen zog ihn auch dahin, und hier waren zugleich sehr geschäftig in Disputirübungen, **Jeumer** meldet, er sey ganze drey Jahre an diesem Orte gewesen, welches aber der Zeitrechnung nach doch nicht seine Richtigkeit haben kann. Denn im ersten Monate des Jahrs 1658 vertheidigte er zu Erfurt, mit **Joh. Herm. von Sode Benstande**, verschiedene streitige Sätze aus dem bürgerlichen und Staatsrechte. Doch vielleicht ist er bald darauf nach Gießen zurückgekehrt.

Als **Müller** sich in jedem Fache der Rechte wohl umgesehen hatte, widmete er einige Jahre practischen Arbeiten,

beiten, welches er in seiner Vaterstadt gethan zu haben scheint. Und damit seine Absichten besser von statten gehen möchten, bestieg er 1667 zu Helmstädt, nach eingeführter Gewohnheit, die juristische Catheder zur Erlangung der Doctorwürde. Daß er jedoch diese vor dem Jahre 1675 nicht angenommen habe, erhellet aus dem Titel der Abhandlung vom Reichspfennige, erster Ausgabe, wo er sich noch einen Doctoranden beyder Rechte nennet. Nicht lange nach der Rückkunft von Helmstädt wählte er seine Wohnung in der Grafschaft Hohnstein, weil er Syndicus der Stadt Bleicherode und der Herrschaft Lora geworden war. In dieser Stellung blieb er nur eine kurze Zeit, und wendete sich wieder in seine Geburtsstadt, wo ihm die rühmlichste Ausführung verschiedener Proceßsachen den Weg zu der Bekanntschaft mit dem damaligen Grafen von Stolberg bahnte. Er trat ungefähr 1670 als Hofrath in diese Dienste, und wohnte 1673 dem Obersächsischen Kreistage zu Leipzig im Namen des Gräflichen Hauses bey.

Das Jahr 1677 zeigte Müllern eine sichere Hoffnung, auf der Jenaischen hohen Schule seine Umstände zu verbessern. Er gieng also dahin: und da er kaum einige Monate Privatvorlesungen angestellt hatte, ward ihm ein außerordentliches juristisches Lehramt angewiesen, welches er 1680 mit einem ordentlichen verwechselte. Die nach und nach erfolgten Vacanzen gereichten immer mehr zu seinem Vortheile, und zuletzt war er Fürstlich-Sächsischer Rath, der zweyte Rechtslehrer, Benfiser im gemeinschaftlichen Hofgerichte und im Schöppenstuhle, auch Senior der Juristenfacultät. Dabey hatten ihm sämtliche Mitglieder der Jenaischen Landschaft die Verrichtungen eines beständigen Deputirten aufgetragen: weshalb es sein Beruf ersoderte, den am 21 November 1693 zu Weimar angesetzten allgemeinen Landtag mit zu

Jugl. Beytr. 5 B. F besu.

befuchen, und sich die Gerechtsame derselben angelegen seyn zu lassen. Die Herzoge zu Eisenach und Weimar gien- gen gar damit um, daß sie ihn zum Landschaftsdirector ernennen wollten, wenn er nicht um eben diese Zeit alle seine bisherigen Aemter niedergelegt hätte. Hierzu be- wegten ihn die Grafen Reussen, da er von diesen Herren als Canzler ihrer gemeinschaftlichen Regierung, und als Consistorialpräsident zu Gera bestellt worden war. Ben- de, die Sächsischen Höfe, und die Universität Jena, wel- cher er so viel Ehre machte, sahen seinen Abschied sehr un- gern. Desto freudiger empfing man ihn zu Gera. Er kam im Jahre 1694 dahin, und verwaltete zugleich das Professorat am Gymnasio, nebst der Oberaufsicht über dasselbe. Aber er konnte seiner neuen Herrschaft nur eine kurze Zeit nützlich seyn. Bereits 1696 am ersten Pfingst- tage entriß ihn ein früher Tod im sechs und funfzigsten Le- bensjahre allen übernommenen Geschäften, und einer zahl- reichen Familie. Denn mit seiner Ehegattin, Martin Paulands, eines Nordhausischen Bürgermeisters Toch- ter, welche er 1663 geheyrathet haben soll, hatte er acht Söhne und vier Töchter gezeugt. Keiner von jenen hat sich jedoch in der gelehrten Welt hervorzuithun gesucht.

Wenn Müllers Beurtheilungskraft seinem Gedäch- nisse und Fleiße gleich gewesen wäre: so würde der litte- rarische Character desselben die Achtung der spätern Nach- kommen in einem höhern Grade an sich ziehen. Nun er- kennet man bald, daß er der Feder zu wenig Ruhe gela- sen, und folglich nicht Zeit genug gehabt habe, bey sei- nen gelehrten Ausarbeitungen eine schärfere Feile zu ge- brauchen. Eben diese vermißt man nur gar zu oft. Da- her wundere ich mich nicht, daß eine so große Menge mit seinem Namen gestempelter Schriften ans Licht getreten ist. Am meisten hat er Neigung zu academischen Dispu- tationen gehabt: und obchon die Titel derselben vielmal mehr

mehr versprechen, als in der Ausführung geleistet wird, weil zu viel unerhebliche Nebendinge eingewebt worden sind; so findet man doch gemeiniglich Spuren seiner mannichfaltigen Kenntnisse in allen Theilen der Rechtsgelehrsamkeit. Kurz, ich halte einen ziemlichen Theil seiner Schriften, so weit auch der jetzige Geschmack von dem damaligen entfernt ist, für Collectaneen, oder für einen ausgestreuten Saamen, welcher auf gutem Boden noch immer Früchte bringen kann. Ein langes Verzeichniß alles dessen, was er innerhalb einigen zwanzig Jahren zum Drucke befördert hat, wurde zu Jena 1690 in 4. hierausgegeben. Es beträgt $2\frac{1}{2}$ Bogen, und ich werde es hier zum Grunde legen, jedoch der Zeitordnung folgen, auch hinzusetzen, was ich darinn nicht angetroffen habe.

- 1) Decas quaestionum Iuris tam publici, quam privati, controuersarum, Erfordiae 1658. auch daselbst 1691 unter Joh. Herm. von Sode Vorsetze, auf 3 Bogen. Ein Jüngling, welcher noch nicht 18 Jahre alt war, konnte keine bessere Probe seines bisherigen Fleißes geben.
- 2) Diss. de iudiciis ecclesiasticis Protestantium, Helmst. 1667. 3 Bogen. Seine Gradualdissertation unter Heinr. Sahns Vorsetze.
- 3) Schediasma de conuentibus Circulorum in S. R. G. Imperio, von Kreistagen, Duderst. 1669. Zu Jena 1700 auf 20 Bogen, und zu Halle 1734 auf 16 Bogen erfolgten neue Abdrucke. Man hält diese Schrift für eine seiner allerbesten.
- 4) Spicilegium, seu notae, ad Ioh. Casae Galateum, seu de morum elegantia Librum.
- 5) Spicilegium in Ioh. Casae de officio inter potentiores et tenuiores amicos Librum. Beyde hat er zu Nordhausen 1669 in 12 ans Licht treten lassen,

lassen. Sie sind mir aber noch nicht vorgefunden.
www.libtool.com.cn

- 6) De studio Iuris tractando Diatribe, annexis 1) tribus centuriis Regularum iuridicarum; 2) Legibus in Digestis concordantibus; 3) Legibus in Digestis Codice geminatis; 4) Scriptorum in Iure publico Sylloge, Duderstadii, 1670. Ienae 1678. in 4. 1. Alpf. stark.
- 7) L. Annaci Senecae de tranquillitate animi Liber, cum notis, Ienae 1671. 12 Bogen in 12. Critic darf man hier nicht suchen. Die meisten Noten sind viel mehr so beschaffen, daß sie eben so gut, als hier, bei vielen andern alten Schriftstellern angebracht werden könnten.
- 8) De annulo pronubo, vom Jawort, oder Trauringe Hypomnema; cui accessit de modo et usu computationis graduum Dissertatio, 1672. in 4. Die zweite Auflage, welche ich vor mir habe, erfolgte zu Jena 1676 auf 14 Bogen; die dritte eben allda 1680. Hierzu kamen neue 1688; 1702; 1711; und zu Wittenberg 1735, welche 15 Bogen ausfüllt, und gar correct zu seyn scheint. Der Anhang, de computatione graduum, ist eine Arbeit Jach. Prüsschencks und nur wieder abgedruckt worden.
- 9) De osculo sancto Commentatio, Ienae 1675. in 4. Ferner allda 1701. auf 8 Bogen, auch 1718. Diese Schrift hat Jac. Fr. Reimmann besser gefallen, als die vorhergehende. Er sagt im Catal. Bibl. theologiae S. 840. also davon: Posterior prior longe praeferenda. Haec enim respondet suspensae hederæ; illa non item. Haec lucernam olet; illa tumultuaria, et extemporalis, et fortuita videtur. Haec re ipsa praestat, quod promittit; illa nubes obtrudit pro lunone.

10) Con

- 10) Consultatio vtrum cognitio rerum ecclesiasticarum semper sit penes iura territorii habentem? 1673. 6 Quartbogen. Auf dem Titel steht irrig das Jahr 1663. Zu Jena erschien 1689 eine neue Ausgabe. Der Inhalt besteht aus einem rechtlichen Gutachten, wozu ein Proceß der Herren von Minsfeld Anlaß gab.
- 11) De numo confessionario, vom Beichtpfennige, Commentatio, Ienae 1675. 4 Quartbogen. In den Jahren 1677 und 1699 wurden abermalige Abdrucke veranstaltet, und 1715 sah man schon den sechsten. Der Verfasser ist der Meinung, daß der Beichtpfennig mit der Ohrenbeichte, welche der Pabst, Innocenz der dritte, im Jahr 1215 der Kirche aufdrang, zugleich entstanden sey. Dieses glaubt aber Joh. Ge. Petrsch im Tractate vom Recht der Beichtstühle, S. 546. der zweiten Auflage, nicht, und versichert, er habe in des gedachten Pabsts Verordnung wegen der Beichte von einer Vergeltung nach geschעהner Absolution kein Wort gefunden. Er hält vielmehr dafür, daß Einige anfänglich nur aus gutem Willen dem Beichtvater Etwas gegeben hätten. Andere wären hernach diesen Beispielen gefolget, und zuletzt habe man im dreyzehnten Jahrhunderte ein Stück der Besoldung daraus gemacht.
- 12) Praesidia Domus illustris, hoc est, praecipua ex ratione Status axiomata, exemplis subinde politicis illustrata, quibus edocetur, qua via modoque Familiae illustres florescant, atque in beato statu conserventur, Ienae 1677. 1 Alph. 10 Bogen in 4. Es wird in 12 Capiteln de educatione, matrimonio et oeconomia Principis ac subditorum, de religione, administratione iustitiae, foederibus, pace armata, aula, et exstimatione Principum, gehandelt.

- 13) Diss. de probatione paupertatis, lenae, 1677. auf 4 Bogen.
- 14) Diss. de persecutione luporum, von der Wolfsjagd, ibid. 1678. 3 Bogen. Sie steht auch, wie ich an einem Orte gelesen habe, in seiner Decade Dissertationum, welche Sammlung unten vorkommen wird. Adam Lebrecht Müller hat eben daselbst 1745 in 4 Octavbogen eine Deutsche Uebersetzung davon unter dem Titel geliefert: „Unvorgreifliche Gedanken vom Jagen überhaupt, insbesondere aber von der Wolfsjagd.“ In einer eigenen vorangesetzten Betrachtung aber ist das geistliche Jagen der Christen in ihrem Christenthume sein Gegenstand; aus welcher Aufschrift man schon den feinen Witz des Verfassers erkennen. Wolfsjagd, und das Jagen der Christen, wie vortreflich schickt sich beides zusammen?
- 15) Diss. de periculo in mora, 1678, 3 Bogen stark, auch 1714 auf 5 Bogen.
- 16) Diss. de pecunia pupillari, eiusque administratione, 1678. auf 6 Bogen; ferner 1681. 1687. und 1700.
- 17) Diss. de molendinis in genere et in specie, potissimum de bannariis, von Zwangmühlm, 1678. Neue Auflagen erfolgten 1695. 1711. 1738. auf 14 Bogen, auch unter der Anzeige, Wittenberg und Leipzig 1749.
- 18) Diss. de Hierologia, seu benedictione sacerdotali, in matrimonii negotio vlitata, von priesterlicher Copulation, 1678. 9 Bogen. Den dritten Abdruck vom Jahre 1708 habe ich ebenfalls gesehen. Sie soll auch in der Decade Dissertationum seyn.
- 19) Diss. de philantia, 1678. und bald darauf 1680. abermals, 8 Bogen stark.

20) Diss.

20) Diff. de Principum Germaniae legationibus, 1678. 8 $\frac{1}{2}$ Bogen. Es scheint aber, daß der Respondent, Heinrich Hartwig Knorr, keinen geringen Antheil an dieser Arbeit gehabt habe.

21) Diff. de fuga, 1678. 1 Alph. 17 Bogen.

22) Diff. de debito bonorum subsidio, vom Pflichttheil, 1678. auf 1 Alph. 2 Bogen.

23) Diff. de odio secundarum nuptiarum, 1679. auf 7 Bogen, ingleichen 1716.

24) Diff. de interstitio praediorum, 1679. 7 Bogen.

25) Diff. de litteris amatoriis, 1679. 3 Bogen. Sie ward 1690 und 1705 schon zum fünften male, auch 1713 wieder aufgelegt. Zu Halle kam 1724 eine 6 $\frac{1}{2}$ Bogen starke Abhandlung in 8. vom Recht der Liebesbriefe heraus, die nichts anders als eine Deutsche Uebersetzung dieser Dissertation ist.

26) Diff. de eo, quod iustum est circa misericordiam, 1679. 4 Bogen.

27) Diff. de causis honorum, von Ehrenfällen, 1679. 5 $\frac{1}{2}$ Bogen. Zu Wittenberg erschien sie von neuem 1747. 9 Bogen stark.

28) Collegium publicum ad tit. ultimum D. de Reg. Iur. antiqui, Pars I. Ienae 1679. Pars II. ibid. 1680. und zusammen 1685 in 4. mit einem Generaltitel. Es ist ein Werk von 4 Alph. 3 Bogen, dessen beyde Theile vierzig Dissertationen enthalten. Jedes Gesetz erläutert er mit Beyspielen, fügt Limitationen hinzu, und zieht endlich verschiedene Merkwürdigkeiten heraus. Die Arbeit ist practisch, aber niemals sehr gesucht worden: und weil man vermuthlich keine große Auflage davon gemacht hat; so findet man sie nun selten. Vier und zwanzig Dissertationen ad tit. de Reg. Iuris canonici in Sexto erfolgten dazu im Jahre 1680.

- 29) Diff. de relaxatione carceratorum, 1680. und wieder 1714. 5 $\frac{1}{2}$ Bogen.
- 30) Diff. de calore iuventutis, 1680. ferner 1686. auf 6 Bogen, und 1718.
- 31) Diff. de dono nuptiali, vom Brauttagelohne, 1680. 5 Bogen, 1688. 1739. und 1746.
- 32) Diff. de securitate metuentium, 1680. 6 Bogen.
- 33) Diff. de iocalibus, vom Weiberschmuck, 1680. auch 1721. 9 Bogen stark.
- 34) Diff. de deposito miserabili, 1680. 3 Bogen, und wieder 1714.
- 35) Diff. de loco, 1680. Diese Dissertation, welche nur 2 Bogen ausfüllt, mußte er halten, um Sitz und Stimme in der Juristenfacultät zu erlangen.
- 36) Diff. de iure praegnantium, 1680. Von neuem 1686. auf 18 Bogen; 1707. und 1744.
- 37) Diff. de bene merito, 1680. 5 Bogen.
- 38) Diff. de iure peregrinantium, 1680. 6 Bogen.
- 39) Diff. de concordia discordantis Germaniae, 1681. 12 Bogen. Unter der Anzeige Frankfurt und Leipzig kam sie 1729 abermal heraus. Er stellt die concordiam discordantem in religione, iustitia, sessionibus et praecedentia, monetae valore, calendario, pondere ac mensura vor.
- 40) Dissertationes IV. ad quatuor Institutionum libros, Jen. 1681. Ich habe sie noch nicht gesehen.
- 41) Diff. de evitacione maioris mali, 1681. 5 Bogen.
- 42) Diff. de eviticulo suspicionis, 1681. auch 1715. auf 6 Bogen.
- 43) Diff. de noua causa, 1681. 9 Bogen.
- 44) Diff. de pecunia, statis temporibus soluenda, von Tagezeiten, 1681. 3 Bogen, ferner 1770.
- 45) Diff.

- 45) Diff. de praeoccupatione fati, 1681. 4 Bogen.
- 46) Diff. de praescriptione Saxonica, 1681. und 1716.
auf 3 Bogen.
- 47) Diff. de fauore salarii, 1681. eben so stark.
- 48) Diff. de subtili disputandi ratione, in caussa publicae utilitatis reicienda, 1681. 8 Bogen, und 1743 auf 10 Bogen.
- 49) Decas Dissertationum selectiorum, 1681. in 4.
Ich kann, da mir diese Sammlung noch niemals in die Hände gekommen ist, weiter nichts davon sagen, als daß lauter schon vorher angeführte Stücke darinn, und Dissertationes septem ad VII. Partes Pandectarum hinzugefügt worden sind.
- 50) Diff. de dignitate effigiata, 1682. 3 Bogen stark, auch vor. neuem 1721.
- 51) Diff. de officiis transeuntium cum exercitu per aliorum territoria, 1682. 4 Bogen, und 1744.
- 52) Diff. de rationibus in folle 1682. Sie wurde 1713. auf $4\frac{1}{2}$ Bogen wieder gedruckt.
- 53) Diff. de nimio, 1682. 6 Bogen.
- 54) Diff. de re non amplius integra, 1682. 3 Bogen.
- 55) Diff. de fide vicaria, 1682. 4 Bogen. Er handelt von der Redlichkeit, welche bey Geschäften für Andere bewiesen werden muß. Im ersten Abschnitte ist die Rede von öffentlichen, im zweeten hingegen von Privatpersonen.
- 56) Diff. de personae excellentia, 1682.
- 57) Iurisprudentia elementaris ad ordinem Institutionum Imperialium directa, et quatuor ac quinquaginta Dissertationibus ventilata, Ienae 1683. in 4. nebst einem starken Register, $3\frac{1}{2}$ Alph. Voran stehet das Programm, welches er 1680 ans Licht stellte, als

er die Profession der Institutionen antrat. Er handelte darinn kurz von dem Satze, *omnia, quae ad Ictum pertinere dicuntur, referri posse ad interpretationem Legum*. Darauf erschienen 53 Dissertationen, welche er von 1681 an über die Institutionen gehalten hat, und noch eine besonders de processu iudiciali. Mancherley Corollarien, die vorher jeder Dissertation beygefügt worden waren, nehmen hier zusammen den übrigen Raum ein. Einige dieser Dissertationen, als de iustitia et iure; de modis acquirendi dominii naturalibus; de usucapionibus; de quasi contractibus; de quasi delictis; und de fato, transiitione, concursu et cessione actionum, welche in der Lipenischen Bibliothek, und den neuesten Supplementen dazu, besonders angeführt werden, sind mit in dieser Jurisprudentia elementari.

58) Diss. de instrumentis priuatis, eorumque probatione ad L. 5. C. de probat. 1683. 2 $\frac{1}{2}$ Bogen.

59) Diss. de his, quae nuda sunt, 1684. auf 5 Bogen, und wieder 1723.

60) Diss. de ambitu connubiali, vom Freywerben, 1684. 4 Bogen.

61) Diss. de immunitatibus praediorum ecclesiasticorum a muneribus, occasione L. 5. C. de SS. Eccles. 1684. 5 $\frac{1}{2}$ Bogen. Sie ward 1700 abermals gedruckt.

62) Palaestra iuridica, Ien. 1684. in 12. Man sehe die Bibliothecam Franc. Caroli Conradi Band II. S. 124. im Anfange. Es sollen lauter streitige Sätze darinn seyn, welche vorher 16 kleine Disputationen über die Institutionen gewesen sind.

63) Diss. de fide fracta, 1684. und 1742. auf 10 Bogen.

64) Diss.

- 64) Diff. de auxilio potentiorum, 1684. 110 Bogen stark.
- 65) Diff. de executione provisionali, 1684.
- 66) Diff. de ficto, seu quasi dominio, 1685.
- 67) Diff. de exceptione impossibilitatis, ex afflictione orta, 1685. 3 Bogen. Sie trägt die Rechte eines Schuldners vor, welcher verschiedener Unglücksfälle wegen nicht bezahlen kann.
- 68) Diff. de solutione minoris summae in deductionem maioris, auf Abschlag 1685. 3 Bogen, hernach 1711. und 1753.
- 69) Diff. de matrimonio absentium, 1685. auch 1722. 5 Bogen.
- 70) Diff. de laesione iuris, 1685. Sie ward 1723. auf 6½ Bogen wieder gedruckt.
- 71) Diff. de copiis auxiliaribus Statuum Imperii, von der Reichshülfe 1685. 1706. und 1721. auch zu Halle 1736. Das erste Exemplar füllt 3½ Bogen aus.
- 72) Diff. de iure solidi, 1685.
- 73) Diff. de iure inuestiendi Status I. Röm. Germ. von Reichsbelehnungen, 1685. und 1706. auf 4 Bogen.
- 74) Diff. de redemptore litis alienae, 1685. 9 Bogen.
- 75) Diff. de iteratione, seu geminatione, 1685.
- 76) Diff. de reuiviscentia iurium extinctorum, 1685.
- 77) Diff. de praecipitancia, 1685.
- 78) Diff. de actibus oblatiuis, von Vorschlägen, 1685. 3 Bogen.
- 79) Casus bini partus dubii, 1685. Eine Disputation von 4 Bogen.
- 80) Diff. de odio violentiae, 1685.
- 81) Diff. de iure columbarum, 1685. 1690. und 1713. auf 4 Bogen.
- 82) Diff.

- 82) Diff. de iurisdictione criminali, 1685. 4 Bogen.
- 83) Diff. de fundo optimo maximo, 1685. eben so stark. www.libtool.com.cn
- 84) Diff. de iure apum, 1685. und wieder 1711. 3½ Bog
Diese Dissertation, und die vorhergehende de iure columbarum, hat Gottfr. Christ. Zeiser im Iure georgico gar oft genutzt, und er wird schwerlich von einem gelehrten Raube frey gesprochen werden können, wenn er gleich, solchen zu verbergen, ein paar mal den Verfasser angeführt hat.
- 85) Diff. de prohibita a testatore Trebellianica, 1685. 5 Bogen.
- 86) Diff. de iure inuenti thesauri, 1686. auch 1723. auf 5 Bogen.
- 87) Diff. de venatione precaria, von der Gnadenjagd, 1686.
- 88) Diff. de pecunia doloris, vom Schmerzgelde, 1686. 3½ Bogen.
- 89) Diff. de reorum praerogatiua in causis ciuilibus, 1686. 4 Bogen, und wieder 1722.
- 90) Diff. de mala fide superueniente, 1686. 4 Bogen.
- 91) Diff. de bonis, constante matrimonio quaesitis, 1686. 4 Bogen; ferner 1742.
- 92) Diff. de L. *Rutilia Polla* 69. D. de contr. emt. vend. 1687.
- 93) *Beati possidentes*, 1687. Eine Dissertation, die 1722 auf 8 Bogen von neuem gedruckt worden ist.
- 94) Diff. de aedificio praedii nobilis, 1687. 4½ Bogen; auch 1706. und 1724.
- 95) Diff. de conditionibus derisoriiis, vltimis voluntatibus adiectis, occas. L. 14. D. de condit. instit. 1687. 4 Bogen.

96) Diff.

- 96) Diff. de feudificatione, in fraudem creditorum facta, 1687. 3 Bogen, und wieder 1712.
- 97) Diff. de conquiescente iudicis officio, 1687. 5 Bogen, und 1742. Auf dem ersten Exemplare steht kein Druckjahr. Aus dem angehängten Glückwunsche Joh. Phil. Slevogts, welcher damals Rector der Universität war, ist es aber zu errathen.
- 98) Diff. de gradu Doctoris, 1687. 6 Bogen stark. Gruppen ließ sie zu Jena 1715 mit Vorns Programma de promotione per saltum von neuem drucken.
- 99) Diff. de crimine maiestatis, 1687. auf 3 Bogen, auch 1702.
- 100) Diff. de diebus iuridicis, von Amts- und Gerichtstagen, 1687. 5 Bogen.
- 101) Diff. de absurdo, 1687. eben so stark.
- 102) Diff. de camera Principis, 1687. und 1715. 5 Bogen.
- 103) Diff. de obligatione camerali, von Kammer Schulden, 1687.
- 104) Diff. ad singularia illustrium¹ Bunauiorum Statuta, 1688. 4 Bogen. Sie ist lange rar gewesen.
- 105) Diff. de odio variationis, 1688.
- 106) Diff. de incremento praedii feudalis, 1688. 5 Bogen.
- 107) Diff. de actionibus, 1688.
- 108) Diff. de personis principalibus, feudale iudicium constituentibus, 1688. 6 Bogen.
- 109) Diff. de re, aliena pecunia comparata, 1688. und abermal 1705. auf $5\frac{1}{2}$ Bogen.
- 110) Diff. de quinquennio studii iuris, 1689. auch 1714. auf 7 Bogen.

- 111) *Diss. de iuris episcopali in terris Protestantium a Romano-catholicis iniuste praetensa reviviscentia*, 1689. und zu Wittenberg 1737. auf 6 Bogen. Ich entsinne mich auch einen Abdruck gesehen zu haben, bey welchem die oben unter der Nummer 10. gemelde-
te Consultatio zu finden ist.
- 112) *Diss. de iure agnatorum*, 1689. 8 Bogen, und
zuletzt noch 1760 aus der schlechten Hellerischen Buch-
druckerey.
- 113) *Diss. quatenus poena transeat in heredes, vel non?*
1689. 3 Bogen, und 1758.
- 114) *Diss. de prohibitione alienationis conventionali*,
occas. L. 3. D. de condict. ob causam dat. 1689.
3 Bogen.
- 115) *Diss. de contraria testium depositione*, 1689.
4 Bogen.
- 116) *Diss. de obligatione sub infamia*, bey Schelms-
schelten, 1689. auch 1712. und zu Wittenb. 1744.
Sie enthält 4 Bogen.
- 117) *Diss. de fictionibus tam hominis, quam iuris*.
1689. und 1713. auf 16 Bogen.
- 118) *Diss. de probatione filiationis*, 1689.
- 119) *Diss. de mutatione libelli*, 1689. 3 $\frac{1}{2}$ Bogen.
- 120) *Diss. de his, quae in fraudem legis fiunt*, 1689.
- 121) *Diss. de non omittendis in processu inquisitorio*,
1689.
- 122) *Diss. de homicidio a pluribus commisso*, 1690.
5 Bogen.
- 123) *Diss. de aestimatione iudicis*, von richterlicher Er-
mäßigung, 1690. auf 12 Bogen.
- 124) *Diss. de eo, quod iustum est circa redemptionem*
captivorum, 1690. 5 Bogen. Jac. Heinrich Cruse,
der

der Respondent, hat mit Müllern die Arbeit getheilt.

www.libtool.com.cn

115) Diff. de arte Notariatus, 1690.

116) Diff. de conniuentia, 1690. 5 Bogen, und wieder 1743.

117) Diff. de Residentibus, eorumque iuribus, 1690. 10 Bogen stark, auch von neuem 1742.

118) Diff. de possessione, a detentore derelicta vel prodita, occ. L. ult. C. de acqu. ac retin. possess. 1690. 3 Bogen.

119) Diff. de protractione litis, 1690. auch 1711. Sie füllt 5 Bogen aus. In den Schottischen Supplementen zur juristischen Bibliothek des Lipenius wird ihm eine andere de probatione litis unter demselben Jahre zugeschrieben, welche mir sonst nirgends vorgekommen ist. Sollte wohl das Wort protractio zu einem Schreibe- oder Druckfehler Anlaß gegeben haben?

130) Diff. de minuta, vulgo von Punctionen, 1690.

131) Diff. de verbis minitantibus, 1691. auf 6 Bogen, und 1716.

132) Diff. de societate vniuersali, 1691. 4 Bogen, und wieder 1712.

133) Diff. de mandatis Ducum militarium, 1691. ebenso stark. Im Jahr 1744 ward sie zu Jena abermal gedruckt.

134) Diff. de litteris reuersalibus, 1691. auch 1720. auf 9 Bogen.

135) Diff. de stipendiis militum, 1691. $3\frac{1}{2}$ Bogen.

136) Diff. de posthabendo priuato respectu, 1691. 5 Bogen.

137) Diff. de ratificatione, 1691.

138)

- 138) Diff. de aere alieno, a successoribus feudi solvendo, 1692. auf 7 Bogen, und 1755.
- 139) Diff. de legatis primi ordinis, 1692. 4 Bogen, und zum zweyten male 1711.
- 140) Diff. de eo, quod iustum est circa cessionem actionum, 1692. auf $5\frac{1}{2}$ Bogen.
- 141) Diff. de detegendis facultatibus, occas. L. 2. C. quando et quib. quarta pars debetur, caet. 1692. Eine Abhandlung von 2 Bogen.
- 142) Diff. de semel placito, 1692.
- 143) Diff. de saevitia, 1692. 11 Bogen, wieder aufgelegt 1719.
- 144) Diff. de providentia iudicis, 1692. $7\frac{1}{2}$ Bogen.
- 145) Decas casuum dubiorum, 1692. $1\frac{1}{2}$ Bogen.
- 146) Additiones ad *Ge. Alami Struuii Syntagma Iuris civilis*, in drey Theilen mit dem Terte zugleich. Unter der Anzeige: Frankfurt und Leipzig, trat der erste 1692. der zweyte 1698. der dritte aber aus des Verfassers Papieren 1701. in median 4 ans Licht. Alle drey füllen auf 25 Alphabete aus. Man hat auch neue Abdrücke von den Jahren 1718 und 1738. Die beyden letzten Bände folgten nach Müllers Tode dem ersten, welchen er, wie ich aus der Vorrede ersehen, zu öffentlichen Disputationen erwählt hatte. Vor jedem Titel des Struvischen Werks sind diejenigen Rechtsgelehrten bemerkt worden, welche darüber geschrieben haben, daß man also diese Nachrichten noch jetzt einigermaßen anstatt einer juristischen Bibliothek gebrauchen kann. Nur hätte das Druckjahr und Format bey den Büchern nicht vergessen werden sollen. Die Anmerkungen sind auf alle Paragraphen gerichtet, und oft gar weitläufig, auch größtentheils nicht übel gerathen. Wer wenige Bücher vom Civilrechte besitzt, dem

dem wird dieses Werk schon Dienste leisten, wenn er es mit gehöriger Behutsamkeit zur Hand nimmt. Denn auf die Allegaten ist nicht immer viel zu trauen.

- 147) Diss. de solutionibus, 1693. 8 Bogen.
- 148) Diss. de citatione subsidiali. 1693. 8 Bogen.
- 149) Diss. de providentia maiorum, 1693. auch so stark.
- 150) Diss. de furtu domestico, 1693. und wieder 1715 auf 6 Bogen.
- 151) Diss. de affectionibus feudi proprii, 1693. 4 Bog.
- 152) Diss. de causis dubiis, 1693. und 1713. 9½ Bogen stark.
- 153) Diss. de iure transitus per alterius territorium, 1693.
- 154) Diss. de fama Principis, Gerae, 1694. 9 Bogen.
Eine Dissertation, welche er auf dem dasigen Gymnasio gehalten hat.
- 155) Iurisprudentia feudalis, Ienae in 4. Das eigentliche Jahr, in welchem diese Sammlung seiner übers zehnrecht gehaltenen Dissertationen, sieben und zwanzig an der Zahl, mit einem solchen Titel versehen worden sey, habe ich zur Zeit noch nicht ausfindig machen können. Vor dem Jahre 1690 ist es gewiß geschehen, denn er führt sie schon im Verzeichnisse seiner Schriften an, und eben allda stehen die Titel derselben also: 1) de origine et auctoritate Iuris feudalis; 2) de natura et definitione feudi; 3) de divisione feudi et affinibus, in specie de feudo proprio; 4) de feudis impropriis; 5) de personis, feudum concedentibus; 6) de personis, feudum acquirentibus; 7) de matrimonio ad inorganaticam contracto; 8) de tutela feudali; 9) de rebus in feudum dandis; 10) de regalibus maioribus; 11) de
Jugl. Beytr. 5 B.
G. servi-

servitute feudo imposita, et praescriptione feudi;
 12) de inuestitura; 13) de expectativa et iuramen-
 to fidelitatis; 14) de successione descendentium;
 15) de successione collateralium; 16) de successio-
 ne feudi extraordinaria; 17) de renouatione inue-
 stiturae et laudemio; 18) de obligatione domini
 erga vasallum, et euictione feudali; 19) de obli-
 gatione vasalli erga dominum; 20) de fructibus
 feudalibus; 21) de alienatione feudi et subfeudis;
 22) de renouatione feudi; 23) de debitis et oneri-
 bus feudi; 24) de amissione feudi; 25) de felo-
 nia; 26) de deuolutione et melioratione feudi;
 27) de actionibus feudalibus. Es scheint nicht, daß
 sie sehr gesucht worden sind; wenigstens kann ich mich
 nicht erinnern, auch in den ansehnlichsten Bücherver-
 zeichnissen ein Exemplar bemerkt zu haben.

156) Quinquaginta Disputationes ad Pandectas, qua-
 rum quaelibet continet Decadem positionum contro-
 versarum. Wahrscheinlicher Weise bestehet jedes
 Stück höchstens aus einem Bogen: und solche Klei-
 nigkeiten haben selten das Glück, auf die Nachwelt
 zu kommen. Gemeiniglich verdienen sie es auch
 nicht.

157) XVII. Disputationes Iuris criminalis. Vielleicht
 sind sie von eben solchem Gepräge, wie die vorherge-
 hende Nummer. Sie werden auch im Catalogus sei-
 ner Schriften angezeigt, und sind also von dem gleich-
 folgenden Werkgen unterschieden.

158) Iurisprudentia criminalis, singulorum delictorum
 naturam et poenas, nec non processum inquisito-
 rium, Exercitationibus XVII. succincte repraesentans,
 Ienae 1701. in 4. 17 Bogen stark. Burk-
 Gotthelf Scrive, der Herausgeber, sagt zwar in
 der

der Vorrede nichts davon, allein man siehet es doch aus einigen Stellen dieser Dissertationen, daß er sie in demselben Jahre, welches das letzte seines Lebens war, angefangen, und auf dem Geraißchen Gymnasio habe vertheidigen lassen. Da er nun bey solchen Umständen seine Arbeit nach dem gemachten Entwurfe nicht vollenden konnte: so ergänzte Struve, von des Verfassers ehemaligem Collegem, Christian Wildvogeln, dazu ermuntert, das Fehlende, und schob nicht nur die sechste Exercitation de crimine repetundarum ein, sondern that auch die eilfte nebst den folgenden hinzu. Jetzt wird dieses Werkgen wenig geachtet, weil es nicht an bessern Hülfsmitteln fehlt.

Viele Programmen, z. B. eines unter dem Jahre 1675 über die Frage: num. merces in locationis conductionis contractu in pecunia numerata consistere debeat? und ein anderes de potestate civili, semper inuolabili caer. von 1687 übergehe ich, da sie kurz und flüchtig, meistens bey Doctorpromotionen, geschrieben worden, und außer dem Lebenslaufe der Candidaten nichts Bedeutendes enthalten. Verschiedene lateinische Reden hat er auch versertiget, von welchen einige gedruckt seyn sollen. Ich habe keine gesehen, vielweniger eine genauere Anzeige derselben gelesen. Der Parentation auf Hr. Adam Struven gedenkt Auracher in seiner zu Altorf 1708 unter Joh. Wilh. Baiern vertheidigten Dissertation de memoria, S. 54. mit diesen Worten: non solum ultra horam integram Panegyricum, memoriter dictum, produxit, sed etiam singula viri scripta, imo omnes Disputationes, numero ad 148, miram dictu! additis Respondentium nominibus, et illo, quo habitae sunt, anno, ex memoria nihil haesitans, tanquam penu quodam, protulit.

Die Dissertation de scandalo, welche 1693 erschienen seyn soll, eignet sich **Zeumer** irrig zu, indem sie **Adrian Beiern** gehört; und eben derselbe hat auch 1697 eine andere de coniuncta manu, von der gesamten Hand, herausgegeben, die unter **Müllers** Namen in der Bibliotheca iuris *Struuii-Buderiana* nicht stehen sollte. Zwei Abhandlungen de summi imperii subiecto, Ienae 1665. und de incrementis imperiorum, eben allda 1668. in 4. werden noch von ihm angezeigt, und zwar jene in der **Lipenischen** Bibliotheca iuridica; diese in den **Schottischen** Supplementen dazu. Beide vermiße ich im Verzeichnisse seiner Schriften, welches er ohne Zweifel selbst zum Drucke befördert hat. Es kommt mir daher die Nachricht davon ziemlich verdächtig vor. Dieß muß ich auch von einer Dissertation de remedio L. Diffamari sagen, welche in dem letzten so nützlichen Werke mit dem Zufasse: Basil. 1678. stehet. Ist vielleicht ein anderer **Müller**, gleichen Vornamens, der Verfasser? Wer die Schrift selbst besigt, der wird meinem Zweifel am besten abhelfen können.

Schlechterdings getraue ich mir nicht zu versichern, daß er alle die vorher angeführten Dissertationen selbst geschrieben habe. Einige, die mir genau genug bekannt sind, mögen wohl vorzüglich Producte fremder Federn seyn. Bey den nachfolgenden hingegen kann ich mit mehr Gewißheit die Respondenten, welche ich zugleich namhaft machen will, für die wahren Verfasser erklären.

- a) De poenitentia ecclesiastica, 1678. **Joh. Friedrich Knorr**, welcher sie 1700 mit seinem Namen allein vermehrter und verbesserter, wieder drucken ließ. Eine andere, de poenitentia, seu deprecatione publica, wie sie unter dem Jahre 1680 in der **Lipenischen** Bibliothek Th. II. S. 162. stehet, ist ohne Zweifel davon nicht unterschieden.

b) D

- b) *De friguscule*, von kaltfinniger Liebe, 1678. Joh. Ge. Brehme. www.libtool.com.cn
- c) *De iure feretri, siue cruentationis*, vom Baarrechte, 1680. Chr. Conr. Oeloner. Sie ist auch zu Wittenberg 1739 aufgelegt worden. Christian Ebeling hat im Cap. XI. seines Tractats de pronocat. ad iudicium Dei aus dieser Dissertation sehr viel ausgeschrieben.
- d) *De liquido, eiusque iure*, 1682. August Hoffmann.
- e) *Theses miscellaneae*, 1684. Joh. Heinr. Pott.
- f) *De conualescentia*, 1685. Derselbe.
- g) *De Gynaecocratia in regionibus Germanici Imperii*, von Hebrissinnen und Standesvormünderinnen im Heil. Röm. Reiche, 1685. und abermal 1706. Joh. Daniel Gihnelein.
- h) *De pari causa*, 1687. Gottfr. Stieff.
- i) *De bonis parochialibus*, von Pfarrgütern, 1687. Joh. Heinr. Winger. Unter Müllers Namen ward sie zu Jena 1690. und 1705. zu Waldburg 1714. auch zu Wittenberg 1743. wieder aufgelegt.
- k) *De instanti mortis hora*, 1689. Jac. Wilh. Förster.
- l) *De onere dotandi filias illustres fratrum apanagiatorum*, 1689. 6 Bogen. Sie ist Christian Weidlings magere Gradualschrift, und stehet auch in Meiers Corpore iuris Apanagii et Paragii, S. 181-192.
- m) *De constituto possessorio*, 1689. Heinr. Ernst Ströcke Sie kam 1706. auf 10 Bogen wieder heraus.

- n) *De iusta aetate*, 1690. Bockel Paul Bornesfeld hat an diese 16 Bogen starke Schrift vielen Fleiß gewendet. www.libtool.com.cn
- o) *De libris officialium*, von Amtsregistern, 1691. Joh. Heinr. Glocke. Zu Jena ward sie 1716. auch zu Wittenberg 1742. auf 7 Bogen von neuem gedruckt.
- p) *De aucupio famae*, 1691. Christoph Dondorff.
- q) *De gratitudine legali*, 1692. 3 Bogen. Joh. Mart. Schwabe.
- r) *De pictura*, 1692. 5 Bogen. Zulderich Siegm. Rothmähler.
- s) *De re sperata*, 1692. 4 Bogen. Barthol. Stoer.
- t) *De vario iure*, 1693. 1 Bogen. Paul Hippe,

Zeumeri Vitae Ictorum Ienensium, p. 214-239. Joh. Heinr. Kindervaters Nachricht in seiner Nordhufs illustri, oder hstorischen Beschreibung gelehrter Leute aus Nordhausen, S. 191-194. ist weit schlechter gerathen, und nicht werth, daß man sie lese.





Friedrich Brummer.

Ein angesehenener Kaufmann zu Leipzig, Michael Brummer, war der Vater dieses frühzeitigen Gelehrten, welcher allda im Februar 1642 geboren wurde. Der Magister, Thomas Friedrich Zobel, ein gar geschickter Privatlehrer, führte ihn zu den philologischen Anfangsgründen sorgfältigst an; Thomas Reinesius aber, welcher den Rest des Lebens in Leipzig zubrachte, übernahm, aus besonderer Liebe gegen ihn, die allgemeine Aufsicht über seine Studien, und trug das Meiste dazu bey, daß der Begierde dieses so hoffnungsvollen Jünglings nach einer gründlichen Gelehrsamkeit immer neue Nahrung gegeben werden möchte.

Er war gesonnen, die gewöhnlichen Universitätsbeschäftigungen 1660 zu Wittenberg anzufangen. Allein dieser Entschluß ward bald geändert, und statt Wittenberg Jena gewählt. Von dannen gieng er auf die Leipziger hohe Schule, wo er sich die Erlernung der Rechtswissenschaft weiter angelegen seyn ließ. Alsdann that Brummer im September des Jahrs 1666 eine gelehrte Reise durch einen Theil Deutschlands und der Niederlande nach Frankreich. Am längsten blieb er zu Paris, und verfertigte eben daselbst sein Hauptwerk, den Commentar über das Cincische Gesetz, wie er in der Zuschrift an den Minister Colbert meldet. Da er aber auch die Italiänischen Staaten kennen zu lernen wünschte, und bereits auf dem Wege war, betraf ihn das Unglück, daß er am 3 December 1668 im Flusse l'Alberine bey Lion erlaufen mußte.

Dieser elende Tod eines so jungen Mannes, welcher das sieben und zwanzigste Lebensjahr noch nicht ganz zurückgelegt hatte, war den Rechtsgelehrten und Philologen allerdings ein sehr empfindlicher Verlust. Denn was von desselben Feder in der Folge der Zeit zu erwarten gewesen wäre, das ist schon nach seinen hinterlassenen Schriften zu beurtheilen. Sie bestehen aus den folgenden Stücken.

- 1) *Declamatio contra otium studiorum pessimam pestem*, Lipsf. 1658. in 4. Die erste Probe seiner damaligen Fähigkeiten, welche man mit Vergnügen liest, obgleich die vielen eingewebten Stellen Griechischer und Lateinischer Poeten dem heutigen Geschmacke nicht gemäß sind.
- 2) *Christi Saluatoris natalitia, secundum quinque solemnia Festa, annunciationis, natiuitatis, circumcisionis, epiphaniae et pacificationis*, Lipsf. 1660. Es sind heroische Verse, die man von dem Alter eines achtzehnjährigen Jünglings nicht besser verlangen kann.
- 3) Fünf Lateinische Glückwünsche, deren erster auch in heroischen Versen abgefaßt worden ist, auf den Geburtstag seines Gönners, *Reinesius*, vom Jahre 1661 bis 1665.
- 4) *Exercitatio de Scabinis antiquis acui medii et recentioribus*, Lipsf. 1662. unter *Jac. Thomases* Vorsetze. Sie ward auch *Ludolfs Hugo* Werkgen *de statu regionum Germaniae* zu Gießen 1689 in 8. S. 259. angehängt. Der Herausgeber, *Joh. Nic. Hert*, sagt am Ende seiner Vorrede also davon: *Haec Dissertatio docta est, et iudicia in regionibus Germaniae non nihil illustrat. Iam dudum vero eruditi in officinis eam quaeſiuerunt, et non temere iudicauerunt, nihil mediocre a tali ingenio expectandum fuisse, si*
vitam

vitam ad maturam aetatem perduxisset. Hingegen ist Joh. Per. von Ludewig mit der Ausführung eben nicht zufrieden, und er glaubt, daß der Verfasser dabey das Römische Recht zu sehr vor den Augen gehabt habe. Man sehe dessen Vorrede zum Bande II. §. 63. S. 62. der Consiliorum Ictorum Halensium. Allein Brummers Alter, und die Zeit, in welcher er lebte, müssen ihn immer entschuldigen. Ich kann hierbey zum Nachlesen empfehlen, was Chr. Thomasius in der Dissertation de caractere et circumspeditione Medici, ad curandam taediositatem processuum adhibendi, §. 14. geschrieben hat.

- 5) Gratulatio, nuptiis Sternbergero-Barthelianis dicta, 1663. Eine kurze, nichts bedeutende Schrift, deren Verlust der Nachwelt sehr gleichgültig seyn würde.
- 6) Exercitatio de locatione et conductione, Lips. 1664. Sein Präses dabey war Andr. Brummer, des Paters Bruder, welcher damals eine Besitzersstelle in der Juristenfacultät bekleidete. Es sind mir von demselben nur drey mäßige Dissertationen bekannt.
- 7) Commentarius ad Legem Cinciam, Paris. 1668. in median 4. 1 Alph. 13 Bogen stark. Dieses sehr schön gedruckte Exemplar wird nun von Zeit zu Zeit seltener. Mehr Nachricht davon steht in Tenzels monatl. Unterred. 1696. S. 5-18. und in Georg Beyers Notitia Auctor. iuridic. Nummer 16. S. 53-59. der dritten Probe. Alle übrige gelehrte Arbeiten des Verfassers sind mit dieser gar nicht zu vergleichen: und es ist ohne Widerspruch gewiß, daß sie noch bis auf diese Stunde ihren Werth behalten habe. Es würde daher eine unnöthige Bemühung seyn, wenn ich viele günstige Urtheile davon zusammenhäufen wollte. Doch kann ich nicht unterlassen, nur einige anzuführen,

führen, welche ich für die vorzüglichsten achte. In der Burmannischen Sylloge Epistolarum, Band IV. S. 73. schreibt Joh. Ge. Gräve unter dem Jahre 1668, also: Me cepit eruditio et culta hominis dictio, quamvis non vbique ei subscribam, nec probem, quorum Romani eloquii parentem arguit (Cap. VII. §. 6.) Lor. Andr. Hamberger in seinen Opusculis S. 398. rühmt unter andern von diesem Buche, daß es viele Verbesserungen oder Erklärungen der Römischen Gesetze und Schriftsteller enthalte, und daß insbesondere Niemand vor seiner Zeit den ritum mancipationis, wovon im Cap. XIII. gehandelt wird, hinlänglich verstanden habe, daher Brummer bloß deswegen ein großes Lob verdiene. Hierzu setze ich noch die Worte des Heineccius aus der 2ten Note unter dem §. 91. im Buche I. der Histor. Iur. civ. Rom. et Germ. Allda heißt es: Eo Commentario *Brummerus* quicquid de hac Lege dici poterat, tam luculenter exposuit, ut nemo Iliada post hunc Homerum scribere velit — — Non modo capita huius Legis expendit — — sed et vbique occasiones, relationes eiusdem, temperamenta, observationem, fraudes ei factas, et totam donorum et munerum, quae vel Aduocatis, vel aliis, data sunt, historiam accurate exponit, ut quidem nihil, quod ad illustrandam hanc Legem facere videatur, omiserit.

Alle diese Schriften gab Ge. Beyer zu Leipzig 1712 in einem 1 Alph. 18 Bogen starken Octavbändgen unter dem Titel heraus: *Brummeriana; siue Opuscula iuridico-historico-philologica Polyhistoris celeberrimi, Frid. Brummeri, Lipsiensis.* Im Jahre 1769 kamen in der Uhlischen Sylloge noua Epistolar, varii argumenti, Band V. S. 1-22. annoch hinzu:

8) *Epistolae quinque.* Sie sind in den Jahren 1666 und 1667 geschrieben, und dem berühmten Herrn Sammler von mir aus dem Original mitgetheilt worden. Der erste Brief ist an Joh. Chapelain, der zweete aber nebst den übrigen an Reinesen. Man findet doch einige litterarische Merkwürdigkeiten in den meisten.

Brummer stellte auch *Marmoris, Patavini inscripti, obscuri interpretationem, triplici Commentario confectam, e museo Reinesii* zu Paris 1667. in 4. ans Licht, welches kleine Werk der van Sallengre hernach dem Bande I. seines *Noui Thesauri Antiquit. Rom.* S. 565-592. einverleibte. In Gundlings Discours über die Instit. Iustin. S. 79. der dritten Auflage vom Jahr 1739 stehet die folgende Nachricht: „Brummer hat de actio-
„ne Pauliana ein Project gemacht, welches ich aus einer
„Auction mit des Ant. Contii *Operibus* überkommen,
„darinn er überall die *Autores* anführt. Ein Anderer
„würde es ediren, und für das Seinige ausgeben;
„denn es sind gute *Collectanea.* „ Für die Gewißheit dieser Entdeckung mag ich aber nicht haften.

Aus Beyers Vorrede zu den Brummerianis, und des Verfassers eigenen, Schriften.





www.libtool.xl.cn

Gabriel Schweder.

Schon seit dem vierzehenden Jahrhunderte ward die adeliche Familie der Schweder in Schottland unter die ansehnlichsten des Landes gerechnet. Bey den fürchterlichen Kriegsunruhen mußten sie die Flucht ergreifen, da sie sich denn theils in den Niederlanden, theils in Dännemark und Pommern niederliessen. Die Pommerischen Schweder lebten meistens zu Töslin, und bekleideten Ehrenämter beyim Magistrate. Von dreyhundert Jahren her waren sie entweder Bürgermeister oder Rathsverwandte; sie mußten aber wegen des Mangels hinlänglicher Mittel in den folgenden Zeiten ihren alten Adel verbergen.

Aus diesem Geschlechte stammte nun Gabriel Schweder ab, dessen Geburt zu Töslin 1648 am 18 May erfolgte. Die Studien trieb er erslich auf dem Coburgischen Gymnasio. Alsdann besuchte er die Universität Jena, und im Jahre 1668 die Tübingische, wo ihm, nach rühmlichst erlangten Kenntnissen, die einen gründlichen Juristen bilden, anfangs die Hofgerichtsadvocatur, 1674 aber an seinem Hochzeitstage die höchste Würde der Rechtsgelehrsamkeit ertheilt ward. Er kam darauf 1677 als Herzoglich-Würtembergischer Rath und Benfiser ins gedachte Hofgericht, auch 1681 bey der Universität zum ordentlichen Lehramte des Staats- und Lehnrechts. Die academische Schrift vom Rechte des Kaisers und Deutschen Reichs an das Herzogthum Manland nahm der Wienerische Hof so wohl auf, daß er deswegen 1703 das Diplom eines Comes Palatinus erhielt.

Am

Am 27 Januar 1724 feierte er sein funfzigjähriges Hochzeitjubiläum mit einer gebornen Pregelzerin, aus welcher Ehe ein Sohn, **Job. Gabriel**, 1703 Licentiat der Rechte, auch eine Tochter **Job. Steph. Bürgermeisters Gartin** wurde, und starb endlich den 30 April 1735 im sieben und achtzigsten Lebensjahre, als das oberste und älteste Mitglied seiner Facultät.

Zu Tübingen war er der erste, welcher das Deutsche Staatsrecht öffentlich lehrte, und allda in Aufnahme brachte. Diese Wissenschaft gehörte zu seinen Lieblingsarbeiten, womit er den größten Ruhm erworben hat. Wäre sein Vortrag angenehmer, sein lateinischer Styl besser gewesen: so würde sich der Nutzen aus seiner Gelehrsamkeit im hellern Lichte gezeigt haben. Doch ist er wohl der einzige, welcher von dergleichen Fehlern frey bleiben können? Unterdessen werden seine hinterlassene zahlreiche Schriften noch immer mit verdientem Beyfalle gelesen, und von den geschicktesten Staatsrechtsgelehrten empfohlen, weil sie meistentheils fleißig und practisch ausgearbeitet worden sind. Die Anzeige derselben soll jetzt desto weitläufiger werden, je weniger mir sonst von genauern Lebensumständen des Verfassers etwas zu erfahren möglich gewesen ist.

- 1) *Introductio in ius publicum Imperii R. G. novissimum*, Tübingae 1681. in 8. Dieser ersten Ausgabe folgten eben daselbst viele andere 1685. 1691. 1696. 1701. 1707. 1711. 1718. 1722. und endlich 1733, welcher zehnde Abdruck 2 Alph. 20½ Bogen erfüllt. Der vom Jahre 1701 wird aber für den richtigsten gehalten, weil die neuern in die Hände eines nachlässigen Correctors gerathen sind. Hingegen fehlt es den beiden letzten an entscheidenden Vorzügen nicht. Denn der Verfasser hat einige Zusätze und Veränderungen, besonders nach Carls des VI. Wahlcapitulation

tulation, beygefügt, seine Meynungen an mehr als einem Orte mit neuen Beweisen unterstützt, auch Lynckers Anmerkungen benutzt, wenn er deren Gründlichkeit erkannt hat. Nur darinn ist er schlechterdings von ihm nicht zu überzeugen gewesen, den wohl behaupteten Satz zurückzunehmen, daß die Majestät des Deutschen Reichs getheilt sey, und einige Gerechtsame dem Kaiser zwar allein, nicht wenige aber demselben und den Ständen gemeinschaftlich zukommen. Schweder war gesonnen, dieses Handbuch, welches aus academischen Vorlesungen entstanden, und von ihm auf seiner Zuhörer und des Verlegers wiederholtes Begehren zum Drucke befördert worden ist, so stark zu vermehren, daß es zu einem großen Quartbände angewachsen seyn würde. Allein er mußte den Vorstellungen des Buchhändlers nachgeben, dessen Interesse es freylich gemäß war, das einmal erwählte Format ferner zu behalten. Denn man hätte andern Falls ein viel weitläufiger Werk auf protestantischen und catholischen Universitäten nicht so bequem, als es sonst häufig geschah, zu Vorlesungen gebrauchen können. Daß auch sein Enkel, Wolsfg. Paul Burgermeister, 1730 damit umgegangen sey, aus Schweders academischen Discursen darüber dem Buche die Gestalt eines vollständigen Syntagma iuris publici zu verschaffen, und desselben Lebensbeschreibung hinzuzuthun, jedoch seinen Vorfaß nicht vollstreckt habe, wird schon im Bande III. S. 336. meiner Beyträge angemerkt. Der Plan, welchen sich der Verfasser vorgezeichnet, ist dieser. Nach vorangeschickter Erklärung des Staatsrechts, und was weiter dazu gehöret, handelt er erst in einem allgemeinen Theile von den Grundgesetzen und der Verfassung des Deutschen Reichs, nach desselben Ursprunge und Staatsveränderungen, ferner von der Eintheilung in zehn Kreise, von dem Haupte und Gliedern. Hier auf

auf macht er in einem besondern Theile zween Abschnitte. Den ersten widmet er der Regierung des Kaisers im Ganzen; der Nachricht von seiner und des Römischen Königes Wahl; von den Kaiserlichen Reservaten; von denenjenigen Sachen, wobey der Churfürsten oder des gesamten Reichs Einwilligung nöthig ist; von den Reichstagen und Reichsverwesern. Der zweyte Abschnitt aber trägt die Gerechtsame jedes einzelnen Reichsstandes und der Landeshoheit, und zulezt der unmittelbaren sowohl, als mittelbaren Glieder des Reichs vor. Eine Ordnung, wie der dieses Faches so ausnehmend fundige Pütter Th. I. S. 261. der Literatur des Deutschen Staatsrechts versichert, welche unstreitig mehr systematisches hat, als die meisten seiner Vorgänger, und viele von denen, die nach ihm geschrieben haben. Schweder bedient sich der besten Quellen und Hülfsmittel ohne verwerfliche Einmischung des Römischen Rechts, welches man vor seiner Zeit zu thun pflegte. Er raisonniret entfernt von Partheylichkeit, und dies lehret der Augenschein bey genauerer Betrachtung seiner Sätze. Aber es ist auch eben so offenbar, daß häufige, zum Theil sehr lange Parenthesen, oft Undeutlichkeit verursachen, oder wenigstens im Lesen beschwerlich sind. Mehr von dem Buche, welches nun, wie andere seiner Art, ganz aus der Mode gekommen ist, da es vorher auf funfzig Jahre in großem Ansehen stand, wird in den Latein. Actis Erudit. 1682. S. 255. und in Mosers Bibl. iur. publ. Th. I. S. 144-150. gesagt. Der ehemalige Reichshofrath von Lyncker stellte zu Jena 1689. in 4. *Analecta ad Schwederi Introductionem* ans Licht, als er noch erster Rechtslehrer allda war. Vermittelt dieser kleinen nur 11 Bogen starken Schrift suchte er aufzuklären, was ihm zu dunkel vorkam; Manches zu ergänzen, welches der Verfasser nicht berührt hatte; aber ihn

ihn auch an solchen Orten zu widerlegen und zu verber-
 sern, wo seine Meynungen von den Schwederischen
 abweichen. Am ärgsten verfuhr gegen den Tübingi-
 schen Schriftsteller Wenzel Xaver. Neumann von
 Puchholz, ein sonst berühmter Pragischer Rechtsleh-
 rer, dessen Leben und Schriften in den Abbildun-
 gen Böhmischer und Mährischer Gelehrten Th.
 S. 75 - 79. zu finden sind. Dieser ließ 1716 auf 19
 Octavbogen *Annotationes ad Schwederi Introd. in ius
 publicum*, vermuthlich zu Prag, drucken, die er sei-
 nen Zuhörern öffentlich dictirt hatte. Er giebt zwei
 Bewegursachen an, weswegen er sich dazu entschließen
 müssen. Erstlich habe Schweder viele Sachen ge-
 gen die Römischcatholische Religion vorgetragen, so-
 dann aber sey er bey den Nachrichten vom Königreiche
 Böhmen nicht weitläufig genug gewesen. Proben seiner
 Denkungsart im Deutschen Staatsrechte, und vornehm-
 lich von den Protestanten, hat ein Recensent in der Häl-
 lischen Neuen Bibliothek Stück 55. S. 405. aus-
 gezeichnet. Hoffmanns Gedanken über die Journale etc.
 Band II. St. 19. S. 499 - 513. sind auch hier lesens-
 werth. Das Werkgen ist ungemein rar, weil es, so
 viel als ich mich erinnern kann, der unanständigen har-
 ten Ausdrücke wegen confiscirt wurde; und der Verfas-
 ser zog sich auf dem Reichstage zu Regensburg über-
 dies keinen geringen Verdruß zu. Ein Protestant
 suchte ihn zu widerlegen, und seine Glaubensgenossen
 zu vertheidigen. Es erschien zu solchem Ende *Franc.
 Ignatii de Windeck Diss. epistolaris ad Guilielmum,
 fratrem in aula Bauarica commorantem, de W. X.
 Neumanni de Puchholz Annotationibus ad Schwederi
 Introd. ad ius publicum, Monachii 1717. 8½ Bogen
 in 8.* Sowohl der Name Windeck, als der Ort
 des Drucks, ist erdichtet. Der Helmstädtische Rechts-
 lehrer, Joh. Wilh. von Goebel, hat diese Schrift
 gemacht,

gemacht, jedoch in der Hällischen Vermischten Bibliothek Stück, 5. S. 424-437. wo dieselbe, nach der Puchholzischen Recensit worden ist, kein günstiges Urtheil erhalten. Unter andern wird ihm dreist gesagt, er habe seines Gegners Gründen, die gewiß nicht allemal so gar leicht zu heben wären, kein Genüge geleistet, und sey ihm an Scharfsinnigkeit gar nicht gleich. Es folgten darauf 1718. in 8. eines mir Unbekannten Gedanken über die Critic der Windeckischen Dissertation, welche ich vergebens gesucht habe. Des Erfurtischen Rechtslehrers, Phil. Franz von Bellmont, Positiones in Schwederi ius publicum, die er in demselben Jahre herauszugeben anfieng, sind nicht fortgesetzt, und bald vergessen worden; des Canzlers von Ludwig Vorsatz aber, seinen academischen Discurs über Schweders Buch drucken zu lassen, ist ganz unausgeführt geblieben. Man sehe hiervon die Leipz. Zeit. von gel. Sach. 1724. S. 60. nach. Wie wenig er indessen einige Jahre darauf mit demselben zufrieden gewesen sey, eröffnet er in der Vorrede zu den Singularibus iur. publ. Seite 6. Er schreibt also: Est sermo auctoris lutulentus et rancidus. Periodi nunc contortae iterumque hiulcae ac hiscentes. Ut omnino conducat ad dediscendam Latinitatem. Deinde cum sit aliorum sequax, compilatoris elogio maior, quam scriptoris: capita doctrinae nulla ratione cohaerent in ipso. Sed fouet passim aduersa sibi, ac pugnantia secum. Veteris porro et medii aevi illi vel notitia, vel peritia nulla. Vnde lumina illi defunt ad definiendum ex indole ac consuetudine patriae nostrae, quod solet controuerti. Accedit, quod filo utitur non eodem, sed inaequali. Nam alicubi excurrit in longum ac latum, diuertitque. Contra alibi iusto est tenuior et leuior. Taceo, quod auctores laudet cum nullo selectu; sed vetustissimis

Jugl. Beytr. 5 B.

h

miscet

miscet recentiores, magna rerum fideique perturbatione. Ad extremum nihil habet singulare, quo sibi referat ac suo ingenio. Vulgaria omnia et tritissima iam aliis. Ein hartes, oft unbilliges, Urtheil welches vielleicht die unten Nummer 32. anzuführende Dissertation de pari nexu Civitat. Imperialium be bittert hat.

- 2) Notulae in *Mart. Rumelini* Dissertationes in Aurean Bullam, Tub. 1702. und 1706. in 4. Diese Noten sind nur kurz, und mit einem Sternchen von Speidels und Mylers Zusätzen unterschieden.

Disputationes varii, ex civilis privati, publici, atque feudalis iuris prudentia selecti, argumenti, Tub. 1733. in 4. Tomis II. Eine Sammlung, die 15 Alph. 19 Bogen stark, und mit einem weitläufigen Register versehen ist. Sein oben genannter Enkel veranstaltete sie, der nachmalige Hallsche Professor aber, *Mart. Heinrich Otto*, war der Herausgeber, wie in *Beyers* alten und neuen Geschichte der Hallschen Gelehrten S. 72. angezeigt wird. Die Supplementa der Latein. Actor. Erud. Band X. S. 305. ertheilen eine kurze Nachricht von dem Inhalte beider Bände, welche 1775 zu Mannheim bey dem Buchhändler Köffler unter einem neuen Titel wieder feil geboten worden sind. Denn der Verfasser hatte, nach den deutlichen Worten des vorangesezten Kayf. Privilegii, den Abdruck auf eigene Kosten besorgt, weswegen die Exemplare vorher nicht Käufer genug fanden. Nun will ich jedes Stück in der Ordnung, wie es darinn stehet, zuweilen auch mit einigen Anmerkungen nennen.

- 3) De foro illustrium, Imperio R. G. immediate subiectorum, Tub. 1681. Diese Dissertation erwarb ihm Sitz und Stimme in der Juristenfacultät.

4) De

- 4) De privilegio fori personarum miserabilium, occas. L. vn. C. quando Imp. int. pup. 1682.
- 5) De matrimonio ad Morganaticam, occas. textus II. Feud. 29. 168: Sie ward 1735 zu Wittenberg wieder abgedruckt.
- 6) De meliorationibus feudi, 1685.
- 7) De privilegiis iuribusque singularibus personarum illustrium, 1686.
- 8) De clausula inuestiturae feudalis, cum pertinentiis, eiusque effectu, 1686.
- 9) De exceptione non impleti contractus Conclusiones selectae, 1688.
- 10) De usuris pretii, tardius soluti, 1689. Joh. Steph. Burgermeisters Arbeit.
- 11) Ex materia successionis feudalis depromptae Conclusiones, theoretico-practicae, 1690.
- 12) De clausula testamenti, personas honoratas, ultimae testatoris voluntati contravenientes, relictis privante, 1694.
- 13) De remedio L. *Maiores* 3, C. Communia utriusque iudicii, laesis in diuisionibus succurrende, 1695.
- 14) De conditione ex Lege, liberis ad supplementum legitimae competente, 1696. Mit dieser Abhandlung kann Contr. Heineckens Gradualdissertation de parentibus et fratribus, ex L. 30. C. de inoffic. test. agere volentibus, Helmst. 1762. gar süglich vereinigt werden.
- 15) Ius sacratissimi Imperatoris et Imperii in Ducatum Mediolanensem assertum, 1702. Wie wohl der Wienerische Hof diese Schrift aufgenommen habe, ist meinen Lesern aus der Nachricht von Schweders Leben erinnerlich.

- 16) De iure liberorum, infcio vel non consentient patre, legitimatorum, 1703. Sein Sohn, **Joh. Gabriel**, ward damit licentiat der Rechte.
- 17) De dinumeramentis et reuerfalibus feudi, 1703. **Christoph Herm. Schweder**, sein Vetter, von welchem bald mehr gesagt werden soll, ist der Verfasser.
- 18) De fructibus feudi, 1703. Auch diese Schrift kann ich **Schwedern** nicht zueignen. Sie gehört dem Fleiße des Respondenten, **Ge. Adolph Caroc**, einem nachher berühmten Pomeraner. Zum Beweise meiner Versicherung berufe ich mich auf den letzten Paragraphen.
- 19) De dominio S. R. G. Imperii, 1703. Von beiden Nummern 18. und 19. ist ein Auszug in den *Notis litter. Germaniae* 1704. S. 313. auch 351-354 zu lesen.
- 20) De renunciatione appellationis, 1703.
- 21) De Serenissimorum Comitum Palatinorum Rheni singularibus iuribus, ac praerogatiuis praecipuis 1705.
- 22) De alienatione bonorum, fideicommisso obnoxiorum, 1705.
- 23) De agnitione et approbatione vltimae voluntatis defuncti, 1706.
- 24) De iurisdictione, per inuestituram feudalem concessa, 1706. Der Verfasser war **Jacob Bort**, welcher als Chursächsischer Vicekanzler, und Bürgermeister zu Leipzig, 1758 gestorben ist.
- 25) De Pacis Religiofae constantia et perpetuitate 1707. Sie ist auch im Jahre 1709 dem Lehmann suppleto et continuato Nummer 6. S. 352. mit einverleibt worden. Moser in der Biblioth. iur. pub. Th. I

Th. II. S. 429. hält sie für ein nur mittelmäßiges Product, und tadelt theils die zusammengehäuft, zur Hauptsache gar nicht gehörigen, Dinge; theils, daß die rechten Gründe nicht immer angeführt worden; solche Gründe, deren man sich gegen die Catholiken in dieser Materie bedienen müsse. Einige Beweise aus dem Römischen Gesetzbuche finden hier keine Statt &c.

26) De iure agnatorum in feudis Positiones, 1707. Phil. Ludew. Brenner scheint das Meiste daran gearbeitet zu haben.

27) De impedimentis matrimonii, 1707.

28) De insignioribus imperiorum et regnorum Europae revolutionibus et mutationibus, quae per elapsum Saec. XVII. et paulo post in plerisque Europae regnis contingere, 1710.

29) De electione Imperatoris, continens habilitatem personae eligendae, 1710.

30) De feloniam domini, 1713.

31) De augustissimi Imperatoris Reservatis, 1713.

32) De pari nexu Ciuitatum Imperialium cum S. R. Imperio, 1714. Sie ward gegen des Hällischen Canzlers von Ludwig 1710 zur Catheder gebrachte Dissertation de dispari nexu Ciuit. Imperial. cum S. R. I. geschrieben, da in derselben viele, den Reichsstädten allerdings nachtheilige Sätze vorgetragen worden waren. Nun ist diese Schwederische Vertheidigung auch 1770 in Wegelins Thesaur. Dissert. et Comment. de liberis S. I. R. Ciuitat. Band I. Num. 19. gekommen. Der Herr von Moser am angeführten Orte Th. I. S. 279. urtheilet davon, daß der Verfasser seinen Gegner schon in etwas, bey weitem aber nicht genugsam refutirt habe. Ludwig nahm indessen den Widerspruch sehr übel auf. Seine ungesittete

Ausdrücke darüber stehen in der Vorrede zu den *Opusculis miscellis* S. 19.

www.libtool.com.cn

- 33) De voto decisivo Ciuitatum Imperialium in S. R. G. Imperii Comitibus vniuersalibus, 1715. und beyrn *Wegelin* Nummer 20. Allem Ansehen nach muß man diese Abhandlung dem Candidaten, *Nicol. David Müller*, oder einer andern Feder zuschreiben. *Carl Renat Hausen* beleuchtete sie 1771 zu Halle in einer besondern Dissertation de orig. et vicissitudine iusfragii liberarum S. R. I. Ciuitatum in Comitibus. Er beweiset, daß die Reichsstädte nicht schon bey der Wahl des Kaisers *Friedrichs des I.* sondern erst unter *Friedrichen dem II.* dieses Recht gehabt haben können, und zeigt zugleich, daß der Verfasser die Stellen aus *Günthers* *Figurin*, worauf er sich *S. VIII. litt. d.* beruft, weder selbst angesehen, noch eine rechte Erklärung derselben mitgetheilt habe.
- 34) Ex iure publico I. R. G. Positiones controuersae, 1715. Eine Arbeit des Respondenten, *Joh. Jac. Obrechts*, worüber er den Kopf nicht sehr hat angreifen dürfen.
- 35) De auctoritate publica ad pignoris, seu hypothecae publicae, constitutionem necessaria, 1716. *Schweder* hat nicht viel mehr als den vierten Theil davon ausgearbeitet. Denn da *Ferd. Christoph Harpprecht* 1714 dem Respondenten, *Eberh. Draing*, auf dem Krankenbette das Meiste in die Feder dictirt hatte, und darüber wegstarb: so setzte er das Fehlende vom 17. S. an bis zum 24sten, als dem letzten, hinzu. Dieses aufrichtige Bekenntniß findet man in der Vorrede.
- 38) De concursu et electione utiliori remediorum contra sententias, in supremis Imperii Tribunalibus latas, 1717.

1717. Christian Heinr. Ziller, welcher ein paar Jahre hernach öffentlicher Rechtslehrer zu Tübingen wurde, und einige andere wohl aufgenommene Schriften hinterließ, war auch von dieser der Verfasser. In der Moserischen Bibl. iur. publ. Th. I. S. 103. wird zwar Verschiedenes an der Ausführung getadelt, dem ungeachtet aber der davon zu erwartende Nutzen keinesweges zweifelhaft gemacht.

- 37) De confirmatione iurium ac priuilegiarum, ab augustissimo Imperatore Statibus, aliisque membris, Imperii facienda, 1719.
- 38) De feminarum infcudis cum masculis concurrentium exclusione, horumque praerogatiua, 1720.
- 39) Resolutio casus practici in puncto successionis feodalis in fendo feminino, 1721.
- 40) De Serenissimae Domus Austriacae praeceminentiis, praerogatiuis, iuribus ac priuilegiis praecipuis, et in specie de augustissimae Domus huius Iudicio prouinciali Caesareo Sueviae, 1722. Wegelin hat sie 1757 dem Thesauro rer. Sueuicar. Band III. Nummer 4. einverleibt.
- 41) De Statutorum, alienationem bonorum immobilium in Ecclesias et Clericos prohibentium, validitate, 1723.
- 42) De Aduocatia, ab Imperatore Protestantium Ecclesiis non minus, ac Romano-Catholicis, aequali iure praestanda, 1723.
- 43) De origine iuris Suffragiorum, 1724.
- 44) De appropriatione feudi, 1724.
- 45) De coexercitio, siue simultaneo vtriusque Romano-Catholicae ac Euangelicae religionis exercitio, licito ac illicito, 1727.

- 46) *Positiones ex Iustit. Iustin. selectae*, 1697. Eine mittelmäßige Arbeit des Respondenten, Joh. Ludewigs Lux. Sie besteht aus 40 kurzen Sätzen, auf vier Seiten, und es hätte der Herausgeber nicht Ursache gehabt, deswegen die Zeitordnung in dieser Sammlung zu zerreißen.
- 47) *Collatio Capitulationum Caesararum, post Westphalicam Pacem factam, cum Proiecto Capitulationis perpetuae comitali*. Sein Enkel, Wolsfg. Paul Burgermeister, war 1716 der Respondent bei dieser Dissertation, und hatte sie auch selbst verfertigt. Hier erscheint sie in einer bessern Gestalt, und weit vermehrt. Das Uebrige, was ich davon im Bande III. S. 332. gesagt habe, will ich nicht wiederholen.
- 48) *De iure eundi in partes, siue de casibus, a iure maioris partis in Comitibus S. R. G. Imperii exceptis, in Instrumento Pacis Westphalicae Art. V. §. 52. firmatis*. Der erste Abdruck geschah 1718, und sie war eben desselben Gradualschrift, welche er hernach an einigen Orten vermehrt hat.
- 49) *Appendix, scripta quaedam, libertatem Decimarum laicalium a contributione ad refectionem Ecclesiarum parochialium asserentia, impugnantia, vindicantia, exhibens*. Dieser Anhang enthält zwei rechtliche Gutachten der Juristenfacultät zu Tübingen, deren erstes nur aus Schweders Feder geflossen zu seyn scheint. Die Antwort darauf ist von einem geistlichen Rathe des Bischofs zu Würzburg im Jahre 1708 abgefaßt, aber 1728 vermittelst des zweyten Tübingischen Rechtsspruchs widerlegt worden. Endlich folgen Just Henning Böhmers

50) Vin-

50) *Vindiciae libertatis Decimarum laicalium a contributione ad refectionem Ecclesiarum parochialium*, ebenfalls ein Rechtsgutachten, welches er mit ganzem Beyfalle der Hällischen Juristenfacultät 1729 ausgestellt hatte. Daß dieser Anhang unter die Disputationen gekommen sey, wird wohl ein Jeder für einen seltsamen Einfall halten. Die Hauptabsicht dabey mag nur diese gewesen seyn, um die Käufer ein Alphabet mehr bezahlen zu lassen. Daraus ist aber auch eine andere Unbequemlichkeit entstanden. Denn der zweyte Band übertrifft den ersten an Stärke gar merklich. So weit erstreckt sich diese Sammlung. Da seine Gradualdissertation ad Legem 32. D. de reb. creditis, die er 1673 unter Lauterbachs Vorsetze vertheidiget hatte, nicht darinn anzutreffen ist: so vermuthe ich mit großer Wahrscheinlichkeit, daß ihm die Ausarbeitung derselben schwerlich zuzusprechen sey.

51) *Consilia ciuilia et criminalia*. Jene, 141 an der Zahl, findet man im Bande I. der Collectionis nouae Consiliorum Tubingensium, welcher von dem Verfasser selbst 1731 in Folio mit seiner Vorrede de usu Consiliorum, caet. ans Licht gestellt wurde. Die peinlichen Rechtssprüche hingegen lieferte 1733 der Band IV. nebst den Lauterbachischen zugleich. Allein sie sind von einander nicht unterschieden worden; daher kann ich nicht genau melden, welche Stücke Schwedern zugehören.

Ungedruckt ist zur Zeit von ihm geblieben:

Eine Deduction von dem dem Fürstlichen Hause Würtemberg zustehenden Reichsjägermeisteramte. Der Herr von Moser führt sie an S. 82. der Bibliothecae Scriptorum de rebus Sueuicis, welche 1733 der Deutschen
H 5 Ausgabe

Ausgabe von Mart. Crusens Schwäbischen Chronik angehängt worden ist.

www.libtool.com.cn

Aug. Friedr. Böks Geschichte der Universität Tübingen 1744. In med. Octav, S. 149. Die versprochene umständliche Biographie desselben hat sein Enkel nicht bekannt gemacht, wie ich oben erwähnt habe.

XII.

Christoph Hermann von Schweder.

Er war des vorhergehenden Vetter, und ein Sohn Hermann Schweders, Doctors der Rechte, auch Churbrandenburgischen Hof- und Consistorialraths im Herzogthum Pommern und Fürstenthum Cammin, welcher sich mit der einzigen Tochter eines Rechtsgelehrten Bürgermeisters und Sülzverwandten zu Colberg, Christoph Kundenreichs, verheyrathet hatte. Hier ward Christ. Herm. Schweder am 5 Januar 1678 zur Welt gebracht. Bereits im achten Jahre seines Alters stand er nach des Vaters Tode unter der Aufsicht einer sorgfältigen Mutter, welche ihm geschickte Privatlehrer hielt, bis er 1695 die öffentliche Schule seiner Geburtsstadt besuchen konnte. Diese verwechselte er im folgenden Jahre mit dem Gröningianischen Collegio zu Stargard, wo er, außer den gewöhnlichen Hülfsmitteln zur Erlernung höherer Wissenschaften, bey dem Hofrath noch auch den ersten Grund in der Rechtsgelehrsamkeit legte.

Sein Vetter, der berühmte Jurist zu Tübingen, war wohl die wichtigste Ursache, warum er im May des Jahrs 1699 eine Reise dahin antrat. Dieser gab ihm vier Jahre Wohnung und Tisch; er bemühet sich zugleich, nebst seinen

seinen Collegen, Ernst Gottlieb Matern, Ferdin. Christoph Harpprechten, Stephan Christoph Harpprechten und Mich. Grossen, dem lehrbegierigen Jünglinge einen Weg zur besten Kenntniß der Rechte zu bahnen. Die Philosophie aber und Historie lernte er von Andr. Adam Hochstettern und Joh. Christian Neu. Bey dieser ihm so bequemen Gelegenheit nahm er auch die um Tübingen herum liegenden Reichsstädte und merkwürdige Derter in Augenschein. Solche kurze Reisen waren aber für seinen Geist viel zu eingeschränkt. Seine Absichten giengen weiter: er wollte sich wenigstens die Niederländischen vereinigten Staaten und Großbritannien genauer bekannt machen.

Deshalben verließ er Tübingen 1703 im Frühjahr. Das Glück begleitete ihn überall; nur zu der Zeit, da er mit dem ordentlichen Paquetboote nach England übersehen wollte, wäre es beynahe auf einen Französischen Caper gestoßen. In der Mitte des Octobers kehrte er durch Holland, Westphalen und Niedersachsen zurück, und kam am 4 December desselben Jahres wieder zu Colberg an. Unter der Anleitung seines alten Lehrers, des Hofrath Rochs, übte er sich nun mit mancherley Proceßsachen; doch scheint die Advocatur nicht nach seinem Geschmacke gewesen zu seyn. Er hielt sich 1706 ein ganzes Jahr zu Berlin auf, und da er fast eben so lange auch zu Stargard gewesen war, reisete er 1709 abermal dahin, theils vermittelst der Unterstützung Königlicher Minister eine Bedienung auszuwirken, theils bey der weitläufigen Nachricht von den Präensionen hoher Häupter, woran er arbeitete, die dortigen ansehnlichen Bibliotheken zu gebrauchen. Und eben diese Umstände beförderten dasjenige, was er bisher nicht ohne einige Ungedult sehnlich gewünscht hatte.

Echon

Schon entschlossen, sein Leben ganz einsam, und von allen öffentlichen Geschäften entfernt, zuzubringen, bekam er die ~~unvernünftige~~ Versicherung, daß ihn der König, Friedrich der Erste, zum Referendarius beym Stargardischen Hofgerichte ernannt habe. Das darüber empfundene Vergnügen unterbrach zwar ein trauriger Zufall, weil sich zu Stargard Spuren der Pest zeigten, und er also, bald nach seiner Ankunft, mit andern königlichen Bedienten fast ein ganzes Jahr eingesperrt bleiben mußte. Allein er hatte doch auch den Vortheil davon, daß er mehr Uebungen in der practischen Rechtswissenschaft anstellen, ein Buch verfertigen, und zu andern Schriften die Anlage machen konnte. So weis ein geschäftiger Kopf immer Mittel, in verdrüßlichen Perioden des Lebens die ihm aufgelegten Lasten so zu ertragen, daß sie ihn nicht gar zu Boden drücken.

Der König, Friedrich Wilhelm, welcher 1713 die Regierung angetreten, und viel Gutes von Schweders Verdiensten gehört hatte, belohnte sie wenige Zeit darauf mit der Stelle eines wirklichen Hofgerichtsraths in Pommern. Als aber dieser Prinz ihn 1720 nach Cöslin in das erst angelegte Hofgericht versetzen, und 1721 mit der Würde eines Regierungsraths und Directors des Commissariats im Fürstenthum Minden begnadigen wollte, verbat er Beides, und nahm dagegen den ledigen Platz bey der Pommerschen und Camminischen Landesregierung zu Stargard ein, imgleichen beym dasigen Commissariate. Diese Stelle mußte er jedoch im Jahr 1723 mit einer andern zu Stettin vertauschen, nachdem die königliche Regierung, nebst der neuerrichteten Kriegs- und Domainenkammer, dahin verlegt worden war. Ein Jahr darauf renovirte der Kayser Carl VI. Schwedern den alten Adelsbrief seiner Vorfahren, welchen der Preussische König 1729 bestätigte. Eben derselbe er-
klärte

klärte seinen geschickten Diener auch zum geheimen Rathe, und übergab ihm die Direction im Sanitätsscollegio. Endlich kam 1733 die Curatel an der St. Marien-Stiftskirche und dem academischen Gymnasium hinzu.

Der 24 September des Jahrs 1741 wurde der letzte seines Lebens. Die Gemahlin, die jüngste Tochter des Bürgermeisters Schröders zu Stargard, welche er sich 1715 antrauen ließ, war schon 1731 in die Ewigkeit vorangegangen. Von zween ihm gebohrnen Söhnen, und eben so viel Töchtern, sind nur der jüngste Sohn und die jüngste Tochter übrig geblieben. Jener hat 1751 im Privatstande, diese hingegen als Wittve des geheimen Raths und Kammerdirectors von Thielen zu Stettin gelebt. Beyde sind darinn glücklich zu nennen, daß sie einen so würdigen Mann zum Vater gehabt haben. Denn die hier gebrauchten Nachrichten ertheilen ihm das Lob, daß er von gutem, ernsthaften, und doch nicht unfreundlichem Ansehen; von scharfen Einsichten, ausgesuchter Wissenschaft in der Rechtsgelehrsamkeit, in Staats-Policey- und Kammerfachen; beym Dienste seiner Landesherrschaft getreu, unermüdet, ohne den geringsten Eigennuß, und im ganzen Laufe des Lebens sowohl tugendhaft als chrisilich gewesen sey. Wie wenig es ihm auch an zeitlichem Vermögen gefehlt haben müsse, beweisen die Güter Kamelow, Neuenhagen, Streiß und Rothlow, welche er besaß.

Die Schriften, wodurch Schweder sein Gedächtniß auf die künftigen Zeiten fortgepflanzt hat, bestehen zwar nicht aus vielen Nummern; aber sie sind sehr practisch: und sein großes Werk, von welchem gleich mehr, bleibt noch immer in seiner Art das einzige. Was wir von des gelehrten Mannes Feder aufweisen können, ist das Folgende.

1) Diss.

1) *Diss. de dinumeramentis et reuerfalibus feudi*, vulgo *Lehnreversen*, Tübingae 1703. auf $3\frac{1}{2}$ Bogen, unter Gabr. Schweders Vorſiſſe, in deſſen vorher angeführten Sammlung academischer Dissertationen ſie auch Band I. S. 761 - 788. eine Stelle erhalten hat. Daß jedoch ſein Vetter an der Abhandlung, die mehr zu den Franzöſiſchen als Deutſchen Lehnsgewohnheiten gehört, das Wenigſte gearbeitet habe, getraue ich mir mit Grunde zu behaupten. Im §. 3. giebt er von dem Worte *dinumeramentum* dieſe Erklärung: *Est nihil aliud, quàm catalogus, ſive ſcriptura, continens accuratam et ſpecificam, omnium et ſingularum rerum, in feudum datarum, quoad ſitum, quantitatem, qualitatem, limites, et conſinia, cum omnibus ſuis accēſſoriis, pertinentiis, iuribusque designationem; a vaſallo intra praefinitum tempus, poſt datam et renouatam inueſtituram, domino offerendam, pleniffime probans.* Man ſehe davon mehr in den *Nou. lit. Germ.* 1704. S. 311.

2) *Theatrum historicum praetenſionum et controuerſiarum illuſtrium*; Lipſ. 1712. in Folio, 10 Alph. 4 Bogen. Von dieſer erſten Ausgabe findet man mehr in den *Lat. Actis Erud.* 1712. S. 285. wo wahr genug geſagt wird, daß vor dem Verfaſſer Niemand dieſen Gegenſtand ſo weitläufig und fleißig bearbeitet habe, und in der Hälſſiſchen *Neuen Bibliothek* Band II. St. 20. S. 876 - 932. Gundling, von welchem die Recenſion herrührt, zeigt hier mit eingemiſchter gelehrten Critic, daß Schweder nicht allemal ſchwarz und weiß zu unterſcheiden wiſſe. Endlich aber ſetzt er doch hinzu, das Werk werde, aller *Raiſonnements* und *Cenſuren* ungeachtet, ein brauchbares Buch bleiben, obſchon der Verfaſſer ſich beſcheiden würde, daß es, wenn die andere Auflage erfolgen ſollte,

sollte, in vielen müsse schärfer ausgefeilt werden. Dieses geschah wirklich im Jahr 1727, da sich Adam Friedr. Glafey, auf des Verlegers Vorschläge, gefallen ließ, die Schwederische Arbeit genau durchzusehen, sehr zu verbessern, und um die Hälfte zu vermehren. Es sind also zween Folianten daraus geworden, welche fast 18 Alphabet zusammen enthalten. Auch von diesem Exemplare handeln die oben erwähnten Acta Eruditorum 1727. Seite 476. weit vollkommener aber der um das Deutsche Staatsrecht höchstverdiente Greis, der Herr von Moser, in der Biblioth. iur. publ. Th. I. S. 302-312. Nur merkt er dabey an, daß der letzte Herausgeber, (welchen er in der neuesten Geschichte des Deutschen Staatsrechts und dessen Lehrer S. 59. des Heil. Röm. Reichs Erzpräntensionenmacher nennt, die bis ans Ende der Welt Stoff genug zu Kriegen und Processen abgeben würden,) seine Zusätze vom Texte nicht abgesondert habe, und überhaupt noch Manches bequemer und brauchbarer einzurichten gewesen wäre. Uebrigens unterschreibt Herr von M. gern das allgemeine Urtheil der Kenner, daß beyder Verfasser Bemühungen großen Lobes würdig, daß ihr Werk eines der nöthigsten, nützlichsten und angenehmsten sey, welches kein Minister, kein Publicist wohl entbehren könne. Sollte die dritte Auflage desselben — und ich wundere mich, warum es seit funfzig Jahren unterblieben sey — in den jetzigen Zeiten veranstaltet werden: so öffnet sich gewiß für denjenigen Gelehrten, welcher die Besorgung übernimmt, ein weites Feld, wo er Gelegenheit hat, die ersten Versuche in eine ganz andere Gestalt zu verwandeln. Unter dessen will ich noch aus der Biblioth. iuris Struvio-Buderiana S. 959. des achten Abdrucks anzeigen, daß Joh. Rouffet in seinen Interêts presens & les Pré-tensions des Puissances de l'Europe (à la Haye 1741. Vol. III.

Vol. III. in 4.) einen beträchtlichen Theil der Glasfeyischen Ausgabe genützt habe.

- 3) Gründliche Nachricht von gerichtlicher und außergerichtlicher Anschlagung der Güter, nach dem jährlichen Abnuß, was dabey nicht allein von Richtern, Commissarien, Notarien, Feldmessern, Zeugen und Partheyen, sondern auch insgemein, und besonders in dem Herzogthum Pommern und Fürstenthum Cammin, in Acht zu nehmen, Stettin 1714 in 4. auch unter der Aufschrift Leipzig 1716. welche Exemplare einerley sind; ferner zu Frankfurt 1717. in 4. mit kleinerer Schrift; zum dritten male aber wieder zu Stettin und Leipzig 1751. in 8. 1 Alph. 10 Bogen stark. Diese Edition ist aus des Verfassers Papieren vermehrt, und nach den neuern Zeiten eingerichtet worden. Der Herausgeber war der nur mit den Anfangsbuchstaben seines Namens bezeichnete Preussische geheime Rath und Greifenbergische Kreisdirector in Hinterpommern, Ge. Hrn. von Lertow. Der Verlag kam alsdann an einen andern Buchhändler, Joach. Pauli, welcher einen neuen Titel vorsetzte, und Berlin und Leipzig 1762 darauf drucken ließ. Nur zuletzt fügte er einen 6 $\frac{1}{2}$ Bogen starken Anhang von verschiedenen Anschlägen hinzu, die zum Muster dienen können. Sie sind aus Gassers Einleitung in die öconomischen Wissenschaften und andern dergleichen Schriften entlehnt, bringen aber Pommerschen Landwirthen nicht den geringsten Nutzen, welches doch die eigentliche Absicht des Buchs war. Der berühmte Herr D. Veltrichs, mein alter werther Freund, beschwert sich daher billig über diese Zugabe S. 72. seiner Pommerschen juristischen Bibliothek. Ebenfalls zu Berlin folgte 1774 die sogenannte fünfte, 2 Alph. 4 Bogen in 4. starke Auflage, welche neue Zusätze nach den gegenwärtigen Wirthschaftsverfassungen

gen erhalten hat, und überhaupt durch einen in diesem Fache wohl erfahrenen Rechtsgelehrten weit brauchbarer gemacht worden ist. Man sehe deswegen die Hamburg. Addresscomtoir, Nachrichten 1774. St. 163. S. 785. und Hallschen gel. Zeit. 1775. S. 31. In einer zu Greifswalde 1739. auf 16 Bogen gedruckten Deutschen Disputation lieferte der Herr August von Balthasar öconomisch-juristische Anmerkungen zum Schwederischen Buche, welche nun selten geworden sind, aber allein zur ersten Ausgabe passen. Was indeß Vorpommern besonders angehet, das ist der neuesten daraus mit einverleibt worden.

- 4) Anmerkungen über die Hinterpommerische Lehnconstitution von 1694, Rostock und Bismar 1755. 1 Alph. 20 Bogen in 4. Ein in Pommern unentbehrliches Buch, worinn diese Constitution nicht nur erläutert, sondern auch an verschiedenen Orten, bey nicht ausgedruckten Fällen, ergänzt wird. Es sind zugleich 30 Urkunden dazu gekommen. Der Herausgeber war Ge. Gustav von Herdes, ehemaliger Königlich-Preussischer Justizrath und Stadtsyndicus zu Stettin. Man sehe aber hier des Herrn Veltrichs Erinnerungen im angeführten Werkgen S. 47. und den Entwurf einer Bibliothek zur Geschichte der Gelahrtheit in Pommern, S. 86. wo er meldet, es sey zu Cöslin in der Schwederischen fideicommissarischen Bibliothek des Verfassers Originalhandschrift zu finden, die aus zween Bänden bestehe; Herr Veltrichs habe sie mit dem sehr mangelhaften, und sonst in vielen Stücken fehlervollen Abdrucke aufs genaueste von Worte zu Worte verglichen, auch die darinn vorkommenden falsch gesetzten Allegaten sorgfältigst berichtiget; man werde dieses alles aus seiner Ausgabe einer so mühsamen Vergleichung in den zum Drucke fertig liegenden

genden diplomatischen Beyträgen zur Pommer-
schen Geschichte und Rechtsgelahrtheit deutlich se-
hen können. Da zween Theile derselben vom Jahr
1767 an hervorgetreten sind: so vermuthe ich, ob id
sie gleich nicht bey der Handhabe, es werde dieses Ver-
sprechen nicht unerfüllt geblieben seyn.

Daß Schweders gesammlete Anmerkungen zu Da-
vid Mevius Commentario in Ius Lubecense, die un-
gefähr 4 Alphabet ausfüllen sollten, vielleicht wegen Man-
gel eines anständigen Verlegers nicht erschienen sind, hab
ich im vorigen Bande IV. meiner Biographien S. 253
bereits angeführt.

Neue Vorrede zur dritten Ausgabe von Anschlagung der Gü-
ter, Leipzig 1751. in 8. wo Schweders Leben steht,
welches auch die neuern Ausgaben enthalten.





www.libtool.com.cn

XIII.

Johann Nicolaus Hert.

Am 6 October des Jahres 1652 erblickte Hert, einer der schätzbarsten Rechtsgelehrten, welche Deutschland hervorgebracht hat, zuerst das Licht der Welt, und zwar zu Niederflecken, im Amte Hüttenberg, welches damals Hessen-Darmstadt mit Nassau-Weilburg gemeinschaftlich besaß, nun aber seit 1703 zum Theil dem letzten Hause gehört. Sein Vater, M. Johann David Hert, war ein verdienter Prediger dieses Orts, und die Mutter eine geborne Stippin. Die Grundsätze des Christenthums und der Gelehrsamkeit wurden seinem sich aufschließenden Gemüthe vom Vater selbst eingepreßt; hernach aber überließ er ihn unterschiedlichen Privatlehrern. Zu Gießen ward er 1664 von dem Superintendenten und Pädagogiarchen, D. Nislern, ins Pädagogium aufgenommen. Seine Vorgesetzten urtheilten schon, wegen seines edlen Eifers im Studiren, und des regelmäßigsten Lebenswandels, daß auf diese Saat dereinst eine Erndte reicher, allgemein nützlicher Früchte erfolgen würde. Der ihm eigene Fleiß war so groß, so unermüdlich, daß er ganze Nächte bis an den hellen Morgen durchwachte; und ob man ihn gleich, seine Gesundheit zu schonen, vom langen Sitzen abziehen suchte: so konnte er doch seinen Trieb keinesweges in die gebührenden Schranken einschließen. Auch bey vollem Mondenscheine setzte er am offenen Fenster mancherley litterarische Bemühungen fort, und eben dadurch erwarb er sich bald einen in solchem Alter seltenen Schatz aller Grundwissenschaften.

132 XIII. Johann Nicolaus Hert.

Im Jahre 1667 kam Hert unter die academischen Bürger zu Gießen. Er wich von dem einmal betretenen Wege nicht ab, vielmehr that er auf demselben die glücklichsten Schritte, und schrieb sich dabey eine genaue Ordnung vor. Den Anfang machte er billig mit der Philosophie, freylich mit der damals herrschenden scholastischen Philosophie, und mit Erlernung der schönen Künste, worinn er Kilian Rudraufen, Johann Weisen und Heinr. Phasianen zu Anführern wählte. Nach dieser Vorbereitung, die jedem Studenten unentbehrlich ist, ehe er sich einer der obern Facultäten nähern will, richtete Hert alle Gedanken auf die Rechtsgelehrsamkeit, seinen Hauptzweck, und besuchte den Hörsaal der zu ihrer Zeit in vieler Achtung stehenden Gießischen Juristen, eines Tobias Eybens und Anton Heinr. Mollenbecks, deren treue Anleitung seinen rühmlichen Absichten überflüssig Gerüge leistete. Als er 1672, vermittelst einer unter dem Vorsitze des letzten vertheidigten Disputation von den Rechtswohlthaten der Bürger, die bisherige Laufbahn geendiget hatte, ward ihm gerathen, sich außerhalb des Landes umzusehen, und besonders auf andern hohen Schulen bekannt zu machen. Er folgte den weisen Vorschlägen seiner Freunde, und gieng in demselben Jahre nach Jena.

Dasselbst genoß er bey den geschicktesten Professoren, vorzüglich aber bey Georg Adam Struven, weitem Unterricht, klärte auch im öftern Umgange mit den Gelehrten anderer Facultäten seinen Geist immer mehr auf, welcher so begierig war, die bereits eingepflanzten Talente zu einem stärkern Wachstume steigen zu lassen. Dabey hat er es in der folgenden Zeit für einen der glücklichsten Umstände seines Lebens angesehen, daß er dort über die Schriften der beyden vortrefflichen Männer, Herm. Conrings und Joh. Heinr. Böcklers, gerathen, und erst dadurch

XIII. Johann Nicolaus Hert. 133

dadurch zur Untersuchung Deutscher Alterthümer, ingleichen des allgemeinen natürlichen Rechts, ermuntert worden sey, vor welchen Wissenschaften man ihm vorher einen Ekel gemacht hatte. Estor erzählt hiervon eine Anekdote *), die darinn bestehet. Er sagt nämlich, Hert sey zu Gießen bey Laborn gegen Conringens ganz und gar angereizt worden. Ein Zufall aber habe ihn zu bessern Gedanken bewogen. Denn als einer seiner Freunde gemerkt, daß ihn der Vater Geld geschickt habe, sey er zu ihm gegangen, in der Absicht, ein Buch von Conringens zu versehen. Der erste Anblick desselben wäre ihm schon zuwider, und die Ursache der Frage gewesen: was soll ich mit dem teuflischen Buche anfangen? Auf anhaltendes Bitten habe er endlich dem Eigenthümer etwas darauf geborgt, jedoch das Buch aus Verachtung nicht selbst verwahrt, sondern es dem Hausherrn aufzuheben gegeben. Mittlerweile habe der Schuldner den bestimmten Zahlungstermin nicht beobachtet, Hert also dem Wirth das Buch abgefodert, und darinnen gelesen. Da wären ihm nun die Augen aufgegangen, und er überzeugt worden, daß Conring den geradesten und gewissesten Weg zur Kenntniß des Staatsrechts gewiesen habe. So weit gehet diese Erzählung. Nachher brauchte er dessen Schriften, nebst Nicol. Schatens Paderbornischen Jahrbüchern, und wurde nach und nach ein viel bedeutender Publicist.

Von Jena wendete er sich auf die Chursächsischen Universitäten, Leipzig und Wittenberg. Hier sowohl, als dort, bot sich Gelegenheit genug dar, aus den Unterredungen

I 3

*) In der Vorrede zu Wenzels Obseruat. de iuribus Principum postgenitorum, imminutis terrarum auitarum redditibus, caet. die zu Weßlar 1772 in 4. wieder herausgekommen sind, §. VII. S. 8.

dungen mit den berühmtesten Männern neue Begriffe und Einsichten zu erlangen. Sein Vater achtete endlich für eine Nothwendigkeit, ihn von fernern Reisen zurück zu rufen, weil es Zeit zu seyn schien, daß er dem Vaterlande die in der Fremde zu mehrerer Reise gebrachten Früchte überlieferte. Einem solchen Begehren nachzukommen, eilte er zu den Gießenschen Museen, und legte im Anfange des Jahres 1676 mit der gewöhnlichen Gradualdisputation, welche unten angezeigt werden soll, die erste Probe seiner Gelehrsamkeit ab. Nach derselben Vertheidigung ward ihm der academische Ehrentitel eines Licentiaten der Rechte ertheilt, auch alsdann ein junger Herr von Buchenau seiner Aufsicht anvertraut.

Die niedrigste Stufe öffentlicher Bedienungen, welche Hert bestieg, war die Advocatur vor der Fürstlichen Regierung oder Canzley zu Gießen. Er stellte zugleich, so weit es seine übrige Geschäfte verstatteten, im juristischen und politischen Fache einige Vorlesungen an, welchen es nicht an Beyfalle fehlte. Andere Nebenstunden widmete er der Ausarbeitung verschiedener philosophischen oder juristischer Disputationen und Tractate. Dem Darmstädtschen Hofe gefielen die gelehrten Bemühungen eines Mannes, von dem voraus zu sehen war, wie viel er künftig zur Ehre und zum Nutzen der Universität beitragen würde. Ihn deswegen mehr anzuspornen, erhielt er 1683 auf Befehl der damaligen Landesregentin, Elisabeth Dorotheen, die ordentliche Profession der Staatslehre, auch nach einiger Zeit eine juristische außer der Ordnung. Im Jahre 1686 ließ er sich die Vorzüge eines Doctors der Rechte geben, 1690 aber ward ihm unter den ordentlichen Professoren ein Platz angewiesen, und 1702 rückte er nach des Canzlers Nitzsch Tode zur obersten Stelle der Juristenfacultät hinauf. Er bekam hiernächst ein Assessorat beym Hessischen Samtrevisionsge-

richte,

richte, und die Inspection über den academischen Fiscus. Zuletzt ward er 1710 mit dem Character eines landgräflichen Raths beehrt, da er im vorhergegangenen Jahre schon zur Canzlerwürde bey der Universität befördert worden war. Doch sollen seine Vollkommenheiten damals am Hofe nicht genug erkannt worden, der Canzler Schröder insonderheit Hertens heftigster Feind gewesen, und aus dieser Ursache ihm das academische Cancellariat auf eine ganz andere Weise zugefallen seyn. Estor, welcher dieses am oben angeführten Orte meldet, will aber nicht recht mit der Sprache heraus, daher zu vermuthen ist, daß er ein großes Bedenken gehabt haben müsse, seine Anekdote in ein helleres Licht zu setzen.

Eine weit bessere Meinung hatte man auswärts von Hertens unsterblichen Verdiensten. Indem er näher am Ziele des Lebens stand, wurde ihm vom Könige in Frankreich die Profession des Staatsrechts zu Strasburg nebst einem außerordentlichen Jahrgelde angeboten, und es verschaffte ihm diese Gelegenheit die Ehre, mit dem berühmten Minister Colbert Briefe zu wechseln. Darauf verlangte ihn die Krone Schweden, und als Jacob Born 1709 gestorben war, gieng die Leipziger Universität damit um, daß er zu den wichtigen academischen Aemtern desselben berufen werden möchte. Er schlug aber diese und andere in Menge ihm zuge dachte Dienste aus, weil die Liebe gegen sein Vaterland immer die Oberhand hatte. Nur wenige Stunden vor seinem Tode erhielt er noch ein Schreiben aus Berlin, worinn er eingeladen ward, die Stelle eines Königlich-Preussischen wirklichen geheimen Raths und Canzlers zu übernehmen. Die geringe Achtung seiner Person zu Darmstadt, und die ansehnliche Verbesserung seiner Umstände, welche er vom Berlinischen Hofe erwarten konnte, wären vielleicht nun Beweggründe gewesen, seine vorigen Gedanken zu än-

bern, wenn er die Welt nicht so schleunig hätte verlassen müssen. Dieses wiederfuhr ihm ganz unvermuthet 1710 am 19 September kurz vorher an demselben Tage überlas er noch einige Rechtsprüche der Facultät, und wollte eben, der Gesundheit wegen, außer der Stadt spaziren fahren. Das Ende seines ruhmvollen Lebens rührte von tief eingewurzelten hypochondrischen Uebeln her, welche ihm ein unheilbares hectisches Fieber zuzogen, und dadurch die Schwachheit des Leibes täglich vermehrten. Ungeachtet derselben verlor er doch niemals die Gegenwart des Geistes, die so ungemein war, daß er seine ihn fast umringenden Geschäfte bis zu den letzten Augenblicken auf eine würdige Art verrichtete.

Sonst habe ich noch Etwas von seinem Ehestande zu sagen. Zuerst heyrathete er am 2 May 1685 die Enkelin Gottfr. Antoni, des obersten Rechtslehrers, Canzlers, und ersten Rectors auf der Universität zu Gießen, deren Vater, Ludwig Antoni, als Amtmann zu Nidderkleen in Nassau-Weilburgischen Diensten stand. Er zeugte mit ihr zween Söhne und eine Tochter. Von jenen ist mir nur Johann Jeremias Hert bekannt, ehedessen Hessen-Darmstädtischer Regierungs- und Consistorialrath, der Vater des noch zu Gießen lebenden Herrn Regierungsadvocaten Hert. Den im Jahre 1693 an dieser geliebten Gattin erlittenen Verlust suchte der gute Mann 1695 durch Doctor Heilands, obersten Professors der Arzneykunst allda, hinterlassene Wittwe, eine gebörne Gießreinin, wieder zu ersetzen. Sie brachte in dieser Ehe drey Töchter zur Welt, erfüllte jedoch die von ihr geschöpfte Hoffnung gar schlecht; wenigstens scheint sie diejenige gewesen zu seyn, weshalb Hert von Estorn (S. 97. seiner Notit. Auctor. iuridic.) ein Unglücklicher genennet wird. Ob sie aber die eheliche Treue verlegt, unmäßigen Aufwand gemacht, ihn mit beständigen Zankereien,

deren, gleichsam als eine neue Furie, gequälet, oder in andern Fällen zur Unzufriedenheit veranlaßet habe, das kann ich nicht genau bestimmen. Gern wiederrufe ich Alles, was hier ihrem Andenken nachtheilig ist, wenn ich ihr wirklich unrecht thue. Schreibe ich hingegen die Wahrheit, so mögen andere ihres gleichen, und wie viel giebt es deren nicht? ein solches verhaßtes Exempel verabscheuen; so mögen sie sich von nun an bessern.

Ich will hier den Vorhang ziehen, und Hertem nicht länger als einen elenden Ehemann, sondern vielmehr als einen Deutschen Gelehrten darstellen, der so viel Philosophie, Geschichte und Kenntniß aller Theile der Rechtswissenschaft mit einander verbunden hatte, daß man ihm Wenige an die Seite setzen kann. Daher seine Schriften den Werth einer vorzüglichen Gründlichkeit und Brauchbarkeit nicht leicht verlieren werden. Der große Leibniz schrieb schon von ihm: *Hertius multam certe omnigenae doctrinae copiam cum insigni iuris peritia coniunxerat; sed plerumque tum demum homines nostra agnoscimus bona, cum amisimus.* Man sehe dessen Epistolas ad diuersos, die Kortholt gesammelt hat, Band III. S. 249. Dieses Urtheil, welchem noch unlängst ein unpartheyischer Pütter beyrat, ist vor allen Widersprüchen sicher, da es Hert's gelehrte Arbeiten, womit er seinen Namen verewiget hat, hinlänglich bestätigen. Sie haben einen Verfasser gehabt, der selbst nachforschte und dachte, nicht blindlings andern folgte, welchen die lautern Quellen verborgen geblieben waren. Eine große Anzahl derselben betrifft schöne Erklärungen Deutscher Alterthümer, des Staats- und Lehrechts; die übrigen enthalten keine alltäglichen Betrachtungen über die bürgerlichen oder natürlichen Geseze. Dabey wird den Liebhabern eines guten Geschmacks weder die lateinische Schreibart mißfallen, noch die oft eingewebte Zierrath

aus der alten Litteratur. Mit Vergnügen schicke ich mich daher an, von jedem einzelnen Stücke zuverlässige Nachricht zu geben. Ich nehme zuerst die Sammlung der Dissertationen vor, welche zum Theil Hert selbst zu Frankfurt 1700 in einem Quartbände ans Licht stellte. Die Aufschrift war: *Commentationes atque Opuscula de selectis et rarioribus ex iurisprudentia vniuersali, publica, feudali et Romana, nec non historia Germanica, argumentis*. Eine lehrreiche Recension davon, deren letzte Hälfte **Ehr. Thomafen**, die erste aber vielleicht **Ge. Beyern**, zuzueignen ist, liefern die *Observat. selectae Halenses* Band IV. S. 188-232; insonderheit haben sich die Recensenten bey der gelehrten Dissertation de hominibus propriis lange verweilet. Dieser Band kam 1716 unter einem neuen Titel wieder zum Vorschein. Der Inhalt ist dreyfach, und der erste Abschnitt erstreckt sich auf das Natur- und Völkerrecht; der zweyte auf die Kenntniß der Staaten überhaupt, und des Deutschen Reichs insonderheit; der dritte hingegen begreift Abhandlungen aus dem Privatrechte. Nach des Verfassers Tode setzte sein Sohn, **Johann Jeremias Hert**, 1713 den zweyten Band hinzu, welcher in eben solche Fächer gehört, auch so viel Theile hat, als der erste. Im Jahre 1737 besorgte an demselben Orte der Darmstädtische Advocat, **Johann Jacob Hombergk**, einen neuen Abdruck in zween median Quartbänden, die zusammen fast 12 Alphabete erfüllen, und mit bequemen Registern versehen sind. Dieses Exemplar zeichnet sich gegen das vorige merklich aus. Denn man findet darinn eine Menge der gelehrtesten, vom Verfasser selbst nach und nach beigegebenen Zusätze oder Supplemente, nebst Marginalien. Wer die *Lat. Acta Erudit.* 1741. S. 348. aufschlagen will, dem wird eine kurze Recension der zwoten Ausgabe in die Augen fallen. Sie ist zwar nicht überall richtig, doch hat die Erinnerung ihren gewissen Grund,

daß

daß die kleine Note im zweeten Theile des Bandes I. S. 93. Nummer 3. S. 256. wohl nicht am rechten Orte stehe.

www.libtool.com.cn

Im ersten Bande kommen diese Schriften vor:

- 1) Dissert. de iurisprudencia vniuersali. Die zwote Section ward 1694 auf der Catheder vertheidigt; die erste hingegen als ein ganz neues Stück zur Edition dieser Sammlung gebracht. Wenn er im S. 28. der ersten Section glaubt, das natürliche Recht gehöre eigentlich zur juristischen, nicht zur philosophischen Facultät: so möchten jetzt die Meisten wohl anderer Meinung seyn. Uebrigens ist es eine ausgemachte Sache, daß er im vorigen Jahrhunderte einer der allerersten gewesen, welche ein so nütliches Feld mit genauem Fleiße bearbeitet haben.
- 2) Diss. ad socialitate, primo naturalis iuris principio 1695.
- 3) Diss. de collisione legum, 1688.
- 4) Diss. de lytro, 1686.
- 5) Diss. de litteris commeatus pro pace, 1680.
- 6) Diss. de commeatu litterarum, 1680.
- 7) Diss. de matrimonio putatiuo, 1690. Daß Gottfr. Mascoo in der Prolusion de matrim. putatiuo einigermaßen von Hertens Meinung abgegangen sey, zeigen dessen Opuscula iurid. et philologica, womit uns Herr Püttmann unlängst ein angenehmes Geschenk gemacht hat, S. 415.
- 8) Diss. de modis constituendi ciuitates, 1685.
- 9) Diss. an summa rerum semper sit penes populum? 1683.
- 10) Diss. de tutela regni, siue regnis sub tutela constitutis, 1682.
- 11) Diss.

140 XIII. Johann Nicolaus Hert.

- 11) Diff. de notitia singularis Reipublicae, 1692.
- 12) Diff. de iudicio reuiforio, 1686. Eine für den Respondenten *Friderici* verfertigte, und mit des Professors, *Nicol. Thielen*, Beystande vertheidigte Schrift. Von dem Präses merkt der Frenherr von *Senckenberg* *Meditat. de iure vniuerso et historia* S. 132. an, daß er Kayserlicher Reichshofrath geworden seyn würde, wenn er nicht zu Augsburg 1702 gestorben wäre. In der *Lipenischen Biblioth. iur.* wird diese Dissertation unter *Herts* und *Thielens* Namen zweymal angeführt, welcher Fehler künftig zu verbessern ist.
- 13) Diff. de specialibus Rom. Germ. Imperii Rebus publicis, earumque diuersis nominibus et figuris, 1698.
- 14) Diff. de hominibus propriis, 1682.
- 15) Diff. de superioritate territoriali, 1682. Diese vortreffliche Abhandlung, welche *Everb. Otto* in der *Notitia praecipuarum Europae Rerum public.* Cap. I. §. 68. S. 116. der *Utrechtischen* Ausgabe unter dem Jahre 1739 vor allen übrigen, welche denselben Gegenstand betreffen, den Vorzug zuerkannt, erscheint hier in der neuen Auflage der Sammlung so stark vermehrt, und an manchen Orten so umgeschmolzen, daß sie der ersten Ausgabe gar nicht gleich ist.
- 16) Diff. de subiectione territoriali, 1698.
- 17) Diff. de consultationibus, legibus atque iudiciis in specialibus Rom. Germanici Imperii Rebus publicis, 1686. Sie ward zu Halle 1727 und 1735 auf 4 Bogen nachgedruckt; hier aber hat ihr der Verfasser eine ganz andere Gestalt gegeben.
- 18) Excerpta de electione Archiepiscopali Colonienfi; aus einer 1689 gehaltenen Rede, da er die Würde des Prorectors übernahm.

19) Diff.

- 19) *Diff. de feudo nobili*, 1681. und abermal 1736.
3 Bogen stark. www.libtool.com.cn
- 20) *De feudis oblati liber*. Das Werkgen trat zuerst 1680 in 12. ans Licht. Hernach änderte Hert viel darinn, und bereicherte es mit mancherley Zusätzen. Ein besonderer Abdruck, welcher 8 Octavbogen enthält, erfolgte 1739 zu Halle.
- 21) *Diff. de fide diplomatum Germaniae Imperatorum et Regum*, 1699. Eine Epistel, die er 1695 schrieb, macht den Beschluß. Mit dieser schönen Arbeit erwarb er sich keinen geringen Beyfall. Baring wies ihr 1754 in der zwoten Edition seiner *Clavis diplomaticae* S. 325 - 358. einen Platz an; zu Leipzig aber wurde sie schon 1756 auf 9 Quartbogen nebst einem Register und der angeführten Epistel besonders abgedruckt. Darinn wird de defensione diplomatis pro Coenobio Lindauensi, Ludouico Pio adscripti, contra *Herm. Conringii* censuram suscepta geredet. Das beste Exemplar dieser die Hand eines Meisters anzeigenden Dissertation bleibt indessen dasjenige, welches die letzte Auflage der Hertischen Sammlung darstellt. Denn es ist wirklich in den Noten etwas vermehrt worden.
- 22) *Diff. de lege, clausula, ne abrogari vnquam possit, munita*, 1698.
- 23) *Diff. de transiitione priuilegii personalis ad alios*, 1696.
- 24) *Diff. de vno homine, plures sustinente personas*, 1699. Sie kann füglich mit der unten stehenden Nummer 50. verbunden werden.
- 25) *Diff. de conuentionibus dominii translatiuis*, 1691.
- 26) *Diff. de pacto, ne dominus rem suam alienet* 1690.
- 27) *Diff.*

142 XIII. Johann Nicolaus Hert.

- 27) Diff. de ordine caussarum, in iudicio tractandarum, 1695.
- 28) Diff. de seruitute facto constituta, 1699.
- 29) Diff. de conditione indebiti ciuilititer, debiti naturaliter, 1690.
- 30) Diff. de obligatione mandantis et mandatarii, contemplatu tertii, 1691.
- 31) Diff. de societate, facto contracta, 1695.
- 32) Diff. de fructuum persecutione in actionibus personalibus, 1692.
- 33) Diff. de quasi possidente probante, 1698.
- 34) Diff. de inspectione oculari, 1683.
- 35) Diff. de herede, occisi vindice, 1676. Damit bahnte er sich den Weg zur Erlangung des juristischen Doctorats.
- 36) Diff. de praelegatis, 1681.
- 37) Diff. de iure superficiario, 1682.
- 38) Diff. de electione, ex obligatione alternatiua debitori debita, 1699.
- 39) Diff. de obligatione alium daturum, facturumue, 1693.

Der zweete Band giebt die folgenden Stücke zu lesen:

- 40) Diff. de notitia veteris Germaniae populorum, zuerst gedruckt 1709 auf 22 Bogen. Man lernt daraus den Ursprung des Deutschen Staatsrechts kennen.
- 41) Notitia veteris Francorum regni, vsque ad excessum Ludouici Pii. Eine mit großer Gelehrsamkeit gefertigte Abhandlung, welche vorher, 1 Alphabet 10 Bogen stark, 1710 zu Gießen erschien. Sie wird in der Hallischen Neuen Biblioth. Band I. St. 10. S. 844.

S. 844-854. zum Ruhme des würdigen Verfassers recensirt.

42) Diff. de renouato Rom. Germ. Imperii et regni Bohemiae nexu, 1709. In der Schminckischen Auflage der Commentariorum de regno Bohemiae, die Melch. Goldast geliefert hatte, steht sie auch Band II. S. 673-703.

43) Diff. de origine et progressu specialium R. G. I. Rerum publicarum, 1701.

44) Diff. de feudis ex illis, quae data et oblata dicuntur, mixtis, ut et de pecunia vasallitica, vulgo Mann-geld, 1710. Eine kleine Nachlese zu dieser gelehrten und mit passenden Beispielen ausgeschmückten Abhandlung hat Buder in den Amoenitatibus iuris feudalis Cap. VI. S. 33-37. angestellt.

45) Diff. de commentitia Paragii et Apanagii distinctio-ne in R. G. Imperii Principatibus profanis et Comitatus, 1709. Er setzte sie Schilters zu Stras-burg 1701 herausgegebenem Tractat de Paragio et Apanagio entgegen, worauf Eprh. Gerhard in den Vindiciis distinctionis inter Paragia et Apanagia, sei-ner Doctordisputation, unter Thomasens Vorsetze, noch in demselben Jahre zu Halle antwortete, und zu zeigen suchte, daß die Gießensche Dissertatio nur So-gomachien und petitiones principii enthalte. Ein Un-gekannter vertheidigte Hertens 1710, und schrieb eine Epistolam amici ad amicum occasione Dissert. Hertianae ac Gerhardinae. Gerhard aber behauptete sei-ne Sache weiter vermittelst eines Libelli reuisionis ob-scuro iudici, qui illustri Hertiano nomine abusus est, et de Vindiciis Halensibus distinctionis Schilteri inter Paragium et Apanagium non rogatus sententiam tu-lit, pro impetranda emendatione sententiae ea, qua par est, humanitate oblatum; wider welches Werk.
gen

144 XIII. Johann Nicolaus Hert.

gen eine *Discussio atque castigatio vindictiarum* 1711 nachfolgte. Ein Freund schrieb mir unlängst, daß Hert sich über den *Libellum revisionis* ungemein ge- ärgert, und seinen Tod beschleuniget habe. Nun ste- hen diese Schriften zusammen in *Meiers Corpore iu- ris Apanagii et Paragii* S. 327.

- 46) *Diss. de ecclesiis filiabus*, 1705.
- 47) *Diss. de iactitata vulgo Ordinis Cisterciensis liber- tate ac exemptione a superioritate et advocatia*, 1703, auch unter der Aufschrift *Frankf. und Leipzig* 1718. 1 Alph. 9 Bogen in 4. Robert Kolbs, welcher ein Abt dieses Ordens war, zu Jrf. 1687 in Folio ge- druckte *Aquila certans pro immunitate et exemptione Ecclesiarum, Monasteriorum et status ecclesiastici a potestate saeculari*, gab die Gelegenheit dazu.
- 48) *Diss. de iurisprudencia caute*, 1706.
- 49) *Diss. de differentiis iuris in statu naturali et adven- titio*, 1705. Die *Nova litter. German.* 1705. S. 229. enthalten einen Auszug, so wie von der vorigen Nummer im Jahre 1707. S. 116.
- 50) *Diss. de pluribus hominibus, vnam personam susti- nentibus*, 1709.
- 51) *Diss. de fratris germani querela inofficiosi contra quoscunque*.
- 52) *Diss. de servitute naturaliter constituta*, 1704.
- 53) *Diss. de reservatione domini, vel hypothecae, in re vendita*, 1706.
- 54) *Diss. de pignore conventionali tacito*, 1706. Die- se und die vorhergehende *Dissertation* ist in den gedach- ten *N. L. Germaniae* 1706. S. 380. kurz recensirt worden.
- 55) *Diss. de differentiis pignoris generalis et specialis*.

56) *Diss.*

56) Diss. de pacto, ne praestetur evictio, 1705. Viele darinn vorkommende alltägliche Sätze scheinen die Vermuthung zu stärken, daß Hert entweder zur Ausarbeitung nicht Zeit genug, oder diese gar nicht übernommen habe.

57) Diss. de matrimonio instaurato, et conscientiae, 1702. und 1740. auf 5 Bogen zu Wittenberg. Die N. L. Germ. 1703. S. 269. erzählen den vornehmsten Inhalt. Nun ist des Herrn Heinr. Gottfr. Bauers zu Leipzig 1760 gehaltene Dissert. de matrimonio conscientiae damit zu vergleichen.

58) Diss. de apertura testamentorum.

59) Diss. de effectibus non confecti inventarii, 1706. Auch hiervon können die N. L. Germ. 1707. S. 159. gelesen werden.

60) Diss. de probatione in possessorio, et huius effectu, quantum attinet fructus et litis expensas.

61) Diss. de praescriptione iurium per temporum interualla renascentium, 1699.

62) Diss. de solutione pro alio facta, 1701.

63) Diss. de iuribus ex pacto, certo tempori inclusis, 1706.

64) Satura rerum, quae ad ius spectant, singularium, 1707. Das Wichtigste daraus zeigen die Noua litt. Germ. 1708. S. 428-430. an.

65) Paroemiae iuris Germanici libri III. Das erste Buch erklärt 120; das zweyte, welches 1685. auf 4 Quartbogen herauskam, 24; das dritte aber 8 dergleichen Sprichwörter. In der 43sten Paroemie des Buches I. §. 4-37. Seite 302. bis 315. hat er die Dissertation de contractu auertendi periculi, welche er 1687 für Albert Schunemann gemacht hatte, weit vermehrter eingerückt.

Jugl. Brytr. 5 B.

R

66) Pa

- 66) *Paroemiarum iuris Germanici Epidipnis*, 1710. 9 Bogen stark. Es ist ebenfalls eine academische Dissertation, worinn 44 *Paroemien* sind. Herr Hofrath Eisenhart hat zu Helmstädt 1759 in den Grundsätzen der Deutschen Rechte in Sprüchwörtern, die einen median Octavband ausfüllen, diesen Gegenstand weiter abgehandelt, und dabey Franz Carls Conradi 1745 ans Licht gestellte Sammlung besonders vor den Augen gehabt. Es ist aber auch offenbar, daß er oft den Fußstapfen des vortreflichen Herts nachgegangen sey, welcher, des gesunden Urtheils und einer auserlesenen Gelehrsamkeit wegen, hierinn billig eine Nachfolge verdienet.

Dieß ist es alles, was man in beyden Bänden antrifft. In der kurzen Vorrede zur zwoten Auflage derselben verspricht der Herausgeber noch den dritten, welcher des Verfassers übrige entweder für Andere ausgearbeitete, oder noch ungedruckte kleine Werke, unter dem Titel *Operum postumorum* enthalten sollte. Es ist ein wahrer Verlust für die Liebhaber der Wissenschaften, und vorzüglich der Rechtsgelehrsamkeit, daß dieser nützliche Entschluß unausgeführt geblieben, und nun nach einer Zeit von vierzig Jahren kaum einige Hoffnung dazu vorhanden sey. Wie manche neue Wahrheit, wie manchen falschen Autor, über welchen sich Hert erbarmet hat, würden wir aus einer solchen Sammlung kennen. Aufser den bereits angezeigten Schriften sind viele andere namhaft zu machen, die wir dem immer geschäftigen Gelehrten zu danken haben. Hier folgen sie alle.

- 67) *Specimen prudentiae civilis, in tabulas tributum, in quo vera et genuina Politicae principia noua et perspicua methodo exhibentur, vetera illustrantur, additisque ratiociniis firmanntur. Praeprimis de religione, importandis et exportandis, nummis, consultatione,*

sultatione, imperiis, legibus, iudiciis, pace, foederibus, bello, legatis expediendis et recipiendis, poenis et praemiis, caet. Gissae 1679. Es sind 23 Tabellen in Folio, welche zusammen aus 1 Alph. 20 Bogen bestehen. Sie waren der Grundriß eines Buchs, das Hert 1689. in 8. unter dem Titel zu Gießen drucken ließ:

68) *Elementa prudentiae civilis, ad fundamenta solidioris doctrinae iacienda.* Im Jahre 1703, und abermal 1712 mußten zu Frankfurt am Mayn neue Auflagen veranstaltet werden. Die letzte ist 1 Alph. 21 Bogen stark. Eine Altorfsche in 12. vom Jahre 1711 kenne ich nur aus dem Kinckschen Bücherverzeichnisse S. 751. Der Verfasser hat Anacephalacon Elementorum politicorum, eine 1689 von ihm gehaltene Dissertation, vorangesezt. Weil jedoch Manches auf den Tabellen vorkommt, welches in den Elementis fehlt: so thut ein Leser beyder Schriften sehr wohl, wenn er sie mit einander verbindet. Das Urtheil in der Rablischen Edition der Biblioth. philosoph. *Struianae* Th. II. S. 169. ist sehr gründlich, wenn es heißt: In *Hertii* Elementis rationes atque exempla, ex recentiori historia deprompta, occurrunt, et hoc nomine prodest ad iungendam veritatibus politicis illustrationem; ast ubique Aristoteli haesit comes auctor.

69) *Praefatio, Erci Mauriti* Dissertationibus et Opusculis anno 1692 praefixa. Er giebt darinn auf 10 Quartseiten von dem Leben dieses berühmten Reichskammergerichtsbeysizers, vermittelst einer angenehmen fließenden Schreibart, hinlängliche Nachricht.

70) *Diss. de praerogatiuis personarum*, 1693. nach der Anzeige in den *Schottischen Supplem. ad Lipenii Bibl. iurid.* S. 150.

148 XIII. Johann Nicolaus Hert.

- 71) Programmata II. 1703. in der sogenannten forma patente. Das eine handelt de peruerlis Aduocatorum artibus, et verae iurisprudentiae usu; das andere von dem Satze: Rem publicam bene institutam belli non minus, quam pacis, artibus instructam esse debere. Bende schrieb er als Rector der Universität. Sie sind freylich kurz, aber doch angenehm zu lesen.
- 72) Diss. de transactione post rem iudicatam, 1705. auf 5 Bogen. Von dieser Dissert. und der gleich folgenden handeln die *Noua litt. Germ.* 1706. S. 86. 87.
- 73) Diss. de regali mineralium mediorum ac infimorum iure, vom Recht der Salpeter- und Steinkohlengruben, sodann Marmorbrüchen, und dergleichen, 1705. und zu Jena 1738. auf 15 Bogen. Vielleicht hat der Respondent, *Joh. Herm. Staudacher*, vielen Antheil daran. *Joh. Gottl. Stoer* S. 23. seiner kleinen Abhandlung de Ictor. in rem metallicam meritis sagt davon: Opusculum prorsus insigne, et eo maioris putandum pretii, quo rariores de hisce mineralibus prostant commentarii, omnium interim hic capitum commodam satis resolutionem, et vberissimam ad auctores praestantiores inuenias remissionem.
- 74) *Sam. Pufendorfii* de iure naturae et gentium libri octo, cum Commentario, Francof. ad M. 1706. in 4. Seine lehrreichen Anmerkungen sind auch in der besten *Mascovischen* Auflage unter dem Jahre 1744 nicht weggelassen worden. Man erkennet sie an dem zuletzt angefügten Buchstaben H. Der Deutschen Uebersetzung hat man sie daselbst 1711 ebenfalls zugesellet.
- 75) *Ichnographia Institutionum Imperialium*, Gissae 1706. in 4. ohne seinen Namen. Der *Meißnerische* Universalbüchercatalogus giebt es als ein Werkgen von 21 Bogen an. Wenn ich mich aber noch recht besinne: so enthielt dasjenige Exemplar, welches ich vor vielen

len Jahren gesehen habe, nur 6 Bogen. Es stehen, außer einer genauen Reihe der Bücher und Titel, bloß die gewöhnlichen Erklärungen und Eintheilungen der Materien darinn, ungefähr nach der Methode der **Sombergischen** *primarum linearum iuris civilis*, die zu **Marburg 1747** zum ersten male ans Licht traten.

76) *Praefatio Iulderici ab Eyben* Scriptis praemissa, Argent. 1708. in Folio. Eine kleine Schrift, welche des von **Eyben**, eines Collegenvon dem oben erwähnten **Mauricius**, Lebensgeschichte zum Gegenstande hat.

77) *Tractatus iuris publici de Statuum Imperii R. G. iure reformandi iuxta temporum seriem, compositionis scilicet Passaviae et Pacis Westphalicae*, Gissae 1710. in Deutscher Sprache, ohne Namen, und abermal zu Frankfurt 1726. in Folio. Der würdige Herr geheime Rath, **Job. Christoph Koch**, besorgte eben allda 1771 die dritte Ausgabe in 4, welche 12 Alph. $7\frac{1}{2}$ Bogen erfüllt, verschiedene Beylagen, und 2 Bogen der neuen Vorrede dazu gerechnet. In derselben findet man theils gute litterarische Bemerkungen zur Geschichte des Tractats; theils wird der Vorwurf beantwortet, welchen Herr **Statsrath von Moser** darüber gemacht hatte, daß die **Hertische Allegaten**, wie sonst bey den Rechtsprüchen um des Brods willen geschehe, auf eigenen etwas eingerückten Linien stünden, daher es wegen der vielen Absätze sehr übel ins Gesicht falle, und das Nachschlagen beschwerlich sey. Ohne mich lange dabey aufzuhalten, will ich mich vielmehr auf die Recension in der **Leimgoer** auserlesenen **Bibliothek der neuesten Deutschen Litteratur 1772** Band I. S. 377-382. berufen, und vom Tractate selbst noch Etwas sagen. Er hat die Gestalt der gewöhnlichen Deductionen, und ist wider die *Vindicias iuris reformandi* gerichtet, welche zu **Coblenz 1703** in
K 3 Folio

Folio gedruckt, und von Christian Rittmeyern, einem ehemaligen Protestanten und Herzoglichen Braunschweig-Lüneburgischen Amtmann zu Bodenteich, hernach zur Römischcatholischen Kirche übergetretenen Rechtsgelehrten, verfertiget worden waren. Um sich unter seinen neuen Glaubensgenossen ein Verdienst zu erwerben, griff er damit die Staatschrift eines noch nicht bekannten Verfassers sehr heftig an, der 1696 die Frage: ob ein Catholischer Fürst in seinem Fürstenthume, darinnen das Exercitium evangelicae religionis respectue A. 1618. oder 1624. bloß und allein in Uebung gewesen, sein Religionsexercitium introduciren könne? schlechterdings verneinend beantwortete. Hert führte also zur Vertheidigung des anonymischen Schriftstellers die Feder, und erlangte deswegen von den Evangelischen Reichsständen allen Beyfall. Da er auch, nach großer Mühe, dessen höchst rare Abhandlung, wiewohl nur abgeschrieben, in die Hände bekam: so ließ er sie der zweiten Hauptabtheilung seines Tractats von Worte zu Worte einverleiben.

78) Praefatio de vita scriptisque *Friderici Nitzschii*, Procancellarii ac Professoris iuris primarii in Acad. Gissenli, 1710. Ein Quartbogen vom besten Gepräge, so wie die schon erwähnten Lebensbeschreibungen zweener ansehnlicher Rechtsgelehrten.

79) Diss. de diuisione regnorum, vel quasi, 1710. Ich finde sie in der Lipenischen Bibliothek und in des Herrn Hofrath Meisters Bibl. iur. nat. et gent. Th. III. S. 144. Anfänglich zweifelte ich daran; nun aber belehrt mich der Mislische Catalog. Disputat. S. 198. daß sie 7 Bogen stark sey.

80) Quaestiones de Ganerbinatu; 1) was ein Ganerbinat sey? 2) woher solcher seinen Ursprung habe? 3) worauf derselbe sich erstrecke? 4) zu was Ende und Absichten

hen solcher errichtet? 5) wie lange solcher währe, oder wann er wieder aufhöre? Eine Abhandlung von 15 Octavseiten, die Estor im Bande II. S. 684. der zweiten Ausgabe seiner kleinen Schriften zuerst bekannt gemacht hat.

- 81) Rechtmäßige Prätenſion der Durchlauchtigſten Fürſten und Landgrafen zu Heſſen auf das Herzogthum Brabant. Joh. Phil. Buchenbecker gab dieſen Auffaß aus des Verfaſſers Handschrift 1728 in den *Analectis Haſſiacis* Band I. St. 1. S. 40-61. heraus. Die neuſten Streitigkeiten darüber zwiſchen den beyden Häuſern, Caſſel und Darmſtadt, haben Kopp und Korcholts Federn 1747 beſchäftiget.
- 82) *Succincta demonſtratio, S. R. I. Principem, Dom. Eugenium Alex. de Turre et Taſſis in poſſeſſione iuris Poſtarum per Belgium Hiſpanicum reſtituendum eſſe*, Giſſae in Folio, ohne Jahrzahl. Nach der Anzeige des Weiſneriſchen Büchercatalogus iſt es eine Deduction von 14 Bogen, welche nun ungemain rar geworden.
- 83) *Reſponſa et Conſilia cum Deductionibus nonnullis, tam proprio, quam Facultatis iuridicae nomine, elaborata*, Frf. ad M. 1729. und 1730. zween Folianten, die 26 Alph. 6 Bogen erfüllen. Sein Sohn war der Herausgeber. Sie verbreiten ſich faſt über alle Theile der Rechtsgelehrſamkeit, und ſind ihrer Kürze, doch aber gründlichen Ausführung, wegen gar ſehr zu empfehlen. Nur an der Wahl und Ordnung des Sammlers wäre vielleicht eines oder das andere auszuſehen.

Unter ſeinen hinterlaſſenen Handschriften ſind bekannt:

- a) *Syntagma iuriſprudentiae vniuerſalis*. Aus der erſten Vorrede zu den *Elementis prudentiae civilis* er-

hellet, daß er dieses Werk ehestens habe liefern wollen; er beruft sich auch im Buche selbst an einigen Orten darauf.

- b) Libri octo de vniuersa prudentia. ciuili.
 c) Fragmentum de Republica Iudaica, dessen **Senckenberg S. 43.** der Biblioth. Hassiacae im Bande V. Selector. iur. et histor. nebst andern dergleichen ungedruckten Sachen erwähnt, die er aber nicht namhaft macht.

Der ehemalige geheime Justizrath von Meiern zu Hannover erhielt diese Schriften, und mehrere, im Jahre 1745, als er eben zu Weßlar war, weil er den Abdruck derselben zu besorgen versprach. Er starb jedoch sehr bald nachher, und von seiner Wittwe, welche allerley Ausflüchte gebrauchte, konnten sie nicht wieder erlangt werden. Nur weniger bedeutende Bände, nemlich **Herts** Anmerkungen zum **Lauterbachischen Compendio iuris**; zu **Struvs** *Syntagma iuris ciuilis et feudalis*, die vermuthlich zu Vorlesungen darüber gedient hatten, sendete sie endlich den Erben zurück.

Geschriebene Nachrichten, wozu mir ein vornehmer, hessischer Rechtsgelehrter, welcher sich durch viele vortrefliche Schriften hervorgethan hat, gütigst behülflich gewesen ist. Eben derselbe versicherte, es sey von der Universität Gießen zu **Herts** Andenken kein Programm gedruckt worden, worüber man sich billig verwundern muß. Es verdient also jener würdige Mann desto größern Dank, daß ich aus seinen Materialien den gegenwärtigen Artikel habe zusammensetzen können. Was im **Jöcherischen Gelehrten-Lexicon** steht, ist doch weit genauere und vollständiger, als es sonst wohl zu seyn pflegt.





www.libtool.com.cn

Christfried Wächter.

Jacob Wächter, ein aus verschiedenen gelehrten Schriften noch bekannter Prediger zu Grimma in Thurfachsen, war sein Vater. Hier erfolgte seine Geburt am 18 November 1652. Den ersten Unterricht, welcher Anfängern zu höhern Studien den Weg bahnet, genoss er in der Stadtschule daselbst, und alsdann in der Fürstenschule zu Meissen, wo er vorzüglich der lateinischen und Griechischen Sprache oblag. Gegen das Ende des Jahres 1668 erlangte er zu Leipzig das academische Bürgerrecht. Er wählte in der Philosophie und den schönen Wissenschaften Valent. Alberti, Otto Mencken, Jacob Thomafen und Christian Friedrich Franckensteinen; in der Theologie und Kirchengeschichte aber Adam Rechenbergen und Joh. Olearius zu Lehrern. Dabey blieb ihm doch die Erlernung der Rechte nicht gleichgültig. Ein paar Disputationen, die er unter Ge. Heinr. Schulzes und Thomafens Vorfige 1670 und 1671 öffentlich vertheidigte, gaben seine Talente frühzeitig zu erkennen: und da er schon Baccalaureus der Philosophie geworden war; so hatte er die Erlaubniß, einige Vorlesungen anzustellen. Im Jahre 1672 nahm ihn der Advocat beyhm Appellationsgerichte zu Dresden, Doctor Gottfr. Fuhrmann, zu sich, und beschäftigte seinen Fleiß mit der gerichtlichen Practic. Die eingewurzelte Neigung gegen die alte Litteratur war aber viel zu stark, daß er seine Nebenstunden nicht hätte dazu widmen sollen. Einen guten Theil des folgenden Jahres wendete er auch an, um die Anmerkungen Heinr. Senniges über des Grotius Recht des Krieges und Friedens zu untersuchen, und die No-

würfe zu entkräften, welche jener Zieglern gemacht hatte. Es ist jedoch diese Arbeit eben so wenig gedruckt, als eine andere ^{zur Aufklärung des} Hornischen Buchs de Civitate fertig geworden. Er stand bald davon ab, weil ihm Achilles Epstein 1672 mit seiner neuen Ausgabe zuvorkam.

Nach Leipzig gieng er nun 1674 zurück, in der Absicht, die Rechtsgelehrsamkeit weit ernstlicher, als vorher, zu studiren. Barthol. Leonhard Schwendendörffer, Gottfr. Schilter, Romanus Teller, nebst andern geschickten Männern, sättigten seine Wißbegierde so, wie er wünschte. Zu eben der Zeit sah er erst recht ein, wie viel Licht die Philologie über alle höhere Wissenschaften ausbreite, und wie nützlich ihm der zweyjährige Aufenthalt bey Fuhrmannen zu Dresden gewesen sey. Damals brauchte ihn auch Gottfr. Albinus, der Krone Schweden Rath und Gesandter, welcher dem Leipziger Kreistage beywohnte, in einigen schweren Angelegenheiten.

Auf Verlangen des Schwedischen Raths, Franz Horn, begab sich Wächter 1675 im April nach Pommern, disputirte jedoch am Ende des vorhergegangenen Jahrs von neuem mit Jac. Thomassens Beystande, und behauptete die Rechtmäßigkeit des zweeten Punischen Krieges. Der Baron Palbisky, Gouverneur dieser Provinz, lernte ihn in seiner Anwesenheit so genau kennen, daß die klaren Beweise der Achtung desselben gegen den jungen Gelehrten sehr merklich hervorleuchteten. Was eigentlich allda seine Bestimmung gewesen sey, wird nirgends gemeldet. Vielleicht ist er als ein Hofmeister dahin gereiset. Nur so viel läßt sich mit Gewißheit sagen, daß ihm nicht lange darauf die Stelle eines Actuarius im Chursächsischen Amte Wolfenstein angetragen worden sey. Er nahm sie an, und verwaltete sie, nach der im Octo-

ber

ber desselben Jahres geschehenen Verpflichtung, über zwey Jahre. Innerhalb dieser Zeit brachte er die Muse, welche ihm sein Beruf erlaubte, nicht gelehrten Geschäften zu, und arbeitete einen Tractat von den Evictionen aus. Sein bisheriges rühmliches Bezeigen erwarb Wächtlern mittlerweile verschiedene Gönner, die nicht unterließen, ihn auch am Dresdner Hofe bestens zu empfehlen. Ihre Bemühungen gelangen, und der Staatsminister, Reinhard Dieterich Graf von Taube, wurde dadurch bewogen, daß er ihn als Secretair in Dienste nahm, welche er drittehalb Jahre mit aller Zufriedenheit seines erhabenen Principals verwaltete. Dabey machte er den angeführten Tractat ganz zum Drucke fertig. Die einreißende Pest nöthigte ihn darauf im Jahre 1680, sein Secretariat niederzulegen, und einer drohenden Gefahr auszuweichen. Er verfügte sich nach Wittenberg, wo ihm die Juristenfacultät den Titel eines Licentiaten der Rechte zueignete.

Dresden war indessen wieder so unverdächtig geworden, daß er, ohne Bekümmerniß um der Gesundheit oder des Lebens willen, dahin zurückkehren konnte. Er suchte nunmehr streitenden Parthenen vor Gerichte beyzustehen, und hatte den Vortheil, daß er des Hof- und Oberconsistorialraths, Joh. Ge. Börners, eines in Proceßsachen ungemein geübten Mannes, Haus- und Tischgenosß zehn Jahre nach einander war. Erst 1688 wurde ihm zu Wittenberg die höchste Würde der Rechtsgelehrsamkeit ertheilt; eine Würde, die er längst vor hundert andern verdient hatte. Mühsame Schritte zu ansehnlichen Ehrenämtern durfte er gewiß nicht thun. Aber ein stilles Privatleben, und das süße Vergnügen, fast jede Augenblicke, die nur zu erübrigen waren, unter der Ausarbeitung lehrreicher Schriften zu verbrauchen, überstieg bey ihm Alles. Eben deswegen, und damit er völlig sein eigener Herr seyn möchte, ließ er 1723 die Advocatur

vocatur fahren. Nach dieser Zeit lebte er in seltener Munterkeit des Geistes und Leibes bis zum 5. September 1732, an welchem Tage der beynahe achtzigjährige Greis das unvermeidliche Schicksal der Weltbewohner erfahren mußte. Ein Postwagen, dessen er sich im vorhergegangenen Jahre zu einer kleinen Reise bediente, fiel auf ihn, und veranlassete seinen Tod. Denn vorher entkräftete ihn ein heftiger Ausfluß des Bluts, und alsdann folgte ein heftiges Fieber.

Wächtler heirathete 1691 Annen Margarethen, die Wittwe des Raths Burschkeim, welche Burc. Berlichen zum Vater gehabt hatte. Damals, als ich im Bande II. S. 135. meiner Beyträge von dieses Rechtsgelehrten Leben handelte, mußte ich dieses noch nicht. Zween mit ihr gezeugte Söhne starben sehr bald nach der Geburt. Die einzige Tochter aber, welche übrig blieb, ward 1712 die Ehegattin Christoph Heinr. Zeibichs, des bekannten Wittenbergischen Theologen, welcher 1748 in die Ewigkeit gieng.

So viel von Wächtlers Lebensumständen, der auf den Ruhm eines Gelehrten vom ersten Range den gerechtesten Anspruch machen konnte. Nicht die Rechtsgelehrsamkeit allein, welche er genug durchstudirt hatte, erhob ihn über die meisten seiner Collegen, sondern ausgebreitete Kenntnisse der theologischen Wissenschaften, der Griechischen und Lateinischen Sprache, der Critic, der Kirchenhistorie und Philosophie, gehörten ebenfalls zu demjenigen Gebiete, worinn er große Fähigkeit und Stärke des Geistes zeigte. In seinen Schriften drückt er sich mehrentheils Lateinisch und nicht unangenehm aus. Er suchet die Quellen fleißig auf, ohne mit zusammengestoppelter Lectüre zu prahlen, und ganze dicke Bände anzufüllen. Besonders hütet er sich, daß er keine gar zu bekannten und alltäglichen Sachen vortragen möge. Es
verlohnt

verloht sich allerdings der Mühe, die von ihm hinterlassenen Abhandlungen nach der Reihe her zu erzählen. Christ. Heint. Troz, der ehemalige Utrechtsche Rechtslehrer, wollte sie zusammen ans Licht stellen, und er machte wirklich 1733 mit Einem Bande den Anfang, wovon ich zuletzt mehr sagen werde.

- 1) *Diss. de societatis civilis statu naturali et legali*, Lips. 1671. unter dem Vorſiße Jac. Thomassens. Sie wurde eben allda 1674 doppelt so stark, als vorher, wieder abgedruckt.
- 2) *Diss. de iustitia et iure belli Punici II. ex Supplementis Livianis Freinshemii*, ibid. 1674. auf 7 Bogen, mit eben desselben Beyſtande.
- 3) *Recitationes singularum Legum tit. Digestorum de evictionibus*, Dresdae 1680. 15 Bogen in 4. und in der Trozischen Sammlung S. 1-90. Hier findet man des Verfassers Zusätze, die er zuletzt S. 96. u. f. w. hatte andrucken lassen, zur Bequemlichkeit der Leser, am gehörigen Orte, gleich unter dem Texte; hingegen ist die artige Vorrede von den Mitteln, den wahren Verstand eines Gesetzes herauszubringen, nicht dazu gekommen, welches billig hätte geschehen sollen. Trozens critische Anmerkungen darüber, und dessen besonderer Aufsatz de Duplae stipulatione, sind nicht erfolgt, ob er sie gleich in seiner Vorrede S. 65. versprach.
- 4) *Lectiones Grotianae*. Das erste Buch kam zu Leipzig 1680. das zweyte aber 1682. in 12. zu Wittenberg heraus. Man findet nun dieses Werkgen gar selten, und am wenigsten complet. Glassey S. 117. seiner Geschichte des Rechts der Natur schreibt, das erste Buch bestche aus 7 Bogen, es habe jedoch der Verfasser überhaupt nichts sonderlich präſtirt. Ich erinnere

erinnere mich nicht, die Wächterische Arbeit, welche schon im zweyten Buche des Grotius abgebrochen worden ist, jemals gesehen zu haben, glaube aber dem ungeachtet, daß ein solches Urtheil davon zu streng sey.

5) Diss. de gradibus culpae in contractibus, Vitemb. 1680. 9 Quartbogen. Seine Gradualschrift unter Joach. Nergers Vorsehe, welche Troz S. 54-59. der Vorrede zu den Opusculis Wächterianis genau recensirt. Seine Absicht ist, die L. 5. §. 2. und L. 23. D. de R. I. zu erläutern. Die Gelegenheit darzu gaben ihm Ge. Adam Struve und Heinr. von Cocceji, welche dieser Gegenstand uneins gemacht hatte. Eine Lectio cursoria ad L. 7. D. de pactis, et Oratio solennis de immortalitate boni legislatoris, in primis optimi Principis et Electoris, Joh. Georgii II. sind auf 14 Seiten angehängt worden; alles zusammen aber erfüllt 102. Seiten. Auch hiervon giebt Troz am angeführten Orte S. 59-62. mehr Nachricht. Wächter wollte noch de gradibus culpae in delictis zu einer andern Zeit handeln. Allein vermuthlich zog ihn von seinem Vorsatze die Dissertation gleichen Inhalts ab, welche wenige Wochen darauf unter Wernern Theodor Martini vertheidigt ward.

6) Dissert. de iure in re, Vitemb. 1682. in 12. Die hierüber erregte gelehrte Streitigkeit habe ich im Bande II. S. 170. erzählt. Joh. Ferd. Behamb hatte zu Linz 1678 in den Argutiis iur. civilis mancherley Erinnerungen vom Rechte des Eigenthums vorgebracht, die der Verfasser untersucht, und zugleich behauptet, es sey die Dienstbarkeit das einzige wahre dingliche Recht. Christ. Thomasius setzte dieser Meynung Vindicias pro dominio contra servitutem sofort

sofort entgegen, und Wächter antwortete demselben vermittelst eines zu Dresden 1682. auf 2 Quartbogen erschienenen Sendschreibens ~~an Schwendendörffer~~ de numero iurium in re. Beyde Stücke von ihm hat Thomasius 1695 seinen Dissert. iurid. Lipsiensibus S. 235. und 278. einverleibt.

- 7) Notae ad *Gerardi Noodt*, Icti et Antecessoris, Probabilium iuris ciuilibus libros III. Vitemb. 1681. in kleinem Octavformate, 8 Bogen. Auch in *Trogens Sammlung* S. 193-337. Was hierbey sonst zu sagen wäre, das habe ich bereits S. 372. des zweyten Bandes meiner juristischen Biographie, wo *Noodts* Leben stehet, hinlänglich angeführt; daher es eine unnöthige Sache seyn würde, wenn ich es wiederholen wollte.
- 8) De veteri iure enucleando ad *Nicetam Spilius* Diapalma, Argent. 1684. 3 Duodezibogen, und beyhm *Trog* Seite 337-390. Der verkappte *Spilius*, wider dessen Epistolam curiosam super quaestionibus eruditus variis de tempore er schreibt, ist niemand anders, als *Vincent Placcius*, obgleich Wächter S. 370. der *Trogischen* Auflage daran gezweifelt hat. Jener ließ dagegen 1686 *Antispalmaria*, seu notas respondentes, unter dem erdichteten Druckort *Verona* in 12. drucken. Er selbst nannte sich *Nicanor Autodidactus*, des *Spilius* Discipel. Man sehe davon desselben *Theatrum Anon. et Pseudon. Th. II. S. 573.* Wächter ist (S. 366-390. der von ihm zusammengebrachten kleinen Schriften) weder mit *Leibniz*, noch dem *Placcius*, zufrieden, welche beyde eine neue Lehrart im Römischen Rechte vorschlugen, anfangs aber bemühet er sich, den *Justinian* gegen *Procops* geheime Geschichte zu vertheidigen.

9) Epi-

- 9) Epistola ad *Maurit. Henr. L. B. a Miltiz*, Principis Elector. Saxoniae ad Comitum Ratisbonensium Legatum, Dresdae 1690. 3 Foliobogen. Er prüft darinn *Joh. Spencers* neue Sätze de legibus Ebraeorum ritualibus earumque rationibus. Die *Lat. Acta Eruditor.* desselben Jahrs S. 183. geben mehr Nachricht davon, welche *Troz* S. 391-397. wieder daraus hat abdrucken lassen.
- 10) Epistola altera ad eundem, Dresdae 1692. in Fol. 3 Bogen. Auch darinn widerlegt er des Engländers Meynung von der Beschneidung der Juden. Die Recension aus den *Actis Erudit.* 1692. S. 124. liefert *Troz* S. 398-406.
- 11) Epistola ad *Ge. Adam. Struuium*, Ictum Saxonicum, Dresdae 1692. 4 Bogen in Folio. Eine Abhandlung gegen des Spanischen Rechtsgelehrten, *D. Dacus Covarruvias*, Gedanken vom Sabbath, daß uns derselbe nicht weiter als zum äußerlichen Gottesdienste verbinde. Darauf zeigt er Ursachen an, warum er abermal *Spencern* so wenig als *Selden de iure nat. et gent. iuxta disciplinam Ebraeorum*, seinen Beyfall geben könne. In *Trozens* Sammlung ist S. 407-411. dasjenige zu lesen, was die *Acta Erud.* des Jahrs 1693. S. 35. berichten.
- 12) Epistola ad *Ioh. Casp. de Loos*, Ducis Saxo-Weissenfelsensis supremum Mareschallum et Consiliarium intimum, Dresdae 1693. auf 3 Foliobogen. Die Rede ist hier wider *Spencern de consilio Dei circa discrimen ciborum Iudaicorum ex Levit. XI. ac Deuteron. XIV.* Der Auszug in den *Actis Eruditor.* 1693. S. 519. stehet beym *Troz* S. 412-415.

- 13) *Epistola ad Ioh. Ge. Boernerum*, Ictum, caet. Dresdae 1694. in Fol. 3 Bogen. Er beschäftigt sich ebenfalls mit *Spencers* Lehrlässen de origine legum ac rituum Mosaicorum, und zeigt, daß die Stellen des *Chrysostomus*, welche er zur Unterstützung derselben anführt, keine hinlänglichen Beweise abgeben können. Man sehe die *Acta Erudit.* 1695. S. 110. und die *Troztische Sammlung* S. 415-420.
- 14) *Epistola ad Ioh. Abrah. Birnbaum*, Elector. Saxon. Consiliarium intimum, Dresdae 1696. 4 Bogen in Folio. Der Gegenstand ist eine Stelle des *Libanius*, woraus *Spencer* darzuthun sucht, sacra Ebraeorum ad certa loca fuisse adstricta, vt variis erroribus, et ipsi adeo idololatriae occurreret diuinum Numen. Die Recension der *Actor. Erud.* 1696. S. 375. hat *Troz* S. 421-428. wiederholt.
- 15) *Epistola ad Iac. Bornium*, Electoris Saxon. Consiliarium intimum, Dresdae 1697. 3½ Foliobogen. Nachricht davon erteilt *Troz* S. 428-436. aus eben dieser Monatsschrift des Jahrs 1697. S. 419. Der Verfasser handelt de sublimi iure Imperii in regna vno plura. wozu ihn das vom *Pithoeus* herausgegebene Testament Kayfers *Carls des Großen* veranlassete.
- 16) *Epistola ad Chr. Dieter. Bosum* Poloniarum Regis et Elect. Saxoniae Consiliarium intimum, caet. Dresdae 1698. 3 Bogen in Folio. Er stellt eine Vergleichung des *Answardischen* Friedensinstruments mit dem *Pyrenäischen*, *Nachner* und *Nimwegischen* an, und erläutert einen Artikel aus dem andern; hiernächst aber macht er verschiedene Anmerkungen bey Gelegenheit mehrerer Friedensinstrumente im vorigen Jahrhunderte. - Wer *Trozens Opuscula Waechteriana* bey *Jugl. Beytr.* 5 B. 2 der

der Hand hat, der wird S. 436-441. die Anzeige dieses Sendschreibens aus den Actis Erud. 1698. S. 169. wieder abgedruckt finden.

17) De Cancellariis veterum Commentatio, Dresdae 1705. Eine 5 Quartbogen starke Schrift, womit er dem zum Vicekanzler am Chursächsischen Hofe ernannten Wlfg. Siegf. von Rötteritz Glück wünschte. Die aus den Act. Erud. desselben Jahres S. 171. von Trozen S. 442-448. eingerückte Recension bestätigt meine Vermuthung, daß viele merkwürdige Sachen darinn vorkommen müssen.

18) De Codice MSto Orationum XVI. Grorgii Nazianzeni, et stricturis Iac. Billii, ad Christoph. Iost Zanthier, Polon. Regis et Elect. Saxon. Consiliarii intimi, Epistola, Lips. 1722. auf $2\frac{1}{2}$ Bogen in 4. Diese Handschrift ward zu Corintz gefunden, und von dannen nach Venedig gebracht, wo sie des Herrn von Zanthier Eigenthum wurde. Das Wichtigste des Wächterischen Sendschreibens wird in den Actis Erudit. 1722. S. 133-136. mitgetheilt.

19) Succincta recensio eorum, quae Patres Concilii Tridentini pro veritate Evangelii dixerunt, secundum historiam Sfortiae Cardinalis Pallavicini, Lips. 1730. $5\frac{1}{2}$ Quartbogen, ohne Vorsetzung seines Namens. Daß aber diese Schrift aus seiner Fabrike sey, ist gar nicht zweifelhaft. Die Leipziger Zeit. von gel. Sachen in diesem angeführten Jahre S. 719. enthalten folgendes Urtheil: „Der Autor, welcher ein „sehr berühmter und gelehrter Mann unsers Sachsen- „landes ist, hat sich diesmal nicht nennen wollen, ob- „schon das Werkgen mit gar besonderm Fleiße ausge- „arbeitet ist, und wenn der Name des Autors be- „kannt seyn sollte, solches noch weit größern Beyfall „finden

„finden würde.“ Joh. Chr. Mylius in der Biblioth. Anon. et Pseudon. Band II. S. 1358. des Appendix Anonymorum. Latiniolum entdeckt den Urheber ausdrücklich, beruft sich auch auf die Sammlung theolog. Sachen 1732. S. 276. die mir jetzt zum Nachschlagen fehlen.

Recensiones variorum librorum, in Actis Eruditorum Latinis obuiæ, item Epistolæ hac occasione perscriptæ. Sie sind zum Theil gar weitläufig, und der gewisseste Beweis, daß er einer der gelehrtesten und fleißigsten Mitarbeiter gewesen. Da er gemeiniglich auserlesene Anmerkungen eingestreuet hat: so soll mich die Mühe nicht verdrüßen, alle Stücke nach Ordnung der Zeit, da sie eingedruckt worden sind, hier zum Beschlusse beizufügen. Er handelt nämlich:

20) De *Herm. Witsii* Miscellaneis sacris im Jahre 1692. S. 319.

21) De *Ant. Bynæi* libris III. de morte Iesu Christi, ebendasselbst S. 425. 1697. S. 68. und 1699. S. 119.

22) De Dissert. quadam super iudiciis Criticorum, et nuperi interpretis Gallici, super loco S. *Chrysostomi* Homilia III. in Epist. ad Ebraeos 1692. S. 521.

23) De *Hesiodo*, a Graenio et Ioh. Clerico edito, 1701. S. 412.

24) De *Zach. Huberi* Dissert. iuridico-philologicis, 1702. S. 417.

25) De *Gerardi Noodt* Diocletiano et Maximiano, 1704. S. 227.

26) De *Ger. Croesii* Homero Ebraico, 1705. S. 74.

27) De *Guil. Bestii* ratione emendandi leges, 1708. S. 303. wie auch S. 512. Als dieser im Jahre 1710

der oftgedachten Monatschrift S. 151. darauf antwortete, ließ Wächter S. 236-246. einen langen Brief an Meuschen einreichen.

- 28) De *Abrah. a Kerkraad* iure patrio, 1709. S. 15.
- 29) De *Ger. Noodt* libro de forma emendandi doli mali, eben allda S. 411-417.
- 30) De *Corn. van Bynkershoek* Observationum iur. Rom. libris IV. 1710. S. 1. und S. 73-78.
- 31) De Tract. Gallico des Contracts de mariage, eben allda S. 149.
- 32) De *Sparrii* Code militaire, auch in dem gedachten Jahre S. 201.
- 33) De *Homborgkii* zu Vach Authenticae primae Iustianiani noua versione, ebendasselbst S. 502. Hierzu sind noch zu sehen seine Erinnerungen S. 505-511. und im Jahre 1711. S. 264. 269.
- 34) De *Henr. Brenkmanni* Pandectis iuris ciuillis, eben allda S. 531.
- 35) De *Mart. Schraderi* Tract. de causis-fori ecclesiastici, 1712. S. 89.
- 36) De *Godfr. Olearii* Observationibus in Matthaeum, 1713. S. 325.
- 37) De *Ioh. van de Water* Obseruat. iuris Romani, 1714. S. 320. Man lese zugleich, was er S. 366-375. davon schreibt.
- 38) De *Petri Duijsma* Coniecturalibus iur. ciu. ebendasselbst S. 510. womit des Recensenten Brief S. 549-557. zu verbinden ist.
- 39) De *Iosephi Aueranii* Interpretationibus iuris, 1716. S. 214. Ein besonderer Brief darüber folgt S. 261-269.

40) De

XIV. Christfried Wächter. 165

- 40) De Ger. Noodt Commentario in Digesta, 1717. S. 193.
- 41) De Casp. Theod. Summermanni Protis, eben allda, S. 521. und 1718. S. 117-124.
- 42) De Schultingii Iurisprud. Ante-Iustiniana, 1718. S. 193.
- 43) De Hombergkii Interpretatione Nouellarum Iustin. in demselben Jahre S. 503. und 508-516.
- 44) De Euer. Ottonis Vita Papiniani, 1719. S. 243.
- 45) De Corn. van Bynkershoek Opusculis, 1720. S. 107 wo die Praetermissa ad L. 2. D. de O. I. sein Gegenstand allein sind. Gleich darauf kommen S. 112-123. die bey dieser Gelegenheit ihm vorgefallene Beobachtungen. Die übrigen kleinen Schriften dieser Sammlung de rebus Mancipi et nec Mancipi; de iure occidendi Liberos; de cultu religionis peregrinae; de captatoriis institutionibus, recensirt er S. 257. 363. 474. und 494. Seine Briefe aber über die meisten dieser Aufsätze stehen in den Supplementis Actor. Erudit. Band VII. S. 294-303. S. 353-373. S. 397-405. und in den Actis selbst 1720. S. 499-506.
- 46) De Branchu Observationibus ad ius Romanum, 1722. S. 248. Da desselben Anmerkungen wider diese Recension in den Supplem. ad Acta Erudit. Band VIII. S. 161. eingedruckt worden: so fügte Wächter S. 169-178. die Antwort darauf hinzu.
- 47) De Henr. Brenkmanni Historia Pandectarum, 1723. S. 24.
- 48) De Dominici ab Aguirre Tractatu de tacita onerum et conditionum repetitione, eben allda S. 482.

- 49) De *Noodtii* amica Responsione ad difficultates libro suo de partus expositione et nece, nuper motas a *Bynkershoekio*, auch daselbst S. 488.
- 50) De *Corn. van Bynkershoek* Curis secundis de inre occidendi et exponendi liberos ad *Noodtium*, 1724. S. 251.
- 51) De *Ioh. van Nispen* Dissert. iuridica de sepulcro violato, eben allda S. 258.
- 52) De *Sexti Pomponii* Reliquis, collectis ab *Henr. Theod. Pagenstecher*, in demselben Jahre S. 399.
- 53) De *Ioh. Alberti* Observationibus philologicis in sacros Noui Foederis libros, 1725. S. 302. Im Bande IX. S. 7. der Supplement. Actor. Erud. setzt er diesen Auszug fort.
- 54) De Epistolis amoebaeis inter *Pagenstecherum* et *Heineccium*, 1726. S. 23.
- 55) De *Ioh. Alberti* Periculo critico caet. 1727. S. 495.
- 56) De *Arn. Rotgerfii* apodicticis Demonstrationibus ad illustrandum ius Romanum, 1729. S. 205.
- 57) De *Angeli Rodulphini* Allegationibus, in quibus arduae fideicommissorum quaestiones tractantur, im Bande III. der Supplem. Actor. Erud. S. 26.
- 58) De *Franc. Galli* Tract. de fructibus, im Bande IV. dieser Supplemente S. 56.
- 59) Super compendiosis Anonymi monitis de moralibus Criticae regulis, ebendasselbst S. 80.
- 60) De Tractatu, qui Politiam Ecclesiae Anglicanae continet, eben allda S. 118.
- 61) De *Homborgkii* Parergis sacris, eben allda S. 306. und im Jahre 1710. der Actor. Erud. S. 481. auch 1712. S. 512.

62) Da

62) De *Iac. Elsnari* Observationibus in Matthaeum, Evangelistam, monita, Band VIII. S. 520. der Supplem. Actor. Erudit. Als Elsnar sich im Jahre 1725. S. 534. deswegen geregt hatte, folgte gleich darauf S. 536-539. die Wächterische Antwort.

63) De *Iac. Elsnari* Tomo II. Observat. sacrarum in libr. Nou. Foederis, im Bande IX. derselben Supplem. S. 389. Vermuthlich hat er auch den ersten Band im Jahre 1721. S. 108. recensirt, ob schon Trozens Verzeichniß davon nichts enthält.

Noch muß ich unterschiedliche vorher übergangene Briefe von ihm an Joh. Bure. Wenzel anzeihen, die entweder neue Bücher, oder andere gelehrte Sachen betreffen, und in den Actis Eruditorum ihre wohlverdiente Stelle erhalten haben. Es gehören hieher:

64) De *H. Brenkmanni* Alfeno Varo, 1711. S. 21.

65) De *Laur. Theodori Gronovii* Emendationibus iuris e Codice Mediceo, 1713. S. 205-215. Ueber dieses Werkgen stellt er gelehrte Untersuchungen an, und verwirft des Verfassers Meinungen entweder ganz und gar, oder macht sie wenigstens sehr wankend.

66) De *Enim. Bonifidii* iure orientali, et *Ioh. Leunclavii* iure Graeco-Romano, 1715. S. 505-513.

67) De *Hieronymi* Epistola LXXXV. ad Euagrium, 1717. S. 484-495. und S. 524-537.

68) De L. finali C. de Sponsal. 1719. S. 402-409.

69) Specimen resolutionis legum in tit. D. de transact. eben allda S. 510-519.

70) Nonnulla, occasione locorum quorundam in Philostrato, 1721. S. 177-182. Er beleuchtet hier Joh.

Lor. Mosheims Abhandlung de imaginibus telesticis, welche er in der Bibliotheca Bremens. Cl. III. Fasc. 1. dem Apollonius von Rhana abgesprochen hatte. Dieser große Gottesgelehrte setzte ihm aber ebendasselbst Classe V. Fasc. 2. S. 216. u. f. w. eine Epistola critica entgegen, um seine Meinung zu unterstützen. Darauf erschien in den Actis Erud. 1723. S. 292-308. **Wächters** Responso ad Moshemii Epistolam.

71) Meditationes occasione quorundam locorum Libarii, 1721. S. 266-270.

Dieses, aller Wahrscheinlichkeit nach vollständige, Verzeichniß habe ich aus **Trozens** Vorrede zu der Sammlung der **Wächterischen** Schriften entlehnt, und der Herausgeber meldet dabey, daß er es von dem damaligen leipziger Rechtsgelehrten, **Andreas Siorens Rivinus**, bekommen habe. Der Titel des Werks ist folgender: *Christfriedi Waechterli Opuscula iuridico-philologica ratiore, in unum Volumen collecta, Traiect. ad Rhen. 1733. in median 8. auf 2 Alphabet 7 Bogen.* Die Latein. Acta Eruditorum zeigen 1734. S. 158-163. den Inhalt an. Außer der fast gar zu weitläufigen Vorrede, welche gute litterarische Nachrichten, insonderheit von des Verfassers Leben und Schriften, mittheilt, findet man hier nur die Nummern 3. 7. und 8; alsdann aber von der Seite 391. bis zur letzten Seite 761. viele Recensionen und die meisten Briefe, welche zu den obigen Nummern 27. 29. 30. 33. 37-39. 41. 43. 45. 61. 64-69. gehören. Alles Uebrige von der Feder dieses würdigen Rechtsgelehrten sollte im zweiten Bande nachfolgen. Es ist aber nicht geschehen, obschon **Troz** sein Versprechen in der Apologia pro Waechterlo 1738 wiederholte, von welcher Schußschrift ich im Bande II. S. 375.

S. 375. das Nöthigste angeführt habe. Vielleicht wollte der Verleger die angefangene Sammlung nicht fortsetzen; vielleicht war es *Trossen* auch nicht möglich, die zum Drucke bestimmten Exemplare zu erlangen; wenigstens kann man die zu Dresden gedruckten Episteln unter die größten Seltenheiten rechnen. Nun ist sehr zu zweifeln, daß ein Anderer dieses Unternehmen noch zu Ende bringen werde.

Elogium *Christfridi Waechteri* in *Actis Eruditorum Latini*, A. 1733. p. 92. item *Trozii Praefat.* Opusculis praemissa, p. 9. seq.





www.libtool.^{XV.}cn

Johann Friedrich Cramer.

Vielen meiner Leser suche ich jetzt einen ziemlich ver-
gessenen Mann wieder ins Gedächtniß zu bringen,
einen Gelehrten, dessen widriges Schicksal ich oft mitlei-
dig beklagt habe.

Cramer war ein Franke, und zu Steinsfurt unge-
fähr 1664 geboren; denn das eigentliche Jahr zu erfor-
schen ist mir unmöglich gewesen. Die Universitätsstu-
dien ließ er sich zu Altorf und Leipzig sehr angelegen seyn,
worauf er zum Instructor eines jungen Marggrafen zu
Brandenburg-Osnolzbach bestellt wurde, vermuthlich des
Prinzen Christian Albrecht, welcher 1691 bey der Rück-
reise aus den vereinigten Niederlanden zu Frankfurt am
Mann starb.

Als dieß Geschäfte sein Ende erreicht hatte, sollte er
Professor der Geschichte, Beredsamkeit und Griechischen
Sprache zu Duisburg werden, weshalb vom Chur-
brandenburgischen Hofe das Patent bereits ausgemacht
war. Er ließ aber einen Lehrstuhl sogleich fahren, wel-
cher damals, den Statuten der Universität gemäß, ein
Mitglied der reformirten Religion erforderte, und diese
wollte er gegen die lutherische nicht vertauschen. Die im
Jahre 1756 gedruckten Acten von dem hundertjährigen
Jubelfeste dieser hohen Schule ertheilen Seite 109. da-
von Nachricht. Um das Jahr 1694 bekam er dafür die
Aufsicht über die Studien des Churprinzen, Friedrich
Wilhelms, zu Berlin, nebst dem Character eines Chur-
fürstlichen Rathes. Hier legte er jedoch den Grund zu
seinem

XV. Johann Friedrich Cramer. 171

seinem nachfolgenden Unglücke. Der junge Herr konnte ihn nicht leiden. Vielleicht war er nicht Hofmann, nicht behutsam genug, in einem so delicaten Posten seine Rolle dergestalt zu spielen, daß er des Prinzen ganze Zuneigung gewinnen möchte. Solche Umstände scheinen Cramern bewogen zu haben, 1697 nach Wien zu gehen, wo er den Proceß der höchsten Reichsgerichte genauer kennen lernte. Er brachte damit ein paar Jahre zu, und nahm alsdann 1699 zu Altorf den Licentiatentitel in den Rechten an.

Wenige Zeit darauf erhielt er eine wirkliche Rathsbefriedung bey der damals zu Halle befindlichen Regierung des Herzogthums Magdeburg. Die achthundert Thaler aber, welche ihm jährlich für seine Arbeit bestimmt waren, wurden hernach auf fünfhundert gesetzt, und endlich ihm zu Amsterdam die Verrichtungen eines Königl. Preussischen Residenten aufgetragen. Er selbst gab vor, der Hof habe ihn in der Absicht dahin geschickt, daß er die Geschichte des ersten Königes, Friedrich, aus Münzen beschreiben sollte. Andere hingegen machten ihn zum Spion, und verfolgten ihn bey jeder Gelegenheit. Unter diesen ist auch Peter Burmann gewesen, wie Jacob Burckhard meldet *), welcher Cramern 1708 mehr als einmal gesprochen hat. Im Jahre 1713 verließ der König Friedrich das Zeitliche, und nun verschwand mit diesem sein ganzes Glück. Der Nachfolger, Friedrich Wilhelm, zeigte die Wirkung der Ungnade gegen ihn dadurch aufs deutlichste, daß er ihm den bisherigen Gehalt entzog. Niedergedrückt von einer ziemlichen Last der Schulden, die er ohne Zweifel erst während der Staats-

*) Man sehe desselben *Commentarium de vita sua*, welcher zu Halle 1748 seinem Bücherverzeichnisse in 8. angehängt worden ist, S. 54.

172 XV. Johann Friedrich Cramer.

Staatsbedienung gemacht hatte, oder vielmehr hätte machen müssen, begab er sich nach dem Haag. Hier lebte er fast zwei Jahre im Privatstande, jedoch creditlos, folglich bey der kläglichsten Zerrüttung seines Hauswesens, und endigte am 27 Februar 1715 die elende Laufbahn, wozu ihn eine höhere Gewalt gleichsam verurtheilt hatte.

Historie, Numismatic, und überhaupt die schönen Wissenschaften sind diejenigen Fächer, welche er am besten kannte. Doch war er in der Rechtsgelehrsamkeit, besonders der practischen, ebenfalls gar wohl geübt. Seine schriftstellerische Bemühungen, so wenig derselben auch aufzuweisen sind, haben ihm gleichwohl ein Denkmaal gestiftet, welches immer darthun wird, wie viel sein Genie hätte leisten können, wenn es auf einem fruchtbaren Boden fortgewachsen wäre. Außer einigen Schriften, die er in lateinischer Sprache zierlich und mit Annehmlichkeit abzufassen wußte, erwarb er sich durch Uebersetzungen, oder Ausgaben, fremder einiges Verdienst. Hier ist alles, was ich davon zu sagen habe.

- 1) *Sam. Pufendorffii Introductio ad historiam Europaeam*, Latine reddita, Frf. ad M. 1688. in 8. Nur der erste Theil. Ein Holländischer Buchhändler druckte ihn zu Utrecht 1692 auf 2 Alphabet nach. Diesen dafür zu züchtigen, lieferte der Frankfurterische Verleger 1704 eine neue Edition, welche 2 Alphabet 4 Bogen stark ist, und vor jener merkliche Vorzüge hat. Denn der lateinische Text erscheint oft verbessert; zugleich aber enthält dieß Exemplar einen Auszug des zweeiten Theils von der Schwedischen Geschichte, nebst der Fortsetzung aller Capitel bis zum Anfange des 17den Jahrhunderts. Die Besorgung der Auflage ward jedoch nicht Cramern, sondern einem andern Gelehrten überlassen. Wie es zugegangen sey, daß schon

XV. Johann Friedrich Cramer. 173

schon 1703 die Schwedische Historie zur abermaligen Utrechtischen angefügt worden, kann ich nicht entdecken. Vielleicht hat der Holländer die einzelnen Bogen sogleich aus der Frankfurtschen Presse heimlich bekommen, und nachgedruckt, um mit seinen Exemplaren einen Vorsprung zu gewinnen. Nur verliert diese Muthmaßung deswegen die Wahrscheinlichkeit, weil ich eben in dem Jahre 1703 S. 96. der *Lat. Actor. Eruditor.* finde, daß die Utrechtische Ausgabe vor dem Monate März gedachten Jahres ans Licht getreten sey. Kurz, dieser Umstand ist mir zu dunkel, aber auch zu unerheblich, mit genauerer Untersuchung desselben die Zeit zu verschwenden.

- 2) *Vindiciae nominis Germanici contra quosdam obtretractores Gallos*, Berol. 1694. 10 Foliobogen. In demselben Jahre folgte zu Amsterdam der zweite Abdruck, welcher $4\frac{1}{2}$ Bogen in 8. erfüllt, und sehr sauber gerathen ist. Beide Exemplare kommen nun selten vor. Er schrieb das Werkgen in Form einer Epistel, unter den Anfangsbuchstaben seines Namens, an den berühmten und gelehrten Leipziger Kaufmann, Friedr. Bened. Carpzoven. Die *Lat. Acta Erudit.* 1695. S. 37-41. wiederholen das Wichtigste daraus. Noch weitläufiger aber handelt Tenzel davon in den monatlichen Unterredungen 1695. S. 154-170. Ancillon S. 264. seiner *Memoires, concernant les actes et les ouvrages de plusieurs modernes celebres dans la Republ. des Lettres*, nennt die Cramerische Vertheidigung der Deutschen une petite piece fort polie, mais fort sanglante. Dieses Einzige will ich hier noch anmerken, daß man nach der Anzeige der Haagischen *Nouvelles litteraires* Band II. S. 306. zu Halle 1715 damit umgegangen sey, eine neue Auflage mit vielen artigen Noten zu veranstalten. Wenn

174 XV. Johann Friedrich Cramer.

es auch wahr seyn sollte: so ist doch das Vorhaben ins Stecken gerathen.

- 3) *Ioh. Mich. Bruti Opera varia selecta*, editione Cra-
couiensi auctiora, Berol. 1698. in 8. Sie können in
zween Theile abgetheilt werden, welche 3 Alphabet
4 Bogen enthalten. Cramer, dessen Name auf dem
Titelblatte nicht steht, hat den neuen Abdruck beför-
dert, und eben dadurch ein außerordentlich seltenes
Werk gemeiner gemacht. Nur würde er, vermittelst
einer Vorrede, und eines Registers der vorzüglichsten
Sachen, den Käufern einen größern Gefallen erwiesen
haben. Was ihm sonst dabey vom Janozki vorge-
worfen wird, das ist in des berühmten Mannes Nach-
richten von den raren Büchern der Jaluetschen Bi-
bliothek Th. III. S. 27. zu lesen. Recensionen dieser
wiederholten Ausgabe habe ich in Basnage Hist. des
ouvrages des Sav. Band XIX. vom Jahr 1703. S.
128-141. und in Neocorus und Sicens Bibl. libr.
nou. Band II. S. 559-568. angetroffen.
- 4) *Diss. de causis Consistorialibus, an et quatenus ad
excellentissimum Iudicium Caesareo-Imperiale auli-
cum spectent?* Altorfii 1699. auf 4 Quartbogen.
Sie ist feine, ohne fremden Beystand verteidigte, Gra-
dualschrift, die zu Jena 1707 wieder gedruckt ward.
Der Herr von Moser in der Bibl. iur. publ. Th. I.
S. 299. entzieht ihr zwar seinen Beyfall nicht ganz,
hat aber doch mancherley dargegen zu erinnern.
- 5) *Manuale Processus Imperialis, siue compendiosa in-
troduc tio ad praxin augustissimi Iudicii Caesareo-Im-
perialis aulici*, Norimb. 1704. 17½ Bogen in 8. Nur
die Anfangsbuchstaben verrathen seinen Namen. Zu
Frankfurt am Mayn erschien das Buch 1700 wieder
auf 1 Alphabet 8 Bogen; also weit vollständiger, als
es

es vorher war. Eigentlich ist es eines Unbekannten Arbeit, welche dem Herausgeber ein Gönner zu Wien mitgetheilt hatte. In der erstgedachten Doctordisputation beruft er sich zuweilen darauf; daher äußerten Verschiedene ein Verlangen, es gedruckt zu sehen. Er that ihnen nun ein Genüge, setzte aber auch viele Stellen in ein helleres Licht, und fügte manche Zusätze, nebst den Summarien der Capitel und Register, bey. Mehr davon redet der Herr von Moser im angeführten Buche Th. III. S. 895. wie auch in den unpartheyischen Urtheilen von jurid. histor. Büchern S. 571 - 575. wo er diese Anleitung nicht unter die unnützen rechnet, ob er gleich manche darinn sichtbare Fehler. berührt.

- 6) *Historiae Friderici I. Borussiae Regis e numismatibus, fragmentum.* Den Anfang dieses Werks, womit der Verfasser lange beschäftigt gewesen war, ließ er zu Amsterdam auf sehr großen Papiere prächtig drucken. Franz Halma, der Verleger, wollte auch eine Französische und Holländische Uebersetzung veranstalten. Cramers schlechte Umstände aber, und sein bald erfolgtes Lebensende, unterbrachen die Fortsetzung. Solchergestalt sind nur 14 Bogen aus der Presse gekommen, welche Ge. Gottfr. Kister in der *Collectione Opusculorum histor. Marchicam illustrant.* St. VIII. S. 13 - 45. dem Untergange entrissen hat. Eben derselbe urtheilet in der *Biblioth. histor. Brandenb.* S. 556. also davon: *Dolendum, auctorem, qui sumtibus Divi Friderici in Belgio vivebat, ab opere hoc perficiendo; mortuo principe, reuocatum esse. Sane, si integrum opus prodiiisset, splendidius nullum in hoc genere exlaret. Delineationes enim numorum aere expressas sisteret, vitamque elegantissime scriptam exhiberet, charta grandioris formae, multisque*

176 XV. Johann Friedrich Cramer.

tisque ornamentis insignitae, opus commendante. Er führt alsdann Koelers Vorrede zum Theil XIII. der historischen Münzbelustigung an; wo S. 11. diese Worte stehen: „Weil der Verfasser die prächtige „Histoire metallique de Louis XIV. par l'Academie roiale des Medailles & des Incriptions augenscheinlich zum Muster bey seiner vortheilhaften Arbeit „genommen hat: so würde er auch allem Ansehen nach „keine andere Medaillen hineingesetzt haben, als welche publica autoritate regia sind geschlagen worden. „Die letzte Medaille in diesem herrlichen Werke stellt „tutelum Belgii A. 1690. vor. Jegliche Erklärung „wird mit einem angefügten sehr netten Epigrammate „beschlossen. „)

- 7) Bewillkommungsrede an König Friedrich den I. da er als König zum ersten male nach Magdeburg kam. Lünig hat ihr in den Reden großer Herren Th. IX. S. 199. 205. eine Stelle angewiesen. Vor funfzig Jahren ward sie mehr gelesen, als jetzt, da die Redekunst bey den Deutschen zu einem weit höhern Grade der Vollkommenheit gestiegen ist. Sie schmückt sehr nach Pedanterey.
- 8) Volumen iuris gentium, historiam et origines S. R. I. Comitum a Wartenberg, Dissertationem politicam de charactere praestantissimi purpurati, exemplo Wartenbergici Comitatus declarati, ac specimen Institutionum iuris naturae et gentium Wartenbergicarum complectens; Amst. 1710. in median 8. 11 Bogen stark. Der wahre Verfasser heist Georg Selwig, welcher als ein Römisch-catholischer Geistlicher schon 1632 zu Maynz starb, und die Handschrift dieses Werkgens hinterließ Cramer war nur der Herausgeber, und vermuthlich suchte er sich dadurch beym

XV. Johann Friedrich Cramer. 177

beym Grafen von Wartenberg beliebt zu machen, dem alles vermögenden Liebting des Königes, Friedrichs des I. welcher jedoch im folgenden Jahre seines Herrn Ungnade erfahren mußte. Vielleicht ist er auch der Uebersetzer einiger darinn befindlichen Stücke gewesen. Wer diese Ausgabe genauer kennen lernen will, dem empfehle ich die *Supplementa Actor. Erud.* Band IV. S. 433-436.

- 9) *Iudicium de Sam. Pufendorfii historia Friderici Wilhelmi.* Cramer versfertigte diese kleine Schrift im Jahre 1700, und überreichte sie dem Berlinischen Hofe. Ungefähr 50 Jahre darauf wurde der verdienstvolle Herr D. Joh. Carl Conr. Veltrichs ihrer habhaft, und machte sie 1752 in dem *Supplemento ad Commentar. de Historiographis Brandenburg.* S. 25-44. zuerst bekannt. Am Ende klagte der Verfasser, daß ihm die versprochene Besoldung eines Magdeburgischen Regierungsraths so sehr abgekürzt worden sey, und hofft auf bessere Zeiten. Die Schreibart ist übrigens, seiner Gewohnheit nach, gut; nur die Gründe, womit er das erlangte Ansehen des Pufendorfschen Werks schwächen will, haben ihm keinen Beyfall zuwege gebracht. Raster S. 502. der *Bibl. hist. Brandeb.* sagt von der ganzen Unternehmung folgendes: *Auctor nitido, vt omnia sua conscripsit, stilo utitur, dumque de vita Diui Electoris, auctoritate publica conscribenda, mentionem facit, non pauca in Pufendorfio taxat, et Bibliothecae Parisiensis praefecti, Opus hoc, vnus Principis historiam sistens, crassitudinem Corporum Germanicorum adaequare dicentis, dictorium repetit.*

Als eine Handschrift liegt die 1702 in Folio gedruckte Besserische Krönungsgeschichte Friedrichs des ersten. Jugl. Beytr. 5 B. M sten,

178 XV. Johann Friedrich Cramer.

sten, von Cramern lateinisch übersezt, annoch im Königlischen Archive zu Berlin.

www.libtool.com.cn

Grundmanni Vnae defunctorum in Republ. litter. T. I
p. 381. Miscellan. Lipsiens. a Perzoldo editorum. **Leip-**
ziger Zeitungen von gelehrten Sachen 1715, Seite 77.
Haagische Nouvelles litter. 1715. Band I. Seite 95.
Daqvot in den Memoires pour servir à l'Histoire litter.
des XVII. Provinc. des Pays-bas, Band I. S. 390. der
Auslage in Folio hat allein Grundmanns Nachrichten
übersezt.





XVI.

www.libtool.com.cn

Joseph Averani.

Es macht mir ein wahres Vergnügen, hier von einem der vortreflichsten Gelehrten zu handeln, welchen seine Nation im vorigen und jetzigen Jahrhunderte gehabt hat. Er war der Sohn Johann Franzens Averani, eines in den nützlichsten Wissenschaften, besonders den mathematischen, wohl erfahrenen Mannes zu Florenz, wo er am 20 May 1663 ans Licht kam. Die ersten Kenntnisse, welche einem anfangenden Studirenden nöthig sind, verschafte ihm seine Geburtsstadt; zu Pisa hingegen widmete er vier Jahre dem Unterrichte berühmter Lehrer, unter welchen sein älterer Bruder, Benedict, dessen lateinische Werke drey Folianten erfüllen, im Fache der schönen Litteratur sich ungemein auszeichnete. Ein rühmlicher Fleiß, von dem glücklichsten Genie erleichtert, brachte ihn dahin, daß er schon Doctor der Rechte wurde, als er kaum das zwanzigste Jahr seines Alters zurückgelegt hatte. Er blieb darauf bey der bisherigen Gewohnheit, und verband die juristischen Beschäftigungen ohne Unterlaß mit der Mathematic, Erdbeschreibung und Philosophie. Auch die unersättliche Begierde nach der Griechischen Gelehrsamkeit, worinn er eine große Stärke besaß, stillte der Zutritt und vertraute Umgang immer mehr, welchen ihm Alston Maria Salvini gern zu erlauben pflegte. Alles dieses machte einen Eindruck auf den Florentinischen Großherzog, Cosmus den dritten; daher ward er frühzeitig ein Mitglied der hohen Schule zu Pisa, und von diesem Herrn zum Professor des Römischen Rechts ernannt. Die Gnade desselben gegen Averani erstreckte sich bald weiter, zumal nach der Empfeh-

M. 2

lung

lung Heinr. Norisens, eines öffentlichen Lehrers der Kirchenhistorie daselbst, und zuletzt Cardinals der Römischen Geistlichkeit. Es ward ihm nemlich die Unterweisung des jungen Prinzen, Johann Gastons, aufgetragen, welcher seinem Vater in der Regierung folgte. Hiernächst gab ihm Cosmus die Stelle eines Richters bey der Rota zu Florenz, ob es gleich wider das Herkommen war, einen einheimischen Rechtsgelehrten hineinzusetzen. Solche nun erlangte Vortheile, und überhaupt die angebohrnen Neigungen zum Vaterlande verursachten, daß er sich nicht lange besann, ein anderes juristisches Lehramt auszusuchen, welches man ihm auf der Piemontesischen Universität zu Turin anbot.

Die Liebe seiner Landsleute, womit sie ihm billig begegneten, breitete sich deshalb immer mehr aus. Sogar ließen einige seiner würdigsten Schüler im Jahre 1721 zur Bezeugung ihrer Dankbarkeit eine Schaumünze prägen, und suchten auch dadurch das Andenken ihres unvergleichlichen Lehrers zu verewigen.

Er hatte beynähe fünf und siebenzig und ein halbes Jahr gelebt, und 53 Jahre der studirenden Jugend als Professor gedient, da er am 24 August 1738 unverheyrathet in eine andere Welt gehen mußte. Dem aufgerichteten letzten Willen gemäß erhielt das Hospitalkloster zu St. Johannis sein Vermögen, wovon nur einige Vermächtnisse an Freunde abgezogen wurden; seine auserlesene Bibliothek aber die Universität, deren wahre Zierde er so lange gewesen war. Denn seine Kenntnisse, wie ich schon vorher berührt habe, blieben nicht allein in die Grenzen der Rechtsgelehrsamkeit eingeschränkt, welche er mit dem besten Erfolg trieb. Seine Bemühungen in der Kunst, wohl zu reden, in der Griechischen und Lateinischen Poesie, in der Historie, Den Alterthümern, der Naturlehre, Mechanic, Erdbeschreibung und Astronomie, haben

haben nicht weniger die Hochachtung gründlich gelehrter Männer gegen ihn erregt. Niemand verdiente also mit mehrerm Rechte, als er, eine Stelle in der ansehnlichen Societät der Wissenschaften zu London, indem sie ihn unter ihre Mitglieder aufnahm. Er selbst stiftete zu Pisa auch eine philosophische Gesellschaft, welcher der Name degli Oppressi gegeben ward. Wenn es gleich scheint, sie habe sich eben nicht sehr hervorgethan, und vielleicht seit geraumer Zeit ihr Ende erreicht, so muß man doch dem edeldenkenden Averani die Gerechtigkeit wiederfahren lassen, daß er seinen Pisanern Gelegenheit darbieten wollen, sich in diesem wichtigen Sache genauer umzusehen.

Das Verzeichniß aller Schriften, welche von ihm vorhanden sind, vollständig und ohne Fehler zu liefern, ist mir jetzt nicht möglich. Vor vielen Jahren ließ mich dieses die weltkundige Gefälligkeit des Cardinals Quirini hoffen. Allein der Tod überraschte ihn, ehe er auf die Erfüllung seines Versprechens bedacht seyn konnte. Wer indessen weiß, wie kostbar und schwer die Correspondenz nach Italien uns Deutschen falle, der wird mit demjenigen, was ich hier sagen werde, vors erste zufrieden seyn.

- 1) *Diss. de iure belli ac pacis*, Florent. 1703.
- 2) *Prelezione alle Poesie Toscane* di Mons. *Ansaldo Anfaldi*, in Firenze 1704. Diese Poesien sollen von der Schöpfung der Menschen und der Fleischwerdung des ewigen Worts handeln.
- 3) *Diss. de repressaliis*, Pisis 1713. Sie wurde von ihm in Gegenwart des damaligen Sächsischen Churprinzen, Friedrich Augusts, gehalten, ist aber eben so, wie die vorige, außerordentlich rar.

- 4) Interpretationum iuris libri II. Lugd. Bat. 1716. in median 8. **Heinr. Brentmann** wurde mit dem Verfasser bekannt, als er sich wegen der berühmten Handschrift der Pandecten zu Florenz aufhielt. Er sah die Arbeit bey ihm: und da sie seinen ganzen Beyfall fand; so schickte er eine Probe davon in sein Vaterland an die beyden großen Rechtsgelehrten van **Bynkershoek** und **Noodt**, deren Gutachten darüber er sich ausbat. Diese erkannten den Werth des Buchs sogleich, und verschafften zu Leiden einen Verleger. **Brentmann** bekam also das geschriebene Exemplar vom **Averani**, und nun ward es im gedachten Jahre zuerst, zum zweyten male aber 1736 gedruckt. Eine gute Recension enthalten die *Lat. Acta Erud.* 1716. S. 214. u. f. w. In demselben Bande S. 216. stehen **Christfried Wächters** critische, aber gar bescheidene, Anmerkungen über diese Bücher, welche hernach **Trog** desselben *Opusculis iuridico-philologicis* S. 602-619. mit einverleibt. Auch **Christ. Gottfr. Hoffmann** in den Gedanken über die wichtigsten Materien der *Journale* B. II. S. 480-490. verdienet davon gelesen zu werden. Die übrigen drey Bücher des **Averani** folgten 1742 und 1746 zu Leiden in zween Bänden nach, deren erster dem dritten und vierten, der andere hingegen dem fünften Buche bestimmt worden ist. Das ganze Werk, welchem man weitläufige Register, nebst einer kurzen Lebensbeschreibung des Verfassers, angefügt hat, füllt 6½ Alphabete aus, und empfiehlt sich zugleich des saubern Drucks wegen. Auf meinem Exemplare der zween letzten Bände steht das Jahr 1753, und es wird versichert, diese Auflage sey die dritte verbesserte. Ich zweifle jedoch an der Richtigkeit einer solchen Nachricht, und die veränderten Namen der Verleger, welche unter dem Titel zu sehen sind, machen es glaublich, daß der erste Bogen

gen umgedruckt worden, und nur eine einzige Edition, wenigstens des zweeten und dritten Bandes, vorhanden sey. Aus der Vorrede des Buchhändlers zum andern erhellet, daß diesen und den dritten Anton Nicolini, ein geschickter Schüler des Verfassers, kurz vor dessen Tode in der Absicht erhalten habe, um sie bey einem Holländer zum Drucke zu befördern. Er that es, setzte auch die Summarien über jedes Capitel, und die Register hinzu; Joh. Conr. Rücker aber, der ehemalige leidensche Rechtslehrer, half die Ausgabe mit veranstalten. Man sehe davon die Leipziger Zeitungen von gelehrten Sachen 1746. S. 755. und meine Recension in den Actis Erud. 1758. S. 347-357. Zu Lion erfolgte 1751 ein Nachdruck in zween median Quarttheilen, welche 5 Alphabet 4 Bogen stark sind. Das Leben des Auerani ist hier vorangesetzt worden, und die Register des ersten und dritten Bandes in der Holländischen Auflage findet man, zur Bequemlichkeit der Leser, zusammengezogen. Was die wesentliche Beschaffenheit dieses Werks betrifft, des allerbesten Products seines Genies: so ist es längst eine ausgemachte Sache, daß viele Stellen des Römischen Gesetzbuchs, und der alten Scribenten, sowohl aus den Griechischen und Lateinischen Alterthümern, als vermittelt der Critic, darinn vortrefflich erläutert worden sind. Gregor. Majanz S. 278. seiner zu Leipzig wieder abgedruckten Briefe urtheilet gründlich genug, wenn er sagt: Hoc scribendi genere superat Aueranius omnes ante se interpretes. In Disputationibus istis dubium est, vtrum maius ingenium, an iudicium: expeditio, an elegantia. In den Lesarten der Pandecten folgt er meistens der gemeinen Ausgabe, oder sogenannten Vulgata, und ist kein Anhänger dererjenigen, welche im Texte immer ändern wollen.

- 5) Praefatio, Operibus fratris, *Bened. Auerani*, Florent. 1717. in Folio praemissa. Er ziehet darinn gegen die *Critik* sehr heftig zu Felde.
- 6) De libertate Civitatis Florentiae, eiusque dominii, Pisis 1721. in median 4. 17 Bogen stark, ohne Vorsetzung des Namens. In den *Krausischen* *Nouis litterariis* des Jahrs 1723. S. 2. heist es davon: *Iosoph. Aueranus* nuper de libertate Civitatis Florentiae librum edidit, Actis publicis et documentis admodum refertum, in quo concinnando, quantum ad Iura attinet, multum quoque opis attulit *Nerius*. Weil damals die Erbfolge in Florenz Streit erregte, und es besonders auf die Frage ankam, ob dieser Staat unabhängig, oder ein Reichslehn sey? Auerani aber für den Toscanischen Hof geschrieben hatte: so widerlegte ihn, auf Röm. Kaiserlichen Befehl, *Friedr. Ludwig*, eber Herr von Berger, in der noua Assertionis iuris, quod Caesareae Maiestati ac S. Imperio in magnum Tusciae competit Ducatum, 1725. in Folio. Von der Seite 91. an findet man des Auerani Deduction wieder abgedruckt, welches allen Verfall verdient, da das Italiänische Original schon längst eine große Seltenheit gewesen ist.
- 7) Lezioni sopra la Passione di N. S. Gesu Christo, in Urbini 1738. 13 Duodezibogen. Es sind in dieser Sammlung neun Vorlesungen, die er in der *Academie della Crusca* gehalten hat. Sie sollen die Leidensgeschichte unsers Heilandes mit vieler Gelehrsamkeit aufklären. Die Latein. Acta Erudit. 1742. S. 15. enthalten eine kurze Anzeige dieses kleinen Buchs. Ich setze nur hinzu, daß die Universität zu Pesaro den Druck habe besorgen lassen, als Auerani bereits der Zeitlichkeit entrissen worden war.

8) Com-

8) *Commentationes de calculorum, seu latrunculorum, ludo; de ludis veterum Graecorum et Romanorum; de lampadum ludo; Dissertio critica in Virgilium.* Diese vier Abhandlungen stehen im Theil VII. der *Miscellanea di varie Operette.* Es ward solcher 1743 in 12 zu Venedig aus Licht gestellt, folglich einige Jahre nach des Verfassers Tode.

9) *Lezioni Toscane, Firenze 1744. in 4.* Das folgende Jahr lieferte den zweeten, und das Jahr 1761 den dritten Theil. Sie bestehen zusammen aus 5 Alphabet 3 Bogen. Ant. Franz Gori war der Herausgeber, und setzte des Verfassers Lebensbeschreibung vor. Die beyden ersten Theile nehmen 23 Stücke ein, welche alle in Italianischer Sprache geschrieben worden sind, und nicht nur zur Philologie, sondern auch zur philosophischen Historie, zur Naturlehre und Mathematic gehören. Die vorher angeführten Sectionen über die Passion des Erlösers sind ebenfalls darinn zu finden. Am Ende des zweeten Theils hat Gori ein paar Reden desselben auf den Tod Phil. Corsini und Lorenz Magalotti; den Vorbericht zu des Anfaldi Toscanischen Gedichten, (oben Nummer 2.) und die Lobrede des schon erwähnten Nicolini auf den Verfasser angehängt. Der letzte Theil legt die große Belesenheit an den Tag, womit Averani von den öffentlichen und Privatgastereyen der Römer handelt. Ich habe diese Anzeige aus den Leipziger Zeitungen von gelehrten Sachen 1746. S. 74. und 916. imgleichen aus dem Journal des Savans 1762. im Monat Julius S. 381. der Amsterdamer Auflage genommen,

Außer

Außer diesen Schriften sind noch aus Averani Feder geflossen:

- a) Verschiedene lateinische Gedichte. Er schickte sie an Per. Burmannen, den ältern, welcher sie verlangte, und ihrer Vortreflichkeit wegen in einem Bande gemein machen wollte. Der Vorsatz aber ist unausgeführt geblieben.
- b) Besonders gedruckte rechtliche Gutachten.
- c) Viele Beyträge aus der Naturlehre und Mechanic, in den bekannten Philosophical Transactions der Societät der Wissenschaften zu London.
- d) Commentarius in *Archimedes*, eiusque interpretum, *Eutocium*, et in *Ptolemaei Almagestum*. Ein Werk, welches nebst andern von ihm hinterlassenen Abhandlungen annoch ungedruckt liegt, vermuthlich in der academischen Bibliothek zu Pisa.

Auch ist nicht zu vergessen, daß Averani an dem zu Florenz 1729 bis 1735 in vier Folianten aufgelegten Vocabulario degli Accademici della Crusca ein ansehnlicher Mitarbeiter gewesen sey, und seinem Freunde, Gori, bey den zween ersten Theilen des Musci Etrusci hülfsliche Hand geleistet habe. Aus dieser Ursache ist ihm auch das Werk vom Herausgeber zugeschrieben, und sein in Kupfer gestochenes, wohlgetroffenes Bildniß vorgesetzt worden. Storchens Neues gelehrtes Europa Th. X. S. 320.

Vita Iosephi Averanii. Es ist dieses Leben, wie ich schon gemeldet habe, bey den Interpretationibus iuris. Ein junger

junger Student hat es aus Nicolini Italianischer, und des Angelus Maria Ricci Lateinischer Lobrede, wie auch aus Gori ~~Lebensgeschichte des Averani~~ herausgezogen. Dem Abte Martinus gehört die Anzeig der Schriften. Freylich fehlt aber noch Manches zu einem vollkommene Gemählde von diesem großen Gelehrten. Das Jöcherische Lexicon hat mir wenig Dienste leisten können. Als einen Fehler darinn merke ich beyläufig an, daß nicht Averani, sondern vielmehr Gori dessen jüngern Bruders, Nicolaus Averani, *Verleggen de mensibus Aegyptiorum* zu Florenz 1737. zum Drucke befördert, und jeuer nur die Handschrift hergegeben habe.



www.libtool.com.cn

Johann Friedrich Juglers,

Königl. Großbritannischen Raths,

Beiträge

zur

juristischen Biographie.

Oder

genauere litterarische und critische

Nachrichten

von

dem Leben und den Schriften

verstorbenen

Rechtsgelehrten auch Staatsmänner,

welche

sich in Europa berühmt gemacht haben.

Des fünften Bandes zweytes Stück.

Leipzig,

bey Paul Gottself Kummer, 1779.

www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn

Verzeichniß der Artikel.

www.libtool.com.cn

XVII. Wenzel Laver Neumann von Puchholz	193
XVIII. Dieterich Reinking	199
XIX. Nicolaus Myler von Ehrenbach	220
XX. Enno Rudolph Brennenfen	230
XXI. Erich Mauritius	242
XXII. Jeremias Setzer	260
XXIII. Gottfried Ferdinand von Buckisch	266
XXIV. Wolfgang Gabriel Pachelbl von Gehag	275
XXV. Nicolaus Reufner	296
XXVI. Heinrich Ernst	332
XXVII. Heinrich Bode	350
XXVIII. Johann d'Arvezan	369
XXIX. Jacob de la Lande	375



Wenzel Eaver Neumann von Puchholz.

Als ich diesen vornehmen Böhmischen Rechtsgelehrten in Gabriel Schweders Lebensgeschichte zu nennen Gelegenheit hatte, fiel es mir gar nicht ein, von ihm einen besondern Artikel abzufassen. Nun aber habe ich mich eines andern besonnen. Das Buch, welches hierbey genützt werden kann, ist wahrscheinlicher Weise nicht in vielen Händen, weil es die in Kupfer gestochene Bildnisse zu kostbar machen, ob es gleich sonst aus einer nur mäßigen Zahl gedruckter Bogen bestehet. Meine Absichten werden also manchem Leser gewiß nicht zuwider seyn.

Neumanns Geburt erfolgte 1670 zu Prag, wo sein Vater das Amt eines Rathsverwandten in der königlichen Altstadt bekleidete. Die Bemühungen desselben, seinen Sohn, von der zartesten Jugend an, zu höhern Wissenschaften auf gewöhnliche Weise vorbereiten zu lassen, giengen so von statten, wie er wünschte, und Neumann befaß sich mit einem solchen Eifer der Rechtsgelehrsamkeit, daß er im drey und zwanzigsten Jahre seines Alters die wohlverdiente Doctorwürde daselbst erhielt. Diese akademische Belohnung war ihm täglich ein Sporn, den bisher bewiesenen Fleiß zu verdoppeln, und immer mehr Kenntnisse in dem erwählten Fache zu sammeln. Zuerst sieng er an nicht allein bey den höhern Landescollegien die Rechte streitender, oder angefochtener Partheyen zu vertheidigen, sondern auch zu gleicher Zeit jungen Studirenden Unterricht zu erteilen. Beydes be-

Jugl. Beytr. 5 B. 2 St. M obach

obachtete er mit dem augenscheinlichsten Vorsatze, und jedermann glaubte, keine Rechtsangelegenheit sey so verwirrt, kein Gegenstand im vaterländischen Staats- oder Lehnrechte so dunkel, daß Neumann nicht geschickt geschickt genug wäre, Alles auseinander zu wickeln, oder deutlich zu erklären. So sehr dieses Aufmerksamkeit erregte, und ihm ein allgemeines Zutrauen zuwege brachte: so angelegen lies es sich ein großer Theil seiner Landsleute seyn, ihn zum Rechtsfreunde zu haben. Die geleisteten Dienste wurden ihm gut bezahlt, und daher häuften sich seine Reichthümer, wovon er einige Landgüter kaufte. An Ehrendämtern und andern Vorzügen fehlte es ihm auch nicht. Außer dem Professore auf der Prager hohen Schule, welche ihn zum beständigen Dechant der juristischen Facultät, und fünfmal zu ihrem Rector wählte, lagen ihm die Geschäfte eines Advocaten des Königreichs und des Königl. Fiskus ob, woben er zugleich Kayserlicher Rath war. Im Jahre 1738 befahl Carl der VI. ein neues Gesetzbuch für die Böhmischen Unterthanen abzufassen, in welcher Absicht Neumann unterschiedlichen erfahrenen Rechtsgelahrten zugeordnet wurde. Man wies ihm die Ausarbeitung von den Gerichtsstellen, den gerichtlichen Handlungen und Erbschaftsachen an, die er glücklich vollendete. Zu seinen übrigen Verdiensten gehöret noch dieses, daß er die Gebäude der Universität theils erweitern, theils erneuert lies, und den öffentlichen Lehrern eine Verbesserung ihres Gehalts auswirkte. Das durch solche ruhmvolle Thaten erlangte Ansehen, und sein guter Name würde aber weit glänzender und dauerhafter seyn, wenn er gewisse unanständige Zänkereyen mit dem Grafen von Sporck, einem erhabenen Beförderer der Wissenschaften, vermieden hätte. Die wahre Beschaffenheit derselben ist mir zur Zeit nicht bekannt; unterdessen vermuthe ich aus seinem Bildnisse, daß man ihn überhaupt wohl nicht

nicht in die Classe bescheidener und friedfertiger Gelehrten setzen könne. Einen Verdacht deswegen hat ihm wenigstens die unmäßige Erbitterung gegen die Protestanten zugezogen. Neumann beschloß am 14. August des Jahres 1743 auf seinem Gute Suchdol das zeitliche Leben, und ward in der Franciscanerkirche zu Zasmuk begrabt.

Die von ihm herausgegebene Schriften zeichnen sich unter denenjenigen, welche seine Nation geliefert hat, besonders aus. Ihr Gegenstand betrifft die wichtigsten Theile der in Deutschland üblichen Rechtswissenschaft; doch hat er auch nicht wenig zur Erläuterung der Böhmischen beygetragen. Die meisten seiner Abhandlungen sind ungemein rar geworden, und vielleicht zu Prag selbst nicht oft zu sehen. Ich will sie nennen, wie ich sie in der vor mir liegenden Nachricht finde, doch nicht ohne neue Bemerkungen und Zusätze, die dem Böhmischen Biographen scheinen unbekannt gewesen zu seyn.

- 1) Differentiae iuris communis et Bohemici in argumento de pignoribus et hypothecis, Pragae 1714. in 4.
- 2) Annotationes ad *Gabr. Schwederi* Introduct. in ius publ. Imperii Rom. Germ. Frf. et L. (vielleicht zu Prag, oder Nürnberg,) 1716, in 8. auf 19 Bogen. Von diesem Buche habe ich oben in *Schweders* Leben, unter der Nummer 1) seiner Schriften, alles Nöthige gesagt. Das Einzige füge ich nur hinzu, daß in *Joh. Nicol. Weißlingers* sogenannter gründlichen Antwort, Th. II. S. 64 und den folgenden, mehr davon stehen soll, welche Schrift ich aber nicht habe zum Ansehen bekommen können.
- 3) Dissertatio de iurisdictione feudali et superioritate territoriali in subfeudis Imperii tam datis, quam oblati, nec non de natura et praerogativis feudorum regni Bohemiae, Pragae 1716. 1 Alph. 10 Bogen

in 4. Sie ist in sieben Abschnitte zertheilt worden. *Jenichen* lies sie im Bande III. S. 505 — 658 des *Thesauri iur. feudalis* wieder abdrucken. Eben allda S. 659 — 769 steht auch des nachmaligen Reichsgrafen von *Bünau* vorher zu Leipzig 1718 in 4. ans Licht getretenes Examen dieser *Neumannischen* Dissertation, worinn derselbe die irrigen Sätze beleuchtet, und gründlich widerlegt, welche den Rechten der Deutschen Reichsstände, besonders aber des Marggrafthums *Meißen*, entgegen stehen, und vom Verfasser behauptet worden waren. Die Latein. *Acta Erud.* 1718. S. 425 und die Deutschen *Acta*, Band V. S. 828 — 841. erzählen den Inhalt dieser *Bünauischen* Prüfung.

- 4) Dissert. an in Imperio Rom. Germ. Landsassiatu ex situ terrarum, et illa recens inuenta territorii clausi, et non clausi, distinctione probari possit? *Pragae* 1722. Damit suchte der Verfasser des Leipziger Rechtslehrers, *Lüder Menckens*, im Jahre 1712 gehaltene Disputation zu bestreiten, welche die Aufschrift hat: de vi superioritatis territorialis in territoriis Imperii clausis, et discernendo ab eadem iudicio feudali, intuitu feudi in iisdem siti, curiae domini directi relinquendo. Es kommt hier auf die Frage an, ob die Chursächsische prätendirte Landeshoheit über die Grafschaft *Schönburg* ihre Richtigkeit habe, oder nicht? *Neumann* schrieb für die *Crone Böhmen*, und brachte schon im siebenden Abschnitte der vorhergehenden Dissertation verschiedene Einwendungen gegen den *Sächsischen* Juristen vor. *Bünau* beantwortete sie in dem gedachten Examine: und nun scheinet es, daß er, vermittelt dieser Dissertation de Landsassiatu, sowohl seinem Antagonisten, als auch besonders *Mencken*, neue Beweise seines behaupteten Satzes habe vorlegen wollen.

5) Diss.

- 5) Diff. de foro competente, Pragae 1727.
- 6) Dissert. de iure servitutum, ibid. 1728.
- 7) Diff. de subhaflationibus, 1729. [libriol.com.cn](http://www.libriol.com.cn)
- 8) Diff. de Legibus, Senatusconsultis et longa consuetudine, 1729.
- 9) Diff. de delictis publicis et priuatis, 1730.
- 10) Tract. de cambio, cum annexa noua Ordinatione cambiali, Pragae 1731. auf 12 Octavbogen.
- 11) Annotationes in Henrici Zoffii Commentarium ad XXV. anteriores Digestorum libros. Er lies sie mit Zusätzen, und Anwendung aufs Böhmische Recht, zu Nürnberg 1732. 1 Alph. 8 Bogen stark in 4. wieder abdrucken.
- 12) Diff. de processu concursus creditorum, Pragae 1732.
- 13) Diff. an et qualis ad fora regni Bohemiae in casibus, iure Bohemico non decisis, sit iuris communis vsus et obseruantia? ibid. 1732.
- 14) Diff. de abusibus praxeos Bohemicae, et de specialitatibus iuris Bohemici circa actiones et executiones. Es waren zwei, ein paar Jahre vorher vertheidigte, Dissertationen, die zu Nürnberg. 1733. auf 1 Alph. 6 Bogen in 4. zusammen heraus kamen.
- 15) Dissert. de temporibus praescriptionum et vlucapionum, Pragae 1734. in f.
- 16) Dissert. de fideicommissis, 1735.
- 17) Diff. de aduocacia armata et togata, 1737. Dieser Abhandlung ist noch angehängt worden Deductio historica praetensionis regni Bohemiae in aduocatiam Monasterii Waldsassenfis Ordinis Cisterciensis.
- 18) Dissert. de commissionibus et commissariis, 1739. Man findet auch dabey ein Epilogium historicum, iurium Bohemicorum historiam et fata exponens.
- 19) Reflexiones iuridico-oeconomicae; oder kurze Anweisung, auf was Art und Weise das intrinsecum et reale pretium der Böhmischen Landgüter, zu erurren

sey? Von dieser Schrift finde ich weder Ort und Druckjahr, noch das Format angezeigt.

Ungedruckt sind von ihm geblieben:

Observationes super vindiciis regni Bohemiae, quas patriae scripsit *Viriherus*. Der Verfasser hies eigentlich *Marianus German*, und war Abt in Strahof zu Prag. Sein Buch erschien zu Nürnberg und Prag 1740 in 8. unter diesem völligen Titel: *Vindiciae regni Bohemiae, siue compendiosa deductio famosae quaestionis super nexu inter S. R. I. Germanicum, et inclytum regnum Bohemiae, intercedente*. Im Titel, welchen *Neumann* seinen Anmerkungen gegeben hat, steckt ein so genanntes Chronosichon, woraus die Jahrzahl 1741 zu erkennen ist.

Abbildung Böhmischer und Mährischer Gelehrten und Künstler, Prag 1773. in med. 8. Th. I. Seite 75—79.



XVIII.

Dieterich Reinking.

Ein altes, adeliches Geschlecht in Westphalen, welches aber zuletzt seine Vorzüge nicht gebraucht zu haben scheint, war dasjenige, wovon Reinking abstammte. Der Großvater desselben, Johann Reinking, bekleidete im Embsländischen Quartiere des Hochstifts Münster die Bedienung eines Renthmeisters; er verlies sie aber aus Eifer für die Evangelisch-Lutherische Religion, zu welcher er sich bekenntete, und wählte den Aufenthalt zu Osnabrück, wo er, als ein Mitglied des Raths, 1570 in die Ewigkeit hinüber gieng. Sein Sohn, Otto Reinking, stand mit dem Herzoglich-Curländischen Stallmeister, Teufel, in Blutsfreundschaft. Weil dieser keine Kinder hatte: so lud er ihn zu sich ein, und machte ihn glücklich. Denn er eignete ihm nicht nur sein ganzes Vermögen, zum künftigen Erbtheile, zu, sondern gab auch Gelegenheit, daß er die Tochter seines Schwagers, Dieterich von Lambstorf, heyrathete, welcher Erbherr auf Ehsalfen in Curland war. Aus dieser Ehe wurde Dieterich Reinking 1590 am 10. März geboren, und von Privatlehrern bis ins drenzehende Jahr mit den ersten Gründen der gewöhnlichen Studien eines Knaben beschäftigt. Zu dieser Zeit aber nöthigte die grassirende Pest den Vater, andere Entschliessungen zu fassen, und seinen Sohn einer Gefahr zu entziehen, woben die Gesundheit, oder gar das Leben, so leicht verlohren gehen konnte. Er schickte ihn also 1603 in die Osnabrückische Schule, welche er zwey Jahre hernach mit der zu Lemgo, und diese zuletzt 1609 mit dem academischen Gymnasio zu Stadthagen verwechselte. Allhier lies er sich die nöthige Vorbereitung zur Rechtswissenschaft so lange angelegen seyn, bis er im Jahre 1611 auf der Unis-

versität zu Cölln weitere Schritte thun konnte. Seine Bemühungen bestanden in einem fortgesetzten Triebe zu den gelehrten Sprachen: außer diesen aber suchte er die Historie, die Philosophie, vorzüglich die Staatslehre, und die Rechte in ihrem ganzen Umfange kennen zu lernen. Allein eine Zeit von fünf viertel Jahren, wie wenig reichte die die abgezeichneten Fächer auszufüllen? Länger blieb er nicht zu Cölln: entweder wegen einer unverständlichen Neigung zu den Seinigen, die er in vielen Jahren nicht gesehen hatte; oder auch wohl aus Unzufriedenheit mit dem Vortrage der damaligen Lehren. Dem sen nun wie ihm wolle, er trat über Lübeck die Rückreise nach seiner Heimath zu Wasser an. Der Vater behielt ihn zwar ungefähr ein Jahr bey sich, urtheilte jedoch ganz vernünftig, daß er noch mehr auf andern Deutschen Universitäten gebildet werden müsse. Er gehorchte demselben, und begab sich 1614 auf den Weg nach der Gießener hohen Schule; je näher er aber kam, desto mehr schreckte ihn die Pest ab, welche an diesem Orte anfangs fürchterlich zu werden. Bey solchen Umständen brachte Reinking den Winter in Marburg zu. Unterdessen war Gießen von diesem Uebel wieder frey geworden, daher gieng er 1615 gegen die Frühlingszeit dahin. Nun vollendete er theils Alles, was wohlbedenkenden Studenten, die sich immer ihrer Bestimmung erinnern, nicht gleichgültig ist; theils versuchte er selbst, weil gewisse Hindernisse die Reise mit einigen vom Adel nach Frankreich und Italien vereitelten, sein Glück in juristischen Vorlesungen, und diese müssen ihm sehr bald einen Beyfall erworben haben. Denn er ward im Jahre 1616 öffentlicher Rechtslehrer, als er kaum die Doctormürde erhalten hatte. Seine Probefchrift bestand aus den wichtigsten Sätzen vom weltlichen und geistlichen Regimente des Deutschen Reichs, die hernach zu einem ganzen Buche aufwuchsen. In der Nachricht von seinen

Schrift-

Schriften soll die Geschichte desselben nicht vergessen werden.

Reinking bestieg jedoch den academischen Lehrstuhl nicht oft. Der Landgraf Ludwig der V. von Hessendarmstadt ernannte ihn bereits 1617 zum Vessiter des Revisionsgerichts, und außerordentlichen, auch im folgenden Jahre zum ordentlichen Rathe bey der Justizcancley zu Gießen. Mittlerweile gewann er das Vertrauen dieses Prinzen so merklich, daß er ihn kurz darauf an seinen Staatsangelegenheiten Antheil nehmen lies. Er mußte denselben 1622 zum Reichstage nach Regensburg begleiten, und 1623 der schweren Marburgischen Erbsolge wegen eine Reise an den Römischkaiserlichen Hof thun. Eben dieß geschah 1624 zum zweyten male, und der Ausgang des ihm anbefohlenen Geschäftes war glücklich. Seit dem letzten Jahre diente er zugleich, mit guter Zufriedenheit seines Herrn, dem Erzbischofe zu Bremen, Johann Friedrich, einem gebornen Holsteinischen Herzoge, welcher sich im Herbst bey dem Schwalbacher Brunnen aufhielt, bis an dessen 1634 erfolgten Tod, als Rath vom Hause aus, sonderlich in Cammergerichts-Processen. Der Landgraf Ludwig ertheilte ihm alsdann die Ehrenstelle eines Vicecancellers des Ober-Fürstenthums Hessen bey der Marburgischen Regierung; Georg der II. aber, Ludwigs Nachfolger, schickte ihn zwey Jahre darauf als Abgesandten an den Kayser Ferdinand den II. nach Prag, welcher ihn zum Comes Palatinus machte, und dadurch die gnädigsten Gesinnungen an den Tag legte. Die Sache betraf damals den Vergleich über die streitige Succession, dessen Bestätigung er vom Kayser, und hiernächst für den neuen Darmstädtischen Landgrafen die Reichslehen erhielt. Auf der Rückreise im Jahre 1628 hatte er das Unglück, von Räubern überfallen zu werden, die ihn ausplünderten. Um eben diese Zeit war es auch, daß ihm der Pfalzgraf, August, von

Eulzbach die Canzlerstelle antragen lies, welche er aber mit dem Zusatze ablehnte, er sey für den Dienst des Hessischen Hauses geboren und erzogen worden.

Gleichwohl änderten sich 1631 die Umstände, und mit denselben Reinkings Entschlüssen. Der Herzog, Adolph Friedrich, von Mecklenburg wünschte ihn ebenfalls an seinem Hofe zum Canzler zu haben. Desto gewisser zu gehen, und in Darmstadt seine Entlassung persönlich auszuwirken, reisete der Herzog selbst dahin, als er sich ohne dieß nach Mannz zum Schwedischen Könige, Gustav Adolph, begab. Ein solcher Schritt war auch desto nöthiger, indem Reinking aus seines bisherigen Herrn Diensten schlechterdings keinen Fuß setzen wollte, wosern nicht vorher eine freye, gutwillige Dimission desselben unzweifelhaft seyn würde. Nach mancherley Schwierigkeiten erfolgte sie endlich, aber über ein halbes Jahr später, als der Mecklenburgische Herzog vermuthete. Er drung daher auf Reinkings Abschied in einigen Vorstellungen, welche der Landgraf am 18. März und am 30. May des Jahrs 1632 zu seines Dieners unauslöschlichen Ruhme beantwortete. Den Hauptinhalt beider Schreiben kann ich hier nicht vorbringen. Es heißt im ersten: „Ewr. Liebden verhalten auch nicht, daß sich andere unsere verpflichtete Räthe, wie auch eglische Landesstände, zum höchsten beschweren, daß wir eben hoc rerum statu nicht nur dergleichen uns wohl angestandenen, ehrlichen, geschickten, geübten, und unserer Sachen erfahren Mannes uns begeben, sondern ihn auch so gar gelingen, ehe denn sich andere in seine unsers Vicekanzlers Sachen recht finden könnten, dimittiren wollten.“ Und im zweyten Schreiben sind diese Ausdrücke merkwürdig: „Ew. I. versichern wir auch, da Deroselben wir nicht zu gar sonderbaren Freundvetterlichen Gefallen, aus Dero zu Ihr tragender ganz getreuer Affection diesen unsern
„Rath

„Rath und Vicekanzler überlassen hätten, daß bey jegli-
 „gen Läuften, da sonderlich dergleichen qualifickirte und
 „erfahrene Leute schwerlich zu überkommen sind, wir lie-
 „ber eines grossen, und ehlich tausend Gilden werth
 „wollten verlustig seyn worden, wie dann auf diese
 „Stunde wir keine Person, obwohl an verschiedenen
 „Orten, auch durch Abschiedung eigener Gesandten,
 „wir uns viel darum beworben, noch nicht wieder zu
 „erlegen wissen.“

Reinking verrichtete in seiner neuen Mecklenburgi-
 schen Staatsbedienung, die er im Monate September
 des oben gemeldeten Jahres antrat, ebenfalls unterschied-
 liche Gesandtschaften, machte 1633 des Herzogs Testa-
 ment, und wohnte 1634 der Reichsversammlung zu
 Frankfurt bey. Im folgenden Jahre erfuhr er das Un-
 gemach, daß er sich von den Schwedischen Kriegsvölkern,
 unter dem Vorwande noch restirender Contributionen,
 aus Schwerin nach Wismar, als Geißel, fortschleppen
 lassen mußte. Da er wieder frey war, sah er wohl, daß
 er dem allgemeinen Landeselende nicht abhelfen, vielmehr
 für seine Person nur neuen Gefahren und Nachstellun-
 gen ausgesetzt seyn würde. Nicht ohne beträchtlichen
 Schaden rettete er sich also 1636 mit der Flucht nach Lü-
 beck, wo er vom Herzoge den Abschied, bey den deut-
 lichsten Gnadenbezeugungen, erhielt. Es ward ihm eine
 ansehnliche goldene Kette, woran dieses Prinzen Bildnis
 hing, überreicht, und darneben eine Rathsbestallung
 vom Hause aus angeboten, die er jedoch, erheblicher Ur-
 sachen halben, anzunehmen Bedenken trug. Auf des
 Herzogs Begehren machte er sich nur anheischig, dem-
 selben mit seinen Rathschlägen zur Hand zu gehen, wenn
 es die Amtsgeschäfte verstatteten, welches auch in man-
 cherley schweren Sachen geschehen ist.

Nun trat er den 25. April desselben Jahres beyrn
 Erzbischofe, Friedrich, zu Bremen, dem nachmaligen
 Däni.

Dänischen Könige, das ihm ertheilte Canzellariat an. Nicht lange darauf wurde er zugleich Christians des IV. Königes in Dänemark, Rath, und leistete ihm die ersprieslichsten Dienste. Das Jahr 1638 veranlassete ihn zu einer Handlung, die seinen Eifer, die lutherische Religion zu erhalten, und zu befördern, deutlich genug offenbarte. Die Domkirche in der Stadt Bremen war sehr lange ohne allen Gottesdienst leer geblieben, der Erzbischof aber gesonnen, die öffentliche freye Religionsübung nach der Augspurgischen Confession darinn wieder einzuführen. Ob sich schon der Rath und die Bürgerschaft widersetzten, und Reinking daher, welcher die ganze Sache nachdrücklichst durchreiben half, keine geringe Gefahr zu befürchten hatte; so wurde doch die Absicht des Erzbischofs völlig erreicht, und im October des folgenden Jahres von beyden streitenden Partheyen ein feyerlicher Vertrag darüber zu Stande gebracht. Doch entstanden einige Jahre hernach abermalige Irrungen, die den Erzbischof nöthigten, seine Beschwerden den Evangelischen Gesandten auf dem Westphälischen Friedenscongresse zu empfehlen. Im Jahre 1641 gieng er nach Stade, wo er bereits im Junius 1638 bey der Versammlung der Niedersächsischen Stände als Erzbischöflicher Minister gewesen war. Sein Herr gab ihm die Vollmacht, daß er den Zwist des Königes Christian des IV. von Dänemark, seines Vaters, mit den Generalsstaaten über die Zollerhöhung im Sund, und die vom Könige verhinderte Farth nach Spitzbergen, untersuchen sollte. Reinkings Bemühungen ließen nicht fruchtlos ab; wenigstens kam es zu Tractaten, welche eine ziemliche Ausföhnung wirkten. Man sehe hier die Gebhardische Geschichte der Königreiche Dänemark und Norwegen S. 1005.

Als sich 1645 die Schweden des Erzstifts Bremen bemächtigten, gerieth er zu Stade wieder in ihre Hände.

de. Er ward allda zehn Wochen in strengem Arrest gehalten, darauf aber mit den übrigen Räthen nach Mienburg geführt, wo er ungefähr vier Monate gefangen blieb, und die Feinde sich gegen ihn besonders ungemein hart erwiesen. Die Ursache war, daß sie ihn gern in ihres Königes Dienste ziehen wollten, wozu er aber weder durch Drohungen, noch Versprechungen, weder durch Geld, noch andere Vortheile bewogen werden konnte. Er sagte vielmehr muthig, er möchte lieber im beschwerlichsten und abscheulichsten Gefängnisse sein Leben verfeuzen, als ein Wort brechen, das er Gott und dem Fürsten gegeben hätte. Endlich erlangte er die Freiheit wieder, und reisete zu seinem Herrn, welcher vom Könige, seinem Vater, zum Statthalter in Schleswig und Holstein bestellet worden war. Jener schickte ihn im Junius 1646 nach Münster und Osnabrück, um bey den angefangenen Friedensunterhandlungen das Fürstliche Interesse zu beobachten. Seine Instruction bestand vorzüglich darinn, möglichster maßen zu verhindern, damit Bremen für keine freye Reichsstadt erklärt, und folglich der Erzbischöflichen Oberherrschaft nicht entzogen würde; auch es dahin zu bringen, daß der reformirte Magistrat allda die Lutheraner verschone, und ihnen ein freyes Religions-Exercitium überliesse. Am 11 März 1647 foderte Reinking, in seines Herrn Namen, für das in ein Herzogthum verwandelte, den Schweden bewilligte, Erzstift Bremen, und Bisthum Verden, ein Aequivalent. Die Minister dieser Crone unterstützten die Sache, und der Kayser bot dem Erzbischofe das Hochstift Lübeck an, welches derselbe aber ausschlug. Da überhaupt die Sache keine solche Wendung bekam, wie der Erzbischof wünschte: so rief er Reinkingen zurück, und trug das ganze Geschäfte dem Dänischen Holsteinischen Landcanzler und Gesandten, D. Heint. von Hatten auf.

Die

Die Schweden behaupteten nun zwar das gewesene Erzstift Bremen, und der Herzog, Friedrich, sah sich genöthiget, ~~seinen lieben Minister~~ der bisherigen bis ins zwölfte Jahr geleisteten, Dienste 1648 zu entlassen. Doch bestellte er ihn zum Rathe vom Hause aus, gab ihm eine kostbare goldene Kette, nebst daran hangenden Bildnisse, und ein jährliches Gnadengeld von vierhundert Thalern. Da Reinking eben in Tractaten stand, sich an einen benachbarten Ort zu wenden, zeigte der Herzog seine Großmuth noch mehr, so bald er wenige Wochen hernach seinem Königlichen Vater in der Regierung des Dänischen Reichs gefolgt war. Er beehrte Reinkingen an sein Hoflager zu Copenhagen, wo er Befehl erhielt, im Namen des neuen Königes die Glückwünsche der fremden Gesandten zu beantworten, und bey der Lehensempfangnis des Herzogthums Schleswig das Wort zu führen. Von dieser Zeit an erschien er, wider alles Vermuthen, in weit größerm Glanze. Denn er ward Königlicher geheimer Rath, Canzler beyder Herzogthümer, Schleswig und Holstein, auch zuletzt 1650 Präsident des Pinnebergischen höchsten Gerichts. Er wohnte also nun in Glückstadt, und wurde zugleich 1655 zum Vormundschafsrathe des unmündigen Prinzen, Johann August, zu Schleswig, Holstein bestätigt, dessen Vater, Johann, Bischof zu Lübeck gewesen war. In eben diesem Jahre begnadigte der Kaiser, Ferdinand der dritte, ihn und seine Nachkommen mit den Vorzügen des Adelsstandes, und der Churfürst von Maynz erlies ihm freymillig, aus Achtung gegen seine Verdienste, die dabey gewöhnlichen Canzleyporteln. Er hatte bereits lange vorher das Rittergut Wellingsbüttel, unweit Hamburg, an sich gebracht; ein gewisser Nürnberger aber, Georg Fürstenhauser, focht ihn deshalb an, und berief sich auf eine Donation, und den untern 26 Junius 1648 von der Schwedischen Königin Christina dar-
über

über erhaltenen Belehnungsbrief. Dem ungeachtet ward es, vermöge des mit der Krone Dännemark getroffenen Friedens, und darauf ergangenen Königlich-Befehls vom 11. Januar 1649 als ein Reinkingen zugehöriges Lehen restituirt. Man sehe des Herrn Generalsuperintendents, Pratje, Herzogthümer Bremen und Verden, Samml. V. S. 340. Im Pinnebergischen Dorfe Kellinggen bey Hamburg lies er sich auch ein Begräbnis bauen, wohin sein Leichnam abgeführt ward, nachdem ihn der Tod, noch vor dem erreichten fünf und sieben igsten Jahre, am 15. Decbr. 1664 zu Glückstadt aus der Welt genommen hatte. Vierzig Armen, die der Leiche folgten, waren hundert Thaler von ihm vermacht worden.

Seine erste Gemahlin, Catharina Pistoriussin, die Tochter eines landgräflich-Hessischen Raths, die er sich 1616 am Tage seiner gradual Disputation antrauen lies, starb vor ihm im Jahre 1661. Sie hatte elf Kinder geboren, von welchen vier Söhne und drey Töchter den Vater überlebten. Die älteste Tochter wurde mit dem Doctor Joh. Balch. Schuppen, Hauptpastorn an der Jacobskirche zu Hamburg, verheyrathet; die zwote mit Nicol. Meinardten, Königl. Dänischen Sachwalter, und Gräfl. Rantzowischen Rathe; und die dritte mit Doctor Lucas Kochen, dem Fürstl. Holsteinischen Land- und Cansleygerichts-Advocaten. Der erste seiner Söhne hingegen, Otto Nicolaus, war nach seinem Tode Besizer des Guts Wellingsbüttel; der zweote, Ernst, Königlich Dänischer Oberstwachmeister; der dritte, Georg, Dänischer Cornet und Gräfl. Oldenburgischer Hofjunker; der letzte aber, Friedrich, Studirens wegen auf der hohen Schule zu Gießen, von dessen fernern Lebensumständen ich nichts erfahren habe. Ein Jahr und etliche Monate vor seinem

nem Ableben wählte Dieterich Reinking die Wittwe des Fürstlich Holsteinischen Landvogts, Dietrich, eine geborne Scheelin, zur zweiten Ehegattin.

Aus der bisherigen Erzählung sind die Begebenheiten eines Mannes zu erkennen, der in einem sehr mittelmäßigen Stande geboren ward, und sich doch durch Tugend und Geschicklichkeit zu den erhabensten Ehrenämtern hinauf zu schwingen wußte. Es fehlte ihm weder an den Kenntnissen, welche einen klugen und zugleich gottseligen Minister zu bilden pflegen, noch an den Eigenschaften eines wohlgeübten Scribenten, der die ganze Aufmerksamkeit der gelehrten Republic auf sich ziehet. Am meisten hat er seine Kräfte in der Politic und dem Deutschen Staatsrechte angespannt: und eben diese Fächer sind es, die sein Andenken in der Litterar-Geschichte der Rechtswissenschaft immer erhalten werden. Einige Fehler, welche man ihm längst zur Last gelegt hat, kann ich aber auch nicht entschuldigen. So ist es z. B. eine ausgemachte Wahrheit, daß er dem Oberhaupte des Deutschen Reichs gar zu viel einräumte; daß er der vaterländischen Historie nicht kundig genug gewesen sey; daß er ein größeres Mißtrauen in verschiedene vorgetragene Meinungen hätte setzen sollen &c. Doch aller Tadel, womit nun sein Ruhm einigen Abbruch leiden muß, würde ihn weit stärker treffen, wenn er hundert Jahre später unter die Schriftsteller getreten wäre. Das Folgende zeigt an, was seiner Feder zuzueignen ist.

1) Diss. de iustitia et iure, Hagae Schaumb. 1611. in 4.
Wer dabey den Vorsatz gehabt habe, finde ich nicht. Denn diese erste Probe seines Fleißes, welche freylich von keiner Erheblichkeit seyn wird, hat sich längst unsichtbar gemacht.

2) Dissert.

- 2) Dissert. de brachio saeculari et ecclesiastico, seu potestate utraque. Gillae 1616. Sie ist seine, ohne Beystand vertheidigte, Gradualschrift, welche auf 8 Bogen 290 Conclusionen enthält. Hernach entstand der so berühmte Tractat de regimine saeculari et ecclesiastico daraus, dessen erste Ausgabe eben allda 1619 in 4. erschien, und zwar mit einer Enarratione ad tres priores libri II. Codicis Iustiniani titulos, publice antea praelecta. Neue Abdrucke folgten 1622. in 8. zu Basel; 1632. in 4. vermehrt und verbessert zu Gießen; 1641. in 4. aber ohne des Verfassers Vorwissen, fehlervoll, auf schlechtem Papiere, und mit stumpfen Lettern, zu Marburg; 1651 in median 8. 6 Alphabet 18 Bogen stark zu Frankfurt am Mayn, nebst einigen kleinen Veränderungen, welche in den folgenden Exemplaren nicht stehen, daher sie für die beste ausgegeben wird; 1659. in 4. eben allda; 1662. in 8. zu Basel; 1663. in 4. wieder zu Frankfurt; 1717. in 4. zu Augspurg; und wenn diese Exemplare nicht etwa einen neuen Titelbogen erhalten haben, noch zulezt 1736 zu Cölln, wie der Meißnerische Catalogus vniuersalis Band III. S. 703. zeigt. So viele Editionen beweisen, wie lange dieses Werk mit außerordentlichem Beyfalle gebraucht worden sey. Jetzt ist es fast nicht besser als Maculatur. Denn man hat immer mehr eingesehen, daß der Verfasser die Römischen Civilgesetze und das öffentliche Staatsrecht zu sehr untereinander menge, die Politic so wenig, als die Deutsche Reichshistorie, zu Hülfe genommen habe, manchen Fehler begehe, wenn er philosophiren will, und aus Parthenlichkeit das Deutsche Reich in eine vollkommen kenntliche Monarchie zu verwandeln suche. Alles dieses, welches zum Theil schon oben angeführt worden ist, hat Rulpis in der Dissertation de studio iur. publici S. 47.

Jugl. Beytr. 5 B. 2 St.

D meines

meines Exemplars wider die ganze Arbeit erinnert, und derselben Panrmeisters Bemühungen weit vorgezogen. Nur die *Abhandlung von der Landeshoheit* hält er für ein gutes Product. Der bekannte Hippolyth. a Lapide, oder Chemnitz, ward der strengste Gegner dieses Buchs. Man sehe dessen Dissertation de ratione Status in Imper. Rom. Germ. Th. I. Cap. 3. 4. 9. in der zwoten Section, und Cap. 18. wo er die stärksten Angriffe thut. In der Vorrede zur fünften Ausgabe antwortete Reinking weitläufig darauf. Endlich ließ noch bey desselben Leben der Pabst Alexander der VII. sein Buch ins Register der verbotenen setzen.

- 3) Dissert. de iure tutelae, Gissae 1617.
- 4) Oratio parentalis in excessum *Gothofredi Antonii*, in Acad. Gissena Cancellarii, et Legum Prof. primarii, ibidi 1618. in 4. Wicze hat diese Rede seinen *Memoriis Ictorum* S. 42-55. einverleibt.
- 5) Responsum iuris in ardua et graui quadam caussa, concernente processum quondam contra sagam, nullo modo institutum, et inde exortam diffamationem, Gissae 1621. Marb. 1633. Gissae 1670. 20 Quartbogen stark. In dem Eöllnischen Abdrucke des gleich folgenden Buchs steht dieser Rechtspruch ebenfalls.
- 6) Tractatus synopticus de retractu consanguinitatis, Marb. 1631. in 4. auf 2 Alphabet 15 Bogen; Gissae 1662. in 4; Colon. 1707. auch, wenn der Titelbogen nicht allein umgedruckt worden ist, ebendaselbst 1712. 2 Alphabet 8 Quartbogen stark. Die neue Ausgabe, welche *Imman. Weber* mit Zusätzen im Jahre 1703 versprochen, ist er schuldig geblieben.

7) Zwen

- 7) Zwen contraire rechtliche Bedenken von der Klöster und geistlichen Stifter Reformation: c. Trf. 1636. in 4. Das erste war von der Juristenfacultät zu Tübingen, das andere aber von Reinkingen. Die Sache kam auf die Frage an, wann Fürsten Augspurgischer Confession vor dem Passauischen Vertrage und dem Religionsfrieden geistliche Güter reformirt, und doch nach dieser Reformation das Interim eingeführt, und bis nach ausgerichteten beyden Pacificationen geduldet, alsdann aber das Interim wieder abgeschafft, auch die Klöster und Güter in diejenige Evangelische Reformation, darinn sie sich vor dem eingeführten Interim befunden, restituirt, ob sie für solche gehalten werden könnten, welche vor oder nach dem Passauischen Vertrage eingezogen worden? Der Tübingischen Rechtsgelehrten Gutachten zielte darauf ab, daß ein jeder der Augspurgischen Confession zugethaner Reichsstand in seinen Landen und Herrschaften, wenn schon die Klöster, nach der Meinung der Römischcatholischen, angenommen wären, doch in den übrigen Gütern, auch aufs Zukünftige, und zu aller Zeit, Kraft des Religionsfriedens, zu reformiren die Befugniß hätte. Reinking hingegen entschied die Sache ganz anders, und behauptete, es sey das Interim der Religion halben im Reichsabschiede vom Jahre 1548 angeordnet, und dem Religionsfrieden zuwider; daher sey es auch mit dem vollkommensten Effect dergestalt cassirt und aufgehoben, auch dafür erklärt worden, als wäre es niemals vorhanden gewesen; es sey folglich dafür zu achten, und was in Kraft desselben vorgegangen, in keine Betrachtung zu ziehen, oder darinn einiger Beheß zu suchen. Nach Struvs Anzeige Th I. S. 689. und 690. seiner ausführlichen Historie der Religionsbeschwerden, woraus diese Nachricht entlehnet ist, findet man Reinkings Bedenken sowohl in den London-
- D 2
- pischen

pischen Actis publicis Th. III. S. 1069. als in Lünigs Staatsconsilien Th. II. S. 184.

- 8) Wohlgegründete Deduction, daß die Stadt Bremen keine ohnmittelbare, des Heil. Reiches freye, sondern eine Erzstiftische Bremische Stadt und Stand sey, 1639. in 4.
- 9) Christliche, hochnößhige Wiederbestellung des Evangelischen, vorhin viele Jahre in der Thumkirche zu Bremen öffentlich geübten Gottesdienstes Augspurgischer ohngeänderter Confession, 1639. 17 Quartbogen. Die Gelegenheit, welche zu dieser Schrift gegeben wurde, habe ich in des Verfassers Leben erzählt. Kurze Zeit nachher trat darwider ans Licht: „Gründlicher und „wahrhafter Bericht und Deduction E. E. Raths der „Stadt Bremen, wie mit der am 23 Sept. 1638 „neuerlichen Einsetzung der Prediger im Thum daselbst „verfahren, auch was der Rath vor Gründe habe, sol- „cher Neuerung zu contradiciren.“
- 10) Assertio iurium Archiepiscopalium et superioritatis entgegen und wider Bürgermeister und Rath der Stadt Bremen, 1639. in 4. 22 Bogen. Hierauf erschien 1641 in eben diesem Formate von Seiten der Stadt „Prodromus, oder Vortrab gründlichen, wahr- „haften Berichts und Gegenremonstration von der „Stadt Bremen Berufung, Session und Voto zu und „bey gegenwärtigem Reichstage zu Regensburg. „Reinking aber beantwortete diese Schrift mit dem
- 11) Fürstl. Erzbischöflichen Bremischen Nachtrab, des Inhalts, daß Er. Hochfürstl. Durchlaucht. uralte, Erzbischöfliche Stadt Bremen kein ohnmittelbarer Reichsstand sey, 1641. in 4. 1 Alph. 21 Bogen. Der Vortrab ist zugleich mit abgedruckt worden. Erst 1646 ward vom Bremischen Magistrate entgegenge-
setzt

setzt: „Assertio libertatis Reipublicae Bremensis, d. i. „der Kayserl. freyen Reichsstadt Bremen Ehren- Frey- „heits- und Standesrettung wider den so titulirten „Nachtrab „ (welcher mit eingerückt worden ist). Diese Widerlegung enthält 5 Alph. 16 Bogen. Endlich kamen von Reinkingen noch hinzu:

12) Vindiciae honoris et bonae famae, das ist: Höchst- genöthigte Ehrenrettung der gewesenen Erzbischöflichen Bremischen Rätthe und Bedienten, entgegen und wider die im Jahr 1646 in öffentlichen Druck gegebene, und erst im Ausgange des 1652 Jahrs zu ihrer Wissenschaft gebrachte Schand- und Schmähschrift, intitulirt: Assertio libertatis Reipublicae Bremensis. Das Werkgen füllt nur 4 Quartbogen aus, und ist 1653 zu Glückstadt gedruckt. Je heftiger die Angriffe des Bremischen Magistrats auf ihn und andere Erzbischöfliche Diener waren, desto nöthiger schien es zu seyn, alle gar zu laut gewordene, so schmähende Vorwürfe von den Beleidigten abzutreiben. Ehe ich weiter gehe, habe ich nur noch zu erinnern, daß diese fünf Schriften gegen die Stadt Bremen ohne Vorsehung seines Namens ans Licht getreten sind.

13) Biblische Policen, d. i. gewisse, aus heiliger Schrift zusammengebrachte, auf die drey Hauptstände, als den geistlichen, weltlichen und häuslichen gerichtete Axiomata, oder Schlußreden, sonderlich mit biblischen Sprüchen und Exempeln, auch andern bestärket, Trf. 1653. 1656. 1663. auf 5 Alph. 3 Bogen; 1670. 1681. 3 Alph. 17 Bogen; Hannover 1701; und Colln 1736. 5 Alph. 14 Bogen, allezeit in 4. Da der König Friedrich III. in Dännemark noch Erzbischof war, wünschte er eine Politic aus der heiligen Schrift, und dieses veranlassete Reinkingen, die Hand daran zu legen. Es ist ein Werk, welches er nach den angeführten

führten Ständen auch in drey Bücher abgetheilt hat. Die Urtheile der neuern Gelehrten gehen dahin, daß demselben die systematische Ordnung fehle, daß die Grundsätze durch beigefügte Gedanken und zusammengetragene Sprüche und Exempel sowohl aus der Bibel, als auch den heidnischen Scribenten, zwar erläutert werden, aber doch bey einigen guten viele gemeine, oder zur Policen gar nicht gehörige, Sachen dem Leser aufstoßen. Mehr davon in Reimmanns Einleit. in die Histor. litterar. der Deutschen Band V. S. 152-158. und in Stollens Historie der philosoph. Belagtheit S. 726. der letzten Ausgabe vom Jahre 1736. Im Rablischen Exemplare der Biblioth. philosophicae Struuijanae Th. II. S. 173. wird dem Verfasser Christ. Besolds Buch de consilio politico vorgezogen. Die allda erwähnte Edition der Biblischen Policen aber unter dem Jahre 1646 kann wohl Niemand vorzeigen.

14) Ius feciale armatae Daniae, Copenhagen. 1657. 2 Quartbogen, ohne Namen, und in Deutscher Sprache. Auf Befehl des Dänischen Hofes fertigte er diese kleine Scheift gegen den Schwedischen aus.

15) Manifest, aus was erheblichen Ursachen die zu Dänemark — Königl. Majestät sich, ihre Reiche, Fürstenthümer, Lande und Leute wider König Carl Gustaven zu Schweden u. zu schützen, und von so vielfältiger Zundthigung, Drangsalen, Beschwerde, auch oft angedroheter Gefahr, zu erretten, die in göttlichen, weltlichen, und aller ehrbaren Völker Rechten erlaubte Defensionswaffen zu ergreifen, und wirklich fortzusetzen, genöthiget worden, Copenh. 1657. in 4. 7 Bogen stark. Auf meinem Exemplare stehet noch, es sey dieses Manifest aus dem Dänischen ins Deutsche transferiret worden. Vielleicht ist auch das Ius feciale zuerst Dänisch geschrieben gewesen. Beyde Staats.

Staatschriften mußte Dav. Mevius für Schweden beleuchten, und dieß geschah 1657 zu Greifswalde auf 7 Quartbogen, vermittelst „der Beantwort- und Widerlegung zweyer Dänischer Christen, eines unter dem Namen *Iuris scialis armatae Daniae*; das andere als ein vermeyntes Manifest in Druck ausgegeben.“

16) Gottselige Betrachtungen von den drey vornehmsten Künsten der frommen Christen, nemlich der Bet- lei- dens- und Sterbekunst. Der Verfasser hatte das Werkgen schon 1621 zu Gießen angefangen, und bis zum Jahre 1664 fortgesetzt. Nach seinem Tode ward es im folgenden Jahre 1665 den zu Glückstadt gedruckten Funeralien einverleibt, wo es 10 Quartbogen ausfüllt. Eine neue Ausgabe trat zu Hamburg 1726. auf 13 Bogen in 12. unter dem Titel hervor: *Alles beste Lebens- und Sterbekunst*.

17) Das Leben der Seelen im Tode; oder Discurs von dem Zustande der Seelen, wenn sie vom menschlichen Leibe geschieden, Lübeck 1672. in 12. 5 Bogen. Auch ein Werkgen, das nach seinem Tode erschien, und zu Leipzig 1722. 8 Bogen stark in demselben Formate wieder gedruckt wurde. Moller meldet, eine lateinische Uebersetzung siehe im Fasciculo rarior. et curiosum theologicorum scriptorum de animae, post solutionem a corpore, statu, immortalitate, caet. welche Sammlung zu Leipzig 1692. in zween Octavbänden veranstaltet worden ist. Ich habe sie aber nicht gesehen. Der Verfasser hat hier seinen Discurs aus der heiligen Schrift, den alten Kirchenvätern, Luther, und andern berühmten Theologen, auch zum Theil aus heidnischen Werken abgefaßt. Zugleich findet man diese vier Sätze statt eines Anhangs: 1) Der Tod ist schrecklich, 2) der Tod ist tröstlich, 3) wohl gelebt,

gelebt, wohl gestorben, 4) übel gelebt, übel gestorben. Solche Schriften eines Mannes von seinem Stande enthalten zwar selten viel Besonderes; indessen bleiben sie doch immer unvergeßliche Beweise eines gottseligen Lebens.

- 18) *Laur. a Dript* Antidecalogus theologico-politicus reformatus, cum adpendice refutatoria *Theod. Rein-king*. Colon. 1672. in 12. Von der Beschaffenheit seiner Widerlegung kann ich eben so wenig, als vom Herausgeber, sagen. Ich habe das kleine Buch nur in der Biblioth. *Vffenbach*. vniuersali Band IV. S. 220. bemerkt.

- 19) Der verjüngte Römische Reichsadler, sammt der Macht und Herrlichkeit des Reichs über alle Reiche: bey welchem vom jetzigen Zustande des Heil. R. Reichs, und dessen Vortreflichkeit an Haupt und Gliedern, auch was demselben für Gerechtigkeiten und Hoheiten zustehen, kürzlich gehandelt wird. Nebst einem politischen Bedenken, wie ein Fürstliches Archivum zierlich und ordentlich müsse eingerichtet und beobachtet werden. Herausgegeben mit Anmerkungen von *Joh. Dieterich v. Gülig*, Göttingen 1687. 12 $\frac{1}{2}$ Duodezboogen. *Gülig*, ein Rechtsgelehrter, welcher dieses nun unbedeutende Werkgen lange nach des Verfassers Tode gemein machte, stand anfangs als Lehrer am Göttingischen Gymnasio, und darauf wurde er Rector der Schule zu Münden.

- 20) *Promptuarium* über die revidirte Landgerichtsordnung, gebräuchliche Constitutionen und Edicte, (in den Herzogthümern Schleswig und Holstein) nach alphabetischer Ordnung mit dienlichen Noten und Praejudiciis erläutert und herausgegeben von *I. A. B. I. V. D. Lübeck* 1707. in 4. 1 Alph. 2 Bogen stark, und

und der großen Seltenheit wegen zu Hamburg 1749 in demselben Formate wieder aufgelegt. Man sehe davon **Kobls Hamburgische Berichte von gelehrten Sachen** 1735. S. 257. und 298. Die letzte Stelle zeigt an, es habe **Joachim v. Sriccius**, damals Assessor der Kielischen Juristenfacultät, seinen gesammelten Borrath von practischen, die Holsteinischen Rechte erklärenden, Zusätzen einer neuen Edition dieses Promtuarii beifügen wollen, welches auch desto nothwendiger sey, da **Reinkings** Anmerkungen, die er zum Privatgebrauche aufgesetzt, meistens aus den allgemeinen Rechten genommen wären. Zugleich erbot er sich zu einer Vorrede über den dritten Titel im vierten Theile der Landgerichtsordnung, von Handhabung derselben, nebst einem Anhang der eigenhändigen Noten, welche der Bürgermeister zu Kiel, **Johann Suchs**, ein der Holsteinischen Rechte ungemein kundiger Mann, hinterlassen hatte. Ich weiß aber die Ursache nicht, warum sich der Verleger des Hamburgischen Abdrucks dieses Alles nicht zu Nutze gemacht habe. Denn er ist dem ersten an der Bogenzahl gleich.

Die drey folgenden Nummern, deren erste **Witte** in den **Memoriis Istorum** S. 431. die beyden andern aber **Lipenius** in der **Biblioth. iuridica** dem Verfasser zuweisen, sind noch zweifelhaft.

21) *Diff. de legibus et armis;*

22) *Diff. de fortuna;*

23) *Tract. de iurisdictione, Gissae 1617. in 4.*

Dargegen ist es gewiß, daß zu seinen Handschriften, die ungedruckt geblieben, einige Stücke vorzüglich gehören, nemlich:

D. 5

2) Vier

- a) Vier Bände de colloquio Lipsiensi Theologorum Lutheranorum et Reformationum, An. 1631. instituto. Sowohl Strupe als Kreyßig erwähnen derselben in ihren historischen Bibliotheken von Obersachsen; keiner von beyden sagt aber, wo sie jetzt aufbewahrt werden.
- b) Compendium Tractatus de regimine saeculari et ecclesiastico.
- c) Aphorismi medico-practici, in quibus, quomodo diaeta observanda sit, docetur.

Einige haben auch gemeint,¹ und darunter ist selbst Moller, daß Reinking das bekannte Dänische Königsgesetz Friedrichs des III. abgefaßt habe. Nun aber ist man von der Sache besser unterrichtet. Peter Schumacher, der nachmals unglückliche Graf von Greiffenfeld, war es, den der König zur Ausarbeitung dieses, wegen der Ordnung, Deutlichkeit, und des zierlichen Dänischen Ausdrucks, vollkommenen Meisterstücks gebrauchte. Hrn. geh. Just. N. Häberlins Nachricht von der Einführung der Souverainität in Dänemark, S. 112. und Hrn. Prof. Gebhardi Geschichte der Königreiche Dänemark und Norwegen. Th. II. S. 2065.

Eben so wenig kann man ihm die kleine Schrift, welche 1644 zu Copenhagen unter dem Titel: Dania ad externos de perfidia Suecorum in 4 herauskam, mit hinlänglichem Grunde zueignen. Es hieß damals, die Schweden hätten ihn deswegen so lange im Arrest gehalten, und nicht eher loslassen wollen, bis er aus zweyen Uebeln eines gewählt, und entweder den Kopf hergeben, oder alle Blätter niedergeschluckt habe; und dieses letzte wäre auch geschehen. Allein Joh. Deckherr de scriptis adespotis hat es schon nicht glauben wollen, und Placius

cus im Theatro Anonymor. S. 275. beweiset aus Alberts Bartholins Buche de scriptis Danorum S. 50. daß der Dänische Minister Gunda Rosentrantz der eigentliche Verfasser sey.

Cajus Arend gekrönte Ehrensäule über Dieterich Reinking, Glückstadt 1665. in 4. Hierinn stehen nach der Leichenpredigt die Personalien; die unter den Schriften Num 16. angeführte Bet. Lebens- und Sterbekunst; ein Programm der Universität zu Gießen, nebst Hülder. Eybens allda gehaltenen Leichenrede; endlich verschiedene Beist. *Balth. Arend laudatio funebris Theod. Reinking.* Argent. 1665. 4. und in Wittes *Memoriis Ictor.* S. 397-431. *Molleris Cimbricae litteratae Tomus II.* p. 697-703. *Gadebusch Livländische Bibliothek Th. III.* S. 10-17. Gewissermaßen gehöret auch hierzu des Conferenyraths Slanges, Historie des Dänischen Königes, Christian des IV. welche von Johann Gramm vollkommener gemacht, und nach dessen Tode 1749 zu Copenhagen in der Landessprache ans Licht getreten ist, S. 399. S. 1074-1082. S. 1394. und S. 1429.





Nicolaus Myler von Ehrenbach.

Das erste Licht erblickte er 1610 den 16 März im Württembergischen Städtgen Urach. Heinrich Myler, sein Vater, war daselbst Bürgermeister, und zugleich Beyfizer der Landstände. Nachdem er die Schuljahre an dem Orte seiner Geburt vollendet hatte, gieng er auf die Tübingische Universität, und ergab sich der Rechtsgelehrsamkeit nicht allein, sondern lernte auch die Französische, Italiänische und Spanische Sprache mit einem außerordentlichen Fleiße. Dieses that er am meisten in der Absicht, daß er bey künftigen Reisen in fremde Länder, wozu er als ein kleiner Knabe bereits viele Neigung merken ließ, desto bequemer überall fortkommen möchte. Seinen Wünschen entsprach der glücklichste Erfolg. Er wurde Hofmeister verschiedener junger von Adel, und da zeigte sich zu drehen malen Gelegenheit, mit selbigen den größten Strich Deutschlands, und alsdann Frankreich und Italien durchzureisen. In jeder Stadt, die er besuchte, sah er aufs Merkwürdigste, und erlangte solcher-gestalt eine Erfahrung, welche über die reifern Jahre seines Lebens die wichtigsten Vortheile für ihn ausbreitete. Besonders aber war er bemühet, seine juristische Studien auf der Strasburgischen und Baseler Universität zu einem höhern Grade der Vollkommenheit zu befördern.

Endlich kehrte er ins Vaterland zurück, und nahm 1640 die juristische Doctorwürde zu Tübingen an. Diesen Ort wählte er auch zum künftigen, beständigen Aufenthalt, indem ihn die damaligen Umstände einluden, theils

theils Privatvorlesungen anzustellen, theils vor dem Herzoglichen Hof- oder Appellationsgerichte Proceffe zu führen. Er trat jedoch bald wieder aus dieser kaum angefangenen Laufbahn.

Denn schon im Jahre 1643 berief ihn der Herzog, Eberhard der dritte, als Regierungsrath nach Stuttgart. Und hier war es eben, wo er sich innerhalb eines mäßigen Zeitraums dergestalt beliebt machte, daß er geheimer Rath, auch 1659 Consistorialdirector und ein Mitglied der Visitationsdeputation wurde, welche die Universität Tübingen zum Gegenstande hatte. Dabei mußte er noch einige Jahre nach einander die Verrichtungen eines Canzlers und lehnprobsts übernehmen. Myler war erst neulich in des Herzogs Dienste übergegangen, als ihn derselbe an den Römisch-Kaiserlichen Hof schickte. Dieses geschah von neuem 1653 u. 1659, zu welcher letztern Zeit er in seines Herrn Namen die Belehnung wegen der Würtembergischen Lande empfing. Der Kaiser Leopold erhob ihn darauf, aus eigener Bewegung, in den Adelsstand, und seit dem nannte er sich Myler von Ehrenbach. Die entstandenen Mißhelligkeiten zwischen dem Fürsten, Georg Christian zu Ostfriesland, und dem Fürsten Hartmann von Lichtenstein, führten ihn 1663 wieder nach Wien, auch weiter im gleich folgenden Jahre nach Aurich, da er denn zur Vereinigung beyder Häuser die nüglichsten Dienste leistete.

Nur so viel habe ich von den merkwürdigsten Begebenheiten seines Lebens finden können, welches er zu Stuttgart am 10 October 1677 im acht und sechzigsten Jahre des Alters endigte, ohne Leibeserben zu hinterlassen, ob er gleich zweymal verheyrathet gewesen ist. Mit der ersten Ehegattin, einer Tochter Johann Jac. Tobels, Doctors der Rechte und Hofgerichtsadvocaten zu Tübingen, hat er von 1641 an vier und dreyßig Jahre zugebracht, und

und drey Kinder gezeugt. Sie sind jedoch alle vor ihm gestorben. Sein hohes Alter hinderte es darauf nicht, zum zweyten male eine eheliche Verbindung zu treffen. Er wählte sich zur Gesellschafterin die Tochter des Württembergischen Rentmeisters, Josias Luzens; allein sie ward schon im ersten Jahre ihres Ehestandes zur Wittwe.

Man rühmt Nylern als einen Staatsmann von alter Redlichkeit, welcher seine Dienste von allem Eigennuße weit entfernt verwaltet, und das Beste der Württembergischen Lande jederzeit vor Augen gehabt habe. Dieser Ursache wegen wird er noch immer in den dortigen Gegenden mit Hochachtung und Dankbarkeit genannt. Neue, irrige Meinungen in der Religion waren ihm schlechterdings zuwider. Eben damit brachte sich ein naher Verwandter, Ludwig Brynnquell, um seine Gewogenheit. Er versagte ihm allen Beystand, welchen er sonst gewiß zu erwarten hatte. Im Testamente setzte er viertausend Speciesthaler aus, wovon die jährlichen Zinsen zehn Urachischen Studirenden bestimmt wurden, die sich auf der Tübingischen hohen Schule, deren Flor er, als ein wahrer Mäcen, zu befördern suchte, außer der Gottesgelahrtheit vorzüglich die Erlernung der orientalischen Litteratur angelegen seyn ließen. Vermuthlich hatte er bey den Prüfungen der Candidaten im Consistorio wahrgenommen, daß es Vielen daran fehle. Seine zahlreiche und kostbare Bibliothek aber vermachte er dem Regierungscollegio zu Stuttgart. Auch der botanische Garten bey der Universität beweiset seinen durch Freygebigkeit veredelten Eifer für die Aufnahme der Wissenschaften.

Gundling im Antwortschreiben auf etliche Fragstücke eines gelehrten Edelmanns S. 188. erzählt von ihm, er habe eine ziemlich unordentliche Diät gehalten, und
oft

oft über den Durst getrunken. Hier folgen seine eigenen Worte: „Er trank nicht nur bey Tage etwas mehr, als andere Leute, sondern auch zu Nachts plagte ihn der Durst dermaßen, daß er den Krug, oder die Bouteille, stetig bey der Bette haben mußte. Als er einmal krank worden, hat ihm der Medicus das viele Trinken wider-rathen, dem er aber geantwortet: wenn dieses an seiner Krankheit sollte schuldig seyn, so hätte er schon im zehnden Jahre sterben müssen. Denn damals war er schon bisweilen *potus largius aequo*.“ Gesezt auch, diese Nachricht stimmte mit der Wahrheit überein: so finden doch dergleichen Anekdoten zu unsern Zeiten wenig Befall. Genug, man siehet in Mylers ans Licht getretenen Schriften nicht die geringste Spur, daß er dem Trunke übermäßig ergeben gewesen sey. Sie gehören fast alle zum Deutschen Staatsrechte, worinn er eine sonderbare Stärke besaß, und es den übrigen Gelehrten seiner Zeit zuvorthat. Daher hat ihm dieser Theil der Rechtswissenschaft manchen Zuwachs zu danken. Es war ihm Alles bekannt, was in Reichs- und Landessachen vorkam; zu welchem Ende er eine beynahe unglaubliche Menge Spanischer, Italiänischer, Französischer und anderer Rechtsgelehrten gelesen, und aus denselben solche Fragen gezogen hatte, welche in Staatsgeschäften täglich vorkamen, und zu entscheiden sind, wovon man jedoch sonst wenig aufgezeichnet antreffen konnte. Er mischt zugleich viele seltene Dinge ein, welche die Fürstlichen Häuser des Deutschen Reichs insonderheit angehen. Zwar ist nicht zu läugnen, daß er noch oft die Lehren des Römischen Rechts am unrechten Orte anwende; daß er die Deutschen Geschichtschreiber nicht genug zu Rathe gezogen; und daß er zuweilen Alles unter einander zusammengetragen habe, ohne sich dabey einer guten Wahl und schärfern Critic zu bedienen. Diese Fehler aber sind leicht zu entschuldigen, wenn man den Geschmack der damaligen Zeiten

Zeiten kennt, und den Minister nicht aus dem Gesichtspunkte verlieret, welcher theils zu Hause, theils an verschiedenen Höfen mit Staatsangelegenheiten überhäuft war, und auch die Hindernisse nicht immer wegräumen konnte, wodurch dem fleißigen Schriftsteller sogar die wenigen müßigen Stunden vermindert wurden.

Es ist nöthig, daß ich nunmehr die öffentlichen Denkmale seiner gelehrten Bemühungen darstelle, in welchen er großen Theils zu der, nach seiner Zeit so eifrig bearbeiteten, Privatrechtswissenschaft der Fürsten den Grund zuerst gelegt hat.

- 1) Dissert. de Statibus Imperii eorumque iure, Tubingae, 1640. Er hielt sie unter Wolfg. Walter Grubers Vorſiße, um den Doctortitel zu erlangen. Sie ist 20 Bogen stark, und hernach in Form eines Tractats mit der Aufschrift: *Delineatio de Principum et Statuum I. R. G. praecipuis iuribus*, zu Stuttgart 1656. auch eben allda 1658. in 12. wieder gedruckt worden. Im Jahre 1669 besorgte er daselbst eine neue Ausgabe, welche 2 Alphabet $3\frac{1}{2}$ Bogen in 8. enthält, und also ansehnlich vermehrt worden ist. Nach dieser sind zu Tübingen 1671 und 1685 noch zwei andere gleichen Formats, jedoch ohne alle Veränderung, erschienen. Vormalis soll das Buch, womit er sich zu größern Schriften von den Ständen des Deutschen Reichs den Weg bahnte, an Fürstlichen Höfen bey der Unterweisung junger Prinzen gebraucht worden seyn. Rulpis versichert es in der Dissert. de studio iuris publ. S. 28. meines Exemplars in 8. Er fügt zugleich von der ganzen Arbeit das folgende Urtheil hinzu: *Liber est ubique non spernendus, et qui caeteris eius scriptis locum primum facile eripit. — Sed in percensendis originibus nostris semper Romanam intuetur Rempublicam, ad eiusque regulas*

XIX. Nicolaus Myler v. Ehrenbach. 225

regulas praesentes rationes saepe nimium exigit, et in cactera tractatione totum argumentum non exhaurit. Philosophiam libellus quoque, hic necessarium, parum ostendit: quae tamen auctoritati eius non obfuerunt, ut non in aulis etiam Magnatum, erudientibus, et ad regimen publicum formandis, Principibus iuuentutis, libellus iste aliquando coeperit usurpari: Consiliariis certe, ac omnibus aliis in publica negotiorum administratione constitutis, praesidium utile praebere potest, dum casus quotidie occurrentes autor hicce rationibus suis euoluit, facili, et publice recepto, stilo exponit, auctoritatibusque Doctorum amplius confirmat, nec, qui in aduersam partem pugnare solent, nominare desinit.

2) Discussio controuersiae: num bona ciuium incensita fisco cedant? Tubingae 1643. in 4. **Wittes** **Diarium** biographicum, und die **Lipenische** juristische Bibliothek, eignen ihm diese Abhandlung zu. Ich habe sie aber sonst nirgends angeführt gefunden; daher muß ich das Daseyn derselben noch zweifelhaft machen.

3) *Additiones ad Rümelini Dissertationes ad Auream Bullam*, Stuttgartiae 1655. drey Theile in 4. **Joh. Jacob Speidel** hatte diese Dissertationen mit seinen Zusätzen eben allda 1631 zuerst drucken lassen. Er kam jedoch nicht weiter, als bis zum eilften Capitel der güldenen Bulle, womit der erste Theil beschloffen wird. Auf des Verlegers Begehren setzte demnach **Myler** diese Arbeit fort, und brachte sie ganz zum Ende. Seine Zusätze nehmen weit mehr Raum ein, als der Text selbst. Im Jahre 1702 besorgte **Gabr. Schweder**, wie ich im vorigen Theile bemerkt habe, eine neue Auflage, welche 5 Alph. 17 Bogen enthält, und also gegen die vorhergegangene 17 Bogen stärker
Jugl. Beytt. 5 B. 2 St. P fer

226 XIX. Nicolaus Myler v. Ehrenbach.

fer ist. Schweder hat die kurzen Noten, welche er hinzufügte, von den andern mit einem Sterngehen unterschieden.

4) Archologia Ordinum Imperii; seu de Principum et aliorum Statuum I. R. G. prisca origine, Liber singularis, Tub. 1663. 1 Alph. 7 Bogen in 4. Die zwote, eben so starke, Ausgabe folgte allda 1683.

5) Nomologia Ordinum Imperialium; siue de Principum Germaniae, et aliorum Statuum I. R. G. obligatione legali, seu legalitate, Stuttg. 1663. Tub. 1723. in 4. Alph. 7 Bogen.

6) Asylologia; siue Tract. de iure Asylorum, tam ecclesiasticorum, quam saecularium, Stuttg. 1663. in 4. Der zweyte Tübingische Druck ist 1687 ohne die geringste Veränderung vollendet worden, und füllt 1 Alph. 5 Bogen aus. Man liest darinn viele merkwürdige Nachrichten.

7) Metrologia; seu de iure statuendi de mensuris, ponderibus et moletrinis Tractatus practicus, Tub. 1663. in 4. Unter dem Jahre 1668 ist auch ein Exemplar vorhanden, welches $3\frac{1}{2}$ Alph. beträgt. Auf dem Titel steht jedoch nichts davon, daß es eine wiederholte Auflage sey. Vielleicht ist nur ein neuer Titelbogen umgeschlagen worden. Vom Capitel XIV. an, bis zum letzten, handelt der Verfasser von den Grenzsteinen, Mühlen und Kestern, welche Materien über die Hälfte des Buchs einnehmen.

8) Etologia Ordinum Imperialium; siue de Principum et aliorum Statuum I. R. G. iure concedendi veniam aetatis, libellus singularis, Tub. 1664. auch 1706. 11 $\frac{1}{2}$ Quartbogen.

9) Ga-

XIX. Nicolaus Myler v. Ehrenbach. 227

9) *Gamologia personarum Imperii illustrium*, Stuttg. 1664. in 4. auf 3 ~~Upp. l. h. Bogen~~. Das Tübingische Exemplar vom Jahre 1723 ist eben so stark, scheint aber, den Titelbogen ausgenommen, nicht neu zu seyn. Es wird, außer den Rechtslehren von Vermählungen Reichsfürstlicher Personen überhaupt, hier von Wittwen, deren Leibgedinge, der Morgengabe, den ehelichen und natürlichen Kindern, umständlich gehandelt. Den Satz im §. 8. des achten Capitels S. 254. daß der Landesfürst seinem eigenen geistlichen Consistorio unterworfen sey, muß man auf die Rechnung seiner Zeit schreiben.

10) *Württemberg . Hessischer Stammsursprung; oder historische Entwerfung der Herkunft und Stammsursprungs der beeden Durchlauchtigsten Häuser, Württemberg und Hessen*, Stuttg. 1675. in 8. An dieser Schrift, welche der Beschreibung der Solennitäten bey der Vermählung des Herzogs, Wilh. Ludwig, zu Württemberg, mit der Hessischen Prinzessin, Magdalena Sibylle, angehängt worden ist, soll er, nebst Magnus Hessenthalern, zugleich gearbeitet, solche aber darauf Job. Ulr. Pregitzer durchgesehen, einigermaßen verbessert und vermehrt haben. Der Herr v. Moser in den *Miscellan. iuridico-histor.* Th. I. S. 85 handelt hiervon mit mehrern, und entdeckt zwar darinn wichtige Fehler, gestehet aber doch zuletzt, daß dieser historische Aufsatz, nach Beschaffenheit der damaligen Zeit, unter die besten dieser Art zu rechnen sey.

11) *Hyparchologia; seu de Officialibus, Magistratibus, et Administris, Liber singularis*, Stuttg. 1678. in 4. Ueber diesem Werke, welches er längst entworfen hatte, starb er, als ungefähr die Hälfte abgedruckt worden war. Der Verleger lies also dasjenige,

228 XIX. Nicolaus Myler v. Ehrenbach.

ge, was noch fehlte, aus seinen Papieren hinzuthun. Das ganze Buch enthält 4 Alph. 14 Bogen, und gereicht dem Verfasser desto mehr zum Ruhme, da er meines Wissens keinen, welcher diese Materie juristisch auszuführen bemühet gewesen wäre, zum Vorgänger gehabt hat. Was von Joh. Paul Kriesen über funfzig Jahre hernach in der Dissert. de iure officiorum et Officialium vorgetragen worden ist, das verdient hierbey nachgelesen zu werden.

Diese Schriften von der Nummer 4) an, nur die Nummer 10) ausgenommen, lies ein Tübingischer Buchhändler im Jahre 1693 mit dem allgemeinen Titel versehen: *Opera iuridico-politica; siue Heptas Tractatum de iure Statuum publico Imperii R. G.* Die ganze Sammlung bestehet aus zween starken Bänden; es sind aber alle Stücke einzeln darinn, wie sie vorher aus Licht getreten waren.

12) *Stratologia Germanici Imperii Statuum; siue militandi libertas Germanorum, et in primis Imperii Ordinum, apud exteros, Ulmae 1710.* 1 Alph. und 9 Quartbogen stark. Die Exemplare unterm Jahr 1722 sind keine neue Ausgabe, sondern nur von einem andern Ulmischen Buchhändler, dem Titelbogen nach, unterschieden worden. Diese Schrift ist ebenfalls erst nach Mylers Tode von Jac. David Mögling, einem Tübingischen Rechtslehrer, herausgegeben, und mit Anmerkungen aus neuern Schriftstellern erläutert worden.

Es sollte auch eine vom Verfasser hinterlassene *Apanagiologia; seu Tractatus de iure Apanagii*, nachfolgen. Wenigstens lese ich in den Leipziger gel. Zeit. 1724. S. 136, daß der Herr Etatsrath, Joh. Jac. Moser, vom Stuttgardischen Hofe die Erlaubnis erhalten

halten habe, dieses Werk, welches seinem Ueberschlage nach ein starker Quartante, wo nicht mehr, geworden seyn würde, aus der ~~der dortigen~~ *Regierungsbibliothek* zum Drucke zu befördern. Er wollte in einem besondern Zusatze gewisse Lücken zugleich ausfüllen, vornehmlich aber dasjenige mit anführen, was ihm von den Observanzen aller Reichsfürstlichen und Gräflichen Häuser bekannt wäre. Ich weis die Ursache nicht, warum das gute Vorhaben gehindert worden ist. Nun möchte ein Verleger schwerlich zu hoffen seyn.

Moeglingii Praefatio, Stratologiae praefixa. Henr. Guil. Clemmii Nouae Amoenit. litterariae, (Stuttg. 1762. in 8.) Falc. I., p. 66. Börs Geschichte der Universität zu Tübingen, S. 122. Pütters Literatur des Deutschen Staatsrechts, Th. I. S. 223. von Ludewigs Vorrede zum Th. II. seiner Erläuter. der goldenen Bulle, S. 7 der ersten Ausgabe.

Enno Rudolph Brenneysen.

Sein Vater, Carl Johann Ludwig Brenneysen, lebte als Bürgermeister zu Esens in Ostfriesland, und eben allda ward Enno Rudolph am 27 Septbr. 1670 geboren, auch anfangs in der öffentlichen Schule unterrichtet. Nach des Vaters Tode aber geschah eben dieses 1685 zu Norden, in der ältesten Stadt des Landes, unter dem Rector, Johann Schnell, welcher zugleich, wider die bey den Deutschen hergebrachte Gewohnheit, den juristischen Doctortitel erlangt hatte. Er legte also schon bey diesem einigen Grund in der Rechtswissenschaft. Im Jahre 1687 bereitete er sich zu Bremen ferner darzu vor, und blieb eine geraume Zeit ein sehr fleißiger Schüler der Professoren auf dem academischen Gymnasium, besonders der beyden Rechtslehrer, Johann von Rheden und Conr. Jöns. Vom Jahre 1693 an wurde die noch nicht eingeweyhete Universität zu Halle eine Werkstatt für ihn, worinn er seiner Geschicklichkeit, die er aus Bremen mitgebracht hatte, immer reichlichem Zuwachs verschaffen konnte. Sam. Stryk, und Christian Thomassius, seine vornehmste Lehrer, bezeugten die größte Gewogenheit gegen ihn, da sie bald sahen und urtheilen konnten, wie sehr er sich vom gemeinen Haufen der Studenten unterschiede. Beyde scheinen ihm auch vorgeschlagen zu haben, daß er sein ganzes Leben zu academischen Geschäften bestimmen möchte. Wenigstens lies er sich 1695 den Licentiatentitel von der Juristenfacultät ertheilen, und hielt alsdann eine Zeitlang Privatvorlesungen, die ohne Zweifel Beyfall gefunden haben. Denn gleich nach seiner Ankunft in Halle erwarb er die Achtung und Aufmerksamkeit

fest der Studirenden, als er bey einer Disputation unter Thomases Vorsige die Erlaubnis bekam, außer der gewöhnlichen Ordnung zu opponiren. Brenneysen that es so fertig und scharfsinnig, daß sich Jeder verwundern mußte, so bald es bekannt wurde, er sey kurz zuvor von Bremen angelangt, und kaum in die Universitätsmatrikel eingezeichnet worden.

Unterdessen öffnete ihm die göttliche Fürscheidung einen ganz andern Schauplaz, auf welchem er seine Rolle spielen sollte. Denn im Jahre 1697, oder im folgenden, berief ihn der Fürst zu Ostfriesland, Christian Eberhard, als Generaladvocaten, oder Hofiscal, nach Aurich, wo er in einer Zwischenzeit von eils Jahren immer höhere Stufen der Ehre bestieg. Es ward ihm nemlich 1708 das Vicecanzeliariat, 1720 aber die Würde eines geheimen Raths und Canzlers, auch der Vorsitz in allen Fürstlichen Collegien, anvertraut. Diese ansehnliche Bedienungen gaben ihm oft Gelegenheit, die Rechte seines Landesherrn gegen die Stände, und besonders gegen die Stadt Emden, eifrigst zu verfechten, weshalb er freylich auf die Zuneigung derselben sich keine große Rechnung machen durfte. Er starb, beynahs vier und sechzig Jahre alt, am 22. September 1734, und hinterließ einen Sohn, welcher nachher Königl. Preuß. Rath bey der Ostfriesischen Regierung gewesen, und ohne Leibeserben dem Vater in die Ewigkeit nachgefolgt ist.

Von dessen Character finde ich Nachrichten, welche ihm zum Ruhme gereichen. Er war ein frommer, der Lutherischen Religion aufrichtig ergebener Mann, jedoch bey Einigen der Pietistey wegen verdächtig; die in seiner Jugend von Thomases eingefogenen, auch wohl schriftlich behaupteten, Irrthümer erkannte er bey reifern Jahren, und legte sie ab; wenn er einmal zu arbeiten anfieng, konnte er fast nicht ermüdet werden; und in der

Kenntnis vaterländischer Sachen übertraf ihn Niemand. Seine Streitigkeiten, die er mit einigen Gelehrten hatte, will ich anführen, so bald, als ich die Schriften von ihm erzähle, wohin sie gehören. Das Verzeichniß derselben ist dieses:

- 1) Diss. de poenitentia in contractibus innominatis, Bremæ 1692. 2 $\frac{1}{2}$ Bogen in 4. Er vertheidigte sie mit *Conv. Jkens* Bestande, und dieser hat vermuthlich die letzte Hand daran gelegt.
- 2) Dissert. de iure Principis circa Adiaphora, Halæ Magd. 1695. 6 Bogen. Er hielt sie unter *Christ. Thomassens* Vorsehe, zur Erlangung des Doctortitels. Im angehängten weitläufigen Briefe versichert der Präses, daß Brennefsen allein Verfasser sey, und theilt nur verschiedene Erinnerungen mit, welche lesenswerth sind. Diese academische Abhandlung trat hernach übersezt in *Thomassens* auserlesenen, Deutsch noch nie gedruckten, Schriften zu Halle 1705. in 8. unter dem Titel ans Licht: „Verdeutschte Abhandlung vom Rechte Evangelischer Fürsten in „Mittel dingen, oder Kirchen Ceremonien.“ Die Hauptschrift sowohl, als der Thomassische Brief, machte aber so gleich unter den Sächsischen Gottesgelehrten viele Bewegungen. Am meisten sezte sich *Joh. Bened. Carpzov* dagegen, und brachte es durch seine Vorstellungen dahin, daß sie zu Leipzig confiscirt wurde. Er selbst aber vertheidigte eben allda am 15. Januar 1696 eine gar starke Disputation de iure decidendi controuersias theologicas, worinn er *Thomasen* besonders nicht ohne Heftigkeit angriff. Dieser lies sie 1701 zu Halle auf 13 Quartbogen mit kurzen Anmerkungen wieder abdrucken, und gab ihr die Ueberschrift: Disputatio Theologi Lipsiensis de iure decidendi controuersias theologicas, cum Scholiis
Isti

Acti Halensis. Schon vorher aber erschien daselbst 1696 in 4. unter **Thomasens** und **Brenneysens** Namen eine Widerlegung der Leipziger Disputation, welche viel weitläufiger gerathen ist. Sie wurde allda 1699 zum viertenmale, auch 1713, 1 Alph. 15 Bogen stark von neuem aufgelegt, und mit dem folgenden Titel versehen: „Das Recht Evangelischer Fürsten „in theologischen Streitigkeiten, gründlich ausgeführt, „und wider die Papistischen Lehrsätze eines Theologi „zu Leipzig vertheidiget von **Chr. Thomasen**, und „**Enno Rud. Brenneysen**, benebst einer summari- „schen Anzeige und kurzen Apologie wegen der vielen „Anschuldigungen und Verfolgungen, damit etliche „Chursächsische Theologen zu Dresden, Wittenberg „und Leipzig nun etliche Jahre her **D. Thomasen** „belegt und diffamiret.“ Brenneysen ist der Verfasser davon, und hat sich dabey, nach seines Lehrers eigenem Geständnisse, nur der Anleitung und Sätze desselben bedient. Indes fügte **Thomasius** doch S. 241 — 288 die summarische Anzeige und kurze Apologie an, wie bereits auf den Titel stehet. **Carpzov** schwieg nun still. Es trat aber ein Anderer hervor, nicht um jenes Parthen zu ergreifen, sondern nur seine Zweifel bey einem Theile dieses Tractats zu eröffnen. Es war der Pastor und Superintendent zu Waldburg, Gräflich Schönburgischer Herrschaft, **Joh. Gottlob Stolze**, von welchem zu Leipzig 1697 auf 10 Quartbogen zum Vorscheine kamen: „Kurze, doch nöthige, Anmerkungen über einige Lehr- „sätze, welche Titl. Herr **Chr. Thomasius**, P. P. zu „Halle, und Titl. Herr licent. **Enno Rud. Brenneysen**, in ihrem Tractat vom Recht Evangelischer „Fürsten in theologischen Streitigkeiten, und namentlich in dem andern Theil zu behaupten geben- „ken, wie 1) die Einigkeit des Glaubens nicht beste-

„he in der Einigkeit der Concepten, und daß zum 2)
 „nach solchem Grunde, und wo eben die Einigkeit der
 „Concepten in Glaubenssachen nicht erfordert werde,
 „die Reformirten und Lutheraner schon einig werden
 „können; dabey 3) auch wohl ein Reformirter bey den
 „Lutheranern, und dieser bey den Reformirten, das
 „Abendmahl genießen könne. Dabey die Unschuld
 „des seligen und hochverdienten Theologi, Herrn D.
 „Sutteri, und was man wider seine Concordiam
 „concordem beygebracht, geziemend gerettet, die
 „Anklage gründlich abgelehnet, und bey solcher Gele-
 „genheit der herrliche Nutzen und die Nothwendigkeit
 „des Concordienbuchs zugleich gezeigt und verthei-
 „digt worden.“ Aus diesem weitläufigen Titel sie-
 het man des Conciipienten Absicht zur Gnüge. Es
 folgte hierauf zu Frankfurt, oder vielmehr zu Halle,
 1698 Brenneysens „ausführliche Antwort auf Herrn
 „lic. Joh. Gottlob Stolzens Anmerkungen über
 „einige in dem Tractate von Recht Evangelischer Für-
 „sten in theologischen Streitigkeiten enthaltene Lehr-
 „sätze.“ Diese Antwort, welche 1 Alph. in 4. erfüllt,
 besteht aus zween Theilen, und im letzten werden die
 gegenseitige Anmerkungen besonders beleuchtet. Stol-
 ze lies nun eine Fortsetzung der nöthigen An-
 merkungen drucken; worauf Thomassius es für un-
 nöthig erachtete, daß Brenneysen die Feder weiter
 ansetzte; daher hatte der Streit sein Ende erreicht.
 Man sehe davon Walchs Einleit. in die Religions-
 streitigkeiten der Evangelisch-Luther. Kirche, Th. III.
 S. 23. und Th. V. S. 1089. Stollens kurze Nachr.
 von seinen Büch. Band I. S. 382. wie auch Tho-
 massens Gedanken und Erinnerungen über allerhand
 gemischte philosophische und jurist. Handel, in 8. Th.
 II. S. 99. Die unschuld. Nachrichten aufs
 Jahr 1709. S. 205 enthalten einen umständlichen
 Aus-

Auszug aus dieser Disputation, welche so große Strei-
tigkeiten veranlaßet hat, und es ist leicht zu denken,
daß man dem Verfasser ~~hich~~ ^{hich} ~~wenigen~~ ^{wenigen} Irrthümer wer-
de zur Last gelegt haben. Brenneysen selbst misbil-
liget in einem Briefe unter dem Jahre 1730, wovon
Walch, Th. V. S. 1094 des angeführten Werks, ein
Stück abgedruckt liefert, verschiedene Lehrlätze, und
fügt hinzu, er sey in der Ostfriesischen Historie, Th.
I. Buch 1. Cap. 1. vom Rechte Evangelischer Für-
sten in Kirchensachen ganz anderer Meinung.

- 3) Dissert. historico-juridica de vtilitate studii historici
in iurisprudentia, tum diuina, tum humana, Halae
2 $\frac{1}{2}$ Bogen in 4. Auf meinem Exemplare steht keine
Jahrszahl; nach der Anzeige aber in der jurist. Bi-
bliothek des Lipenius soll diese nun sehr seltene Schrift
1695 gedruckt worden seyn. Er hat Vorlesungen
über die Institutionen damit angekündigt, und in
solchen das Römische Recht aus der Geschichte erläu-
tern wollen. Seine Gedanken sind gründlich.
- 4) Diss. de inutilibus pactorum iuris Romani diuisioni-
bus in foris Germaniae, Halae 1696. auf 6 Quartbo-
gen. Weil er eines und das andere wider Heinrich
v. Locceji zu Jrsf. an der Ober 1692 gehaltene Dissert.
de usu et differentia hodierna pactorum et stipula-
tionum hatte einfließen lassen: so nahm es dieser gar
übel, und setzte ihm 1697 eine Mantissam entgegen,
welche den Beschluß der Dissert. de citatione iudicis
incompetentis macht. Die Anfangsworte sind fol-
gende: In ea Dissertatione (*Brenneysenii*) vti multa,
parum perpenſa, offendimus; ita in primis Dispu-
tationi, hic in Viadrina nostra habita, *de usu et*
differ. hod. pact. et stipul. insultatum prope vidimus,
etli, quae contra eam monentur, in ipsa Disputa-
tione iam exposita ac discussa sint. Hierauf beant-
wortet

236 XX. Enno Rudolph Brenneysen.

würdet er die gemachten Einwürfe genauer. Man sehe Cocceji Exercitationes, Band II. S. 78.

- 5) Diss. de praestatione conditionis in cessione nominis, secundum principia iuris naturae et Romani, Hal. 1696. 4 Bogen. Zu Utrecht 1751 ließ Wordenhoff eine Dissert. de cedente ad cessi nominis bonitatem praestandam non obligato, dargegen drucken, welche nun auch in des Herrn Rath Veltrichs Thesaurum nouo Dissertat. iurid. Belgicarum, Band I. Th. I. S. 309 — 380 steht. Der Verfasser hat gründlich erwiesen, daß ein Cedente allein für die Wahrheit, und nicht für die Güte, der cedirten Forderung zu haften schuldig sey.
- 6) Abgenöthigtes Schreiben an Herrn Christian Junck, Prediger zu Aarich, 1698. in 4. Dieser hatte in demselben Jahre zu Bremen in 4. herausgegeben: „Entdeckung der Kennzeichen einiger Neulinge, die unter dem Schein der Gottseligkeit sich bey den Gemeinen heutiges Tages einzubringen pflegen.“ womit Brenneysen angestochen zu seyn glaubte. Denn er war gewohnt, Privatversammlungen zum Gottesdienste in seinem Hause zu halten. Er lies also die gemeldete Rechtfertigung drucken. Junck hingegen stellte auch noch in diesem Jahre „eine abgenöthigte Antwort auf Brenneysens unabgenöthigtes Schreiben“ zu Emden ans Licht. Da Brenneysen zugleich den Gewissensscrupel vorgetragen, und mit elf Gründen verneinet hatte: ob ein gottloser Prediger, wenn er sich schon zur wahren Religion bekennet, das wahre Gottes Wort, oder verbum Dei formale, predigen könne? so ward ein Braunschweigischer Rechtsgelehrter, Conrad Lampadius, dadurch veranlasset, zu Lüneburg 1699 eine „ausführliche Widerlegung der vermeinten Gründe, mit

„mit welchen Herr Licent. Brenneysen behaupten wollen, daß ein gottloser Prediger, wenn er sich „gleich zur wahren Religion bekennet, das wahre „Wort Gottes nicht predigen könne,“ auf 6 Quartbogen zum Drucke zu befördern.

7) Abgenöthigte Ehrenrettung wider die wider ihn gemachten Beschuldigungen des Pietismi, und anderer Irrthümer, Jrs. 1707. 5 Bogen in 4. So viel als ich mich erinnern kann, ist diese Schrift gegen Joh. Friedr. Mayern, den berühmten Theologen, abgefaßt worden. In den Unschuld. Nachrichten 1707. S. 345. findet man davon mehr.

8) Ostfriesische Historie und Landesverfassung aus denen im Fürstlichen Archive vorhandenen, und sonst colligirten, glaubwürdigen Documenten 2c. zusammengetragen, Aurich 1720. zween Bände in 8. die 21 Alph. 19 Bogen ausfüllen. Diesem, auf des Landesherren Befehl, ausgefertigten, wichtigen Werke hat er aber seinen Namen nicht vorsezen wollen. Es enthält nur in so fern die Landesgeschichte, als sie zweckmäßig ist. Denn die Hauptsache beruhet auf der diplomatischen Ausführung der Fürstlichen Gerechtsame gegen die Stände. Schade, daß der Autor nicht mehr Politur daran gewendet hat. Seine sonst gute Arbeit würde gewiß zu einem weit angenehmern Gebrauche dienen. Eine Recension stehet in den Lat. Actis Erud. 1721. S. 1—6. Weil die Landesverträge darinn am vollständigsten geliefert worden waren: so mußten diese in allen hohen und niedrigen Gerichten nach Brenneysens Werke, bey einer bestimmten Strafe, allegirt werden. Deswegen ward ein Decret aus der geheimen Rathsstube den 21. Febr. 1724 publicirt, welches Joh. Friedr. Bertram den Pargis Ostfrisiensis S. 79 einverleibt hat. Eben derselbe

238 XX. Enno Rudolph Brennenzen.

selbe ist S. 62—79 von dieser Ostfriesischen Historie gleichfalls zu lesen.

9) Gründliche Anweisung, daß Seine Hochfürstl. Durchl. zu Ostfriesland bey dem Collectenwerk eben das Recht, was andere unmittelbare Reichsstände nach denen allgemeinen Reichsfakungen haben, zukomme. Nebst kurzer Widerlegung eines im Monat Februar 1723 im Namen der Ostfriesischen Landstände heraus gegebenen Tractats 2c. Aurich in F. Der Druck geschah 1723, ob schon diese Jahrzahl nicht auf dem Titel angezeigt worden ist. Es sind allein 24 Bogen an Beylagen bey dieser Deduction, welche ohne dieselben nur $10\frac{1}{2}$ Bogen enthält.

10) Gründliche Anweisung, von dem Erbeigenthum und Landesherrlichen Rechten und Gerechtigkeiten des Ostfriesischen Regierhauses an und über die Stadt Emden, und von den Gewaltthätigkeiten, so die Stadt Emden und ihre Anhänger bishero dawider begangen haben, nebst einigen nachgefügtten Documenten zur Bestärkung der Ostfriesischen Historie dienlich, mit einem Register der Documenten, und deren vornehmsten Materien, Aurich 1726 in F. auf 2 Alph. 17 Bogen. Mein Exemplar aber scheint nach der Seite 56 in der Abhandlung mangelhaft zu seyn. Diese ist nur 14 Bogen stark, und bestehet aus zwey Capiteln. Das erste handelt von der Verfassung der Stadt Emden vor dem 1595 gemachten Delftyhlischen Vergleich, und von dem Erbeigenthümlichen Recht des Fürstlichen Ostfriesischen Regierhauses an, in, und über die Stadt Emden; das zweyte hingegen von der Revolution in der Stadt Emden A. 1593, 94 und 95, und wie die Stadt Emden, und ihre Anhänger, von solcher Zeit an eine Gewaltthätigkeit nach der andern wider den Landesherrn, und andere ihre

ihre Mitstände, bis auf diesen Tag verübet, und nicht einen einzigen Vergleich gehalten haben. Das Uebrige bestehet aus lauter Documenten, deren Specification, und einem Register. Eigentlich gehöret die ganze Schrift, wie auch schon im Vorberichte gesagt wird, zu seiner Ostfriesischen Historie, indem nach deren Abdrucke noch viele wichtige Documente zur Erläuterung derselben, und zu den nöthigen Beweisen, gefunden worden waren. Ja Brenneysen giebt sie sogar als einen Extract aus dem größern Werke an, so viel die Stadt Emden betrifft.

11) Gründliche Anweisung von der Schuldigkeit der Stadt Emden den sechsten Theil von den gemeinen Landeslasten zu bezahlen, und von dem Unrecht, das die Stadt Emden unter andern auch in solchem Stück dem Landesherrn, und den übrigen Landesständen zugefüget hat, Aurich 1726. 4 $\frac{1}{2}$ Bogen in 8. Seinen Namen hat er zwar auch hier verschwiegen; allein aus Bertrams Nachricht am angeführten Orte S. 66. ist es höchstwahrscheinlich, daß er der Verfasser sey. Vielleicht sind noch mehr dergleichen Stücke, welche in Lünigs Bibliotheca Deductionum vorkommen, aus seiner Feder geflossen. Darunter ist allerdings zu rechnen:

12) Succincta facti species de controuersis Serenissimi Frisorum Orientalium Principis cum Ordinibus provincialibus, et inter eos speciatim cum ciuitate Emdana, in excellissimo iudicio imperiali aulico hactenus agitata, Aurici 1727. in 8. In der Moserischen Reichs-Sama, Band VII. S. 393—467 ist diese Deduction ganz eingerückt worden, und Ludewig S. 24 der Vorrede zum Bande IX. der Reliquiarum Mistorum eignet sie Brenneysen mit einem solchen Grunde zu, gegen welchen nichts eingewendet werden kann.

13) Vb-

240 XX. Enno Rudolph Brenneysen.

13) *Vbbonis Emmii Tractat von Ostfriesland*, Zurich 1732. in 8. Eine mit Anmerkungen und Documenten versehene Uebersetzung des lateinischen Tractats de statu Reipublicae et Ecclesiae in Frisia Orientali, welcher in dieses Gelehrten zu Leiden 1616 in F. gedruckten Werke de Frisia et Frisiorum Republica acht Bogen ausfüllt. In der Biblioth. historica Strunio-Buderiana, S. 551. der letzten Edition unter dem Jahre 1740 heist es von Brenneysens Arbeit also: His notis quae de statu politico atque ecclesiastico, iuribusque Domus regnatricis et statuum prouincialium, ex studio partium, scripserat *Emmius*, confutat (interpres) huncque in finem varia documenta, nouiter reperta, adiecit, libellumque hunc in vsum iuuentutis patriae et exterorum edidit. Der Fürst von Ostfriesland soll das kleine, nun seltene Buch, weil es auf Kosten des Hofes war unter die Presse gegeben worden, an die meisten Juristen-Facultäten in Deutschland geschickt haben, damit sie sich im Urtheilspreden, bey vorkommenden Fällen, darnach richten könnten, welche Nachricht Bertram in den Parergis Ostfrificis S. 33 erthellet, und der Catalogus Biblioth. Rinckianae, S. 439 wiederholet hat. Vorher wird allda gemeldet, daß des Emmius Historia nostri temporis, welche erst nach seinem Tode zu Gröningen 1732. in 4. herauskam, viele neue Gründe gegen das Fürstliche Haus in sich fasse, welche Brenneysen damals nicht gekannt habe, als seine Ostfriesische Historie ans Licht getreten sey. Der Fürst, Georg Albrecht, lies diese Emmische Historie ein Jahr darauf am letzten Februar zu Zurich öffentlich, durch die Hand des Scharfrichters, verbrennen. Bertram im angef. Werkgen, S. 43.

Von

Von seinen Handschriften weiß ich nur:

- a) *Vitam Iustiniani, ordine chronologico compositam.*

Im Gundlingischen *Dissertations* über die Instit. Iustiniani, (Jrf. 1739. 8.) S. 6. lese ich, der Verfasser habe seine Arbeit nach Halle zum Drucke geschickt; sie sey aber auf dem Wege verlohren gegangen.

- b) Historischer Bericht von der Ostfriesischen Landesregierung, in specie der Administration der Justiz bey der Fürstlichen Canzelley und dem Hofgerichte, und von der Relation dieser beyden Collegiorum gegen einander, abgefaßt im Jahr 1710. So habe ich den Titel in einem Bücherverzeichnisse gefunden, und Bertram S. 66. §. 2. scheinet die Sache zu bestätigen.

Er soll auch im Begriffe gewesen, durch den Tod aber gehindert worden seyn, den vortreflichen, von ihm gesammelten, und zur Ostfriesischen Kirchengeschichte dienenden, Vorrath, welcher bey genauerer Ausarbeitung dieses besondern Theils in der vaterländischen Historie, unentbehrlich ist, mit unterschiedlichen Noten öffentlich bekannt zu machen. Sonst muß ich noch erinnern, daß ihm Einige die kleine Abhandlung, worinn der Indifferentismus religionum untersucht worden, ohne den geringsten Grund zugeschrieben haben. Man sehe davon den Band I. dieser Beyträge, im Artikel Ludovici, S. 133.

Christ. Thomasi Progr. ad inaug. Dissert. Brenneysenii, Halae 1695, und in seinen Programmatibus S. 384. Kohl's Hamb. Berichte von gel. Sachen, außs Jahr 1734, S. 659 und 691. Symmeis's Beyträge zu der jurist. Literatur in den Preussischen Staaten, I. Sammlung, S. 342. Ioh. Frid. Bertrami Parerga Ostfrsica, p. 62. 63. Jugl. Beytr. 5 B. 2 St. 2 wo

242 XX. Enno Rudolph Brenneisen.

wo auch gemeldet wird, daß ein Gelehrter Brenneisen's Leben besonders beschreiben wolle, welches jedoch zur Zeit entweder gar nicht gesehen, oder wenigstens nicht gedruckt erschienen ist. Neue und bekannte Nachrichten aus Ostpreußen, um welche ich mit viel Mühe gegeben hatte, sind wider meine Erwartung, seit einigen Jahren, zurück geblieben.

XXI.

Erich Mauritius.

Der Geburtsort desjenigen vornehmen Holsteiners, welchen ich jetzt in die Gesellschaft meiner Leser einführen will, war die Stadt Isehoe, wo seine Vorfahren, die eigentlich ihren Ursprung aus Westphalen herleiteten, über hundert Jahre lang sich wohl befanden, und die ansehnlichsten obrigkeitlichen Ämter verwalteten. Er kam, wie die meisten Nachrichten versichern, allda 1631 am 10. August zur Welt. Im Tübinger Programm zu seiner Promotion soll aber das folgende Jahr stehen, welches fast wahrscheinlicher ist, weil er ohne Zweifel seinen Lebenslauf zu dieser Zeit selbst aufgesetzt hat. Der Vater, gleichen Vornamens, starb 1668, als Königlich Dänischer Regierungsrath und Vicekanzler der Herzogthümer Schleswig und Holstein, nachdem er vorher verschiedene andere Ehrenstufen bestiegen hatte. Er schickte seinen noch nicht zwölfjährigen Sohn aufs Hamburgische Gymnasium, welchem der Professor, Joachim Junge mit allgemeinem Beyfalle vorstand. Hier wurde er in Sprachen, in der Philosophie, und andern nützlichen Wissenschaften vortreflich zu den academischen Lectionen zubereitet, welche er 1647 zu Wittenberg anfieng. Augustin Strauch, und Gottfr. Sprevus, der ältere, unterstützten ihn in seinem

nem Vorsatze, die Rechte zu lernen; dieser führte ihn auch auf die Catheder, damit er eine seiner Dissertationen über das Lehnrecht vertheidigen möchte. Von Wittenberg gieng Mauritius nach Frankfurt an der Oder, wo er an Johann Brunnemann einen Lehrer antraf, welchen er die ganze Zeit seines Lebens mit stärkster Empfindung der Dankbarkeit zu rühmen pflegte. Die beyden Sächsischen Universitäten, Leipzig und Jena, machte er sich im Jahre 1650 genauer bekannt, als er auf der Reise nach Gießen war. Gregorius Tülsner, einer der beliebtesten Rechtslehrer dieser Hessischen hohen Schule, hatte sich nicht sowohl durch Schriften, deren nur wenige von ihm vorhanden sind, als vielmehr des deutlichen und einnehmenden Vortrags wegen, ein seltenes Ansehen erworben. Mauritius genoß den Unterricht desselben ganze zwey Jahre, und nun hatten seine Studien eine solche Reise erlangt, daß er auf die Doctorwürde den gerechtesten Anspruch machen konnte. Trümmelst wollte er doch darinn nicht eilen. Er besuchte auch 1653 zu Tübingen Wurmser und Lauterbachs Vorlesungen, und erst im folgenden Jahre lies er sich daselbst von der Juristenfacultät zum Licentiaten der Rechte ernennen.

Um diese Zeit war sein Vater beym Herzoge von Holstein-Plön, Joachim Ernst, in Diensten, welcher ihm die Aufsicht über seinen Prinzen, Carl Heinrich, anvertraute, und befahl, denselben, nebst dem ältern Bruder, Johann Adolph, auf Reisen, durch die beträchtlichsten Deutschen Provinzen, zu führen, wobey freylich die Besuchung der Höfe, insbesondere des Römischkaiserlichen, der Hauptgegenstand war. Carl Heinrich starb aber zu Wien am 20. Januar 1655, weshalben er sich genöthiget sah, mit der Leiche nach Plön zurückzukehren. In eben dem Jahre mußte er von neuem mit Johann Adolph nach

Wien gehen. Hier verstattete ihm der Kaiser Ferdinand III. die gnädigste Audienz, welcher sich Mauritius sehr flug für den Prinzen bediente, indem er ihm ein Kaiserliches Regiment auswürkte. Sie kamen alsdann durch einen Theil von Ungarn, Böhmen und Sachsen wieder ins Holsteinische, jedoch nur auf eine kurze Zeit. Denn im Jahre 1657 ward beschlossen, daß sie auch auswärtige Länder sehen sollten. Sie brachten fünf viertel Jahre in Paris zu. Als nachher der Prinz 1658 das ihm versprochene Regiment vom Kaiser Leopold erhalten hatte, unternahm Mauritius eine weitere Reise ganz allein. In Engelland, und den damit verbundenen Königreichen, am meisten aber zu Oxford, lies er seiner Aufmerksamkeit nichts entweichen, was vernünftigen Reisenden theils zum Vergnügen, theils zum Nutzen, gereichen kann. Aus Italien, wo er vier Monate zu Padua blieb, setzte er den Weg nach den Niederlanden fort. Die hohen Schulen zu Löwen, Leiden, Utrecht und Gröningen verschafften ihm vornehmlich Gelegenheit, die ruhmvollsten Männer kennen zu lernen, und aus den Unterredungen mit ihnen neue Nachrichten zu sammeln. An allen Orten aber, welche auch ansehnliche Bibliotheken zieren, richtete Mauritius ein forschendes Auge auf die kostbarsten und seltensten Schätze derselben.

Nach dieser geendigten langen Reise traf er sein Vaterland in der Kriegsflamme an. Dieses war Ursache genug, daß er sich, bey so trauriger Beschaffenheit, abermal entfernte, und nach Heidelberg gieng. Der gelehrte Churfürst, Carl Ludwig, erlaubte ihm gern, Privatvorlesungen über das Staatsrecht zu halten. Allein er beschäftigte sich damit kaum ein Jahr, weil ihn der Würtembergische Herzog, Eberhard der dritte, 1660 den Ruf zur Profession des Staats- und lehnrchts in Tübingen

Zübingen ausfertigen lies. Dasselbst erlangte er sogleich den Doctortitel, und beobachtete die ihm obliegenden Pflichten mit so ~~einleuchtendem Eifer~~, daß die Universität ihm keinen geringen Theil ihres blühenden Zustandes verdanken mußte. Der Verlust war also desto merklicher, den sie 1665 an seiner Person erlitt. Es wurde in diesem Jahre zu Kiel eine hohe Schule gestiftet, welche einen Kern berühmter Lehrer erforderte, wenn die getroffenen Anstalten einen glücklichen Fortgang haben sollten. Unter andern schlugen die Minister des Holsteinischen Herzogs, Christian Albrechts, auch ihn zur obersten Stelle in der Juristenfacultät vor. Der Antrag geschah, und man versprach ihm eine jährliche Besoldung von vierhundert Thalern, die freylich damals einen ungleich höhern Werth hatten, als in den jetzigen Zeiten. Ein natürlicher, nicht tadelhafter, Trieb, wieder im Vaterlande, nahe bey den Seinigen, zu leben, mag wohl der stärkste Bewegungsgrund gewesen seyn, daß er folgte.

Seine Abwesenheit von den Württembergischen Landen entzog ihm unterdessen in den dasigen Gegenden die vorige Achtung nicht. Der Schwäbische Crans bewies es damit, daß er den Professor Mauritius 1671 als Besizer des Reichscammer-Gerichts präsentirte, welche Stelle er zu Speier im Anfange des folgenden Jahres übernahm. Eben derselbe ernannte ihn zugleich zum beständigen Gesandten bey diesem höchsten Tribunal, der Kayser Leopold aber, und der Churfürst von der Pfalz, einige Zeit nachher zum Rathe. Kurz vor der gänzlichen Verwüstung, welche diese unglückliche Stadt 1689 von den Französischen Kriegsvölkern erfahren mußte, rettete er sich, und sein gesammtes Vermögen. Die Cameralen hatten anfangs ihre Zuflucht in Frankfurt am Mayn; von dannen ihr beständiger Sitz, weil man keine Lust bezeugte, sie allda zu behalten, nach Weßlar

verlegt wurde. An diesem Orte war er jedoch nicht lange über ein Jahr gewesen, als er, nach der Grabschrift, am 10. September, oder, wie Zett meldet, am 14. October 1691 sein arbeitsames, gelehrtes, und zuletzt noch unruhiges Leben endigte. Er starb ohne Kinder. Denn seine Ehegattin, die Tochter des Schleswig-Holsteinischen Landcanzlers, Johann Christoph Schönbachs, mit welcher er sich 1667 verheyrathet hatte, verlor er schon zwey Jahre hernach durch einen frühzeitigen Tod zu Grönningen, da er sie vom Schwalbacher Brunnen nach Kiel zurückführen wollte. Ich weis also nicht, mit welchem Grunde Zstor S. 107 der Notitiae Auctor. iuridicorum vor der neuesten Ausgabe der Vulgarischen Iurispr. Romanae habe schreiben können, es sey Bure. Gottbelf Struven von des Mauritius Tochter, statt eines Liebestrankes, Gift beigebracht worden.

Die vor mir liegenden Schilderungen des sittlichen Characters, welchen Mauritius an sich trug, lassen einen mit dem edelsten Herzen begabten Mann erkennen. Einen Mann, der die Süßigkeit der Freundschaft empfand, und daher jede Gelegenheit gern ergriff, um denenjenigen, welche er liebte und werthschätzte, die gewissesten Merkmale der Aufrichtigkeit und Dienstbegierde zu zeigen. Zstors Anekdote am gemeldeten Orte, daß sein Hund entschieden habe, welchen zu trauen sey, wenn Leute, die zu ihm gekommen, von diesem entweder angebollen, oder geliebkoset worden wären, ist vielleicht mehr lächerlich, als wahr. Gegen andere, mit welchen er zu thun hatte, schimmerte Rechtschaffenheit und Sanftmuth beständig hervor. In gerichtlichen Sachen, da die Meinungen seiner Collegen getrennt waren, trat er gemeinlich auf die Seite der gelindesten. Unter den Gelehrten seines Zeitalters aber hat er sich zu einem Range erhoben, welcher ihm ein rühmliches Andenken

ken unfehlbar erhalten wird. Ein sehr getreues Gedächtnis, mit reifer Beurtheilungskraft vereinigt, beförderte sei en Fleis zu einer erwünschten Fruchtbarkeit. Er verstand nicht nur die alten, sondern auch viele neuere Europäische Sprachen, worinn ihm seine ehemalige Reisen eine größere Fertigkeit zuwege gebracht hatten. Auf die Deutsche Geschichte und die wichtigsten Theile der Jurisprudenz, unter welchen er dem Staats- und Lehnrechte den Vorzug einräumte, pflegte er freylich seine meisten Bemühungen zu wenden; doch wagte er sich auch in solche Gegenden, wo man gemeiniglich den Rechtsgelehrten weder sucht, noch findet. Er war in der Theologie, der Arzneykunst überhaupt, und der Chymie sowohl, als der Naturlehre insonderheit, nicht wenig geübt. Die Litterar- die philosophische und Kirchenhistorie, die Numismatie und Kenntnisse alter Denkmale, hatte er ebenfalls in seinen weiten Umfranz hineingezogen. Es ist daher kein übertriebenes Lob, wenn ihm Moller eine Polyhistorie beilegt, welcher die Hochachtung der vornehmsten Deutschen und ausländischen Gelehrten nicht fehlen konnte. Eben dieser Schriftsteller hat sich die überflüssige Mühe gegeben, fast zwe ganze Seiten mit günstigen Urtheilen vom Mauritius anzufüllen. Meine Leser will ich dadurch nicht ermüden. Viele, die gar zu allgemein sind, würde man ihm auch gern geschenkt haben. Nur wenige von Rulpisen, Schurzleischen und Nicol. Heinsen sind hinlänglich, wenn ja einer oder der andere darnach begierig seyn sollte. Und diese füge ich hier an. *) Seine kostbare

D 4

Biblio-

*) So schreiben Rulpis in der Diss. de studio juris publici S. 64. des Nachdrucks unter dem Jahre 1688: Sane quid praestiterit vir summus, (in iure publico) Dissertationes eius luculenter testantur, quae apud omnes solide doctos summo pretio habentur. — — Optimi huius

Bibliothek, die einen auserlesenen Vorrath der brauchbarsten und **raresten Bücher enthalten** haben soll, ließen die Erben 1694 zu Homburg öffentlich verkaufen. Es ist mir aber das Verzeichniß derselben niemals vorgekommen. Der Besitzer hatte sich neben dieser Bibliothek noch vortrefliche alte Münzen angeschafft, wie ich schon in der Note *) gesagt habe, und daraus fast hundert irrige Nachrichten in der Römischen Historie verbessert.

Eine große Anzahl seiner gelehrten Arbeiten, die fast alle aus academischen Dissertationen bestehen, hat man nach seinem Tode zu Frankfurt am Mann 1692. in 4, auf 7 Alph. 10 Bogen ziemlich fehlerhaft zusammenge druckt. Die zweite Ausgabe erfolgte zu Strassburg 1724 in eben solchem Formate. Sie ist 6 Alph. 3 $\frac{1}{2}$ Bogen stark, und so viel, als ich bemerken können, genauer revidirt. Ich werde mich nach der Zeitordnung richten, und also seine Schriften namhaft machen, wie sie von Jahren zu Jahren erschienen sind. Diejenigen, welche in der gedachten Sammlung ihre Stelle bekommen haben, will ich mit dem Zeichen eines Sternchens von den übrigen absondern, um des eckelhaften Einerley im Al legiren überhoben zu seyn.

1) Dissert.

ius Scriptoris summa eruditio, experientia longa, iudicium acerrimum, explicandi dexteritas, est perspecta; **Schurzfleisch**, Band I. S. 66. der Epistolar. arcana- rum: *Erici Mauriti* reconditam doctrinam et humanitatem vix satis exprimere queo. Abundat numis, gemmis, lapidibus Memphiticis, sigillis veterum, tabulisque, et raris Antiquitatum monumentis; und Heinse unter dem Jahre 1673 in einem Briefe, welcher dem Bande IV. S. 154 der großen Burmannischen Sammlung einverleibt worden ist: In Civitate Spirensi homines eruditos vix inueni praeter *Mauritium*, elegantis ingenii virum, sed tricus forensibus mire destitutum.

- 1) Dissert. de Legibus. Er hat sie zu Wittenb. unter dem Vorseh. Mich. Wendlers, Professors der practischen Philosophie, ungefähr 1648 vertheidiget, und wenigstens größten theils selbst ausgearbeitet.
- 2) Dissert. de abolitione, Gissae 1652. mit Gregor. Tulsners Beystande. *)
- 3) Positiones iuris controuerlae, Tub. 1654. Aus diesen kurzen Sätzen, welche fast in alle Fächer der Rechtsgelehrsamkeit gehören, ist seine Gradualschrift zusammengesezt worden. Lauterbach war Präses, in dessen Dissertationen sie ebenfalls steht. *)
- 4) Diss. de Nobilitate, in primis Germanica, Tubingae 1660. 9 Bogen. Sie ist auch in Burgermeisters Bibliotheca Equestri, Band II. S. 606—644 eingedruckt worden. In der Biblioth. iur. publ. Th. II. S. 477. ist der Herr v. Moser mit der Abhandlung nicht zufrieden. Er sucht zu beweisen, daß darinn Manches falsch, oder verdächtig, nicht genug durch Gründe bestärkt, auch wohl gar übergangen worden sey. *)
- 5) Diss. de citatione, quam vocant, ad reassumendum Tub. 1660. Damit erwarb er sich Sitz und Stimme in der Juristenfacultät. *)
- 6) Dissert. de denunciatione Sagarum, iisque, quae ad eam recte intelligendam faciunt, Tub. 1664. auf 12 Bogen. In der Sammlung seiner Dissertationen ist auch ein rechtliches Gutachten über diesen Gegenstand angefügt zu finden, welches er 1663 im Namen der Facultät abgefaßt hatte. Darauf kam es zu Ge. Dedekenss Thesauro Consilior. ac Decis. theol. iuridic. Da der Verfasser das Daseyn der Heren behauptet: so kann sich Jeder von selbst vorstellen, daß seine Grundsätze dem Geschmacke damaliger

ger Zeiten angemessen sind. Moser zeigt an, es sey eine Recension davon im Journal des Savans des Jahrs 1666. S. 557 — 559. nach Friedr. Nischens lateinischer Uebersetzung. *)

7) *Positionum iuris feudalis controversi Decades XVI.* Vorher waren es funfzehn Tübingische Disputationen unter den Jahren 1664 und 1665. Die dritte Ausgabe besorgte 1673 auf 13 Quartbogen zu Kiel einer seiner gewesenen Zuhörer, welcher nur die Anfangsbuchstaben seines Namens, F. P. L. E. der Vorrede beugefügt hat. Aus derselben siehet man, daß der Verfasser noch zwanzig besondere Positionen hinzugerhan haben würde, wenn ihn seine Abreise nach Speier daran nicht gehindert hätte. *)

8) *Dissert. de Imperii Recessibus*, Tub. 1664. auch eben allda 1687 und 1691. Hasover. Strisch lies sie 1670 im Th. III. der *Exercit. variarum iuris publici* S. 145 — 190 mit eindrukken. Moser am angezeigten Orte S. 473 nennt sie eine artige *Dissertation*, worinn diese Materie ziemlich fein auszuführen sey; er läßt sie aber doch nicht ganz ohne Erinnerung durchwischen. *)

9) *Specimen de principiis iuris publici, Germanici in primis*, Tub. 1665 in zwoen Disputationen. Das dritte und folgende Capitel enthält und untersucht die mancherley Meinungen der alten Orientalischen sowohl, als Europäischen Völker und Philosophen vom Rechte der Natur. Mauritius hat zwar hier seine ausgebreitete Gelehrsamkeit, jedoch an einer un-rechten Stelle, bewiesen. Von dem eigentlichen Gegenstande liest man nur wenig. Die Ursache, warum er so weit ausholte, war diese, daß er ein starkes Werk *de principiis iuris publici* schreiben wollte, von

von welchem Unternehmen ich bald mehr sagen werde. Indessen verweise ich meine Leser auf das **Mosserische Urtheil** S. 470. www.libtool.com.cn

10) Oratio in laudem Friderici, et Christiani Alberti, Ducum Holsatiae, Kil. 1666. in f. Sie ist der Descriptioni inaugurat. Acad. Kiloniensis einverleibt worden.

11) Oratio de honorum academicorum origine. Er hielt sie bey eben der feyerlichen Einweihung der Universität, als er die gewöhnliche Doctorpromotion anstellen mußte. Sie hat nicht nur in der gedachten Beschreibung, sondern auch 1698 in **Jtters** neuen Ausgabe seines Tractats de honor. et gradibus acad. als ein Anhang, und kurz hernach in **Morhofs** Dissertat. academicis S. 204 — 217. ihren Platz bekommen. Den Ursprung der academischen Würden legt er der Universität zu Paris bey, wo man zwischen den Jahren 1223 und 1231 angefangen habe, sie den Candidaten zu ertheilen.

12) Positiones selectiores de libris iuris communis, Kil. 1666. Die erste juristische Dissertation auf dieser neuen hohen Schule. Zu der Zeit, da er sie schrieb, fand sie freylich mehr Beyfall; als jetzt. **Moller** meldet, daß sie auch den 1708. in 12. zu **Co-burg** ans Licht getretenen **Primis Iustinianeis Variorum** S. 231 — 305. zugesellet worden sey. *)

13) Dissert. de S. Caesareae Maiestatis et Imperii Iudicio aulico, vom Kaiserl. Reichshofrathe, Kil. 1666. 5 Bogen, und in **Fritschens** Exercit. variar. iur. publici Band II. S. 182 — 229. Noch immer eine wohl zu gebrauchende Arbeit, wenn sie gleich nicht vollständig ist, wie man auch von einer academischen Streit-

Streitschrift selten erwarten kann. Moser am angeführten Orte, S. 479. *)

- 14) Dissert. de Iudicio Rothwilensi, vom Kayserl. Hofgericht zu Rothweil, Kil. 1666. auch beyrn Fritsch, Band II. S. 228 — 273. und in Wegelin's Thesouro rer. Suevicarum, Band III. Nummer 7. Der Verfasser hat hier mit dem rühmlichstn Fleiße sehr brauchbare Nachrichten mitgetheilt. *)
- 15) Diss. de S. R. Germanici Imperii Matricula, Kil. 1667. Fritsch lies sie ebenfalls am angef. Orte, S. 274 — 361. wieder abdrucken. An dieser sonst wohl gerathenen Schrift setzt Hert v. Moser S. 474. nur starke Ausschweifungen und den östern Gebrauch des Römischen Gesetzbuchs aus. *)
- 16) Diss. de origine Electorum et Comitibus Electoralibus, vulgo Wahltagen, Kil. 1667. auf 4 Bogen. Er bestreitet darinnen besonders des Panvinius und Lehmanns Meinung, die vor der Regierung des Kayfers Friedrichs II. keine Churfürsten erkennen wollen. *)
- 17) Diss. de vitae defensionis fauore, Kil. 1667. So viel auch davon geschrieben worden ist, so kann doch diese Abhandlung nicht unter die überflüssigen gerechnet werden. *)
- 18) Miscellaneae aliquot iuris positiones, Kil. 1668. Der Respondent, Otto Nicol. Lindholz, hat sie aus Mauritius Unterredungen zusammen gesetzt, und darinn Bened. Carpzoven verschiedenemal widersprochen. Jenem ist also das Wichtigste zuzueignen, und er giebt selbst in der Introduct. ad Praxin forensis §. 21. S. 375. seiner zusammen gedruckten Dis-

Dissertationen nicht undeutlich zu verstehen, daß er Verfasser sey.

19) Diss. de potestate Principis, Lege regia, et iurisdictione, Kil. 1668. *)

20) Diss. de iure interventionis, Kil. 1669. Sie ist die Gradualschrift Anton Wincklers, welcher 1707. als Bürgermeister zu Lübeck starb; es scheint aber nicht, daß Mauritius dabey die Feder allein geführt habe. *)

21) Consiliorum Chiloniensium Specimen, siue Responsa de iure. XXX. quae nomine Collegii Ictorum, quaedam etiam suo, in Academia Chiloniensi conscripsit. Accedunt eorum, quae edi nondum potuerunt, loco XII. alia eiusdem Autoris, olim nomine celeberrimae Facultatis iuridicae, in illustri Germaniae Academia, cum ibi ius doceret, iudici, vel partibus, reddita. Chilonii 1669. 5 Alph. 2 Bogen in 4. mit dem Register. Die Vorrede, welche allein 10 Bogen ausfüllt, giebt eine kurze Anleitung zur juristischen Praxis, und ist nicht allein in den Dissertationibus et Opusculis, wo man sie in Paragraphen eingetheilt hat, S. 337—387. sondern auch vor Joh. Suchsens Introd. in Praxin forensis zu lesen, die 1696 in 4. ans Licht trat. Der Freyherr von Lyncker hat schon in seinem Instructorio forensi recht geurtheilt, daß Niemand den Gerichtsgebrauch daraus lernen würde. Denn Mauritius scheint nur die Absicht gehabt zu haben, jungen Rechtsbesessenen litterarische Nachrichten von guten practischen Büchern vorzulegen. Die Kielschen Rechtsprüche, deren dritter Theil lauter Criminalfälle betrifft, sind zu Weßlar 1693 auf 7 Alph. 3 Bogen in zween Quartbänden wieder gedruckt worden.

den. Der zweete aber ist ganz neu, und enthält acht zu Tübingen versfertigte Gutachten, die man nach seinem Tode gefunden hatte. Die latein. *Acta Erudit.* 1694 S. 23. zeigen an, wovon diese lesten handeln. Jetzt stehen beyde Theile in den meisten Bibliotheken ruhig, mit Staube bedeckt.

22) *Epistola ad Ioh. Christ. L. B. a Boineburg de itinere suo Belgico*, a. 1670. Kiliae exarata. Sie ist nun im *Tomo prodromo*, Theil II. S. 1303—1314. des *Commercii epistolici Leibnitiani* zu lesen, welche Sammlung Gruber ans Licht gestellt hat.

23) *Nomenclator Scriptorum in iura feudalialia*. Dieses 4 Bogen starke, aber gar nützliche, Werkgen macht, nach alphabetischer Ordnung, die Leser mit Schriftstellern bekannt, welche bis zu seiner Zeit die Erläuterung des Lehnrechts sich haben angelegen seyn lassen. Sehr oft sagt er auch seine Meinung von dem Werthe derselben. Es ist dieser Aufsatz unter des Verfassers Papieren angetroffen, also bey seinem Leben nicht gedruckt worden. Hertz hat aber verschiedene Lücken ausfüllen müssen.

24) *Succinctae Annotationes in Capitulationem Leopoldi*, Imp. Augusti. Auch diese Handschrift soll er hinterlassen haben, wie Hertz versichert. Jtzt hingegen de honoribus, seu gradibus academicis, S. 514. der zwoten Auflage in 4. behauptet, es sey eine Arbeit des ehemaligen Maraggräflich Baden-Durlachischen geheimen Raths, Joh. von Essen, gewesen, und er beruft sich auf einen in der gelehrten Historie wohl erfahrenen Zeugen, Joh. Ulr. Meusern, von welchem das *Leipziger Gelehrten Lexicon* einige Nachricht ertheilet. Ich kann indessen noch nicht glauben, daß Hertz hierbey so wenig Aufmerksamkeit

samkeit bewiesen, und dieses Stück unter Mauritius Schriften gesetzt haben sollte, wenn er nicht hinlänglichen Grund ~~warzujtgehabt hätte~~ gehabt hätte. Uebrigens trägt der Herr v. Moser in der schon oft angeführten Bibl. iur. publ. Th. II. S. 482. zu schreiben kein Bedenken, daß in diesen Noten nichts Erhebliches, und es immer besser gewesen sey, sie ungedruckt liegen zu lassen. *)

25) Programmata nonnulla Tubingensia et Kiloniensia. Eines derselben hat Moller in den Händen gehabt, welches zu Kiel 1666. in 4.^{ten} bey Gelegenheit des Michaelsfestes erschienen, und dem Gegenstande gewidmet ist, daß es nicht nur Geister, sondern auch wirkliche Zaubereyen gebe.

26) Observatio medica de nouo contra Podagram remedio, et lapidis Lazuli vi electrica. Sie soll in den Jahren VI. und VII. der Ephemeridum Academiae Nat. Curiosorum, welche 1677 ans Licht traten, unter der Nummer 218. S. 319 stehen.

Die nachfolgenden Dissertationen, welche in der Hertzschen Sammlung mit vorkommen, sind zwar unter des Mauritius Verſiße gehalten, aber von den Respondenten selbst ausgearbeitet worden:

a) de duellis, Kil. 1666. Die Gradualschrift Sam. Rachels, des im vorhergehenden Jahre aus Helmstädt dahin berufenen Lehrers des Natur- und Völkerrechts. Er machte hernach einen ganzen Tractat daraus, welcher zu Lübeck 1670 und wieder 1675 in 4.^{ten} hervortrat. Nach der andern Auflage ist sie zu Mauritius Dissertationen gebracht worden.

b) de

b) de aestimatione, ibid. 1666. Der Secretair des Lübeckischen Domicapitels, Joh. Ge. Pellicer, war der Verfasser. www.libtool.com.cn

c) de secularisatione bonorum ecclesiasticorum, ex iure diuino et humano, praesertim Instrum. Pacis, ac nouissimis Imperii constitutionibus, ibid. 1666. Der erste Druck ist auf $7\frac{1}{2}$ Bogen. Aus des Präses angefügten Briefe siehet man, daß sich Ludwig Rothmaler allein mit dieser Schrift beschäftigt habe. In Jritschens Exercit. var. iur. publ. Th. III. S. 374—424 steht sie auch.

Endlich muß ich noch von denenjenigen Schriften reden, welche Mauritius hat herausgeben wollen. Ein Theil derselben ist nach seinen Tode gefunden, die übrigen aber sind von ihm versprochen worden. Es gehören hieher:

Differt. de poena haereseos. Sie war 1654 zu seiner Tübingischen Gradual-Disputation bestimmt, jedoch so weitläufig, daß der Buchdrucker viele Wochen damit hätte zubringen müssen; und so lange konnte der Candidat nicht warten.

Collegium iuris publici, in Academia Tubingensi habitum. Ein Weglarischer Buchhändler kündigte 1692 die Edition dieses Werks an, welches aus den Deutschen Alterthümern und Geschichtschreibern sehr wohl erläutert gewesen seyn soll.

Enchiridion iuris publici, seu Introductio ad notitiam Imperii Rom. Germanici.

Commen-

Commentationes ad Dissert. de iure publico I. R. G. Dan. Ottonis. In der Introd. ad Praxin forenses, §. XVIII. Seite 363. in der Sammlung seiner Dissertationen schreibt er selbst also: Nos quoque in Commentationibus nostris ad ius publicum in *Ottomem* manuscriptis, de ea, quae nunc in Camera recepta est, agendi ratione disseruimus, vbi recentiora non pauca, etiam aliis parum obseruata, annotauimus.

Emendationum in Historiam Romanam Centuria fere integra, e numis vetustis collecta. Morhof hat den Aufsatz gesehen und empfohlen.

Dissert. de Iudicio Camerali. Darzu macht er eben allda S. 358. Hoffnung.

Diatriba de iure naturae, ad mentem Scriptorum Latinorum, Patrum Scholasticorum, Moralistarum, et aliorum recentiorum. In der Vorrede seiner Dissertationen de principiis iuris publici, welche aber der Hertischen Sammlung fehlt, hat er sie versprochen.

Opus de principiis iuris publici, in primis Germanici. Die Ausgabe ward bereits 1662 in dem Universal-Messcatalogus angekündigt. Man sehe auch davon die Rulpische Dissertation de studio iur. public S. 64.

Dissert. de origine iuris feudalis, a Francis derivanda.

Historia rerum suo tempore, per decennium, gestarum. Er war gesonnen, nach Thuans Beyspiele zu schreiben, wie er 1667 in einem Briefe an den Grafen Friedrich von Alesfeld meldet.

Jugl. Beytr. 5 B. 2 St.

R

Antonii

Antonii Mericutii de Prato veteri iuris feudalis Collectio noua Bononiensis, Commentariis illustrata. Als er zu Tübingen lehrte, ward ihm eine vortreffliche Handschrift dieses Werks von einem Studenten geschenkt, der sie in seines Vaters Erbschaft gefunden hatte. Mauritius glaubte, daß er das einzige Exemplar besitze, welches vorhanden sey, er versprach daher zu Kiel eine Ausgabe, wenn er die daran zu wendende Zeit haben würde. Indessen erfolgte nichts; und weil ihn viele Gelehrte und Freunde oft darum mahneten: so schützte er endlich vor, damit er ihrer los werden möchte, er habe den Toder Morhofen in der Absicht gegeben, daß er ihn nach seinem Tode zum Drucke befördern sollte. Der Schwestersonn des Mauritius, Erich Hennings, Syndicus zu Kiel, erbt ihn darauf: in welchen Händen er aber nun sey, kann ich nicht sagen. Mauritius lebte noch einige Jahre, da ein gelehrter Reisender, Christ. Wilh. von Eyben, dessen kurze Geschichte ich schon im Bande I. meiner Beiträge geliefert habe, in der Königlichen Bibliothek zu Paris eine Handschrift entdeckte, und dadurch bewies, daß Mauritius bisher nicht die einzige besessen. Er gab Obrecht und Schiltern zu Strasburg Nachricht davon. Jener brachte es dahin, daß es erlaubt wurde, die genaueste Abschrift zu machen, und diese besorgte Joh. Phil. Schmidt. Er schickte sie Schiltern zu, welcher zu Strasburg 1696 in seinem Codice iuris Alemannici feudalis ein so sehnlich erwartetes Buch zuerst ans Licht stellte. Zu gleicher Zeit erfuhr man auch, daß sich der Verfasser nicht Mericutius, sondern Mincuccius genennthabe. Seine Arbeit empfiehlt sich einer doppelten Ursache wegen. Denn er ist bemühet gewesen, nicht nur eine bequemere Ordnung, als man in der gemeinen Sammlung der Lehnrechtsbücher siehet, sondern auch die Lesarten aus

aus den richtigsten Handschriften herzustellen. Es kann daher der Text in der Gothofredischen Edition des Römischen Gesetzbuchs www.istitutobenet.it verbessert werden, wenn man den Bolognesischen Rechtslehrer zu Rathe zieht.

Iob. Nic. Hertii Praefatio, Dissertationibus et Opusculis *Mauritii* An. 1692. praefixa. *Iob. Molleri* Cimbria literata, Tomo III. p. 424 - 431. Dieser Schriftsteller ist der genaueste und vollständigste. Doch habe ich die Erzählung von der Reise mit dem Prinzen zu Holstein-Plön aus Peter Hansens Nachricht von den Holstein-Plönischen Landen (Plön 1759. in. 4.) S. 258. verbessert.





www.libto~~XXII~~m.cn

Jeremias Setzer.

Die Aeltern desselben waren geringe, armselige Leute zu Schweidnitz. Hier erfolgte seine Geburt 1568 am 8 März. Im neunzehnden Jahre seines Alters kam er, auf einer so rauhen Bahn, von allen Hülfsmitteln entblößt, aus der dasigen Schule nach Frankfurt an der Oder, wo ihm der Privatunterricht, welchen andere Studenten bey ihm suchten, bald den nothdürftigen Unterhalt verschaffte. Caspar von Wulffen in Steinhövel vertraute ihm darauf zween Söhne besonders an, und zu diesen gesellten sich noch drey Schlesische vom Adel. Sie nahmen Setzern in ihre Wohnung, und ließen es an nichts fehlen, was zu seiner Bequemlichkeit diente. Dafür leistete er ihnen im Studiren den möglichsten Beystand: die übrige Zeit aber wendete er zur Vermehrung seiner eigenen Kenntnisse fleißig an. Er machte sich auch durch Privatdisputationen über die Anfangsgründe des Justinianischen Rechts, welche 1592 ans Licht traten, immer mehr bekannt und beliebt.

Nachdem er im folgenden Jahre zu Frankfurt Magister der Philosophie geworden war, begab er sich 1594 mit seinen Lehrlingen auf die Universität zu Jena. Viele adeliche Studenten bezeugten daselbst eine vorzügliche Achtung gegen ihn, und brachten es durch ihre Vorstellungen so weit, daß er sie oft im Disputiren bald aus der Staatslehre, bald über die wichtigsten Sätze der Institutionen, übte, und zwar vermittelt der bereits zu Frankfurt gedruckten kleinen Abhandlungen. Im Jahre 1596 holte er den Doctortitel von Basel, und reisete alsdann nach

nach Jena zurück. Die philosophische Facultät wählte ihn nun zu ihrem Adjunct, auch im Winter halben Jahre zwischen 1598 und 1599. Aus allen Umständen konnte Setzer leicht hoffen, daß dieser glückliche Anfang ein Mittel seyn würde, in kurzer Zeit reichere Früchte seines bisherigen Eifers gegen die academische Jugend einzuerndten. Allein Frankfurt zog ihn mit stärkern Banden an sich. Er hatte bereits abwesend einer Tochter des Ordinarius und obersten Rechtslehrers, **Sebast. Gerstmanns**, sein Herz geschenkt. Deshalb gieng er noch im gedachten Jahre 1599 dahin, und bekam sogleich das ledige Syndicat der Universität; werauf die eheliche Verbindung, zu welcher der Professor, **Johann Schoffer**, behülflich gewesen war, am 28 Januar 1600 geschah. Sein Schwiegervater verließ im November des folgenden Jahrs unsere Welt: und bey dieser Veränderung in der Juristenfacultät erhielt Setzer die letzte Lehrstelle. Ich finde auch, daß er zugleich Professor des Königlich böhmischen Landgerichts in der Niederlausitz gewesen sey. Ein schwächlicher Körper, welchen ohne Zweifel überhäufte Arbeiten immer mehr entkräftet hatten, beschleunigte aber am 3 October 1600 das Ende seines Lebens. Denn er war noch nicht ein und vierzig Jahre alt.

Die Frankfurtsche hohe Schule empfand den so frühen Verlust eines ihrer würdigsten Mitglieder genug. Er sah sie, als er daselbst seine Bedienung antrat, in einem ziemlich zerrütteten und traurigen Zustande. Durch seine unermüdlche Bemühungen blüthete sie jedoch bald wieder auf. Wohltredendheit, Deutlichkeit, Scharfsinnigkeit, und ein seltenes Gedächtniß, belebten seinen Vortrag. Konnte man sich also wohl verwundern, wenn die größte Menge der Studenten beständig seinen Hörsaal erfüllte? Sie disputirten auch oft unter ihm, welches

allerdings an auswärtigen Orten seinen Talenten und der ganzen Universität zum Ruhme gereichen mußte. Seine moralischen Eigenschaften stellen ihn nicht weniger auf der besten Seite dar. In jedem Falle beilegte er sich der Gerechtigkeit; er suchte streitende Partheyen gern zum Frieden zu bereben, und ihnen die unvermeidlichen Proceßkosten zu ersparen; Stolz oder Anfälle anderer unanständiger Leidenschaften blieben von ihm weit entfernt; und jeder, für dessen Interesse er sich erklärte, konnte auch, ohne darinn zu irren, auf seine Klugheit und Freundschaft ein gewisses Vertrauen setzen.

Wenn schon die Zeit an den allermeisten seiner Schriften eben so, wie an unzähligen andern, die man ehemals mit Vergnügen zu lesen pflegte, ihre Gewalt ausgeübt, und sie gleichsam als geringhaltige Münzen abgesetzt hat; so sind sie doch von unsern Vorfahren unter die brauchbarsten gerechnet worden. Ich will sie in möglichster Vollständigkeit anführen.

- 1) Disputationes XXXVII. ad Institutiones iuris, Erf. ad Viadr. 1592. Ienae 1596. Eben allda 1598. auf 2 Alph. 18 Bogen; endlich aber wieder zu Frankfurt 1601. immer in 4. Dieser letzte Abdruck erschien ungemein verändert, auch vermehrt, ob er schon nicht über 1 Alph. 20½ Bogen beträgt. Es sind in der ganzen Sammlung lauter Sätze, meistens kurze Sätze, worüber er sehr oft hat disputiren lassen.
- 2) Disput. de familiaritate et amicitia, Erf. ad Viadr. 1593. in 4.
- 3) Diss. politica de summis virtutibus, quae heroicae nominantur, ibid. 1593. Ein einziger Quartbogen mit Thesen angefüllt.

4) Diss.

- 4) Diff. II. de viro bono, ibid. 1594. Beyde 3 Bogen stark in 4.
- 5) Brevis comprehensio de fide politica, in hominum animis conseruanda; augenda et restituenda, Ienae 1595. Ebenfalls eine Dissertation.
- 6) Diff. de poenis Legum temperandis aut remittendis Basl. 1596. Damit erwarb er sich den Doctortitel; ich habe sie aber nicht gesehen.
- 7) Selectarum Disputationum, ad vniuersum ius feudale accomodatatum, Volumen, Ienae 1597. in 4. Zum zweyten male, wiewohl sehr fehlerhaft, kamen sie zu Marburg 1616. auf 3 Alph. 4 Bogen in 4. unter dem Titel heraus: Arbor feudalis frugifera, plantata. Pet. Elias Schröter, ein Doctor der Rechte daselbst, ließ darüber disputiren, und fügte seine häufigen Zusätze bey. Er verbesserte aber auch Vieles, und gab sich Mühe, daß dieses aus vierzehn Dissertationen bestehende Werk in einer brauchbaren Form erscheinen möchte.
- 8) Dissert. difficles ac illustres in diffusa ac perplexa pignorum et hypothecarum materia quaestiones continens, Ienae 1597. 2 Quartbogen.
- 9) Diff. de consiliis et consiliariis Principum, Ienae 1598. Arumäus ließ sie in seinen Discursibus de iure publ. Band I. S. 308-322. wieder drucken. Sie begreift 436 Sätze in sich.
- 10) Conclusiones de iure testamentorum, Ienae 1598. 5 Bogen.
- 11) Conclusiones de vsuris ex mora, ibid. 1598. $2\frac{1}{2}$ Bogen.
- 12) Diff. de moderamine inculpatae tutelae, ibid. 1598. in 4.

- 13) *Diss. de amplissima et vtilissima materia fideiussorum*, ibid. 1598. in 4. auf 3 Bogen. Aus seiner drey und zwanzigsten *Dissertation* über die Institutionen findet man hier verschiedene, von Worte zu Worte wiederholte, Stellen. Ich vermuthete daher, daß der Respondent, Heinr. von Griesen, der Verfasser sey.
- 14) *Expositio cap. 4. tit. VII. Aureae Bullae de successionem Principum Electorum*, an contra, vel praeter sanctionem Carolinam pater in testamento alium tutorem filio suo, qui in Electoratu successurus est, possit constituere? Ienae 1599. und beyhm Arumäus im angeführten Bande S. 183 - 186.
- 15) *Iuris controuerſi axiomata, ex materia vlucapionum et praescriptionum subtili ac vtili depromta*, Ienae 1599. 2 $\frac{1}{2}$ Bogen in 4.
- 16) *Diss. de iure feminarum in feudis*, Frf. 1599. 3 Quartbogen. Das Jahr des Drucks stehet zwar auf dem Titel nicht; es ist aber aus Moriz Schröters Glückwunsche ganz am Ende der Schrift, wo der nahen Abreise von Jena gedacht wird, leicht zu bestimmen. Setzer handelt im ersten Abschnitte vom weiblichen Geschlechte, welches nicht lehnfähig ist, und im zweyten folgen die Ausnahmen von der Regel.
- 17) *Legatus*, Frf. ad Viadr. 1600. Ebenfalls eine academische Dissertation.
- 18) *De incrementis Academicarum siue de caussis magnitudinis Academicarum*, Discursus publicus, ibid. 1601. in 12. 5 $\frac{1}{2}$ Bogen stark; ferner allda 1603. in 4. mit der vorher angezeigten *Dissert. de officio Legatorum*. Nach dem Berichte der Lipenischen jurist. Biblioth. soll auch 1608. eine neue Edition veranstaltet worden seyn.
- 19) *Diss. de sponsalibus, nuptiis, et diuortiis*, Frf. 1602.
- 20) *Quae-*

- 20) *Quaestionum iuris controuersi Decades tres*, ibid. 1602.
- 21) *Dissert. de iure venandi*, ibid. 1604.
- 22) *Tractatus de testamentis in genere, et in specie*, Magdeb. 1607. in 4.
- 23) *Tractatus de iuramentis, in libros V. distributus*, Erf. et Magd. 1608. Lipsiae 1672. auf 3 Alph. 13 Bogen; Colon. Agripp. 1707. und zuletzt eben allda 1736 in 4. welches Exemplar mit dem ziemlich starken Register 3 Alph. 2 Bogen enthält. Aus dem auch zu unsern Zeiten wiederholten Abdrucke ist offenbar, daß dieses Werk unter allen Setserischen Schriften den meisten Beyfall erhalten habe.

In *Becmanns Catalogo Bibliothecae publicae Vniuersit. Francof. S. 269.* werden Setsern annoch diese drey Dissertationen, jedoch ohne Beyfügung des Orts und Druckjahres, zugeeignet.

- a) *De legitimatione et adoptione.* Sie scheint aber die vierte seiner Disputationen über die Institutionen zu seyn;
- b) *Repetitio Legis 3. D. de iurisdictione omn. iudicum;*
- c) *De solutionibus.*

Da ich alle drey Stücke nicht gesehen habe, so bin ich nicht im Stande, genauere Nachricht davon zu geben.

Progr. funebre Acad. Viadrinae 1608. in 4. Daraus hat *Becmann S. 200.* der *Analektorum de vitis Profess. Francofurt.* Alles von ihm genommen. *Christoph. Neandri Orat. funebr. Decades V. (Erf. ad Viadr. 1614. in 8) p. 188.* *Theod. Krause* in seinen *Litteratis Suidnicensibus S. 88.* sagt gar nichts Neues.





Gottfried Ferdinand von Buckisch und Löwenfels.

Alle Schriftsteller, die ich seinetwegen gelesen habe, melden, daß er zu Strehlen, im Schlesiſchen Fürſtenthume Brieg, geboren worden ſey. Der einzige Runge hingegen Th. I. S. 16. der Nachrichten von Schlesiſchen Geſchichtſchreibern giebt ihm Breslau zum Geburtsorte. Wenn dieſes ſeine Richtigkeit hätte: ſo würde ich kein Bedenken tragen, Chriſtian Buckiſchen, der zuerſt Stadtphyiſicus zu Breslau war, endlich aber als Leibarzt des Herzogs Chriſtian zu Liegnitz und Brieg 1665 in die Ewigkeit gieng, für den Urheber ſeines Lebens zu halten. Die eigentliche Zeit des Eintritts in daſſelbe kann man noch nicht beſtimmen. Unterdeſſen nehme ich, nach einer ſo ziemlich gewiſſen Muthmaſung, das Jahr 1644, oder das folgende an. Denn 1667 hat er zu Jena, wo er der Rechtswiſſenſchaft oblag, unter Ernſt Friedr. Schröters Vorſitz eine Diſputation von den Quinquennalen, oder eiſernen Briefen, vertheidiget.

Anfangs ward er zu Strehlen Rathsherr. Allein er glaubte, daß er einen höhern Plaß verdiene; und weil er dergleichen nicht früh genug erlangen konnte; ſo trat er von der Evangelisch-Lutheriſchen Glaubenslehre, worinn er war erzogen worden, zur Römisch-catholiſchen über. Darauf ernannte ihn der Kaiſer Leopold zum Rathe und Secretair bey der Briegiſchen Regierung. Von dieſem Poſten führte ihn das Schickſal nach Wien, wo er des Kaiſers Geſchichtſchreiber, auch Aſſeſſor des Oberburggrafen-

grafenamtes zu Prag, und endlich 1691 in den Reichs-
 ritterlichen Stand erhoben wurde. Einige geben vor, er
 habe zugleich ein öffentliches Lehramt auf der Wieneri-
 schen Universität verwaltet. Andere hingegen wollen da-
 von nichts wissen. Zu den ersten sind Lenniges in der
 Vorrede zu den Meditationen über das Westphälische
 Friedensinstrument S. 5. und Christ. Gryphe zu rech-
 nen S. 47. seiner lateinischen Nachrichten von den
 Schriftstellern, welche die Historie des siebenzehenden
 Jahrhunderts erläutern. Dieser war sein Landsmann;
 daher es wohl zu vermuthen seyn möchte, daß er sich nach
 den genauesten Umständen desselben werde erkundiget ha-
 ben. Während seines Aufenthalts zu Wien soll er auch
 verschiedener Reichsstände Rath, und beym Kaiser sehr
 beliebt, ja sogar ausersuchen gewesen seyn, den Erzherzog
 und Ungarischen König, Joseph, in der Historie und im
 Staatsrechte zu unterrichten. Die Jesuiten haben ohne
 Zweifel das Meiste dazu beygetragen, wie er denn über-
 haupt diesen Vätern fast alle Vortheile danken mußte.

Eben dieselben wurden hernach seine heftigsten Ver-
 folger. Er hatte sie beleidiget, und nun ließen sie ihn
 den Zorn in seinem ganzen Umfange empfinden. Es fiel
 ihnen nicht schwer, Buckischen aus den Oesterreichischen
 Staaten zu verdrängen. Der elende Gelehrte sah, nach
 diesem traurigen Austritte, die Nothwendigkeit vor Au-
 gen, in der Irre herumzuwandern, und den Rest des
 Lebens mit Frau und Kindern höchstarmselig zuzubringen.
 Es soll wenig gefehlt haben, daß er nicht in die mitlei-
 denswürdige Lage gerathen, sein Brod bettelnd zu suchen.
 Kurz vor dem Ryswickischen Frieden lebte er einige Mo-
 nate zu Regensburg, und bezeigte daselbst, wie gern er
 zur Religion der Lutheraner zurückkehren möchte. Er
 fügte das Versprechen hinzu, daß er nicht nur Alles,
 was er, dem Verlangen der Papisten gemäß, zum Nach-
 theile

theile der Protestanten in seinen Schriften einfließen lassen, öffentlich wiederrufen, sondern auch die besondere List ohne Verstellung entdecken wollte, wodurch er hintergangen worden sey. Er hatte wirklich das Glück, die Aufmerksamkeit einiger bedeutender Männer zu erregen, welche sich um Mittel bemüheten, wie sie ihm mit ziemlichen Bedingungen einen beständigen Unterhalt verschaffen könnten. Eine Hauptabsicht war dabey, daß zugleich die Ausgabe seiner Schlesiſchen Historie befördert wurde, von welcher man sich die vortheilhaftesten Begriffe gemacht hatte. Ehe sich jedoch eine gute Gelegenheit zu seiner nöthigen Unterstützung darbot, starb er schon 1701 zu Eöln am Rheine, und zwar in einer so drückenden Dürftigkeit, wie bereits oben gesagt worden ist. In der neuesten Ausgabe des Leipz. Gelehrten-Lexicons heißt es, er habe als Professor der Geschichte zu Mannz sein Leben beschloſſen. Einen hinlänglichen Beweis davon möchte ich aber wohl wissen.

Buckischen fehlte es an Anlage zu einem guten Schriftsteller nicht. Nur der Stolz, und die daraus entspringenden Begierden nach höhern Stufen, standen ihm entgegen, und fesselten seine Einsichten. Die Unbesonnenheiten, welche er zu Wien begieng, schlugen ihn darauf gar darnieder; die Kräfte des Verstandes wurden nun immer mehr unterdrückt, dadurch aber alle Entwürfe vereitelt, die er vielleicht zum Nutzen der gelehrten Welt noch würde ausgeführt haben. Einige hinterlassene Werke sind diejenige Seite, von welcher ihn Liebhaber der Historie und des Deutschen Staatsrechts nicht obenhin zu betrachten pflegen. Ich will mit diesen und den übrigen Producten seiner Feder den Artikel von ihm endigen, auch, wo es nöthig ist, Anmerkungen hinzufügen.

1) Dissert. de Quinquennialibus, Ienae 1667. auf 6 Bogen, unter Ernst Friedr. Schröters Vorsetze. Er hat derselben fünf Sage angehängt, welche allein 13 Seiten einnehmen. Sie bestehen aus folgenden Fragen: 1) Num Duces Württembergici olim hodieque Vasalli Imperii mediati? 2) Num Silesia olim sub Imperio fuerit R. G. et qua ratione Bohemiae incorporata? 3) An ab Imperatore Ferdinando II. Marchionum Brandenburgicorum familiae Ducatus Carnouienfis in Silesia adimi iure potuerit? 4) Num Hispanus praecedat Gallum? 5) Num Principes Imperii in suis territoriis nobilitare possint?

2) Observationum theoretico-practicarum ad ius statutarium Vratislaviense, quibus demonstratur, in quantum illud tum iuri civili, tum Saxonico, eique tum communi, tum Electorali, accedat, quantum recedat. Pars prior. Subiunctis plerisque in locis praeiudiciis, ex ipso dominorum Scabinorum Vratislaviensium Codice collectis. Anno 1669. in 4. Er hat dieses Buch auf eigene Kosten drucken lassen, und deswegen ist es ungemein rar geworden, so rar, daß es nicht einmal in den Deliciis iuris Silesiaci, einer zu Schweidnitz 1736 in 4. veranstalteten Sammlung mancherley Schriften, welche die Schlesischen Rechte erläutern, hat mit eingedruckt werden können. So genau ist die Anzeige davon in Rungens Notit. Historicorum, et historiae gentis Silesiae, Th. I. S. 231. Wäre dieß nicht, so würde ich an der Wahrheit derselben desto mehr zweifeln, je gewisser ich versichern kann, daß ich auch in den stärksten und besten Bücherverzeichnissen, deren sehr viele von mir aufgeschlagen worden sind, kein einziges Exemplar angetroffen habe.

3) Pro-

3) Prolegomena Schlesischer Kirchenhistorie, Neiß, 1685. in 4. Er hat Gelegenheit gehabt, die Archive und andere gute Nachrichten zu gebrauchen. Daher ist dasjenige, was er mittheilt, von keinem geringen Werthe. Nur gereicht es ihm gewiß nicht zur Ehre, daß er schon hier anfängt, heftige Erbitterungen gegen die Protestanten an den Tag zu legen. Biblioth. histor. Strunio - Buderiana S. 1071. der Ausgabe vom Jahre 1740.

4) Historia genealogica Palatino-Neoburgico-Bavarica; oder historische Erläuterung des Churfürstlich Pfalzneuburg-Bayerischen Regentenbaums, Glas 1687. in 4. Auch dieses Werk kommt nun gar selten vor. Die eben angeführte Bibliotheca historica S. 1085. enthält die folgende Nachricht davon: Priore Parte Bavariae Ducum, quos a Carolo M. deducit, historiam IX. Capitibus exhibet; posteriore Palatinorum res XIII. Capitibus breuiter enarrat. Pleraque ex vulgaribus sumsit libris, Protestantes, a quibus discesserat, omni occasione arrodit, in recentiori tamen historia vberior est Parto. Man sehe aber auch Joannes Borrede zu des Pareus historia Bavarico-Palatina S. 28. wo er also schreibt: Multum auctor debet Spenero, Lairizio, aliisque, Sigism. etiam Betulio, quippe quem saepius exscribit, etiam quum non nominat. Tum vero partium ducitur studio, et Protestantes, a quorum coetu ad Pontificios transiit, suae vt inferuaret sectae, quavis occasione arrodit aequae, ac infectatur. Adhaec non raro tum aliorum opinionibus in errorem rapitur, tum ipse peccat largiter. Ne dicam, quod longius interdum ad alia aberrat, et a proposito declinet. Lectu alioquin haud indignus est. Dieses Urtheil

theil thut frenlich dem Ansehen des Verfassers einen ziemlichen Abbruch.

- 5) *Dissertationes iuris publici de Regis Romanorum tum electione, tum coronatione; subiuncto Discursu iuridico-politico de fontibus iuris publici*, Pragae 1689. in 4. Er handelt hier nicht sowohl vom Römischen Könige, als vom Kayser selbst. Daß der Religionsfriede auch auf Schlesien auszudehnen sey, will er nicht einräumen, in welcher Gesinnung er **Jac. Schickfusens** gegenseitige Gründe Buch III. seiner *Chronik*, Cap. 9. S. 74. wankend zu machen sucht.
- 6) *Nucleus historicus bipartitus in historiam tum universalem, tum particularem*, Viennae 1692. in Fol. 2 Alphabet 16 Bogen stark. Auf unterschiedlichen Exemplaren stehet auch das Jahr 1695. **Mendke** im Verzeichnisse der vornehmsten Geschichtschreiber, bey des **Abts du Fresnoy** Anweisung zur Erlernung der Historie S. 17. versichert, es sey ein wohlgeschriebenes Buch, aber wenig bekannt.
- 7) *Observationes historico-politicae in Instrumentum Pacis Osnabrugo-Westphalicae, Statum Imperii ecclesiasticum repraesentantes*, ibidem 1696. 3. Alph. 10 Bogen in 4; Frf. 1722. aber voller Druckfehler; Mogunt. 1756. in demselben Formate, und fast eben so stark. Nach der Seite 65. des letzten Exemplars folgt eine Tabelle der Rudolphinischen, oder Pfälzischen, und der Wilhelminischen, oder Bayerischen Linie, die ich im ersten Abdrucke nicht bemerkt habe. Der Titel ist wider alle Construction; daher glaube ich, es sey hier eine Verbesserung nicht überflüssig. Raum war dieses Werk aus der Presse gekommen, als **Tobias Pfanner** eine zu Jena 1697. in 4. gedruckte Epillo-

Epistolam perquam humanam atque modestam an den Verfasser bekannt machte, und ihn darinn auf den rechten Weg zurückzuführen suchte, wenn er seinem unanständigen Religionseifer gegen die Protestanten hatte den Zügel schießen lassen. Der von Buckisch gehet zwar nur auf die sieben ersten Artikel des Osnabrückischen Friedens, weil ihm entweder die Fortsetzung verboten wurde, da man zu Wien im Gedruckten nicht fand, was man erwartete, und es ungern sah, daß gewisse Anekdoten ausgeplaudert worden waren: oder aber er nach seiner Verjagung aus den Oesterreichischen Landen nicht weiter schreiben konnte. Unterdessen handelt er gleichwohl schon viele wichtige Stücke des Deutschen Staatsrechts ab, welche eines aufmerksamen Lesers Betrachtung nicht unwürdig sind. Heinrich von Henniges in der oben angeführten Vorrede zu seinen *Meditat. ad Instrumentum Pacis Caesareo-Suecicum* theilt verschiedene Nachrichten mit, woraus man den Verfasser und sein Buch näher kennen lernt. Ich mag aber die etwas lange Stelle nicht abschreiben, da sie nur neulich der Herr Geh. Justizrath Pütter auf der S. 293. der Litteratur des Deutschen Staatsrechts im ersten Bande eindrucken lassen, ich auch das meiste, welches sie enthält, bereits erzählt habe. Eine Deutsche Uebersetzung derselben steht in Thomasens Gespräch vom Simulaneo S. 187.¹

In einer Handschrift sind von Buckischen zurückgeblieben, und nicht mit Stillschweigen zu übergehen:

Religionsacten, welchergestalt nemlich der Lutheranismus in Schlesien zu Zeiten Ludouici I. Königs in Hungarn und Böhmeib, seinen Ursprung genommen, hernach unter den gloriwürdigsten Kaysern, Ferdin-

Ferdinando I. und Maximiliano II. zuwider ihren dießfalls ergangenen *Edicten* sich radiciret, unter dem Rudolpho aber durch die erhaltene Majestätsbriefe, und sub Matthia hierauf erfolgte Böhmiſche Unruhe, verbreitet, auch ſogar durch die unrechtmäßige Wahl des ſogenannten Winterkönigs, Pfalzgraf Friedrichs, die Oberhänd genommen, bis endlich durch die Siegreiche Waffen und Thaten Ferdinandi II. und deſſen im Reich und Eifer Ruhmwürdigſte Nachfolger, Ferdinandum III. und jetzigen allergroßmächtigſten Leopoldum, der catholiſchen Kirchen voriger Flor und Zuſtand reſtituirt, dagegen aber der Lutheraniſmus, wie auch der Calvinismus, bono modo abgethan und aboliret worden. Dieſes Werk, wozu er auf des Wieneriſchen Hofſs Empfehlung viele unbekante Nachrichten erhalten haben ſoll, beſtehet aus VII. Theilen, deren letzten jedoch der Verfaſſer nicht ganz zum Ende gebracht hat. Chriſtian Gottfr. Hoffmann, in deſſen Händen es ehemals geweſen iſt, erzählt S. 366. ſeiner Bibliothecae iur. publici den vornehmſten Inhalt eines jeden Bandes, und zuletzt fällt er S. 370 ſein Urtheil davon. Die eigene Worte ſind dieſe: *Vastum licet hoc Opus ſit, multisque Documentis refertum, nullum dubium eſt, quin multis acceſſionibus augeri poſſet. De religionis ſuae ſtudio, quod ubique prodit, nihil dicamus. Certe Auctori ad manus non fuerunt, quae in Pacis Weſtphalicae tractatibus, in cauſſa Sileſiorum, acta fuerunt.* Der jüngere Herr v. Moſer hat im Bande III. ſeiner diplomatiſchen Beluſtigungen S. 9—191. gleichfalls, und zwar weit genauer, als Hoffmann, den Inhalt dieſes Werks angezeigt, welches eben dasjenige iſt, wovon ich am Ende der Lebensbeſchreibung ſagt habe, daß die Proteſtanten die Ausgabe deſſelben, welche ihm verbothen war, zu befördern

Jugl. Beytr. 5 B. 2 St. S. geſucht

gesucht haben. Vermuthlich aber würde der Werth dieser Sammlung sehr gefallen seyn, wenn man sie vorher genauer gekannt hätte. Nun ist sie seit dem Jahre 1749 in Verwahrung des Wienerischen Hofs, wovon die Vorrede zu dem angeführten Bande der diplomatischen Belustigungen gelesen zu werden verdient.

Christ. Rungii Miscellanea litter. de quibusdam ineditis historiae Silesiacae Scriptor. Olsnae 1712. in 4. Specim. I. p. 19. Eiusdem Notitia Historicorum et historiae gentis Silesiacae, Vratisl. 1775. in 8. mai. P. I. p. 16—19. et 231.

Wolfgang Gabriel Pachelbl von Gehag.

Der Kayser Rudolph II. erhob 1610 zu Prag zween Brüder, Wolfgang und Alexander Pachelbl, in den Adelstand, und gab ihnen von einem Gute den Beynamen Gehag. Der älteste, Wolfg. Gabriels Großvater, ward mit zween Freyherrn von Herberstein und Adam von Schlieben, im Gefolg einer Kayserlichen Gesandtschaft an die Ottomannische Pforte, vom Oesterreichischen Erzherzoge Carl 1577 nach Constantinopel und ins gelobte Land, besonders aber zum heiligen Grabe nach Jerusalem, geschickt. Nach Vollendung dieses Geschäftes mußte er, auf des Kayfers Maximilian II. Befehl nebst dem Freyherrn von Freyner abermal in geheimen Berrichtungen nach Constantinopel gehen. Beyde Reisen hat der ihnen zugeordnete Prediger, Salomo Schweigger, umständlich beschrieben, und 1608 zu Nürnberg in 4. ans Licht treten lassen. Wolfgang Adam Pachelbl von Gehag, der Vater desjenigen Rechtsgelehrten, welcher jetzt mein Gegenstand ist, war anfangs Bürgermeister der vormaligen freyen Reichsstadt Eger, und der Evangelisch Lutherischen Religion zugethan. Weil aber dieselbe vom Kayser Ferdinand II. gar zu sehr gedrückt wurde: so verlies er nicht nur die verwaltete Bedienung, sondern auch seine beträchtlichen Güter, unter welche der Ort Gehag mit gehörte. Er brachte einige Jahre auf weiten Reisen zu, und ward gleich nach seiner Zurückkunft vom Marggrafen, Christian, zu Brandenburg-Culmbach als Rath und Vice-landhauptmann der Stadt und Sechsamter Wunsiedel, in Franken, bestellt, wo er acht Tage eher starb, als der Sohn am 10. Junius 1649 zur Welt kam.

276 XXIV. Wolsfg. Gab. Pachelbl v. Gehag.

Die verwitwete Mutter, **Anna Maria**, eine geborne **Schreiberin von Grünreuth**, ersetzte die Fürsorge reichlich, welche sein Vater ihm gewidmet haben würde, wenn er ein längeres Leben hätte führen können. Sie übergab ihn treuen Hauslehrern: nach deren Unterricht aber wurde er mit den schönen Wissenschaften und der Philosophie auf dem **Bayreuthischen Gymnasio** noch vertrauter, wozu der Professor **Johann Wolsfg. Kentsch** den besten Vorschub that. Die **Jenaische Universität**, welche er im Herbst des Jahrs 1667 bezog, machte ihm das Gebiete der Philosophie weit genauer bekannt, doch neigte er sich am meisten zur Rechtsgelehrsamkeit, und, welches in den damaligen Zeiten bey jungen Juristen etwas Seltenes zu seyn pflegte, auch zur Historie. Diese lernte er von **Johann Andreas Bosen**: jene hingegen vornemlich von **Johann Strauchen**, dessen bloßer Name mehr bedeutet, als alle Lobsprüche. Zu Leipzig setzte er seine juristischen Studien sehr glücklich fort, und wählte **Aug. Benedict Carpzov** zum Führer, ob er schon die übrigen Lehrer nicht ganz vorbeystieg. Der berühmte Theologe aber, dessen Tischgenoss er war, **Joh. Adam Scherger**, leitete ihn, vermittelst täglicher Gespräche, auf die Bahn eines tugendhaften und gottseligen Lebens. Im October des Jahrs 1678 lies er sich allda die höchste Würde von der Juristenfacultät ertheilen, und er hatte dereinst entweder darinn, oder im Churfürstlichen Schöppenstuhle, einen gewissen Platz zu erwarten. Dem ungeachtet nahm er 1679 einen Beruf in sein Vaterland an, welcher ihn nicht gereuen durfte.

Der Marggraf, **Christian Ernst**, zu Brandenburg-Culmbach ernannte ihn bey dem Kayserlichen Landgerichte des Burggrafthums Nürnberg, welches beyde Fürstliche Häuser, Culmbach und Onolzbach, zugleich im Namen
des

XXIV. Wolsfg. Gab. Pachelblv. Schag. 277

des Kaysers verwalteten, zum Anleiter, *) und mit diesem Amte wurde der Character eines gemeinschaftlichen Raths verbunden. Er mußte sich also in Dnolzbach niederlassen. Nach einem kurzen Zwischenraume ward er Besizer dieses hohen Gerichts, 1693. aber der erste unter den übrigen. Er behielt auch dieselbe Stelle, als er im Jahre 1705 zur Würde eines Brandenburg-Culmbachischen geheimen Raths gelangte. Sein ruhmvolles Alter brachte er auf einen hohen Grad; denn erst am 26. November 1728 starb er im achtzigsten Jahre, nachdem er den Brandenburg-Fränkischen Häusern über fünfzig Jahre treue und nützliche Dienste geleistet hatte.

Bei seinen ordentlichen und bestimmten Amtsverrichtungen arbeitete er für sich selbst so fleißig, daß er keine Viertel Stunde des Tags müßig verstreichen lies. Sogar während der Mittags- und Abendmahlzeit pflegte er zu lesen, oder zu meditiren, auch einen guten Theil der Nacht dem Studiren zu widmen. Der Hauptzweck aber seiner Bemühungen war die Vertheidigung der Rechte und Vorzüge seiner Landesherren. Aus der lebhaftesten Ueberzeugung davon setzten sie das größte Vertrauen auf seine Geschicklichkeit, und brauchten ihn in wichtigen Angelegenheiten. Unter andern ward er von ihnen ans Reichscammergericht nach Weßlar geschickt, wo es wenig fehlte, daß er nicht daselbst einen beständigen Sitz hätte nehmen müssen. Denn der Fränkische Crans präsentirte ihn 1712 zum Besizer. Er muß jedoch gültige Ursachen gehabt haben, diese ihm zuge-

S. 3

dachte

*) Ein Titel, welchen Joach. Heint. Sagen in seiner zu Bayreuth 1677 gehaltenen, und ein paar Jahre nachher gedruckten Rede, de Iudicio Caesareo-provinciali Norico S. 62 also erklärt: denotat Advocatum, siue auctorem ordinarium, qui et interesse Curiae tutatur, et ad asylum confugientium, vbi liberum nacti sunt accessum, acceptat querelas, et vicissim deponit.

dachte Ehre von sich abzulehnen. Seine Verdienste um das Haus Brandenburg erwarben ihm auch die Gnade des Königes in Preussen, Friedrichs des ersten, und er konnte die Merkmale derselben leicht verspüren; als er die Erlaubnis hatte, im Jahre 1705 nach einer zu Halle vertheidigten Disputation vom Ursprunge der Churfürsten diesem Prinzen zu Berlin aufzuwarten. Mit den gelehrtesten Männern seiner Zeit, hauptsächlich mit Leibnizen und Letteu, unterhielt er einen öftern Briefwechsel, und machte sich Alles daraus zu Nutze, was seinen nach neuen Kenntnissen immer strebenden Geist zur Aufklärung der Wahrheit veranlassete.

Pachelbl von Gehag ist zweymal verheyraethet gewesen; zuerst seit dem Jahre 1685 mit Annen Eusphrosinen, der jüngsten Tochter Caspar Hammer-schmidts, des Brandenburg. Osnobachischen Kirchenraths und Stadtpfarrers zu Osnobach. Von fünf Kindern, die er in dieser ehelichen Gesellschaft zeugte, ist nur eine einzige Tochter erwachsen, die älteste unter den übrigen, welche 1711 des Landgräflich Hessen-Darmstädtischen Commissions- und Vormundschafsraths, Jacob Ludw. Mogen, zu Gießen Ehegattin wurde. Sie verdient hier alterdings, daß ich ihr Andenken erneuere. Denn sie gehört zur Reihe des gelehrten Frauenzimmers, und war sehr stark in der Dichtkunst, der Beredsamkeit, der Philosophie, Historie und Münzwissenschaft. Viele ihrer gedruckten Gedichte und Inscriptionen erhielten Beyfall nach dem Geschmacke, welcher zu ihrer Zeit dem größten Haufen witziger Köpfe gefiel. Im Jahre 1696 entriß ihm der Tod seine Hammerschmidtin, deren Stelle er 1697 durch Barbara Elisabeth, eine Tochter des Dechants und Stadtpredigers, zu Schwobach, Johann Christoph Meckführers, ersetzte. Sie gebahr ihm, außer fünf Töchtern, drey Söh-

ne,

XXIV. Wolsfg. Gab. Pachelbl v. Gehag. 279

ne, von welchen nur der jüngste, Friedrich Gabriel, ein männliches, wiewohl unglückliches, Alter erreichte. Derselbe hatte zu Leipzig und Strasburg studirt, auch 1733 auf der letzten Universität, wegen der Geburt eines Dnolzbachischen Erbprinzen, eine lateinische Glückwünschungsrede gehalten, welche allda in Folio gedruckt wurde. Darauf entleibte er zu Schwäbisch Hall im Rencontre seinen Gegner, und gerieth deswegen ins Gefängnis, worinn er nach sieben Jahren an der Auszehrung sein elendes Leben endigte. Vorher wollte er durch ein wundervolles vierzigtagiges Fasten seine Unschuld erweisen, über welchen Umstand weitläufige Acten zusammengeschrieben worden sind. Als der geheime Rath Pachelbl von Gehag 1721 abermal Wittwer ward, blieb er in dieser Lage bis an seinen Tod.

Die zahlreichen Schriften, welche er versfertigt hat, würden angenehmer zu lesen seyn, wenn er sich eines deutlichen Ausdrucks beflissen hätte. Sonst aber legen sie ein unverwerfliches Zeugnis von seiner Geschicklichkeit ab, besonders im Deutschen Staatsrechte und der Geschichte. Die allermeisten sind für die Brandenburgischen Häuser in Franken geschrieben, und entweder auf derselben, oder des Verfassers eigene Unkosten, ohne seinen Namen gedruckt worden. Dayer kommt es auch, daß man sie nun gar selten in Büchersammlungen findet. Dem folgenden Verzeichnisse möchte wohl nicht viel fehlen.

- 1) Dissert. de prohibitione nuptiarum in gradu secundo lineae inaequalis, Lips. 1678. auf 4 $\frac{1}{2}$ Bogen. Sie war seine Gradualschrift. Er sucht zu erweisen, daß weder der Pabst, noch eine andere Macht auf dem Erdboden, in einem solchen Grade dispensiren dürfe, auch keinem Ansehen der Personen Statt gegeben werden müsse.

2) Hemidecas positionum iuridicarum, ibid. 1679. Die furz ausgeführten Sätze sind diese: 1) Protectio- nes Caesareae, quas priuatae etiam personae impe- trare solent, Statibus Imperii iurisdictionem non tribuunt, nec auferunt; 2) Director, vel dux, Cir- culi, ob vim illatam imploratus, ab implorante pro iudice vim inferentis ordinario agnoscitur, quando nec in flagrante facinore imploratio, nec coaduna- tis et collectis hominibus vis facta est; 3) forum ca- merale, vel aulicum, per constitutionem Imperato- ris personalem, etiam ratione rerum suarum, sortit- us, actioni reali, in loco rerum sitarum institutae, non potest opponere exceptionem fori incompeten- tis; 4) bona homicidae absentis, eo sine vt confis- centur, annotari hodie nequeunt; 5) personis mi- serabilibus etiam hodie forum priuilegiatum in sin- gulis Principum territoriis non est denegandum.

3) Diss. de superstitionibus, an in foro sint punibiles? Onoldi 1685. in 4. So stehet ausdrücklich in der vor mir liegenden Handschrift; nach der Lipsenschen Bibliothek aber soll sie auch zu Leipzig gehalten wor- den seyn.

4) Diss. de iudicationibus extemporalibus, Lipsi. 1685.

5) Decas positionum iuridicarum de solemnibus, et praecipue de iuramento appellationis, ad Rec. Imp. d. a. 1654. §. Auch zum sechsten, 117. ibid. 1685.

6 a) Exercitatio iuridica de cicatricum et deformitatis aestimatione, cum aliquot corollariis de thesauro- rum inuentionibus, Halae Magd. 1696. Die ganze Schrift soll nur einen einzigen Bogen ausfüllen.

6 b) Epistola ad Mich. Henr Krauthium de furibus non suspendendis, vel morte puniendis, caet. cum re- sponsoria

XXIV. Wolsfg. Gabl. Pachelblv. Gehag. 281.

sponsoriam, Onoldsbaci 1696. in 4. Man sehe die Bibliothecam Richeianam, Th. I. S. 863.

7) Rechtliche Erörterung der Frage: ob die Reichsritterschaftlichen Töchter und Schwestern bey uralten adelichen, in väter- und brüderlicher Verlassenschaft befindlichen, Gütern gegen vorhandene Söhne und Brüder, bey denen bekannten, täglich vorkommenden, Umständen, ein Erbschaftsrecht, ultra congruam dotem, mit Besande prätendiren können? cum annexo peculiari Respons. der Jurisfacultät zu Halle, anjeho insonderheit die Trailsheimische Familie betreffend: Pro memoria: Exercitatio *Pachelbliana* de cicatricum et deformitatis aestimatione, caet. hoc habet additamentum: Dominis opponentibus etiam exhibebimus prolixam, eamque practicam, Dissertationem nostram de deteriori feminarum, quam masculorum, inter nobiles immediatos in hereditatibus conditione: vt eidem quoque, in eodem praesentium paginarum actu disputatorio, omnia, quaecunque voluerint, obicere queant. Halae Magd. 1696. in 4. Ohne hinzugesetztem Namen. Die vorgelegte Frage soll er verneinend beantworten.

8) Brandenburgische allgemeine Zollverteidigung wider die Nürnbergische unverantwortlichste Zollunthaten und sämtlichen Unfug aller und jeder, sowohl vormals, als sonderlich auch in beyden jüngsten (1698 und 1699sten) Jahren angetreifselten, und etwa noch ins künftige bevorstehenden Nürnbergischen Rechts- oder vielmehr Nürnbergischen Unrechtsprocessen; mithin darunter zugleich insonderheit (obwohl allhier nur aller Kürze nach) gründlichst vorgelegte Beschaffenheit des uralten, mit allen Fürstlichen Landeshoheiten und ihren Zugehörungen begabten Burggraffthums Nürnberg und anbey der bekannten, von ihrem Ur-

sprung an, durch viele hundert Jahre gewesen und gebliebenen, zum Theil Fürst. und zum Theil Kaiserlichen Landesherrn, eben einigen ziemlich jungen Zeiten her, neuerlichen Reichsstadt Nürnberg- oder Brandenburgische, zumal auch aus dem ursprünglichen, sehr viel hundertjährigen Alterthum derer gesamten Landesobrigkeitlichen, und absonderlich derer Zollgerechtsamen Deutscher Reichsfürsten hergeholte Mantilla observationum pro vniuersa serenissimorum, sicuti aliorum, ita hic et nunc praecipue Brandenburgicorum Principum re vestigali, Dnolzbach 1699. in f. Ein Titel, dessen Weitläufigkeit den wahren Verstand schwer genug macht.

- 9) Der Brandenburgischen allgemeinen Zollvertheidigung unterthänigste Zueignungsschrift an die Herren Marggrafen, Christian Ernst, und Georg Friedrich, zu Brandenburg etc. Eben allda 1700. in f.
- 10) Iustitia Brandenburgica de re vestigali privilegii, addita tractatione quaestionis: Ob Brandenburg neue Zollstädte aufzurichten befugt sey? Dnolzbach 1700. in f.
- 11) Brandenburgische Tuchmacher-Handhierungs-Nothdurft, gegen die Nürnbergische, allen Rechten, bevorab denen Kaiserlichen Capitulationibus zuwiderlaufende Neuerungen, eben daselbst 1700.
- 12) Allerunterthänigster Glückwunsch an S. Königl. Maj. in Preussen zu Dero Thronerhebung, ingleichen dem gesamten Haus Brandenburg zu ihrer Stammes Wiedererhöhung, Schwobach 1701. in f. Küster in der Biblioth. histor. Brandenb. S. 544 schreibt, diese kleine Schrift, in welcher sehr gelehrte historische Anmerkungen zu der Brandenburgischen, besonders Burggräflichen Nürnbergischen Historie seyn sollen, bestehe nur aus 2 Bogen.

13) Un-

- 13) Unterthänigstes Memoriale pro gratiosa iustitiae maturatione, die Zollsachen des Burggrafthums Nürnberg, und deren Vertheidigung wider die Nürnbergsche, sub nomine Senatus urbani vorkommende, praetensiones betreffend. Cum schematica nummorum quaestionis exhibitione, Weßlar 1702. in f.
- 14) Unterthänigstes ferneres Memorial pro gratiosa iustitiae maturatione, die Brandenburgischen Zollsachen des Burggrafthums Nürnberg betreffend, atque hic, vberioris eidentiae gratia, etiam in frontispicio praemittenda, circa finem denuo occurrens, quaedam inter caeteras compendiosissima iustitiae Brandenburgicorum vectigalium certitudo, sub hac expressione: indem Jedermann bekennet und bekennen muß, daß insigne illa pristinorum et hodiernorum nummorum quaestionis differentia, vere et veraciter asserta, Brandenburg die victoriam in Händen habe; so prouocirt Brandenburg hiermit die ganze Welt, daß in derselben kein einiger Mensch hierbey etwas zulängliches contra Brandenburg, und pro Nürnberg, aufzubringen vermöge, Qnolzsch 1703 in f.
- 15) Compendiosa repraesentatio iniustitiae attentatorum Norimbergensium, pendente in augustissima Imperiali Camera processu principali, commissorum, in Sachen Brandenburg, Bayreuth contra Nürnberg, das Crackerische Brauhaus zu Kaldyrecht betreffend, Bayreuth 1703. in f.
- 16) Pro gratiosa iustitiae administratione die Brandenburgische Zollsachen des Burggrafthums Nürnberg, und deren Vertheidigung wider die Nürnbergsche, sub nomine Senatus urbani vorkommende, praetensiones betreffendes unterthänigstes, weiteres Memorial 2c. Qnolzsch. 1703. in f.

17) Spe.

284 XXIV. Wolsfg. Gab. Pachelblu. Gehag.

- 17) Species facti et quaestio iuris, wie auch ertheiltes Responsum inelytae Facultatis iuridicae bey Nürnbergischer Universität zu Altorf, in Sachen des Dorf-Gotteshauses zu Alt- und Neu-Muhr, im Brandenburgischen Onolzbachischen Amt Gunzenhausen, an und bey der Altmühl, contra Brandenburg-Onolzbachische praetensiones über 19, in und bey Fünf-Weileren befindliche, Bauergüter, uf die Steuer- item Handlohn- item Bestrafungs- item übrige territorial Gerechtsame betreffend, 1703. in f.
- 18) Kurze, jedoch gründliche Wissenschaft der wahren Geschichts- und Rechtsbeschaffenheit, genugsame, vornemlich auf die jüngste Begebenheit, da es um die Frage: ob und was für eine Executio nöthig sey? zu thun war, anbey punctenweis-entworfene Beschreibung des Streithandels, in Sachen vermeinter praetensionam des Dorf-Gotteshauses zu Alt- und Neumuhr contra Brandenburg-Onolzbach, die Steuer- item Bestrafungs- item Handlohn- item übrige territorial Gerechtsame über neunzehn unter dem Brandenburg-Onolzbachischen Amt Gunzenhausen in und bey Fünf-Weileren befindliche Bauerngüter betreffend, 1704. in f.
- 19) Burggräflich Nürnbergisches Churfürstenrecht, samt desselben und aller Churfürsten, wie auch des Durchlauchtigsten Wormsischen Stamms Ursprung &c. Onolzbach 1704. in f.
- 20) Pro Brandenburgica intentione, i. e. pro evidentiissima iustitia gründlichst ertheiltes Responsum inelytae Facultatis iuridicae Moguntinae, cum duabus annotationibus, in Sachen jeso zuförderst des Dorf-Gotteshauses zu Alt- und Neu-Muhr, im Brandenburg-Onolzbachischen Amt Gunzenhausen, an und bey

XXIV. Wolsq. Gab. Pachelblv. Gehag. 285

bey der Altmühl, contra Brandenburg = Onolzbadische praetensiones über 19 in und bey Fünf = Weileren beständige Bauerngüter, uff die Steuer = item Handels = item Bestrafungs = item übrige territorial Gerechtsame betreffend ic, 1704. in f.

21) Auf die Chur = Hannoverische und Fürstlich Brandenburg = Anspachische Vermählung von Onolzbad nach Hannover gewidmete Vorrede zur vorläufigen Darstellung von der Churfürsten ersterem bis zu, ja bis über Christi Geburt hinaufkommenden Ursprung, Onolzbad 1705. in f. Diese Schrift war eine Vorgängerin der gleich folgenden.

22) Dissert. historico-iuridica de originibus Electorum, iisque etiam Christi natiuitate non iunioribus; von derer Churfürsten ersterem, bis zu, ja über Christi Geburt hinaufkommenden Ursprung, Halae Magd. 1705. in 4. auf 5 Bogen. Eben allda 1750. Einigen Exemplaren soll noch eine Mantissa angehängt worden seyn, die dem meinigen fehlt. Die Stelle des Tacitus de Mor. Germ. Cap. VII. Reges ex nobilitate sumunt, hat den Verfasser auf die wunderbaren Gedanken gebracht, daß schon zu dieser Zeit nothwendig Churfürsten aus den Vornehmsten des Volks müßten vorhanden gewesen seyn. Diese hätten auch in den Erbreichen ihre Macht gehabt, und nach dem Abgange des Königes von dessen Stamme einen andern gewählt, zu welcher Behauptung er viele Stellen der Geschichtschreiber anführt. Er nahm auch den Satz an, es sey das Burggraffthum Nürnberg schon im neunten Jahrhunderte nicht nur ein Herzogthum, sondern gar ein Churfürstenthum gewesen. Ich glaube, daß der Verfasser eine Reise nach Halle hätte ersparen können, um seine seltsame Meinung auf der Catheder zu vertheidigen. Daher hat ihm Johann Wilh.

Wilh. Janus in den Iudiciis eruiditor. de origine Electorum bereits 1711 widersprochen. Er war darüber sehr unzufrieden, und setzte dem Wittenbergischen Gelehrten die unten Nummer 36) folgende Schrift entgegen. Schon zwanzig Jahre vorher hielt er zu Leipzig einige Dissertationen, wie aus den obigen Nummern erhellet. Es ist wahrscheinlich, daß er allda, und zu Halle, andere Geschäfte zu verrichten gehabt, und bey dieser Gelegenheit auch die Catheder wieder bestiegen habe. Denn sonst würden sich meine Leser mit mir wundern, wie einem verschiedene Jahre in auswärtigen Diensten stehenden Gelehrten die Lust angekommen sey, allein des öffentlichen Disputirens wegen viele Meilen zu reisen.

- 23) Brunnen Abfallerrecht und andere Hausbefugnisse, oder rechtliche Erörterungsbetrachtungen einiger auf Befugnisse der Häuser in Städten vorgefallener, aus selbigen zuvörderst auf die gemeine Gassen fließende Brunnenabfälle, anbey auch Viehhaltensnothdurften, item die Lichtverbauungen betreffender Fragen etc. wobey auch eine merkwürdige Nachricht von dem Ursprung der Stadt Onolzbad, Onolzbad 1706. in 4.
- 24) Summarische species facti et quaestio iuris in Sachen Nürnberg contra Brandenburg, die Brandenburgischen Zölle insgesamt betreffend, Bayreuth 1706. in f.
- 25) Vor den Durchlauchtigsten Königlichen Prinzen von Oranien, und vor Dero Königliche Hoheit allerhöchste erfreulichste A. C. 1707. den 23. November in Berlin geschehene Geburt drensches schuldigstes Orser, 1707. in f. Die Nummer 1) enthält „des Merovingischen Stammes Wiederherstellung in diesem Prinzen.“ Die Nummer 2) aber „Burggräflich Nürnbergischen

„bergischen Churfürstenstaats urkundliche Nachrich-
ten;“ und endlich die Nummer 3) „des Kayserli-
chen Landgerichtes ~~Burggrasthums~~ ^{Burggrasthums} Nürnberg, und
„demnach hierbey derjenigen Kayserlichen Statthal-
„terey, welche die Durchlauchtigsten Herren Burg-
„grafen zu Nürnberg noch würk. und erblich haben,
„kurze Abbildung.“ Die Anzeige dieser Schrift habe
ich in der Biblioth. iur. Struuii-Buderiana S. 911.
der Ausgabe vom Jahre 1756. und im Catalogo
Bibl. Ludewigianae S. 1107 gefunden.

26) Genealogische Meditationes, Dnolzbach 1707. Ge-
nauer wird diese Abhandlung in meinen Nachrichten
nicht beschrieben; ich habe auch sonst nichts davon
gelesen.

27) Summarischer Bericht vom Morgau, und vor-
nehmlich von seinem wichtigsten Antheil, oder vom
Burggrasthum Nürnberg, und bevorab von desselben
jedesmaligen Regenten, mithin von ihren Reichs-
und Chur. und Landesfürstlichen Gerechtigkeiten,
Dnolzb. 1708. in f.

28) Erste umständlichere Anleitung, wie ein summa-
rischer Bericht von der Stadt Dnolzbach, und von
Dnolzbachischen Geschichten, vornemlich auch aus
dem Igrauesten Alterthum, imgleichen aus jüngern
Zeiten sich verfertigen lassen werde, geschrieben und
gedruckt zu Schwobach 1708. Hierzu kamen im fol-
genden Jahre einige Vermehrungspunkte der neu-
lichen Anleitung zu einem summarischen Bericht von
der Stadt Dnolzbach. Küster S. 842. seiner Bi-
blioth. hist. Brandenb. meldet, daß beyde Stück aus
4 Follobogen bestehen

29) Actenmäßige Species facti in übel ausgebrachter
Mandatsache der Stadt Nürnberg contra die beede
Hochfürst-

Hochfürstliche Häuser Brandenburg, betreffend die gelinde Bestrafung einiger des Nürnbergischen Hospitals und ~~St. Glatz Klosters~~, dann zwener Rathsbürgerer Censiten zu Kleingründlach, Borsdorf und Weizendorf, wegen freventlich geweigerter Verabfolgung des f. v. Falls an die Brandenburgische alte Waisenmeistereien zu Erlangen und Fürth. Ohne Jahrzahl und Druckort; vermuthlich aber zu Onolzb. 1709. in f.

30) Deutschen Reichsstaats urkundliche Nachrichten, bevorab auf die Erwählung des Majestätischen Oberhauptes und auf die eigene Großmacht derer hohen Reichsstände, und vor die Churfürstliche Rechte auf die Reichserzamtänner, und hierunter absonderlich vor das Burggrafschum Nürnberg auf den Reichserzpförtner; oder Caesarino-Fürstenerianum, idque hic pro nupera de originibus Electorum *Pachelbliana* Dissertatione breue spicilegium et augmentum, ohne Jahr und Druckort. Doch erhellet gleich aus der ersten Zeile, daß die Schrift 1709 fertiget sey, und zu Onolzbach die Presse verlassen habe. Eben allda 1711. in 4. erschien dasselben anderweite Mantissa zur *Pachelblischen* praeuia Dissertatione de originibus Electorum, wider Janus vorgebrachte Gedanken.

31) Saluation der Hochfürstlich Brandenburg-Onolzbachischen publice gethanen Versicherung, daß im Zollwesen an denen, selbigem Hochfürstlichen Haus zugehörigen Zollstädten seit dem 7. April 1704, als a tempore iustitii Cameralis, keine der Stadt Nürnberg, und ihren Angehörigen schädliche Neuerungen eingeführt, oder wo etwas dergleichen geschehen zu seyn habe scheinen wollen, solches längstens wirklich abgestellt worden sey, Onolzb. 1710. in f.

32) Gründ.

XXIV. Wolsf. Gab. Pachelbl v. Gehag. 289

32) Gründlicher Beweis, daß die Beschwerden, welche der Magistrat zu Nürnberg wider das Hochfürstliche Haus Brandenburg. Onolzbach führet, meistens in lauter Simulationen bestehen, und er mit seinen deswegen formirenden Klagprocessen des Hochlöblichen Kayserlichen Reichshofraths Respect und Willfährigkeit leichtsinnig mißbrauche, Onolzbach 1712 in 8.

33) Etwas aus dem grauesten Alterthum, heut zu Tage ganz Neues, namentlich das vormalige Herzoglich Morgau. mit hin Burggräfl. Nürnbergische Churfürstenrecht, denn auch die Königliche Böhme. und Burggräfl. Nürnbergische ewige Bundsgenossenschaft, Onolzbach 1712. in Folio. Der Verfasser machte diese Abhandlung bekannt, als der Kayser Carl der VI. von Frankfurt nach der daselbst geschehenen Krönung durch den Nordgau reisete.

34) Nachricht von denen bey Hirsch Fränckel, gewesenen Rabbiner der in Hochfürstl. Brandenburg. Onolzbachischen Landen angesessenen Judenschaft angetroffenen, superstitiösen, oder, wie es die Juden nennen, practice Cabbalistischen, auch andern Christi, der Welt Heilands göttliche Ehre, und das ganze Christenthum, entseßlich lästernden, geschriebenen und gedruckten Büchern, samt angefügten, nach absolvirter Inquisition, von denen theologischen und Juristenfacultäten zu Altorf darüber ausführlich ertheilten Responso, wodurch dieser Jude zur ewigen Gefangenschaft verurtheilt worden, Onolzbach 1713 in Folio. Seine eigene Erzählung füllt nur einige Seiten aus: denn das Meiste enthält die Altorfische Sentenz. In den Electis iur. publici Band VI. S. 225-303. ist alles wieder abgedruckt worden.

35) Biblia, das ist, die ganze heilige Schrift, alten und neuen Testaments, Deutsch, D. Mart. Luthers, nach des seligen Mannes reiner Dollmetschung und richtigsten Exemplarien mit besonderm Fleiß corrigiret. Dabey sehr nützliche Ein- und Abtheilungen der Capitel mit großen Zahlen, wie auch kurzgefaßte Vorreden über ein jedes biblisches Buch, und dergleichen Summarien über ein jedes Capitel, richtige loca parallela, die Titel der Fest, Sonn- und Feyertags-Evangelien und Episteln, wie auch zu förderst noch unterschiedliche, zur Erbauung des Christenthums beweglichst dieiliche, Beyhülffsmittel, und darunter auszugsweise, mithin meistens theils das Informatorium biblicum des seligen Johann Arnds, Gott zu Ehren, und dem dürstigen Nächsten zum Besten, zu befinden, Onolzbach und Weissenburg am Nordgau, im Jahre 1713. Dieses ist der ganze Titel derjenigen Bibel, welche der geheime Rath Pachelbl von Gehag, zwar mit Verlust an seinem Vermögen, aber doch zur Erbauung der Bibelliebhaber, zum Drucke befördert hat. Voran stehet Luthers Brustbild mit dem darunter gesetzten Inbegriffe seiner wichtigsten Lebensumstände. Das alte Testament erfüllt 1192. das neue hingegen nur 373 Quartseiten, ohne ein Register der Evangelien und Episteln, und die angehängte Erklärung vieler dunkeln, und in Theils Orten Deutschlands, wenigstens bey dem gemeinen Volk ungewöhnlicher, auch aus den Grundsprachen beybehaltener Wörter, so in D. Luthers Version vorkommen.

36) Deutschen Reichsstaats urkundliche Nachrichten u. das ist, Demonstrationes authenticae de statu Imperii Germanici, eiusque Electoribus, praesertim de Archiotharii officio, Burggraui Norimbergenfi competenti, 1715. 13 Bogen in Folio, und ein halber Bogen

Bogen in 4. Fast sollte ich glauben, es sey diese Schrift von der obigen unter Nummer 30. nicht unterschieden. Weil jedoch meine geschriebene Nachrichten ausdrücklich zwei verschiedene Abhandlungen über diesen Gegenstand angeben, und sie mir sonst nicht genauer bekannt sind: so müssen meine Zweifel vorerst zurückbleiben. Eine Recension stehet in den *Actis Erudit.* 1716. S. 331. woraus zu sehen ist, daß der Verfasser seiner Dissertation de originibus Elementorum habe neue Aufklärungen zuwege bringen, und dieselbe gegen des Professors Janus Einwürfe vertheidigen wollen. Vielleicht hat er auch nur den zweyten Abdruck der vorigen Schrift besorgt. Mit einem Worte, ich kann hier nichts Gewisses behaupten.

- 37) Ausführliche Beschreibung des Fichtelberges, in Morgau liegend, Leipzig 1716. 2 Alphabet in 4. nebst 13 Kupfertafeln. Das ganze Werk zerfällt in drey Theile, oder Bücher, deren erstes den so berühmten Berg mit allen seinen Seltenheiten darstellt. Das zweyte handelt von den Dörtern, welche um ihn herum liegen, insonderheit von der Stadt Eger, dem Carlsbade u. s. w. Das dritte aber von lauter Bergwerksachen, die auf diesem Gebürge und andern Gegenden Deutschlands gefunden werden. Mehr davon ist in den *Actis Erudit.* 1717. S. 272-274. und in der Centurie V. der *Samb. Bibl. historicae* S. 59-61. zu lesen. Der Name des Verfassers fehlt auf dem Titel. In den *Leipz. Zeit. von gel. Sachen* 1717. S. 447. heißt es, Joh. Christoph Pachelbl von Gehag, ein Doctor der Arzneykunst und glücklicher Practicus zu Bunsiedel, (wahrscheinlich ein Bruder des geheimen Raths,) habe das Buch gemacht. Kreyßig hingegen im ersten Drucke der historischen Bibliothek von Obersachsen S. 25. eignet

es sehr deutlich Wolsfg. Gabr. Pachelbl von Schag zu. Seine Entdeckung ist auch funfzehn Jahre jünger, als die in den Leipziger Zeitungen; er war auch sonst ein genauer, und in der Gelehrtengegeschichte wohl erfahrner Mann. Aus diesen Gründen habe ich kein Bedenken, ihm den meisten Glauben hierinn zuzustellen. Indessen ist die Stelle auf der S. 319. keine Empfehlung der gelieferten Arbeit. Es wird alldamit folgenden Worten der Rath ertheilet, wie man sich in höchster Noth unsichtbar machen könne. „Wenn du, „heißt es, in höchster Leibes- und Lebensgefahr bist, „und deinen Verfolgern nicht mehr entriinnen kannst, „so setze die Nebelkappe rücklings hurtig auf. Die „wird gemacht von den Haaren eines an den lichten „Salzen gehenkten Menschen, und in Widdhopfen- „blut getunket.“ Man sehe die Hamb. Bibl. histor. am angeführten Orte.

- 38) Nr die hochlöbliche Reichsversammlung zu Regensburg eingereichtes abgedrungenes Memoriale, oder kurze, doch gründliche Vorstellung, welchergestalten das Hochfürstliche Haus Brandenburg - Osnolzbach durch die von Kayserlicher Majestät und dem Heil. Röm. Reich nach dem Friedensschluß mit der Krone Schweden ad executionem pacis verordnete Reichsdeputation occasione eines vor das Hochstift und Domprobsten zu Bamberg An. 1651 emanirten, an sich wider das Instrumentum pacis laufenden, und mit vielen andern Nullitäten beladenen Spruchs, nun erst wolte gravirt, und aufs empfindlichste lädirt werden; mit ziemender Bitte um dessen Abwendung und rechtliche Assistenz. Von der Hochfürstl. Brandenburg-Osnolzbachischen Gesandtschaft übergeben 1716. in Folio.

39) Kurze,

39) Kurze, doch gründliche, Vorstellung des Hochfürstl. Hauses Brandenburg-Ansbach competirenden Iurium über den Marktflecken Fürth, und deren zugesetzte Kränkung von dem Hochstift Bamberg und dessen Domprobstei, wie sich solche vornemlich aus einem von der An. 1650 zur Friedensexecution verordneten Reichsdeputation erschlichenen, mit verschiedenen Nullitäten beladenen Spruch darstelllet, selbige aber durch diese Deduction vindicirt, und das dabey erlittene Gravamen, und die unjustificirliche Procedur, mit Repräsentirung der ursprünglichen und continuirten Beschaffenheit des Markts Fürth, und was das Hochfürstliche Haus Ansbach, per Saecula her, vor Iura darüber, non interrupta serie, exerciret, allen unpartialis Gemüthern zur Dijudicatur vorgeleget wird. Mit Beylagen A. vsque Ff. Weder Druckjahr, noch Ort, ist auf dem Titelbogen angemerkt worden. Vermuthlich aber kam diese Deduction 1716 zu Ansbach in Folio heraus.

40) Facti species cum annexa Deductione summaria, die am Kayserlichen Reichshofrath vor die Nürnbergische Steuerprivilegia in possessorio ergangenen Decreta betreffend.

41) Kurze, doch gründliche Vorstellung, was vor Theil die Domprobstei zu Bamberg, durch den vom Hochfürstlichen Hause Ansbach mit ihr, coram Commissione Caesarea, A. 1717. errichteten Vertrag, gezogen, und wie sie solchen mißbrauchet. Mit Beylagen von A. bis K. Auch diesen beyden Stücken fehlt die Jahrzahl und der Druckort. Daß jedoch das letzte nach dem Jahre 1717 erschienen seyn müsse, ist keinem Zweifel unterworfen.

Der Verfasser derjenigen Nachrichten, welcher ich mich bisher bedient habe, führet an, daß aus der Feder

Pachelbl von Gehag noch mehr Deductionen und andere Abhandlungen geflossen wären; er sey zwar auf gewissen Spuren, könne sie aber weder aufstreifen, noch die eigentlichen Titel derselben erlangen. Vielleicht sind viele der ersten in Lünigs Bibliotheca Deductionum, die aber nicht sogleich entdeckt werden können, weil sein Name dabey fehlt. Verschiedene Handschriften hat er auch hinterlassen. Insonderheit ist eine weitläufige, ganz rein abgeschriebene, und zum Drucke fertig liegende Apologie für die Brandenburgische, Burggräflich-Nürnbergische allgemeine Zollgerechtigkeit nach seinem Tode gefunden worden, welche die Erben des Verfassers, gegen ein Stück Geldes, ins Fürstlich-Onolzbachische Archiv geliefert haben. Die folgenden Handschriften sind gleichfalls von ihm, aber eben so wenig in den Händen der Familie geblieben, als die vorhergedachte.

- a) Spicilegium antiquitatis monetariae, praecipue obolos et denarios priscos, in Burggraviatu Norimbergensi, et aliis Germaniae regionibus, vñtatos sistens.
- b) Herzoglich Norgau- und Burggräflich Nürnbergischer Churfürstensaal; oder bequemes Compendium probationum der Herzoglich Norgau- mithin Burggräflich Nürnbergischen Churfürstenrechte, worinnen mit Diplommatibus und klaren historischen Gründen erwiesen wird, daß 30 Norgauische Herzoge und Burggrafen zu Nürnberg alle Churfürstenrechte wirklich gehabt, mithin dem Burggrafen zu Nürnberg eine Churwürde zugehöre.
- c) Ableinung des Schilterischen, in denen Limburgischen Sachen ertheilten Responsi. Ich vermüthe, daß er diese Schrift bey der Gelegenheit ausgefertigt habe, als der Tod des letzten Grafen, Vollraths, von

von Limburg beyhm Brandenburgischen Hause allerley Bewegungen verursachte.

- d) Wahrhaftiger Vertheidigungsentwurf vor das Burggrafthum Nürnberg gegen seine Widersacher.

Eine geschriebene Nachricht von vielen Bogen ist in diesem Artikel die vornehmste Quelle gewesen, woraus ich geschöpft habe. Der Aufsatz kommt von einem Pachelblischen Enkel her, dem 1773 gestorbenen Hefendarmstädtischen Regierungsrathe und Amtmanne, Ludw. Gottfr. Nogen, und der berühmte Herr Advocat Weidlich zu Halle hat mir solchen unlängst in der Absicht zugesandt, um davon Gebrauch zu machen. Doch ist dieses nicht ohne nöthige Veränderungen und Zusätze geschehen.





Nicolaus Reusner.

Ungarn und Siebenbürgen waren eigentlich der erste Sitz der alten und vornehmen Reusnerischen Familie. Sie ließ sich nachher in Schlessien nieder, wo sie um Lemberg herum unterschiedliche adeliche Güther besaß. Vor ungefähr dreyhundert Jahren aber giengen vier Brüder in ein Kloster zu Breslau. Simon Reusner blieb also nur allein übrig, um sein Geschlecht fortzupflanzen. Franz Reusner stammte von ihm ab, welcher als ein sehr bemittelter Bürger zu Lemberg wohnte, und mit einer gebornen Fritschnerin den würdigen Mann zeugte, dessen Lebensumstände und Verdienste um die gelehrte Republic ich möglichstermaßen genau abschildern will.

Nicolaus Reusner erblickte das erste Licht 1545 am 2 Februar zu Lemberg. Bis ins eilfte Jahr seines Alters ward er in der Schule daselbst von Lehrern unterrichtet, die ihm die Regeln der Dichtkunst, zu welcher er die besten natürlichen Fähigkeiten bald genug an den Tag legte, so geschickt beybrachten, daß er schon zu dieser Zeit wegen eines artigen lateinischen Gedichts Jedermanns Verwunderung an sich zog. Er mußte darauf 1556 die Goldbergische Schule besuchen, eine Werkstätte der freyen Künste, deren blühender Zustand von dem edelsten Eifer Martin Taburns und Heinz. Paymanns herrührte. Nach zweyen Jahren verwechselte er dieselbe mit dem Elisabethsgymnasio zu Breslau, und erlangte in der Griechischen sowohl, als lateinischen Sprache, in der Poesie, und andern schönen Wissenschaften immer größere Vollkommenheit.

kommenheit, die ihm allerdings eine Befugniß gab, nunmehr die academischen Beschäftigungen anzufangen.

www.libtool.com.cn

Dieses geschah 1560 im Frühlinge zu Wittenberg, da er noch nicht sechzehn Jahre alt war. Seine bisherigen Lehrer hatten ihm den stärksten Humanisten in Deutschland, Phil. Melancthon, oft angepriesen, aus welcher Ursache er hauptsächlich den Schluß faßte, sich dahin zu verfügen. Kurz vorher aber, ehe er die Reise antrat, starb dieser unvergeßliche Gelehrte. Dem ungeachtet blieb Reusner seinem Vorsatze getreu: und weil er von ihm keinen mündlichen Unterricht genießen konnte; so las er nicht nur desselben Schriften fleißig, sondern wohnte auch den Vorlesungen anderer tüchtiger Männer bey, welche sie, nach Melancthons Methode, in der Philosophie, Mathematic, und besonders über die schönen Wissenschaften anstellten. Zugleich trieb er zwey Jahre die Arzneykunst, vorzüglich die Botanic und Anatomie. Im Jahre 1563 kam er nach Leipzig zu seinem Verwandten, Georg Wirthen, welcher ihm, ob er schon selbst ein ansehnlicher Arzt war, dennoch die medicinischen Studien auf einer so unangenehmen Seite vorstellte, daß er sich nicht lange bedachte, dessen Rathe zu folgen, und zur Juristenfacultät überzugehen. In diesem neuen, seinen Augen noch verborgenen Bezirke führten ihn Modestin Pistoris, Jacob Toming, Leonhard Badehorn, und Andere, welchen damals ein gründlicher Vortrag Achtung und Beyfall erworben hatte. Joachim Camerarius aber und Victorin Strigel zeigten ihm in einem hellern Lichte die Schönheiten der alten Litteratur. Die beständige Neigung gegen diejenige hohe Schule, auf welcher er zuerst gewesen war, veranlaßte es, daß er 1564 dahin zurückkehrte, und den juristischen Unterricht eines Beusts, Schneidewins, Forsters &c. genoß. Zu dieser Zeit machte er auch einige

XXV. Nicolaus Reusner.

... und lateinische Gedichte bekannt, von welchen
... das günstigste Urtheil fällten.

www.libtool.com.cn

Seinen Andernandten würde es lieb gewesen seyn, wenn er eine der beyden Churfürstlichen Universitäten hätte zum festen Aufenthalte wählen, und academische Belohnungen allda erwarten wollen. Alle ihre Vorstellungen aber konnten seiner Begierde, die meisten Deutschen Provinzen und fremde Länder zu sehen, keinesweges widerstehen. Der Reichstag, welcher 1565 zu Augspurg gehalten werden sollte, beschleunigte seine Reise. Er konnte hier die beste Gelegenheit hoffen, die neuesten Staatshändel und eine Menge hoher Standespersonen genauer kennen zu lernen. Bey seiner noch zu frühen Ankunft erfuhr er aber, daß diese wichtige Sache bis auf künftige Jahr verschoben worden sey. Seine dasigen Gönner, an welche er von Camerarius und Strigeln Empfehlungsschreiben mitgebracht hatte, der Bürgermeister; Joh. Heinzl, und der Rector des Gymnasii, Hieron. Wolf, wollten Reusnern unterdessen nicht weiter gehen, viel weniger sein Geld in langer Weile verzehren lassen. Sie brachten es also dahin, daß ihm eine Lehrstelle am Gymnasio anvertrauet wurde. Mit dem Anfange des Reichstags legte er sie nieder, und schrieb theils Gedichte, theils Briefe an gegenwärtige Fürsten oder Staatsmänner, welche dieselben mit vorzüglichen Merkmalen der Gnade aufnahmen. Am allermeisten machte er sich durch seine *Germaniam ad Caesarem et Electores Imperii* beliebt. Dem Kaiser Maximilian II. gefiel die Arbeit besonders. Er beschenkte den Verfasser nicht nur ansehnlich dafür, sondern ließ ihm auch durch den Oberhofmeister, Baron von Harrach, den Vicekanzler, Joh. Ulr. Zasen, und den Leibarzt Erato, zu verstehen geben, daß er auf Kaiserliche Unkosten reisen, und alsdann nach der Zurückkunft sein Glück am Hofe

Hofe zu Wien gewiß erwarten könne. So glänzend diese Vorschläge auch zu seyn schienen, so traten doch unbekannte Hindernisse darzwischen, und seine Freunde widerriethen ihm einmüthig, vielleicht aus Ursachen, die nicht schwer zu entdecken sind, sich der angebotenen Gnade nicht zu bedienen.

Damit er aber einigermaßen schadlos gehalten werden möchte, empfahl ihn Hieronymus Wolf dem Rathe und Prinzeninformator an des Pfalzgrafen, Wolfgang, zu Neuburg Hofe, Petern Agricola, welcher durch sein Ansehen Reusnern im Jahre 1566 bey dem damals sehr blühenden Lavingischen Gymnasio ein Professorat verschaffte. Die Erklärung Griechischer und Lateinischer Autoren war hier sein Verus, und diesen richtete er so zweckmäßig aus, daß ihm 1572 das Rectorat, nebst einer juristischen Lehrstelle, aufgetragen ward. Eine nach zehn Jahren unter dem Kayser Rudolph II. beschlossene Versammlung der Reichsstände zu Augspurg erneuerte in ihm den Trieb, sich auch dahin zu verfügen. Das Glück beförderte seine Absichten. Denn er fand einen Schauplatz, auf welchem er sich großen Fürsten und Gesandten darstellte, deren gnädige Zuneigung ihm seine hervorstechende Talente vollkommen versicherten. Im Jahre 1583, als er kaum zu Basel die höchste Würde der Rechtsgelehrsamkeit erhalten hatte, nahmen seine Sachen einen ganz andern Gang. Es präsentirte ihn der Schwäbische Kreis zu einem Assessorate bey dem Reichscammergerichte, weshalb er sich den gewöhnlichen Prüfungen unterwarf. Weil man ihm jedoch zu eben dieser Zeit ein juristisches Lehramt auf der Strassburgischen Universität anbot: so zog er es derjenigen Bedienung vor, womit Speier seine Geschicklichkeit belohnen sollte. Zu Strassburg blieb er bis zum Anfange des Jahrs 1589, da ihn die göttliche Providenz in andere Gegenden führte.

Die

Die Juristenfacultät zu Jena war 1587 durch den Abgang dreier ihrer Mitglieder fast leer geworden. Matthias Coler und Sam. Brothagen hatte ihr der Tod, Peter Wesenbecken aber die Wittenbergische hohe Schule ent-rissen. Diesen Verlust zu ersetzen, ward Reusner an den Sächsischen Höfen vor allen andern in Betrachtung gezogen. Der Weimarische Rath, Josias Marcus, und der Coburgische Vicekanzler, Michael Wirth, welche beyde zur Visitation der Kammergerichts abgeschickt wurden, bekamen die Vollmacht, auch bey dieser Gelegenheit nach Strasburg zu gehen, und mit ihm darüber Unterhandlung zu pflegen. Anfangs fanden sie viele Schwierigkeiten vor sich, und sie mußten sogar einige Briefe mit ihm wechseln, ehe er sich erklärte, daß er erst Jena sehen, von den academischen Umständen genauere Erkundigung einziehen, und alsdann seinen gefaßten Entschluß den Herzoglichen Ministern vortragen wolle. Je mehr den Durchlauchtigsten Erhaltern der Universität an seiner Person gelegen war, desto ernstlicher trieben sie die Sache, und wendeten sich auch, seiner Entlassung wegen, zu verschiedenen malen an den Strasburgischen Magistrat. Zulezt waren alle Hindernisse aus dem Wege geräumt, und es erfolgte sein Jawort, wenigstens auf eine gewisse Zeit in Jena zu lehren. Reusner langte nun 1589 in den ersten Tagen des Februars daselbst an, und wurde sofort in Brothagens Stelle als Senior der Juristenfacultät, auch als Beysitzer des gemeinschaftlichen Hofgerichts und des Schöppenstuhls eingesetzt. Die Reisekosten aber vergütete man ihm mit vierzehnhundert Gulden. Bald darauf erhielt er noch von beyden Höfen, dem Weimarischen sowohl, als dem Coburgischen, den Character eines wirklichen Raths, und zugleich den Auftrag, ihre Processen beym Reichskammergerichte zu besorgen. Im Jahre 1595 erwählte der Chursächsische Hof ihn und den Domprobst, Johann Costig, zu Merseburg, daß sie zu dem

Dem Pöhlischen Könige, Sigismund dem III. nach Cra-
cau reisen sollten, um mit den Kayserlichen und Bran-
denburgischen Ministern Hülfsstruppen von der Republic
gegen die Muhammedaner auszuwirken. Die Absichten
wurden jedoch nicht erreicht. Unterdeß ernannte ihn schon
ein Jahr vorher der Kayser, Rudolph der II. auf dem
Reichstage zu Regensburg zum Comes Palatinus, und
erneuerte den Adel, welcher seiner Familie längst ertheilt
worden war. Ueber die Comitiv entstand zwischen ihm
und seinen Jenaischen Collegen einige Zwistigkeit. Er
vermeinte durch diesen Vorzug ein Recht erlangt zu ha-
ben; daß er allein, ohne Bestätigung der Juristenfacul-
tät, Doctoren machen könnte. Es ward ihm aber, wie
Linnäus meldet, (Band III. Buch 8. Cap. 8. §. 12.
seines Deutschen Staatsrechts) von der ganzen Universi-
tät billig widersprochen. Beladen mit beständigen Ge-
schäften, die seinen Körper nothwendig schwächen muß-
ten, kam er an kein weit abgestecktes Ziel des Lebens.
Er starb im zweyten Rectorate 1602 am 12 April, nicht
viel über 57 Jahre alt, und hinterließ von seiner Ehe-
gattin, Magdalenen, einer gebornen Weihemaierin,
welche er bereits zu Lavingen geheyrathet hatte, keine
Kinder.

Reusner war von langer, schöner Leibesgestalt, und
den feinsten Sitten. Sein sanfter, frommer, friedfertiger
Character, seine Wohlthätigkeit, seine genaue, aus
dem Umgange mit vielen Hohen gesammlete Kenntniß der
Welt, seine brennende Begierde zur Arbeit, seine vor-
trefflichen Einsichten in Rathschlägen, alle diese Eigen-
schaften desselben bleiben ein nachahmungswürdiges Bey-
spiel für unser Zeitalter. Beynahe vor zwey Jahren habe
ich, erfüllt mit wahrer Ehrerbietigkeit, in der Universi-
tätsbibliothek zu Jena das Bild eines Mannes betrachtet,
welcher unstreitig verdient, unter die ziemlich kleine Zahl
der

der Polyhistor gestellt zu werden. Ausser der Rechtsgelehrsamkeit, seinem vornehmsten Geschäfte, war er der Griechischen und lateinischen Sprache, der Philosophie, der Geschichte, der Dicht- und Redekunst, ungemein erfahren. Der Beweis meines Urtheils ist nicht mühsam zu suchen. Ich kann mich dreist auf seine Schriften berufen, womit er der gelehrten Republik ein Geschenk gemacht hat. Sie sind in großer Menge ans Licht getreten, aber seit geraumer Zeit selten geworden. Indessen bin ich doch im Stande gewesen, nach und nach viele derselben mit eigenen Augen zu sehen. Von den übrigen hingegen habe ich zuverlässige Nachrichten gefunden, und ich bilde mir daher ein, es werde die Anzeige der Reusnerischen Bücher und Abhandlungen, welche ich nun anfügen will, nahe an die Vollkommenheit grenzen.

- 1) *Descriptio pompae, habitae in aduentu Principum, Augusti, Electoris Saxoniae, Iohannis, Ducis Holstiae, Ioachimi Ernesti, Ducis Anhaltini, et Henrici, Ducis Lignicensis, Augustam ad Comitiam* 13 Cal. Apr. 1566. Aug. Vindel. 2 $\frac{1}{2}$ Bogen in 4.
- 2) *Elegia, continens elogium Wolfgangi, Comititis Palatini Rheni, Lauingae* 1566. in 4.
- 3) *Lauinga, ibid.* 1567 in 8. Ohne Zweifel eine historische Beschreibung desjenigen Orts, wo er sich damals aufhielt.
- 4) *Emblematum liber, continens* 128. *Emblemata,* 9 Octavbogen, mit der Aufschrift, welche 1567 im November zu Strasburg unterzeichnet worden ist. Das Titelblatt fehlte aber in dem Exemplare, welches ich vor Augen gehabt habe. Wahrscheinlich war diese Stadt auch der Ort des Drucks. Im Jahre 1587 folgte eben allda auf 10 Bogen die zweite Ausgabe unter der Aufschrift, die vielleicht mit der ersten einerley ist,

Aureo-

Aureolorum Emblematum liber singularis, Tobiae Stimmeri Iconibus, affabre effictis, exornatus; und endlich die dritte 1591. Es sind Holzschnitte, unter welchen ein lateinisches Distichon, und zween Deutsche Reime stehen, die freylich in unsern Ohren hart und unangenehm klingen. Einige Einbilder findet man auch doppelt. Der größte Theil derselben ist Königlichem, Fürstlichen, Gräflichen, oder ansehnlichen Personen von Adel zugeeignet worden. Die zween folgenden Bogen enthalten Agalmata XII. Anni temporum. Item Disticha in Icones VII. Artium liberalium; IV. Artium maiorum, seu Facultatum; IX. Musarum; III. Gratiarum; VII. Virtutum; VII. Planetarum. Es rühren aber die Disticha hier nicht alle von ihm selbst her, sondern er hat auch dergleichen von Andern eingeschoben.

- 5) Principum Palatinorum et Boiorum Syluula genealogica, Lauingae, 1568. in 4. Es ist ein Epithalamium in nuptias Iohannis, Boiariae Ducis, et Magdalenae, Guilielmi Principis Iuliacentis, filiae, nebst andern Gedichten dazu gekommen. Ich entsinne mich, daß diese Abhandlung in der Lösscherischen Bücher-auction zu Dresden für zween Gulden verkauft worden sey.
- 6) Oratio et carmen lugubre in obitum Christophori, Ducis Würtembergici, et eius filii, Eberhardi, Lauingae 1569. in 4. Er hat sie der Sammlung seiner Orationum paenegyricarum, wovon ich unten reden werde, nicht mit einverleibt.
- 7) Dissert. de occupatione, primo et antiquissimo acquirendi iuris modo, Lauingae, 1570. in 4.
- 8) Elementorum artis rhetoricae libri II. pro scholis Palatinis, Lauingae 1571. Argent. 1578. ibid. 1587.
15 Octav.

15 Octavbogen. Diese dritte Ausgabe ist verbesserter und vermehrter, ein großer Theil des Werkgens aber aus des Cicero Partitionibus oratoris entlehnt worden.

9) Elementorum artis dialecticae libri IV. pro scholis Lauinganis et Hornbachianis, Lauingae 1571. in 8. Er hat sich hierbey der Schriften Melanchthons und Sturms bedient. Die zwote Edition folgte zu Strasburg 1571. und die dritte, welche er ebenfalls vermehrt und verbessert hat, 1587. in 8. auf 8 Bogen. Sie ward mit dem vorigen Buche 1593. in 8. daselbst wiederholt.

10) Christiados, siue carminum sacrorum libri IV. Lauingae 1571. in 8. Ein Fragmentum de prima Dei Ecclesia ist darzu gekommen.

11) Monarchorum siue summorum Regum, libri VII.

1) Assyriorum, 2) Persarum, 3) Graecorum, 4) Romanorum Italarum, 5) Romanorum Byzantinorum, 6) Graecorum Byzantinorum, 7) Germanicorum Caesarum, Lips. typis Voegelin 1572. 14 Octavbogen; Louanii Suecorum (vielleicht Laufen am Neckar) 1576. in 12; Aug. Vindel. 1578. in 12. cum Chronologia historica; Darmstadii 1608. in 12; Frf. ad Moen. 1625. in 8. 16 Bogen stark, welche letzte Ausgabe Conr. Bachmann, Professor der Historie und Poesie zu Gießen, besorgte. Er that auch bey jedem Gedichte den kurzen Inhalt hinzu, schob viele Verse, und wo es nöthig schien, ganze Epigrammen ein, und brachte dasjenige in bessere Ordnung, was der Verfasser bey der zwoten Monarchie, auch den Babylonischen und Medischen Königen, wider die historische Glaubwürdigkeit nicht deutlich genug vorgetragen hatte. In der ersten leipziger Auflage, welche Friedr. Sylburg

burg in seinen Scriptor. Hist. Augustae Band II. S. 605. wieder hat abdrucken lassen, siehet man aber nur die Kaiser der vierten Monarchie vom Julius Cäsar an, bis auf Constantin den VI. Alsdann folgen *Ge. Sabini* Caesares Germani a Carolo M. ad Maximil. II. und endlich *Aufonii, Micylli et Vrsini* in Caesares Romanos, Graecos, Germanicos Disticha. Das ganze Buch bestehet aus elegischen Versen, und wurde ehemals auf unterschiedlichen Schulen, ja sogar auf Universitäten, zu Vorlesungen gebraucht.

- 12) *Principum Germaniae Septemviri lib. III. primus Palatinorum, secundus Saxoniorum, tertius Brandenburgicorum*, Aug. Vindel. 1578. in 12.
- 13) *Paradisus, siue Hortulus poeticus, omnibus vegetabilibus confitus, et omni genere animalium inhabitatus*, Basil. 1578. in 8. Es sind sieben Bücher darinn unter den folgenden Namen: *Pomarium; Rosarium; Frumentarium et Olitorium; Leporarium; Aviarium; Piscaria; Spelaeum*. Den Beschluß macht *Penus, siue supellex poetica*.
- 14) *Disputationes tres de iure et qualitate rerum diuinarum, i. e. sacrarum, religiosarum et sanctarum*, Lauingae 1579. in 8.
- 15) *Disputationum iuris ciuilibus libri III. ad ordinem Institutionum Imperialium; item politicarum Disputationum liber I.* Argent. 1579. auf 16 $\frac{1}{2}$ Bogen in 4. Er hat sie alle zu Lavingen gehalten, und sein Bruder, *Jeremias Reusner*, welcher hernach Doctor der Rechte, und Fürstlich Liegnitzischer Rath wurde, ist der Herausgeber gewesen. Da sie nur in kurzen Thesen abgefaßt sind, so bedeuten sie nun wenig. Vielleicht ist zu Basel 1586. in 4. die zweite Edition *Jugl. Beytr. 5 B. 2 St.* u unter

unter dem Titel erfolgt: *Disputationum iuris civilis libri IV. in quibus medulla vniuersae iurisprudentiae Iustinianae, quae in Pandectis, Codice, et Institutionibus comprehenditur, continetur. Accellit Disputationum legalium liber singularis. welche statt der politischen Disputationen angehängt zu seyn scheinen.*

- 16) *Μικροτέχνη*, siue ars parua, et quasi medulla iurisprudentiae Iustinianae, Lauingae 1579. Die Vorrede hat er zu Strasburg, wo er eben gewesen, im September des vorhergegangenen Jahres unterzeichnet. Einen neuen, verbesserten Abdruck, welcher 21 Bogen in 8. ausfüllt, lieferte sein gedachter Bruder 1589 zu Frankfurt. Die Methode dieses juristischen Handbuchs bestehet in Fragen und Antworten. Von der S. 186—216 folgen Joh. Thomas Freigens *Rudimenta Institutionum iuris*, nach eben solcher Lehrart; S. 224—284 Dion. Gothofredus *Epitome Institutionum*; und S. 285—308 Peter Pefs *Observationes aliquot insigniores, ad illustrationem Institut. Imperialium, ex eius praelectionibus notatae et collectae.*
- 17) *Oratio de vita perfecta, cum tribus aliis Equitum a Rotenhan de militia Christiana, de armatura Christiana; et de victoria Christiana, Lauingae 1579. in 8. und in der Sammlung seiner Reden, Th. I. S. 47. 59. 67 und 73.*
- 18) *Orationes duae, vna valedictoria, propemptica altera, XI. Kal. Ianuarias sub discessum nobilium adolescentum, Ioh. Ge. et Guilielmi, et Wolfg. Christoph. a Rotenhan, Equitum Francorum, et fratrum germanorum, publice actae in Collegio Lauingano, Lauingae 1579. in 4. Die Abschiedsrede hielt der älteste von Rotenhan für sich, und im Namen seiner Brüder; in der zwoten, welche von Reusnern selbst ist,*

ist, wird überhaupt viel zum Ruhme des alten Geschlechts der Rotenhanen gesagt. Auf dem Titel heißt er Rector magnificus. ~~Es ist wohl nicht~~ zu zweifeln, daß er auch die erste Rede gemacht habe. Jacob Burckhard giebt von diesen Bogen Nachricht S. II. der nouorum ad Commentar. de vita sua Analectorum, welche 1751 zu seinem Catalogo librorum gekommen sind.

19) Panegyris verna Scholae Lauingensis, Lauingae 1579. in 8.

20) de Princeipibus et Ducibus Venetorum, cum pictura et descriptione vrbis Venetiarum, et elogiis eiusdem, ibid. 1579.

21) Picta Poesis *Ouidiana*; thesaurus propemodum omnium fabularum poeticarum *Fauſti Sabaei*, aliorumque, caet. Frf. ad M. 1580. 1 Alph. in 8. mit vielen Holzschnitten. Eigentlich hat Reusner das Buch nur recensirt, jedoch auch selbst nicht wenige Disticha beigefügt. Ein anderer Bruder desselben, Elias Reusner, welcher 1591 Professor der Geschichte und Dichtkunst zu Jena wurde, ist der Herausgeber gewesen.

22) Disticha euangelica et epistolica Graeca, cum *Fabrianis* Latinis, Frf. 1580. in 8.

23) Hodoeporicorum, siue itinerum totius fere orbis, libri VII. Opus historicum, ethicum, physicum, geographicum, Basil. 1580. in 8. auf 1 Alph. 19 Bogen. Sein Bruder, Jeremias, stellte diese Sammlung ans Licht. Im Jahre 1592 besorgte Nicol. Reusner eben allda die zwote Ausgabe selbst, welche 2 Alph. 8 Bogen enthält. Sie ist der ersten gleich, nur das darzu gebrachte Auctarium de variis

variorum Auctorum peregrinationibus totius orbis ausgenommen. Dieser Zusatz füllt 5. besondere Vogen aus, und ~~liefert in lauter heroischen~~ Versen *Henr. Porfii* iter Byzantinum; *Nathanis Chytraei* iter Dantiscanum; und *Franc. Fabri* Sabothum, siue Silesiam. Ich trage Bedenken, die Leser mit Erzählung aller darinn befindlichen Stücke zu ermüden. Es wird genug seyn, hier zu sagen, daß sie aus heroischen Versen, oder Elegien, unterschiedlicher theils alter, theils neuer Gelehrten bestehen, und Reusner nur der Sammler gewesen sey. Wer jedoch mehr davon wissen will, dem wird Freytags Apparatus litterarius, Band III. S. 370—390, wo von beyden Editionen umständlich gehandelt wird, ein völliges Genüge leisten.

- 24) Orationes X. de vita et morte beata, in solemnibus Collegii Lauing. publice actae, Lauingae 1580. in 8. Diese Anzeige giebt die Bibliotheca *Franc. Car. Conradi*, Th. I. S. 489. Eine der Reden ist auch im Vol. I. seiner Orat. panegyricar. S. 162; die übrigen mögen wohl seine Zuhörer gehalten haben.
- 25) Dissertationes V. de modis dominii acquirendi naturalibus, occupatione; inuentione; alluione; accessione; traditione.
- 26) Dissert. IV. de rebus creditis, scilicet de mutuo; de commodato; de deposito; de pignore. Er hat sie alle zu Lavingen einzeln vertheidigen lassen, und zwar zwischen den Jahren 1580 bis 1583. wie er im Catalogo Operum suorum meldet, welcher von ihm selbst in 8. herausgegeben worden ist.
- 27) Emblemata, continentia multas ethicas virtutes, assignata Imperatori, Principibus, Ducibus, Comitibus, Baronibus, Nobilibus; Doctoribus, aliisque viris, doctrina nobilitatis, perspicuitatis gratia in libros

libros IV. distincta. His Agalimatum, siue Emblematum sacrorum, liber vnus superadditus est. Accedunt Stemmatum, siue armorum gentilitiorum, libri III. Erf. ad M. 1581. in 4. auf 2 Alph. 4 Bogen. Jedes Emblem der drey ersten Bücher hat einen saubern Holzschnitt; bey dem vierten Buche aber fehlen dergleichen. In den Emblematis sacris hingegen erscheinen sie wieder an allen Orten. Am Ende der Stemmatum folgen einige lateinische Briefe gelehrter Männer an den Verfasser, nebst einem Verzeichnisse seiner Schriften bis zum Jahre 1580. Ein anderes Exemplar eben der angeführten Auflage, welches in meinen Händen gewesen ist, hatte diesen Titel: *Emblemata Nic. Reusneri I. C. partim ethica et physica, partim vero historica et hieroglyphica, sed ad virtutis morumque doctrinam omnia ingeniose traducta, et in quatuor libros digesta, cum symbolis et inscriptionibus illustrium et clarorum virorum, quibus Agalimatum, siue Emblematum sacrorum liber vnus superadditus.* Ich füge noch hinzu, daß **Jerem. Reusner** die Edition dieses, größtentheils mit Distichis angefüllten, Buchs befördert habe.

28) *Oratio in funere Ottonis Henrici III. Comitis Palatini*, 1581. in 4. nach dem Catalogo Biblioth. *Ludwigianae*, Band II. S. 1439. In der Sammlung seiner Lobreden wird man sie vergebens suchen.

29) *Etesiae, seu Apinae Therinae, Lauingae* 1581. in 8.

30) *Insomniae, seu noctes Iuniae Entheae*, *ibid.* 1581. in 8. Beyde Stücke sind mir weiter nicht bekannt, als aus oben erwähneter Bibliotheca *Conradi*, Th. I. S. 489.

31) *Oratio de iuris arte Iustiniana*, 1583. ohne Zweifel zu Strasburg. Er hielt diese Rede, welche nicht

nur in seiner *Cynosura iuris*, sondern auch im Th. II. der zusammengedruckten Reden, ihren Platz erhalten hat, bey dem Antritt des juristischen Lehramts allda.

- 32) *Oeconomia iuris vtriusque, ciuilibis et canonici, breuibus tabellis comprehensa*, Argent. 1584. auch eben daselbst 1626. in 4.
- 33) *Ianuarius, siue Fastorum sacrorum et historicorum liber I. magnae illius Ephemeridis, siue Mensium, historia, quae perpetui Diarii loco esse poterit, specimen quoddam et quasi praeludium, cum mensis eiusdem digestionem historica*, Argent. 1584. 9 Octavbogen. Die Ursache, weshalb er seine Brüder so oft zur Ausgabe seiner Schriften gebraucht hat, scheint mir sonderbar zu seyn. Jeremias Reusner hat diese ebenfalls besorgt. Der Verfasser suchte damit das Andenken der Märtyrer, Helden, Fürsten, Kirchenväter, Gelehrten, Künstler, und seiner Freunde zu erhalten. Zuerst einige Verse zweener Freunde auf seinen Wahlpruch und sein Wapen. Alsdann Epigrammen Verschiedener, nicht allein auf den Monat Januar, sondern auch ins besondere auf jeden Tag desselben, an welchem die Geburt, oder der Tod der angeführten Personen eingefallen ist, oder sonst merkwürdige Begebenheiten erfolgt sind. Der Herausgeber hat oft fremde Verse und Inschriften eingeschoben, wozu auch S. 60. gehören Hesiodi Opera, singulis cuiusque mensis diebus a patrefamilias praestanda, carmine elegiaco, Ioh. Clauio interprete. Ich habe irgendwo gelesen, daß der Februar und März im Jahre 1586 auf eben diese Weise nachgefolgt, und der Januar zu Strasb. 1599 zum zweyten male wieder gedruckt worden sey. Endlich stellte sein Bruder, Elias, zu Frf. 1590. in 4. das ganze *Diarium historicum, in quo est epitome omnium fastorum*

et

et annalium, tam sacrorum, quam profanorum, von ihm ans Licht, welches Werk ich aber noch nicht gesehen habe. In Job. Jac. Bauers Supplem. Biblioth. libror. rarior. vniuersalis, Band II. S. 304. werden noch darzu gerechnet Miscellanea Menologica, siue Kalendaria varia et antiqua, Romanum vetus triplex, caet. additis idylliis et epigrammatibus.

- 34) Quæstionum, siue Consultationum iuridicarum, libri II. Basil. 1585. in 8. Jedes Buch hat er besonders herausgegeben. Das erste, 14 Bogen stark, handelt fast durchgehends von Ehesachen, und von der S. 119 bis ans Ende S. 174. ist eine Dissertation des Verfassers de nuptiis, oder methodus nuptialis, angehängt worden. Der Gegenstand des zweyten Buchs aber, welches 10 $\frac{1}{2}$ Bogen erfüllt, sind vornemlich milde Sachen. An Statt einer Zugabe siehet man die drey kurzen, schon oben unter der Nummer 14) angemerkten, Dissertationen de iure et qualitate rerum sacrarum, religiosarum et sanctarum mit dabey. Er hat hernach diese Consultationen, deren gehen im ersten, und eben so viel im zweyten Buche vorkommen, seinen Consiliis, seu Responsis, jedoch in einer schicklichern Ordnung, einverleibt.
- 35) de Italia libri II. Argent. 1585. in 8. Das erste Buch beschreibt die Provinzen, das zweyte die Städte, immer in ungebundener Dede, darauf aber meistens auch in Versen, von Reusnern selbst, und von andern, so wohl alten, als neuern Poeten. Unter den alten stehen Ovid, Virgil, Martial, und Silius Italicus.
- 36) Tractat von Pfändungesachen, Strasburgs 1585. in 8. So stehet dieses Buch im Catal. Biblioth. Ludewigianae, Band I. S. 1146.

- 37) Institutionum, siue Elementorum iuris ciuilis, libri IV. ex vetustissima Bibliotheca Opus depromptum: ac olim quidem sub titulo Βραχυλόγος totius iuris ciuilis, siue Corpus legum, in lucem editum, nunc vero multis modis restitutum et emendatum, opera N. Reusneri, cum paratitlis eius et notis perpetuis, quae Commentarii vice esse possunt, Frf. 1585. in 8. 24 Bogen. Im Jahre 1590 lies der Verleger einen neuen Titelbogen vordrucken, auf welchem auch Matthäus Wesenbecks Epistel de studio iuris recte instituendo aus der Reusnerischen Cynosura iuris zu lesen ist. Bekanntermassen hat der Reichshofrath von Senckenberg dieses Buch mit Desnots, Pratejus und Reusners Noten, auch einer gelehrten Vorrede, und sechs Anhängen, eben allda 1743. in 4. am besten herausgegeben. In der gedachten Vorrede aber ist er mit Reusnern nicht zufrieden, daß er die Paragraphen, die er zuerst gemacht, nach seinem Gefallen hingesezt, Manches eingeschoben, oder verändert, und zuweilen den Worten einen ganz andern Verstand angedichtet habe. Wer der wahre Verfasser sey, darüber hat man sich lange den Kopf zerbrochen. Wie ich aus den Göttingischen Anzeigen von gel. Sach. 1778. St. 65. Seite 528 sehe, so bringt Herr Sachsse Th. II. S. 537. seines Onomastici litterarii die neue, merkwürdige Muthmaßung vor, daß die ganze Arbeit von einem Lövenschen Rechtsgelehrten, Namens Appel, herrühre.
- 38) Αναθήματα, seu Arae sepulcrales inclitae familiae Salmenfis, Viennae Austriae in aede D. Dorotheae positae, cum elogiis et epigraphiis, Argentor. 1586. in 8. auch wieder zu Jena 1597. in 4.
- 39) Icones, siue imagines virorum litteris illustrium, quorum fide et doctrina religionis et bonarum litterarum

rarum studia, nostra patrumque memoria, in Germania praesertim, in integrum sunt restituta. Ad-
ditis eorundem *elogiis diversorum Auctorum*, Ar-
gent. 1587. und zum andern male, verbessert, aber
ohne Zusatz, eben allda 1590. in 8. auf 1 Alph. 5 Bo-
gen mit 100 Holzfiguren, die so sauber gerathen sind,
daß man sie für Kupferstiche halten könnte. Der
außerordentlichen Seltenheit wegen ward dieses Buch
zu Trf. am Mayn 1719. in 8. von neuem aufgelegt,
doch habe ich noch kein Exemplar davon gesehen. Der
Strasburgische Buchdrucker, Bernardin Jobin, hat-
te die Bildnisse, welche von dem vortreflichen Pinsel
Tobias Stimmers nach dem Leben gemahlt waren,
sorgfältig gesammelt, und ersuchte Reusnern, jedem
derselben nicht allein Disticha, sondern auch eine kurze
Nachricht von den Gelehrten beizufügen. Es ist
aber nicht Alles aus seiner Feder, wie schon der Titel
anzeigt. In dem Vorberichte an die Leser verspricht
der Verleger eine solche Sammlung von damals noch
lebenden Gelehrten, welche jedoch zurück geblieben ist.
Uebrigens berufe ich mich hier auf meine Bibliotheca
historiae litter. Band II. S. 1104.

- 40) *Xenagoria*, siue Cynosura iuris, quae est farra-
go selectissimorum libellorum isagogicorum de iu-
ris arte, omnique ratione docendae discendaeque
Iurisprudentiae, a summis et praestantissimis saeculi
nostri Ictis conscriptorum, caet. Spirae 1588. zween
Theile in 8. die zusammen 1 Alph. 6 $\frac{1}{2}$ Bogen aus-
füllen. Im folgenden Jahre kam noch ein kleiner
Anhang von 3 Bogen hinzu. Der Titel zeigt schon
an, daß dieses Buch Vorschläge unterschiedlicher
Rechtsgelehrten enthalte. Von Reusnern selbst sind,
außer zween Vorreden, nur ein paar Stücke darinn,
nemlich im ersten Theile die Rede de iuris arte Iusti-

nianea, die oben Nummer 31) angeführt worden ist, und im Appendix E. 29—33 einige Epigrammen de iure ~~reconsultis~~ Italiae, Galliae et Germaniae. Drey Jahre vorher traten bereits zu Eöln in 8. ans Licht: Clariss. et praestantissimorum Ictorum, tam veterum, quam recentium, varii utilissimi et diu multumque desiderati Tractatus, partim de iuris studio recte instituendo, partim etiam de utriusque Pontificii et Caesarei iuris Oeconomia. Aus dieser Sammlung sind fünf kleine Abhandlungen in die Reusnerische übertragen worden.

- 41) Disputatio de casibus fortuitis, ex Commentario ad L. *Contractus* 23. D. de R. I. descripta, Arg. 1588 auf 3 Quartbogen.
- 42) Anagrammata *Henrico Ranzovio* scripta, Arg. 1588. in 8. Es scheint ein einziger Bogen, und dasjenige Stück zu seyn, welches hernach dem Theil IV. der Operum poeticorum einverleibt worden ist.
- 43) Praefatio *Cisneri* Comment. de actionibus praemissa, Spiraë 1588. in 8.
- 44) Disput. de iure usufructuum. Sie steht im Ciserischen Commentario de iure usufructuum, welchen Jerem. Reusner zu Speier 1588. in 8. ans Licht stellte.
- 45) Symbolorum Imperatoriorum Classes III. *Primo* Imperator. Romanorum a Iulio Caesare ad Constant. M. *Alter* a Constant. M. ad Carolum Magnum. *Tertia* a Carolo M. ad Ferdinandum II. inclusive. Ff. 1588. in 8. 2 Alph. 14. Bogen stark. Die zweite Edition erschien 1598. die dritte 1600. die vierte vermehrter 1602. und eine andere 1624. eben allda; die sechste aber zu Geneve 1634. immer im vorigen Formate. Sie füllt, so wie die vorhergehende,

gehende, 1 Alph. 12 Bogen aus. Auf dem Titel beyder Exemplare wird noch eines sehr fehlerhaften Londner Abdrucks gedacht: *Qualter*, oder *Gruter*, gab dem Buche auch 1614. einen Platz im *Chronico Chronicorum eccles. politico*, Band III. Der Verfasser hat jeden Wahlspruch in ein Distichon eingeschlossen, und alsdann seine philosophischen Gedanken in ungebundener Rede mit vieler Philologie gar fein erläutert. Es gereicht ihm das Urtheil zur Ehre, welches der Canzler von *Ludewig* ehemals zu seinem Exemplare geschrieben hatte. Hier folgen seine eigene Worte: *Elegans hic liber est, ac variarum rerum, sententiarum, exemplorum, optimus thesaurus. Auctor enim occasione Symbolorum optima quaeque ex aliis congescit, et locorum instar communium ita disposuit, ut evolueri facile possis, quicquid desideraueris, inque usum tuum ex arbitrio transferre.* Man sehe desselben *Catalog. librorum*, Band II. S. 1499.

- 46) *Icones, siue imagines vitae litteris clarorum virorum Italiae, Graeciae, Germaniae, Galliae, Angliae, Vngariae, cum elogiis variis*, Basileae 1589. auf 18 Octavbogen. Verschiedene Gelehrte haben die Lobsprüche gemacht; die Bildnisse aber, deren hier 82 aufgestellt werden, sind in Holz, größtentheils sehr sauber, geschnitten, und sowohl aus dem *Jovianischen Museum* genommen, als von andern Orten herbeigeschafft, und nach den Leben abgebildet worden. Von *Reusnern* findet man unter vielen ein Distichon, auch andere kurze Verse. Die übrigen sind fremde Arbeit, z. E. eines *Schlesischen Rechtsgelehrten, Valentins Thilo*, welcher einigen Künstlern ein Distichon gewidmet hat. In der Vorrede handelt der Herausgeber von der alten Gewohnheit, Statuen

Statuen und Bildnisse zu sammeln. Vor den Iconibus Italiae et Graeciae, ingleichen vor den Iconibus Germaniae, Galliae, caet. sehet ein besonderes Titelblatt, und dieser letzte Theil enthält noch auf 4 Bogen *elogia et parentalia facta Theodoro Zwingero*, nebst 9 Bildnissen. Wenn die Jahrzahl in Kimmanns Catal. Biblioth. systematico-criticae, Band. II. S. 624. nicht falsch gedruckt worden ist, so hat man auch einen Baseliſchen Abdruck unter dem Jahre 1599.

47) Dissert. de obligatione ex die, vel ad diem, contracta, ex Commentario eius ad L. *Obligationum fere* 44. §. 1. D. de oblig. et action. descripta, lenae 1589. am 14. Junius, 2 $\frac{1}{2}$ Bogen in 4. Sein Vermandter, Bartholom. Reusner, der zuletzt oberster Rechtslehrer zu Wittenburg wurde, war der Respondent, weshalb sie ihm auch von Einigen zugeschrieben wird.

48) Aenigmatographia, siue Sylloge Aenigmatum et Griphorum, (siue Logogriphorum) coniuualium, ex variis Auctoribus collectorum, Frf. 1589. 1599. und 1602. immer in 12. Die zwote vermehrte Auflage ist 21, und die dritte 18 Bogen stark. Es ist eine Sammlung aus alten und neuern Schriftstellern, theils in ungebundener Rede, theils, und zwar am meisten, in Versen.

49) Ethica philosophica et Christiana, cui accessit politicarum Disputationum libellus singularis, praeterea *πᾶν ἀρετῶν*, siue doctrina de virtutibus earumque officiis, ex variis descripta Auctoribus, lenae 1590. in 8. auf 17 Bogen. Er hatte das voranstehende Werkgen zum Gebrauch beyhm Unterrichte seiner Zuhörer fertiget, als er noch zu Lavingen lebte.

lebte. Nun aber überlies er es einem Buchhändler. Seine Sätze, welche er nach der erotematischen Lehrart vorträgt, werden meistens mit Gedanken der Alten erläutert. Die politischen Disputationen waren schon vorher 1579 gedruckt, wie ich unter der Nummer 15) gemeldet habe. Es sind deren 14 an der Zahl, meistens moralisch, und sehr kurz. Nach diesem kommt *Miscellaneorum Disputationum liber singularis*, in lauter kleinen Sätzen aus allerley Wissenschaften. Hierzu hat der Verleger ein paar moralische Disputationen Joach. Camerars angefügt, nebst zwei Stellen aus Marsilius Ficinus Briefen. Den Beschluß macht endlich πᾶν ἀγερῶν ex libris Platonis, Aristotelis, Ciceronis, cact. welches Werkgen auf 9 Bogen besonders gedruckt worden ist.

50) *Panegyris actus doctorei Iurisconsultorum, celebrata solemniter in Academia Salana, Ienae 1590. 12 Bogen in 4.* Es ist Joh. Stigels Epistel de inauguratione Acad. Salanae hinzugekommen, Reusners Rede aber de praecipuis luminibus Acad. Ienensis hernach der unten anzuzeigenden Sammlung einverleibt worden. In *Burc. Goth. Struos Bibliotheca antiqua*, 1706. S. 314 — 317. findet man eine genaue Recension dieser Bogen.

51) *Parentalia Iohanni Friderico I. Electori Saxoniae, eiusque filio, Ioh. Wilhelmo, Ienae 1590. facta, ibid. 1592. in 4. auf 3 $\frac{1}{2}$ Bogen.* Die angefügte Rede des Lipsius aber de Ioh. Wilhelmo, Saxoniae Duce, füllt 3 Bogen aus. Reusners eigene Rede steht in seiner Sammlung nicht; in Hausens Ehre der Churfürsten und Herzoge zu Sachsen Leichengrüsste, S. 195 — 233. ist sie hingegen mit eingedruckt worden.

52) *Oratio*

- 52) Oratio in obitum Dorotheae Sufannae, Ioh. Wilhelmi, Ducis Saxoniae, coniugis, Ienae 1592. 4 $\frac{1}{2}$ Quartbogen. www.libtool.com.cn
- 53) Diss. de acquirenda, retinenda et amittenda possessione, Ien. 1592.
- 54) Diss. de legitima liberorum, ibid. eod. a. Beyde Stücke werden ihm in den Schottischen Supplem. Bibl. iurid. *Lipenianae* zugeeignet; nur scheint bey dem letzten der Druckort Wittenberg, anstatt Jena, unrichtig zu stehen.
- 55) Rectoratus illustrissimi domini, Magni, Ducis Brunswico-Luneburgici, Ienae 1592. Grath führt diese Schrift an, jedoch ohne Bemerkung des Formars, im Conspectu historiae Br. Luneb. vniuers. S. 66. num. 2261.
- 56) Oratio in encaeniis nouae exedrae iuridicae, de Academiis et Scholis, praesertim iurisperitorum, cum *Eliae Reusneri* Oratione in dedicatione nouae acroaseos philosophicae, Ienae 1593. in 4.
- 57) Operum poeticorum Partes IV. Ienae 1593. in 8. Der erste Theil, 19 $\frac{1}{2}$ Bogen stark, enthält Elegiarum libros VI. Elegorum Graecorum lib. I. und Heroidum fragmenta; der zweyte Epicorum libros II. Hymnorum libr. I. Odarum libros II. Epodon libr. II. Philotesiorum libr. III. Siluarum libr. I. Dieser Theil füllt 1 Alph. 2 $\frac{1}{2}$ Bogen aus. Im dritten, welcher sich auf 1 Alph. 14 $\frac{1}{2}$ Bogen beläuft, stehen Epigrammatum libri XXIV. inscripti nominibus Horarum; Gratiarum; Musarum; Hesperidum; Sirenium; Eumenidum; Euphronion; Parcarum. Ein jedes dieser Stücke ist in drey Bücher abge sondert worden. Es sind aber auch manche fremde Arbeiten mit hineingekommen, Der vierte Theil,

Theil, welcher 1594 nachfolgte, stellt auf 1 Alph. 19 Bogen Anagrammatum libros IX. dar; doch gehören die beyden letzten andern Dichtern zu, deren Muse mit dem Ruhme des Reusnerischen Namens beschäftigt gewesen ist. In diesem vierten Theile wird noch fünf anderer gedacht, die aber wohl nicht ans Licht getreten sind; wenigstens habe ich keine einzige zuverlässige Nachricht davon gelesen. Ich will sie unterdessen hersehen, wie sie der Verfasser selbst genannt hat. — *Pars V.* Monarchicōv libri VII. Hēptarchicōv libri III. Heroicōv lib. I. Vrbium libri III. fluminum lib. vnus. *Pars VI.* Emblematum libri V. Agalmatum libri III. Stemmatum libri II. *Pars VII.* Aureolorum libri XXXV. *Pars VIII.* Fastorum libri XII. *Pars IX.* Mosaicōv libri II. Christiados libri VII. Litarum libri III. Xeniorum lib vnus. Daß Reusner in diese Sammlung schon vorher besonders gedruckte, von mir zum Theil angezeigte, Stücke werde mir hineingebracht haben, ist leicht zu vermuthen, ob ich gleich nicht im Stande bin, die genaueste Untersuchung darüber anzustellen. Denn seine poetische Werke sind nicht zusammen, sondern nur einzeln, nach und nach in meinen Händen gewesen. Sie bleiben immer ein Denkmal großer Talente, zwar nicht in Heldengedichten, worinn das Erhabene, nach dem Urtheile der Kunstfahrer, gar sehr zu fehlen scheint, aber doch in den Elegien und Epigrammen. Einige wollen behaupten, daß ihm geistliche Gegenstände vorzüglich geglückt wären. Wenn er aber auch bey seinen Gedichten überhaupt keinen hohen Grad der Vollkommenheit erreicht haben sollte: so dient er doch gewiß, von der Seite eines Rechtsgelehrten betrachtet, zum merkwürdigsten Beispiele. Im Th. V. S. 581—819 der Deliciarum Poetar. Germanorum hat der Herausgeber eine nicht geringe Anzahl von des-

selben

selben epischen, elegischen und epigrammatischen Gedichten wieder abdrucken lassen.

58) Propositiones de praestantissimo recuperandae possessionis remedio, Herbornae 1594. in 4. So finde ich diese Schrift in der neuesten Ausgabe der juristischen Bibliothek des Lipenius, Th. II. S. 179. Der Druckort Herborn ist mir aber verdächtig. Sollte sie ja vorhanden seyn: so halte ich sie für eine zu Jena vertheidigte Disputation.

59) Disput. de occupatione bellica, Ien. 1595. in 4.

60) Selectissimarum Orationum et Consultationum de bello Turcico variorum et diuersorum Auctorum, Volumina IV. Lips. 1595 et 1596. in 4. Fast 9 Alph. In der 3 Bogen starken Zuschrift an den Kayser Rudolph den II. handelt Reusnier von den Ursachen des unglücklichen Kriegs der Christen gegen die Türken, und von den heilsamsten Mitteln, wodurch diesem Uebel am besten abgeholfen werden könne. Er schreibt ganz artig von dem Fortgange der Türkischen Expeditionen wider die Christen, welchen er insonderheit fünf Laster und Sünden vorwirft, warum Gott zu ihrer nachdrücklichen Bestrafung gereizt werde. Dahin rechnet er eine allzugroße Sicherheit und Nachlässigkeit; eine unmäßige Verschwendung; Ungerechtigkeiten; Unbarmherzigkeit gegen Bedrängte; und alle überhandnehmende Gottlosigkeit. Die wahren Ursachen aber, fährt er fort, warum die Türken den christlichen Völkern so viel Herzeleid anthäten, wären erstlich das verminderte Ansehen der Kayserlichen Majestät, hernach die schlechte Beschaffenheit der Kriegscasse, zum dritten die verderbte Kriegszucht, und endlich die unaufhörlichen Kriege unter den Christen selbst. Hätte der gute Mann zu unsern Zeiten gelebt:

gelebt: so würde er nichts von den armen Türken zu befürchten gehabt haben. Sic omnia verti cernimus, caet. Die Reden und Rathschläge sind im ersten Theile ad Caesares et Principes, Ordinesque Imperii in Comitibus Augustalibus, inde a Friderico III. Imperatore, vsque ad Rudolphum II. Augustum, woben er S. 208 — 224. seine Germaniam ad Maxim. II. et Electores S. R. I. de statu adstricto, et remediis restituendi salutem, in zween Elegien eingedrückt hat. Wie wohl der Verfasser 1566 zu Augspurg für diese Arbeit belohnt worden sey, das habe ich in seiner Lebensgeschichte anzumerken nicht vergessen. Der zweete Theil enthält dergleichen Reden ad Pontifices Romanos, et sacrum Collegium Cardinalium, aliosque Proceres Italiae, nebst Reusners zweien kürzern Gedichten; der Dritte, welcher, eben wie der folgende, in zween Abschnitte zerfällt, ad Reges et Principes totius orbis Christiani; der vierte aber ad eosdem Principes Christianos, vna cum consiliis quibusdam et disputationibus, siue discursibus, de ratione belli Turcici administrandi. In der schon angeführten Struvischen Bibliotheca antiqua des Jahrs 1706. S. 62 — 73. kann denenjenigen ein Gnüge geleistet werden, welche von diesem raren Werke mehr wissen wollen.

- 61) *Orationum panegyricarum Volumina duo*, Ienae 1595. in 8. Bende bestehen aus 2 Alph. 6 Bogen. Er hatte sie zu Laßlingen, Strasburg und Jena entweder selbst gehalten, oder von seinen Zuhörern halten lassen. Die meisten waren vorher einzeln erschienen, und nun sammlete sie sein Bruder, Elias Reusner. Verschiedene derselben sind bereits in meinem Verzeichnisse vorgekommen; ich will aber hier sie alle, ihren Ueberschriften nach, nennen. Im ersten
Jugl. Beyr. 5 B. 2 St. E

sten Theile, welcher ganz geistlichen und moralischen Inhalts ist, haben die folgenden 15 Reden ihren Platz: *de salutari in terris ortu Iesu Christi, Dei et virginis filii; de diuinitate et humanitate Iesu Christi, Soteris et Liberatoris; de nomine Iesu, Dei et Mariae filii, summi Regis ac Pontificis, Messiae, siue Christi, a Deo vncti; de vita perfecta; de militia Christiana; de armatura Christiana; de victoria Christiana; Ἐν ᾧ ὁ σεαυτὸν, siue de se ipso cognoscendo, vorher zu Lavingen 1578, in Octavformat; de fine hominis; Hercules Xenophonteus, siue de via ad virtutem compendiaris; de beneficiis diuinis; de agone Christi in horto Cedreno, welcher Rede eine andere Ge. Kirchmaiers, Professors zu Lavingen, über denselben Gegenstand angehängt worden ist; de Iesu Christi glorioso in vitam reditu; neque salutem extra Ecclesiam, neque vitam extra Academiam esse; de vita et morte beata.* Der zweete Theil betrifft fast durchgehends die Rechtswissenschaft, oder Litteratur derselben, und hat eben so viel Reden, als der vorige. Er handelt darinn de sapiente perfecto, siue homine, vere politico, welches Stück zu Jena beym Anfange seiner allerersten Vorlesungen recitirt, und 1589. in 8. ans Licht gestellt wurde; de Iuriconsulti, ceu viri boni, officio, bey einer Doctorpromotion, und mit dreier Candidaten kurzen Reden, auch mancherley Glückwünschungsgeichten, eben daselbst 1592. auf 8 $\frac{1}{2}$ Quartbogen zum erstenmale gedruckt; de officiis Magistratus ac subditorum in Republica; tam litteraria, quam civili; de officio boni Consiliarii; de iustitiae et iuris amplitudine; de legis definitione Papiniana; de Iurisprudentiae ac Iurisprudentum honoribus; de laudibus Iurisprudentiae; de Iuris arte Iustiniana; de principiis Iurisprudentiae; de Cynosura

sura iuris Iustiniana; de recta docendae discendaeque Iurisprudentiae ratione; de via ad gloriam veram compendiaris; de Academicis et Scholis, praesertim iurisperitorum, wovon oben, Nummer 56; de praecipuis luminibus Academiae Ienensis, maxime in Iurisprudentia; vorher zu Jena 1590. in 4. gedruckt, wie unter Nummer 50) bemerkt worden ist. Wenn er sich nicht nach dem Geschmacke damaliger Zeiten gerichtet, und immer Griechische Worte, oder ganze Stellen, auch aus Lateinischen Poeten, einge- mischt hätte: so würden diese Reden sich weit angenehmer lesen lassen. Denn sonst siehet man deutlich genug, daß er der Sprache gar kundig gewesen sey.

62) *Ge. Fabricii Origines stirpis Saxonicae, et rerum Misnicarum, libris VII. ex recognitione Nic. Reusneri, Ienae 1597. in f.* Er hat Icones, siue imagines Imperatorum, Regum, Principum, Electorum et Ducum Saxoniae hinzugethan, und unter jedes Bildnis einige Verse gesetzt, ad nitorem magis, quam historicam doctrinam, wie der von Ludwig schreibt in *Germania Principe*, Buch III. Cap. 6. §. 8. S. 502. der neuesten Ulmischen Ausgabe.

63) *de iure testamentorum et ultimarum voluntatum Tractatus, Ienae 1597 und 1598. in 4.* Zween Bände, die 7 Alph. 2 Bogen ausfüllen. Ein Werk, das von Vorlesungen des Verfassers herrührt, und James Reusner zum Drucke befördert hat.

64) *Disputatio de venationibus, earumque iure, materia nobili, controuersa et difficili, Ienae 1597. 3 Bogen.*

65) *Centuria thematum, controuersas et selectiores ex iure feudali vniuerso quaestiones continens, ibid. 1597. 3 $\frac{1}{2}$ Bogen.*

66) *Ioh. Sturmii de bello aduersus Turcas perpetuo administrando Commentarii*, Ienae 1598. in 8. Er gab diese Abhandlung, die lange in der Handschrift gelegen hatte, zuerst heraus, und mochte eine Vorrede von bennähe acht Seiten dazu de iis, quae ad bellum gerendum necessaria sunt. Etwas Neues sagt er freylich nicht.

67) *Epistolarum Turcicarum diuersorum Auctorum libri XIV*. Frf. 1598 bis 1600. in 4. Diese Sammlung ist eines der raresten unter allen seinen Werken. Schon zu Herm. Conrings Zeiten war es schwer zu erlangen, wie Burckhards *Historia Bibl. Augustae*, quae Wolfenbüttelei est, Th. II C. 89. beweiset. Man trifft sie nicht leicht vollständig an. Ich habe nur die ersten fünf Bücher, welche 1 Alph. 16 Bogen enthalten. Das sechste bis zum achten fehlt. Darauf kommen die letzten Bücher vom neunten an. Diese erfüllen 2 Alph. 2 Bogen, und haben gar keinen Haupttitel. Im ganzen Werke kommen Briefe aus Originalen vor von Päbsten, Kaysern, Königen, Fürsten und andern Großen der Erde, welche Türkische Begebenheiten, seit dem Anfange des Saracenischen Reichs bis auf damalige Zeiten, abhandeln, und wechselsweise von Christen sowohl, als Türken, geschrieben worden sind. Zur genauern Kenntnis der der Türkischen Geschichte kann dieser zusammengetragene Vorrath noch immer nützliche Dienste leisten.

68) *Theses de iure accrescendi*, ibid. 1598. Ein Quartbogen.

69) *Sententiarum, siue Decisionum iuris singularium*, liber I. Frf. 1599. liber II. 1600. lib. III. et IV. ibid. 1601. Alle diese vier Bücher betragen 5 Alph. 15 Bogen in f.

70) Cen-

70) Centuria Conclusionum de privilegiis et iure positioni creditorum concurrentium, 1599. auf 4 $\frac{1}{2}$ Quartbogen. www.libtool.com.cn

71) Illustres ex iure civili, canonico, feudali, Saxónico, Conclusiones selectae, Ien. 1600. 3 Bogen in 4.

72) Tract. de iure codicillorum. Accedit Commentariolum eiusdem argumenti *Barn. Briffonii* (ex libro VII. de Formulis,) et *Rolandini Passagerii* (ex Parte II. Florum testamentorum,) Ienae 1601. in 4.

73) Consiliorum, siue Responsorum, Volumina tria, Erf. 1601. et 1602. in f. 10 Alph. 9 Bogen stark. Es soll auch eine neue Ausgabe unter dem Jahre 1605. erfolgt seyn. Seine zu Basel 1585. in 8. gedruckte, und Nummer 34) von mir angezeigte Quaestiones, seu Consultationes iuris, sind mit dazugekommen. Beyde Werke, die Sententiae und Consilia, enthalten lauter Rechtsprüche aus dem Civil. Geistlichen-Criminal- und Lehnrechte. In der Hallschen Neuen Bibliothek Band VIII. St. 67. S. 306. wird aus dem Journal des Savans angeführt, daß die Leser in Reusners juristischen Schriften mehr Autorität, als Raisonnement, finden würden, und es ihm an strenger Ordnung und Genauigkeit fehle, welches auch besonders von seinen rechtlichen Urtheilen behauptet werden kann.

74) de Urbibus Germaniae liberis et Imperialibus libri II. in quibus praeter earum descriptiones variorum Auctorum leguntur elogia, Vrsellis 1602. in 12. und eben allda 1605. auf 14 $\frac{1}{2}$ Octavbogen, mit dem also veränderten Titel: Germania, siue maiestas, gloria et potentia S. R. I. Urbium Imperialium liberarum, variis variorum Auctorum elogiis et praeconiis decantata et illustrata; auch zu Erf. 1651. in 8. 13
F 3 Bogen

Bogen stark, welche Ausgabe Philipp Ludw. Aushaus besorgt hat. Außer einer kurzen Beschreibung der Städte, sind Lobsprüche auf dieselben, theils von Reusnern, theils von Andern, in lateinischen Versen darunter gesetzt worden. Den Beschluß dieser letzten Edition macht Heinr. Stephanus Encomium nundinarum Francofurtensium; ebenfalls wie die Reusnerischen Beschreibungen, in ungebundener Rede.

75) Praefatio ad Barthol. Bertazolii Consultationes decisivas, Frf. 1602. in f.

76) Donelli Commentariorum ad librum IV. Codicis Iustin. Paralipomena, Frf. 1602. in f. Ein von seinem verstorbenen Bruder, Jerem. Reusnern, geerbter Discours. Er hat solchen durch eine andere Handschrift Joh. Zangers ergänzt, und mit einer Vorrede herausgegeben. Man sehe davon Gundlings Nachr. von Hugone Donello, S. 308. seiner zusammengedruckten kleinen Deutschen Schriften.

77) Anagrammatographia. Accessit Guil. Blanci, Albienensis, libellus de ratione Anagrammatismi, Ienae 1602, in 8.

78) Aenigmata et Griphologia, siue Syluula Logogriphorum, Frf. 1602. in 12, auf $7\frac{1}{2}$ Bogen, nebst Joh. Lauterbachs Aenigmatibus, die besonders aus $2\frac{1}{2}$ Bogen bestehen.

79) Rerum memorabilium, in Pannonia sub Turcarum Imperatoribus, a capta Constantinopoli vsque ad hanc aetatem nostram, bello militiaque gestarum, Exegesies, siue narrationes illustres variorum Auctorum, Frf. 1603. in 4. auf 2 Alph. Bei dieser unternommenen Sammlung hat er aus seiner Feder weiter nichts hinzügethan, als die Trophaea de laurino,

Jaurino, propugnaculo Pannoniae et totius orbis Christiani long. maximo, plusquam miraculose recuperato auspiciis ~~Rudolphodl.~~ verschiedene kurze Elegien, welche S. 295 — 304. eingerückt worden sind. Der Canzler von Ludwig S. 82 seiner Vorrede zur rechtlichen Erläuterung der Reichshistorie sagt, es sey das Werk eben allda 1627 vermehret gedruckt worden. Ohne Zweifel versteht er hier den *Syndromum rerum Turcico-Pannonicarum*, 3 $\frac{1}{2}$ Mph. stark, von welchem in der Centurie X. S. 215 — 219. der *Hamburg. Biblioth. historicae* mehr zu lesen ist.

80) *Commentar. de quatuor obligationum causis, siue qualitatibus, ad L. 44. D. de oblig. et act. Frf. 1603. 15 Octavbogen.* Nach dem Eingange handelt der erste Theil de die; der zweyte de conditione; der dritte de modo; der vierte aber de accessione. Die beyden letzten sind viel kürzer, als die ersten. Zuletzt ist die *Dissert. de obligatione ex die, caet. diē* ich unter der Nummer 47) angeführt habe, dazu gedruckt worden.

81) *Commentarii in VII. iuris ciuilibus difficillimas leges, Frf. 1606. in 4.* Man sehe die *Biblioth. Gundlingiana*, Th. I. S. 286. Diese schweren Gesetze sind aus den Pandecten L. *Proponebatur* 76. de iudiciis; L. *Leſta* 40. de reb. creditis; L. *Eius, qui in prouincia* 41. eodem titulo; L. *Frater a fratre* 38. de condict. indebiti; L. *Gallus* 29. de lib. et post. Aus dem Coder aber L. *Filium* 24. famil. ercisc. und L. *Præcibus* 8. de impub. et aliis substit. — Er hatte sie vorher in Vorlesungen erklärt, und darauf 1592 als einzelne Disputationen vertheidigen lassen, wie *Beier* im *Syllabo Rector. et Prof. Ienens.* meldet.

82) Symbolorum heroicorum liber singularis, in quo Imperatorum, Caesarum Austriacorum, Regum, Principum, Comitum et Baronum, in prius Germanicorum, symbola leguntur, Ienae 1608. in 8. auf 18 Bogen. Elias Reusner, sein Bruder, übersah und ergänzte die hinterlassene Handschrift; dem ungeachtet aber kann man noch immer wahrnehmen, daß die Feile des rechten Meisters gefehlt habe. Es sind allerley Versarten darinn, welche eben also, nur nicht so weitläufig, wie in den Symbolis Imperatoris, erklärt werden. Zu London erschien 1650. in 8. ein neuer Abdruck.

83) Pentas legalis in Digesta legum, Frf. 1613. in 4. nach der Bibliotheca *Wielingiana*, Th. I. S. 90. In der *Lipenischen* Bibl. iuris hingegen stehet das Jahr 1623.

Daß die meisten dieser Schriften vom Jahre 1603 an, da er nicht mehr gelebt hat, als Opera postuma anzusehen sind, darf ich wohl nicht erinnern. Viele andere aber, die Arminius, und mehr Scribenten von ihm, anführen, hat er entweder nicht vollendet, oder sie sind wenigstens ungedruckt geblieben. Es erhellet daraus, wie arbeitsam der würdige Mann alle seine Nebenstunden zugebracht habe. Ich halte es nicht für überflüssig, auch diese Stücke mit beizufügen. Hieher gehören also:

- a) Commentarius ad quinquaginta Decisiones Iustiniani;
- b) Progymnasmatum, siue controuersiarum iuris illustrium, in utramque partem disceptatarum, libri duo;
- c) Quaestiones iuris publici, quibus adiunctus est Quaestionum politicarum liber singularis;
- d) Partitiones Pandectarum, siue Digestorum iuris civilis, variorum Auctorum;

e) Tract.

- e) Tract. de iure cognationum et adfinitatum;
- f) Tract. triplex de sponsalibus; de matrimoniis; de diuortiis et repudiis;
- g) Tract. de iure dotium;
- h) Commentar. super Instit. Iustiniani;
- i) Commentar. de iustitia et iure;
- k) Commentarius super tit. Pand. de origine iuris;
- l) Commentar. de iure publico Romano;
- m) Comment. de causis et qualitatibus contractuum, ex L. 44. *Obligationum fere* D. de oblig. et act. Eine Probe daraus ist die obige Nummer. 47) unter dem Jahre 1589 gewesen;
- n) Commentar. de accidentibus contractuum, veluti de dolo, culpa, et casu fortuito, ad L. 24. *Contra-hus* D. de Reg. iur. Die 1589 nach der Nummer 41) gehaltene Dissert. de casibus fortuitis, war ein Theil dieses Commentars.
- o) Commentar. ad tit. Pand. de usuris et fructibus, et causis, et omnibus accessionibus et mora;
- p) Protribunalium, siue Assessoriorum, Sententiarum, siue Decisionum iuris singularium, aliquot Volumina. Vermuthlich haben diese eine Fortsetzung seiner bereits ans Licht gestellten Rechtsprüche werden sollen.

Aus dem Elencho, siue Catalogo, Operum partim in lucem editorum, partim vero edendorum, welchen Reusner selbst zu Lavingen 1583 auf einem Octavbogen drucken lies, habe ich noch mehr dergleichen Werke kennen lernen, welche die folgenden sind:

- q) Commentarius verborum iuris ciuilis, ex vniuerso iuris ciuilis Corpore, maxime vero ex Pandectarum titulo de ~~verborum~~ *lib. verborum* significatione, concinnatus, et ad ordinem Institutionum Imperialium naturalem compositus; cum notis perpetuis clarissimorum Iurisperitorum. Das Brissonsche berühmte Werk war damals entweder noch gar nicht herausgekommen, oder wenigstens in Deutschland noch nicht genug bekannt. Deswegen verdiente Reusners Unternehmung vorzüglichlichen Beyfall. Hernach aber mag er wohl davon abgestanden seyn, als die Arbeit des Französischen Rechtsgelehrten wirklich die Presse verlassen hatte.
- r) Epitome philosophiae moralis *Aristoteleae et Tullianae*, cum scholis in eandem Epitomen familiaribus, ex ore docentis exceptis, vna cum indice locorum communium philosophicorum.
- s) Orationum, siue Declamationum panegyricarum Decades X. Ex his sunt theologiae II. politicae III. historicae II. philosophicae II. problematica I. Drey Decaden sind nur zusammen ans Licht getreten, wie ich oben an dem gehörigen Orte bemerkt habe, folglich ist der größte Theil der Reden in der Handschrift geblieben.
- t) de Graeciae Urbibus, veteribus et recentioribus, libri II.
- u) de fluminibus Germanicis libri IV. item de montibus liber singularis.
- x) Theatrum Basilicum.
- y) Hierarchia, siue regnum Pontificium.
- z) Paralipomena Emblematum, duobus libris peculiaribus distincta.

Paren-

Parentalia, *Nic. Reusnero facta Ienae 1603.* In 4. Dominicus Arumäus und Thomas Sagittarius haben dabei die Feder geführt. Aus dieser Quelle hat nun Melch. Adam in *Vitis Germanorum*, S. 279. der Auflage in median 8. geschöpft. Er ist darauf von Grehern im *Theatro virorum*, eruditione clarorum, und von Zeumern in *vitis Professor. Jurisprud. in Acad. Ienensi*, ganz und gar abgeschrieben worden. Theod. Krausens Nachricht in der *Vergnügung müßiger Stunden*, Band II. S. 346. ist auch eine bloße Deutsche Uebersetzung des Zeumers. Der Artikel im *histor. Schauplatz vornehmer Staats- und Rechtsgelehrten*, Th. I. S. 183. verräth einen elenden Schmierer. *Niceron Thell XXVII. S. 216—232.* der *Memoires pour servir à l'Histoire des hommes illustres etc.* zeigt die Reusnerischen Schriften ziemlich genau an, und übertrifft darin alle seine Vorgänger. Ein paar Umstände, die sonst nirgends von mir bemerkt worden sind, habe ich aus *Adrians Beiers Syllabo Rector. et Professor. Ienensium*, S. 576. der besten Auflage unter dem Jahre 1659. in 12. wiederholt.

=====

Heinrich Ernst.

Es ist immer der Mühe werth, diesem geschickten Niedersachsen unter andern verdienten Rechtsgelehrten und Philologen einigen Raum in meinen Beiträgen zu verstatten, so wenig auch von seinen Begebenheiten in der Ritterergeschichte damaliger Zeit aufgezeichnet worden ist.

Ernst, der Sohn eines Bürgermeisters zu Helmstädt, ward allda 1603 am 16. Februar geböhren. Meiner Vermuthung nach hat er auf der hohen Schule dieser Stadt diejenigen Wissenschaften gelernt, welche ihn in der folgenden Epoche seines Lebens zu keinem geringen Ruhm erhoben haben. Moller macht ihn zum Doctor der Rechte, und er selbst nennt sich also auf dem Titel einiger Schriften. Genaue Nachricht aber, wo er dieser juristischen Würde theilhaftig geworden sey, ist mir unbekannt geblieben. Nach den vollendeten Studijahren führte ihn 1627 das Schicksal ins Königreich Dänemark, wo ihm ein junger Herr von Guldensfem anvertraut wurde. Mit demselben besuchte er die Ritteracademie zu Soroe, und that alsdann eine lange, gelehrte Reise durch Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien und die Niederlande. Ernst vermehrte bey einer so günstigen Gelegenheit nicht allein seine Kenntnisse und Erfahrungen, sondern bahnte sich auch den Weg zur Verbesserung seiner Umstände, welche im Jahr 1635 glücklich von Statten gieng.

Der Dänische Hof berief ihn damals an die gedachte Ritteracademie als ordentlichen Lehrer der Moral und der Rechte. Seine Beförderer fanden keine Ursache, sich die angestellte Wahl gereuen zu lassen. Denn ich
weis

weis keinen Professor, welcher diesem prächtigen und blühenden Institut größere Ehre erworben hätte, als er. Zwischen den Jahren 1637 und 1649 muß Ernst von neuem nach den Niederlanden und Frankreich zurückgekehrt seyn; wenigstens bestätigen meine Gedanken davon die Wormischen Briefe, die ich zuletzt genauer anführen will, S. 601. u. f. w. Das Jahr 1661 war das letzte seines Aufenthaltes zu Soroe. Copenhagen versetzte ihn in einen andern Boden, wo sein genug bekannter Trieb, sich Geschäften zu widmen, dem Staate fruchtbarer werden sollte. Er kam als Königlich-er Hof- und Canzleyrath, auch Vensiger des höchsten Tribunals, dahin, und Friedrich der III. trug ihm noch besonders auf, in einer ansehnlichen Gesellschaft erfahrener Rechtsgelehrten, aus allen Ständen und Collegien, an einem vollkommenen, allgemeinen Gesetzbuche zu arbeiten. Ehe jedoch diese so wichtige Sache ihr Ende erreichte, starb er am 7. April 1665 im drey und sechzigsten Lebensjahre.

Neben der Rechtswissenschaft, vorzüglich der Römischen, die er mit Hülfe der schönen Litteratur, worinn er eine ziemliche Stärke besaß, entweder zu verbessern, oder doch angenehmer zu machen suchte, war er ein getreuer Liebhaber der Geschichte und der Philosophie. Doch hat er auf diesem Felde der Gelehrsamkeit nicht immer glückliche Schritte gethan, vielleicht aus Mangel des Scharfsinns, welcher dazzu erfordert wird; vielleicht auch, weil es ihm zu beschwerlich gewesen ist, im Nachdenken die Kräfte des Verstandes unermüdet anzuanstrengen. *) Von seinem tugendhaften Wandel, und
der

*) Conring schrieb im Jahre 1662 an den Baron von Poineburg: Vir bonus est et studiosus iurisprudentiae, a rabulariis institutis in melius conformandae: neque

der aufrichtigsten Neigung zur Gottseligkeit, liegen sogar öffentliche Beweise am Tage, die einem aufmerksamen Leser in der Reihe seiner Schriften nicht entgehen können. Diese empfehlen seinen Namen dem Andenken der Nachwelt, ob sie gleich zuweilen nur alltägliche, oder solche Dinge enthalten, welche in die Gegenden nicht gehören, wo man sie findet. Indem ich nun die Feder zum Verzeichnisse derselben fortführe: so muß ich erst die Anmerkung voranschicken, daß der größte Theil seiner gedruckten Ausarbeitungen unter diejenigen Bücher gehöre, welche man nur selten zu sehen pflegt.

- 1) *Epicteti*, Philosophi, sententiae 116. e *Ioh. Stobaei*, *Antonii* et *Maximi* collectaneis excerptae; accedit vita *T. Pomp. Attici*, Hafniae 1629. in 12. Ich habe ein Exemplar unter demselben Jahre in den Händen gehabt, welches 6 $\frac{1}{2}$ Bogen stark, aber ohne *Epictets* moralische Sage war. Nur der *Atticus* allein hatte diesen besondern Titel: Vita *T. Pomp. Attici* ex *Corn. Nepote*, adnotationibus, emendationibus, variis lectionibus, observationibus denique cum ethicis, tum politicis, in usum nobilissimae iuventutis Acad. Soranae illustrata. Eben dieses Leben ward wieder zu Amsterdam 1637. auf 3 $\frac{1}{2}$ Duodezibogen gedruckt. Es hat folgende neue Ueberschrift: Speculum

que hac parte omnino infelix, fortassis tamen haud par tanto conatui. Omnia tamen eius et doctrinam eximiam prae se ferunt, et probitatem animi. Ich habe dieses in Grubers Commercio epistolico Leibnitiano, Th. II. S. 932. des Tomi prodromi gelesen. Wie unfreundlich hingegen Jacob Thomasius von ihm urtheile, werde ich bey der Anzeige der Ernstischen Werke unter der Nummer 29) mit desselben eigenen Worten erzählen. Indessen glaube ich doch, es sey dieser sonst würdige Mann hierin zu weit aus den Schranken der Billigkeit getreten.

lum prudentiae civilis, h. e. vita T. Pompon. Attici, scriptore Corn. Nepote, cum notis H. Ernstii, et Christoph. Heidmanni. Ernsts Noten allein stehen auch in den Leipziger Ausgaben des Nepos vom Jahre 1653. 1657. und 1675. in 8. ferner in der neuern, welche van Staveren zu Leiden 1734. in median 8. ans Licht stellte.

- 2) Catholica iuris, quibus iurisprudentiae studiosis via ad penitiorum iuris cognitionem aperitur, Hafniae 1634. 12 Bogen in 12. Dieses rar gewordene Werkgen bestehet aus 18 Capiteln, worauf emendationes erratorum folgen, in editionibus Operum postumorum summi Icti, Iac. Cuiacii, commissorum, ex manuscriptis Codicibus concinnatae, et coniectura adiutae. Im Jahre 1656 traten die Catholica iuris relecta, et ex manuscripto Auctoris aucta, durch Ant. Günther Frigens Besorgung zu Greifswalde in 8. abermal hervor. Ich habe jedoch diese zweite Auflage nicht gesehen, daher ich auch die Vorzüge derselben eben so wenig, als dieses, weis; ob die emendationes erratorum caet. mit darzu gekommen sind. Der Verfasser selbst hat eine vermehrte und verbesserte Edition ganz fertig hinterlassen, welche jedoch ohne Zweifel ungedruckt bleiben wird. Denn zu unsern Zeiten möchte ich keinem Verleger Vortheil davon versprechen. Ernst handelt die folgenden allgemeinen Sätze sehr kurz ab: de origine iustitiae; de origine iuris civilis; de homonymia et etymologia vocabuli iuris; de fine iurisprudentiae, hoc est de iustitia, eiusque definitione et diuisione; de iustitia particulari speciatim; de subiecto iurisprudentiae Romanae, ac de mediis ad eam, welches Capitel nur zwei Seiten ausfüllt; de iurisprudentia ipsa; de diuisione iuris, auch ungemain mager; de iure naturali; iure gentium; iure civili;

ciuili; de lege; de plebiscito; de senatus consulto; de Principum placitis; de iure Praetorio; de responsis prudentum; de iure non scripto. Man sieht es der ganzen Arbeit an, daß er sie hauptsächlich dem jungen Adel zu Soroe bestimmt habe.

- 3) *Variarum Obseruationum libri II.* Amstel. 1636. 8 Bogen in 12. Erklärungen einiger Stellen der heiligen Schrift, des Cebes, Persius, Horaz, verschiedener Alterthümer, und grammaticalischer Beobachtungen aus der Griechischen Sprache, sind sein vorzüglichster Gegenstand. Nur selten hat er Anmerkungen über gewisse Gesetze in den Pandecten, und schwere Worte in des Theophilus Paraphrasi *Institutionum Graeca* mit eingeschoben. Diese letzten sind von Reizen zur neuesten Ausgabe des Griechischen Paraphrasten an den gehörigen Orten gebracht worden. Jabrot legt ihnen in seinen Noten über den §. 10. I. de except. S. 881. der Reizischen Ausgabe ein gar gutes Lob bey. *Eo in libro, (variarum Obseruationum)* sagt er, *vir pereruditus Theophilum nostrum pluribus locis ex ingenio feliciter emendauit, et coniecturae eius Regiis Codicibus fere confirmantur. Hoc monendum duxi, ut iuris studiosi gratias habeant eis omnibus, quorum opera Theophilus emendatio in lucem prodiit.* Nach meiner Einsicht ist dieses Ernstische Werkgen eines seiner besten Schriften; daher hat es allerdings in *Everhards Otto Thesauro iuris Rom.* Band V. S. 1121. einen Platz verdient.

- 4) *Ad antiquitates Etruscas, quas Volaterrae nuper de-*
derunt, Obseruationes, in quibus disquisitionis astro-
noimicae de Etruscarum antiquitatum fragmentis au-
ctor quoque notatur, Amst. 1639. in 12. 3 ½ Bogen.
Prosper von Jesula, Commandant des Bergschlo-
ses

ses Ecomellum, bey Volterra, zu Zeiten des Sulla, wird für den Urheber gehalten, und es heißt, daß er dieses Werkgen unter die Erde habe vergraben lassen. Curtius Inghiramus, der Besitzer des Schlosses, fand es, und besorgte, daß es in Kupfer gestochen, auch zu Florenz 1637. herausgegeben wurde. Die Sache lief aber auf eine Betrügerey hinaus, und der eigentliche Fabricant war Thomas Sondrus, welcher im Jahre 1490 lebte, wie Vossius de Historicis Lat. Buch I. Cap. 9. am Ende behauptet. In Joh. Georg Burckhards Catal. Bibliothecae suae, Th. II. S. 148. des ersten Anhanges habe ich ein Exemplar bemerkt, welchem diese Anekdote beugefügt worden ist: In margine legitur notata manuscripta, quae *Ernstium* plagii postulant. Vielleicht ziele die Anzeige auf Pagan. Gaudentinus, welcher der wahre Verfasser dieser Noten gewesen seyn soll. Man sehe hiervon Molers Hypomnemata ad Bartholinum de scriptis Danorum, S. 240. und das Spicilegium darzu, S. 19. Eben dasselbe versichert auch Niceron Band XXXI. seiner Memoires pour servir à l'Histoire des Hommes illustres, S. 117.

- 5) Compendium philosophiae moralis, ad verbum Dei, veterumque ecclesiae Doctorum scripta reformatae, et a profanorum Philosophorum, eorumque assëclarum, erroribus vindicatae, Hafniae 1640. in 12. So stehet diese Abhandlung in Thura Idea histor. litter. Danorum, S. 306. Mein Exemplar aber ist zu Soroe 1658. auf 12 Duodezibogen gedruckt worden, und man liest weder auf dem Titel, noch in der Vorrede, etwas von einer neuen Ausgabe. Ob dergleichen in den Jahren 1650. 1660. und 1663. erfolgt sind, wie Lipenius S. 479. der Bibliothecae Jugl. Beytr. 5 B. 2 St. phil.

philos. berichtet, daß muß ich an seinen Ort gestellt seyn lassen.

www.libtool.com.cn

- 6) Breuis delineatio historiae vniuersae, Hafn. 1640. in 16. Die Medulla histor. vniuersalis, welche er zu Soroe in demselben Jahre zum Drucke befördert hat, soll davon ganz unterschieden seyn.
- 7) P. A. Bargaui Tract. de ordine, historiae Romanae Scriptores legendi, Sorae 1641. in 16. So viel als ich weis, ist dabey die Besorgung der Ausgabe sein einziges Verdienst gewesen.
- 8) Catalogus librorum Bibliothecae Mediceae, Amstel. 1641. in 8. auf 96 Seiten. Eine kleine Schrift, die zwar sehr selten geworden ist, aber auch nicht viel bedeutet. Heintz. Meibom in den Additamentis zu Voglers Introd. in notit. bonor. Scriptor. S. 155. der Edition von 1691. urtheilt also davon: Parum gratiae vel a Florentinis, vel a publico, retulit vir alias doctissimus editione illius Catalogi, quem ex pagellis, cuiuslibet pluteo affixis, sine vlla Codicum inspectione eum confecisse obseruavi. Und doch ist dieses Gerippe eben allda 1646 wieder zum Vorschein gekommen. Nach der Anzeige des Indicis scriptorum suorum, Sorae 1647. in 4. welchen auch der Σοφοῦ ἀσσοπος enthält, wovon unten Nummer 32), ist der Verfasser auf eine verbesserte und vermehrte Ausgabe bedacht gewesen. Allein er hat sein Vorhaben nicht ausgeführt.
- 9) Oratio in obitum *Oligeri Rosenkrantzii*, Sorae 1642. in 4. Von diesem gelehrten, um sein Vaterland wohlverdienten Dänischen Reichsrathe handelt *Moller* in den Hypomnematibus ad *Bartholinum* de scriptis Danorum, S. 363—369.

10) *Annaei Boëtii liber de moribus per sententias;* editus, ex manuscriptis Codicibus recensitus, auctus et illustratus, Sorae 1642. in 16.

11) *Introductio ad veram vitam*, ibid. 1643. 1649. und 1651. in 8. zu Copenhagen, welche dritte Edition 2 Alph. 12 Bogen erfüllt. Sie besteht aus zweien Theilen, deren letzter Zusätze zum ersten liefert. Ernst hat in diesem nun ziemlich raren moralischen Buche eben so, wie im *Compendio philosophiae moralis*, viel Gottesfurcht bewiesen, aber auch manche theologische Gedanken am unrechten Orte hingeschrieben. Dem ungeachtet meynt Crenius in der dritten *Exercitation de libris Scriptorum optimis et vtilissimis* §. 16. es sey des Verfassers bestes Buch.

12) *Regum aliquot Daniae genealogia et series Anonymi*, ex veteri Codice manuscripti Chronici cuiusdam Ecclesiae Laudunensis, quod desinit in anno Christi 1218. quam H. *Ernstius* nunc primum edidit, emendavit, ac notis illustravit, in quibus hanc partem historiae Danicae veritati asseruit, et a variorum corruptelis liberavit. Vna cum Epistola de fructu e lectione Historicorum petendo, Sorae 1646. in 8. So lautet der ganze Titel dieses ebenfalls raren Werkgens, welches 8 Bogen stark ist. Es sind 9 kurze Capitel darinn, von denen er eine neue bessere Auflage zum Drucke fertig gemacht hatte. Er bekam dieses historische Stück vom Andr. du Cheone in Frankreich. Die Noten übertreffen den Text an Weitläufigkeit, oft auch an Güte. Der Cansler von Ludwig veranstaltete 1731. im Bande IX. S. 591 — 650. einen abermaligen Abdruck, doch ohne Epistel und Register, weil ihm jene nicht gefiel. Habet vulgaria, schreibt er S. 30. der Vorrede, dicta scriptaque ab innumeris aliis; ideoque invidi-

mus ei spatium, quod dedissemus ei, si quidem sigillatim ad *Danica* respexisset, ostendissetque, ex *Danicae historiae* lectione, commoda et vtilitatem ciuibus. Nun findet man diese Genealogie auch in *Langebeck's* Scriptor. rer. Danic. medii aevi, Band II. S. 155 — 163. nebst einer ältern, von jener stark abweichenden, Handschrift, aus der Bibliothek *Arnas Magnäus*. *Langebeck* beweiset, daß die Genealogie, so wie es *Ernst* vermuthete, wirklich eine Deduction *Wilhelms*, Abts des Closters *Ebelholt*, gewesen sey, welcher darinn zeigen wollen, es habe die zu nahe Verwandtschaft der Dänischen Prinzessin, *Ingeburg*, mit dem Könige *Philipp* von Frankreich keinen Grund. Der neue Herausgeber sagt übrigen S. 155. von den *Ernst'schen* Noten: Ex notis *Ernstii*, qui saepius de re nihili, aut de nomine male lecto, aut de loco, librarii inscitia corrupto, commentatur, plurima omisi, meis, vbicunque opus fuerit, annotatiunculis substitutis.

- 13) *Genealogia Ranzouiana*, Sorae 1646. *Moller* führt diese Schrift an; in *Ernst's* Catalogo scriptorum stehet sie aber nicht.
- 14) *Breuiores annotationes in libr. I. Digestorum*, vna cum explicatione L. *Princeps* 31. D. de Legibus, Sorae 1646. in 4. Man siehet dieses Jahr unter der kurzen Zuschrift an den Dänischen Minister, *Johann Lindenow*. Die angehängte Erklärung des L. 31. handelt de summa potestate imperii Romanii, und ist vorher als eine Dissertation von ihm vertheidiget worden. *Gerh. Meerman* hat dem Werkgen die Seltenheit entzogen, und es im Bande VI. des *Thesauri iur. civ. et canonici*, S. 841 — 860. wieder abdrucken lassen. In der Vorrede beurtheilt er S. 3. und 4. die ganze Arbeit also: In hac lubricatione,

bratione, siue potius florum sparsione, Auctor varias leges libri I. Digestorum tum explicat, tum in primis emendat ex editionibus antiquis, atque ex duobus Codicibus manuscriptis, vno *Ernstiano*, qui antea fuerat *Iohannis a Sancto Andrea*, altero *Sehefeldiano*. — Sed dolendum est, quod in hisce annotationibus selectui parum studuerit, multaque admiscuerit trita ac proletaria, id quod etiam in aliis Auctoris scriptis deprehendi. Eine neue Ausgabe hat derselbe fertig hinterlassen.

15) *Methodus iuris civilis discendi*, Sorae 1647. in 4.

16) *Marci Valerii Probi* libellus de interpretandis Romanorum litteris caet. quem ex vetustissimis manuscriptis Codicibus plus partem dimidiam auxit, emendavit, ac notis illustravit *Henr. Ernstius*, Sorae 1647. in 4. Vieles, welches dem *Probus* darinn nicht zugehört, hat der Herausgeber von dessen Eigenthume abgesondert, und mit einem Zeichen unterschieden. Die Seltenheit dieses Exemplars ist nun ziemlich verschwunden, seitdem es im *Nörmannischen Thesaurus* Band I. S. 87 — 132. eingerückt worden. Die Verfasser der *Novorum Actor. Erudit.* aufs Jahr 1751. S. 580. sagen davon ganz richtig: Est haec *Ernstii* editio caeteris omnibus multo locupletior, ut fere nova possit haberi.

17) *Disput. de veritate summi boni*, in *Introductione ad veram vitam nuper monstrati*, Sorae 1648. 2 Octavbogen. Damit sucht er noch mehr zu bestätigen, was von ihm *Cap. II.* dieses *Tractats* vorgegetragen worden war.

18) *Dissert. iuridica de quaestionibus*, ibid. 1650. in 4.

19) *Dissert. de fide politica et priuata seruanda*, Hafniae 1650. in 4.

20) *Ioh. Caselii* librorum in certas classes distributio, Hamb. 1651. in 4. Diese kleine, ganz vergriffene Schrift macht sein Vorhaben bekannt, die Werke des *Caselius* zu sammeln, und ans Licht zu stellen. Mehr davon in *Clement Catal. de livres difficiles à trouver*, Band VIII. S. 112.

21) *L. Annaei Senecae*, Philosophi, trium librorum de ira editio noua, accurante *H. Ernstio*, qui eam ad antiquissimos Codices manuscriptos et impressos examinavit, incommata, siue incisa, distinxit, variantibus lectionibus illustravit, Dissertationibus aliquot, et vberissimo indice donavit, Sorae 1652. in 12. Eine ungemein rare Ausgabe, die 14 Bogen stark, und auf seine Kosten veranstaltet worden ist. Dasjenige bessere Exemplar aber, welches er zum zweeten Abdrucke fertig gemacht hatte, blieb nach seinem Tode liegen. Die angehängten Dissertationen, fünf an der Zahl, handeln de trium librorum, qui inscribuntur de *ira*, scriptore; de vera vocis *irae* significatione apud Senecam et Stoicos; de iis, qui idem argumentum tractarunt, deque eo, ad quem libri hi sunt missi; de distinctione contextus; quomodo Scriptorum verba appellant, in commata et periodos, eorumque oppositis numeris, seu versibus, quos vulgus vocat; de variarum, seu dubiarum, quas hodie vocant, lectionum corruptelis, veroque earundem vsu, ad Criticorum filios; welche Abhandlung die beste unter den übrigen zu seyn scheint. Zuletzt folgt ein starkes Register der Sachen und Worte.

22) *Disputationum iuridicarum prima* de iurisprudentiae dignitate, et iuris studiosorum praestantia, Sorae 1653. auf 6 Quartbogen. Die Fortsetzung habe ich nicht gesehen; vielleicht ist sie auch gar nicht vorhanden. In diesem ersten, sehr raren Stücke, welches

des ganz gut gerathen ist, zeigt er besonders, wie nöthig einem Juristen die genauere Bekanntschaft mit der Philosophie sey.

www.libtool.com.cn

- 23) *Epistola ad Bartolum Bartholinum de poenula*, welche dieses Gelehrten Tractate von demselben Gegenstande zu Copenh. 1655. in 8. beygefügt ward. Sie kam hernach mit diesem zugleich in den Band VI. S. 1179. des *Thesauri Antiquit. Rom. Graeviani*. Ernst erläutert besonders L. 23. §. 2. D. de auro et arg. leg. und be. solcher Gelegenheit sagt er auch von seinen Anmerkungen über L. 2. §. 1. D. de officio Procons. die jedoch nicht öffentlich erschienen sind.
- 24) *Exercitatio de forma actionum*, Sorae 1656. in 4. Vermuthlich eine Dissertation.
- 25) *Sonntagsfragen*, Soroe 1656. in 12.
- 26) *Σαββατικὸς; siue Commentatio de studiis, diebus festis convenientibus*, Sorae 1656. in 4. 1 Alph. 1 Bogen, mit dem Register. Seine Absicht war vorzüglich diese, daß junge Studirende dadurch zur Gottesfurcht ermuntert werden möchten. In 17 Capiteln redet er de Sabbatho, eiusque origine et sanctimonia; de vocis *Sabbathi* etymologia et pleniore explicatione; de abusu dierum festorum; de verocorum vfu; de causis, quae nos ad festorum celebrationem incitent, et primum de diuino praecepto, ac nostro honore; de vtilitate dierum festorum; de necessitate, aliisque causis celebrandi dies festos; de praecipuis dierum festorum studiis; de exemplis ac testimoniis, quibus hactenus dicta comprobantur; de secundariis studiis, post sacrum conuentum tractandis; de sacra Scriptura, quomodo legenda? de faciliis mali genii per digressionem; de Sabbatho et feriis idiotarum; de Sabbatho perpetuo; Sabbathum

bathum et dies festos etiam rebus profanis impendi posse, et saepe debere; de falso Sabbatho, et ei opposito ~~vero, worauf er im letzten~~ Capitel den Beschluß der ganzen Arbeit macht. Clement rechnet sie in dem schon angeführten Werke, Band VIII. S. 117. mit gutem Grunde unter die gelehrten Seltenheiten, und setzt das Urtheil hinzu: L'Auteur y fait éclater une profonde erudition, un jugement exquis, une liberté Chrétienne, et sur tout une pieté éclairée et solide.

- 27) Panegyricus, Friderico III. Danorum Regi dictus, Hafn. 1660. in f. Vielleicht ist diese Lobrede mit der oratione gratulatoria ad Frid. III. einerley, welche unter eben dem Jahre in der zu Copenh. 1777. in 8. gedruckten Bibliotheca Langebeckiana S. 41. steht. Doch findet man auch den Panegyricus ein paar Nummern vorher besonders.
- 28) Epistola de Colo Niuario, ad Thom. Bartholinum 1660 scripta. Dieser hat sie in seine Epistolas medicinales, Centur. II. S. 726. mit eingerückt.
- 29) Statera iurispudentiae, et iuris consulti, Arnstadii 1662. auf 16 Quartbogen. In der jurist. Bibliothek des Lipenius wird noch eine Braunschweigische Ausgabe vom Jahre 1661 angezeigt. Allein sie ist entweder eben die Arnstadtische, oder die Nachricht hat keinen Grund. Der Verleger meldet in der Vorrede, daß er ein geschriebenes Exemplar in die Hände bekommen, und ohne des Verfassers Vorwissen zur Presse geliefert habe. Dieser Ursache wegen muß man denselben entschuldigen, wenn oft die Feile vermisht wird. Hätte Jac. Thomastus daran gedacht: so würde er Ernstens nicht zu streng beurtheilt haben. Er schreibt in einem Briefe, welchen der Fascicul

secul VII. der Scrivischen Actorum litterariorum vor Augen stellt, S. 50. wie folget: Non est, quod quis ex hoc *Ernstii* scripto speret edoceri se posse, quem ordinem in disciplinis aut Facultatibus teneat iurisprudentia. Miscet omnia, nihil explanat, nullum terminum expendit; non edisserit, quid scientia, quid ars, quid sapientia, quid prudentia differant, non quid inter praxin et theoriam, quid inter Ictos veteres et recentes, quid inter politicos aulicos et Ictos academicos sit discriminis, docet. Plane apparet, ipsum nihil minus potuisse, quam philosophari: nulla in his thesibus methodus, nullus ordo, nulla lex legenti se offert, merae tenebrae. Arenam sine calce dixeris, noctes sine sidere. — Antea magni faciebam hunc *Ernstium*, nescio qua fama nominis eius motus, nam scriptum nullum eius euolveram. Ac fieri potest, ut in Criticis praeslitterit aliquid. Nunc hac eius statera expensa, valde vacillare sentio illam de eo praeclaram existimationem. Philosophiae quidem studia plane non mihi videtur attigisse: in arte dicendi conari aliquid! ad exemplum veterum, sed passim tamen iacere conatus destituyente facultate. Poenituit omnino horulae, quam in eo legenda perdidit. *Ernst* zeigt überall eine gute Bekanntschaft mit den alten Schriftstellern, und es scheint, daß sein Werkgen aus Vorlesungen auf der Dänischen Ritteracademie entstanden sey. Es enthält drey Capitel. Im ersten ist die Rede de vera iurisprudentiae, et Icti, aestimatione; im zweyten de iurisprudentiae, et studiosorum eius, calumniatoribus; im dritten aber de modo acquirendi iurisprudentiam, et quò modo nobilis adolescens Danus se ad patriam Rempublicam parare debeat.

30) Hausbüchlein vom wahren Glauben, Soroe 1664. in 12.

31) *Christoph. Heidmanni Palaestina cum notis Ernstii*, Guelpherb. 1665. in 4. Die Noten stehen zuletzt von der Seite 214 an, bis 228. Er soll auch desselben Europam, siue manuuctionem ad Geographiam veterem, eben allda 1658. in 4. von neuem zum Drucke befördert haben; es wird aber seines Namens nirgends gedacht, vielmehr ich, daß von ihm Etwas hinzugesetzt worden sey.

32) Σοφὸς ἄσοφος; seu Dissertatio de re summa, omniumque difficillima, nempe vera philosophia, vocisque eius abusu, profanis Philosophis, non sine graui consilio, opposita, Hamb. 1665. in 8. 24 Bogen stark. In der Vorrede, welche der Verfasser am 1. Januar 1664. unterzeichnet hat, klagt er sehr über die zu weit getriebene Orthodorie, und die Zänkeren einiger Geistlichen. Er starb aber vor dem Drucke, welchen Joach. Hennings besorgt haben soll; wiewohl ich dessen Namen auf meinem Exemplare nicht finde. Nach dem Hauptbuche siehet man eines Ungenannten schon im Jahre 1620 herausgegebene Schrift, welche den Titel hat: Probatissimorum Ecclesiae doctorum sententiae, quae non detrahunt quidem Ethnicorum philosophiae, sed eam prorsus vituperant, abiciunt, despiciunt, vt Christiani hominis studio indignissimam, impiamque et pestilentem. Alsdann folgt der Catalogus scriptorum *Henr. Ernstii*, a se partim perfectorum, partim inchoatorum, welchen Daniel Ernst, wahrscheinlich ein Sohn von ihm, im vorhergegangenen Jahre zu Copenhagen in 12. besonders aus Licht gestellt hatte. Eine ziemliche Anzahl der daraus gezogenen Schriften lies auch Tenzel dem Jahre 1692. seiner

seiner monatlichen Unterred. S. 584—586. mit ein-
drucken. Der Hamburgische Verleger fand indeß
seinen gehofften Vortheil bey diesem Buche nicht;
deswegen bediente er sich des gewöhnlichen Kunst-
griffs, und suchte 1678. vermittelst des neuen Ti-
tels; Aristarchus philosophicus, mehr Käufer anzu-
locken. Moller eröffnet seine Gedanken von der
ganzen Arbeit mit diesen Worten: Liber ingentem
spirat verae pietatis zelum; sed in Aristotelem, con-
tra quem omnia veterum et recentiorum conuitia
studiose coaceruat, paullo est iniquior. Bey dem
allen ist doch daraus zu erkennen, daß er kein blinder
Anbeter des ehrlichen Stagiriten habe seyn wollen.
Heinr. Crull in einem an den Jacob Thomasius
geschriebenen Briefe, welchen Struve ebenfalls dem
Fascicul VII. der Actorum litterar. einverleibt hat,
(man sehe die Nummer 29) macht es gar zu arg,
wenn er Ernstens beschuldiget, quod rectam ratio-
nem, quae philosophiae apud eruditos principium
audit, toto conetur opere euertere.

- 33) Notae breuissimae ad *Arnobii* libros disputationum
aduersus gentes. Accedunt notae ad orationem de
consummatione mundi, ac de Antichristo, et secun-
do aduentu domini nostri Iesu Christi, qui b. *Hippo-
lyto*, Episcopo ac martyri, vulgo tribuitur, Hafniae
1726. in 12. So finde ich im Catalogo Biblioth.
Frid. Otton. Menckenii, Th. I. S. 60. dieses kleine
Buch, welches aus einer hinterlassenen Handschrift
gedruckt worden ist. In des Verfassers Indice scri-
ptorum, ad edendum paratorum, steht es unter der
Nummer 14. Eine Ausgabe vom Jahre 1716 oder
1717. wird aber bereits in den *Haagischen Nouvel-
les litteraires*, 1717. S. 225. angezeigt. Daß eben
diese Noten auch der neuen Edition des *Arnobius*,
womit

womit Magnus Crusius vor vielen Jahren umgieng, haben beigelegt werden sollen, berichten die Leipziger Zeitungen von gel. Sach. im Jahre 1728. S. 486.

Unter seinen noch ungedruckten Aufsätzen sind, außer vielen andern, die im Indice scriptorum vorkommen, hier besonders zu merken:

- a) *Epistola de cornu Christiani V. Principis Danici auro, ad Ioach. Gersdorffium.* **Olaus Worm** hatte über denselben Gegenstand zu Copenh. 1641. eine Abhandlung ans Licht gestellt. **Ernst** schrieb gleichfalls seine Gedanken davon nieder, welche sein College, **Stephan Stephanus**, in einer Copen **Wormen** mittheilte, und um sein Urtheil bat. Dieser ward aber deswegen sehr erbittert, wie aus verschiedenen Stellen der *Epistolarum Olai Wormii, et ad eum doctorum virorum*, welche 1751. in 8. zu Copenhagen gedruckt worden sind, vornemlich S. 604. erhellet. Wer Lust hat, sie alle zu lesen, der darf nur den Artikel **Ernstius** im Register ansehen. **Worm** versertigte darauf *Stricturas*, und schickte sie dem **Stephanus** vermittelst eines Briefs zu, der S. 201. der gedachten Sammlung stehet. In solchem bedient er sich gar harter Ausdrücke, und schreibt also: *Quid de Epistola de cornu aureo statuam, ex adiunctis videbis. Miror hominem tam pueriliter ineptire; nunquam credidisse. Expectabam ex manuscripto Chronico Holsatico loca, ad rem nostram facientia, sed de eo altum, vt video, silentium. Nolle, eum famam et exilimationem suam apud doctos ita prostituere; quo circa, quantum potui, ab ipso remoui has nugas, vt mihi res esse videretur cum alio, qui eius nomine abuteretur. Mitto, vt ei ostendas, quam ineptiat, et, si aliis suam committat.*

communicauerit, vt et hanc communices. Si ipse visum, prelo submittat; mea mox sequetur. Non subterfugio disputationis aleam, modo ea adferat, quae momenti sint alicuius. Puerilia pueriliter sunt tractanda. Ob, und an welchem Orte, diese Ernstische Epistel noch vorhanden sey, kann ich nicht sagen. Ehemals ist sie, nebst Worms Stricturis, in der Resenischen Bibliothek zu Copenhagen gewesen, wie Moller versichert.

- b) *Vita Othonis Rudii*. Eine Handschrift in 4. zeigt das Langebeckische Bücherverzeichnis S. 566 an. Dieser Otto Rud ist ohne Zweifel derjenige Dänische Admiral gewesen, welchen die Schwedische Flotte 1565 schlug, und gefangen bekam.

Albert. Bortholinus de scriptis Danorum, cum Hypomnematibus Iob. Molleri, Hamb. 1699. in 8. p. 53. et 237. Molleri Spicilegium Hypomnematum, p. 18.



Heinrich Bode, oder Bodinus.

Hier soll ein Rechtsgelehrter auftreten, welcher bey großer, practischer Wissenschaft doch auch von seltsamen Einfällen und Vorurtheilen nicht wenig bestrickt war, und eben darüber die meisten meiner Leser aufmerksam machen wird. Heinrich Bode ist dieser Mann, dessen wichtigste Lebensgeschichte ich nun zu erzählen anfangen will. Am 6. April des Jahrs 1652 erblickte er zum erstenmale die Welt in der Gräflich Schauenburgischen Stadt und Universität Rinteln, welche seit dem Westphälischen Frieden unter Hessen-Casselscher Herrschaft stehet. Sein Vater, Gerhård Bode, lebte zu dieser Zeit als Professor der morgenländischen Sprachen und Beredsamkeit allda, und starb endlich in der Würde eines obersten Lehrers der Theologie, eines Besitzers im Consistorio und Superintendentens. Die Mutter aber, Christina, war Heinr. Schreibers, des Königlich Schwedischen Raths und Bürgermeisters zu Minden, Tochter. Anfangs schien die Gottesgelehrsamkeit auch des jungen Bode einzige Bestimmung zu seyn, in welcher Absicht er die orientalische Litteratur eifrig trieb. Allein er änderte doch bald, mit Einwilligung des Vaters, seinen Vorsatz, und gieng zur Rechtswissenschaft über, welche neue Laufbahn er besonders im Jahre 1668. zu Helmstädt antrat. Die daselbst eingeerntete Früchte des Fleißes brachte er zurück nach Rinteln, wo er im Februar 1672, noch keine zwanzig Jahre alt, den Titel eines Licentiaten der Rechte erhielt. Nun bekümmerte er sich um Processsachen, und reisete, damit er darinn mehr Fertigkeit sammeln möchte, nach dem Cammergerichte zu Speier, ferner nach Regensburg und

und Wien. Der damalige Krieg widerstand seiner Meinung, daß er ihr nicht völlige Gemüthe leisten, und auch nach Italien gehen könnte. Er mußte sich also begnügen, nur die Gegenden am Rheine, und die Niederlande, zu besuchen. Im Jahre 1674 erfolgte seine Rückkunft, worauf er sogleich bald mit Lehren, bald mit Advociren, bekannt zu werden trachtete. Die geringe Anzahl der Studenten aber veranlassete ihn, 1677 sein Glück in Marburg zu versuchen. Mittlerweile geschah es, daß er 1682, nach angenommener Doctorwürde in seiner Vaterstadt, auch eine außerordentliche, und 1685 eine ordentliche juristische Lehrstelle erlangte. In dieser Lage blieb er, bis der Ruf auf die neue Universität zu Halle ihm eine merkliche Verbesserung seiner Umstände anwies. Er begab sich im Herbst des Jahres 1693 dahin, übernahm das vierte Professorat der Rechte, und wenige Wochen darauf die Bedienung eines Consistorialraths. Doch genoß er nicht gleich Vortheile davon. Zu Sitz und Stimme, und den damit verbundenen Einkünften, beförderte ihn, einige Zeit hernach, (es soll im Julius 1694 geschehen seyn,) der Abgang eines ordentlichen Mitglieds dieses geistlichen Senats.

Bode hatte einen Bruder, Just Vollraden, der sich 1687 mit einer Dissert. de femina illustri, unter Leonard Franz Goclenius Vorlage, das juristische Doctorat erwarb, und 1712 Kaiserlicher Reichshofrath zu Wien wurde. Zuerst war er Nassau-Idsteinischer, alsdann Herzoglich Weimarischer Hofrath, ferner Churfürstlich Brandenburgischer Rath und Syndicus zu Magdeburg, nach diesem Fürstlich Württembergischer geheimer Rath und Canzler zu Dels in Schlesien, von dannen ihn der regierende Herzog zu Württemberg als geheimen Rath nach Stuttgart zog. Der Kaiser ertheilte ihm, und dem Hallschen Rechtsgelehrten zugleich, den

den Adelsbrief; wie wohl beyde Brüder nur von der Erneuerung des schon vorher ihren Vorfahren verliehenen Adels haben wissen wollen. Heinrich Boden riß endlich der Tod am 15. September 1720. im neun und sechzigsten Jahre seines Alters zu Halle aus der Welt. In einer dreyfachen Ehe war allein die erste fruchtbar. Außer dreyen, noch bey seinem Leben verheyratheten Töchtern, hinterlies er zween geschickte Söhne, denen er alle academische Bedienungen verhaßt machte. Der älteste, Gerhard Johann v. Bode ist vor vielen Jahren als Königl. Großbritannischer, und Churfürstlich Braunschweigischer Hof- und Consistorialrath gestorben; der jüngste hingegen, Friedrich, lange Zeit der ansehnlichste geheime Rath des Fürsten von Nassau-Saarbrück gewesen. Er hat einen gelehrten Sohn, Carl Wilh. Moritz von Bode, gezeugt, welcher 1750 zu Göttingen eine starke, wohlgeschriebene Disputation de successione gentilitia vertheidigte, und bereits bey eben diesem Prinzen als Hof- und Regierungsrath stand.

Der Cansler von Ludewig entdeckt auf der S. 58—60. seiner Historie der Friedrichs-Universität Halle, welche, statt eines Vorberichts, dem Bande II. der von basiger Facultät ausgefertigten Rechtsprüche vorgefetzt worden ist, unterschiedliche und besondere Umstände, woraus seines ehemaligen Collegen Character in einem hellen Lichte erscheint. Da man diese Schilderung, meines Wissens, sonst nirgends antrifft: so meyne ich keine vergebliche Mühe anzuwenden, wenn ich die eigenen Worte desselben abschreibe. „Des Consistorialraths Bode, sagt er, Siß im Landesconsistorio war von ganz besonderer Wirkung. Denn er verstunde die Rechte wohl; er hatte den Muth, Geistlichen und Weltlichen, ohne Unterscheid, zu widersprechen; er war fertig im Reden und Vortrag, auch in Einfällen, seine Meynung

„nung zu behaupten, glücklich und geschwind; und wo
 „öfters niemand von Herzen reden wollte, da geschah es
 „von ihm; er hielte sich auch an keine Partheie, sondern
 „war jezo bald auf dieser, bald auf jener Seiten, bald
 „auf der geistlichen, bald auf der weltlichen, wie es die
 „Umstände erforderten. So viel aber das Universitäts-
 „wesen betrifft: so war die Weise, in Westphalen zu le-
 „ben, von der hiesigen gar sehr unterschieden. Er fuhr
 „z. E. mit einem Schimmel und castanienbraunen Pfer-
 „de; er ritte aufs Consistorium, so einige Gassen von
 „seinem Wohnhause abgelegen war. Welches, hiesiger
 „Orten, ungewöhnlich heraus kam. Als auch das Con-
 „sistorium von hiesiger Stadt nach Magdeburg verlegt
 „worden, hat er bey Königlicher Majestät, zur Confer-
 „vation seiner Consistorialbesoldung, angesucht, alle
 „Wochen ihn, zwölf Meilen dahin, von hier ab und
 „wieder her, reisen zu lassen. Welches er auch, so pa-
 „rador es schiene, erhalten; aber solche Willfährigkeit
 „zu dienen sein Fuhrwerk nicht vertragen. Er verstun-
 „de sein Corpus iuris; aber aus andern Büchern und
 „Wissenschaften machte er keinen Staat. Die Logic
 „hielte er für Schulpossen müßiger Leute, die auch ei-
 „nem, dem die Muttermilch verdorben, nicht zu statten
 „kommen würde. Dahingegen die natürliche Logic zu
 „richtigen Schlüssen genug wäre. Er wollte seine Söh-
 „ne enterben, wenn sie in der Logic und Metaphysic ge-
 „lehrt werden wollten.“ (Unter den 14 Ursachen, die
 der Justinian vorgeschrieben hat, steht doch
 diese nicht mit.) „Im Sprechen und Schreiben
 „müßte man auf die Sachen sehen. Dann in Wör-
 „tern eine Zierde zu suchen, solches käme von der Erb-
 „sünde, weil die Schlange im Paradies die Redekunst
 „zur Verführung gebraucht. Und was dergleichen pa-
 „radoxia, absonderlich im iure naturae, mehr gewesen.
 „Seine Gemüthsleidenschaft verriethe seine Leibesge-
 Jugl. Beytr. 5 B. 2 St. 3 „stalt.

„stalt. Er war roth von Gesicht; stark von Leib, und hatte also wenige Gedult, über einer Sache zu bleiben, oder dieselbe mühsam auszuführen. Sondern was von ihm geschah, das mußte von der Faust weg, und aus dem Stegreif, gehen. Worben er sich auch nichts vor ungut oder übel nach, me, noch sich ändern zu gefallen, anschiedte.“ Das Folgende von seinem Adel habe ich vorher bereits gemeldet. Köhler, Th. VII. S. 170. der historischen Münzbelustigung, ist zwar deshalb über Ludewigen sehr unzufrieden, und beschuldiget ihn, daß er alles dasjenige hergebracht habe, was zu Verkleinerung der ersten großen Lehrer auf der neuen Friedrichs-Universität, mithin auch zur Verminderung des Ansehens und Ruhms, in welchem diese hohe Schule gleich bey ihrem gesegneten Anfange gestanden, nur immer reichen kann. Er getrauet sich jedoch nicht, die Unwahrheit der erteilten Nachrichten zu entdecken. Seit dem Jahre 1711 soll Bode der Universität fast zu gar nichts nütze gewesen seyn, wie Christian Wolf in einem Briefe versichert, welchen Stosch dem neuen Gelehrten Europa, Th. XVIII. S. 418 einverleibt hat. Aus einem andern Briefe Joh. Heinr. Majus, des jüngern, an Uffenbach, unter dem Jahre 1715 ist zu vermerken, daß Bode damals am meisten mit theologischen Betrachtungen umgegangen, aber dabey auf schlüpfrige Wege verleitet worden sey. Er habe sich einfallen lassen, das erste Buch Moses in ganz neuen Auslegungen darzustellen, und mit phantastischen Versuchen die heiligen Geheimnisse anzugreifen. *)

Seine

*) Ich verufe mich auf das *Commercium epistolare Uffenbachianum*, welches Schelborn herausgegeben hat, Th. IV. S. 264 wo Majus also schreibt: *Bodinum, Halenssem, ex iuris Doctore factum esse Theologum, novumque*

Seine Feder gebrauchte er nur zu kleinen academischen Abhandlungen, die zum Theil nicht ohne Beyfall aufgenommen worden sind. Sehr vielen fehlt es hingegen an gründlicher, und genauer Ausführung: manche hat er auch nicht selbst verfertigt, ob sie gleich unter seinem Namen vor Augen liegen. Sie sollen nun alle einzeln genannt, und diejenigen nicht vergessen werden, von welchen es gewiß ist, daß er entweder gar nichts, oder sehr wenig daran gethan habe.

- 1) *Negatium diuinæ maiestatis praeceptum: non furtum facies*, *Dissertatione iuridica, ex iure naturali et positivo utroque, cum diuino, tum etiam humano, deductum*, Rintelii 1671. unter Bernhard Schulzens Vorſiſſe. Sie iſt 14 Bogen ſtark, und zu Halle 1704, mit Bodens Namen allein geſtampelt, wieder ans Licht getreten.
- 2) *Dissert. de alienatione bonorum ecclesiasticorum*, *ibid.* 1672. auf 9 Bogen. Auch bey dieſer hatte er Schulzen zum Beyſtande, als er, zur Erlangung des Doctortitels, die Catheder beſteigen mußte. Im Jahre 1712 kam ſie abermal aus einer Hälſſiſchen Preſſe hervor.
- 3) *Positiones curiosae ex iure naturali ac positivo, diuino et humano, publico et priuato*, *ibid.* 1683. Eine Disputation von 3 Bogen.
- 4) *Selectae resolutiones iuris*, Rint. 1687. 8 Bogen.
- 5) *Dispu-*

3 2

que Geneſeos interpretem, nunciauit amicus. Is vero tam peruerſe, ſacra myſteria, tam impie et ſcurriliter tractat, vt atheis delectationi ſit, caeteris horrore. Uffenbach antwortete S. 264. darauf: *Bodinum* tam repente, vt putidi ſolent naſci fungi, Theologum eſſe factum, illotisque manibus ſacras conſpurcare paginas, vix miror, cum hominis ingenium moresque bene nouerim.

- 5) Disputatio continens quinque decisiones practicas, ibid. 1687.
- 6) Diff. de prohibita violatione iuris sepulturae, ibid. 1687. 6 Bogen.
- 7) Diff. de differentiis iuris communis et statutarii Reipublicae Mindenensis, circa delationes hereditatis ab intestato, ibid. 1688.
- 8) Diff. de auctoritate, seu actione, quae pro euictione competit, 1683. auch zu Halle 1704. auf 3 Bogen.
- 9) Diff. de priuati commodi studio, Rint. 1688. 10 $\frac{1}{2}$ Bogen.
- 10) Diff. de Barattaria, ibid. 1688. 4 $\frac{1}{2}$ Bogen.
- 11) Diff. de iure mundi, ibid. 1690. Er lies sie zu Halle 1698. unter dem Titel wieder abdrucken: Ius mundi, seu vindiciae iuris naturae. Ein neuer Abdruck folgte eben allda 1711. auf 5 Bogen in 4. Der Verfasser bestimmt darinn die nach dem göttlichen Willen eingerichtete Ordnung der Creaturen zum Grunde des Rechts der Natur. Der §. 30. wo er vom Misbrauche der Thiere redet, preßt mir den Wunsch aus, daß in einer neuen Deutschen Schrift recht lebhaft vorgestellt, und wiederholt werden möchte, wie sehr sich hierinn unbarmherzige Menschen, hohe und niedrige zu versündigen pflegen. Doch vielleicht thut nun die aus dem Englischen übersehte Abhandlung über Barmherzigkeit und Grausamkeit gegen die thierische Schöpfung, welche ich eben in den Zeitungen angekündigt lese, der Sache ein Gnüge. Christ. Thomasius hat in seiner 1698 gehaltenen Disputation de fundamentorum definiendi causas matrimoniales, hactenus receptorum, insufficientia, vom §. 32. an, Manches gegen die Bodische zu erinnern

erinnern gefunden, doch ohne denjenigen zu nennen, dessen Meinungen ihm nicht gefallen, wie schon Jac. Friedr. Ludovici, in der delip. hist. iur. natur. S. 144. der zweiten Edition, bemerkt. Vorher S. 139. giebt derselbe auch von Bodens Abhandlung genauere Nachricht.

- 12) Diss. de fideicommissis tacito, Rintellii 1692. auf 6 Bogen, und wieder zu Halle, ohne Beyfügung des Jahrs, welches Exemplar einen Bogen stärker ist, als das erste.
- 13) Dissert. de differentiis, quae circa materiam testamentorum in iure communi et statutario Reipublicae Mindenensis occurrunt, Rint. 1692.
- 14) Diss. de actione familiae erciscundae, 1692.
- 15) Diss. de peritia et imperitia, 1692. auf 2 $\frac{1}{2}$ Bogen.
- 16) Diss. de collectis et contributionibus, 1692. 5 Bogen.
- 17) Diss. de fundamentis nuptiarum contrahendarum, ex principiis iuris civilis et canonici, 1693.
- 18) Diss. de iuribus infirmorum, seu aegrotorum singularibus, 1693. und von neuem zu Halle 1703. auf 4 $\frac{1}{2}$ Bogen. Alle diese Schriften sind zu Rinteln von ihm aus Licht gestellt worden.
- 19) Programma de fundamentis Academiae Fridericianae, Halae 1694. Beym Antritte seines Lehramtes.
- 20) Diss. de abusu poenitentiae ecclesiasticae, Halae 1694. Eben allda ward sie 1726 und 1741. auf 15 Quartbogen, in Form eines Tractats, wieder gedruckt.
- 21) Diss. de licito usu et grauissimo abusu iuramentorum, 1694. 2 $\frac{1}{2}$ Bogen.

- 22) Diff. de reservatis maiestatis divinae, 1694. 3 $\frac{1}{2}$ Bogen.
- 23) Diff. de conditione turpi impleta, 1696. 5 $\frac{1}{2}$ Bogen.
- 24) Diff. de erroribus communibus circa matrimonialia, 1696. 3 Bogen.
- 25) Diff. de collatione succedentium liberorum, 1696. 4 Bogen.
- 26) Diff. de iure inhumaniori, 1696. 3 Bogen.
- 27) Vindiciae pactorum iuris Romani ad demonstrandum, nec hodie ex nudo pacto actionem competere, 1696. 5 $\frac{1}{2}$ Bogen. Nach dem §. 8. ist er der Meinung, es sey dieses ein pactum nudum, wenn die Partheyen nur blos von der Sache geredet, und ihnen einerley recht und billig gedeuchtet, wiewohl sie sich, einer gegen den andern, nicht verbindlich gemacht haben. Man kann aber darüber nachlesen, was Lefser in den Meditat. ad Pand. Band I. Specimen 39. S. 397. der Quartausgabe davon urtheilet. Unter andern sagt er: illud potissimum dubium est, an praeci Icti Romani per nuda pacta intellexerint tractatus, seu sermones, eiusmodi sine animo obligandi a contracturis prolatos. Hoc in quo controuersiae cardo consistit, Bodinus leuiter nimis tangit, nec argumentis, vt par est, ostendit. Nec poterat profecto ostendere, cum contrarium manifeste ex legibus appareat.
- 28) Progr. de fama, ad demonstrandum, quare quaedam actiones illegitimae infamia notentur, quaedam non, Hal. 1696.
- 29) Diff. de obligatione forensi iuris diuini, 1696. 5 $\frac{1}{2}$ Bogen.

30) Diff.

30) Diff. de abusu et usu torturae, 1697. auf 4 Bogen; auch 1726. In der neuen Senckenbergischen Ausgabe des Tractats von *Joh. Zangeri* de exceptionibus et quaestionibus S. 895. u. f. w. steht sie mit vielen Noten des Herausgebers. Am Ende des S. 14. sagt Bode, daß er nächstens auch eine Disputation de usu et abusu poenarum ans Licht stellen wolle. Er muß sich aber hernach anders besonnen haben.

31) Diff. de Bodemeria, 1697.

32) Diff. de iure circa ebrietatem, 1697. Sie ist 8 $\frac{1}{2}$ Bogen stark, und wird in den zu Leipzig 1733. in 4. gedruckten gründlichen Auszügen aus jurist. und historischen Disputationen, Band II. S. 319—326. recensirt, auch mit Anmerkungen erläutert, die jedoch eben so gemein, zum Theil abgeschmackt, und unnöthig sind, als viele Nebensachen, womit der Verfasser seine Disputation ausgedehnt hat.

33) Theses circa processum inquisitorium, 1697.

34) Diff. de abusu aestimationis et moderationis iniuriarum, 1698. Sie ist allda 1752. auf 4 Bogen wieder aus der Presse gekommen.

35) Diff. de praerogativa successionis agnatorum, 1698.

36) Diff. de Philantropo, vom Mäcclergelde, 1699. auch 1748. 4 Bogen.

37) Diff. de iure reuniendi pertinentias, 1699. auf 2 Bogen; ferner 1750.

38) Diff. de illicita a Principibus protestantibus prouocatione in causis ecclesiasticis, 1699. 6 $\frac{1}{2}$ Bogen. Sie steht auch in Senckenbergs neuen Edition der Opusculorum selectorum *Ioh. Zangeri*, aliorumque

360 XXVII. Heinrich Bode.

summorum Ictorum, de except. et replicat. S.
448—492.

- 39) Diff. de expensis victoriae non praestandis, 1699.
- 40) Diff. de eo, quod fit in continenti, 1699. 10 Bogen.
- 41) Diff. de anticipato concubitu, 1701. 3 Bogen.
- 42) Diff. de usuris licitis ultra quincunces, 1701. 8 Bogen.
- 43) Diff. de restringenda libertate matrimonii ineundi, 1701. und abermal 1724. auf 3 Bogen.
- 44) Diff. de iudice male procedente, 1701. 6 Bogen.
- 45) Diff. de fallacibus indiciis magiae, 1701. eben so stark. Eine ausführliche Recension derselben, nebst einer Anmerkung darüber, findet man in Haubers Bibliotheca magica, Band II. S. 741—774. Er hat viele alte Weibermährgen, die man vor Zeiten so leicht glaubte, gesammelt und verworfen.
- 46) Diff. de obsequio militum in defendendo praesidio, 1701. 8 Bogen. Herr Hofrath Meister in der Bibl. iur. nat. et gent. Th. II. S. 177. zeigt den Inhalt dieser gar wohl zu gebrauchenden Abhandlung genauer an.
- 47) Ad meditationes Ioh. Frid. Rhetii in Institutiones iuris, Additiones. Es sind Disputationen gewesen, deren eilfte im Nov. 1702. die dreyzehende aber auch in diesem Monate des Jahrs 1705. gehalten worden ist. Nachher scheint die Fortsetzung ins Stecken gerathen zu seyn. Ich erinnere mich nicht, eine Anzeige davon anderswo gelesen zu haben, als in den Nouis litt. Germaniae, 1703. S. 31. und 1706. S. 30. Am ersten Orte wird gesagt, Bode erkläre fürz-

lich, was in den Rhetorischen Meditationen noch zu undeutlich sey, und bediene sich zuweilen passender Beyspiele; er habe auch die Absicht gehabt, wenn er einen Verleger bekommen könnte, das ganze Buch, mit seinen Zusätzen, von neuem heraus zu geben. Dieses ist jedoch nicht geschehen.

48) Diff. de poenis innocentum, 1702. Ungefähr 1708.

— Denn das eigentliche Druckjahr siehet nicht auf dem Titel — trat sie daselbst wieder ans Licht. Dieses Exemplar ist $6\frac{1}{2}$ Bogen stark, und mit einer kurzen Diatribe vermehrt worden, de non remittenda poena capitali homicidii, welche der Verfasser 1707. seinen selectis Conclusionibus iuris controuersi, S. 10. zuerst einverleibt hatte. Es werden darinn gegen Thomases Dissert. de iure aggratiandi Principis in causis homicidii Erinnerungen vorgetragen.

49) Diff. de laesione ex delicto defuncti, ab herede praestanda, 1702. $3\frac{1}{2}$ Bogen.

50) Diff. de expellendo conductore, 1703. auf 3 Bogen. Sein Hauptsatz bestehet darinnen: locator quandocunque, etiam priuata auctoritate, ac sine omni causa, expellere conductorem potest, modo ipsi praestet interesse.

51) Diff. de rei vindicatione, contra bonae fidei possessorem non competente, 1703. 4 Bogen. Zuletzt auch 1752.

52) Fürstliche Machtkunst, oder unerschöpfliche Goldgrube, wodurch ein Fürst sich kann mächtig, und seine Unterthanen reich machen; Halle 1702. und zum zweyten male zu Weiffensels 1703. in länglicht medien Duodez, 11 Bogen-stark. Er hat dabey kein anderes Verdienst gehabt, als daß er eine kurze Vor-

rede dazzu geschrieben, und der Herausgeber gewesen ist. Nach der Muthmaßung in *Eraths Conspectu histor. Brunsvico-Luneh. universalis* S. 6. unter der Nummer 54. hat der ehemalige Hannoverische geheime Rath, **Alscanius Christoph**, Freyherr von **Marrenholz**, das Werkgen versertiget. Ein neuer Abdruck stehet in *Joh. Per. von Ludewig ökonomischen Anmerkungen über Seckendorfs Fürstenstaat*, S. 269—377. welche 1753. in median 8. erschienen; 1765 hat man eine besondere Ausgabe, 11 Bogen in 8. stark, veranstaltet, und nur einige Paragraphen, die jetzt keinen weitem Nutzen haben können, weggelassen. Diesen beyden Editionen fehlt jedoch sowohl **Bodens**, als des Verfassers, Vorrede, an deren Stelle ein kleiner Vorbericht gesetzt worden ist, worinn man anzeigt, es sey diese Schrift, aus gewissen Ursachen, sofort unterdrückt, und daher eine Zeitlang sehr rar gewesen. Auch schon 1740. ist ein Abdruck in median 8. auf 10 Bogen unter dem Titel erfolgt: **Von Manufacturen und Commercio.**

- 53) *Diss. de praefereendis sumtibus curationis ultimi morbi*, 1703.
- 54) *Diss. de coniugio illicito*, 1703. eben so stark. Den Inhalt melden die *Noua litter. Germania* in demselben Jahre, S. 31. Er verwirft auch mit allem Rechte die Dispensation, welche für ein gewisses Geld erteilt wird.
- 55) *Diss. de usuris pretii non soluti*, 1703. auf 3 Bogen.
- 56) *Diss. de casu fortuito, a quasi usufructuario non praestando*, 1703. auch so stark. Er verläßt hier den gemeinen Haufen der Rechtsgelehrten.
- 57) *Diss. de non requirenda lethaliute vulneris*, 1703. ebenfalls 3 Bogen. Im §. 9. und 10. sucht er zu behaupten,

behaupten, daß diese Handlung weder aus den Römischen Rechten, noch aus der Carolinischen Ordnung des peinlichen Gerichtes, bewiesen werden könne; ja er fügt endlich sogar hinzu, sie sey den göttlichen Gesetzen zuwider. Der angedruckte Glückwunsch des Präses machte indessen wahrscheinlich, daß der Candidat, Albin Ehrenfried Ulrici, dabey die Feder mit geführt habe.

- 58) Dissert. de iure nobilitatis, et vera ingenuitate, 1704. fast 5 Bogen, ohne 3 Blätter voller Glückwünsche.
- 59) Diss. de moderno testamentorum abusu, 1704. 6 Bogen. Bode hat dem Candidaten, Joh. Gott-
helf Kost, größtentheils nur die Materialien darzu gegeben, welche von diesem zusammengesezt worden sind. Zugleich erhalten die Sätze aus dem Testamente des Spanischen Königes Carls II. einige Erläuterung.
- 60) Sex Disputationes, continentes selectas positiones iuris feudalis. Das Jahr des Druckes finde ich nicht. So viel ist aber gewiß, daß sie vor dem Jahre 1705. erschienen sind. Denn sie stehen schon in dem ganz zuletzt anzuführenden Catalogo scriptorum caet.
- 61) Diss. de donatione propter nuptias, ab erroribus Doctorum vindicata, 1705. 3 Bogen.
- 62) Diss. de iure domini in praedio serviente, 1705. 3 Bogen.
- 63) Diss. de fastigationis iniquo usu hodierno, 1705. 3 Bogen. Man sehe den kurzen Inhalt in den Novis litter. Germ. desselben Jahrs, S. 451.
- 64) Quaestiones circa ius salinarium Halense, 1706. auf 6 Bogen.

65) Se-

- 65) Selectae Conclusiones iuris controuersi, 1707. 3 Bogen. Gegen Thomases Meinung in der Dissert. de iure aggratiandi ist die dritte These gerichtet, wie ich oben unter der Nummer 48) gemeldet habe. In der folgenden streitet er wider die beständigen Familien-Fideicommissse.
- 66) Diss. de iure collectandi non ciues, 1707.
- 67) Diss. de errore communi circa venditiones, quae in scriptis conficiuntur, 1707. 2 $\frac{1}{2}$ Bogen.
- 68) Diss. de libris mercatorum suspectis, 1707. 8 Bogen. Die dritte Auflage erfolgte allda 1735.
- 69) Collatio iuris Rom. ciuile et statutarii Franckenhusani circa successionem coniugum ab intestato, 1708. Eine Dissert. von 5 $\frac{1}{2}$ Bogen.
- 70) Diss. de diuortio coniugum propter delictum, 1709. auch 1720. auf 3 Bogen.
- 71) Dissert. de renunciatione dotis facta, 1709. ingleichen 1751. 5 Bogen stark.
- 72) Diss. de communibus Doctorum erroribus circa legata, 1710.
- 73) Diss. de iure circa infamiam, eiusque inter Christianos abusu, 1710.
- 74) Dissert. de inefficaci mulierum renunciatione, 1711. 5 Bogen.
- 75) Diss. de praescriptione, ex solo temporis lapsu procedente, 1711. und 1750. 3 Bogen.
- 76) Diss. de benignitate in iudicando adhibenda, 1711. 2 $\frac{1}{2}$ Bogen.

77) Diss.

- 77) Diss. de iure circa violentiam corpori alterius inferendam, 1713. auf 4 Bogen, und abermal 1722.
 78) Diss. de litterarum obligatione, ab erroribus Doctorum vindicata, 1713. auf 3 Bogen.
 79) Dissert. de emtione venditione, solo consensu non subsistente, 1716. 3 Bogen.
 80) Programma de continuo circulo et reuolutione Rerum publicarum;
 81) Progr. de vtilitate et necessitate studii iuris naturalis, pro introductione ad lectiones *Grotianas*;
 82) Von nothwendiger Liebespflicht zwischen Obrigkeiten und Unterthanen; beym Antritt des Proreectorats. In welchen Jahren diese drey, auf einander folgende, Schriften herausgekommen sind, habe ich nicht finden können.

Von denenjenigen Dissertationen, welche ich nun anzeigen will, ist es gewiß, daß sie die Candidaten zu Verfassern gehabt haben, ob sie schon mit *Bodens* Namen bezeichnet worden sind. Die meisten hat er nicht einmal revidirt.

- a) de discordiis coniugum, Halae Magd. 1694. 3 Bogen. Gottfr. Boenigke's Arbeit.
 b) de contractibus summarum potestatum, 1696. 8 Bogen. Heinrich Ernst Kestners, eines berühmten Rechtslehrers zu Rinteln, Gradualschrift.
 c) ad L. *Milites* 8. C. de quaestione. 1697. 12 Bogen stark. Joh. Friedr. Greiesleben erlangte damit die Doctorwürde. Der Herr Hofrath Meister erinnert in der Bibl. iur. nat. et gent. Th. III. S. 263. daß diese Abhandlung, welche er mit *Bodens* Diss.
 de

de abusu et usu torturae verwechselt zu haben scheint; im Jahre 1703. unter dem Titel wieder gedruckt worden sey: *Aletophil Schurbein liber vnus de tortura, caute adhibenda.* Die wahre Beschaffenheit der Namensveränderung ist mir unbekannt, da ich dieses Exemplar niemals gesehen habe.

d) de eo, quod iustum est circa testimonia Historicorum, 1701. Sie ist von Joh. Burkth. Mencken verfertigt, und hernach in die Sammlung seiner Dissertationum academiarum S. 177—229. mit eingerückt worden.

e) de collatione sumtuum studiorum, 1703. auf 3 $\frac{1}{2}$ Bogen. Ehrenfried Schäffer war der Verfasser.

f) de beatitudine iuridica, 1705. Eine Dissertation von 5 $\frac{1}{2}$ Bogen, welche Sim. Per. Gasser unter Bodens Vorfige vertheidigte. Dieser eignet sie ihm auch im angedruckten Glückwunsche schlechterdings zu.

g) Diss. de differentia iuris statutarii Zittaviensis a iure ciuili, 1707. 3 Bogen. Sie ist aus der Feder des Candidaten, Joh. Christ. Johne, und 1719. in Hoffmanns Scriptores rerum Lusaticarum, Band III. S. 153—159. gekommen.

h) de statu Reipublicae Germanicae feudali, et feudis regalibus, 1707. Dieterich Herm. Kemmerichs Doctordisputation, die Lünig im Thesaurus iuris der Grafen und Herren S. 634—643. wieder auflegen lies.

i) de pacto confraternitatis Saxonico-Brandenburgico-Hassiacae, 1707. Der eben gedachte Kemmerich schrieb sie für Joh. Eccard. Kauschen, welcher

cher sich dabey Bodes Unterstützung auf der Cathedral bediente.

www.libtool.com.cn

k) de iure et erroribus circa diuortia, 1711. 3 Bogen; von dem Candidaten, Joh. Georg Bremen.

l) de his, quae mulier Saxonica valide citra curatorem agit, 1712. 4 Bogen. Eine Probeschrift Chr. Benj. Weissens.

m) de iustis causis recusandi depositum, 1712. auf 7 $\frac{1}{2}$ Bogen. Sie rührt entweder von Friedr. Heinr. Georgii, dem Respondenten, oder von einem Andern her. Den Inhalt derselben, und der vorhergehenden Dissertation, kann man in der Gelehrten Samma, Band II. S. 281—286. lesen.

n) de testamentis irrevocabilibus, 1714. 3 Bogen. Christ. Friedr. Hunold, sonst Menantes genannt, bahnte sich damit den Weg zum Doctorate. Er wird auch in den 1731. gedruckten geheimen Nachrichten von seinem Leben und Schriften auf der letzten Seite als Verfasser angegeben. Der nur erwähnte Band der Gel. Sama, S. 783—786. liefert einen Auszug.

o) de privilegio crediti, in rem Suevicam erogati, in foro Saxonico, occas. Mandati regii 1707. d. 20. Julii promulgati, 1716. 4. Bogen. Sie ist vermuthlich von Carl Heinr. Dornblüthen ausgearbeitet worden.

p) de furto periculoso, 1716. eben so stark. Der Candidat hies Adolph Gottlieb Dornblüth. Von beyden Stücken ist die Gel. Sama, Band V. S. 564—566. anzusehen.

q) de

- q) de officio Praetoris restaurando ad tollendum processum hodiernum, 1718. auf 9 $\frac{1}{2}$ Bogen. Es ist wohl nicht zu zweifeln, daß diese Gradualdisputation dem nachmaligen Professor der Ritteracademie zu Liegnitz, Job. Ge. Wagnern, zugeschrieben werden müsse; besonders, da er sich durch mehr gelehrte Producte genug bekannt gemacht hat.
-

Kurze Nachricht von der Stadt und Universität Halle, 1709. in 8. S. 97. von Dreyhaupt Beschreib. des Saalcrayfes. Band II. S. 587. Catalogus scriptorum in Academia Fridericiana vsque ad A. 1704. editorum, p. 26. In diesen Nachrichten allen ist aber Manches zu verbessern, oder zuzusetzen, gewesen.

Johann d'Avezan.

Er hatte von einer alten und guten Französischen Familie den Ursprung, und kam gegen das Ende des sechzehenden Jahrhunderts zur Welt. Genauer läßt sich dieses eben so wenig bestimmen, als der eigentliche Ort seiner Geburt. Die Stadt Orleans ist es gewiß nicht gewesen, wie einige gesagt haben. Ueberhaupt weiß man nur so viel, daß es im Thal Auzé, (Vallée d'Auré) unter dem Gouvernement Guyenne und Gasconne, geschehen sey. Sein Vater, ein Ritter und Herr von Bauchon, hieß Raymund d'Avezan. Die academischen Studien trieb er zu Toulouse, und hatte sowohl im Römischen, als Päpstlichen Rechte die dasigen vortreflichen Schüler des Cujas, Wilhelm Maran, und Janus a Costa, zu seinen besten Anführern. Den letzten hörte er ganze fünf Jahre. Darauf gieng er nach Paris, und 1625 nach Orleans, sich um eine eben ledige Professorstelle in der juristischen Facultät zu bewerben. Es waren ihrer noch zehn, welche Mitbuhler abgaben, und deswegen öffentlich disputirten. Die Wahl fiel auf Johann Jourdain, einen durch Schriften nicht bekannten Gelehrten, es wäre denn, daß er derjenige sey, welcher unter dem Namen Joh. Jordanius, als Verfasser der kleinen Abhandlung de Proba Stigmatica wider Pet. Ostermannen, in der jurist. Bibliothek des Lipenius angeführt wird. Einige Competenten, und mit diesen auch d'Avezan, appellirten darüber ans Parlement, und suchten zu behaupten, Jourdain habe in seinen Disputationsfäßen der Majestät und den Rechten des Königes nachtheilige Gedanken hingeschrieben. Da die Sache beurtheilt worden war, verwarf am 25.

Jugl. Beytr. 5 B. 2 St.

Aa

Ju

Junius 1626 ein Rechtespruch des Beschuldigten. Schrift, er selbst aber verlorh darüber sein Professorat.

Ben diesen Umständen regte sich der Stadtmagistrat, und drang darauf, daß, nach der Verfassung vom Jahre 1512, acht Lehrer der Rechte bestellt werden müßten. Man setzte nun wirklich die Zahl derselben auf sechs, und fügte also zu den damals lebenden dreien eben so viel hinzu. Unter diesen neuen erhielt d'Avezan den fünften Platz, und verwaltete sein Amt über dreißig Jahre mit einem wohlverdienten Ruhme. Während dieser Zeit ward er auch zum Königlichen Staatsrathe ernennet, im Jahre 1659. aber auf die Universität zu Paris berufen, wo ihm durch Wilh. Lamoignons Vermittelung außer andern Vortheilen und Vorzügen, die er zu Orleans gehabt hatte, nach dem Beispiele Franz Florent, welcher funfzehn Jahre vorher unter eben solchen Bedingungen sich dahin wendete, eine Königliche Pension von zwölfhundert Pfunden bewilliget wurde. Hier verlies er 1669. das Zeitliche. Im Jahre 1628 verheirathete er sich zu Orleans, und zeugte eine Tochter, welche der dortige Rechtslehrer, Jacob de la Lande, seit 1651 zur Ehegattin gehabt hat.

Die Schriften des d'Avezan sind größtentheils schätzbare Producte einer nicht gemeinen Gelehrsamkeit im Römischen und Päpstlichen Rechte. Meine Leser werden aus dem folgenden Verzeichnisse mehr davon finden.

- 1) *Contractuum liber*, Aureliae 1644. in 4. Dieses Werk bestehet aus zwey Büchern, deren erstes 34. Capitel, das zweyte hingegen, welches 1659. nachfolgte, 4 *Tractate de emtione venditione; de locat. condictione; de societate, und de mandato et negotiorum gestione* in sich faßt. Weiter ist nichts vorhanden, ob er schon gesonnen war, alle Arten der *Contracte*

tracte besonders abzuhandeln. Er hat einen augenscheinlichen Vorzug vor vielen Andern, die auf eben denselben Gegenstand ihren Fleiß gewendet haben. Indes ist doch vierzig Jahre hernach Wilh. Prousteau in seinen Recitationibus ad L. *Contractus* 23. D. de R. I. verschiedenemal von ihm abgegangen, vornehmlich bey der Lehre de culpae praestatione in deposito, precario, ac tutela.

- 2) *Servitutum liber*, ibid. 1650. in 4. Auch diese Schrift ist, nach dem Urtheile der Kenner, sehr wohl ausgearbeitet. Nur würde es ihm zu größerer Ehre gereichen, wenn er seinen Lehrer, den Costa, dessen Vorlesungen darüber, welche im Bande I. des Meermanischen Thes. iur. civ. et canonici zuerst gedruckt erscheinen, die er doch an vielen Orten genützt hat, nicht ganz mit Stillschweigen übergangen hätte. Nichts kann ihn entschuldigen, als die herrschende Gewohnheit unter seinen Zeitgenossen, da man dergleichen Plünderungen selten für unanständig hielt. Meerman hat das Buch des Verfassers im Bande IV. seines Thesauri iuris, S. 119 — 232. wieder auflegen lassen, und sich die Mühe gegeben, unter jedem Blatte, wo solches geschehen ist, die ausgeschriebenen Stellen zu bemerken. Eben derselbe zeigt auch an, daß Costa nur ein einzigesmal, so viel als ihm bekannt sey, am Ende des Cap. 6. im Theil IX. genannt werde. Sonst verdienen einige Stücke dieser brauchbaren Arbeit, daß man sie mit des Paduanischen Rechtslehrers, Hercules Franz Dandinus, Interpret. de servitutibus praediorum vergleiche, welche zu Verona 1741. in median 4. ans Licht getreten, nun aber nicht leicht zu erlangen sind. Vom Niesbrauche aber, und den übrigen persönlichen Dienstbarkeiten, ist Noodts Tractat weit besser gerathen, wor-

über ich mich nicht wundere. Denn er schrieb über ein halbes Jahrhundert nach seinem Vorgänger, dessen Buch www.italica.com nicht gefannt zu haben scheint.

- 3) *Liber de censuris ecclesiasticis*, cum Differt. de pontificia et regia potestate, Aureliae 1654. in 4. Bey der Dissertation, die voranstehet, und nur wenige Seiten ausfüllt, hat er die Mittelstraße gewählt, und sowohl die geistliche als weltliche Gerichtsbarkeit zu vereinigen, auch beyder Grenzen genau zu bestimmen gesucht. So schön aber die Ausführung an und vor sich ist, so hat ihm dennoch dieses Unternehmen nicht recht glücken wollen. Nach Beschaffenheit einer so wichtigen Materie liefert er fast nichts, als ein Gerippe. Peter von Marca de concordia Sacerdotii et Imperii, und Andere, haben die Sache besser getroffen. Im Buche hingegen de censuris ecclesiasticis sind die lehrreichsten Anmerkungen aus den Kirchenalterthümern zusammen getragen worden. Es enthält drey Haupttractate. Der erste handelt de excommunicatione; der zweyte de depositione, degradatione et suspensione; der dritte endlich de interdicto. Jeder hat ein besonderes Register, in welches er verschiedene neue Beobachtungen mit einrückte, die ihm, nach dem bereits vollendeten Drucke, vorgefallen waren. In der Meermanischen Auflage zeichnen sich diese Zusätze bey den Registern mit kleinern Lettern aus. Peter Halle, ein Rechtslehrer zu Paris, schrieb dargegen, und gab allda 1659. in 4. heraus: *Dissertationes de censuris ecclesiasticis, et breues aliquot animaduersiones in Excerpta quaedam ex Tractatibus Ioh. d'Avezan de excommunicatione*. Nicéron meldet es in Halles Leben; sein Buch muß aber, wenn es gewiß vorhanden ist, ungemein rar seyn, weil es Meerman in Frankreich selbst

selbst von keinem seiner Freunde hat erhalten können, ob sie es gleich sorgfältigst gesucht haben.

- 4) Liber de renunciationibus, siue resignationibus et pensionibus beneficiorum ecclesiasticorum, deque portione congrua et competenti, ex eorum redditibus Vicariis perpetuis assignanda, Aurel. 1657. in 4. Einigen Andern hat es der Verfasser wohl nicht zuvorgethan.
- 5) Diss. de sponsalibus et matrimoniis, Paris. 1661. in 4. Er handelt diese Materie nach den Römischen und geistlichen Rechten ab; trägt aber wenig Besonderes vor.
- 6) Diss. patronatus (de iure patronatus) iuris Pontificii, ibid. 1666. in 4. Das Werkgen ist in acht Capitel eingetheilt, welchen er viel aus Marans und Costa Papieren einverleibt hat, wie er selbst im Epilogus bekennet. Er mag wohl geglaubt haben, daß diese niemals zum Vorscheine kommen würden. Marans Arbeit fehlt auch wirklich in der Sammlung seiner Werke. Nur eine Handschrift davon findet man in der Königl. Bibliothek zu Paris. Bernard Medon, der Biograph Marans, ist damit nicht zufrieden, daß der Schüler desselben diese Papiere zu seinem Eigenthume gemacht habe. Er schreibt daher: Ex illis est Aurelianensis nuper ille Professor, qui cum crederet, Marani scripta nunquam esse in lucem proditura, ac proinde se impune posse eius diuitias inuolare, plurimas paginas Tractatus de iure patronatus, auro, vt ita dicam, contextas, vili suo panno alluere minime veritus est. Man sehe Buders Vitas clariss. Ictorum, S. 165. Alle bisher angeführte d'Avezanische Schriften waren zu unsern Zeiten, sogar in Frankreich, eine außerordentliche

dentliche Seltenheit, weil der Verfasser wenige Exemplare für seine Zuhörer hatte abdrucken lassen, und die meisten davon nach und nach wohl mögen an unachtzame Besitzer übergegangen, und zu Maculatur verbraucht worden seyn. Besonders scheint dieses Schickial diejenigen Bücher getroffen zu haben, welche das Römische Recht erläutern, da man sich in Frankreich, zur Zeit des Verfassers, eben nicht oft darum zu bekümmern pflegte. Meerman hat sich solchergestalt ein neues Verdienst erworben, daß er sie abermal im Bande IV. seines großen Thesauri ans Licht gestellt hat. Sie füllen daselbst die ersten fünf Alphabete aus.

7) *Vita Iani a Costa, Antecessoris Tolosani.* Dieses Leben verfertigte er noch zu Orleans, und lies es im Jahre 1659. dem Commentar desselben über Justinians Institutionen vorsehen. Die zwote Auflage des Johann van de Water, und die dritte, welche Joh. Contr. Rücker 1744. zu Leiden besorgte, enthalten es ebenfalls. In der oben erwähnten Buderischen Sammlung, S. 177—204. steht es auch, und es hat der würdige Herausgeber zugleich ein Verzeichniß der Schriften vom Costa hinzügethan.

8) Zwen lateinische Gedichte, deren erstes *Calda Tegula*, und das andere *Tyrlander Naufragus* heißt. Daß er diese geschrieben habe, bezeugt le Maire in den *Antiquitez d'Orleans*, S. 556. Ich kann aber nicht sagen, wovon er eigentlich handle, und wie weit sich sein dichterisches Genie erstreckt habe.

Gerb. Meermans Vorrede zum Bande IV. des Thesauri iur. civ. et canonici, S. 1—5. Bach hat in der Erstst über jurist. Schriften, Band IV. S. 101—109. et
nen

nen Auszug davon gemacht, und bey der Anzeige der gelehrten Schriften des d'Avezan gar gegründete Urtheile eingemischt.

www.libtool.com.cn

XXIX.

Jacob de la Lande.

Der vorhergehende Artikel giebt mir Gelegenheit, auch von d'Avezans Schwiegersohne einige Nachricht anzufügen. Seine große Gelehrsamkeit verdient allerdings ein erneuertes Andenken.

De la Lande stammte ebenfalls von einem alten Geschlechte ab, und war Herr zu Lunau, Mazeres, Lavau &c. Daniel de la Lande, sein Vater, bekleidete eine Rathsbedienüng bey der Prevoste, einem hohen Gerichte zu Orleans, wo er am 2. December 1622 die Welt erblickte. Die schönen Wissenschaften und die Rechtsgelehrsamkeit, worinn er sich im männlichen Alter so rühmlich auszeichnete, brachten ihm geschickte Lehrer auf der Universität seiner Geburtsstadt bey, und eben allda erhielt er die Doctorwürde, auch 1653. ein Professorat in der Juristenfacultät. Ein gewisser Riviere, welcher ihm an Fähigkeit und Kenntnissen nachstehen mußte, aber doch durch Witz und eine beredte Zunge überlegen war, disputirte zugleich darum, und machte die Wahl schwankend. Endlich ergriff man das Mittel, dem de la Lande die Verrichtungen und Einkünfte eines Professors, dem andern hingegen den Titel und Rang zuzuerkennen, nebst der Anwartschaft auf die erste erledigte Stelle. Das folgende Jahr ward er auch ein Mitglied des dasigen Parlements, verlies aber nach vier Jahren diesen Sitz, weil die Neigung zu den Studien, welchen er sich einmal ergeben hatte, weit stärker war,

Als

als

als die Lust, täglich seine Gedanken mit Gerichtshändeln zu zerstreuen. Er beobachtete nun allein, was sein Lehramt erforderte, und verwaltete es sechs Jahre neben seinem Schwiegervater, überhaupt ein ganzes halbes Jahrhundert zur vollkommensten Zufriedenheit der Universität. Im Jahre 1673 bekam er den Character eines Königl. Raths, und in der folgenden Zeit war es ihm, aus Liebe gegen seine Vaterstadt, nicht zuwider, einige Aemter, die ihm die Mitbürger austrugen, zu verwalten. Er wurde also in den Jahren 1683 und 1684 erster Rathsherr, (Echevin) auch 1691 und 1692 Bürgermeister, (Maire de la ville) wobei er ein so großes Vertrauen des Volks gewann, daß ihn dieses gemeinlich mit dem Namen eines Vaters zu beehren pflegte. Er endigte seine Tage 1703. am 5. Februar, und es muß ihm der beständige Verdruß über seine zankfüchtige, ungesittete Frau, mit welcher er gleichwohl verschiedene Kinder zeugte, nicht an der Gesundheit und Gemüthsruhe geschadet haben. Denn er wurde über achtzig Jahre alt. Unterdeß scheinen diese traurigen Hausumstände die Ursache gewesen zu seyn, warum er dem weiblichen Geschlechte nicht sonderlich gewogen war. Er nennet im Commentar über das Orleanische Stadtrecht eine Frau *impotentis naturae animal*. Unermüdet in Arbeiten auf seinem Studierzimmer machte er sich dieses widrige Schicksal ganz leicht, und vermied bey nahe alle Ergötzlichten und Gesellschaften. Das Päbstliche und Römische Recht verstand er gründlich, und konnte über beydes, mit Hülfe der alten Litteratur, manches Licht verbreiten. Bey einem sehr glücklichen Gedächtnisse würde er im Stande gewesen seyn, meistens den Codex und die Pandecten herzustellen, wenn sich alle Exemplare dieser Bücher verlohren hätten. Er mochte schreiben, lesen, oder nachdenken, so pflegte er immer zu stehen. Den Mangel des äußerlichen Ansehens

Hens ersetzte ein vortreffliches Herz, ein Herz voller Güte und Leutseligkeit, welches jedoch zu dem Fehler hinabsank, daß er sowohl seinen Kindern, als Zuhörern, zu viel durch die Finger sah, und besonders diese in seinen Vorlesungen vom unanständigen Muthwillen nicht abhalten konnte.

Die gelehrten Schriften, welche seinen Namen verewigen, und sich auch auf die Französischen Rechte erstrecken, sind diese:

1) *Exercitationes utriusque iuris ad titulum de aetate, qualitate et ordine Praeficiendorum apud Gregorium IX. cum breui Tractatu de nuptiis Clericorum vetitis, aut permissis, et ad tit. 28. libri VI. Cod. de liberis praeteritis, vel exheredatis, Aurel. 1654. in 4.* Die erste Materie ist aber doch besser vom Franz de Saureserre (Alteserra) fast zwanzig Jahre vorher bearbeitet worden, dessen *Exercitationes* im Bande VII. S. 825 — 838. des Meermanischen Thesauri zu finden sind. Auch den Titel *de liberis praeteritis vel exheredatis* soll der Spanische Rechtsgelehrte, Joseph Sinestres et de Monsalvo in seinen zu Cervera 1750. in 4. gedruckten *Praelectionibus Ceruariensibus* vollständiger ausgeführt haben.

2) *Praelectiones in tit. de decimis, primitiis et oblationibus libri III. Decretal. Gregorii IX. Aurel. 1661. in 4.*

3) *Commentaire sur la Coutume d'Orleans, Orleans 1673. in f. und vermehret sowohl aus des Verfassers hinterlassenen Papieren, als auch mit des Advocaten, de Gyves, Noten, eben allda 1704. in 2 Foliobänden.* Diese Auflage soll aber sehr fehlerhaft, und von dem Herausgeber, Philipp Aug. Perrecaux, verstümmelt worden seyn.

- 4) Iuris Dissert. de ingressu in Secretaria iudicum, et cum his confidendi societate, viris honoratis competente, ~~verw. de honorat. i. dignitatibus~~, ibidem 1674. in 4. Das Königl. Patent, worinn ihm der Character eines Raths ertheilt wurde, gab zu dieser artigen Abhandlung Gelegenheit. Sie füllt jedoch nur einige Blätter aus.
- 5) Traité du Ban et Arriere-ban, à Orl. 1675. in 4. und wieder am Ende des Comment. sur la Coûtume d'Orleans, nach der zweiten Auflage.
- 6) Iuris Dissertatio ad Nouellam Imperat. Iustin. CXXX. cuius argumentum est de transitu militum, eorumque annona, et de metatiscast. Aurel. 1679. in 4. Gar seine Anmerkungen über das Römische Kriegswesen, aber fast eben so gut in Stewechs Commentar zum Vegetius, wie Bach Band IV. S. 111. der Critik über jurist. Schriften erinnert.
- 7) Specimen iuris Romano-Gallici ad Pandectas, seu Digesta, Aurel. 1690. in 8. Dieses artige Stück enthält nur die ersten acht Titel der Pandecten. Als der Herzog Philipp von Anjou 1701. durch Orleans nach Madrid gieng, um die Spanische Monarchie zu übernehmen, mußte ihm de la Lande im Namen der Universität ein Compliment machen. Ob ihn gleich seine Gestalt nicht empfehlen konnte, und er noch dazzu in der Anrede stecken blieb, welches bey einem so betagten Greise kein Wunder war; so bewogte doch sein bloßer Name den jungen Prinzen auf die Vorstellung seines Gefolgs, daß er ihn hernach zu sich kommen, und seine Schriften mitbringen lies. Der gute Alte erschien mit der Coûtume d'Orleans unter dem Mantel, welche der Herzog gnädig ansah, und durchblätterte. Er sagte ihm darauf, indem der Verfasser

fer auch das große Werk vom Römisch-Französischen Rechte erwähnte, daß er ein Exemplar desselben durch die Post nach Madrid schicken möchte, so bald es gedruckt seyn würde. Allein er starb darüber, und die ganz ausgearbeitete Handschrift liegt noch zu Orleans. Ob er auch *Lectiones in librum IV. Decretalium* hinterlassen habe, welche in der Königl. Bibliothek zu Paris geschrieben aufgehoben werden, ist noch zweifelhaft, wie Meerman im Bande VII. seines *Thesauri* am Ende der Zusätze meldet. Eben derselbe hat die Landischen Werke, nur die Nummer 3) und 7) ausgenommen, im Bande IV. S. 369—493. wieder ans Licht gestellt.

Niceron Memoires caet. Tome XLIII. p. 173—189. *Meermani Praefatio*, Tomo IV. *Thesauri iur. civ. et can. praemissa*, p. 5—7.



www.libtool.com.cn

Johann Friedrich Juglers,
Königl. Großbritannischen Raths,

Beiträge

zur

juristischen Biographie.

Oder

genauere litterarische und critische

Nachrichten

von

dem Leben und den Schriften

verstorbenen

Rechtsgelehrten auch Staatsmänner,

welche

sich in Europa berühmt gemacht haben.

Des sechsten Bandes erstes Stück.

Leipzig,

bey Paul Gottheß Kummer, 1780.

www.libtool.com.cn

www.libtool.com.cn

Verzeichniß der Artikel.

www.libtool.com.cn

I. Isaac Volland	Seite 1
II. Paul Cypraus	9
III. Heinrich Christoph von Griesheim	18
IV. Otto Melander	26
V. Marcus Mantua Benavidius	33
VI. Peter Faber	49
VII. Heinrich Bocer	57
VIII. Johann Schilter	72
IX. Gottlieb Gerhard Titius	105
X. Albericus Gentilis	126
XI. Scipio Gentilis	146
XII. Christian Wildvogel	169
XIII. Abraham Wieling	195





k

Isaac Vollmar.

Der Geburtsort, wo er 1582. in die Welt trat, war Weinsberg, eine zum Herzogthume Würtemberg gehörige Stadt. Diese Anzeige halte ich für wahrscheinlicher, als die andere, nach welcher er erst 1586. geboren seyn soll. Sein Vater, gleichen Vornamens, verrichtete allda das Amt eines Stadtschreibers. Anfangs widmete sich sein Sohn der Theologie auf der Tübingischen hohen Schule, trieb aber dabey auch solche Wissenschaften, die den Verstand zu wichtigen Geschäften, außer der Kirche, vorbereiten.

Nach Vollendung der akademischen Studien kam er zuerst in die Dienste des Grafen, Johann Ludewigs, von Nassau, und man sagt, er habe auch bey demselben eine Zeitlang die lutherischen Glaubenslehren geprediget. Als jedoch sein Herr, welcher hernach, als römisch-kaiserlicher Minister, mit Vollmar zu Münster und Osnabrück war, und die fürstliche Würde auf sein Haus brachte, aus Ehrgeiz und Nebenabsichten, besonders durch die Höflichkeiten des Papsts, Clemens des VIII, und durch die Ränke des bekannten Scioppius, sich verleiten ließ, die evangelische Religion mit der katholischen zu verwechseln: so folgte er selbst diesem gegen

Jugl. Beytr. 6 B. 18 St. A benen

benen Beispiele. Vermuthlich ist es, daß er bald nach dieser Entschließung die Rechtsgelehrsamkeit erlernt habe. Er hat darinn, wie es heißt, den Dokortitel angenommen, und ist Professor der Rechte zu Freyburg im Breisgau geworden, welches letzte der Herr von Kieggger S. 230. seiner alten und neuen civilistischen Bibliothek bestätigt.

Im Jahre 1638. war er zu Brensfach, da der Herzog Bernhard von Sachsen-Weimar diese Besitzung eroberte, und ich lese, daß man ihn von österreichischer Seite dahin geschickt habe, um den damaligen Commendanten zur tapfern Gegenwehr anzuspornen. Er gerieth aber hier in große Gefahr, weil er vom Herzoge übel gesprochen, und ihn, nach Ludolfs Berichte, Th. II. S. 633. seiner Schaubühne der Welt, statt Bernhard Bärenhäuter genennt, ja so gar beleidigende Briefe von ihm geschrieben hatte. Indessen soll er zwar Pardon erhalten haben, jedoch gezwungen worden seyn, einen dieser Briefe zu kauen, und eine Stunde lang im Munde zu lassen, ohne ihn zu verschlucken.

Er gieng alsdann in österreichische Dienste. Zuerst ward er beyhm Erzherzoge, Ferdinand Carl, geheimer Vormundschaftsrath, und Cammerpräsident in Oberösterreich; hernach 1643. desselben und des Kaisers, Ferdinands des Dritten, Vorschafter bey den Friedensunterhandlungen zu Münster, und ferner 1646. zu Osnabrück. Dieser Schauplaß war es, auf welchem er sich ganz ungemein hervorthat; weshalb sein Glück immer höhere Stufen bestieg. Denn der Kaiser machte ihn nicht nur zum Freyherrn von Rieden, und zum Besitzer des Schlosses und Fleckens dieses Namens, sondern auch zum geheimen Rathe und Gesandten bey der 1649. angestellten Friedens-Executionshandlung zu Nürnberg. Im Jahre 1650. wurde er oberster

ter Hofkanzler zu Inspruck; 1655. abermal Gesandter auf dem Reichsdeputationstage zu Frankfurt, und zuletzt 1662. auf dem Reichsconvente zu Regensburg. Allein dieser war noch nicht eröffnet, als er bereits am 13. October, im achtzigsten Jahre seines Alters, dabelbst starb. Er wurde vor der Stadt bey den Carthäuser-Mönchen begraben.

Unstreitig ist Vollmar der Ruhm beyzulegen, daß er einer der geschicktesten Staatsmänner seiner Zeit gewesen sey. Er war verschiedener Sprachen kundig; stark und lebhaft in der Feder; arbeitsam zum Erstauen; ernsthaft und höflich, nachdem es die Umstände oberten; wiskig und schlau; kein Pedant, wie viele andere seiner Collegen, auch dem Interesse des kaiserlichen und österreichischen Hauses mit einem unglaublichen Eifer ergeben. Während der westphälischer Unterhandlungen suchte er zwar anfangs den Frieden mehr zu hindern, als zu befördern, weil er immer hoffte, es würde sich das Glück der Waffen noch auf die Seite des Kaisers lenken. Allein die Ankunft des Grafen von Trautmannsdorf, welcher die endliche Entschließung des Wienerischen Hofes mitbrachte, nöthigte ihn, von seinem Plane abzuweichen. Nur war er mit diesem ersten Plenipotentiar in allen Stücken nicht einerley Meinung. Denn er selbst hieng zu sehr den Spaniern an, welche er im Herzen haßte, und von der kaiserlichen Parthey möglichstermaßen zu trennen suchte. Trautmannsdorf und der Schwedische Bevollmächtigte, der Graf Orenstirn, handelten einander immer entgegen; zwischen Vollmar aber, und dem zweeten Schwedischen Minister, Salvius, herrschte eine gewisse Eifersucht, welche der allgemeinen Sache keinen geringen Schaden zufügte. Beide kannten ihre Fähigkeiten nur gar zu gut, daß sie sich nicht hätten Mühe geben

sollen, wie einer den andern fassen, und ihm die Anschläge vereiteln möchte. Beide hatten aber auch einen harten, eigensinnigen Kopf, wodurch viele, unschuldiger Weise, ins Gedränge kamen. Je mehr Salvius auf die Vortheile der Protestanten bedacht war, desto angeregter ließ sich Vollmar sehn, derjenigen Religion Dienste zu erweisen, durch deren Bekenntniß er sich so hoch empor geschwungen hatte. Ein noch vorhandenes eigenes Schreiben von ihm offenbaret, daß die Religionsfachen im Westphälischen Frieden für die Römisch-Katholischen auf Schrauben gesetzt worden; und er macht sich selbst damit groß, wie er ihnen mancherley Exceptionen an die Hand gegeben habe, daher sie nicht Ursache hätten, zu befürchten, es würde dieser Friede ihnen schädliche Folgen zu wege bringen. Kressens Erläuterung des Archidiaconalwesens, S. 106. Von ihm rührete es auch her, daß der Kaiser den Protestanten in seinen Erbländen die Religionsfreiheit nicht verstatete. Gleichwohl war es Vollmar unmöglich, diese gar zu sehr einzuschränken, worüber er sich bey seinen Glaubensgenossen verdächtig machte. Sie warfen ihm vor, ein noch übrig gebliebener heimlicher Hang zu den Protestanten sey hinderlich gewesen, daß er sich der Einziehung der Kirchengüter nicht mit einem solchen Ernste widersezt habe, als man von einem ächten Catholiken erwarten müssen. Selbst der damalige Churfürst von Mainz hat ihn einen alten Unflath gescholten. Wegen gar zu mürrischer und dreister Aufführung im hohen Alter gegen den kaiserlichen Hof soll man seinen Verlust daselbst mit ziemlicher Gleichgültigkeit angesehen haben.

Ein Sohn von ihm, Johann Friedrich, Freiherr von Rieden, hat sein Geschlecht bis ins jetzige Jahrhundert fortgepflanzt; doch ist es mir nicht bekannt,

ob

ob auch nun Zweige dieses Stammes vorhanden sind. Sein ehelicher Leibeserbe erhielt vermuthlich den meisten Theil des von ihm zusammen gebrachten großen Vermögens. Das übrige hinterließ er seinen zur Römisch-katholischen Religion getretenen Freunden, und der Geistlichkeit zu Seelneffen. Ueberhaupt that er allen, welche sich in der Glaubenslehre nach seinem Beispiele gerichtet hatten, viel Gutes, und versorgte sie, wo er nur konnte.

Vollmar glänzt aber nicht allein in der Reihe einsichtsvoller Minister, sondern es verdient auch sein Name, unter den Schriftstellern des Staatsrechts, verehrt zu werden. In dieser Absicht lege ich meinen Lesern diejenigen Produkte vor, die man zur Zeit weis, und seiner Feder zueignet.

- 1) Bibliotheca Gallo-Suecica, siue Syllabus Operum selectorum, quibus Gallorum Suecorumque hac tempestate belli proferendi, pacis euertendae, studia publico exhibentur. *Erasmus Irenicus* collegit. Accessit Prologus: ad concordiam Germanicam adhortatio. Utopiae apud Vdonem Neminem. Vico Vbique. Ad insigne Veritatis. Hoc anno. (1645.) Von dieser satyrischen, sehr beißenden Schrift hat man zwei Auflagen; eine in Quartformate, welche aus 6 oder wie Einige sagen, aus 4 Bogen besteht, und es mögen wohl davon zweien besondere Abdrücke erfolgt seyn: eine andere aber in 8. die $3\frac{1}{4}$ tel Bogen enthält, und seltener, als die erste, vorkommt. Von Meiern hat das Werkchen in den Beylagen der Vorrede zum Bande I. seiner *Actorum Pac. Westphal.* S. 15—24. wieder gemein gemacht, nur den Elenchus Operum Biblioth. Gallo-Suecicae ausgenommen. Lange Zeit war der eigentliche

Verfasser zweifelhaft. Nunmehr aber glaubt man nach aller Wahrscheinlichkeit, daß Vollmar eben derselbe sey. Er hat darinn vornehmlich den Cardinal Mazarin durchgehehelt, welcher darüber dergestalt entrüstet gewesen seyn soll, daß er den armen Buchdrucker zu Paris habe auspeitschen lassen. Vielleicht hatte er nur Exemplare davon verkauft: vielleicht ist auch der Druck allda heimlich geschehen. Die von Vollmar darinn angeführten Bücher sind auf eine scharfsinnige, und lächerliche Weise erdichtet, obgleich beydes, der Ort des Drucks, und die Verleger, darzu gesetzt worden sind. Man sehe hier des verkappten Römers, unter dem Namen Erythraeus, Briefe an den Tyrhenus, oder Jabinus Ebigei, den Päpstlichen Nuntius beym Westphälischen Friedensgeschäfte, und nachmaligen Pabst, Alexander den Siebenden, Th. II. Nummer 55. S. 87. der Auflage vom Jahre 1649. in welchem auch gegen Vollmars Schrift ans Licht trat: *Monarchia Gallica, quae contra calumnias in libello, cui titulus Bibliotheca Gallo-Suecica intentatas asseritur, et Europae salutaris futura ostenditur.* Der wahre Conciipient dieser scharfen Widerlegung in 4. war der damalige Französische Resident zu Strassburg, Johann Stella, welcher auch sonst sich den Namen Justus Asterius gegeben hat.

- 2) de Electoratu alternatim administrando a Rana-
riae Duce, et Palatino Comite, 1645. vermuth-
lich in 4. ohne seinen Namen. Die Französischen
Minister schreiben ihm diese, nun sehr rare Ab-
handlung zu, welche meines Wissens nirgends
eingedruckt worden ist. Man sehe die Memoires

et

et negotiations secretes touchant la Paix de Munster, Band I. S. 5.

3) Extract Erzherzoglicher Oesterreichischer von Herrn Vollmars Excellenz im Fürstenrath abgelegter Proposition, die Stadt Bremische Admission zum Reichstädterath betreffende, und auf Kaiserlichen Befehl derselben annectirter Relation und Information, was bey denen Osnabrückischen Friedenstractaten mit der Cron Schweden wegen des Erzstifts und der Stadt Bremen eigentlich behandelt worden, 1654. in 4. Ich habe diese Schrift ebenfalls nicht gesehen, und kann also keine genauere Nachricht davon ertheilen. Indessen beweiset es schon der Titel, daß er sie nicht selbst ans Licht treten lassen.

4) Diarium siue Protocollum, Actorum publicorum Instrumenti Pacis generalis Westphalicae Monasteriensis et Osnabrugensis, ab anno 1643. ad ann. 1648. Adam Cortrejus, oder vielmehr dessen Sohn, hat dieses Werk, welches unstreitig das wichtigste der Vollmarschen Schriften ist, seinem Corpori iur. publici im Jahre 1710. zuerst einverleibt, und bekannt gemacht. Es ist 5 Alph. 4 Bogen stark, mit einem doppelten Titelblatte. Dem ersten unter dem Jahre 1709. fehlt des Verfassers Name; auf dem andern hingegen steht er, nebst dem Jahre 1710. Ueberall sind Marginalien hinzugekommen. Nur schade, daß man die 1927 Verlagen, die im Texte allegirt werden, darinn vermisst. Es wurden viele Stellen des Westphälischen Friedensinstruments daraus ihre gehörige Erläuterung erhalten, und die unaufhörlichen Streitigkeiten schlichtet, welche so oft die heftigsten Bewegungen

gen verursacht haben. Unterdessen muß man doch gestehen, daß dieses Protokoll, welches sich bis zum 14. Januar 1648. erstreckt, immer von besonderm Werthe sey, und sowohl von Minister, als Lehrern des deutschen Staatsrechts, vortreflich genutzt werden könne.

Es ist übrigens nicht zu zweifeln, daß Vollmar noch mehr, öffentliche Angelegenheiten betreffende, Schriften verfertigt habe. Sie mögen wohl in den Wienerischen Archiven verborgen liegen, woraus sie vielleicht die künftige Zeit hervorbringt.

Johann Carl Conr. Velrichs Beyträge zur Geschichte und Litteratur, (Berlin 1760. in 8.) S. 35—54. wo der gelehrte Verfasser alles, was zur Geschichte Vollmars gehört, aus den besten Nachrichten zusammen getragen hat. Rambachs Vorrede zu Bougeants übersehten Historie des dreyßigjährigen Krieges, Band III. S. 38. ist auch dabey wohl zu gebrauchen.



Paul Cypräus.

Ein Sohn Nicol. Kupferschmides, ehemaligen Bürgermeisters zu Schleswig, wo er am 16. April 1536. geboren ward. Seinen deutschen Geschlechtsnamen verwandelte er, nach der Mode seiner Zeit, in einen Griechischen.

Als er auf der dortigen Stadtschule in den gelehrten Sprachen und schönen Wissenschaften einen festen Grund gelegt hatte, setzte er umgefehr 1552. dergleichen Beschäftigungen unter einem vortreflichen Anführer, dem Phil. Melanchthon, zu Wittenberg fort, und widmete zugleich seinen Fleis der Theologie. Von dieser hohen Schule gieng er nach Löben, wo er drey Jahre durch die Rechte genauer kennen lernte. Fast eben so lange blieb er auch auf den Engelländischen Universitäten, und einige Zeit zu London. Bey verschiedenen vornehmen Hofbedienten machte er sich hier ungemein beliebt. Eine unumschränkte Begierde, noch in mehreren auswärtigen Staaten sich umzusehen, trieb ihn alsdann nach Frankreich. Der Aufenthalt zu Orleans hatte besonders so viel Reizung für ihn, daß er daselbst ganze fünf Jahre mit Vergnügen zubradhte. Sein vorzüglichster Lehrer war Wilhelm Fornerius. Die deutsche Nation dieser hohen Schule erwählte ihn hiernächst zu ihrem Advokaten, bey welcher guten Gelegenheit er anfieng, gerichtlichen Proceßsachen obzuliegen, und jungen Studenten in der Rechtsgelehrsamkeit Unterricht zu ertheilen. Zuletzt erhielt er noch die juristische Doctorwürde allda,

worauf er, nach einer vollendeten Reise durch Spanien und Italien, in sein Vaterland zurück kam.

Der Herzog, Adolph, zu Holstein-Gottorf erwies dem Cypräus sofort große Gnade. Er schenkte ihm nicht nur ein Canonicat zu Schleswig, sondern erklärte ihn auch zum Hofrath und Benfiser im Gottorfischen Obergerichte. Dieses geschah 1565. Daß er dabey noch eine Stelle im Schleswigischen Consistorio bekleidet habe, siehet man deutlich aus der Zuschrift an den Herzog, Johann Adolph, vor dem Traktate de iure connubiorum. An eben diesem Orte erwähnt er verschiedener Gesandtschaften nach dem Spanischen, und einigen Niedersächsischen Höfen. Zu Madrid sollte er die rückständige Bezahlung vieler aufgewendeter Unkosten, und der Jahrgelder zu befördern suchen, welche der König dem Herzoge Adolph, vermittelst eines Patents im Jahre 1556. versprochen hatte, worinn dieser jenen zum Staatsrath ernannt wird. Moller setzt hinzu, daß er auch, unter dem Character eines Abgesandten, zu Copenhagen, bey den Generalstaaten in den Niederlanden, und in einigen deutschen Reichsstädten, gewesen sey.

Im Jahre 1576. errichtete der Herzog Adolph ein Gymnasium zu Schleswig. Cypräus erhielt den Befehl, die Rechte auf demselben vorzutragen, und er verrichtete dieses Geschäfte einige Jahre nach einander mit vielem Beyfalle. Die Universität zu Copenhagen bot ihm auch 1578. die oberste Stelle eines Rechtslehrers, und darauf der König von Dänemark durch den Canzler, Harald Huilsfeld, eine weit ansehnlichere Bedienung an. Allein Vaterlandsliebe war zu überwindend, daß er zu einer Veränderung hätte bewogen werden können. Aus dieser Ursache, und des herzutretenden Alters wegen, trug er gleichfalls Bedenken, am

Rö.

Römisch-kaiserlichen Hofe ein Ehrenamt anzunehmen, wozu ihn Hubert Giphanius, mit welchem er in Frankreich bekannt geworden war, nachdrücklichst zu bereden suchte.

Cypräus starb zu Schleswig 1609. am 2. Junius, im vier und siebenzigsten Lebensjahre. Sein doppelter Ehestand war mit vielen Kindern, männlichen und weiblichen Geschlechts, gesegnet. Unter den Söhnen sind Hieronymus und Johann Adolph in der gelehrten Republik bekannt geworden. Dieser stand als Prediger zu Schleswig, gieng aber auf einer, der Gesundheit halben, gethanen Reise 1633. zu Cölln zur Römisch-katholischen Religion über. Von beyden ertheilten Westphalen und Moller mehr Nachricht.

Ihr Vater muß billig eine wahre Zierde der Holsteinischen Lande genennt werden. Er war nicht nur in der lateinischen, Griechischen, Hebräischen, Chaldäischen, Syrischen, Französischen, Englischen, Spanischen und Italiänischen Sprache vollkommen erfahren, sondern auch ein vortreflicher Jurist, doch mehr in den Römischen, als Deutschen Rechten, und außer dem ein geschickter Historicus. Wer seine Schriften gelesen hat, der wird diesem Urtheile wohl nicht widersprechen. Diejenigen, welche gedruckt vorhanden sind, bestehen aus den nachfolgenden Stücken:

- 1) Diss. de nuptiis, Aureliae in 4. Sie soll seine Gradualschrift seyn, woraus hernach den Ursprung erhalten hat
- 2) Tractatus de iure connubiorum, Frf. 1605. 4 Alph. in median 4. Sein Sohn, Hieronymus Cypräus, war der Herausgeber. Zu Leipzig erschien 1622. in 4. eine neue, 5 Alph. 4 Bogen starke Ausgabe, welche aber, so viel, als ich wahrgenom-

genommen habe, keine Vermehrungen enthält, wenn schon das Titelblatt solches versichert, auch lange nicht so sauber, wie die erste, gedruckt ist. Der von Westphalen an dem zuletzt anzuzeigenden Orte fällt über die ganze Arbeit dieses gegründete Urtheil: Negandum non est, autorem, ingenio, sedulitate, etiam et vigiliis instructum, multa iurium Romani et Pontificii capita satis perspicue enoluisse, formulas etiam sententiarum Consistorialium et Decisionum academicarum saepius adieciisse, quin passim illustrasse argumenta selectioribus exemplis, Legibus et Statutis exteriorum, antiquitatibus et observationibus, inter itinera olim conquisitis; vid. pag. 137. (edit. secundae.) Plura tamen, fateor, Glossatoribus et communi scholae debet, multas iuris Pontificii doctrinas et conclusiones, indoli et rationibus ecclesiarum Protestantium aduersas, ipsoque iure Reformationis Evangelicae annullatas, retinuit, speciatim reliquias Papatus, in causis sponsalitiis et matrimonialibus ex ratione *Sacramenti* obvias, haud animaduertit, causas saeculares, vel tamen sua natura tales, ab ecclesiasticis parum distinxit, nec iura Principum, a Pontifice olim possessa, et postliminii iure Principibus Evangelicis, per Tabulas Pacis Westphalicae, restituta, recte eruit. Praecipue vero argumentis siue probandis, siue illustrandis, paucula admodum ex locupletissima iurisprudencia et historia Cimbrica, vel nisi abrupte et perfunctorie, adpersit. Malleim etiam consulnisset ex instituto antiquitates sacras, historiam ecclesiasticam, statuta primitivae Ecclesiae, delecta sacrae Scripturae et rectae rationis, acta Reformationis Evangelicae, et visitationum Ecclesiarum, Ordinationes Arctoas et Cimbricas eccle-

ecclesiasticas an. 1537 et 1542. Ritualia Ecclesiarum, copiosas constitutiones rerum ecclesiasticarum ab ao. 1540. sq. Ordinationes provinciales et politicas, conclusa et articulos Synodorum consistorialium, et plura alia genuina iuris ecclesiastici, speciatim Cimbrici, praesidia. Alle diese Erinnerungen sind der Wahrheit freylich gemäß. Aber wie waren die damaligen Zeiten beschaffen? In Betrachtung derselben kann und muß der Verfasser gewiß entschuldiget werden. So viel wenigstens ist unläugbar, daß sein Werk fast überall mit einer gar feinen Philologie ausgezieret sey, welches schon Herm. Vulte in einem dem Buche vorgelegten Briefe an den Herausgeber gerühmt hat. Er schreibt darinn: Cumprimis autem iucunda est illa, quae in Auctores elegantiores excurrit, exspatiatio, qua rei gravitatem mira iucunditate contemperat, ut quem semel admisit, lectorem non dimittat facile. Cypräus hat aber sein Werk in zwey Hauptstücke getheilt. Das erste handelt de iure sponsaliorum, welches das allerweitläufigste ist, weil darüber die meisten Streitigkeiten vorzufallen pflegen; das zweyte hingegen de matrimonio. Dieses füllt nur wenige Bogen aus. Die Ursache, warum Soromajor in seinem zu Madrid 1667. gedruckten novissimo libr. prohib. et expurgandorum Indice den Verfasser auch mit hinein gesetzt habe, kann ich nicht errathen, indem er nur zuweilen, obschon sparsam genug, von den Päpstlichen Lehrsätzen abgeht. Denn meistens theils hat er doch den alten Sauer-teig beybehalten, wie bereits vorher angeführt worden ist.

- 3) de origine, nomine, priscis sedibus, lingua prisca, moribus antiquissimis, rebus gestis et migra-

gra-

grationibus Saxonum, Cimbrorum, Vitarum et Anglorum *Ἀποστατάριον*. Sein Sohn, Hier. Cypräus, stellte dieses kleine, nur aus 5½ Bogen bestehende, und deshalb sehr seltene, Werkchen nach des Vaters Tode zu Copenh. 1632. in 4. ans Licht. Man sehe hiervon des Clement Bibl. de livres, difficiles à trouver, Th. VII. S. 389. Das Journal des Savans, Th. CXX. im März des Jahrs 1740. S. 420. der Amsterd. Auflage kündigt einen neuen Abdruck mit Noten, Zusätzen, und einigen kleinen Schriften Heinr. Gottlieb Frankens, unter dem Titel an: *Antiquitates Saxoniae Septentrionalis*; an. Allein ich bin in großem Zweifel, ob dieser Nachricht zu trauen sey. Wenigstens ist das Vorhaben nicht zu Stande gebracht worden. Drey Capitel sind der Stoff der ganzen Abhandlung, und diese von dem folgenden Inhalte. 1) de origine, nomine, priscaisque Saxonum, Cimbrorum, Vitarum et Anglorum sedibus ad Albin et Oceanum; 2) de lingua Saxonum, Cimbrorum et Anglorum prisca, eorumque moribus; 3) Saxonum et Cimbrorum antiquissimae res gestae, et migrationes.

- 4) *Annales Episcoporum Slesuicensium caet. Coloniae 1634. 1 Alph. 4 Octavobogen stark.* Man findet darinn mehr, als der Titel vermuthen läßt, und es bleibt ein in der Landesgeschichte unentbehrliches Buch, welches schon oft zu Hülfe genommen worden ist, um gewissen Erzählungen das Gepräge der Wahrheit zu verschaffen. Sein Sohn, Johann Adolph, ließ es auf eigene Kosten drucken; daher rührt die große Seltenheit desselben. Er hat es auch vollständiger zu liefern gesucht, aber dabey das Meiste der väterlichen Arbeit

beit zu verbergen für gut angesehen. Einige Noten darüber von Jacob Fabricius, und Christian Friedr. Neustädigen, ^{ol. siehencin} des von Westphalen Monum. ineditis rer. German. Band III. S. 379. Vor einigen dreyßig Jahren giengen zween gelehrte Männer damit um, eine bessere Auflage aus Handschriften zu veranstalten. Ein gewisser Doctor Riets, zu Bismar, wollte den so genannten Lübeckischen Codex dazzu gebrauchen, dessen Aufschrift ist: Historia Slesuicensis postuma, und zugleich beweisen, daß der Sohn in seiner Ausgabe oft ganze Stellen ausgelassen, verstümmelt und verdorben, auch wohl, mit Veränderung eines einzigen Wortes, seines würdigen Vaters Vortrag verunstaltet habe. Friedrich Adolph Reinboth hingegen, ein ehemaliger Dänischer Etatsrath zu Schleswig, hatte die Absicht, die Copenhagener, vom Verfasser selbst hinterlassene ächte Handschrift, welche in der Königl. Bibliothek verwahrt wird, mit weitläufigen Noten ans Licht zu stellen. Es ist aber das eine Vorhaben so wenig, als das andere, ausgeführt worden. Um Weitläufigkeiten zu vermeiden, berufe ich mich auf die Göttingischen Zeit. v. gel. Sach. 1743. S. 309 und 319—324; die Uhlische Syllogen Epistolarum, Band III. Buch 8. S. 129 und 205. des Herrn Domprobst Dreyers Notitiam Mstor. Cimbricor. S. 70. An diesen angeführten Orten kann Jeder, der davon mehr wissen will, seiner Begierde Gnüge leisten.

- 5) Acta Legationis in Hispaniam, et negotiorum, quae anno 1583 et 1584. gesta sunt in causa Adolphi, Ducis Slesuico-Holsatici, contra Philippum II. Hispaniarum Regem. Es stehen gar merk-

merkwürdige Sachen darinnen. **Joh. Friedr. Noodt** hat diese Schrift 1745. im Stück IV. S. 349-377. seiner Beyträge zur Schleswig-Holsteinischen Historie drucken lassen.

- 6) **Comumentarius in Leges Slesuicenses.** Der von **Westphalen** zweifelte zwar sehr, daß er jemals dergleichen Arbeit unter der Feder gehabt habe. Auf der andern Seite aber waren doch Beweise vorhanden, welche so leicht nicht entkräftet werden konnten. Nun hat der Herr Conferenzrath, **Peter Rosod Ancher**, die Sache völlig entschieden, da er im Anhang des Theils II. seiner **Dansk Lov-Historie** (Copenh. 1776. 4.) das **Ius Slesuicense recentius**, nach dem 1534. zu Schleswig erschienenen Niedersächsischen Originale, vielleicht vom **Cypräus** selbst übersezt, nebst seinem Commentar darüber, aus der Königlichen Bibliothek zu Copenhagen zuerst bekannt gemacht hat. Alles zusammen ist fast 21 Bogen stark. Es scheint bloß ein angefangenes Werk zu seyn, welchem, aus Nachlässigkeit des Copisten, hier und da etwas mangelt. Auf allen Seiten beynahe wimmelt es auch von Schreibesehlern, die der würdige Herausgeber nach Möglichkeit verbessert hat. Zuweilen sind des Verfassers Meynungen besonders, welche nur Wenige billigen werden; er schweift nicht selten aus, und hält sich mit Nebendingen auf. Das dritte Capitel 3. B. welches über den dritten Theil des ganzen Buchs einnimmt, ist von der Seite 34—71. mit einer weitläufigen Abhandlung angefüllt de variis inter varias gentes homicidii poenis, und der Herr von **Ancher** muthmaßet dabey in der Vorrede, es habe der Verfasser einen Tractat de homicidio (vornehmlich in den

den Griechischen und Römischen Staaten) unter der Feder gehabt, aus welchem hier eingeschoben worden sey, was er davon bereits zusammen getragen habe. Uebel angebrachte Erläuterungen aus dem Römischen Rechte, statt deren mehr Anmerkungen über die väterländischen Gesetze und Gewohnheiten freylich zweckmäßiger gewesen wären, muß man mit der Mode seiner Zeiten entschuldigen, dargegen aber die Neigung zur alten Litteratur, welche auch hier vielmal hervorsteicht, zu seinem verdienten Ruhme nicht vergessen.

Sonst sind noch folgende Stücke, die als Handschriften von ihm angezeigt werden, hinzu zu setzen:

- a) *Consilium et Deductio in caussa serenissimi Ducis Adolphi, intuitu luccessionis in bona feudalia et allodialia praedia et praefecturas Iohannis, Ducis Holsatiae*, welche Deduction er im Jahre 1580. ausgemacht hatte.
- b) Viele von ihm geschriebene Briefe in Griechischer, Lateinischer, und den übrigen Sprachen, deren ich in seinem Leben gedacht habe. Zwen kleine Bündel, Lateinisch und Deutsch, hat Morhof ehemals gesehen, und darinn manche, zur Holsteinischen Geschichte dienliche Sachen bemerkt.
- c) *Commentatio de iure non scripto*. In der Vorrede S. 16. des Commentars in *Leges Slesuicenses*, auch im Anfange desselben, beruft er sich darauf.

Molleri Cimbria litterata, Tom. I. p. 120. a *Westphalen*
Monum. inedita rer. German. Tomo III. in Praefat.
 p. 33—44.

Heinrich Christoph von Griesheim.

Dieser gelehrte Cavalier, welcher von einem alten Thüringischen Geschlechte abstammete, kam auf dem Rittergute, Griesheim, im Fürstenthume Schwarzburg, 1598. am 4. Januar zur Welt. Curr, oder Conrad, Apel von Griesheim, sein Vater, ließ ihn frühzeitig zum Studiren anleiten, und er war bereits im Jahre 1615. geschickt, unter dem Vorsitze des Lüneburgischen Patriciers, Johann Nüchers, eine Disputation zu Jena zu vertheidigen. *) Von dieser hohen Schule gieng er nach der Helmstädtischen, und endlich nach der Rostockischen. An beyden Orten legte er ebenfalls öffentliche Proben seiner Kenntnisse ab.

Als im Jahre 1621. die Universität zu Rinteln errichtet ward, berief ihn der Fürst, Ernst, Graf von Holstein-Schaumburg, der glormwürdige Stifter derselben, zum ersten Rechtslehrer, mit dem Verlangen, daß er besonders die Anfangsgründe des deutschen Staatsrechts vortragen sollte, worinn er bereits seine Stärke gezeigt hatte, und es ist, so viel ich weis, vor seiner Zeit auf keiner andern hohen Schule ein eigener Professor in dieser Wissenschaft gewesen. Griesheim bekam

*) Sie enthält Quaestiones iuridico-politicas de Pacificatione religionis, consensu Procerum sub regimine Caroli V. anno 1555. in Comitibus Augustanis solemniter promulgata, und ist auch in des Arumäus Discursibus de iure publico, Band II. S. 436—449. mit einer gedrukt worden.

III. Heinrich Christoph v. Griesheim. 19

bekam zugleich den Charakter eines Fürstlichen Raths, blieb jedoch nicht lange in diesen Umständen.

Denn er verwechselte 1625. seine bisherige Dienste mit den landgräflich-Casselschen, und hielt sich einige Zeit zu Marburg auf. Hier scheinet der Durst nach höhern Ehrenstellen hauptsächlich eine Neigung zur Römisch-katholischen Religion in seinem Gemüthe erregt zu haben. Die theologische Fakultät allda merkte die Absichten, und wendete alle Mühe an, sie zu hintertreiben, wie man aus den Löscherischen unschuld. Nachr. 1713. S. 186—216. mit mehreren sehen kann. Es war aber nichts bey ihm zu thun; er trat wirklich von den Protestanten ab, in deren Glaubenslehre er geboren und erzogen worden war.

Nun wurde er zu Düsseldorf, am Hofe des Pfalzgrafen, Wolfgang Wilhelms, geheimer Rath, welche Stelle er aber niederlegte, nachdem ihn der Wärrnzische Churfürst, Anselm Casimir, unter eben solchem Charakter, in seine Dienste genommen, und zum Oberamtmann der Ämter Amönenburg, Friglar, Neustadt und Numburg ernannt hatte. Zu Friglar, wo er zu wohnen pflegte, gerieth er jedoch unvermuthet in die Gefangenschaft. Der Landgraf von Hessen, Wilhelm der Fünfte, bemächtigte sich 1631. am 9. September dieser Stadt, und ließ ihn nach Cassel führen, an welchem Orte er die unten zuletzt vorkommende Schrift verfertigte. Aus Cassel schleppten ihn die Schweden in den damaligen Kriegsunruhen nach Erfurt; sie hielten ihn auf der Cyriacsburg fest, und erst 1638. erlangte er seine Freiheit wieder.

In eben diesem Jahre bestimmte der Churfürst zu Wärrnz ihn, nebst dem Erfurtischen Prätör, Johann Dresan, zur Beobachtung seines Interesse bey den Friedensunterhandlungen, womit die in Deutschland frie-

20 III. Heinrich Christoph v. Griesheim.

gende Mächte umgingen. Auch der Pohlische König, Vladislaus der Vierte, gebrauchte ihn als seinen Rath, da man 1643 und 1644 zu Osnabrück am Westphälischen Frieden arbeitete. *) Vollmar **) hingegen meldet, er habe nur vom Könige ein Empfehlungsschreiben gehabt, worinn die bevollmächtigten Minister ersucht worden wären, ihm von einigen Sachen Nachricht zu ertheilen, mit dem Zusatze, er solle allein sein Aufsehen haben, ohne sich in einige Negotiation einzumischen. Griesheim hatte aber auf dem Congress keine große Achtung. Er lief bey den vornehmsten Gesandten herum, und plauderte allerley, was ihm bewußt und nicht bewußt war; insonderheit von den Anschlägen des Pohlischen und Dänischen Königes, die Schweden aus Pommern zu jagen, welches jedoch die Gesandten dieser Crone schlechterdings läugneten. Kurz, er wurde für einen Spion und Verräther gehalten; der so gar dem Schwedischen Minister, Salvius, alles, was er von seinem eigenen Herrn vernommen hatte, entdeckte, und verschiedene Erdichtungen hinzusetzte. Deswegen machten auch die kaiserlichen Gesandten in ihren Berichten nicht die beste Beschreibung von ihm. ***)

So bald das wichtige Friedensgeschäfte vollendet worden war, kehrte Griesheim nach Mainz zurück: er fand

*) Von Meiern *Acta Pacis Westphal.* Th. I S. 66. und 84.

**) Im *Protocollo Actor. public. Instrum. Pacis Westphalicae* S. 12.

***) Man sehe hier die S. 1179. des zu Copenhagen 1749. in F. gedruckten Werks: *den stormaegtigste Konges Christian den Fierdes, Konges til Danmark og Norge Historie, sammenskreven af Niels Slanger, og fortedret af Hans Gram*, wo ihm das eben Ungeföhre vorgeworfen wird.

III. Heinrich Christoph v. Griesheim. 21

fand aber sogleich eine neue Gelegenheit, seine in Staatsfachen erworbenen Einrichten zu vermehren. Der damalige Churfürst, Johann Philipp, beehrte ihn mit der Würde eines subdelegirten Ministers, und er mußte in dessen Namen den zu Nürnberg 1649. angestellten Executionshandlungen beywohnen. Die Vollmacht darüber hat der Freiherr von Lanker in einer zu Jena 1678. gehaltenen Dissertation *) mit abdrucken lassen.

Im Jahre 1652. ward er ein Mitglied der berühmten Fruchtbringenden Gesellschaft, und erhielt die Benennung des Lingebenden. Weitere Nachrichten von ihm fehlen, und man weis nicht einmal, wenn er ein Leben beschloffen habe. In der lateinischen Geschichte des ersten Jubelfestes der Universität zu Rinteln S. 22. lese ich, daß er zuletzt Hessen-Darmstädtischer Direktor im Weßlarischen Distrikte gewesen.

Seine Feder hat einige Schriften geliefert, die größtentheils zum Deutschen Staatsrechte gehören, und nun zwar selten zu finden, aber auch leicht zu entdecken sind. Sie bestehen aus diesen Stücken:

- 1) *Discursus tres, de Electorum S. R. I. augustissimo Collegio*, Helmst. 1618 und 1619. Diese Dissertationen, welche zusammen 11 Bogen in 4. erfüllen, vertheidigte er als Präses. Die erste enthält *Septemvirosum originem, progressum, numerum, dignitatem et requisita*. Den Ursprung der Churfürsten setzt er auf keine gewisse Zeit, sondern glaubt nur, es hätten die deutschen und italiänischen Fürsten zuerst nach der Gewohnheit Kaiser gewählt, alsdann aber wäre erst in der
- B 3 Guld-

*) *de Commissario imperiali ad negotia Status*, unter dem Buchstaben B. der angefügten Dokumente.

22 III. Heinrich Christoph v. Griesheim.

Gülden Bullen von Carl dem IV. ein Gesetz darüber gemacht worden. In der zwoten redet er de Electorum potestate in electione S. S. Romani Imperatoris; und in der dritten de Electorum Palatini et Saxonici potestate, quam ipsis concedit, praeter longam consuetudinem, Aureae Bullae Cap. V. tempore interregni.

- 2) Decuria quaestionum illustrium ex iure feudali et publico desumptarum, ibid. 1619. in 4.
- 3) Discursus de Comitibus Imperii Rom. Germanici, ibid. 1619. unter Heinr. Andr. Trans Vorſiſſe, auf 4 Bogen.
- 4) Dissert. de cucurbitatione. Rostoch. 1619. in 4. Ich finde sie auch mit dem Druckjahre 1625. welches schlechterdings die zwote Auflage seyn muß. Meines Wissens ist diese Abhandlung die erste, welche von dem gemeldeten Gegenstande besonders geschrieben worden. Man hat ihr hernach in der bekannten Sammlung, welche 1645. unter der Aufschrift: Facetiae facetiarum, hoc est, locoseriorum Fasciculus nouus, S. 45 — 53. eine Stelle eingeräumt. Ein jeder wird sie gern lesen.
- 5) Iurisprudentiae publicae Romano-Germanicae brevis delineatio, sex Dissertationibus comprehensa, Rost. 1620. 1 Alph. 2 Bogen in 4. Er ließ sie zusammen hervor treten, da sie vorher einzeln waren. Die erste handelt de veteris Romano - Teutonici Imperii augustissima dignitate et augustissimis praesentis Reipublicae reliquiis. atque gloriosissima Electorum institutione, welche Verfassung er nun ins Jahr 1209. setzt, und sich, zum Beweise seiner Meinung, auf des Kaisers Otto des IV. Dekret beruft; die zwote de iuramen-

III. Heinrich Christoph v. Griesheim. 23

mento Electorum, in quo praecipue tractatur de personis, Imperatoria maiestate dignis, et de loco electionis; die dritte de tempore electionis, officio Electoris Moguntini, votorum ordine, et effectu electionis; die vierthe de coronatione Imperatoris Germanica, et Electorum officiis; die fünfte enthält eine compendiosam augustissimorum Imperialium Comitiorum explicationem; die sechste endlich hat die Ueberschrift de nobilitate Germaniae. Ob schon, seit einer so langen Zeit, das deutsche Staatsrecht eine ganz andere Gestalt bekommen hat; so siehet man doch hieraus die Arbeit eines würdigen Schülers von Arumäus, welche desto gewisser ein Denkmal seiner Fähigkeiten bleibt, da er erst 22 Jahr alt war, als er sich damit beschäftigte. Unnörhige Ausschweifungen entschuldigt die Jugend, worinn man nur gar zu geneigt ist, seine Belesenheit gleichsam auf dem Schauplatze der Welt darzustellen.

6) Discursus historico-politico-iuridicus, nobilissimam Vicariatus S. R. Germ. Imperii materiam exhibens, Rintelii 1621. Diese 6 Quartbogen starke Dissertation ist die erste gewesen, welche er, nach dem Antritte seines Lehramts, zu Rinteln gehalten hat. Sie wimmelt aber von groben Druckfehlern, weil der Verfasser abwesend war, als er sie unter die Presse gab. Vielleicht ist sie bald darauf in die nachfolgende Sammlung gekommen, welche ich noch nicht gesehen habe.

7) Discursus historico-politico-iuridici ad basin Aureae Bullae, eiusque titulos 1. 2. 3. 4. 5. caet. Rint. 1621. in 4. Der Canzler von Ludwig urtheilt in seiner Vorrede zum Th. II. der Erläut. der Goldenen Bulle S. 33. von der ganzen Arbeit

34 III. Heinrich Christoph v. Griesheim.

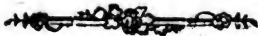
also: „Es sind diese seine Disputationes nicht ganz zu verachten. Er hat 1) die Schriften, die zu seiner Zeit darinn herausgekommen, fleißig gelesen und angeführt; 2) ein gutes iudicium bilden lassen, solche zu beurtheilen; 3) sich sehr bemühet, etwas von neuen Sachen allemal mit einzuschicken, so daß man, wie das ius publicum zu seiner Zeit gestanden, daraus erlernen kann. Allein das adeliche Geblüt ist bey ihm meistens allzuhißig gewesen, davon die Formeln: Bone Deus! Rumeline tunc es sanas mentis? Num homo es? und a. d. Zeuge seyn. Er hat auch die meisten alten Lehren in dem Staatsrechte mitmachen, und sich an diejenigen halten müssen, die zu seiner Zeit in dem Druck gewesen.“

- 8) Beschreibung der langwierigen Gefängniß Ludewigs, Grafens zu Gleichen, Erfurt 1642. in F. daß er diese Schrift, welche in der Struve- und Buderischen Bibl. historica, S. 1160. eine brevis commemoratio genannt, und auch vom Kreyßig in seiner histor. Biblioth. von Obersachsen S. 362. der ersten Ausgabe angeführt wird, während der Gefangenschaft zu Cassel fertiggestellt habe, solches ist bereits in seinem Leben angemerkt worden. Gudenus in der Historia Erfurtensi, S. 154. des neuen Abdrucks in Joannis dritten Bande rerum Moguntiacarum, gedenkt dieser Arbeit ebenfalls, scheint sich aber darinn zu irren, wenn er schreibt: *Griesheim*, Archisatrapa Eichsfeldiae, peculiarem huius historiae narrationem, in spem liberationis, edidit, dum a Suecis in Cyriaciburgio captivus teneretur. Denn der Verfasser war schon einige Jahre vorher wieder in Freiheit gesetzt worden, als seine Beschreibung die Presse ver-

III. Heinrich Christoph v. Griesheim. 25

verlassen hatte. Ich wundere mich übrigens, daß Casp. Sagittarius in der Historie der Grafschaft Gleichen, welche Cyprian 1732. aus dessen Handschrift heraus gab, derselben mit keinem Worte Erwähnung gethan hat, da er S. 53. verschiedene Schriftsteller nennt, welche von diesem Grafen Ludewig, oder Ernst dem Dritten, wie er eigentlich, seiner Meinung nach, heißen soll, einige Nachricht ertheilen. Es muß aber die Griesheimische Erzählung eine ungemein große Seltenheit seyn, weil ich sie auch in den besten Bücherverzeichnissen vergebens gesucht habe. Fast würde ich an dem wirklich erfolgten Drucke derselben zweifeln, wenn es nicht zu verwegen wäre, den vorher angezeigten Gelehrten allen Glauben abzusprechen.

Noua Acta Eruditorum an. 1740. M. Iunio, P. I. pag. 299. sq. Der Verfasser dieser Nachricht ist Christoph August Heumann gewesen. Andere Nachrichten habe ich hinzugesetzt.



Otto Melander.

Die Vorfahren desselben führten den deutschen Namen Schwarzmänn. Sein Großvater, Diosnyßius Melander, lebte zu Melanchthons Zeiten, und stand anfangs als Prediger zu Frankfurt am Main, zuletzt aber war er Hauptpastor zu Cassel. Der Vater hieß eben also, und scheint Prediger zu Hone, einem Hessischen Dorfe, gewesen zu seyn, woselbst Otto Melander im Jahre 1571. das Licht erblickte. Ich finde nicht, daß er noch andere Universitäten, außer der Marburgischen, besucht habe. Herm. Vulte und Nicol. Digel, bildeten ihn vorzüglich zum Juristen. Hartsmann, Th. II. S. 122. seiner Hessischen Historie, meldet, er sey 1591. da er schon von der philosophischen Fakultät den Magistertitel erhalten hatte, an Stephan Kirchners Stelle ein Lehrer beym Pädagogio zu Marburg geworden, jedoch 1594. wieder abgegangen. Im folgenden Jahre ward er eben allda der juristischen Doktorwürde theilhaftig, und lebte hernach einige Zeit zu Speier.

Bald darauf machten ihm einige Gönner Hoffnung, daß er als Professor der Rechte und Beredsamkeit ans Gymnasium zu Hanau kommen sollte, wenn der damalige Graf, Philipp Ludwig, die Stiftung desselben bewerkstelligen würde, welches aber erst nach vielen Jahren geschah. Mittlerweile fand man ihn 1597. zu Hone, und ferner auf seinem Gute Weberstadt, unter dem Thüringischen Amte Langensalza, in der Absicht, sich

sich mit der Advokatur zu beschäftigen. Er war noch 1601. allda, auch bereits verheyrathet.

Aus Johann Textors Nassauischer Chronik S. 11. ist zu sehen, daß er ein Professorat der Rechte und Philosophie am akademischen Gymnasio zu Herborn verwaltet habe. Vielleicht folgte er in diesem Amte Johann Althusen, welcher es mit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts niederlegte, und dargegen das Syndikat zu Emden übernahm. Lange ist jedoch Melander zu Herborn nicht geblieben. Denn ich kann zuverlässig sagen, daß er schon 1604. Hofrath in römisch-kaiserlichen Diensten gewesen, zugleich aber zur katholischen Religion übergegangen sey. Er wurde darauf als Appellations- und Lehnstrath nach Prag versetzt. Endlich ernannte ihn der Kaiser zum wirklichen Reichshofrath auf der gelehrten Bank, welche ansehnliche Stelle er 1625. gewiß bekleidete; denn eine recht genaue Zeit, da er sie bekommen hatte, weis ich noch nicht zu bestimmen. Den Adelstand mit dem Namen von Schwarzenthal erhielt er auch, und ein günstiges Schicksal bereicherte ihn mit den Gütern Kreketin, deutschen Bilaw, Königsheinzendorf und Grossowiß. Sein Tod erfolgte im Jahre 1640.

Zu Prag machte er sich ein beständiges Geschäft daraus, alles Mögliche zur Verfolgung der Evangelischen beizutragen. Sonst aber ließ ihn der Kaiser, Ferdinand der II, auch an seinen Staatsangelegenheiten Antheil nehmen. Er mußte z. E. im Namen desselben 1619. eine Proposition an die Schlesischen Fürsten und Stände thun; und im Jahr 1623. war er einer der Gesandten, welche dem Churfürsten, Joh. Georg dem I. zu Sachsen für die dem österreichischen Hause geleistete treue Dienste, auch aufgewendete große Kriegsunkosten, die beyden Marggraffthümer Ober- und Niederlausiß unterpfändlich übergaben.

Ein

Ein Generalobristlieutenant, Peter Melander, stand 1634. in Heßischen Diensten. Ob derselbe sein Sohn, Bruder, oder sonst ein Angehöriger von ihm, und eben derjenige gewesen sey, welcher als Kaiserlicher General, 1647. in vielen Gegenden Deutschlands gar übel gewirthschaftet haben soll, das getraue ich mir nicht, mit unumstößlichen Beweisgründen zu entscheiden.

Otto Melanders hinterlassene Schriften zeichneten sich in seinem Zeitalter mehr aus, als jetzt; und darüber wird sich kein Kenner wundern. Da aber die vorhandene biographische Werke fast gar nichts von ihm enthalten: so glaube ich, er verdiene schon die Mühe, welche ich angewendet habe, durch meine gesammelten Beiträge einige Lücken auszufüllen, und ihn der Dunkelheit zu entreißen, womit er ziemlich lange umhüllt gewesen ist. Seine gelehrte Arbeiten, welche ich nun zu erzählen anfangen, bestehen aus den folgenden Nummern.

1) Dissert. de tutelis, Marb. 1593. in 4. Ich habe sie nur in der Lipenischen jurist. Bibliothek angetroffen, und nicht selbst gesehen. Daher ist es mir auch unbekannt, ob er sie ohne fremden Beistand vertheidiget habe, oder nicht. Es werden vermuthlich, nach dem damaligen Geschmacke, lauter kurze Thesen darinn seyn.

2) Centuria controuersarum iuris feudalis quaestionum, cum duabus aliisque quam plurimis iuris civilis, iisque maxime intricatis, controuersis, ibid. 1594. Diese Schrift war seine Doktordissertation, die 6 Bogen ausfüllt. Hernach vermehrte er sie, und gab ihr die Form eines Traktats, welcher zu Licha, nicht weit von Weßlar, im Jahre 1601. auf 10½ Oktavbogen unter dem Titel ans Licht trat: Loci communes controuersarum iuris feu-

feudalis quaestionum, in quibus tam pro affirmatiua, quam negatiua, sententia ordinariae Doctorum sedes aperuntur. Rursum passim iuris Saxonici discrepantia, eiusque demonstratis fontibus.

3) Idea, seu Exegesis, vniuersi studii politici, ex media iurisprudentia, ac civili sapientia, desumpta, 1599. und wieder zu Erf. am M. 1618. Beyde Exemplare sind 5 Bogen in 8. stark. Er hat darinn mit angerathen, daß eine besondere Profession der Politik auf Universitäten errichtet werden möchte. Dieser Rath wäre unnöthig gewesen, wenn er später gelebt hätte.

4) Consultatio testamentaria, in qua discutitur gravissima et admodum controuersa quaestio: an testamentum, Aëlis iudicis insinuarum, absque testibus valeat? Lichae 1597. Gar sauber auf 4 Oktavbogen gedruckt. Es bejahet der Verfasser den Satz, und sucht insbesondere L. 19. C. de testamentis zu erklären.

5) Resolutio praecipuarum quaestionum criminalis aduersus Sagas processus, cum refutatione nona tam iuridica, quam philosophica, purgationis Sagarum per aquam frigidam, aduersus *Guil. Adolph. Scribonium*, Phil. et Med. Doctorem, per consultationem tractata, Lichae 1597. in 8. auf 10 Bogen. Angedruckt ist des Rud. Goclenius Rede de natura Sagarum in purgatione et examinatione per frigidam aquis innatantium. Die Lipenische jurist. Bibl. führt auch eine andere Ausgabe an, die 1669. in 8. zu Cöln erschienen seyn soll.

6) Controuersi iuris feudalis discussiones, tam theoricæ, quam practicæ, Mulhulii Thuringorum 1601.

1601. in 8. Es ist nur der erste Theil, welcher auf 9 Bogen 18 Discussionen enthält. Zu Licht trat dieses Exemplar 1650. in demselben Format von neuem hervor.

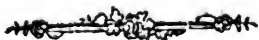
- 7) *Commentaria in Noae Meureri Processum cameralium*, Mulhusii et Frf. 1601. drey Theile in F. 8 Alph. stark. Ein zweeter Abdruck folgte all- da 1612. nach. In vorigen Zeiten machten die Kenner des Cameralrechts viel daraus, besonders wegen der weitläufig erörterten Controversien. So urtheilet Joh. Deckherr im Specimine Commentat. de rebus cameralibus, S. 65. der ersten Ausgabe unterm Jahre 1676. Seine eigene Worte sind diese: *Commentaria ad Meurerum laudatissima scripsit Otto Melander. Habet hic familiarissimum Assessorem Anonymum, qui hodie Ante-Marillianus dicitur, Mindanum et Schwanmannum, ex quibus eius pleraque, quamvis honorifice, cum amplissima controuersiarum deductione illustrata, assumta.*
- 8) *Ge. Obrechts Tract. de iurisdictione et imperio*, ibidem 1602. in 4. Er ließ dieses Werkchen auf 17½ Bogen, ohne des Verfassers Wissen und Willen, aus einer Handschrift drucken, versah es auch mit Marginalien. Es war jedoch sehr unvollkommen, und unrichtig. Deshalben lieferte Obrechts Sohn zu Strasburg 1618. eine weit bessere Edition nach des Vaters Tode. In demselben Jahre 1602. machte Melander es auch also mit Regner Sixtins nachgeschriebenen Vorlesungen von den Regalien, welche 22 Quartbogen einnehmen.
- 9) *Iocoseria*, Erfurti 1603. in 12. auf 1 Alph. 12 Bogen, welchen Abdruck der Doctor Zacharias Pal

Palthen besorgte; Lichae 1604. in 8. Smalcald. 1611. in 8. aber ungemein fehlerhaft. Dieses Exemplar besteht aus **zwei Büchern**, deren erstes 2 Alph. 10 Bogen, das zweyte hingegen 6 Bogen weniger erfüllt. Ich kenne auch noch drey andere Editionen, die ich nicht übergehen will. Zwo sind ebenfalls zu Frankfurt 1617 und 1626. in 12. vollendet worden. Jene, die Crato Palthen verbessert hat, kommt unter dem Titel vor: *Iocorum atque seriorum, tum nouorum, tum selectorum atque in primis memorabilium, Centuriae aliquot*: Diese scheint nur eine Copie der vorigen zu seyn. Sie ist von Druckfehlern gereinigt, und enthält 3 Alph. 3 Bogen in drey Theilen. Die letzte Edition, eine Nürnbergische, unterm Jahre 1643. hat auch so viel Theile desselben Formats. Es ist in diesem Buche mancherley abgeschmacktes Zeug darzwischen gemengt worden, welches er so wohl, als sein Vater, zusammen getragen hatten. Desto mehr muß man sich über die wiederholten Auflagen wundern. Sogar eine deutsche Uebersetzung ist zu Licha 1605. in zween Oktavtheilen, welche 2 Alph. und fast 7 Bogen stark sind, ans Licht getreten, und 1617. zu Darmstadt abermal gedruckt worden. Wer eine so unnütze Arbeit fertigsetzt habe, kann ich nicht sagen; der Verleger des ersten deutschen Exemplars aber war eben der, welcher das lateinische Original 1604. heraus gab, nämlich Wolsfg. Kegel. Die Aufschrift der Uebersetzung ist diese: „Io-
„coleria, d. i. Schimpf und Ernst, darinn nicht
„allein nützliche und denkwürdige, sondern auch
„anmuthige und lustige Historien erzählt und be-
„schrieben werden.“

10) Tractatus tres de modo discendi et docendi iura, Lichae 1605. in 8. Gesehen habe ich das ~~Werken nicht~~, so viel ist mir aber sonst bekannt, daß **Nich. Teubers** Traktat de modo discendi, docendi et exercendi iura; **Herm. Vultes** Disfert. oder Prolegomena de studio iuris, welche nach der Vorrede seiner Jurisprud. Romanae zu lesen ist; und endlich **Aegid. Monners** Epistola de ratione legendi discendique iura darinn stehen. Es scheint also, er sey hier nur ein bloßer Herausgeber gewesen. Man schlage hierbey die Biblioth. iur. **Siruvio-Budcrianam**, S. 329. der achten Ausgabe nach, wo jedoch ein Buch in zwey verwandelt wird.

11) Commentarius de constitutione super Pace religionis. In **Christoph Lehmanns** Actis publicis et originalibus de Pace religiosa, ist diese zwar mit vieler Mäßigung, aber keinem sonderlichen Fleiße geschriebene Abhandlung das Capitel 32. des dritten Buchs, S. 299—309. der Ausgabe von 1640. in 4.

Die Nachrichten von Melandern habe ich großen Theils aus seinen eigenen Schriften genommen; einige andere Umstände aber aus **Londorps** Actis publ. Tb. I. Buch 4. Cap. 7. S. 576. dem **Theatro Europ.** Band I. S. 169. **Rhevenhüllers** Annal. Ferdinand. Band X. S. 138. und dem 1637. in Holland gedruckten kleinen, nun raren Buche de Statu particulari Regiminis Ferdinandi II. S. 154. angemerkt.



Marcus Mantua Benavidius.

Wenn gleich einige Leser mir den Vorwurf machen sollten, daß ein alter Italiäner, den die Vergessenheit immer mehr zu umfassen scheint, eben nicht unter die angesehensten Rechtsgelehrten gehöre: so werden doch die meisten, aus dem Folgenden überzeugt, mir ihren Beyfall nicht versagen, indem ich behaupte, er sey würdig genug, wieder ans Licht gerufen, und in der Reihe so vieler Anderer seiner Fakultät mit Hochachtung aufgestellt zu werden. Ich will also die Geschichte von dem Leben und den Schriften des Benavidius, oder, wie er auch sonst geschrieben wird, Bonavitus anfangen.

Er war der Sohn eines 1520. im hohen Alter gestorbenen, edlen und reichen Arztes zu Padua, Joh. Pet. Benavidius, und kam daselbst am 25. Novem-
ber des Jahrs 1489. zur Welt. Den Namen Mantua führte er von der Stadt Madrid, (Mantua Carpentanorum) wo seine Vorfahren ehemals ihren Wohnsitz aufgeschlagen hatten. Von seinem Vater war es zu erwarten, daß er ihm die beste Erziehung geben würde, der Sohn aber unterstützte auch die angewendete Mühe durch eine gewisse Reife des Verstandes, welche bereits an dem noch jungen Jünglinge sichtbar war. Zuerst beschäftigte er sich mit der Advokatur; hernach aber erhielt er 1515. auf der hohen Schule seiner Vaterstadt, wo er wahrscheinlich studirt hat, eine Lehrstelle des römischen, und ferner des päpstlichen Rechts, welche er
Jugl. Beytr. 6 B. 18 St. C ganze

14 V. Marcus Mantua Benavidius.

ganze sechzig Jahre verwaltete. Man verlangte ihn zwar mit starker Besoldung als Rechtslehrer nach Bologna, der Pabst, Paul der Dritte, wollte auch einen römischen Auditor der Rota aus ihm machen; allein er war von Padua nicht wegzubringen. Indessen ernannte ihn 1545. der Kaiser Carl V. 1561. aber Ferdinand der I. und 1564. der Pabst, Pius der IV, zum Ritter und Comes Palatinus.

Weil er zuletzt gar zu schwach und unvermögend wurde: so legte ihm die Republik Venedig den Rang über alle übrige Professoren bey, nebst der Freyheit, Vorlesungen anzustellen, wenn und so oft er wollte. Den Lauf seines langen Lebens beschloß er 1582. am 5ten April des damaligen Calenders, im drey und neunzigsten Jahre seines Alters. Er war zwar verheyrathet gewesen, hinterließ aber doch keine Leibeserben, auf die sein ansehnliches Vermögen hätte fallen können. Bey einer prächtigen Lebensart, die den Stand des Privatmannes überstieg, schien sein neu erbautes Haus ein fürstlicher Palast zu seyn. Man traf darinn die raresten und kostbarsten Gemälde, die besten Denkmale des Alterthums, einen vortreflichen Vorrath von alten Münzen, und eine schöne Sammlung auserlesener Bücher an. Mit den größten Künstlern seiner Zeit, und Liebhabern der Musik, stand er, als Kenner, in der vertrautesten Freundschaft, ausgebreitete Wissenschaften aber erhoben ihn, nach Beschaffenheit der damaligen Studien, über den stärksten Haufen seines gleichen. Besonders ist er mit gutem Grunde denjenigen Rechtsgelehrten beizufügen, welche ihren Schriften durch die alte Litteratur Schmuck und Anmuth zu geben bemühet gewesen sind.

Er hat sehr viele Bücher in meistens unverwerflichem Latein fertiget. Nur verursachen die häufigen

Alle.

Allegaten, die vom Texte sich nicht unterscheiden, dem Leser keine geringe Beschwerlichkeit, und die mehresten seiner Produkte haben schon längst das Zeichen der Seltenheit in hohem Grade erhalten. Daher kommt es denn, daß ich von allen nicht die genaueste Nachricht ertheilen kann. Indes hoffe ich doch, die folgende Anzeige werde vollständiger seyn, als sie an andern Orten zu finden ist. Ich will zugleich einige fremde Schriften beifügen, die er nur herausgegeben hat.

- 1) *Commentaria in unum redacta*, Patanii 1540. in 8. Dieses Werk wird im Catal. Bibliothecae Ludewigianae, Band 1. S. 383. angeführt; ich weis aber nicht, welchen Gegenstand es betrifft.
- 2) *Dialogus de Concilio*, Vener. 1541. in 4. auch im Jilettischen Tractatu Tractat. Band XIII. Th. 1. S. 182. und in Philipps Labbe Apparatu ad Concilia, S. 37. (von der neuen Auflage dieses Werks kann man die Lat. Acta Eruditor. 1731. S. 207. nachsehen.) Der gute Benavidius soll sich aber, wie Freytag S. 81. der Analector. litterarior. berichtet, bey seinen Glaubensgenossen damit viele Feinde gemacht haben, weil er die Fehler der Cardinäle, Bischöfe und Aebte gar zu heftig entdeckte. Was sonst noch von der ganzen Abhandlung zu sagen seyn möchte, das hat schon Clement in der Biblioth. de livres, difficiles à trouver, Band III. S. 121. erzählt.
- 3) *Tract. de privilegiis militaribus*, Patanii 1541. und am Ende des Bandes XVI. vom Jilettischen Tractatu Tractatum.
- 4) *Veridica non minus, quam vtilia et cottidiana studiosis hominibus responsa ac defensiones nonnullae cum ciuiles, tum criminales, multa bre-*

C 2
vitae

36 V. Marcus Mantua Benavidius.

vitae vndique scatentes. Venet. 1549. in 8. mit dem Repertorio 209 Blätter. Wideskinds Verzeichniß von raren Büchern, S. 380.

- 5) *Observationes legales*, ibid. apud Ioh. Gryphum, 1545. in 8. Es sind 10 Bücher, welche ungefähr zusammen 21 Bogen betragen. Zu Lion erschien im folgenden Jahre eine neue, beynahe 18 Bogen starke, Ausgabe. Sein *Magis de solvendis argumentis* ist hier besonders auf 5 Bogen darzu gekommen. Wideskind am angef. Orte. Von dem letzten Werkchen werde ich weiter unten mehr sagen.
- 6) *Apophthegmata iuris CC. ultra 500.* (also zusammen 700.) Venet. 1545. in 8. Nachher sind sie 1570. den zu Lion in 8. gedruckten *Singularibus Doctorum*, Band II. Blatt 2--70. mit einverleibt worden.
- 7) *Problematum iuridicorum libri IV.* Venet. 1545. und ferner 1655. in 8. Die letzte Auflage habe ich im Catal. Bibl. Ludewigianae, Band I. S. 775. bemerkt.
- 8) *de maiore XIV. annis, efficaciter obligando, ad declarationem Statuti Patauini, sub rubro de alienand. et oblig. debit. ordine primi, aliorumque locorum, in quibus exstat, et ad interpretationem Authent. Sacramenta puberum si aduers. vendit.* ibid. 1547. 11 halbe Bogen in 8. Joh. Baptista Glaminius war der Herausgeber dieses kleinen Traktats, welcher auch sonst unter dem Titel: *de obligandis puberibus* angeführt wird.
- 9) *Tract. de legitima filiorum, qualis et quanta sit, deque maiore annorum XIV. efficaciter obligando, atque de iure protomixeos,* Lugd. ap. Guil.

Ro-

Ronillium 1548. in 8. auf 11½ Bogen. Auch dieses Buch stellte Flaminio ans Licht. Im Zilettischen Tractatu Tractatum Band VIII. Th. I. kommt es unter dem folgenden Titel vor: de legitima filiorum, quam bonorum subsidium vocant, quo iure inuenta, et quid ab aliis quartis differat, aliaque longe plura in materia ad interpretationem Auth. *Nouissima* C. de inoff. testam. Man findet es ebenfalls in den gesammelten Abhandlungen des Cuchus, Rubeus, Battans dier und Chiflers de legitima, welche 1594. in 8. zu Neustadt die Presse verlassen haben. Der zweete Tractat de maiore XIV. annis caet. ist die andere Ausgabe desjenigen, welcher unter der vorhergehenden Nummer stehet, oder vielleicht gar ein Nachdruck, der jedoch sehr sauber gerathen ist.

10) Enchiridion rerum singularium, Venet. 1551. in 8. 2 Alph. 10½ Bogen stark. Einer seiner gewesenen Schüler, Hieron. Niger, beförderte das Werk zum Drucke. Es bestehet aus 13 Büchern, die er am Ende des Jahres 1549. vollendet hatte. Zuletzt findet man angehängt: Scholia in L. *Leck* D. si cert. pet. et ad L. *Verius* D. de probat. welche beyde Stück 1550. aus des Verfassers Vorlesungen entstanden waren. Druckfehler haben sich in ziemlicher Menge eingeschlichen.

11) Tractatus, fauores pupillorum, libertatis, et liberationum pariter continentes. Die Edition dieses Werkchens muß gegen das Jahr 1553. zu setzen seyn; denn es stehet schon im Verzeichnisse seiner Schriften vor dem gleichfolgenden Bassanello. Im Bande VIII. Th. 2. S. 387. des Zilettischen Tract. Tractatum ist es mit eingerückt worden. Herr Hofr. Sommel in der Continuat.

IV. S. 546. der Notit. auctor. iurid. *Beyerianae* urtheilet also davon: Tres breues, sed vtilissimi, Tractatus, quorum vnus mihi potior est, quam centum ex caeteris.

12) *Bassanellus M. Mantuae Bonauiti*, Colloquia, seu Dialogi 200. Venet. 1553. in 8. 1 Alph. 2 $\frac{1}{2}$ tel Bogen in sieben Büchern. Er handelt darinn, vermittelt hundert und fünfzig Gespräche, ob schon deren zweyhundert auf dem Titel stehen, von lauter juristischen Materien aus dem päpstlichen Rechte. Auf diese Gespräche folgt noch eines de locutione, seu variis loquendi modis apud Ictos. Den Namen *Bassanellus* gab er seiner Arbeit von einem also genannten Vorwerke. In fortlaufenden Seitenzahlen sind angedruckt: Appia; (von dem Appischen Wege, auf welchem der Verfasser seine Gedanken angemerkt hatte,) seu locorum communium Iuris libri III. auf 12 Bogen, welche lauter Stellen aus dem römischen Gesetzbuche zum Gegenstande haben. S. 577. fällt παραλειπομένων, seu Praetermissorum, Liber in die Augen. Es enthält dieses 7 Bogen starke Buch fünfzig Gespräche, die mit zu den vorigen gehören, und meistens Erklärungen gewisser Wörter, oder Sätze, des römischen Rechts begreifen. Den Beschluß macht der Tractatus caluum aliquot, centuria tamen definitus, stili sacri Palatii apostolici et curiae, eine kleine Schrift von 2 Bogen. Alles zusammen erfüllt also 2 Alph. ist gar sauber gedruckt, aber ebenfalls voller Fehler des Setzers.

13) *Epitome virorum illustrium, qui vel scripserunt, vel Iurisprudentiam docuerunt in Scholis, et quo tempore etiam floruerunt, ordine alphabetico constitutum, quo studiosi facilius alliciantur*

ad

ad legendum. Adiectis in calce quoque Inue-
 tiuarum libello, nec non Venetae Aristocratiæ
 laudibus, et Patavinae urbis limul, omnibus cum
 citu, tum annotatu, dignis, ut sic viros, sic
 patriam, unde ortum habuerunt, ad vnguem,
 quod aiunt, observasse potius, quam neglexisse
 videatur. Patavii 1553. in 8. Es soll aber doch
 dieses Exemplar erst im Anfange des Jahrs 1555.
 fertig geworden seyn. (In der schönen Buderis-
 schen Bibliothek zu Jena ist es mit eigenhändi-
 gen Anmerkungen des Verfassers, wie aus der ach-
 ten Ausgabe der Struvischen Bibliothecae iuris
 selectae S. 10. erhellet.) Eben allda 1565. in
 4. trat die zweite, in Ansehung der vielen Druck-
 fehler, weit verbesserte, auch etwas vermehrte
 Auflage ans Licht. Voran stehen Joh. Richards
 Vitae recentiorum Ictorum, novissime additis
 annotatu dignis, auf 19 Blättern, und alsdann
 kommt des Benavidius Epitome, welcher 64
 Blätter bestimmt sind. Widetinds Verzeich-
 nis von raren Büchern, S. 379. Einige Zeit
 nachher wurde dieses Werkchen dem Bande I. S.
 180. des Jilectischen Tractatus Tractatum, und
 endlich 1721. zu Leipzig der Hoffmannischen
 Edition des Panziros de claris Legum Interpre-
 tibus S. 435 – 498. einverleibt. In der Vorrede
 fällt der neue Herausgeber kein günstiges, doch
 nicht ganz ungegründetes Urtheil, wenn er von
 der Arbeit also schreibt: Rudi et inaequali stilo
 Opus hoc conditum, et plerumque enarratione
 iudiciorum et censurarum, de Ictis latarum, qui-
 bus tamen raro fidendum, absolvitur. So viel
 ist ausgemacht, daß man selten von ihm befriedi-
 get werde, wenn man seine Nachrichten brauchen
 will. Da ich aber gewohnt bin, gerne zur gelin-
 desten

besten Parthey zu treten: so ist auch hier meine Meynung, man müsse alle Mängel mehr auf Rechnung der damaligen Zeiten, als seine eigene, schreiben.

14) *Ilagoticus perquam brevis, modus, ad tollendos fere quosunque, licet inexplicabiles, argumentorum nodos*, Patavii, 1554. auf 6½ Oktavbogen. Daß die erste Ausgabe bereits neun Jahre vorher den *Observationibus legalibus* beigelegt worden sey, erinnern sich mehre Leser bey der obigen Num. 5. Der erste Herausgeber war Hieron. Hermolans Dalmata. Ein neuer Abdruck erfolgte zu Hamburg 1709. in 8. (nicht aber 1609. wie in der Lipenischen Bibliothek angeführt wird,) 7 Bogen stark, unter dem Titel: *Ilagoticus brevis, modus soluendi inter disputandum fere quosunque perplexos argumentorum obiectorum nodos*. Johann Gröning besorgte denselben, wie aus den Anfangsbuchstaben seines Namens zu vermuthen ist. Der Verfasser war bemühet, die juristischen Distinctionen deutlicher zu machen, worinn ihn freylich seine Nachfolger weit hinter sich gelassen haben.

15) *Commentarius in L. Dudum C. de contrah. emt. et vendit.* Eine juristische Vorlesung, die er 1547. zu Padua gehalten hatte. Der erste Abdruck, welcher nur ein paar Bogen erfüllt, geschah 1555. in 8. zu Venedig, mit des Matth. de Afflictis Traktate *de iure Protomisaeos*. Darauf ward das ganze Buch 1575. wieder in 8. zu Frankfurt nachgedruckt, und mit des Baldus de Ubaldis, ferner des Roberts Maranta, Abhandlung gleichen Inhalts vermehrt. In eben dieser Sammlung erschien allda 1588. die dritte, und

V. Marcus Mantua Benavidius. 41

und 1593. die vierte Ausgabe dieses kleinen Traktats.

16) *Collectanea iuris in Digesta*, Venet. 1558. in 8. zween Theile. Nur den zweeten, welcher 3 Alph. 8 Bogen enthält, habe ich gesehen; dieser erstreckt sich über *primam et secundam Digesti novi partem*, *primamque et secundam partem infortiati*. In der Zuschrift vor dem Traktate *de criminibus* meldet er, daß er den ersten Theil schon 12 Jahre vorher aus Licht gestellt habe.

17) *Polymathia, hoc est disciplina multiinga*, Venet. 1558. auf 1 Alph. 16½ Oktavbogen. Eines der aller raresten unter seinen übrigen Schriften. Es bestehet aus 12 Büchern, meist moralischen, politischen und historischen Inhalts.

18) *Tractatus longe amplior et vberior quam alias*, in quo *de criminibus* agitur, cum publicis, tum privatis, ibid. 1558. ob schon auf dem Titel das folgende Jahr stehet, 22 Bogen stark in 8. Er handelt darinn nach Anleitung L. *Transigere C. de transact. et L. Si quis maior C. eod.* vom adulterio, falso, raptu, incestu, periurio, caet. und von Bestrafung dieser Verbrechen. Zuletzt aber folgt ein *Commentariolus L. Aedem C. Locati*, quae agit de expellendo conductore.

19) *Consiliorum Tomi II.* Venet. 1560. in 8.

20) *Milleloquii iuris Centuria I. addito Commentariolo ad L. Minime D. de religiosis*, Patavii 1561. in 4.

21) *Paraphrasis ad tit. de iustitia et iure, et de orig. iuris*, ibid. 1562. in 4. Von beenden thut der Catalogus Bibl. *Ludewigianae*, Band I. S. 459. die Anzeige.

42 V. Marcus Mantua Benavidius.

22) *Commentarius iuris Pontificii in IV. Decretalium Partes*, ibid. 1563. Zween Bände in 8. die zusammen 1516 Bl. 10 Bogen ausfüllen, und ihren Ursprung von Vorlesungen haben.

23) *Effigies illustrium Philosophorum et Sapientum*, ab eorum numismatibus extractae. Vener. 1565. In 4. Joh. Christ. Hennings führt dieses Buch S. 231. seiner Biblioth. libr. rarior. an, die nun selbst unter die seltensten Schriften gehört.

24) *Illustrium Ictorum Imagines*, quae inueniri potuerunt, ad viuam effigiem expressae, ex Museo M. Mantuae Benavidii, Romae 1566. in klein Folioformate, auch zu Venedig 1567. Doch mögen die Kupferplatten wohl einerley, und eine Anzahl der römischen Exemplare von einem andern Buchhändler nur mit einem veränderten Titelbogen versehen worden seyn. Clement Bibl. de livres, difficiles à trouver, Band III. S. 123. Die Sammlung besteht aus nicht mehr, als 24 Bildnissen berühmter Rechtsgelehrten, ohne einige Erklärung. Im Jahre 1570. folgten zu Venedig *Dominici Zenoni Effigies illustrium virorum Ictorum*, ex Museo Mantuae Benavidii. Dieses Exemplar, welches ich in Joh. Burc. Menschens Bücherverzeichnisse, S. 48. der zwoten Ausgabe, gefunden habe, soll die Fortsetzung enthalten, und gleichfalls, wie das erste Buch, 24 vortreflich gestochene Bildnisse darstellen. Ehe ich weiter fortschreite, will ich noch, zu genauerer Kenntniss des Werks, aus Herrn Hofr. Somnii Litteratura Iuris, S. 196. der ersten Edition (in der zwoten ist diese Stelle nicht) die folgenden Worte hersehen. Er schreibt nämlich, nachdem er vorher alle Namen der abgebildeten Juristen

sten erzählt hat, also: Romana editio, et secundus liber Venetianus, vnum corpus constituent, utpote formae atque magnitudinis plane eiusdem. Eodem vero tempore, quo liber secundus ederet Venetiis, quod primus liber iam distractus esset, hic etiam graphio repetitus est, sed minoribus virorum vultibus, atque alia manu, prioris artificis diligentiam, et artem nullo modo attingente. Itaque liber primus Venetiis editus cum libro secundo, ibidem edito, non est in vnum volumen compingendus, sed Romana editio potius, et liber secundus, Venetiis editus. Hi duo enim sunt originales, et eiusdem formae, sed liber primus Venetianus est Romanae editionis imitatio tantum, eaque parum elegans. Hieraus ist zu sehen, daß auch das erste Buch mit dem zweyten zugleich, aber weit schlechter, zu Venedig von neuem gestochen worden sey.

25) Annotazioni breuissimi sopra le rime di Petrarca, in Padoua 1566. in 4. ohne seinen Namen. Die Anzeige davon habe ich in Hennings Biblioth. libr. rarior. S. 232. gelesen.

26) Areopagita; seu de iudiciis, et vbi quisque agere, vel conueniri debeat, Patavii 1567. in 8. auf 13½ Bogen.

27) Theseus, quo explicantur leges et tituli Digestorum de annuis legatis; de alimentis et cibariis legatis; de auro et argento legato; de conditionibus et demonstrationibus; de incendio, ruina, naufragio; de iurisdictione omnium iudicum, ibid. 1568. in 8. So wird der Titel dieses Buchs von Sanders de claris Antonii, S. 176. der Hallschen Ausgabe, angeführt.

44 V. Marcus Mantua Benavidius.

28) Λιδαγκαλινός de verborum et rerum significatione; Patavii 1568. Ein aus 18½ Oktavbogen bestehendes Werkchen, welches er zum Besten junger Anfänger geschrieben hatte.

29) Aequilibrium scholasticum in primam et secundam Partem Digestorum et Codicis; additis Analyti variarum Quaestionum, seu Milleloquio, Fodina iuris de quinque virtutibus Legis, Iustinianas iuris, Gymnasio scholastico, et aliis sane quam pluribus. Vener. 1568. 6 Alph. 16 Bogen in F. Papier und Druck sind sehr sauber. Zweifels- und Entscheidungsgründe bringt er überall bey, und beantwortet, was denselben entgegen gesetzt werden kann. Ein Appendix, seu Praetermissorum liber vnus, kommt Blatt 32—48. vor; darauf folgt bis zum Blatt 115. der zweete Theil der Pandekten, und endlich der erste und zweete Theil des Coder. Alle Titel hat er nicht erklärt, und mit dem letzten Titel de sententiam passis, im Buch IX. hört er auf. Die Analysis variarum Quaestionum 1700. et amplius, 1700. Centuriis distincta, ist ein besonderer Band, welcher 6 Alph. 9 Bogen ausfüllt. Es stehen darinn folgende, großen Theils kurze Schriften: Pentareton legis libellus, hoc est, de quinque virtutibus legis; (consiliis, indulgentia, prohibitione, praeceptis ac poenis) fodina iuris, vbi epitome iuris accrescendi; de diffinitione; differentiarum iuris Caesarei et Pontificii liber; de quibusdam verbis, deque significationibus eorum, liber; de nonnullarum principalium dictionum natura liber; de regula liber; de regua Catoniana liber; de regulis Cancellariae apostolicae liber; relatiuorum liber; pro-verbiorum liber, cum additionibus, ordine al-
pha-

phabetico; Vilius liber, seu de vario vocis *villi* usu; Dialogus inter *Mantuam* et *Alexandrinum*, olim collegam, de Deo; declaratus locus Icti in L. *Seja* §. virgini D. de donat, int. vir. et vxor. nur in wenigen Perioden; mos varius; aqua, ignis; alius locus declaratus Pauli in L. 2. D. si quis in ius voc.; exornatus locus Ulpiani in L. 1. §. *largius* D. de successorio edicto, ibique de sanguine multa; quaestionum liber, et mantilla; Nomos, siue de Legibus; de praecipuis Romanorum ludis; miles; vinum; declaratio varia rerum quotidianarum; mantilla ad Leges diuersas D. et Codicis; Ismenias iuris ad tit. et omnes leges de reb. cred. et si certum pet.; Cato Mantons, elementario ordine, in verschiedenen Sätzen; exornatus locus Icti in L. *Vbi repugnantia* D. de reg. iur. cum pluribus aliis legibus explicatis; Gymnasium Scholasticum, elementario ordine, classibus tribus, ein kleines Wort- und Sachenlexicon; breues ad varias leges et voces observationes. Es ist manches in diesen vielen Abhandlungen, welches noch immer genützt werden kann.

30) Dialogismus, seu Glossarium iuris, sermonesque Socratici variarum rerum, Venet. 1572. in 8. Dieses Buch, welches Fragen aus den römischen Gesetzen, und die Antworten, enthalten soll, wird in Friedr. Otto Menckens schönen Bücherverzeichnisse, Th. II. S. 431. gefunden.

31) Epistolae familiares et nuncupatoriae, Patavii 1578. in 8. auf 71. Blättern, oder 9 Bogen. Ein werther Freund, welcher diese ungemein seltenen Briefe aus einer Helmstädtischen Auction für mich nicht hat erstehen können, versicherte mich im vorigen Jahre, daß sie mancherley Inhalts, und an
Für.

46 V. Marcus Mantua Benavidius.

Fürsten, Cardinale und Gelehrte gerichtet, theils auch bloße Empfehlungen wären.

32) *Hieron. Nigri*, Icti Veneti, Epistolae et Orationes, Patauü 1579. in 4. Eine vom Benavidius nur zum Drucke beförderte Sammlung. Der großen Seltenheit wegen wollte sie, wie ich in den Haagischen Nouvelles litteraires 1717. S. 247. lese, Gottfr. Wagner zu Wittenberg wieder unter die Presse geben; es hat aber vermuthlich an einem Verleger gefehlt.

33) *Loculari Opuscoli libri V. Patauü 1580. in 4.* So lautet der Titel im Catal. Bibliothecae Christ. Gottlieb Schwarzii, Th. I. S. 209. und in Hennings Biblioth. libr. rarior. S. 232. wird daselbe Buch auch angezeigt.

34) *Consilium de Pace religionis.* Joh. Geor. Dorscheus hat es, nebst zweien andern gleichen Inhalts, vom Phil. Jac. Porcius, und dem Tiber. Decian, unter dem Titel: *Triga σύνδρομος Anticriseos theologiae*, zu Strasburg 1648. auf 11 Quartbogen herausgegeben.

In dem, unter der Num. 11. erwähnten, Verzeichnisse der vom Benavidius gefertigten Schriften, und in der Zuschrift vor den Commentar. iuris Pontificii, sind noch viele anzutreffen, die alle vor den Jahren 1553 und 1563. müssen die Presse verlassen haben. Ich kann sie nicht genauer, als allein den Titeln nach, beifügen.

35) *Collectaneorum iuris libri VI.*

36) *de locis topicis.*

37) *Centuria Praxis iudiciariae.*

38) *Scholia ad L. Precibus C. de impub.*

39) *Suasoria Legis Oppiae, ad compescendos mulierum luxus.*

40)

V. Marcus Mantua Benavidius. 47

- 40) Encomium Sacerdotii, et quaestiones multiplices, an in Republica libera liceat tyrannum interficere? www.libtool.com.cn
- 41) de Legatis, ad Caesarem destinatis.
- 42) de indice inquirente pro furto commisso.
- 43) de punitione rei alibi, quam in loco delicti.
- 44) de testatore, relinquirente dotem vxori.
- 45) de testatore, iubente filios, vt haereditatem aequaliter diuidant, et de blasphemia.
- 46) de regulis iuris.
- 47) Loci communes.
- 48) de stilo Sacri Palatii.
- 49) de duello, in italiänischer Sprache.
- 50) Dialogus de variis sententiis diuinarum humanarumque litterarum, welche Schrift Papadopolus von ihm anzeigt.

Im höchsten Grade aber sind mir die folgenden Stücke verdächtig, welche ihm auch in der jurist. Bibliothek des Lipenius zugeeignet werden. Ich habe kein einziges davon aufstreiben können, und nicht einmal in guten Bücherverzeichnissen bemerkt. Die Titel derselben lauten also:

- a) de substitutionibus, Ingolst. 1582. Heidelb. 1589. in 4.
- b) de nuptiis, Altorfii 1584. in 4.
- c) de verborum obligat. ibid. 1585. in 4.
- d) de tutelis, Heidelb. 1587. in 4.
- e) de testamentis ordinandis, Tub. 1588. in 4.
- f) de statu et iure personarum, Alt. 1588. in 4.
- g) de principiis iuris, ibid. 1588. in 4.
- h) de transactionibus, Tub. 1589. in 4.
- i) de rerum diuisione, ibid. eod. in 4.
- k) de usuris et fructibus, ibid. 1589. in 4.
- l) de iurisdictione et imperio, ibid. 1589. in 8.
- m) de

48 V. Marcus Mantua Benavidius.

m) de in ius vocando, ibid. 1589. in 8.

n) de iniuriis et famosis libellis, Mogunt. 1589. in 8.

o) de pactis, Altorf. 1591. in 4.

p) de succellione ex testamento, Heidelb. 1592. in 4.

Ant. Riccoboni Oratio in obitum *M. Mantuae Benavidii*, Parauii 1582. in 4. Sie ist aber zu schwer zu erlangen, daß ich sie hätte benutzen können. *Pauzirolus* de claris LL. Interpret. lib. II. cap. 168. *Freberi* Theatr. viror. erudit. claror. p. 188. *Nicol. Comneni* *Papadopoli* Histor. Gymnasii Parauini, Tomo I. p. 257. welcher Gelehrte jedoch, ob er schon einer der neuen ist, die Schriften weder vollständig, noch genau genug, erzählt. Köhlers Münzbelustigung, Band. XVIII. S. 98. wo eine zum Andenken des Benavidius Alex. Basiens, und eines künstlichen Stempelschneiders, Joh. Cavius, 1570. geprägte Medaille beschrieben wird.



VI. Peter

Peter Faber.

Ein so würdiger Rechtsgelehrter der französischen Nation verdiente allerdings, daß die Zeitgenossen desselben ihre Federn mehr beschäftigt hätten, ihm ein ehrenvolles Denkmaal zu stiften. Allein man hat dieses nicht in Betrachtung gezogen, und nur er selbst ist bemühet gewesen, vermittelt dauerhafter Schriften seinen Namen zu verewigen. Das Wenige, was ich von ihm habe zusammen bringen können, will ich nun erzählen.

Er stammte aus einer ansehnlichen Familie ab, und die Zeit seiner Geburt fiel ins Jahr 1540. auf einem Landgute St. Torri bey Toulouse, wo sein Vater, Michael Faber, als erster Parlamentspräsident sich damals aufhielt. Unter der Anleitung Jacob Lujazens zu Bourges, war sein Geist ganz an die schönen Wissenschaften und die Rechtsgelehrsamkeit gefesselt, welche rühmliche Beschäftigung er auch in Italien fortsetzte. Nach seiner Zurückkunft wurde er bald zu wichtigen Bedienungen erhoben, und anfangs Verrichter des hohen Gerichtshofs, welchen die lateinischen Schriftsteller magnum Consilium Comitatus nennen; ferner 1574. königlicher Parlamentsrath und Requetenmeister im Gouvernement Languedoc, endlich aber drey Jahre vor seinem Tode, an die Stelle des 1589. im Aufreuhre des Pöbels jämmerlich ermordeten Stephan Durants, erster Präsident des Parlaments zu Toulouse. Zu seinem Glücke hatte er sich in diese Handel niemals gemischt, und ob er gleich eben so, wie sein Vorgänger, über die Treue gegen den König verdächtig war, so hielt man

Jugl. Beytr. 6. B, 18 St. D ihn

ihn doch für einen in der Stadt wenig bedeutenden Mann, und diese Geringschätzung rettete ihn vom Tode. Da er am 19. May 1600. im Gerichte seinen Beruf abwartete, entriß ihn ein Schlag, im ein und sechzigsten Jahre des Alters, der menschlichen Gesellschaft.

Seine Ehegattin, Carolinen Riven, rühmt er, ihrer guten Eigenschaften wegen, (Semestr. III. 6.) un-
gemein. Er hatte sich ungefähr 1560. also sehr frühzeitig mit ihr verbunden, und einen Sohn, Jacob Fabern, gezeugt, welchem 1590. sein *Agonisticon* zugeeignet worden ist.

Der Vater behauptete unter den berühmtesten Rechtsgelehrten seiner Zeit einen vorzüglichen Rang. Eine scharfe Beurtheilungskraft, die ihm, als er noch ein Jüngling war, schon sein Lehrmeister, Cujaz, (Observat. II. 22.) beylegte; eine besondere Kenntniss der Alterthümer; der Critik; und überhaupt der griechischen und römischen Litteratur, dienten ihm zu den besten Hilfsmitteln in der Erklärung des Justinianischen Gesetzbuchs, wozu er die stärkste Neigung empfand. Aus dieser Ursache wurden seine ans Licht gestellte gelehrte Produkte mit einem allgemeinen Beyfalle aufgenommen, und die vortreflichsten Männer überhäuften den Urheber derselben mit Lobsprüchen. Eine ziemliche Menge davon hat Pope, Blount (in der *Censura celeberrimorum Auctorum*) gesammelt, deren Wiederholung meine Leser nur unterbrechen, mich selbst aber ermüden würde. Den einzigen Anton Faber, den savonschen Rechtsgelehrten, will ich zur Vermehrung der angeführten Stellen beyfügen. Dessen Worte*) fassen alles in sich, was so viele ande-

*) Lib. V. cap. 18. am Ende seiner *Coniecturarum*, bey Gelegenheit eines verbesserten Gesetzes in den Pandekten, heißt es: *Sed postea comperi, Petrum Fabrum, lingu-*

andere gesagt haben. Nur Joseph Scaliger (in den Scaligeranis S. 152.) hat Peter Fabern von einer ganz andern Seite angesehen. Er, der gewohnt war, seinen Stolz und seine Verachtung gegen die geschicktesten Köpfe in unanständigen Ausdrücken an den Tag zu legen, hält dessen Schriften für lauter Compilation, welcher die Beurtheilung fehle; dem ungeachtet muß er gestehen, der Verfasser sey einer der gelehrtesten Franzosen gewesen. Und freylich wird die Wahrheit dieses Verständnisses durch diejenigen Werke genug bestätigt, welche er hinterlassen hat, und von mir, so viel, als immer möglich ist, aufs genaueste vorgelegt werden sollen. Meiner Gewohnheit nach, will ich auch hier die Zeitfolge beobachten.

- 1) ad Tit. de diuersis regulis iuris antiqui, ex libro Pand. Imper. Iustiniani quinquagesimo Commentarius. Diese erste Probe seines Eifers, sich um das römische Recht verdient zu machen, trat zu Lion 1566. auf 4 $\frac{1}{2}$ Alphabet in 8. ans Licht, und zwar sehr sauber gedruckt. Die zweite Ausgabe erschien 1571. die dritte 1585. vermehrt und verbessert, wie er selbst Semestrium III. 6. gleich anfangs sagt; die vierte 1590. 5 Alph. stark, immer wieder zu Lion in Folioformate; die fünfte
- D 2
- eben

singularis eruditionis et existimationis virum, iuris scientia et clarissimorum honorum gloria praefulgentem, locum hunc iam ante nos eadem omnino felicitate et ratione emendasse. Quo nomine tantum abest, vt obseruati erroris, et elegantis emendationis laudem, nobis peremtam esse doleamus, quin potius gloriemur, idem nobis hac in re, quod tanto viro, iudicium existisse, idque his nostris scriptis publice testatum facere volumus, vt debuimus, ne in plagii crimen, quod bene natis omnibus maxime fugiendum putamus, vltro incidisse videremur.

eben allda 1602. zuletzt aber die sechste zu Geneve 1618. in demselben Formate. Sie erfüllt 5 Alph. und ein paar Bogen, ist vom Verfasser selbst vor seinem Tode abermal sehr oft vermehrt, auch mit Summarien und einem Register versehen worden. Außer dem hat man die häufigen griechischen Allegaten lateinisch übersetzt hinzu gethan, um denjenigen Lesern, welche jener Sprache eben nicht kundig sind, den Gebrauch des Buchs bequemer zu machen. Nach dem Register folgen Inserenda in L. *Nihil dolo* 129. et in L. *Cum principalis* 178. D. de reg. iur. alsdann eine Abhandlung ad L. 1. D. de iustit. et iure, und endlich eine andere ad tit. II. D. de orig. iuris. Doch vielleicht finden sich alle diese Vorzüge schon bey der 16 Jahre vorher veranstalteten Ausgabe, die mir nicht unter den Händen gewesen ist. Daß Faber der erste sey, welcher eine richtige Erklärung dieser Rechtsregeln geliefert, und schöne Philologie mit hineingewebt hat, das ist wohl keinem Widerspruche unterworfen. Indessen scheint es doch, er habe seine große Belesenheit gar zu verschwenderisch angebracht, weswegen er nicht selten im Lesen beschwerlich wird.

- 2) *Semestrium libri tres.* Diesem Werke, welches er auf seinem Landgute St. Jorri verfertigt hatte, gab er einen solchen Namen, weil die Versammlungen im hohen Gerichte, dessen Mitglied er damals war, nur alle halbe Jahre zu geschehen pflegten. Das erste Buch kam zu Paris 1570 und 1598. zu Lion, 1 Alph. 2½ Bogen stark; das zweyte 1573 und 1601. ebenfalls zu Lion auf 2 Alph. 6 Bogen in median 4. heraus. Beyde wurden allda 1590 und 1592. nebst einem *Commentario de iustitia et iure, de origine iuris*, (welche zwey Stücke an dem

dem gedachten Orte 1604. in 4. besonders ans Licht getreten sind,) und de Magistratibus Romanorum, wieder aufgelegt. Die letzte Abhandlung allein stehet nun auch in dem Sallengrischen Nouo Thesauro Antiquit. Roman. Band III. S. 1113—1167. und hat vornehmlich die römischen Consuln zum Gegenstande. Das dritte Buch folgte zu Lion 1595. und ward ferner zu Geneve 1611. auf 2 $\frac{1}{2}$ Alph. in 4. gedruckt. Zu diesem Exemplare ist eine lateinische Uebersetzung der griechischen Stellen gekommen. Die ersten zwey Bücher verließen von neuem zu Geneve 1660. in 4. die Presse, ohne Anhang des dritten. Wer sie also alle drey zusammen besitzt, der hat eine ziemliche Seltenheit. Orienmont meldet in den Athenis Frisiacis, S. 847. daß Joh. Arntzen zu Francker 1757. eine abermalige Ausgabe des ganzen Werks in Folio veranstaltet habe, welche bald erscheinen würde. Die Sache mag aber wohl ins Stecken gerathen seyn; wenigstens habe ich nirgends ein Exemplar angeführt bemerkt, oder selbst gesehen. Faber bleibt auch hier seinem Vorsatze getreu, die Alterthümer zur Aufklärung der römischen Rechtsbücher anzuwenden. Jeder, welcher nur Geduld genug besitzt, seine gelehrten Beobachtungen zu lesen, wird in beyden Fächern viel Angenehmes, und für sich Brauchbares, finden. Der Vorwurf eines gelehrten Diebstahls, dessen ihn Franz Hofmann bey einer wahren Kleinigkeit hat beschuldigen wollen, ist bodenlos, und nur ein Beweis von der großen Schwachheit dieses berühmten Gelehrten. Man sehe Jac. Thomases Dissert. de Plagio litter. S. 423. und Herrn Hofr. Sommels Litterat. iuris, S. 253. der zwoten Ausgabe.

- 3) *Responsio ad Petri Carpenterii Consilium saeculum de repudianda pace*, Neustad. 1575. in 8. Nur aus dem Catal. Bibl. Ludewigianae, S. 885. kenne ich diese Schrift. •
- 4) *Ἀποδεκάμενον*; seu de Dei nomine atque attributis, Paris. 1558. et Lugd. 1592. in 8. Ein außerordentlich rares Buch.
- 5) *Agonisticon*, sine de re athletica, ludisque veterum gymniciis, musicis, atque Circensibus Spicilegiorum tractatus, tribus libris comprehensi, Lugduni 1592. in med. 4. auf 3 Alph. 4. Bogen. Den eben allda 1595. wiederholten Abdruck kenne ich nur aus Bücherverzeichnissen. Im Gronovischen Thesauro Antiquit. Graecarum, Band VIII. S. 1758. stehet das Werk gleichfalls, mit den Paralipomenis des Verfassers. Im Cap. 35. des Buchs II. beschwert er sich, daß Lipsius die Capitel 10 und 11. aus dem zweyten Buche der *Semestrium* zu seinen *Saturnalibus* sehr geplündert habe. Fabers Fleis, den er diesem Gegenstande aufgeopfert hat, würde allein seinen Namen bey der spätesten Nachwelt erhalten, wenn er auch sonst nichts geschrieben hätte.
- 6) de Nardo et Epithymo aduersus *Ioseph. Scaligerum* Disputatio ad *Propertii* libr. IV. eleg. 31. Man trift diese Schrift S. 408. in *Scioppii Scaligero Hypobolimaeo* an, welches rare Buch zu Mähnz 1608. in 4. herausgekommen, mir aber jetzt nicht bey der Hand ist.
- 7) *Notae ad Panegyricos veteres, antea non editae*; in der Pariser Ausgabe unterm Jahre 1655. in 12.
- 8) *Notae ad Plinii Panegyricum*. Sie stehen mit in Joh. Arngens Edition, die er 1738. zu Amsterd. in med. 4. veranstaltete.

9) No-

9) Notae nondum antea editae, in *Iulii Pauli* Sententiarum receptarum ad filium libros V. cum Observationibus, pariter anecdotis, in notas *Iac. Cuiacii* ad easdem *Pauli* Sententias.

10) Tituli ex corpore *Vlpiani* XXIX. cum notis, et Observationibus in notas *Iac. Cuiacii* ad eosdem *Vlpiani* Titulos. Beyde Werken stehen im **Meermannischen** Thesauro iur. civ. et canonici, Band VII. S. 687—773. Die Noten über den *Jul. Paulus* hat der Herausgeber von dem Rechtslehrer auf der spanischen Universität zu Cervera, *Joseph Sincstres*, erhalten, welcher sie aus einem Exemplare der *Cujazischen* Werke, dessen sich *Sabrot* bey seiner Ausgabe bedient, und wozu *Faber* seine Noten geschrieben hatte, genau abschreiben lassen. Die Noten hingegen zu den Titeln des *Ulpianus* sind aus des gedachten *Sincstres* zu Cervera 1744. in 12. gedruckten *Iurisprudentia Ante-Iustiniana* genommen, und gemeiner gemacht worden, da die spanischen Bücher auswärts sehr selten zu erlangen sind. *Meerman* urtheilt in der Vorrede von *Fabers* Noten also, daß sie viel Gutes enthielten, aber gar zu kurz wären. Dies ist nun freylich wahr genug; doch hat er sie vermuthlich nur zum Privatgebrauche, ohne sich viel Zeit darzu zu nehmen, hingeschrieben, nicht in der Absicht, daß sie öffentlich erscheinen sollten. Eine Abschrift der vier *Basilischen* Rechtsbücher 49—52. zu welchen er am Rande Noten gesetzt, die jedoch in geringer Anzahl zu finden, und von weniger Bedeutung sind, ist ehemals in der *Bynkershoekischen* Bibliothek gewesen, wie das Verzeichnis derselben S. 7. Num. 130. beweiset. Man sehe noch hierbey die S.

125. im Bande II. meiner Beiträge zur juristischen Biographie.

Einige haben ihm auch *Commentarios in Ciceronis Academica* zueignen wollen. Allein *Davisius* bemerkt in seiner Edition dieses Buchs, er sey nicht der Verfasser, sondern vielmehr ein anderer Peter Faber, Professor der hebräischen Sprache zu Rochelle, welcher daher im Vornamen mit ihm verwechselt worden sey.

Denis Simon nouvelle Biblioth. historique et chronologique des Auteurs de Droit, Tome I. p. 129. aber, wie sonst, also auch hier sehr mager. *Sammarthani* Elogia Gallorum lib. V. cap. 5. *Tbuanus* Histor. lib. XCV. p. m. 635. *Taisand* Vies des plus célèbres l'etres p. 183. der Ausgabe vom Jahre 1721. Beide sind ebenfalls nicht hinlänglich, und der sogenannte *Clarmund* in den Lebensbeschreibungen Hauptgelehrter Männer, Th. VI. S. 146—149. handelt von Sabers Schriften ohne Critik, und fehlerhaft. *Heumann* in den Noten zu *Sammarthans* Elogiis S. 261. berichtet zwar auf den Glauben eines andern, daß *Nicol. Orlandini* das Leben dieses Rechtsgelehrten besonders geschrieben habe. Allein der gute Mann ist verführt worden. *Orlandini*, dessen Buch zu Lion 1617. und zu Dillenburg 1647. in 8. ans Licht trat, ertheilt nicht von Sabern, dem Rechtsgelehrten, sondern von einem der ersten Jesuiten, gleichen Vornamens, Nachricht.



Heinrich Bocer.

Unter den Lesern dieser Blätter sind doch wohl verschiedene, welchen die Nachricht von einem zu seiner Zeit berühmten Rechtsgelehrten, nicht ganz unangenehm seyn wird, so kurz sie auch ist.

Heinrich Bocer kam zu Salzkotten, einem Städtgen im Hochstifte Paderborn, nach dem Tode des Vaters, Georg Bocers, vermuthlich eines dasigen Bürgers, am 6. Januar 1561. zur Welt. Außer der kleinen Schule seines Geburtsorts, machten ihn größere zu Paderborn, Lippstadt, Hameln und Lüneburg, wo 1575. Alb. Lonicer und Lucas Roscius seine Lehrer waren, mit dem ersten Unterrichte in den nöthigsten Sprachen und Wissenschaften bekannt, ohne welche die akademische Bemühungen niemals einen glücklichen Ausgang hoffen lassen. Die Pest grastirte 1577. stark in den dortigen Gegenden, und eben dadurch ward er bewogen, seine Sicherheit auf der heßischen Universität Marburg zu suchen. Er reisete im Oktober desselben Jahres dahin, und studirte die Rechte unter der Anführung Valent. Forsters, Regner Sixtius, Herm. Lersners und Nicol. Vigels. Von da zog ihn der ausgebreitete Beyfall Joh. Borcholtens nach Helmstädt, wo er auch anfieng, selbst Privatunterricht zu ertheilen. Er war ferner einige Zeit zu Heidelberg und Strasburg, damit er seine juristischen Kenntnisse vermehren möchte; zuletzt aber beschloß er den langen akademischen Lauf zu Tübingen. Diese hohe Schule, welche er 1584. zu Ostern betrat,

betrat, versetzte ihn bald in eine bequemere Lage, und wurde der Grund zum Glücke seines ganzen Lebens.

Denn als er im folgenden Jahre von der Juristenfakultät allda das Doktorat erhalten hatte, legte er seine Geschicklichkeit mit Vorlesungen und öffentlichen Disputationen so eifrig an den Tag, daß ihn schon 1587. das Württembergische Hofgericht unter die Bensiger desselben aufnahm. Das Jahr 1595. brachte Bocern auch die Lehrstelle des lehn- und peinlichen Rechts zu wege, (zum Urtheilssprechen in der Fakultät aber ward er erst 1603. zugelassen,) und von dieser Epoche an widmete er seine meisten Kräfte den gewöhnlichen Universitätsgeschäften, an welchen er immer das größte Vergnügen empfand. Dieser Ursache wegen lehnte er die Würde eines Vicekanzlers zu Stuttgart von sich ab, womit der Herzog, Friedrich, im Jahre 1604. seine Verdienste belohnen wollte. Ein anderer Bewegungsgrund mochte wohl die mehr und mehr anwachsende Leibeschwachheit seyn, deren Wirkungen er eine geraume Zeit des männlichen Alters erdulden mußte. Und dennoch kam er, bei Beobachtung einer strengen Diät, zu ziemlich hohen Jahren. Er starb erst am 5. Julius 1630. nachdem ihm Johann Friedrich, der Nachfolger des Herzogs, Friedrich, von Württemberg bereits 1608. den Rathscharakter gegeben hatte, als ein vorzügliches Merkmaal der gnädigsten Zuneigung.

Im Jahre 1585. henrathete er Balth. Meyers, des Württembergischen Hofgerichtsadvokaten, Wittwe, eine geborne Kieppin; nach deren Tode Johann Salbitter, ein nicht unbekannter tübingerischer Rechtslehrer, 1607. sein Schwiegervater wurde. Beide Ehen blieben jedoch unfruchtbar. *) Desto freygebiger konnte er sich

*) Bocers Lobredner, den ich zuletzt anführen werde, macht hierbey S. 47. eine Anmerkung, die leider! auf man:

sich gegen Hülfslose bezeigen. Er that es hauptsächlich an armen Studenten, welchen er, zu ihrer Unterstützung, und zu andern frommen Gebrauche, vier tausend Gulden im Testamente vermachte. Eine so gute Eigenschaft begleiteten noch mehrere, die ihm allgemeine Achtung erwarben. Er war leutselig, aufrichtig, friedfertig, mäßig, ein treuer Liebhaber der Wahrheit, und wußte die feine Lebensart des Hosinannes zu copiren. Es darf sich also Niemand darüber wundern, daß er immer junge Standespersonen, Fürsten, Grafen, Freyherrn, welche Tübingen in den beyden vorhergegangenen Jahrhunderten sehr häufig besuchten, zu Tischgängern gehabt habe. Unter diesen war auch 1695. der berühmte Braunschweigische Herzog, August. Bocers zahlreiche Schriften dienen zur Erläuterung des bürgerlichen, und am meisten des peinlichen sowohl, als des Lehnrechts. Ein beträchtlicher Theil derselben ist aus Vorlesungen erwachsen, welchen die deutliche, lebhafteste Lehrart keine geringe Menge aufmerksamer Zuhörer verschafte. Die damals herrschende Gewohnheit, andere unverschämt auszusprechen, war ihm gänzlich zuwider, und er giebt in der Vorrede zum Traktate von den Collecten sein Mißfallen darüber genug zu erkennen. Das folgende Verzeichnis enthält genauere Nachrichten von dem allen, was seinem gelehrten Fleiße zuzueignen ist. Oft veranstaltete neue Auf-

manche andere Familien paßt. Haud raro vsu venit, heißt es, vt liberos non habere beneficium sit et felicitas; habere autem calamitas reputetur, si nimium mali sint, si minus obsequentes, si degeneres, si a maiorum virtute exorbitent, et ad contraria vitia flagitiaque diuertant atque desistant. Für Aeltern aber, die solche Kinder gezeugt haben, ist es auch ein Glück, wenn sie alle daraus entstehende, kränkende Folgen nicht erleben.

Auflagen vieler seiner Bücher sind ein Beweis, was für ein günstiges Schicksal sie in den vorigen Zeiten beliebt gemacht habe. Nun werden sie selten angesehen.

- 1) *Centuria controuersarum Conclusionum miscellaneorum*, Tub. 1584. Seine gradual Schrift, worüber er drey Wochen nach einander in jeder einmal disputirte, vermuthlich unter Nicol. Varenbüllers Vorsetze, welcher sein Promotor war. Im Jahre 1614. ließ er sie vermehrter auf 64 Octavbogen, mit dem Traktate de iure monetarium zugleich, wieder abdrucken.
- 2) *Commentarii in celebrem L. Contractus 23. D. de R. l. quibus de contractibus et pactis, eorumque conditionibus et effectibus disseritur*, Spirae 1587. in 8. 14 Bogen. Am Ende stehet eine kurz vorher gehaltene Dissertation, die ein Auszug des Traktats ist. Eine neue Tübingische Ausgabe, unter dem Jahre 1614. gleichen Formats, hat der Verfasser verbessert, auch vermehrt, daher ist sie um 2 Bogen stärker. In der Lipsenischen Bibl. iur. sind aus Einem Buche zwey gemacht worden.
- 3) *de donationibus methodicus Tractatus*, Spirae 1587. in 8. auf 9 Bogen. Die zwote, gemein vermehrte Edition besorgte er 1614. zu Tübingen. Sie enthält 1 Alph. 2 Bogen in 8. Nach der S. 321. folgt Explicatio L. 4. C. de conditi indeb. et §. ult. I. de obligat. quae ex quasi contractu nasc. und S. 344. die Observatio 24. de action. concurs. aus dem Buche VIII. der Cujazischen Obsernat. et emend. Diese beyde Stücke findet man auch schon im ersten Abdrucke.
- 4) *Disputationes ad tres priores Partes Pandectarum*, Tub. 1588. Ein fast 3. Alph. starkes Buch in 4. wel-

4. welches von den unten vorkommenden Disputat. de vniuerso iure ganz unterschieden ist. Die darinn befindlichen Disputationen hatte er vorher alle auf der Catheder vertheidigt.

5) Tract. methodicus de iure pugnae, hoc est belli et duelli, Tub. 1591. in 4. auf 1 Alph. 4½ Bogen. Das Jahr 1607. brachte eine neue Ausgabe unter dem Titel hervor: Tractatus de bello et duello. Sie erfüllt 1 Alph. 2 Bogen in 8. ist vermehrt, und ganz umgeschmeltzt worden. Zum dritten male erschien dieses Buch 1616. wieder vermehrt und verbessert auf 1 Alph. 9 Oktavbogen. Er handelt von den Privilegien der Soldaten, und der unsträflichen Nothwehr, am weitläufigsten. Beyden letzten Exemplaren fügte er Joh. Salbritters im Jahre 1604. gehaltene Rede de priuilegiis Doctorum an, welche 3½ Bogen einnimmt.

6) Synopsis iuris feudalis, Tub. 1597. in 4.

7) de iuris nostri conseruatione, tum priuata, tum maxime iudiciali, Classés VI. ibid. 1602. in 4.

8) Oratio de ortu, vitae gradibus et discessu Joh. Hochmanni, Icti et Professoris Tübing. 1604. in 4. Melch. Adam hat einen Auszug in seinen Vitis German. Ictor daraus gemacht.

9) Tractatus de quaestionibus et torturis reorum, Tub. 1607. 1 Alph. 3½ Bogen in 8; ferner allda 1612. und 1630. die Abdrücke, auf welchen Erfurt 1631. stehet, sind wahrscheinlich einerley.

10) Tract. de Regalibus, Tub. 1608. 1 Alph. 11 Bogen in 8.

11) Tract. compendiosus de crimine maiestatis, ibid. 1608. 17 Oktavbogen, eben daselbst 1629. und

und zu Jrsf. 1631. auf 22 Bogen in 8. wie der vorhergegangene Abdruck. Von der Seite 229. an steht illustris quaestio de fructibus rei alienae, quam quis bona vel mala fide possidet, explicatio brevis et dilucida, und S. 281. disquisitio rationis componendi dissidii, quod est inter L. 2. D. Stellionatus, et L. Quid ergo 13. §. ult. D. de his, qui nos. infam. Beide Stücke sind auch schon der ersten Ausgabe angehängt worden.

12) Tract. de inuestitura feudi, Tub. 1608. in 8. 1 Alph. 18½ Bogen.

13) Tract. de iurisdictione, ibid. 1609. auf 1 Alph. 9 Oktavbogen. Vorher war die Arbeit ein akademischer Discurs, wie andere Bücher mehr von ihm.

14) Enunciationes controuersae de alimentis, ibid. 1609. in 4. Diese Dissert. führt Christoph Friedr. Harpprecht an, in den Comment. de fontibus iuris civilis moderni Würtembergici, S. 109.

15) Commentar, in L. vnic. C. de famosis libellis, Tub. 1611. 10 Bogen in 8. Er hatte noch einen Traktat de iniuriis et famosis libellis fertig, hielt ihn jedoch zurück, da Halbritter, sein Schwiegervater, ihm bereits mit dem Buche gleichen Inhalts zuvor gekommen, auch Joh. Harpprecht demselben in seinem Tractatu criminali, beim Titel der Institutionen de iniuriis, nachgefolgt war. Dieses sagt Bocér selbst im Verzeichnisse seiner Schriften vom Jahre 1629. da ich mich aber nicht erinnere, den Halbritterischen Traktat jemals angeführt gefunden zu haben: so gerathe ich auf die Vermuthung, daß er gar nicht gedruckt worden sey.

16)

- 16) Tractatus feudales duo: 1) de substantia, natura et accidente feudi, 2) de qualitate, et differentia feudorum, ibid. 1611. 20 $\frac{1}{2}$ Oktavbogen stark. Der Verfasser hatte diese zwei Abhandlungen schon im Jahre 1600. fertig gemacht, und seinen Zuhörern zum Abschreiben erlaubt; darauf aber entschloß er sich, sie drucken zu lassen. Es ist also unrichtig, wenn in der Lipenischen Bibl. iurid. eine Edition vom Jahre 1600. angegeben wird.
- 17) Tractatus quaestionum controuersarum de iure succedendi in feudum, ibid. 1612. Ein Buch von 1 Alph. und 8 Oktavbogen.
- 18) Disputationum de vniuerso, quo vtimur, iure, pulchra methodo conscriptarum, denuo studiose recognitarum, materiis et quaestionibus variis adauctarum, et eleganter reformatarum, Pars I. Tub. 1612. Pars II. ibid. 1613. in median 4. zusammen 9 Alph. 16 Bogen. Eine neue Auflage besorgte Joh. Jac. Frisch, sein gewesener Zuhörer zu Strasb. 1634. in 4. mit seinen Zusätzen. Aus dem etwas pralerischen Titel, welcher vielleicht vom Verleger herrührt, ist schon zu erkennen, daß er diese vorher auf die Catheder gebrachten Dissertationen, wovon 1596. bis 1602. fünf Classen zuerst herausgekommen waren, vermehrt und verbessert habe lassen zusammen drucken. In der Vorrede zum ersten Theile, wo er auch die Namen von 43 Respondenten anführt, schreibt er folgendermaßen: Coepi relegere totum hoc opus meum, et vbi deprehendi partim correctione, partim declaratione, partim etiam suppletionem et augmento illud indigere, qualescunque animi mei vires eo intendi, vt omni loco defectibus

bus pro virili subuenirem singulis. Der ehemalige Reichshofrath von Senkenberg in der Dissert. de iurisprudencia, certa methodo tractanda, die er 1742. zu Gießen gehalten, und hernach mit andern unter dem Titel: Semestrium liber vnicus, gemeiner gemacht hat, empfiehlt dieses Werk allen Rechtsgelehrten im §. 29. und setzt hinzu: Tractat ius ciuile, ex iure Canonum Inppletum, (addito feudorum iure Classe V. Disput. 12—21.) Disputationum Classibus VI. Agit Classe I. de *personis*; II. de *contractibus*; III. de *successionibus* et *conditionibus* IV. de *criminibus*; V. de *dominio* et *seruitute*; VI. de *processu*. Docte, grauer et ornatè, sed admixtis quibusdam inutilibus, pro methodo, tum recepta. Diese Mode ist leider! auch in unsern Zeiten noch nicht abgekommen. Die Disputationen de iudicio criminali; de seruitutibus praediorum; de societate; de pignoribus et hypothecis; de crimine falsi; de iniuriis, de contractu in genere, et in specie de emptione venditione; de exceptionibus; de iure sequestrationis, nebst sehr vielen andern, welche in der Lipenischen Bibliothek und den Schottischen Supplementen, einzeln angezeigt werden, stehen hier alle. Der Inhalt der letzten Classe ist das ganze, oben unter Nummer 7) gemeldete, Buch de iuris nostri conseruatione. Manche Materien aber, die er in der Reihe mit abhandelt, hat er besonders, und weitläuftiger, zu erläutern gesucht. Die Titel solcher Traktate sind theils schon vorgekommen; theils sollen sie noch erwähnt werden.

- 19) Possessoriae Conclusiones, 1614. Sie sind eine akademische Disputation gewesen, wie ich in der Biblio-

Bibliotheca *Vffenbachiana*, Band I. S. 135. bemerkt habe.

www.libtool.com.cn

- 20) Tractatus de iure monetarum, ibid. 1614. auf 16 Oktavbogen. Das ganze Werkchen bestehet aus 7 Capiteln, deren zwoytes de partibus monetarum, quibus essentia ipsius absoluitur, den meisten Raum ausfüllt.
- 21) Diss. de necessaria defensione, Tub. 1614.
- 22) Diss. de officio iudicis, ibid. 1615.
- 23) Diss. de servitutibus, tam personalibus, quam realibus, 1615.
- 24) Tract. de iure et commodo Senioris, sine domini itemque vassalli, quod ipsis constituitur et acquisiti feudi nomine competit, Tub. 1615. in 8. 1 Alph. 2½ Bogen stark. Dieses Werk, welches 1675. in eben dem Formate wieder aufgelegt wurde, enthält zwey Bücher, deren erstes die Rechte des Lehnherrn, das zweyte aber die Rechte und Nützungen des Vasallen zum Gegenstande hat.
- 25) Tract. de praescriptione feudi, Tub. ibid. auf 7¼ Bogen in 8.
- 26) Tract. de iure collectarum, ibid. 1617. welches Exemplar 17 Oktavbogen erfüllt. Der zweyte Abdruck geschah 1705. mit dem unten folgenden Traktate de diffidationibus zugleich.
- 27) Orationes duae, 1) de dignitate et vilitate Academicarum, 2) de litterariis gradibus et honoribus, Tub. 1617 in 8. Er hatte diese Reden bey Doktorpromotionen gehalten. Reinmann aber fällt im Catalogus seiner Bibliothek Band V. S. 568. kein günstiges Urtheil davon. Er sagt: Si in Boetii Eponis Orationes de hoc argumento in Jugl. Beytr. 6. B. 18 St. E cidif.

cidisset, manum de tabula procul dubio retraxisset, tantopere inferior est illo, sine verborum vivacitatem spectes, sine rerum structuram, et dignitatem et selectum. Siquidem, si aliena demseris, his Orationibus admixta, h. e. digressiones praeposteras, testimonia superuacanea, et alia huius commatis, perpauca supererunt, ad hos corymbos spectantia. Ich habe noch keine Gelegenheit gehabt, sie zu sehen, kann also die Reimmannsche Critik weder billigen noch verwerfen.

28) Commentarius ad I. II. III. libros Institutionum. Das erste Buch trat 1618; das zweyte 1619; und das dritte 1621. zu Tübingen in 4. ans Licht. Das letzte zu endigen, und hinzuzuthun, verhinderte seine schwache Gesundheit. Doch hat auch die juristische Republik keinen großen Verlust dabey erlitten. Wenigstens schreibt der von Ludwig S. 56. in vita Iustiniani: Quartus liber non prodiit. — — Habentur in eo (Commentario) non nisi vulgaria. Tironum vrbis ac doctrinis destinatus ac scriptus fuerat. Editus post, praeter rem et caussam. So machen es aber diejenigen Schriftsteller oft, welche einmal das Publikum gewonnen haben. Sie verlassen sich auf den erlangten Beifall, und geben ohne Bedenken Alles unter die Presse, was ihnen beliebt.

29) Diss. de evictione et cautione, eius nomine praestanda, ibid. 1619.

30) Diss. de compensationibus, ibid. 1624.

31) Tractatus de furtis et rapinis, Tüb. 1625, in 8. So stehet dieses Buch in der Lipenischen jurist. Bibliothek. Die Struwische Bibl. iuris giebt hin

hingegen das Druckjahr 1652. an. Ob man Beyden trauen könne, das muß ich, aus Man. gel besserer Nachricht, dahin stellen.

32) Tract. de furtorum poenis criminalibus, ibid. 1625. und 1688. in 8. Die letzte Ausgabe ist 14 Bogen stark.

33) Tractatus duo breues, prior de diffidationibus, von Befehlen, Absagen, Feinds- und Feindsbriefen, Brandschaften 2c. alter de crimine praedationis, latrocinii, et incendiariorum, ibid. 1625. 1690. und noch 1705. in 8. Der zweete Abdruck, welchen ich bey der Hand habe, enthält 16 Bogen. Der neuste soll zugleich mit dem oben Nummer 26) gemeldeten Traktate de iure collectarum erschienen seyn, und aus 1 Alph. 14 Bogen bestehen, wie ich im Meißnerischen Catalogo vniuersali, Band I. S. 313. lese.

34) Commentarius breuis de adulterio et adulteris, Tub. 1625. auf 16 $\frac{1}{2}$ Bogen in 8. auch 1691. in demselben Formate. Es ist selten viel Besonderes darinn abgehandelt worden. — Gleich anfangs erzählt er die Geschichte von einem sehr listigen Ehebruche des Römischen Ritters, Decius Mureus mit der Paulina aus Josephus jüdischen Alterthümern, Buch XVIII. Cap. 7. (nach meinem Exemplare ist es das Cap. 4.) in der Vorrede aber zeigt er selbst an, was ich oben gesagt habe, er könne nämlich seinen Commentar über die Institutionen nicht zum Ende bringen. Eben so gehe es ihm mit den Meditationibus in Carolinas Sanctiones criminales, und den Commentariis in tit. D. de Verb. Sign. et Reg. iuris.

35) Tractatus singulares septem de modis amittendi feudum, Tub. 1626. auf 2 Alph. 7 Octavbogen,
 C 2 ein

ein starkes Register mit eingeschlossen. Diejenigen, welche eine vorhergegangene Edition unter dem **Jahre 1609. nennen**, werden es schwerlich beweisen. Es wird auch weder auf dem Titel, noch in der Vorrede der angeführten Etwas davon erwähnt. Die sieben Traktate, oder Capitel, haben folgende Ueberschriften: quibus modis feudum absque vasalli culpa amittatur; de feudi amissione, ex culpa vasalli in persona domini commissa; de modis amittendi feudum ex culpa vasalli, commissa in persona, quae potestati affective domini subiecta est; de feudi amissione, ob culpam vasalli in rebus domini commissam, ubi etiam de feudi deterioratione; de amissione feudi, quae ob eius illicitam alienationem contingit; (dieser fünfte Traktat zerfällt in 4 besondere Abschnitte; der erste handelt von der Frage: quid sit feudi alienatio, et quae eius alienationis species? der zweyte, welcher allein über 10 Bogen ausfüllt, de feudi alienatione, iure permissa; der dritte de feudi alienatione iure prohibita; der vierte aber de effectu prohibita alienationis feudi, et ad quem feudum, illicite alienatum, pertineat;) de amissione feudi ex culpa vasalli, in alium, quam dominum, commissa; de modis amittendi feudum, ex vasalli culpa in omnimodo commissa. Als ein Anhang kam hinzu:

- 36) Tractatio quatuor quaestionum, perplexarum quidem, sed utilium, et in praxi frequentissimarum, ad modos amittendi feudum, de quibus non ita pridem Autoris in lucem Tractatus prodit, pertinentium. Una est: an vasallus ipso iure, vel iudicis priuante sententia, feudum ob culpam amittat? altera: an dominus feudum ipso iure

in re amissum propria auctoritate possessionem rei feudalis occupare ~~repossibile non tenet~~ ^{repossibile non tenet}: ad quem pertineat feudum ita amissum, nunc ad ipsum dominum, vel ad agnatos vasalli? quarta: an feudum, ex culpa vasalli amissum, et ad dominum reuersum, post eius vasalli-mortem ad agnatos pertineat? Tub. 1626. auch 1629. in 8. auf 7 Bogen. Daß jener Abdruck der erste sey, erkennet man gleich aus dem kurzen Vorberichte; ob aber in eben demselben auch der Catalogus operum Auctoris, in Academia Tubingensi editum, stehe, welcher den Beschluß des zweeten macht, weis ich nicht, weil ich den ersten niemals gesehen habe. In des Canzlers von Ludwig Bücherverzeichnisse, Band 1. S. 599. findet man folgende Anmerkung über dieses Werkchen, welches der Besizer zu seinem Exemplare geschrieben hatte: Rigidum nimis aellimatorem feudorum Germaniae habeo *Bocerum*. Qui etiam aequiores patriae iudices stringit passim et corrigit. Quali praeter rationem factum ab illis esset, iudicemque Longobardicis mitiorem Germanica feuda non mererentur. Quare e numero Doctorum Germaniae, in hoc argumento, expungendus est auctor, omni iure accensendus Italis, Doctoribus peregrinis.

37) Diss. de fructibus et litium expensis, 1627.

38) Tract. de omnis generis homicidio, Tub. 1629. 1 Alph. 8 Bogen in 8. Eine ältere Ausgabe, die Einige ins Jahr 1619. setzen, ist nicht erschienen. Ueber zwanzig Jahre vorher hatte der Verfasser seine Handschrift zu öffentlichen Vorlesungen gebraucht, und den Zuhörern, nach der damaligen Gewohnheit, in die Feder diktiert.

Sie kam darauf unvermerkt aus seinem Besitze und er gelangte endlich nur zu einem nachgeschriebenen Exemplare, welches er drucken ließ. In dahin gehörigen Umständen erzählt er in der Vorrede weitläufiger. Was den Inhalt des Traktats selbst anbetrifft: so bestehet er aus zweyen Büchern, die wieder in besondere Capitel eingetheilt worden sind. Dem ersten Buche hat die Abhandlung de homicidio, cum crimine coniuncto; dem zweyten aber seine Gedanken de homicidio, quod crimine vacat, gewidmet, und dahin rechnet er auch billig alle homicidia, lege permessa.

- 39) de prohibito certamine duellari Oratio, quam a. 1622. sub Rectoratu suo in Auditorio Vniuersitatis litterariae, re ita exigente, publice, habuit, multorum rogatu edita, Tub. 1630. in 4. Dieses bisher ganz unbekannt gewesene Stück hat mir der würdige Herr Prof. Boet im Jahr 1778. zuerst angezeigt. Es scheint aus dem Titel, daß ein Studentenduell Bocern die traurige Gelegenheit zu reden gegeben habe.

In der juristischen Bibliothek des Ripenius werden ihm noch folgende Schriften zugeeignet:

- a) Tres decades quaestionum Tub. 1597.
- b) Aenigmata Legum, Tub. 1599.
- c) Cinnus legalis, caet. ibid. 1602.
- d) In Cap. Titius tit. 26. libri II. Feudor. ibid. 1609.
- e) de successione conuentionali ohne Jahr und Format. Ich habe jedoch von diesem allen sonst nirgends eine Anzeige, wohl aber manche andere Unrichtigkeit, bey der Nachricht von den Bocernischen

~~sehen Abhandlungen, im gedachten Werke ge-~~
funden.

Arbeiten der Respondenten, die ich nennen will,
diese, nur unter Bocers Vorsitze gehaltene, Dispu-
nen:

e appellationibus, Tub. 1605. Joh. Ge. Besolds
Gradualschrift;

Theoria et praxis L. Casus maioris 8. C. de testam.
Anton Bulläus, in dessen Operas horarum sub-
cisiuarum, siue Disput. et Orationes iurid. poli-
ticas, sie hernach zu Bremen 1622. in 4. gekom-
men ist, war der Verfasser;

de Regalibus, 1619. auf 5 Bogen. Daniel Mit-
hoben. Doch ist dabey Bocers Traktat über
diese Materie oft gebraucht worden;

de litterarum obligatione, et inde descendente po-
cuniae numeratae exceptione, 1621. 2 Bogen
von Joh. Friedr. Volzen.

Andr. Bayeri Bocerus; siue laudatio funebris, qua Henr.
Bocero parentavit, Tub. 1630. 8 Quartbogen stark;
welche Rede mir der Herr Prof. Boet gütigst mitge-
theilt hat. Sie läßt alle übrige Nachrichten von
Bocers Lebensumständen weit hinter sich. Das Ver-
zeichniß seiner Schriften, dessen oben Nummer 36.)
gedacht worden ist, habe ich auch zu Hülfe genommen.



Johann Schilter.

In den vorigen Zeiten war die Schilterische Familie eine der ältesten Schlesiſchen, und ſtand beſonders zu Landeshut durch Handel, oder Gelehrſamkeit, in großem Anſehen. Zacharias Schilter ſtarb als Doktor und Profeſſor der Theologie 1604. zu Leipzig; Geſ. Schilter aber, ein Rechtslehrer daſelbſt, 1679. da er noch die Ehrenzeichen eines Rectors bey der Univerſität trug. Johann Schilter, Beſitzer des Oberhofgerichts und Conſistorii, auch Senior des Schöppenſtuhls, zu Leipzig, war ein Bruder Marcns Schilters, welcher ſich in der kleinen Stadt Pegau vom Handel nährte. Er hatte zur Ehegattin eine Schweſter des berühmten Johann Strauchs, der endlich zu Gießen ſein Leben beſchloß, und von dieſen Aeltern empfing Johann Schilter, einer der aufgeklärteſten Köpfe ſeiner Zeit, am 29. Aug. 1632. den Urfprung. Den Vater entriß ihm ſchon der Tod, als er noch kein Jahr alt war, und die Mutter folgte 1641. demſelben nach.

Sein Onkel von väterlicher Seite nahm ſich des verwaiſeten Knabens edelmüthig an; er wurde ſein Wohlthäter, und ließ ihn theils zu Leipzig, theils zu Naumburg an der Saale, von den geſchickteſten privat Lehrern dergestalt unterrichten, daß er im Jahre 1651. die hohe Schule zu Jena beziehen konnte. Zwen Jahre nach einander erforschte er hier die vorzüglichſten Wahrheiten in der Philoſophie, welche er von den damali-

maligen Lehrern, Paul Slevogten, Dan. Stahlen, Joh. Zeisolden und Philipp Horsten lernte. Ebenso lange zogen ihn ~~wiese philosophische~~ Wissenschaften zu Leipzig an sich, und er zeigte zugleich, so wie er bereits in Jena gethan hatte, seine Fähigkeiten im Disputiren auf der Cathedra. Nach dem 1655. allda erhaltenen Magistertitel kehrte er zu demjenigen Musensitze zurück, wo er anfänglich mit den akademischen Studien beschäftigt gewesen war, und nun erst widmete er ganze fünf Jahre der Erlernung der Rechte alle mögliche Aufmerksamkeit. Strauch, sein anderer Onkel, leistete ihm darinn die meisten Dienste, und wie hätte er einen erfahrnern Auführer wünschen können?

Ungefähr von 1660. an bis 1662. trieb Schilter, weil er aus Mangel der Mittel seine Begierde zu reisen nicht befriedigen konnte, zu Naimburg die Advocatur, worauf ihn der Herzog Moriz, zu Sachsen-Weitz als Canzleysecretair in Bestallung nahm. Nach fünf Jahren aber, nämlich 1668, machte ihn derselbe zum Amtmanne in der Hennebergischen Stadt Suhl. Während seines Aufenthaltes daselbst ließ er sich 1671. von der Jenaischen Juristenfacultät die längst verdiente Doctorwürde ertheilen; und im folgenden Jahre ward er des Herzogs, Bernhard, von Sachsen-Jena Hof- und Consistorialrath, endlich aber auch ein Mitglied der Fürstlichen Cammer. Im Jahre 1674. setzte dieser Prinz, seiner Gemahlin wegen, Marien von Tremsville, des Herzogs Heinrichs von Thouars Tochter, eine Commission nieder, und Schilter war mit unter den dargu erwählten Räthen; Hr. Adam Struve aber der vornehmste. Die Absicht gieng dahin, daß sie alle, zwischen beyden Ehegatten entstandene, Streitigkeiten abthun, und über die vorhabende neue Verbindung des Herzogs mit einem Fräulein von Kopßoth ein

rechtes Bedenken abfassen sollten. Die Sache schlug indessen nicht so aus, wie sein Herr wünschte. *)

Im Jahre 1678. erfolgte Herzog Bernhards Tod, und nun fand Schilter Bedenklichkeiten, seine Dienste unter der neuen Regierung fortzusetzen. Vielleicht wurde es von ihm auch nicht verlangt. Denn man weis es ja, wie es in dergleichen Fällen an Höfen herzugehen pflege. Schilter begab sich also nach Jena zurück, und fieng Vorlesungen, nebst Disputirübungen, an. Es ist nicht zu zweifeln, daß seinen Verdiensten würde Gerechtigkeit widerfahren, und er, bey entstandener Vacanz, zu einem juristischen Lehramte befördert worden seyn. Weil er jedoch, unverschuldeter Weise, eine unglückliche Ehe führen mußte, sah er sich genöthiget, von Jena nach Frankfurt am Main zu reisen, wo er gesonnen war, den Rest des Lebens als eine Privatperson zuzubringen.

Allein er ward gar bald auf andere Gedanken geleitet, und fast zu gleicher Zeit nach Strassburg, vom Herzoge, Wilhelm Ernst, hingegen an seinen Hof zu Weimar eingeladen. Die Entschließung, unter beyden Diensten einen zu wählen, fiel ihm nicht wenig, und so lange, schwer, bis die Vorstellungen des würtembergischen Obrerraths, und nachmaligen Ministers, von Rulpis, ingleichen Doktor Spencers, Seniors der frankfurtischen Geistlichkeit, das Uebergewicht hatten, und ihn bewegten, den ersten Ruf dem zweeten vorzuziehen. Schilters berühmter Schüler, Joh. Heint. Seltz, der mit ihm von Jena nach Frankfurt gezogen war, gab darzu die erste Gelegenheit. Denn er schrieb an seinen

*) Mehr davon ist in Oetters Sammlung verschiedener Nachrichten aus allen Theilen der historischen Wissenschaften, Band II. S. 72. zu lesen.

Vater, einen strasburgischen Prediger und Canonicus am St. Thomascapitel, daß sein Lehrer nicht ungeneigt zu seyn schien, dorthin zu gehen, wenn er verlangt würde. Diese Nachricht kam bald vor den königlichen Prätor, Ulr. Obrecht, durch dessen großes Ansehen die Absicht glücklich erreicht werden konnte. Schilter nahm nun 1686. die Consulentenstelle bey dem Magistrate zu Strasburg, unter sehr beträchtlichen Bedingungen, ein, ward auch zum Ehrenmitgliede der Professoren auf der Universität ernannt. Von dieser Zeit an, verrichtete er die ihm angewiesenen Geschäfte mit dem rühmlichsten Eifer, und eine ausgedehnte Kette der schweresten Leiden konnte ihn darinn nicht hindern. Denn noch in den letzten Jahren seines Lebens, die ihm unbeschreibliche Stein- und Gliederschmerzen sauer genug machten, daß er fast nicht mehr aus dem Hause gehen konnte, sondern die meiste Zeit bettlägerig seyn mußte, arbeitete er doch manche rechtliche Bedenken und gelehrte Schriften aus. Die akademischen Vorlesungen setzte er, nach Beschaffenheit seiner Umstände, entweder im Bette, oder auf einem mit Betten ausgefüllten Lehnstuhl, nicht weniger fort, obschon der Vortrag so schwach und matt war, daß es kaum möglich wurde, ihn zu verstehen. Ueberhaupt davon zu reden, so soll er niemals, auch bey noch guter Gesundheit, in seinen Lehrstunden angenehm gewesen seyn, und aus dieser Ursache selten viele Zuhörer gehabt haben. *) Hierinn ist er nun freylich nicht das einzige Beispiel. Unzählige Andere, denen es auf dem Lehrstuhle nicht besser gelungen, könnten ihm leicht zur Gesellschaft an die Seite gestellt werden. Solche gute Männer aber hätten bil-

lig

*) Hermanns Leben Uffenbachs vor desselben beschriebenen Reisen, S. 27.

lig einen für ihre Talente geschicktern Schauplatz betreten sollen. www.libtooi.com.cn

Schilter mußte endlich am 14. May 1705. im drey und siebenzigsten Jahre des Alters dem unvermeidlichen Schicksale der Sterblichen unterliegen. Der Tod seiner Frau, der verworfensten ihres Geschlechts, hatte ihn schon 1699. von dem empfindlichsten Verdrusse befreyt. Sie war die Tochter Heinr. Borns, eines Stadtrichters und Handelsmannes zu Saalfeld, und er ließ sich dieselbe 1660. in einer unglücklichen Stunde antrauen, denn sie war eine sehr unzuchtige Weibsperson. Hundert Andere würde sein hartes Verhängniß ganz zu Boden gestürzt haben: nur ihn konnte es nicht überwältigen, so wehe es ihm auch that. Von fünf mit ihr erzeugten Kindern, hinterließ er einen einzigen Sohn, Johann Gottfried, einen Advokaten zu Jena, der jedoch unbedeutend geblieben, und einige Jahre hernach dem würdigsten Vater in die Ewigkeit gefolgt ist.

Dieser war ein guter Philolog, und, außer der lateinischen und griechischen Sprache, so gar der hebräischen kundig. Dem verderbten Geschmacke seiner Zeitgenossen ist es zuzuschreiben, daß er zu sehr an der peripaterischen Philosophie hieng. Alle Theile der Rechtsgelehrsamkeit verstand er aufs gründlichste, am meisten aber das lehn- und deutsche Privatrecht. In diesem macht er, nach Conring, mit dem unsterblichen Herr Epochen. Wer ihn darinn gelesen und genußt hat, der kann fast alle seine Vorgänger entbehren. Um die alte deutsche Sprache hat er sich ebenfalls ungemeine Verdienste erworben, zugleich aber in der Historie sowohl, als der Arzneykunst, gute Kenntnisse gehabt. Seine vortrefliche Bibliothek und schöne Handschriften verkaufte er an Joh. Christian Simon, seinen ehemaligen Schüler,

ler, und nachher Syndikus zu Rempten, welcher von den letzten den rühmlichsten Nutzen geschafft hat.

Meinen Lesern das Bild eines so großen Gelehrten noch näher aus seinen Schriften vor die Augen zu stellen, kann ich nun nicht länger anstehen, von einer jeden das Wesentlichste zu sagen.

- 1) Dissert. de Syllogismis hypotheticis, Ienae 1653. mit dem Beystande Paul Slevogts. Die Freymüthigkeit, welche daraus hervorsteht, misfiel einigen, die gern am Alten kleben bleiben wollten. Insonderheit war ein damaliger Lehrer, welchen ich mit den Anfangsbuchstaben seines Namens D. I. H. nur bezeichnet finde, darüber sehr unzufrieden.
- 2) Diss. exhibens analysin T. Pomponii Attici vitae, a Corn. Nepote descriptae, Lips. 1654. unter Friedr. Rappolts Vorfiße.
- 3) Diss. duae de iure hospitii apud veteres, Lips. 1656. auch in Joh. Gotthards von Boeckeslen Traktate de iure hospitiorum, welcher zu Helmstädt 1677. in 4. gedruckt, und zu Quedlinb. 1721. sehr schmutzig wieder aufgelegt worden. Dort stehet Schilters Arbeit, worinn er sich ganz als Philolog zeigt, S. 79—130.
- 4) Diss. de acquisitionibus per hos, qui sunt in potestate, Ienae 1658. Johann Strauch war sein Präses.
- 5) Diatriba de disciplina Pythagorica, ad Gellii cap. 9. libri I. ibid. 1660. Sie kam hernach, von neuem übersehen und verbessert, nebst den vorher gedachten zweyen Dissert. de iure hospitii zu seiner Manuduct. philosophiae moralis, wo sie S. 428—589. zu finden ist.

6) Diss.

- 6) *Diss. de iure et statu Obsidum, et de Oblatio,* Rudolst. 1664. auf 9 Oktavbogen. Sie enthält elf Capitel, in deren letztem er vom Einleger handelt, und mit Zusätzen zu jedem Capitel im Jahre 1673. in Quartformate, 13 Bogen stark, ferner in der *Praxi iur. Rom. Th. I. S. 71—102.* abermal erschienen. Der von Ludewig Band I. S. 695. seiner gelehrten Hallschen Anzeigen ist der Meinung, daß er so wenig, als Strauch, Sommer, Falchner, und Richter eine eigene Erfahrung von dieser Sache gehabt habe.
- 7) *Diss. de cursu publico, Augaris et Parangariis,* Ienae 1671. auf 5 Bogen. Er hielt sie, unter Christoph Phil. Richters Vorlesung, zur Erlangung des Doctortitels. Beym Abhav. Fritschen *Exercit. iur. publ. Volumine nono, Th. I. S. 74—97.* steht sie auch. In des ehemaligen Canzlers von Ludewig *Dissert. de iure Postarum clientelari, S. 959.* des Bandes I. der *Opusculorum miscellor.* wird aber von der Schilterischen Arbeit dieses gegründete Urtheil gefällt: in eruendis antiquitatibus iuris Romani et tituli Codicis de cursu publico, castigandisque interpretibus praeclaram operam posuit: caetera, quae iuris publici sunt, vix indice digito attingit. Der Verfasser hat wirklich darinn eine schöne Litteratur angebracht, und hernach Vermehrungen zu seinem Handexemplare geschrieben, welches an seinen Sohn gekommen, nun aber, aller Vermuthung nach, für verloren zu halten ist.
- 8) *Diss. de Secretario,* Ienae 1672. auch in der *Praxi iur. Rom. Th. I. S. 119—125.* und in *Wenckers Collectis Archivi, S. 190—207.*
- 9) *Dissert. de sublimi patriciatus honore, occas. L. 3. C. de Consul. et non spargendis caet.* Ienae 1673.

1673. auf 4 $\frac{1}{2}$ Bogen. Der Respondent, Joh. Franck, will zwar der Verfasser seyn, Schilters Feile ist aber dabey nicht zu verkennen.

Diff. ad Edictum de pactis. Nach den Schotischen Supplem. ad Bibliothecam iurid. Lipen. ist sie daselbst auch 1673. erschienen. Nun findet man sie am leichtesten in der Praxi iur. Rom. Th. I. S. 162—182.

) Exercitationes ad 50. libros Pandectarum, Ienae 1675—1684. in 4. Dieses vortrefliche Werk, welches so großen Beyfall erlangt hat, trat alsdann, durch Ge. Schubarts Besorgung, unter dem Titel: Praxis iuris Romani in foro Germanico, eben daselbst 1698. mit Supplementen und verschiedenen besondern Abhandlungen in 8. ans Licht. Im Jahre 1713. folgte zu Leipzig und 1733. zu Frankf. ein neuer Abdruck in demselben Formate. Damit sich dieser desto mehr empfehlen möchte, trug es der Verleger Warrentrapp dem Tanzler von Ludewig an, Noten darzu zu verfertigen, welches er ihm aber abgeschlagen hat. Er sagt es selbst im Vita Iustiniani S. 67. wo er auch meldet, was ihm bey der ganzen Ausführung nicht gefalle. Die letzte Ausgabe erfüllt 13 Alph. 12 Bogen und ist mit Christian Thomases Vorrede versehen, welche schon der vorhergegangenen Edition vorgesetzt worden war. Es wird darinn von Schilters Lebensumständen, von seinen Schriften überhaupt, und von diesem Werke insonderheit, das Wichtigste gesagt. Nur hätte in diesem letzten Exemplare die lesenswürdige Zuschrift an den würdigen Staatsmann, Veit Ludw. von Seckendorf, und des Verfassers Epistel an die jungen Rechtsbesessenen, die er zu Strasburg 1686. ausgefertigt hatte, nicht

nicht weggelassen werden sollen, wie in der Bibliotheca iuris Sirumio-Buderiana, S. 147. der neuesten achten Auflage gar wohl erinnert wird. Die ganze Arbeit bestehet aus dreyen Theilen, in deren erstem die oben erwähnten Abhandlungen die folgenden sind, außer den schon angeführten Dissertationen: de iure formulario Romanorum et Francorum; de iure reconueniendi personam illustrem, de Landsassii; de Amtsassii; de Schriftsassii. Noch mehr Dissertationen, sowohl im ersten, als im zweeten Theile, werde ich weiter unten nennen. Ein vierfaches Register, 1) rerum et verborum; 2) dissensionum inter Ictos veteres et hodiernos; 3) Monitorum practicorum; 4) Auctorum et Legum explicatarum, macht den Gebrauch des Werks bequemer, welches unstreitig zu den allerbesten aus seiner Fabrik gehöret. Viele Lobsprüche desselben von den erfahrensten Kennern solcher Arbeiten hinzuzufügen, würde eine ganz überflüssige Mühe seyn. Es ist längst entschieden, daß der Verfasser das vaterländische Recht aus den Quellen des römischen, auf die geschickteste Weise, befruchtet habe. Und obschon sein Unternehmen ein volles Jahrhundert übersteigt, innerhalb welcher Zeit so viele Schriften der gelehrtesten Männer ihren Werth meistens verloren haben; so erhält doch das Schilterische Werk sich noch immer sowohl auf den hohen Schulen, als auch in den deutschen Gerichtsplätzen.

12) Diss. de iuribus peregrinorum, Ienae 1676. auf 6 Quartbogen, auch in der Praxi iur. Rom. Th. I. S. 103—118. der Ausgabe vom Jahre 1733.

13) Manuductio Philosophiae moralis ad veram, nec simulatam, iurisprudentiam, cum Diss. duabus

s de iure hospitii, *et vna de disciplina Pytharica*, Ienae 1676. in 8. auf 1 Alph. 19 Bo.
 1. Glasey urtheilt davon in der Geschichte
 2 Rechts der Vernunft S. 200. und sagt zwar,
 Schilter habe einen ganz neuen Weg gesucht, und
 gen wollen, daß man beym Rechte der Natur
 3) ein Auge auf die bürgerlichen Geseze richten,
 4) nicht blos dahin sehen müsse, daß man ein
 5) der Civil-Rechtsgelehrsamkeit ganz abgeson-
 6) tes System des natürlichen Rechts erfinden, und
 7) Hintansetzung und Verbesserung jener in die
 8) richte einschieben, sondern wie man die Gründe
 9) im Gerichtsgebrauch eingeführten Geseze aus
 10) Umfange der gesammten Moral, und nicht
 11) aus dem Naturrechte ergründen, und dadurch
 12) selben befestigen möge. Er meynt aber doch,
 sey dem Verfasser, ob er gleich alle mögliche
 13) ühe mit großer Belesenheit angewendet habe,
 14) es zu bewerkstelligen, seine Arbeit gar schlecht,
 15) so gerathen, daß ein Jeder sowohl daraus,
 16) aus seiner Praxi iuris Romani, und den übrigi-
 17) Schriften, leicht wahrnehmen könne, Schil-
 sey allerdings ein in den römischen und deut-
 18) n Rechten erfahrner, großer Gelehrter gewe-
 19) habe jedoch die Kräfte nicht gehabt, über die
 20) hysmaterien nach dem guten Geschmacke zu
 21) onniren. Das ist alles ganz gut zu sagen. Nur
 22) de es darauf angekommen seyn, ob denn wohl
 23) asey mehr würde geleistet haben, wenn er in
 24) damaligen Zeiten gelebt hätte.

dist. de hereditate, bonorumque possessione
 sequenda, Ien. 1677. und im Th. II. der Prax.
 Rom. S. 30—50.

praxis artis analyticae in iurisprudentia, Ien.
 3. 1½ Alph. in 8. Dieses Buch schmeckt eben
 Beytr. 6 B. 18 St. § so,

so, wie die *Manuductio Philos. moralis*, nach den alten, damals noch beliebten aristotelischen Lehrsätzen. Schilter hat indessen doch auch manches beigebracht, welches vorher den Rechtsgelehrten nicht eingefallen war. Am Ende steht seine *Disputation de Syllogismis hypotheticis*, die ich oben unter der Num. 1) angezeigt habe.

- 16) *Diss. de damnorum persecutione*, Ienae 1678. und in der *Praxi iur. Rom. Th. II. S. 100—117.*
- 17) *Diss. de dominii persecutione*, ibid. 1678. Auch in eben dem großen Werke, *Th. II. S. 51—75.*
- 18) *Institutiones iuris canonici, ad Ecclesiae veteris et hodiernae statum accommodatae*, Ienae 1681. in 12. 1 Alph. 17 Bogen stark, nebst Wegners differentiis iuris civilis et canonici, wozu Schilter kurze Noten eingerückt hat. Dieser sehr fehlerhaften Ausgabe, deren kurze Anzeige in den *Lat. Actis Erudit. 1682. S. 158.* steht, folgte zu Strassburg 1688. in 8. die zweite, welche mit Franz Duarens *libris VIII. de sacris Ecclesiae ministeriis ac beneficiis*, und den *Concordatis nationis Germanicae*, und diese ebenfalls nebst des Herausgebers Noten, vermehrt ward. In einer solchen Gestalt erschien nachher dieses Buch sehr oft, nämlich wieder zu Jena 1699. 1708. 1713. mit Just Henning Böhmers Vorrede *de media via*, in *studio et applicatione iuris canonici, inter Protestantes tenenda*, welche man immer behalten hat; ferner 1718. 1721. 1728. 1733. und endlich noch, so viel als mir bekannt ist, 1749. Ich habe die Edition von 1718. den Duaren, nebst dem übrigen Anhang, dazu gerechnet, vor mir, und diese nimmt 3 Alphabete ein. Der so starke Abgang der Exemplare ist ein entscheidender Be-

Be-

Beweis, wie günstig, besonders auf protestantischen Universitäten, des Verfassers Versuch angesehen worden sey. *www.lit-crit.de* Er verdiente auch damals, als er damit hervortrat, allen Dank für seinen an diesen Theil der Rechtsgelehrsamkeit gewendeten Fleiß. Denn er leitete seine Sätze nicht nur aus den Quellen her, und gebrauchte zur Erläuterung die Alterthümer der Kirche, sondern ließ es auch seinen vorzüglichsten Gegenstand seyn, daß die Protestanten einen wesentlichen Nutzen von seinem Vortrage haben möchten. So viel ist aber doch nicht zweifelhaft, daß er nur vom Rechte der Personen und Sachen handele, und den Proceß im geistlichen Rechte gar nicht berühre, daß oft der Zusammenhang seiner Gedanken fehle, und daß er manche falsche Lehren habe mit einfließen lassen, wohin z. E. dieses gehöret, wenn er gleich im §. 2. des ersten Titels schreibt: *duplex cura summae in republica potestatis cernitur, tum vt ciuibus in hac ciuili vita bene sit, tum vt parti superstiti in futura. Hinc in duas tota respublica se pandit societates, in sacram et ciuilem, h. e. in ecclesiam et politiam: quarum illa salutem animae aeternam, haec ciuilis vitae felicitatem curandam tuendamque suscipit.* Verschiedene andere Rechtsgelehrte übernahmen also eine gar nützliche Arbeit, indem sie durch Anmerkungen über das Schilterische Handbuch theils Irrthümer zu verbessern, theils nicht genug bestimmte Begriffe deutlicher zu machen, theils das Fehlende zu ersetzen suchten. Der erste, welcher dieses that, war der oben genannte Böhmer, dem das geistliche Recht so viel zu danken hat. Aus seiner Feder entstanden die *Emendationes et Additamenta ad Ioh. Schilteri Institutiones iur. canonici*, welche

zu Halle 1712. und abermal 1720. auf 1 Alph. 8 Bogen in 8. gedruckt wurden. Ihm folgte Casp. Heim. Horn zu Wittenberg. Seine gehaltene Vorlesungen gab er daselbst 1718. unter dem Titel heraus: *Additamenta ad Schilteri Instit. iur. canonici*, in usum scholae ac fori. Es ist ein Buch von 2 Alph. 3 Bogen in 8. welches der Verleger 1723. mit einem neuen Titelbogen, als eine zweite Ausgabe, häufiger zu verkaufen wünschte. Dieterich Gotthard Eckard legte darauf 1724. an eben dergleichen Arbeit die Hand. Er lieferte seit dieser Zeit, bis zum Jahre 1733. zu Leipzig eine Erklärung über Schiltern in 13 Quarttheilchen, welche $20\frac{1}{2}$ Alph. enthalten, und also sehr weitläufig gerathen sind. Man sehe davon die Leipziger Zeit. v. gel. Sach. 1724. S. 144. Darauf kam Joh. Ernst Glörcke, dessen *Observationes selectae, ad Schilteri Instit. iur. canonici*, tam illustrandas, quam supplendas, nec non emendandas, digestae, zu Jena 1726. ans Licht traten. Sie erfüllen gerade 2 Alph. in 8. und sind Anfängern wohl zu empfehlen. Sam. Stryp's *Annotationes lucciniae in Schilteri Instit. iur. canonici* habe ich nicht gesehen. Sie sind 1732. in 8. zu Nürnberg erschienen, vermuthlich aus einem ehemals nachgeschriebenen akademischen Discurs. Endlich beförderte ein gewisser Gelehrter, unter dem Anfangsbuchstaben seines Namens C. H. G. *Augustini a Leyser Praelectiones ad Schilteri Instit. iur. can.* zum Drucke. Das erste Buch verließ 1753. das zweyte hingegen im folgenden Jahre zu Torgau die Presse. Dieser kleine Oktavband bestehet aus 22 Bogen, mit des Herausgebers *Observationibus ex iure ecclesiastico militari, ad ductum Schilteri Instit. iur. canonici*, wel-

welche auf 2½ Bogen den Schluß machen. Zu unsern Zeiten ist es zur herrschenden Gewohnheit geworden, nach dem Tode berühmter Lehrer ihre Vorlesungen drucken zu lassen. Die meisten aber sind von unwissenden Zuhörern nachgeschrieben worden, und nicht besser, als Makulatur. Bey der Leyserischen hingegen findet allerdings eine Ausnahme statt, und der Herausgeber versichert in der Vorrede, worinn er zugleich des Verfassers Lebensumstände erzählt, daß er sich nicht nur der eigenen Handschrift von demselben, sondern auch zweier anderer bedient habe, welchen man das Lob einer großen Genauigkeit nicht absprechen könne.

19) de libertate Ecclesiarum Germaniae libri VII.

Accedit liber de prudentia iuris Christianorum, seu societate Deum inter et homines; item Dissertatio de fatis Ecclesiarum, Ioanni diuinitus reuelatarum, Ienae 1683. auf 8 Alph. 2 Bogen in 4. Ein mit den gelehrtesten Beobachtungen angefülltes und auch in unserm Staatsrechte sehr nützlichcs Werk, worinn er die Gerechtsame der deutschen Bischöfe gegen die Eingriffe des römischen Pabsts männlich vertheidiget hat, ungefähr wie Peter von Marca die Freyheit der französischen Kirche. In den Latein. Actis Erudit. 1683. S. 129—132. wird dieses Werk, zu welchem der Verfasser viele neue Anmerkungen hinterlassen hat, ziemlich recensirt. Am allermeisten aber verdienen Christ. Thomasens gründliche Gedanken darüber in der Historia contentionis inter imperium et sacerdotium S. 518—534. gelesen zu werden. Schelhorn hat in seinen Amoenitatibus litterariis Th. VIII. einen von Steph. Baluzen an Schiltern im Jahre 1684. geschriebenen Brief bekannt

gemacht, aus welchem ich eine hieher gehörige Stelle auszeichnen will. Es heißt S. 632. also: *Caeterum illud quoque valde placuit, quod homines nostrae Partis interdum laudas, eorumque auctoritate vteris ad confirmandas commentationes tuas. Quamquam maxime vellem, ne vulgarium quorundam et diobolarium, ut ita dicam, scriptorum, etiam Gallorum, testimonia tantifecisses, quanti ea te fecisse, palam est. Qui in gratiam eruditorum scribunt, debent, ut ego quidem arbitror, abstinere a laudandis lucubrationibus illis, quae in praesens scriptae, ad aucupandam nimirum auram vulgarem, non pertinent ad posteritatem. In quo tamen saepe labi vestrates scriptores, iam questus sum apud eorum non nullos.*

20) *Diff. de matrimonio*, Ienae 1683. in 4. Sie scheint eben dieselbe zu seyn, welche der *Praxi iur. Rom. Th. II.* und der *Exercitation 36. §. 28-65.* einverleibt worden ist.

21) *Institutiones iuris, ex principiis iuris nat. gent. et civilis, tum Romani, tum Germanici, ad usum fori hodierni accommodatae*, Lips. 1685. in 8. Von dieser ersten Ausgabe handeln ebenfalls die *Latteinischen Acta Erud.* in demselben Jahre S. 530. Der zweete Abdruck, 3 Alph. stark, geschah 1698. zu Strasburg unter dem veränderten Titel: *Iurisprudentiae totius, tam Romanae, quam Germanicae privatae, legitima Elementa.* Es sind zween Theile. Der erste enthält die *Elementa totius legitimae scientiae privatae*, welche bereits eben allda 1696. mit der Ueberschrift: *Epitome iuris privati*, auf 5 Oktavbogen erschienen waren; der andere Theil hingegen stellt

stelle den Text der Justinianischen Institutionen, nebst der Erklärung, dar. Jedem Titel hat er die ersten Gründe des Natur- und Völkerrechts, und den heutigen Gerichtsgebrauch, vorgelegt. Darauf folgen titulus Dig. de R. I. succincta Paraphrasi illustratus, et instar Supplementi collectio regularum iuris ex Institut. Iustinianeis, tit. libri VI. Decretal. de R. I. et series titulorum in Pandectarum libris, cum Institutionum titulis et Supplementis collatorum; item Index Paragraphorum omnium in Institut. libris, endlich aber ein Sachen- und Wörterregister. Zur neuen Strasburger Edition kam noch zuerst titulus Pand. de verb. signif. succincta commentatione illustratus, cum methodo, qua textus iuris recte atque ordine resolui, itemque casus iuris propositos decidi exponitur; welches Werkchen besonders 14 Bogen einnimmt. Man findet eine Recension in den *Lazarett. Actis Erudit.* 1699. S. 30—32. Der Cansler v. Ludewitz schreibt in *Vita Iustin.* S. 67. von diesem Buche: Ingentem usum habere posset hic libellus, si esset in manibus plurium. Nam habet textum Iustiniani ipsius, singulis illius titulis ea adnectit typis diuersis, quae iuris Germanici, Latini ignoti. Vellem igitur, haec epitome occuparet omnium Academicarum cathedras et subfellia.

- 22) *Curfus studiorum civilium*, wie solcher in- und außerhalb Universitäten, glücklich zu vollführen, Jena 1686. in 4. Eine kleine Abhandlung, die Buder in den *Opusculis de ratione et methodo studior. iuris* S. 127—135. der Vergessenheit entrissen hat. Seine Vorschläge sind freylich unsern Zeiten nicht durchgehends angemessen.

- 23) Herennius Modestinus, seu fragmenta libri singularis, quem *περί Εὐσηµατικῶν*, i. e. de cautelis, *scripturae Modestini*, Commentario illustrata, et ad usum fori hodierni redacta, Argent. 1687. in 4. auf 18 Bogen. Die *Lat. Acta Erud.* 1687. S. 375. geben davon einige Nachricht. Erst waren es zwei akademische Dissertationen, in eben diesem Jahre, deren erste sein würdiger Schüler, Joh. Heinr. Jelsz, vertheidigte. Voran steht eine Nachricht von diesem alten Rechtsgelehrten aus Joh. Bertrands Buche de *Iurisperitis*; zuletzt aber S. 113—132. eine Mantissa, sine historia iuris circa dogma Ecclesiae Christianae de dissolutione matrimonii quoad vinculum, ad illustranda ea, quae Cap. IV. §. 15. (S. 43. des Traktats) hoc de argumento dicta. Der Verfasser übergeht dabei den Gerichtsgebrauch nicht. Als Brenkmanns *Diatriba de Eurenaticis* bereits im Jahre 1706. gedruckt worden war, fiel demselben erst Schilters Traktat, den er vorher nicht gekannt hatte, in die Hände. Dieser Ursache wegen führt er zuletzt S. 284—290. kürzlich an, was ihm darinn merkwürdig, oder unrichtig, scheine.
- 24) *Diss. de bonis landemialibus, quae Ehrschatzige Güter vocamus, occas. Constitut. de anno 1322.* Argentorati editae, *ibid.* 1690. auf 6 Quartbogen. Sie ward nicht nur allda 1713. wieder abgedruckt, sondern auch vermehrt und verbessert dem *Codici iur. feudal. Alemannici* S. 613—656. der ersten Ausgabe einverleibt. Paul Gottfr. Gambs, der Respondent, mag wohl an dieser Schrift ziemlichen Antheil gehabt haben.
- 25) *Diss. de Curis dominicalibus*, Argent. 1691. und abermal zu Halle 1738. auf 5 Bogen. Ferner

ner findet man sie mit vielen neuen Urkunden bereichert, im gedachten Codice iur. feud. S. 548-613.

www.libtool.com.cn

26) Diff. de inuestitura Principum Imperii simultanea, speciatim quoad successionem Lauenburgicam. Eben allda, S. 510—547. wozu noch S. 657. eine Addition gekommen ist.

27) Diff. de Vicariis I. R. Germ. Arg. 1693. auf 8 Quartbogen. In dem Moserischen Syntagma Diff. iuris publ. S. 737-772. steht sie gleichfalls. Er ist hier, insonderheit vom §. 22. an, mit Erzählung der Streitigkeiten darüber zwischen Churbayern und Churpfalz beschäftigt, in §. 4. aber berührt er kurz die ungegründete Prätension des Papstes, Johann des Zwen und zwanzigsten.

28) Dissert. de natura, et origine iuris publici, Arg. 1694. Sie ward 1736. auf 4 Bogen zu Halle wieder gedruckt.

29) Ad ius feudale utrumque Germanicum et Longobardicum Introductio, seu Institutiones, ex gentinis principiis succincte concinnatae, et ad fori feudalis hodierni usum directae, Arg. 1695. Von dieser kleinen Schrift, welche 8 Oktavbogen enthält, geben die Latein. Acta Erud. in demselben Jahre S. 516. einige Anzeige. Sein Handexemplar hat der Verfasser mit hinzugeschriebenen Noten hinterlassen. Er verbindet in einer nervigen Kürze die deutschen Lehnsgesetze mit den longobardischen, und zeigt zwischen beenden den Unterschied. Zu Strassburg hatte er auch Gelegenheit, von Ulr. Obrecht viel darinn zu lernen. Neue Auflagen erfolgten zu Strassburg 1721. zu Leipzig 1728. 22 Bogen stark, mit Ge. Christ. Gebauers

bauers *Noten*, der *Constitutione de Expeditione Romana*, wozu Grebers und Anderer *Anmerkungen* unter den Text gedruckt worden sind, und *Conr. Sam. Schurzleischens Dissert. de Conrado, Imp. Aug. eiusque diplomate, quod de Expeditione Romana inscribitur, vero Auctori vindicato*, die zu Wittenberg 1702. gehalten worden war. Man sehe davon die Latein. *Acta Erud.* 1728. S. 539. die Deutschen *Acta Erud.* Band XII. St. 141. S. 656—659. Diese Gebauesrische Edition wurde eben daselbst 1737. u. 1750. wiederholt. Die Note a) zum §. 24. des fünften Capitels zog dem Herausgeber mit dem Cansler von Ludewig über die *successionem Clericorum in feuda* eine besondere Streitigkeit zu, welche dieser in den Hallschen gelehrten Anzeigen 1734. auf eine sehr unonständige Weise anfieng. Der ganz ungesittete Aufsatz gegen Gebäuern stehet nun S. 1083. des Bandes I. seiner gelehrten Anzeigen, die er 1743. zusammen drucken ließ. Das übrige, welches diesen Federkrieg betrifft, ist in der Lipesnischen *Bibl. iurid. Th. I. S. 489.* der neuesten Auflage zu lesen. Im Jahre 1742. gab auch der berühmte Herr Hofr. Uhl diese *Instit. iuris feudalis* nebst einer litterarischen Vorrede von dem Schicksale derselben, und kurzen *Noten* aus des Heinricus ehemals darüber gehaltenen Vorlesungen, zu Berlin auf 11 Oktavbogen heraus. Der zweete Druck erschien eben allda 1750. mit der angehängten Schilterischen *Dissert. de natura successionis feudalis*, wovon unten mehr. Friedr. Carls von Buri ausführliche Erläuterung des in Deutschland üblichen Lehnrechts ist ein vortrefflicher Commentar über dieses Handbuch. Er bestehet aus sechs Stücken, die zu Gießen von 1732. bis 1738. ans

ans Licht traten, und fast 8 Alph. in 4. stark sind. Nur ist es Schade, daß der gelehrte Verfasser, wegen überhäufet Amtsgeschäfte, weiter nichts, als die drey ersten Capitel, liefern können. Die Noua Acta Ictorum, die zu Wittenb. 1738. angefangen wurden, machen S. 451—467. einen ungemein vortheilhaften Begriff davon. Endlich gehört noch hieher Gundlings ausführliche Erläuterung über Schilters Instit. iur. feudalis; ein nachgeschriebener akademischer Discurs, den Feustel 1736. zu Frf. u. Leipz. mit dem voran stehenden Texte auf 2 Alph. 7 Bogen in 4. besorgte. Unter allen Büchern solcher Art, welchen man den Gundlingschen Namen vorgesetzt hat, ist doch dieses eines der besten.

30) Diss. de fine et obiecto iuris publici, Arg. 1696. 4 $\frac{1}{2}$ Quartbogen. Sie ward zu Leipzig 1739. in der Franckischen Collectione de fatis, methodo, fine et obiecto iuris publici, S. 25—98. wieder gemein gemacht.

31) *Επινίκιον*, Rhythmo Teutonico Ludouico Regi acclamatum, cum Nortmannos a. 883. vicisset, Arg. 1696 auf 9. Bogen in 4. Die zwote Ausgabe ist dem Bande II. des Thesauri Antiquit. Teutonicar. vermehrter eingelegt worden. Johann Mabillon hatte dieses aus 118 Versen bestehende Siegeslied abgeschrieben, und dem Herrn von Eyben, dessen Lebensumstände in meinen Beyträgen zur jurist. Biographie Band I. St. 2. gleich anfangs zu lesen sind, zu Paris mitgetheilt. Von diesem erhielt es Schilter, welcher eine lateinische Uebersetzung dazumachte, und den Text mit weitläufigen historischen Noten erklärte. Eine genealogische Tabelle vom Könige Ludwig ist beson-

sonders haben, nebst einer alten Steinschrift, welche über der Kirchenthür eines der Universitäts-Jena gehörigen Dorfs steht. Und eben dieses Denkmal scheint dem Herausgeber die Spur von der Ludewigischen Theilung des Fränkischen Königreichs anzuzeigen. In den Leipziger Beyträgen zur crittischen Historie der deutschen Sprache, Stück 2 des ersten Band, S. 117 geben die Verfasser einige Nachricht von dieser Schrift.

- 32) *Institutiones iuris publici Rom. Germanici* Tomi II. quorum priore ius publicum R. Germ. iusta inethodo succincte exponitur; posteriore Leges fundamentales, itemque Acta publica, v. g. Aurea Bulla, cum notis *Schilteri*; der Hufitenkrieg atque Responfa et Consilia, nondum edita, exhibentur, Arg. 1696. in 8. zusammen, nebst einem Sachen- und Wörterregister, 2 Alph. 21 Bogen. Er bedient sich der Lehrart in den Justinianischen Institutionen. Fast am Ende steht auch ein Paratitlon von 28 Seiten de Capitatione aus Schilters Feder, und Ludolfs Discurs vom Reichstage. Die kurze Probatio per Archivum, welche nur drey Paragraphen enthält, und eine Nota de usu vtriusque linguae, Latinae ac Teutonicae, in conficiendis Tabulis publicis, die in diesem Buche, Th. I. S. 369. und Th. II. S. 267—271. vorkommen, sind von Wencckem in die Collecta Archini S. 50—55. eingerückt worden, und zwar, was die letzte Anmerkung betrifft, mit desselben Noten. Bey den auf dem Titel der Institutionum angegebenen Responfis ist nur ein Einziges de successionem testamentaria zu finden, welches gar kurz, und von dreyen Advola-

ten zu Metz ausgefertigt worden ist. Umständlicher handeln von diesem Buche Tenzel in den monatlichen Unterred. des Jahrs 1697. S. 580—593. die Supplementa Actor. Erudit. Band III. S. 209—212. Moser in der Bibl. iur. publ. Th. I. S. 106—116. wo der würdige Greis die Fehler der Arbeit eben so wenig verschweigt, als das Gute, welches er dabei beobachtet hat. Es verdient übrigens auch hier der Herr geheime Rath Nettelbladt Band I. S. 108. der Hallschen Beyträge zur juristischen Gelehrten-Historie nachgelesen zu werden.

3) Diss. de termino a quo restitutionis bonorum ecclesiasticorum, ad Instrum. Pacis Westphal. art. V. §. 2. Arg. 1697. auf 5 Bogen in 4. auch zu Jena 1747. 6½ Bogen stark, welcher Abdruck jedoch eine Probe von der elenden Hellerischen Officin war. Ferner hat diese Dissertation in Henninges Medit. ad Instrum. Pacis Caesareo-Suecicum, Specim. X. S. 1978.—2003. im Schilterischen Traktate de Pace religiosa S. 271. und in Lehmanns Actis Pacis religiosae, Band II. S. 382. (doch an diesem Orte unter dem Namen Phil. Jac. Reichards, des Respondenten,) einen Platz erhalten. In dem oben angeführten Werke des Herrn v. Moser S. 72. wird die Jtterische Disquisitio de bonis ecclesiasticis caet Schilters Abhandlung einigermaßen vorgezogen

) Exercitatio de legitimae cum quarta vel simili portione supersliti coningi debita concurrentis computatione, Argent. 1697. auf 7½ Bogen, und wieder zu Jena 1719. in 4. welches Exemplar 11 Bogen ausfüllt.

35) Diss. ad Constitut. Argentoratensem anni 1604. de imponematum iure, vom Schaufffelrecht, Arg. 1697. 6 Bogen. Sein vornehmster Gegenstand ist das dominium utile in emphyteusi. Im Anhang des Codicis iur. feud. in f. steht diese Schrift auch unter der Num. 7)

36) Codex iuris feudalis Alemannici Argent. 1697. in 4. 10 Alph. 14 Bogen, und von neuem 1728. in f. mit Joh. Fr. Scherzens Vorrede, 9 Alph. 13 Bogen stark. Den Inhalt aller in der ersten Edition befindlichen Stücke siehet man aus dem vorgesezten Verzeichnisse. Es sind nämlich die folgenden: Praefatio Editoris de iuris feud. Alem. origine, auctoritate et usu; Ius feudale Alemannicum, cum interpretatione Latina; ius feudale Saxonicum, ex vetusto Msto Bibliothecae Lipsiensis Paulinae; Commentarius ad ius feudale Alemannicum, collatum cum communi et Saxonico, und darauf kommen verschiedene Supplemente; Dissert. de inuestitura Principum Imperii simultanea, speciatim quoad successionem Lauenburgicam; die zwei Dissertationen, die schon oben unter den Nummern 24) und 25) stehen, de Curiis dominicalibus, ac de bonis laudemialibus; Commentatio ad II. Feudor. 50. de natura successionis feudalis, in qua linealis quoque successionis origo, atque usus in foro Germanico succincte exponitur, eine auf 6½ Bogen besonders gedruckte Schrift Anton. Mincuccii de Prato veteri de feudis libri VI. nebst Schilters Vorrede zu dieser Compilation, (ich berufe mich hier zugleich auf die S. 258. im Bande V. meiner Beiträge) auch vielen Noten unter dem Texte; Barthol. Baraterii Libellus feudorum reformatus;

natus; *Ant. Dadini Alteserrae de origine et statu feudorum, pro moribus Galliae, Liber singularis*; welches Werkchen schon 1690. zu Strassburg abgedruckt worden war. Zuletzt aber hat der Herausgeber des *M. Ant. Dominicus* historiam Disquisitionem de praerogativa Alodiorum in provinciis, quae iure scripto reguntur, Narbonensi et Aquitanica, hinzugethan. Recensionen davon liefern Tenzel im Jahre 1696. der monatlichen Unterredungen, S. 474—479. und die *Lat. Acta Erudit.* 1697. S. 147—162. welcher Aufsatz mit vielem Fleiße gemacht worden ist. Kein wahrer Kenner guter Bücher wird sich einfallen lassen, einen Angriff auf Schilters Ruhm zu thun, den er mit seiner Arbeit erworben hat. Das Lehnrecht ist durch ihn zu einer ganz andern Gestalt gekommen, als vorher, und sein Commentar enthält gewiß eine Menge der nützlichsten Sachen und Lehnsalterthümer, welche zur Erläuterung und genauer Kenntniss deutscher Rechte wesentliche Dienste leisten können, wenn gleich Viele seiner Meinung von dem großen Ansehen des Schwabenspiegels, und dessen Lehnrechte, nicht beitreten wollen. Was er im Commentar ad ius feudale Alemannicum, S. 16—47. der ersten Auflage, sagt, des hat Bürgermeister in seiner *Bibl. equestri*, Th. II. S. 990—1015, wiewohl sehr fehlerhaft, abermals abdrucken lassen. Ehe ich weiter fortgehe, muß ich hier noch eines gelehrten Streites gedenken, den Schilter mit Joh. Wolfg. Textorn anfieng. Dieser hatte zu Heidelberg 1685. eine *Dissertation de successione ex linea*, gehalten, und darinn die Collateralerbfolge in den Churfürstenthümern behaupten wollen, dagegen nun ergriff jener die

Feder,

Feder, und schrieb die oben angeführte Dissert. de natura successionis feudalis. Textor antwortete ihm ~~vermittelst der~~ Successionis linealis per se, et in Electoratus Imperii secularibus ex II. Feudor. 50. et Aurea Bulla Caroli IV. Imp. nec non eiusdem et Sigismundi Imp. Bullis specialibus defensa atque declarata, Erf. 1689. auf 5. Quartbogen. Schilter gab dieser Schrift 1701. in seinem Traktate de Paragio et Apanagio S. 72. einen Platz, setzte auch einige Noten hinzu, nebst einer Mantissa ad Commentationem de natura successionis feudalis, welche $1\frac{1}{2}$ Bogen ausfüllt, und von ihm 1699. verserriget worden war. Textor ließ darauf 1700. eine andere Mantissam pro successione lineali erscheinen, welche ebenfalls im Schilterischen Traktate de Paragio, S. 137. $2\frac{1}{2}$ Bogen stark wieder abgedruckt, und von seinem Gegner mit kurzen Noten vermehrt worden ist. Die ganze Sache betraf damals das Pfalzweidenzische Successionsrecht zu der 1685. erledigten Pfälzischen Churwürde, worüber jedoch der Prätendent derselben, Leopold Ludwig, ohne Leibeserben im Jahre 1694. starb, nachdem die Neuburgische Linie, für welche Textor arbeitete, bereits in den Besitz der Churlande gesetzt worden war. Beide Schriftsteller, am meisten aber Schilter, haben es an heftigen Ausdrücken nicht fehlen lassen. - Uebrigens will ich nur dieses noch erinnern, daß wie er hier in diesem Werke das Schwäbische Lehnrecht darstellt, er auch im Bande II. seines Thesauri Antiquit. Teutonicar. den Schwabenspiegel aus guten Handschriften zu liefern bemühet gewesen sey.

- 37) *Aurelii Augustini libri II. de adulterinis coniugiis ad Pollentium, cum notis iuridicis ac moralibus*

libus, quibus dogma Ecclesiae de matrimonii dissolutione illustratur, Ienae 1698. r1 Quartbogen. Daß die Noten gegen Obrecht, ohne ihn zu nennen, gerichtet seyen, wird in Neocorus Biblioth. libror. novor. Band II. S. 603. angezeigt; daß aber auch der Verfasser verborgen bleiben wollen, und Georg Schubart diese kleine Schrift ans Licht gebracht habe, lese ich in den Latein. Actis Eruditorum 1698. S. 340. 41. wo dieselbe bekannt gemacht worden ist.

38) Jacobs von Königshoven älteste deutsche, so wohl allgemeine, als insonderheit Elßäzische und Strassburgische Chronica, mit historischen Anmerkungen, Strab. 1698. in 4. Ein 7 Alph. 6 Bogen starkes Werk, welchem besonders auf 7 Bogen die Chronik der Stadt Freyburg im Brisgau aus einer Handschrift des Strassburgischen Archivs abgedruckt wurde. Schilter, der die Edition zuerst besorgte, handelt in seiner Vorrede von den alten Geschichtsbüchern der Deutschen, vom Verfasser, und vom Werthe seiner Chronik. Die Noten stehen so wohl am Rande, als unter dem Texte. Von der S. 437. an, bis zur S. 1690. folgen noch 21 Anmerkungen des Herausgebers, welche zweien Dritttheile des ganzen Buchs einnehmen. Man kann dabey Tenzels monathl. Unterred. 1698. S. 723.—746. und die Latein. Acta Erudit. desselben Jahres S. 362—367. lesen.

39) Joh. Linnaei ius publicum Romano - Germ. Arg. 1699. in 4. daß er diese beste Ausgabe nicht allein besorgt, sondern auch mit seinen eigenen Noten versehen habe, ist schon im Bande II. meiner Beiträge, S. 149. von mir gesagt worden.

- 40) *Nicol. Bestii* Tract. de pactis familiarum illustrium. Argenz. 1699. in 4. In diesem 3 Alph. 17 Bogen starken Werke sind Schilters Vorrede, Summarien, und einige Noten gekommen, die aber nicht viel bedeuten.
- 41) *de Pace religiosa Liber singularis*, Arg. 1700. 1 Alph. 8. Bogen in 8. Von der S. 271. an ist die obige Dissert. unter der Num. 33) de termino a quo restit. bon. eccles. eingerückt. Im *Lehmanno suppleto et contin.* S. 351. 8. steht dieses Buch auch. Weitere Nachrichten davon ertheilen die *Lat. Acta Erud.* 1700. S. 405—408. und *Moser Th. II. der Bibl. iuris publ.* S. 425—428. an welchem Orte aber der Verfasser keine gute Censur erhalten hat. Denn in der Hauptsache, heißt es zuletzt, ist gar nichts Besonderes am ganzen Buche, und vielleicht eben dasselbe nur einem Buchhändler zum Gefallen in ziemlicher Eil zu Papiere gebracht worden.
- 42) *Marci Ottonis, et aliorum Ictorum Argentoratensium, Consilia, siue illustria iuris Responsa*, Arg. 1701. in f. Zu dieser Sammlung, die beinahe 11 Alph. stark ist, hat er eine Vorrede verfertigt, und darinn kurz gezeigt, mit welcher Vorsichtigkeit man dergleichen Rechtsprüche ans Licht stellen müsse.
- 43) *Pauli Matthias Wehneri Observationes iuris practicae*, Arg. 1701. in f. Außer Schilters Vorrede sind auch von ihm an verschiedenen Orten Vermehrungen, und *Joh. Rüdingers Observationes iuris cameralis caet.* hinzugekommen. Eine neue Ausgabe trat eben allda 1735. ans Licht.

) *Tractatus de Paragio et Apanagio*, cum Dis-
sert. de feudis iuris Francici, Argent. 1701. in 4.
(auch zu Lemgo 1727. in Joach. Meiers Cor-
pore iur. Apanagii et Paragii, Th. II. S. 299—
310; doch ohne die Dissertation. Der Succes-
sionsstreit in der Churpfalz, dessen ich oben ge-
acht habe, war die wesentliche Veranlassung die-
ser Schrift. Schilter, welcher auf der Seite
des Hauses Weldenz war, führte verschiedene mal
die Feder. Ein guter Theil der darzu gehörigen
Papiere gerieth nach seinem Tode in die Hände ei-
nes mir unbekannten Gelehrten, wovon er in dem
zu Strassburg 1722. auf 12 $\frac{1}{2}$ Quartbogen ge-
druckten Schreiben an einen Fürstl. Minister, des
Chur- und Fürstlichen Hauses der Pfalz Succession
überhaupt, insonderheit aber die künftige Erbfolge
in Fürstenthum Zweibrücken, betreffend, das
Wichtigste mitgetheilt hat.

Tractatus praecipui de renunciationibus, Ar-
gent. 1701. in 4. auf 8 Alph. 9 Bogen. Man
findet hier Giphanius, Dalners, Breyläus,
und Kellenbenzens Abhandlungen davon zusam-
men gedruckt. Mehr in den Latein. Actis
Erudir. 1701. S. 300—302. Schilter hat
keine Noten darzu gemacht, wie der Titel ver-
spricht, wohl aber eine Vorrede von 7 Seiten,
worinn er de origine renunciationum et diuersis
principiis iuris Romani, Canonici ac Teutonici
seine Gedanken eröffnet.

) *Scriptores rerum Germanicarum*, Arg. 1702.
n. f. Ein neu aufgewärmtes Werk, welches Aul-
vis schon 1685. herausgegeben hatte, und nun
sollte Schilters Vorrede mehr Käufer anlocken.

Ich habe davon im Bande I. S. 15. meiner Beiträge gesagt, was nöthig war.

47) *Diff. de imperiali et regali, primariorum precum iure*, Arg. 1702. auf 4½ Bogen. Meines Wissens ist sie nicht wieder gedruckt worden.

48) *Diatriba de S. R. G. Imperii Comitum praerogativa, ac iure inter ipsos et Ordinem equestrem Imperii immediatum, secundum quosdam controuerso*, Arg. 1702. 13 Quartbogen. In Lünigs Thesauro iuris derer Grafen und Herren S. 413—437. findet man diese Abhandlung ebenfalls, welche wieder die unmittelbare Reichsritterschaft, und die Verfechter deren Würde, den von Gemmingen, Lerchen und Knipschilden, abgefaßt worden ist. Bürgermeister gab dagegen seinen Grafen- und Rittersaal heraus. Recensionen von der Schilterischen Schrift haben *Recard* im monatlichen Auszug 1c. 1702. S. 24—28. des Aprils, und die *Lat. Acta Erud.* desselben Jahrs S. 199. mitgetheilt. Der Herr *Statsrath Moser* in der *Bibl. iur. publici*, Th. I. S. 178. eröffnet die Meynung davon, daß der Verfasser keine gute Ordnung beobachtet, und seine beyden Fragen, sonderlich die erste, nicht gründlich genug ausgeführt habe; daß er zuweilen gar zu partheyisch sey, auch Manches als gewiß voraussetze, welches noch vielen Zweifeln unterworfen bleibe.

49) *Diff. de condominio circa sacra*, Arg. 1704. auf 7½ Bogen in 4.

50) *Praefatio ad Boecleri Comment. in Hug. Grotium de iure belli ac pacis*, Arg. 1704, in 8. Ob er in dieser Vorrede etwas Besondres abgehan-

handelt habe, ist mir unbekannt. Denn die eben angeführte neueste Ausgabe liegt mir jetzt nicht bey der Hand. Wahrscheinlicher Weise aber wird wohl so wenig darinn seyn, welches den Leser aufmerksam machen könnte, als in einer andern Vorrede von ihm zu Kulpis Dissert. academicis, die er 1705. denselben vorsezte.

- 51) *Notae ad Ge. Ad. Struuii Syntagma iuris fendalis*, Arg. 1704. in 4. Ein Alph. 21 $\frac{1}{2}$ Bogen stark. Die zweite Ausgabe lieferte der Syndicus Simon im Jahre 1711. Ich weis jedoch nicht, ob sie etwas vermehrt worden sey. Seine Noten erstrecken sich nur auf 13 Kapitel, und sind vielleicht Bruchstücke eines academischen Discurses über den Struve. Kenner haben wenigstens von ihm etwas Besseres erwartet, wenn gleich ein großer Theil der Noten nicht ganz ohne Nutzen ist. Eingestreuet sind fünf noch ungedruckte Rechtsprüche und Bedenken aus dem Lehnrechte von Joh. Pfeilen, Just. Metern, und der Juristenfakultät zu Tübingen. S. 265—370. aber folgen Marc. Otto, und einiger Anderer, Relationen, welche Lehnfachen betreffen. Den Inhalt des ganzen Werckens erzählen die Verfasser der Latein. Actor. Eruditor. 1704. S. 335. genauer.
- 52) Rechtliches Bedenken von dem Kayserlichen Landgerichte in Schwaben. *Burc. Gorth. Struve* stellte dasselbe 1722. im Th. IV. des historisch-politischen Archivs S. 3—37. aus der Handschrift ans Licht. In *Wegelin's Thesaurorum Suenicar.* Band. III. Num. 6 ist es auch.
- 53) *Thesaurus Antiquitatum Teutonicarum, ecclesiasticarum, civilium, litterariarum, Vlmæ 1728.*
 G 3 (der

(der Druck nahm aber schon zween Jahre vorher den Anfang,) in 3. Es sind drey Bände, welche über 27 Alph. ausfüllen, verschiedene Kurzer nicht mit gerechnet. Mein Exemplar fällt wegen des weissen Papiers und der scharfen Lettern sehr in die Augen. Joh. Grick war der würdige Herausgeber, und setzte auch den beyden ersten Bänden gelehrte Vorreden vor: Joh. Ge. Scherz aber fügte zu Schilters Notizen viele seiner eigenen, und machte sich überhaupt um das ganze wichtige Werk, welches der fleißige Sammler in der Handschrift hinterlassen hatte, ungemein verdient. Der erste Band bestehet aus zweyen Theilen, und enthält *sacra monumenta: Francica, Alemannica, Saxonica: biblica et ecclesiastica*. Darzu sind viele alte deutsche Denkmale, die man nach Schilters Tode gefunden hatte, gekommen, und an den gehörigen Orten eingerückt worden; ferner mancherley Verbesserungen, Uebersetzungen, Notizen, und vorzügliche Bemühungen gelehrter Männer. Im zweyten Bande folgen *Civilia: leges, bella, triumpho caet. morales, item Allemannorum paracnetici*. Der dritte Band endlich liefert ein *Glossarium ad Scriptores linguae Francicae et Alemannicae veteris, non Scriptoribus solum et linguae inservitutum, sed et antiquitatibus abundans*. Die Vorrede von Schiltern selbst ist beynahe 7 Bogen stark. Zu diesem Glossario hat Joh. Leonh. Frisch bereits 1741. im Bande V. oder der IVten Continuation der *Miscellan. Berolin. S. 201—210.* einige Zusätze drucken lassen. Nun aber gehet der Herr Prof. Oberlin, zu Strassburg, damit um, das *Glossarium medii aevi Germanicum*, eine funfzigjährige Arbeit Joh. Ge. Scherzens, welche bis-
her

per handschriftlich im dortigen Stadtarchive gelegen hat, ans Licht zu bringen. Der gewissen Versicherung nach wird dieses Werk Schiltern, Wächtern und Saltausen billig an die Seite zu setzen seyn, und manche Dunkelheiten bey den alten Deutschen Scribenten vertreiben. Ich würde über die Grenzen meiner Blätter gar zu weit schreiten müssen, wenn ich von allen im Schilterschen Thesaurus befindlichen Stücken umständliche Nachricht ertheilen wollte. Aus dieser Ursache berufe ich mich nur auf die Recensionen in den *Lat. Actis Erudit.* 1727. S. 145—150; 1728. S. 337—341; und 1729. S. 6—9.

Unter seinen noch nicht gedruckten Schriften sind stehenden zwei ersten von der meisten Bedeutung:

Statutarium municipale Reipublicae Argentoratensis, summa industria et iudicio in ordinem redactum, cum paratilis et observationibus, cui praefixa est introductio de statu publico, immunitate et autonomia huius reipublicae. Der von Ludewig nennet dieses Werk amplissimum Commentarium, quem conscripserit commendaueritque Reipublicae tabulario, in quo insignis patriae iurisprudentiae thesaurus hodieque adseruetur. Man sehe desselben differentias iur. Rom. et Germ. in tutelis maternis, S. 1143. im Bande II. der *Opusculor. miscellorum.*

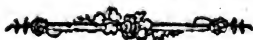
Relationum, seu Consiliorum, Argentoratensium Volumen. Auch diese liegen im strasburgischen Stadtarchive.

de prudentia iuris Christianorum, Pars specialis, tractans de passionibus divini iuris.

- d) *Diatriba de stilo curiae*, welche Abhandlung im Besitze seines Sohnes gewesen ist.
- e) *Adnotationes ad Kulpisii Collegium Grotianum*.
- f) *Observationes ad Hug. Grotii Tract. de iure summorum potestatum circa sacra*. Beide Stücke sind ohne Zweifel Vorlesungen, die er über diese Bücher gehalten hat.

Die *Theses iuridicae de mutuo*, Arg. 1693. eine kleine Schrift von 3 Bogen sind aus der Feder des Respondenten, Christ. Friedr. Thomsen, geflossen.

Commentatio postuma de vita, obitu et scriptis Joh. Schilteri, Arg. 1711. in 8. wozu auch Joh. Heinrich Selgens *Oratio parentalis*, und das Leichenprogramm der Universität ist, nebst einem deutschen Lebenslaufe und Gedichte. Diese Schriften, nur die deutschen ausgenommen, sind auch zum Bande II. des *Thesauri Antiquit. Teuton.* am Ende der *Paralipom.* gebracht worden. Gundlings Nachricht von Joh. Schilters Leben und Schriften, zuerst in der Hallschen neuen Biblioth. Th. XX. S. 859. hernach in derselben Sammlung kleiner deutscher Schriften, S. 321—338. ist ein Auszug daraus, den er nur mit einigen Anmerkungen bereichert hat.



Gottlieb Gerhard Titius.

In der litterar Geschichte des vorigen, und zum Theil auch des laufenden Jahrhunderts zeichnet sich **Titius** vor vielen Andern seines Standes besonders aus, und Wenige können auf den Ruhm Anspruch machen, welcher seinen Verdiensten gebühret. Er hatte **Johann Titius**, von dem ein paar Schriften vorhanden sind, zum Vater, einen Doktor der Rechte, Kaiserlichen Comes Palatinus, Gräflich Stollbergischen Canzler am Harz, und Syndikus so wohl der Hohensteinischen Ritter- und Landschaft, als der freyen Reichsstadt Nordhausen. Hier wurde 1661. der 5 Junius der Anfang seines Lebens. So bald ein zum Studiren fähiges Alter herangenahet war, kam er in der öffentlichen Schule daselbst unter die Disciplin des Rectors, **Friedrich Hildebrands**, der noch verschiedener Schriften wegen bekannt ist, und der übrigen Collegen desselben. Nach des Vaters Tode aber mußte er 1678. diese Schule mit der Ascherslebischen, im Fürstenthume Halberstadt, vertauschen. Sein Schwager, der Bürgermeister **Pflaum**, vertrat die Vaterstelle; er nahm ihn zu sich ins Haus, und ließ ihn durch den Rector **Ulmann**, nebst dem Conrector, **Böttcher**, zur Universität sorgfältigst vorbereiten. Diese war Leipzig, wohin er zu Ostern des Jahres 1680. abreisete, um sich die Erlernung der Wissenschaften angelegen seyn zu lassen, welchen er die Kräfte des Verstandes am meisten widmen wollte.

In der ersten Zeit that er es unter der Aufsicht **Gottlob Friedrich Seligmanns**, des nachmaligen
 G 5 Thur.

Ehursächsischen Oberhofpredigers, dessen Rathe er folgte, und nicht nur bey Valentin Alberti, sondern auch bey Jacob Thomassen, zur Erlangung philosophischer Kenntnisse schritt. Seligmann selbst wurde sein treuer privat Lehrer, und angenehmster Freund, mit welchem er im August des gedachten Jahres, der eindringenden Pest wegen, auf die Mecklenburgische Universität zu Rostock gieng. Er blieb allda über drittehalb Jahre, und sah sich, unter Anführung seines Reisegefährten, im Gebiete der Philosophie schärfer um; die Grundregeln der Rechtsgelehrsamkeit aber begriff er von Sistranden, Festingen, und vornehmlich von Lembkem. Da ihn endlich die erhaltene gute Nachrichten aus Sachsen weiter keine Gefahr befürchten ließen, kehrte er nach Leipzig zurück, und setzte nun seine juristischen Bemühungen eifrigst fort. Christian Thomassius, Jac. Born, Barth. Leonh. Schwendendorffer, Aug. Bened. Carpzov. und Gottfr. Nicol. Jtig boten ihm in ihren Vorlesungen Gelegenheit genug dar, sich zu einem großen Rechtsgelehrten zu bilden. Das Meiste trug jedoch der eigene Fleiß darzu bey, und er versäumte es niemals, dasjenige nachdenkend zu prüfen, was er gehört hatte.

Im Jahre 1688. ertheilte ihm die Leipziger Juristenfakultät die Doktorwürde, worauf er sich entschloß, die akademische Lebensart allen andern weltlichen Diensten vorzuziehen. Er verbrachte daher seine Zeit mit den nützlichsten Arbeiten, und gab entweder jungen Studirenden mündlichen Unterricht, oder er schrieb Dissertationen und Bücher. So sehr sich indessen der Verfall ausbreitete, welchen seine edle Handlungsart, und bewiesene Geschicklichkeit, wirkten: so mußte er dennoch ganze ein und zwanzig Jahre auf dem Wartebänken sitzen. Erst am 25. Februar 1709. ward er als

als Assessor der Juristenfacultät eingeführt; bey Besetzung lediger Professorate aber ließ man ihn immer zur linken Hand liegen. Die Ursache war ohne Zweifel diese, daß er die Geistlichen, vornehmlich diejenigen, welche Mitglieder des Kirchenraths zu Dresden waren, durch einige freymüthige Sätze beleidiget hatte. Ich werde im Verzeichnisse seiner Schriften, am gehörigen Orte, davon sagen. Christ. Thomasius, sein ehemaliger Lehrer, dem es ein Vergnügen zu machen schien, wenn er dem ehrwürdigen Orden der Theologen einen Stoß beybringen konnte, erfuhr diese Umstände, und ruhete nicht, bis Titius seinen Zweck erreichte. Er fand Mittel und Wege, ihn dem vielvermögenden Feldmarschalle und Staatsminister am Chursächsischen Hofe, dem Grafen von Flemming, bestermassen zu empfehlen. Dieser gab ihm den Schwung; er kam allen Hindernissen gar bald zuvor, und durch sein Ansehen erging ein besonderer Cabinetsbefehl an die Universität, welcher die Kraft hatte, daß Titius zur vacanten Profession der Pandekten vorgeschlagen wurde, sie wie leicht zu denken ist, erhielt, und 1710. antrat. Der hergebrachten Gewohnheit nach wäre er verbunden gewesen, in der Reihe der Rechtslehrer den untersten Platz einzunehmen; allein aus vorzüglicher Gnade gegen ihn mußte jetzt eine Abweichung von der Regel Statt finden.

Noch in eben diesem Jahre stieg er schon eine Stufe höher, und erlangte die zweite Lehrstelle, zu welcher ihn Titius Tod beförderte. Er ward zu gleicher Zeit Appellationsrath zu Dresden, 1713. aber auch Vensiker des Leipziger Oberhofgerichts. Und nun hatte er mit wunderbarer Geschwindigkeit Alles glücklich nachgeholt, was ihm vorher einige mal entwischt war. Sonst pflegten seine Feinde wohl zu sagen, er verstehe nur die Theorie, in praktischen Geschäften hingegen

wür.

würde er schwerlich gut fortkommen können. Die stärkste Neigung dazzu empfand er freylich nicht; dem ungeachtet legte er aufs offenbarste an den Tag, daß ihm diese Eigenschaft eines Rechtsgelehrten ebenfalls nicht fehle, und es schien, als wenn er lange Zeit damit zugebracht hätte. Selbst der Hof zweifelte desto weniger daran, je öfter er bey Commissionen gebraucht wurde. So befand er sich z. E. unter denen, welche 1706. über die zum Altiranstädtischen Frieden abgeordnete Thürsächsischen Minister, und die ihnen zugerechnete Ueberschreitung der Vollmacht, ein Urtheil sprechen mußten. Von solchen Verrichtungen reiste er einige Tage vor seinem Tode aus Dresden krank zurück, und starb an einer Schlassucht, die ohne Zweifel das allzu viele Wachen und Studiren veranlasset hatte, wozu ein weises und rothes Friesel trat, den 10 April des Jahrs 1714. als Rektor der hohen Schule. Seit der Stiftung derselben war dieses zum viertenmale geschehen. Er wurde mit großer Pracht begraben, wovon Christoph Ernst Sicul im *Prodromo neo-Annalium Lipsiensium* aufs Jahr 1715. S. 249—261. ausführliche Nachricht ertheilet.

Hier endiget sich die kurze Lebensbeschreibung eines Titius, eines systematischen Kopfs, welchen gründliche Kenntnisse der Philosophie scharfsinnig im Reden und Schreiben, auch freymüthig genug gemacht haben, aus den meisten Fächern der Rechtswissenschaft die eingeschlichenen Vorurtheile wegzuschaffen, und an deren Stelle viel Neues hineinzubringen. Wenn schon seine Meinungen vom Gerichtsbrauche größtentheils abweichen; so sind sie doch deswegen nicht zu verwerfen, vielmehr dem denkenden Leser eine reiche Quelle genauerer Betrachtungen. Zuweilen schreibt er nur zu heftig, oder gar zu subtil. Er satyrisirte oft, und dieses schien ihm

Ihm natürlich zu seyn; aber er war gleichsam ein anderer Juvenal, kein Horaz, welchem sein Lehrer Christ. Thomasius, folgte. Außer dem lebte er als ein rechtschaffener gefälliger Mann, und ein guter Christ, ob ihn gleich Einige verschiedener verdächtiger Sätze beschuldigen wollten. Bey einer starken Hypochondrie, von welcher er gefährliche Folgen vermuthete, schrieb er bereits 1692. sein Glaubensbekenntnis selbst auf, und fügte den Text, nebst dem ganzen Entwurfe zur Leichenpredigt, auch zum Theil seine Lebensumstände hinzu. Allein es wurde dieses Papier erst nach seiner Beerdigung gefunden, und sogleich auf Einem Oktavbogen zum Drucke befördert. Der Pauliner- oder Universitätskirche, wo seine Gebeine liegen, hinterließ er zur Ausbattung der schönen Orgel, die man nun darinn siehet, eine beträchtliche Summe Geldes; das übrige Vermögen aber ist ohne Zweifel, da er sich niemals verheirathet gehabt, seinen Brüdern, dem ältesten einem Stadtsecretair zu Nordhausen, und dem andern, einem Leipziger Kaufmanne, zugefallen.

Titius hat die Feder sehr fleißig gebraucht, und seine Schriften, welche alle Haupttheile der in Deutschland üblichen Rechte, das peinliche ausgenommen, zum Gegenstande haben, sind so beschaffen, daß sie noch immer, bis auf den heutigen Tag, ein lebhaftes Andenken seiner Verdienste erhalten, und die meisten derselben von Rechtsgelehrten genützt werden, welche das Besondere dem Gemeinen, den Kern der Schale, vorziehen. Seine ans Licht gestellte Ausarbeitungen sind bekannt genug. Ich muß sie aber doch, dem mir abgezeichneten Plane gemäß, zusammen bringen, und eben dies soll nunmehr nach der Zeitrechnung geschehen.

1) Diss. an plus valeat, quod est in veritate, quam quod est in opinione, vel contra? occas. §. II. I. de Lega-

110 IX. Gottlieb Gerhard Titius.

Legatis, et L. 15. D. de acquir. vel omit. hereditat. L. 1685. unter Gottfr. Nicol. Jm Vorſiſſe.

2) Diss. de obligatione ex testamento imperfecto Lipl. 1688. Sie war seine Gradualschrift.

3) Jurisconsulti, Nicol. Beckmanni, ad V. Seuerin. Wildschütz, Malmogiensem Scand. Epistola, in qua ipsi cordicitus gratulatur de uicto et triumphato Pufendorffio, Hamb. 1683 15 Quartbogen. Schon im Jahre 1727. maachete der Verfasser der Biblioth. iuris laudantium, (welcher Joh. Fr. Willh. von Tiedemann seyn soll, wie Ayrer im Programm de Principe, herede privati, S. 5. am Ende angezeigt) auf der S. 41. daß Titius diese Schrift verfertigt habe. Thomasius S. 121 der pauli plenioris Historiae iur. nat. entdeckte ihn nur mit den Anfangsbuchstaben des Namens; Bruchhingen in der Historia crit. Philosophiae. Band IV. Th. 2. S. 775. drückt denselben ganz aus. Der Einzige meines Wissens, welcher diese Meynung verlassen hat, ist der Herr Hofrath Meister, zu Göttingen. Er macht im Th. III. S. 130. seiner Bibl. iur. nat. et gent. Gottfried Thomasius, des Hallsichen Rechtsgelehrten Bruder, zum eigentlichen Urheber, ohne sichere Beweise hinzuzusetzen. Allein zu geschweigen, daß im Verzeichnisse der Schriften, die von diesem großen Arzte vorhanden sind, eines solchen Entschreibens nicht gedacht wird, so wären leicht andere Gründe für die erste Muthmaassung herbeizubringen, wosern ich kein Bedenken tragen müßte, hier zu sehr auszuschweifen. Die ganze Schrift ist ungemein spöttisch, und manche Stelle auch

IX. Gottlieb Gerhard Titius. 111

auch wider den geistlichen Stand. Ich kann meinem Leser keine bessern Begriffe davon mittheilen, als wenn ich Thomases Gedanken am angeführten Orte abschreibe. Scriptum Schwarzianum, sagt er, magis risu, quam ira, dignum videbatur. Et risu etiam dignatus est amicus quidam Pufendorfianus, (G. T.) sed erudito, et qui ingenno homine non esset indignus. Hic simulans, ac si nomine Becmanni Wildschützio de deuicto et triumphato Pufendorfo gratulari vellet, ita lepide genium Becmanni expressit, eiusque stilum, ita stultitiam scripti Wildschütziani ad oculum, tanquam aliud agendo, monstrauit, ita satyram in omnes pene omnium Facultatum ac scientiarum naeuos, adhuc hodie in Academiis regnantes, sale et pipere conditam scripsit, ut multi horum gnari falsi fuerint, et hodiernum fateantur, *Erasmi* encomium *Moriae* et colloquia, item *Hutteni*, epistolas obscurorum virorum, nihil esse ad istum Parmenonis suum.

Dissert. de putatino contractu litterali, Lips. 1691. Joh. Zacharias Hartmann, oder vielmehr sein Respondent, Detlev Aug. Werlin, schrieb dagegen, und vertheidigte eine andere zu Kiel 1730.

Diss. de fictionum Romanarum natura et inconcinnitate, 1694.

Diss. de iure metallorum, 1695.

Diss. de officio sermonicantium, 1695. Eine sehr wichtige Abhandlung, an deren Ende er genau bestimmt, in welchen Fällen es Tugend oder Laster sey, die Wahrheit, oder Unwahrheit, zu reden; oder gar zu schweigen.

8) Sermo

112 IX. Gottlieb Gerhard Titius.

8) Sermo funebris in exsequiis *Pauli Wagneri*, Consulis Lipsienſis, 1697. auf 1½ Bogen in 8. Diese kurze Rede ist bey den Funeralien desselben.

9) Specimen iuris publici Rom. Germanici, a consueta ordinis materiarumque confusione, variisque Scriptorum praecjudiciis, adaequata breuitate restituti. Die erste Auflage erschien zu Leipzig 1698. in 12. 1 Alph. 6 Bogen stark. Weil er in der Vorrede die Tribonianische Lehrart, deren sich Phil. Reinhard Virriarius bey dem Vortrage des deutschen Staatsrechts bedient hatte, auch oft im Buche selbst mancherley Sätze desselben mit zu vieler Galle ziemlich hart angriff: so gab der Sohn, Joh. Jac. Virriarius, jedoch nur unter den Anfangsbuchstaben seines Namens, zu Leipzig in eben dem Jahre, Format und Zone auf 7 Bogen Vindicias heraus pro P. R. *Vitriario* contra G. Gerh. Titium scriptas. Titius beantwortete sie 1699. vermittlest seiner Anmerkungen, und ließ die Vindicias zugleich wieder auflegen, welches Exemplar 19½ Bogen ausfüllt. Die zweite Edition vom Specimine iur. publ. erfolgte sehr verändert, auch weit vermehrter, 1705. in 8. und es kamen die Vindiciae *Vitriarii*, annotationibus castigatae, nebst seiner Dissert. de habitu territoriorum Germanicorum, hinzu. Nach des Verfassers Tode ward dieselbe ebenfalls zu Leipzig 1717. wiederholt. Ich habe sie vor mir. Sie enthält nichts mehr, als die zweite, vielleicht nur mehr Druckfehler, und beträgt 3 Alph. 8 Bogen. An Scharfsinnigkeit, eigenem Nachdenken und Ordnung übertrifft Titius die meisten seiner Vorgänger; er entdeckt Irrwege, auf welchen Andere unbehutsam fortschritten; er läßt sich von keinem Anse-

Ansehen der Person, oder von Vorurtheilen, hinreißen, sondern raisonniret, nach seinem aufklärten Verstande, frey. So wie Cocceji die Reichshistorie im Staatsrechte zu Rathe zog, so war Titius der erste, welcher es mit Philosophie traktirte. Darinn ist er aber wohl nicht zu entschuldigen, daß er oft leichte Sachen durch dunkle, aus der Philosophie entlehnte Kunstwörter schwer macht, und die Reichshistorie nicht genug zu Hülfe genommen hat, ob ihn gleich Otto Ludew. von Richmann in einem zu Halle 1753. gedruckten Quartbogen, welcher nur zu mager gerathen ist, deswegen hat vertheidigen wollen. Doch diese Mängel sind, in Betrachtung der übrigen guten Eigenschaften des Buchs, schon zu übersehen: und wenn es gleich Anfängern nicht zu empfehlen ist; so kann es dennoch Geübtern großen Nutzen zuwege bringen. Mehr davon ist in der Moserischen Bibl. iuris publici, Th. II. S. 484—493. und in des Herrn Pütter's Litteratur des deutschen Staatsrechts, Th. I. S. 300. zu lesen. Wie verdient er sich darinn auch um die Privatrechtsgelehrsamkeit durchlauchtiger Personen in unserm Vaterlande gemacht habe, indem er diese Wissenschaft nicht mehr unter andere, zum Staatsrechte gehörige Wahrheiten mengte, sondern in einem eigenen Capitel abhandelte, und zuerst die Grenzen zwischen dem Staatsrechte und dem Privatrechte der Reichsstände bestimmte, zeigt der Herr Geh. R. Nettelbladt Band I. S. 109 in den Hallschen Beiträgen zur jurist. gelehrten Historie sehr wohl.

10) Das deutsche Lehnrecht, nach seiner eigenen Beschaffenheit und Verfassung des deutschen Staats, Jugl. Beitr. 6, B. 18 St. H durch

durch kurze und deutliche Sätze, nebst einem Anhang einiger in Lehnsachen gebräuchlichen Formeln, vorgef. Leipzig 1699. in 12. Ferner 1707. 1714. und 1730. in 8. Diese letzte Ausgabe ist 1 Alph. 17 Bogen stark. Auf dem Titel steht, daß sie von Druckfehlern der vorigen mit Fleiß gesäubert, an vielen Orten verbessert, auch mit nöthigen Summarien und Register versehen sey. Der Reichshofrath von Senkenberg, ein Gelehrter, welcher dieses Fach wohl kannte, beurtheilet die Arbeit des Verfassers also: *Opus, ut pleraque auctoris, nimium ordinatum, ab omni historiae Germanicae notitia, et propria experientia, nudum, tamen a multis praeiudiciis sublatis, indicio haud spernendo, et rerum copia laudandum est. Man sehe seinen Prodrum iuris feudalis, bey der 1734. besorgten neuen Auflage des Struvischen Syntagma iur. feud. S. 58. Und in den primis lineis iur. feud. S. 61. setzt er noch hinzu: modo proponendi satis tolerabili vtitur, iudicium summum ubique spirat, multa dicit aliis indicta.*

- 11) *Ars cogitandi, siue scientia cogitationum cogitantium, cogitationibus necessariis instructa, et a peregrinis liberata, Lips. 1702. auch 1723. Vondemal auf 24 Duodezbohen. Er gieng in dieser Einleitung zur Vernunftlehre Chr. Thomafen, seinem großen Anführer, mit glücklichen Schritten nach, und verwarf auch hier alte, unnütze Schulgrillen. Ob er schon dem Aristoteles sein so lange behauptetes Ansehen nicht einräumt, so wundere ich mich doch darüber, daß er weder desselben, noch des Carresius Schriften gelesen habe, wie er selbst in der Vorrede gestehet. Zur Erläut.*

IX. Gottlieb Gerhard Titius. 315

Erläuterung bedient er sich oft juristischer Beispiele, dergleichen, außer mehrern, im Capitel XIV. de cogitationum humanarum methodo, §. 40—75. und Cap. XV. de ineptiis methodicis, §. 38—46. vorkommen. Was er S. 449—497. gegen Poirets Traktat de eruditione solida, superficialia et falsa schreibt, woben er ihm auch einen fanatischen Enthusiasmus vorwirft, das ist wohl in einem so kleinen Handbuche zu weitläufig geschehen. Dieser Gelehrte antwortete ihm in einer ausführlichen Widerlegung, welche seiner neuen Edition des gedachten Traktats zu Amsterd. 1707. in 4. S. 449. u. f. w. einverleibt wurde. Daß aber Titius Werkchen in unsern Zeiten unter die altväterischen Moden gehöre, ist ohne meine Erinnerung bekannt; gleichwohl hat es seinen Werth nicht ganz und gar verloren. Es wird wenigstens jungen Juristen zuweilen noch Dienste leisten. Uebrigens handelt davon das Journal des Savans, 1704. S. 99.

- 12) *Observationes in Pufendorfii libros II. de officio hominis et civis*, Lips. 1703. in 12. 1 Alph. 10 Bogen; Eben allda 1703. in 8. Bepdema! besonders. Mit dem Werke selbst aber 1715. 1722. 1734. 1751. auf 1 Alph. 13 Bogen, und endlich 1759. immer in 8. Doch ist vielleicht das letzte Exemplar nur mit einem neuen Titelbogen versehen worden. Ferner hat auch Everh. Otto des Verfassers Anmerkungen seiner Ausgabe des Pufendorfs zu Utrecht 1728. in median 8. beigefügt, und diese ward zu Leiden 1769. sehr prächtig wieder gedruckt. Die Prolegomena des Titius handeln de habitu et contextu disciplinarum moralium. So viele Editionen sind ein
- H 2
- fiche

sicheres Kennzeichen des Beyfalls, ob er schon oft zu metaphysisch und logicalisch zu seyn scheint, und auf ~~Rechtsgleichen~~ verfällt, welches Treuer in der Vorrede zum Pufendorfschen Buche tadelt, dessen neuen Abdruck er ebenfalls mit seinen Noten besorgt hat. Daß er nicht selten diesen würdigen Lehrer des Rechts der Natur misbillige, leuchtet bald in die Augen; auch den Grundsatz desselben von der Geselligkeit hält er für zu enge, und nimmt dagegen in der Anmerkung 79. §. 7. den folgenden an: *Cole Deum; exerce philantiam et socialitatem erga viuos et mortuos; nec non propagationi, naturae humanae attemperatae, stude, conditioni tuae vel naturali, vel aduentitiae, conuenienter.*

- 13) Eine Probe des deutschen Geistlichen Rechts, wie selbiges ohne Päbstische und papenzende Verfälschung, auch andere unsörmliche Verwirrung, aus den Grundsätzen göttlicher Rechte, zum Gebrauch protestirender Staaten, in richtiger Ordnung etwa könnte fürgestellt werden, Leipz. 1701. 1709. und abermal, mit Beybehaltung dieses Druckjahres, und zuletzt 1741. in 8. Mein Exemplar unter dem Jahre 1709. erfüllt 2 Alph. 10 Bogen. Dieses ist eben dasjenige Buch, worinn er Gedanken eröffnete, die der Geistlichkeit nicht gefielen. Man lese z. E. das Capitel vom Superintendenten, §. 5. S. 343. u. f. w. den §. 51. des Capitels von der Kirchendisziplin, S. 541. Viele andere Sätze, gleichen Gepräges, übergehe ich. Wer Alles umständlicher wissen will, der lese nur seine eben allda 1711. auf 2 Oktavbogen gedruckte, und 1721. wiederholte „Erklärung einiger in der Probe des deutschen geistlichen Rechts vor-

vorkommenden zweifelhaften Stellen, wodurch dieselben theils geändert, theils erläutert werden., Aus dem kurzen Vorberichte an den Leser läßt sich die Ursache leicht einsehen, warum er so lange ohne öffentliche Bedienung habe bleiben müssen. Ich will hier seine eigene Worte beifügen. „Es hat, sagt er, die Erfahrung bezeuget, daß vielen meine Meynungen misfallen, so gar daß an einem hohen Orte dafür gehalten worden, daß in solcher Schrift verschiedene wider die Geseze und Verfassung des geist- und weltlichen Etats derer Sächsischen Lande laufende, weit aussehende principia, sowohl ärgerliche, böse, unverantwortliche, wider die Kirchengeseze, auch aller rechtschaffenen, unverdächtigen Evangelischen Doctorum in Gottes Wort gegründete Lehrsätze streitende Meynungen und Schreibart enthalten wären. Wenn ich *Horatii de arte poet.* v. 386. - - si quid tamen olim scripseris, caet. Rath bey Abfassung des geistlichen Rechts gefolgt hätte, so würde sonder Zweifel, nach Ablauf der von dem Poeten gesetzten Zeit, von denen vorigen Gedanken viel abgegangen seyn. Allein was hindert es, daß man nicht auch eine Schrift, welche allbereit über neun Jahre durch den Druck bekannt worden, mit nöthigen Anmerkungen erklären und ändern könne? Ich thue dieses um so viel lieber, je mehr ich denenjenigen, welchen ich allen gebührenden Respekt schuldig bin, mein aufrichtig Absehen, nach welchem ich niemalsen Dinge vorsätzlich zu schreiben gesonnen gewesen, dadurch an den Tag zu legen verhoffe, und je weniger meine Meynungen der Wahrheit einigen Abbruch thun können.“ Eine Recension des geistlichen Rechts, welches, nach Reimmanns

Anzeige in der Einleitung, in die Histor. litterariam der Deutschen, Band VI. S. 514. an einigen Orten conscript gewesen seyn soll, steht in Eccards monatlichen Auszügen 1702. S. 13—20. des Monats März, und in den unschuldigen Nachrichten 10. des Jahrs 1704. S. 539. u. f. w. wo unter andern auch dieses vorkommt: *Vtinam vero non occurrerent in eleganti isto apparatu loca quaedam, quae forsitan nobilissimo Auctori exciderunt, pleni periculo, et a doctrina puriori aliena! O, quam lubentes superfederemus odioso hoc monendi mure!* Mit einem Landprediger unter der Leipziger Inspektion, Justin Töllner, weil er im Capitel von der Ohrenbeichte S. 465. des geistlichen Rechts der Absetzung desselben, wegen verweigerter Absolution, Erwähnung gethan hatte, fiel er in eine besondere Streitsigkeit. Dieser stellte 1703. zu Halle eine deutliche Widerlegung ans Licht, die aber Titius 1704. zu Leipzig öffentlich beantwortete. Diese Schrift, welche 11 Octavbogen stark ist, hat den Titel: „G. G. Titi: fernere Ausführung seiner in „der Probe des deutschen Geistlichen Rechts für „getragene Lehre vom Päpstlichen Misbrauch des „Bindeschlüssels, wider Herrn Justini Töllners „vermeintliche Widerlegung.,“ Man lese dabey die Unschuld. Nachr. 1705. S. 461. und die Walchischen Religionsstreitigkeiten unserer Kirche, Th. III. Cap. 5. §. 24. S. 116. Was Thomassius in der Historia contentionis inter Imperium et Sacerdotium S. 657. schreibt, überlasse ich einem Jeden zum eigenen Nachlesen. Eben derselbe meldet S. 662. daß Titius auch über den Kirchenbann von dem Rostockischen Gottesgelehrten, Johann Sechten, 1711. in der Tractatione

statione theologica de excommunicatione ecclesiastica angefochten, aber in der Hallschen Neuen Bibliothek, Band ~~IV. Titol. S. 1—33.~~ von einem berühmten Rechtsgelehrten scharfsinnig vertheidiget worden sey. Er nennt diesen Verfasser zwar nicht; allein er ist nun nicht mehr unbekannt, seitdem Nicol. Hieron. Gundlings Satyrische Schriften zu Jena 1738. in 8. zusammen gedruckt erschienen sind. Allda findet man S. 331—426. nicht nur denselben Aufsatz, sondern auch eine Vertheidigung wider Fechts kurze Nachricht vom Kirchenbann, welche er 1713. auf 12 Quartbogen herausgab, und die gleichfalls im gedachten Bande der Neuen Bibl. S. 739—802. recensirt wird.

- 14) *Observationum ratiocinantium in Compendium iuris Lauterbachianum* Centuriae quindecim, quibus loca obscuriora ac dubia explanantur, ac vetus iuris Romani habitus et usus ex genuinis principiis, contra vulgaria praeiudicia, per singulos titulos ostenditur, Lips. 1703. auf 2 Alph. 16 Bogen in 8. Die zwote Ausgabe erfolgte eben allda 1717. ohne Veränderung. Sonst stehen sie auch in Mollenbecks Thesauri iuris civilis, und Freieslebens Schützio illustrato, von welchen beyden Werken ich bereits Band III. dieser Beiträge, S. 98—100. das Nöthigste gemeldet habe. Die wahre Absicht des Verfassers, erhellet aus dem ganz abgeschriebenen Titel seines Buchs, welches in den Lat. Actis Eruditorum 1730. S. 499—504. mit Beyfügung vieler Proben angezeigt worden ist.

- 15) ad virum clarissimum, Dn. D. *Sigism. Reichard lauchium*, Misnenlein unus illius casus asserto-

assertorem strenuum, ac vindicem optimum maximum, *Dissertatio epistolica*, Lips. 1704. in 8. 4 Bogen stark. Eine nun rar gewordene Streitschrift. Ganz unten auf dem Titel liest man noch die Worte: *Maxima de nihilo nascitur historia* Jauch hatte 1694. zu Dresden eine Enodationem verliculi *Sane vno casu s. Aequae* 2. Inst. de actionibus in 4. ans Licht gestellt, und zu behaupten gesucht, daß diese Worte nicht de necessitate agendi, sed probandi, zu verstehen wären. Er ward aber zu Wittenb. 1697. in einer unter Gottefr. Straußens Vorsetze gehaltenen Dissert. ad librum IV. tit. 6. I. de actionibus widerlegt; worauf er in demselben Jahre *Vindicias casus unice* caet. drucken ließ. Die von ihm vorgetragene Meinung mißbilligte auch Titius in der *Observation* 257. S. 172. seines vorher angeführten Buchs über den Lauterbach, welches Jauchen-bewog, ihm 1703. *iteratas Vindicias* entgegen zu setzen. Diese nun beantwortete Titius vermittelst der epistolischen *Dissertation*; und weil sein Gegner bitter und beleidigend geschrieben hatte: so bezahlte er ihn mit gleicher Münze. Sein lateinischer Ausdruck ist übrigens nicht unangenehm, wie in den übrigen Schriften; als Philosoph aber hätte er billig seine aufgebrauchte Leidenschaft im Zaume halten sollen.

- 16) *Dissert. de habitu territoriorum Germanicorum, et inde veniente totius Reipublicae forma*, Lips. 1704. Daß sie auch der zwoten und folgenden Auflage des *Speciminis iur. publici* angehängt worden sey, ist nach der obigen Nummer 9) gewiß; hingegen ein Braunschweigischer Abdruck, unter dem Jahre 1705. in 4. sehr zweifelhaft, ob er gleich

gleich in dem neuesten Exemplare der Lipenischen jurist. Bibliothek, Th. I. S. 526. angezeigt wird. Der Herr Etatsrath v. Moser urtheilet Th. II. S. 496. der Bibl. iur. publ. von dieser Abhandlung, daß Titius hierinn seine paradoxesten Meinungen gleichsam concentrirt, und sonderlich die superioritatem territorialem gar zu hoch erhoben, wozu ihn hauptsächlich verleitet zu haben scheine, daß er das Reichsherkommen allzusehr aus den Augen gesetzt habe, u. s. w. (Wie wenig er vom Reichsherkommen halte, beweiset schon der letzte §. des Buchs II. Cap. 8. seines iuris publici.)

- 17) *Diss. de dominio, in rebus occupatis ultra possessionem durante*, 1704. Sie ist gegen des Niederländischen Rechtsgelehrten, von *Dynkershoek*, *Dissert. de dominio maris* geschrieben worden.
- 18) *Unschuld und Nothwendigkeit des Rechts der Natur*, und dessen Lehre, wider das ungereimte Vorgeben des Autoris des Lichts und Rechts darge-
gethan, Leipz. 1704. in 8. unter dem Namen eines Liebhabers der Wahrheit, wie *Glassey* S. 270. der Geschichte des Rechts der Vernunft, und Andere mehr versichern. Daß *Joh. Samuel Stryk* am Licht und Recht einen vorzüglichen Antheil, und nichts weniger zur Absicht gehabt habe, als die natürliche Rechtswissenschaft zu einer unnützen Beschäftigung zu machen, ist nun bekannt genug. *Thomasius* aber, welcher großen Unwillen über den Verfasser bezeugt, ob er ihn schon nicht nennt, sagt in der paulo pleniore *Historia iur. nat.* Cap. VI. §. 53. S. 128. es sey in der Unschuld und Nothwendigkeit des Rechts der Natur dieses irrigen Satzes Nichtigkeit bescheiden und
§ 5
gründ-

122 IX. Gottlieb Gerhard Titius.

gründlich erwiesen, und zugleich entdeckt worden, daß eine Herrschaft über die Gewissen der Menschen darunter verborgen liege.

19) *Diss. de successione in Germaniae territoria*, 1707.

20) Vorrede von gründlicher Erkenntnis der Geseze insgemein, und zwar blos nach der Theorie; ingleichen vom Misbrauche des Völkerrechts, welches er einen Deckmantel der Ungerechtigkeit und Eitelkeit nemet. Sie bestehet aus 14 Oktavblättern, und ist der Einleitung zum Natur- und Völkerrecht zu Halle 1708. in 8. vorgefetzt worden. Den ungenannten Verfasser habe ich nicht ausforschen können.

21) *Seuerini de Monzambano de statu Imperii Rom. Germanici liber vnus*, Lips. 1708. in 8. Er sezt zu Oldenburgers, Obrechts, Rulpsens und Thomafens Noten darüber seine eigene. Im Jahre 1734. ward eben allda eine neue Auflage in 8. von Job. Gottfr. Schaumburgen besorgt. Sie enthält 1 Alph. 19 Bogen, und zugleich des Herausgebers Noten, nebst einer Vorrede desselben von 4 Bogen, de libertate sentiendi in causis publicis restricta, welche lesenswerth ist.

22) *Diss. de iure Nobilitatis Lutheranae ad Immediata Germaniae Capitula et Canonicatus*, Lips. 1709. Sollte er nicht im §. 20 und 21. satyrisiren?

23) *Iuris privati Romano-Germanici, ex omnibus suis partibus, puta iure civili, ecclesiastico et feudali, haecenus separari solitis, secundum genuina iurisprudentiae naturalis fundamenta compoliti, a trivis et obsoleto iure purgati, ex necessa-*

cessario suppleti, ac ordine naturali planoque, adiectis etiam summariis Capitum, statui Reipublicae Germanicae attemperati, libri XII. quibus Iurisprudentia privata Germanica vsui Scholarum, et vitae civilis, propius aptatur. Lips. 1709 und 1724. in 4. Diese zwote Ausgabe ist 10 Alph. 7½ Bogen stark, und von der ersten nicht unterschieden; nur das Register hat einige Vermehrungen erhalten. Der ganze Titel, den ich abgeschrieben habe, zeigt schon seinen Plan, welchen er in der Vorrede weitläufiger darlegt. Er verschweigt auch daselbst nicht, daß er vieles aus seinen übrigen Schriften mit hinein gebracht habe. Sein voranstehendes Bildnis soll ihm sehr ähnlich seyn. Eine gute Recension liefern die Latein. Acta Erud. 1709. S. 452—457. In Senckenbergs Tractatione subitanea, qua Systematis iuris vniuersi, caet. schemata designantur, ad Ioh. Henr. von der Lübe, welche Abhandlung zu Gießen 1742. in 4. erschien, liest man S. 29. das folgende Urtheil von diesem Werke: *Titius in iure priuato R. Germanico publica et Germanica iurium placita, illa; vt separatim tractanda, haec, vt nondum satis nota, nec Titio multum adamata, omisit. Voluisse eum iura Germanica non omittere, vides, et tamen omisit; tentasse eum naturalium iurium placita simul tradere, itidem constat, neque tamen ita tradidit, vt res poscebat, neque etiam meo sensu in reliquis ita versatus, vti ego quidem optassem. Praktische Rechtsgelehrte werden keinen sonderlichen Trost darinn finden; dies ist wahr. Allein der Verfasser sagt es auch selbst, daß er für diese nicht geschrieben habe. Genug, es bleibt immer ein würdiges Produkt des denkenden Kopfs, von welchem es*

vor-

vorhanden ist. Als Titius todt war, und Joh. Heinr. v. Berger, nebst Casp. Heinr. Hornen, die ~~Werde~~ ^{Werde} ~~ihm~~ ^{ihm} ~~um den~~ ^{um den} Vorzug zu streiten schienen, nicht mehr im Dresdner Appellationsgerichte saß, da kam erst sein Privatrecht empor, und hatte stärkern Abgang.

24) Oratio de libertate in iudica, Lips. 1710. 4 Bogen in 4. Das Programm gleichen Inhalts ist dabei, und besonders auf 1½ Bogen gedruckt. Die Veranlassung darzu gab das von ihm anzutretende Lehramt. Warum er aber einen solchen Gegenstand zum Reden erwählt habe, ist nicht schwer zu errathen, vornehmlich da er sich S. 21. wegen unterschiedlicher Sätze verantwortet, die Theologen in seinem geistlichen, und andern im Staatsrechte, nicht gefallen hatten.

25) Diss. de servitute faciendi, L. 1710. Einen Monat nachher trat auch seines ehemaligen Discipels, Ephraim Gerhards, Dissert. de servitutibus, in faciendo consistentibus, zu Jena ans Licht. Was Gundling von einer solchen Dienstbarkeit gedacht habe, das kann man in der Sammlung seiner kleinen deutschen Schriften, S. 454—464. lesen. Joh. Wieger hat zu Strassb. 1749. gegen den Titius und Gerharden eine andere Dissert. de servitute in facto non consistente gehalten, die ich aber nicht gesehen habe.

26) Progr. de utilitate iuris naturalis in iure civili, 1711. Es wird ihm in der Bibliotheca Lipsiana, Band I. S. 780. der neuesten Edition, zugeeignet.

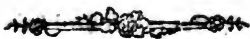
27) Diss. de polygamia, incestu et diuortio, iure naturali prohibitis, 1712. Er zeigt auch hier eine freye Denkungsart, und gehet oft von Thomassen, seinem Lehrer, ab, wie er sonst zu thun pflegt.

28) Diss.

28) *Diff. de contractibus patris et liberorum, in potestate eius existentium, 1713.*

Alle diese Disputationen, an der Zahl XIII. hat Ferdinand August Zornmel gesammelt, zu Leipzig 1729. auf 3 Alph. 14 Bogen in 4. herausgegeben, und eine kurze Lebensbeschreibung des Verfassers, nebst guten Registern, hinzugefügt. Eine sehr weitläufige, und lehrreiche, Recension dieser Sammlung ist den Lateinischen Actis Eruditorum, bey welchen Titius ein fleißiger Mitarbeiter war, S. 113 — 121. des Jahrs 1730. und den Supplementis darzu, Band X. S. 15 — 33. einverleibt worden. Am ersten Orte heißt es mit Rechte: Quandoquidem *Titius* nihil in lucem emittere posse videbatur, nisi quod ingenium sublime spiraret, ac solidiori Iurisprudentiae insignem utilitatem afferret; intererat ad decus et emolumentum Rei publicae litterariae, publicas tanti Icti Disputationes, velut aureas variarum veritatum particulas, pretiosasque rerum praestantissimarum gemmas conquirere passim, recuperatasque conservare sollicitus.

Programma funebre Acad. Lipsiensis, a. 1714. §. Ein anderes derselben im Jahre 1715. §. worinn des Titius nach seinem Tode gefundenes Glaubensbekenntnis Lateinisch übersetzt, Verschiedenes von dessen Lebensumständen eingemischt, und Johann Christoph Schachers Gedächtnisrede auf ihn angekündigt wird. Acta Erudit. Latina, anno 1714. p. 391. Glasey Geschichte des Rechts der Vernunft, S. 234. Stollens Historie der juristischen Gelehrtheit, S. 172.



Albericus Gentilis.

Die von ihm, und seinem folgenden Bruder, bisher bekannt gewesene Nachrichten schrecken mich nicht ab, diesen beyden vortreflichen Männern ein neues Denkmal zu widmen, und theils erst kürzlich entdeckte Anekdoten von ihnen, besonders von Scipio Gentilis, zu erzählen: theils irrig angezeigte Umstände zu verbessern.

Ihr Geschlecht war alt und edel. Einer ihrer Vorfahren, Joh. Valentin Gentilis, welcher ein enthusiastischer Arianer gewesen zu seyn scheint, hatte nur das Unglück, daß er wegen des, wider seinen Eid, angegriffenen Geheimnisses der Dreyeinigkeit im Jahre 1566. zu Bern mit dem Schwerdte zum Tode gebracht wurde. *) Matthäus Gentil, ein Arzt und Vater von sieben Söhnen, lebte zu Castello di Sangenessio, in der Mark Ancona, und eben hier ward er 1551. durch die Geburt seines ältesten Sohnes, Albericus, erfreut. Dieser legte sich zu Perugia auf die Rechtswissenschaft, worinn ihn, außer andern Lehrern, Oddo, und vorzüglich Rainoldus, unterstützten, erhielt auch daselbst, im ein und zwanzigsten Jahre des Alters, die höchste juristische Würde. Gleich darauf kam er als Stadtrichter nach Ascoli.

Ungefähr um diese Zeit mußte sein Vater, der gegen die römischkatholische Religion eine Abneigung verspürte.

*) Bened. Aretius handelt davon in der zu Geneve 1567. in 4. gedruckten Historia condemnationis I. V. Gentilis.

spürte, und der protestantischen anhieng, deren Befeh-
 ner die grausamste Härte erlitten, Italien und alles
 Vermögen mit dem Rücken ansehen. Er flüchtete in
 Gesellschaft seines ältesten Sohnes, nach Krain, wo
 er Landphysikus wurde, und eine ganz gute Versorgung
 fand. Seine Frau trug Bedenken, ihm zu folgen, und
 sie wünschte die übrigen Söhne zu ihrem Troste bey sich
 zu behalten. Albericus Gentil gieng alsdenn nach
 Stuttgart, und weiter an den churpfälzischen Hof, zu
 welcher Reise ihm der Herzog, Ludwig, von Würtem-
 berg ein ansehnliches Geschenk gegeben hatte. Die
 Hoffnung zu einer Lehrstelle auf der Tübingischen oder
 Heidelbergischen hohen Schule begleitete ihn, doch moch-
 te sie wohl so nahe nicht seyn, als er es erwartete. Er
 befriedigte also des Vaters Verlangen, und wendete sich
 im Jahre 1580. nach London, wohin dieser, weil er in
 Krain seiner fernern Sicherheit wegen bekümmert war,
 endlich auch kam, und er genoß daselbst über zwen und
 zwanzig Jahre von edelmüthigen Personen große Wohl-
 thaten. Sein Sohn aber, Albericus, erwarb sich
 durch glänzende Eigenschaften einen mächtigen Patron
 an dem Grafen Robert Dudley von Leicester. Als Canz-
 ler der Universität Oxford gab er ihm Briefe dahin mit,
 daß er hier freundschaftlich aufgenommen, und befördert
 werden möchte. Daniel Donne, der Vorsteher des
 neuen Collegii, räumte ihm eine freye Wohnung darinn
 ein, er verschaffte ihm mancherley Beyhülfe, auch ein
 Jahrgeld der Universität von sechs Pfunden englischer
 Münze.

Er wurde darauf im Jahre 1582. ein Mitglied
 der Juristenfakultät, und erst 1587. Professor des Ci-
 vilrechts, drey Jahre vor seinem Tode aber zugleich,
 mit guter Zufriedenheit der Regierung, beständiger Ad-
 vokat der spanischen Nation, um derselben Rechtshän-
 del

del in Engelland zu besorgen. Aus welcher Ursache er sich am 1. May 1586. als Doktor der Rechte zu Wittenberg, wo er eben seinen Bruder Scipio besuchte, habe immatriculiren lassen, ist mir nicht bekannt genug. *) Wahrscheinlicher Weise hat er Absichten gehabt, sich zu einer Lehrstelle allda den Weg zu bahnen.

Am Ende des Märzmonats, oder im Anfange des Aprils 1611. beschloß Albericus Gentil, in einem Alter von sechzig Jahren, seine Laufbahn zu Oxford. Er ist Vater zweener Söhne gewesen, Roberts und Matthäus Gentils. Jener erlangte frühzeitig in verschiedenen Oxfordischen Collegien eine Stelle, lernte zuletzt in einem derselben die Rechtsgelehrsamkeit, und ließ sich 1612. zum Baccalaureus bey dieser Fakultät ernennen. Allein er führte hernach einen lasterhaften Lebenswandel, und da er nicht nur sein väterliches Vermögen, sondern auch alles, was er von der Mutter erpressen konnte, durchgebracht hatte, schwermte er in fremden Ländern herum. Nachdenkend über seine traurige Umstände kam er jedoch nach und nach wieder zur Vernunft, kehrte in sein Vaterland zurück, und fieng an zu arbeiten. Der König begnadigte ihn mit einem Jahrgelde, woben er sich die müßige Zeit, durch Uebersetzungen verschiedener italiänischer und französischer Schriften ins Englische, zu vertreiben suchte.

Sein Vater, Albericus, zeigte einen bessern Charakter; einen Charakter, welcher ihn bey seinen Collegien, und den Studenten, ungemein beliebt machte. Die Wissenschaften aber, worinn er sich am meisten hervor that, waren Philologie und das römische Recht. Von Cujazzen scheint er wenig gehalten zu haben; denn

*) Er selbst sagt davon in der Decade I. Disputat. 6. 131. und in Suerus Academia Vitemberg. im Bogen Z Num. 3. wird es bestätigt.

er gedenkt desselben an verschiedenen Orten seiner Schriften eben nicht zum besten. Der lateinische Ausdruck in diesen ist zwar weder so rein, und zierlich, noch angenehm, wie in den Werken seines Bruders; doch werden sie immer schätzbare Beweise derjenigen Fähigkeiten bleiben, die den Gelehrten zu empfehlen pflegen. Ich muß nunmehr von den Früchten seiner fleißig gebrauchten Feder das Nöthigste sagen.

- 1) de iuris interpretibus Dialogi VI. Londini 1582. in 4. Hoffmann ließ das Werkchen zu Leipzig 1721. Panzirols Büchern de claris Legum interpretibus andrucken, weil es sehr selten geworden war. Es füllt allda S. 537 — 660. einen Raum von 16½ Quartbogen aus. Die Absicht des Verfassers war, den alten Glossatoren das Wort zu reden, und sie über die Würde eines *Alciats*, *Cujazens* ic. zu erheben. Er bemühet sich zu behaupten im ersten Gespräch, daß man weit mehr lernen könne, wenn man die Glossatoren lese, als aus *Alciats*, und seiner Nachfolger Schriften; im zweyten und dritten, daß weder die lateinische, noch griechische Sprache die genaueste Kenntniss eines geschickten Rechtsgelehrten erfordere; im vierten, daß der Nutzen der Vernunftlehre in der Rechtswissenschaft wenig bedeute; im fünften, daß die Historie zu eben demselben Fache unnöthig, ja nicht einmal nützlich sey; und endlich im sechsten stellt er eine allgemeine Vergleichung der Glossatoren mit den neuern Juristen an, und ziehet gegen diese zu Felde, weil sie mit der Ordnung, den vielen Antinomien, und fehlerhaften Stellen im Justinianischen Gesetzbuche nicht zufrieden sind. Zuletzt aber spricht er von *Cujazen*, und dessen Schriften, aufs verächtlichste, und bedient
- Jugl. Beytr. 6 B. 18 St. J sch

sich unter andern, da er Hormans Comment über die Institutionen anführt, der folgenden Worte: is vel in eo vno opere plus praestomnino, quam in suis omnibus Cuiacius praestipossit. Kaum ist es zu glauben, daß Gerdergleichen Gedanken im Ernste niedergeschrieben habe, zumal da aus seinen Schriften gerade das Gegentheil erhellet. Und dieser Meinung ist auch Hermann in der Vorrede zum Pandectol, wo er gleich muthmaßet, der Verfasser sey nur gelehrter gewesen, die Misbräuche der Philologie und Rechtsgelehrsamkeit zu tadeln, auch Casareus und seiner Anhänger, großen Credit zu schenken. Allein Joseph Auzel. de Januario mag von Entschuldigungen hören; er hält vielmehr vor, daß Gentil nur vom Neide durch dergleichen lächerliche Grillen in einem übertriebenen Grade zu Papiere gebracht habe. Man findet desselben Reipublicam Ictorum, S. 242—243 des Leipziger Nachdrucks, wo er jedoch der seines Landsmannes gar zu nahe zu treten scheint. Was Brunquell in der Hist. iur. Rom. Gr. Parte III. membro 2. cap. 5. §. 5. aus dem Brücknerischen Programm anführt, zielt auf der Hauptsache eben darauf ab.

- 2) *Lectionum et Epistolarum, quae ad ius pertinent*, liber I. Londini 1583. auf 5 Blättern. Das zweyte Buch, eben so stark, in demselben Jahre, das dritte, welches 16 Bogen mehr hat, und das vierte 1584. Dieses letzte aber habe ich zur Zeit nicht gesehen. In den drey Büchern, die ich vor mir habe, bemerkt es von Druckfehlern: so gar die Seitenzahlen sind nicht überall richtig. Eine außerordentlich

ich große Seltenheit des Werfchens veranlaſſet
 mich, die Ueberschriften der Capitel hier mitzu-
 theilen, und ich hoffe, es werde meine Mühe vie-
 len Leſern nicht mißfallen. Das erſte Buch beſtehet
 aus 19 Capiteln, und in demſelben kommen vor:
 de conditione iuris iurandi, et legibus quibusdam,
 quae ea in re pugnare videntur, compositis;
 quando non remittatur conditio iuris iurandi?
 aliqua adhuc de conditione iuris iurandi; tentata
 quaedam in doctrina coniuictorum, et L. Mae-
 tio de Legatis II. Epistola ad Hug. Donellum;
 welches Sendschreiben auch in dieses Rechtsge-
 hrten Opusculis postumis S. 210; in der Gu-
 tischen Brieffammlung S. 335; und in den zu
 Leapel zusammen gedruckten Operibus Scipionis
 Gentilis, Th. VII. S. 163. ſtehet,) L. 5. de con-
 dit. et demonstr. cum Lege *sub conditione* de con-
 dit. instit. conciliata; defensio receptae senten-
 tae L. 3. D. de abigeis; ad eandem, et ad L. 1.
 od. tit.; qui ex libera conceptus est, aut fuit in
 libero ventre, si ex captiua nascitur, quando
 non sit seruus; Legatus Proconsulis ordinariam
 habet iurisdictionem, et manu mittere vindicta
 potest; an per venditionem censeatur reuocatum
 legatum, si rei venditae dominium non sit trans-
 tum; de iusto inter consobrinis matrimonio;
 meliora quaedam ad L. *Quae extrinsecus* D. de
 verb. obligat.; recentiorum rationes, quibus com-
 monentur antinomias, explosae; (in einem Send-
 schreiben an Ant. Sherley,) legati definitio, a
 Florentino tradita, examinatur et confirmatur;
 alia legati definitio, a Modestino composita,
 quod sit donatio) excutitur et probatur; legati
 definitiones donationi mortis causa non conuenire,
 non continere fideicommissum; ad L. 1. D. de le-
 gatis

gatis I; errores quidam; (recentiorum interpretum *iuris civilis*) elucidatio L. 1. de legatis II. et L. 1. de re dubia. Dem zweyten Buche hat der Verfasser 14 Capitel bestimmt, deren Ueberschriften diese sind: Si conditio aliter impleri potest, quam per mortem honorati, an locus sit cautioni Mucianae? Ein Brief an Gvid. Panziosen; de sententia L. *Non omnium* D. de Legibus; refellitur sententia cuiusdam ad L. *Librum* D. de religiosis, et vera dicitur; de iudicium in eadem causa diuersis sententiis, ebenfalls ein Sendschreiben an einen Oxfordischen Rechtsgelehrten und Professor, Griffinius Loydus; Constatantur multae Cuiacii definitiones, simul alia quaedam aduersus eum dicuntur; Vernae, vsurae centesimae, trientes, reliquae, litteras ignorare, in sacris esse, caet. Lauter Erklärungen dieser Wörter, und Ausdrücke; quomodo a precario commodatum distinguatur? Verbum *amplius* quando vim habeat repetendi? de poena ignis; de poenis interdictis; de futuris lex est. Quid sint arcana imperii? ein Brief an Rich. Hakluiten; dissolutiones quarundam antinomiarum; an ex Actis, vel ex conscientia sua, indicet iudex? ein Sendschreiben an Franz Bevannen; utrum possit Princeps rei alienae dominium sine causa tollere? Im dritten Buche findet man eben so viel Capitel wie im ersten. Gentil theilet darinn seine Gedanken über folgende Gegenstände mit: de iure naturali, gentium et civili, ein Schreiben an Ge. Poulet, nach welchem ein anderes vom Nasoragius kommt; de sectatoribus novitiorum quaedam in §. *Constat*. I. de iure naturali; de auctoritate prudentum; nomina quorundam iuris auctorum, qui nec in L. 2. de O. I. nec in eorum

cata.

talogo nominantur, ex quibus Pandectae com-
 sitae dicuntur; libertatis definitio in tit. I. de
 re person. explicata; consensus nuptias facit;
 an de patris consensu, qui in nuptiis liberorum
 quiritur, zween Briefe an Rich. Aedes; de
 ibusdam personis, inter quas matrimonium
 ntrahi non posse videatur; quæsitæ concordia
 1. I. qui testam. fac. cum L. 9. C. de fideic.
 ertat. L. 5. D. de extraordin. cognit. non pugna-
 cum princ. tit. I. de cap. diminutione; non
 nia, quæ in libris Legum habentur, leges
 e; definitio interlocutionis, et utrum de scri-
 o lata reuocari possit? item usque ad quem diem
 sit reuocari? iudex quoties possit interlocutio-
 n reuocare: ea duobus casibus non reuocatur;
 scriptorum sententiis censendis. Additiones
 Historicis ad cap. 9. et 10. libri II. Es ist
 r unangenehm, daß ich, der angeführten Ur-
 he wegen, den Inhalt des vierten Buchs nicht
 ch hinzufügen kann.

legationibus libri III. Londini 1535. in 4. Ha-
 niae 1594. auf 15 1/2 Oktavbogen, auch eben da-
 st in diesem Formate 1604. und 1607. welches
 emplar mit einem Register versehen ist.

legalium comitorum Oxoniensium Actio,
 ant. Beuanno Docturae dignitatem suscipiente,
 ndini 1585. in 8. In dieser kleinen Schrift,
 che 3 Bogen ausfüllt, handelt er von verschie-
 en Materien, 3. E. de quibusdam in iure ci-
 i inextricabilibus, und es sind die Knoten, die
 aufzulösen sucht, diese: Si in eodem testamento
 eodem herede eadem summa bis fuerit legata;
 s antinomiae compositae. Prima in L. 1. §.
 stipulanti D. de V. O. et §. Præterea I. de inut.
 stipul.

stipul. Secunda antinomia L. 59. D. de oblig. et act. et L. *Si eius pupilli* 64. ad Sct. Trebell. Tertia antinomia L. 3. §. 7. de adim. legat. et L. 10. D. de reb. dubiis. Ferner wirft er nach einem gegebenen Unterrichte de praemio coronae muralis, die Frage auf: Filius an accusare patrem teneatur, qui eum occidit, a quo filius heres institutus est?

5) Disputatio de nascendi tempore. Sie soll zu Wittenb. 1586. in 8. gedruckt worden seyn. Ich habe jedoch kein Exemplar davon gesehen. In der unten folgenden Decade I. Disputat. ist sie die erste, S. 1—26. Der Verfasser fängt mit dem sechsten Monate an, und gehet bis zum dreizehnden.

6) de diversis temporum appellationibus liber, Vitemb. 1586. Hanov. 1607. Vit. 1646. in 8. Die Hanauische Ausgabe ist 10 Bogen stark. In der zu Wittenberg am 21. Sept. des Jahrs 1586. unterzeichneten Zuschrift an die Braunschweig-Lüneburgischen Herzoge, Ernst und August, klagt er, daß ihm vier Bücher de probationibus, ein Volumen Consultationum, ein Buch Quaestionum publice disputatarum, und ein Commentar ad Edictum provinciale de annona, welche Werke er noch einige Jahre zurück halten wollen, durch das Verfahren der Römischkatholischen (postumo Pontificiorum facinore, wie er selbst schreibt,) verloren gegangen wären, vermuthlich bey seiner Flucht aus Italien. Die Abhandlung ist ganz gut gerathen, und der Vortrag nicht nur juristisch, sondern auch mit einer feinen Philologie gewürzt. In 15 Capiteln redet er de temporis definitione; de sacculo, indictione, lustro; de anno; de mense; de die; de horis; de momento; de mo-
men-

mentariis articulis; de perpetuo et temporario; de modico et longo tempore; de nouo et veteri; de certo et incerto tempore; de praeterito, praesenti, futuro; de utili et continuo tempore; de iuridicis et feriatis diebus.

- 7) Conditionum liber vnus, Vitemb. 1586. auch im folgenden Jahre zu London, beydemal in 8.
- 8) Disputationum Decas I. Lond. 1587. auf 9 $\frac{1}{2}$ Oktavbogen. Es stehen darinn diese Schriften: de nascendi tempore, wie ich bey der Nummer 5) gemeldet habe; virum possit Princeps de regno suo, suorumque subditorum rebus, pro arbitrato statuere; Si eodem testamento ab eodem herede eadem summa bis fuerit legata; meistens eine wörtliche Wiederholung aus der Actione legal. comitor. Oxoniensium, wovon oben unter der Num. 4) de praemio coronae muralis; filius an accusare patrem teneatur, cact. beyde Stücke eben daraus, doch mit einigen Veränderungen; iudex an ex productis, vel ex conscientia, debeat iudicare? de iudicium in eadem causa diversis sententiis, in welchem Aufsatze so wohl, als im vorhergehenden, der Verfasser sehr viel aus den Lection. et Epistolis iur. civ. Buch II. Cap. 13. und Cap. 4. hier wieder abgeschrieben hat; de beneficio, id tantum praestandi, quod facere obligatus potest; an filius primogeniti, vel secundo genitus, sit potior in succedendo? de iure thesauri et fossilium.
- 9) de iure belli libri III. Oxonii 1588. in 4. Zu Leiden 1589. in 4. ferner zu Hanau 1598 und 1612. in 8. Die letzte Ausgabe ist fast 2 Alph. stark. Sie stimmt mit der vorigen so genau überein, daß nur ein ganz geringer Unterschied zu bemerken ist.

Vor ihm hat keiner es darinn so weit gebracht, wie er. Daher geliehet auch Grotius in den Prolegom. zu seinem Werke de iure belli ac pacis §. 38. offenherzig, er habe diese Arbeit wohl gebrauchen können; doch verschweigt er auch nicht, was er daran aussehe. Eius diligentia, sagter, sicut alios adiunari posse scio, et me adiutum profiteor, ita quid in dicendi genere, quid in ordine, quid in distinguendis quaestionibus, iurisque diversis generibus desiderari in eo possit, lectoribus iudicium relinquo. Illud tantum dicam, solere eum saepe in controuersis definiendis sequi aut exempla pauca, non semper probanda, aut etiam auctoritatem nonorum Iuriconsultorum in responsis, quorum non pauca ad gratiam consentium, non ad aequi bonique naturam, sunt composita. Summa quaedam genera bellorum, quo ipsi visum est, modo delineauit, multos vero et nobilium et frequentium controuersiarum locos ne attigit quidem. Den kurzen Inhalt aller Capitel zeigt Glasen an in seiner Geschichte des Rechts der Vernunft, S. 86—88. worauf des Verfassers Meinung von der Nothwendigkeit einer Kriegserklärung genauer geprüft, endlich aber doch das gegründete Urtheil hinzugefügt wird, es sey dieses Buch ganz wohl zu lesen und zu gebrauchen.

- 10) de iniustitia bellica Romanorum Actio, Oxonii 1590. in 4. Viceron sagt, daß Gentilis in der Zuschrift an den Grafen von Esser zu einer defensione Romanorum, und der Abhandlung de ipsorum iustitia bellica, Hoffnung gemacht habe, man wisse aber vom wirklichen Drucke nichts, wenn nicht die zwen Bücher de armis Romanorum darunter zu verstehen seyn möchten.

11) ad

11) ad *Iob. Rainoldum* de ludis scenicis Epistolae duae, Middelburgi 1599. auch zu Oxford 1629. in 4. Sie sollen einem in Englischer Sprache geschriebenen Buche beygefügt worden seyn, welches eine Unterredung zwischen Wilh. Chager und Job. Rainolden enthält, und die gänzliche Verwerfung der Schauspiele zum Gegenstande hat.

12) de armis Romanis libri II. Hanoviae 1599. auf 18 Oktavbogen; auch 1612. aber nur mit einem neuen Titel. Im Polenschen Thesouro Antiqu. Rom. et Graec. Band I. S. 1295. findet man eine neue Ausgabe, in Struvs Biblioth. antiqua aber S. 500—511. des Jahrs 1705. eine sehr genaue Recension. Gentil handelt vornehmlich von der Gerechtigkeit der römischen Kriege.

13) de actoribus fabularum non notandis, et abusu mendacii, Disputationes duae, Hanov. 1599. in 8. auf 14 Bogen, von welchen die erste Dissert. fast 8 Bogen allein ausfüllt. Eben dieselbe steht auch in Gronovs Thes. Ant. Graec. Band VIII. S. 1626. Der Druck beyder Werkchen aber muß lange verzögert worden seyn; denn die Zuschrift ist schon im Oktober 1597. ausgefertigt gewesen. Das Wichtigste des Vortrags wird in der eben gedachten Struvischen Monatschrift, S. 460. des Jahrs 1706. erzählt. Eine sich selbst, oder Andern, nützliche Unwahrheit hält der Verfasser für erlaubt, und erläutert seinen Satz mit Stellen der alten Philosophen, der Gottesgelehrten, ja selbst der heiligen Schrift. Aus den Dedikationen beyder Abhandlungen, welche ein Beweis vieler humanistischer Kenntnisse sind, verspricht er eine andere de potiore interprete Decalogi in secunda tabula. Er hat sie auch bald hernach dem

Traktate de nuptiis, Buch I. Cap. 10. S. 49—
 113. einverleibt, und darin die Meynung eröffnet,
 daß die Juristen diesen Theil der göttlichen Gebote
 besser, als die Gottesgelehrten, erklären könnten.

- 14) ad primum (librum) Machabaeorum Disputatio, Francq. 1600. in 4. bey Joh. Drusius Werke, über die Bücher der Maccabäer; auch besonders, und wenn der Titel nicht trägt, verbessert und vermehrt, zu Hanau 1604. auf 7 Oktavbogen; ingleichen in den Criticis sacris, Th. V. 2074. der Englischen, und Th. III. S. 2836. der Frankfurterischen Ausgabe. Gentil tritt auf eine verdeckte Weise denenjenigen bey, welche dieses Buch für canonisch halten, und läßt auch hier wenig Philologie durchschimmern. Die Hauptsätze, die er auszuführen sucht, sind diese: Cap. 2. an dici possit, Alexandrum suis diuissse imperium? Cap. 3. quomodo post mortem Alexandri tenuerint regnum principes? Cap. 4. Antiochum vinum ceperunt Romani; Cap. 5. Eumeni donarunt Romani Indiam et Mediam; Cap. 6. quot in Senatum Romanum conuenerint? Cap. 7. de officio Consulis; Cap. 8. de Alexandro, qui filius dicitur Antiochi; Cap. 9. de nominum variationibus in Machabaeorum libro I. Cap. 10. plurima pugnare videri in libris sacris. Auf die Zweifel, welche den Maccabäerischen Büchern entgegen gesetzt werden, antwortet er mit Anführung vieler Gründe. Das zweyte Buch aber, wozu er in der gleich unter Num. 15) folgenden Epistola apologetica Hoffnung machte, hat er nicht geliefert. In der angehängten Disputatione parergica de linguarum mixtura, S. 90 — 110. des Hanauischen Abdrucks, bemühet sich der Verfasser, die Nothwendig-

Dig.

digkeit darzuthun, daß man zuweilen, um dem Mangel einer Sprache abzuheffen, Wörter aus einer andern borge. Sie ist ebenfalls in den Criticis sacris.

15) Disputationum de nuptiis libri VII. Hanouiae 1601. auf 2 Alph. 9 Bogen in 8. auch eben allda, wie man sagt, 1614. vermehrter. Zum Beweise seiner Sätze bedient er sich sowohl der civil- als geistlichen Rechtsgelehrsamkeit. Am Ende steht eine Epistola apologetica ad lectorem von 11 Seiten, worinn er sich wegen der Worte in der Dillert. de abusu mendacii S. 190. vertheidiget: quacunque vi licet amphibologia — — vt tum diceret, welchen Andere einen gefährlichen Verstand beylegten. Im Jahre 1706. der Struvischen Biblioth. antiquae S. 393—402. findet man eine Anzeige vom Inhalte eines jeden Buchs und Capitels.

16) Lectiones Virgilianae variae Liber, Hanov. 1603. in 8. 12 Bogen. Das Werkchen hat 20 Capitel, und in diesen macht er über Virgils Hirtenlieder schöne antiquarische und juristische Anmerkungen. Er hatte es seinem Sohne, Robert Gentil, bestimmt, in dessen Namen auch eine Zuschrift an seinen Großvater vorangesetzt worden ist. Das angeführte Jahr der Biblioth. antiquae S. 474. stellt die Gegenstände vor Augen, womit sich der Verfasser am meisten beschäftigt hat.

17) ad tit. C. de maleficis et mathematicis, et caeteris similibus, Commentarius; item argumenti eiusdem Commentatio ad L. 3. C. de Profess. et Medicis, Hanov. 1604. in 8. auf 7½ Bogen. Doch ist die Zuschrift bereits 1593. zu Oxford unterzeichnet worden, und also vermuthlich eine Edition

tion vorher gegangen. In der ersten Abhandlung redet er vornehmlich de fornicis, veneficiis, Astrologia, Physiognomia, incantationibus, vaticiniis, strigis, fascinatione, necromantia, somniis. Von der zwoten de poetis et histrionibus verdient des Herrn Püttmanns 1777. zu Leipzig gehaltene schöne Dissert. de poetis privilegiorum exornibus, gelesen zu werden, weil Gentil darinn widerlegt wird.

18) Disputationes tres: *prima* de libris iuris canonici; *secunda* de libris iuris civilis; *tertia* de Latinitate veteris Bibliorum versionis male accusata, Hanoviae 1605. in 8. und wieder zu Helmst. 1674. in 4. In der Hanauischen Auflage haben diese Disputationen ihre besondern Titel und Seitenzahlen. Die erste ist 3½ Bogen, die zwote 5 Bogen, die dritte aber nur 2 Bogen stark. Sie sind alle drey gleichfalls seinem Sohne, Roberten, zugeeignet, und in dessen Namen jeder eine kleine Dedication vorgesetzt worden. In den zwoten ersten gehet er alla Theile des canonischen und Justinianischen Gesetzbuches durch, und streuet gute Anmerkungen ein. Die dritte erschien abermal zu Leipzig 1768. im Bande II. des Noltenischen Lexici Latino-antibarbari.

19) Regales Disputationes III. de potestate Regis absoluta; de unione regnorum Britanniae; et de civium in Regem semper iniusta, Londini 1605. in 4. auf 10½ Bogen. Allein es ist nur der erste Bogen von der Hanauischen Ausgabe unterschieden, welche eben dieses Jahr auf dem Titel hat. Meiner Vermuthung nach scheint der Verleger an diesem Orte, Wils. Anton, nur gewisse Exemplare einem londner Buchhändler gegeben zu haben, wel-

cher

her den ersten Bogen umdrucken lassen, damit diese Schriften desto leichter in Engelland verkauft werden möchten. Zu Helmstädt erfolgte 1669. eine neue Edition in 4. welche 15 Bogen ausfüllt. Gebh. Theodor Meier setzte eine neue 2 Bogen starke Vorrede hinzu, worinn er de vera indolentia civilis nach den Grundsätzen der scholastischen Philosophie handelt.

Laudes Academiae Perusinae et Oxoniensis, Ianouariae 1605. in 8. Zwo öffentlich gehaltene Reden, in welchen er nichts vergessen hat, was zur Empfehlung beyder Universitäten gereichen konnte. Er war auch beyden die stärksten Beweise der Dankbarkeit schuldig, da er auf jener studirt, und die Doktorwürde angenommen, auf dieser aber einen beständigen Sitz erlangt hatte. Insbesondere streicht er die Vorzüge der Orfordischen hohen Schule heraus.

Epistola ad Iob. Howsonum de libro Pymano. Howson, ein Gottesgelehrter zu Orford, gab allda 1602. eine Disputation in 8. unter dem Titel heraus: Vxore dimissa propter fornicationem, aliam non licet superinducere. Er trat darinn zur Meynung der Römischkatholischen, daß, obgleich der Ehebruch die Scheidung vom Weibe rechtfertige, dennoch der Mann nicht befugt sey, eine andere zu heyrathen. Thomas Pye, auch ein Theologe, bestritt diese Abhandlung, wodurch Howson veranlasset wurde, eben daselbst 1606. in 4. Theses suae defensionem, in sex Commentationes, et elenchum monitorum, distinctam, ans Licht zu stellen. Er fügte die Disputation selbst, und zwey Sendschreiben hinzu, deren erstes von Iob. Rainolden an Pyen, das andere

hina.

hingegen vom Gentilis an Lawson gerichtet, und dasselbe ist, welches ich vorher angeführt habe. Er zeigt sich aber hier ungemein schwankend, und drückt seine Begriffe so zweydeutig aus, daß es in die Augen leuchtet, er habe nicht gewußt, wie er die ganze Sache entscheiden solle. Indessen hatte er schon in seinem Buche de nuptiis der gewöhnlichen Lehre unserer protestantischen Kirche Beifall gegeben.

22) In titulos C. si quis Imperatori maledixerit, et ad L. Iuliam Maiestatis, Disputationes X. Hanoviae 1607. in 8. 12 $\frac{3}{4}$ Bogen. Robert Gentil beförderte diese Schrift mit des Vaters Einwilligung zum Drucke, und am 20. December des gemeldeten Jahres unterzeichnete er erst die Dedication zu Orford. Die Abhandlungen haben folgenden Titel: 1) Si quis Imperat. maledix. 2) de criminibus Maiestatis; 3) de iudicio Maiestatis; 4) ad Legem quintam; 5) de extraneo, laesae Maiestatis reo; 6) de principe externo; 7) de filio perduellis puniendo; 8) de causis poenarum; 9) alius peccat, alius plebitur; 10) de iure singulari criminis Maiestatis, ad L. penult. et L. ult.

23) Mundus alter et idem; siue terra Australis, antehac semper incognita; longis itineribus peregrini Academici nuperrime lustrata, auctore Mercurio Britannico, Hanoviae 1607. auf 15 Oktavbogen, außer fünf Landcharten, nämlich einer Mappa viniuersali und noch vier andern de Pamphagonia, Viraginia, Moronia, Lanernia. Zu Utrecht erfolgte 1643. ein abermaliger Abdruck nebst den Charten in 12. welcher 11 Bogen ausfüllt. Es sind hier *Campanellae ciuitas Solis*, und

noua

noua Atlantis *Franc. Bac. de Verulamio*, ange-
 hängt; wenigstens dem Titel nach. Meinem
 Exemplare aber fehlen beyde Stücke, und in eini-
 gen andern habe ich sie auch nicht gefunden. Daß
 Gentil der Verfasser dieser satyrischen Schrift
 en, worinn er die verderbten Sitten seiner Zeit
 lächerlich zu machen sucht, scheint mir einen hohen
 Grad der Glaubwürdigkeit zu haben. Schon
 1721. entdeckte ihn Gratian Stephan Auleres,
 (unter welchem Namen, nach dem Catalogo
 Bibl. Reimannianac, Band II. S. 694. G. A.
 Pfeiffer, ein Beflissener der Gottesgelehrsamkeit,
 sich versteckt haben soll,) Th. II. S. 38. seiner
 wunderbaren Reisen in unbekannte Länder. Blaus
 folgte diesem im Jahre 1756. nach. Man
 sehe desselben vermischte Beyträge zur Erweiterung
 der Kenntniss seltener und merkwürdiger Bücher,
 Th. II. S. 328. und vornehmlich S. 332. das
 Register aller Capitel, welches voranstehet, hat
 Buch III. Num 2) diese ausdrückliche Worte:
 Quid Alberico Gentili a Gynaecopolitaniis factum
 fuerit. In der Holländischen Ausgabe hingegen
 hat man, anstatt des Namens, gesetzt: Quid
 mihi caer. und eben so ist auch die Ueberschrift des
 Capitels 2 im Texte selbst. Bayle hingegen
 Band II. seines Dictionnaire histo:ique et crit. un-
 ter dem Artikel Joseph Hall eignet das Werk-
 chen diesem Norwichischen Bischöfe zu, und be-
 ruft sich auf den Catalogus der Bodleischen Bi-
 bliothek zu Orford, S. 546. Er schreibt zugleich:
 C'est une fiction ingenieuse et savante, où il de-
 crit les mauvaises mœurs de divers peuples, l'iv-
 roguerie des uns, l'impudicité des autres etc. la
 Cour de Rome n'y est pas épargnée. L' Auteur
 composa ce livre pendant qu'il cultivoit la Litter-
 ature;

rature; et s' étant depuis attaché à la Théologie, il le négligea et le traita de bagetelle; mais Guillaume Knight, son ami, n'en jugea pas de sorte; il le crût si digne de voir le jour, qu'il le publia, quoiqu' il craignît de déplaire à celui qui l'avoit composé, et qui lui en avoit confié le Manuscrit. C'est ce, qu' il expose amplement dans sa Préface. Eben dieser Meinung ist Placcius im Theatro Pseudonymorum unter Nummer 1740. S. 441. zugethan. Allen werde dadurch in der meinigen nicht irre gemacht, zumal wenn ich auch bedenke, daß Hanau der erste Ort des Drucks gewesen sey, wo vertheilte Schriften Gentils aus der Presse gekommen sind.

- 24) *Hispanicae aduocationis libri duo*, Harl. 1613. auf 1 Alph. 8½ Bogen in 4. Der Verfasser des bereits todten Verfassers, Scipio Gentili, besorgte die Ausgabe, welche er ihm in seinem Testament empfohlen hatte. Zu Amsterdam 1661. die zweite, 18 Oktavbogen stark, aus dem Druck. Der Inhalt betrifft lauter Rechtsfachen, die als Advokaten der Spanischen Nation, unter seinen Händen gewesen waren. Was Herrn. Comenius so wohl an diesem Buche, als an den beiden andern desselben de *legationibus* und de *iure belli* anzusehen gehabt habe, das ist in einem Briefe an den Baron von Boineburg unter dem Jahre 1660. zu lesen. Die Worte sind: *Alb. Gentilis libros de iure belli, vel Aduocationis Hispanicae, vt et de legationibus, qui Gentili legere, non fortassis desiderabit. Vir fuit laboris multae, et singularis industriae, nec ineptus; et cum dictio illius multum est impropria atque obscura; tum ratio philosophandi, me*

lern iudice, parum accurata. Non equidem
ibi auctor sum impendendi multi temporis eius
sectioni. Man sehe die S. 347. des Commerci
pistolici *Leibnitiani*, und zwar den Tomum
rodromum, welchen Gruber 1745. zu Hanno-
ver in 8. herausgab. Die Nachricht Johann
Brönings in der Bibliotheca iur. gent. Europaea
S. 213. auf welche sich der Verfasser Biblioth.
uris Imperantium, S. 235. beruft, daß Gentil
ein besonderes Buch de iure maris geschrieben,
und darinn die Herrschaft der Engelländer über
das ganze Meer behauptet habe, ist mir verdächtig.

) In tit. D. de verborum significatione Commen-
tarius, Hanoviae 1614. 2 Alph. 8 Bogen in 4.
Ob gleich der Verfasser in seinem Testamente ver-
ordnet hatte, alle Handschriften von ihm, außer
dem vorhergehenden Werke, zu unterdrücken, oder
gar zu vernichten: so trug doch sein zweeter Sohn,
Matthäus Gentilis, kein Bedenken, wider des
Vaters Willen zu handeln, und desselben noch
nicht genug ausgefeilte Arbeit ans Licht zu stellen.
Er hat sich aber auch bey Kennern wenig Verdienst
damit erworben.

) Eine in Englischer Sprache geschriebene Abhand-
lung von den Heyrathen durch Bevollmächtigte.
Anc. Wood führt sie im Bande I. seiner Athe-
narum Oxoniensium an, jedoch ohne Anzeige des
Druckjahrs; aus welcher Ursache ich derselben die
letzte Stelle eingeräumt habe.

Drey lateinische Briefe von ihm an Hugo Do-
stehen in der Gudischen Sammlung S. 335 —
aber sie sind von keinem sonderlichen Werthe, wenn
en ersten ausnehme, dessen oben unter der Num-
er) gedacht worden ist.

Ugl. Beytr. 6. B. 18 St.

R

In

In der beliebten Schottischen Critik über jurist. Schriften, Band I. S. 170. finde ich angemerkt, daß der neapolitanische Buchhändler, Gravier, die sämmtlichen Werke des Alberic. Gentilis eben so zu liefern versprochen habe, wie er es mit denenjenigen gemacht hatte, welche von desselben Bruder vorhanden sind; allein ich habe weiter nichts davon gehört, und muß es also dahin gestellt seyn lassen, ob die Sache zu Stande gekommen, oder nicht. Schon lange vorher waren erst Ezech. Otto, hernach Troz, dieses zu thun gesonnen; doch keiner von beiden führte den Anschlag aus.

Diese Nachrichten sind aus Nicerons Memoires caet. Th. XV. S. 25. und Th. XX. S. 81. des Französischen Originals, und Th. XI. S. 108. der deutschen Uebersetzung, zuweilen auch aus Gentils Schriften gezogen worden.

XI.

Scipio Gentilis.

Ein Bruder des vorigen, und Marthäus Gentilis sechster Sohn. Er kam ebenfalls zu Castello di Sangenesio im Jahr 1563. auf die Welt. Als sein Vater Italien verlassen mußte, weigerte sich die Mutter, ihn mitzugeben; die Freunde desselben brachten ihn aber, auf eine listige Weise, von ihr weg, und schickten ihn dem Vater nach, welcher an einem sichern Orte liegen blieb, ehe er seine Reise fortsetzte.

Scipio Gentil gieng von Krain zur Tübingischen hohen Schule, wo er, unter Martin Crusens Anleitung, eifrigst der griechischen Sprache oblag, und sich zugleich in der Poesie dergestalt übte, daß ihm auch

Paul

Paul Melissus den Vorzug einräumte. Hierzu hatte er in den Jahren, da sich der menschliche Verstand zu entwickeln pflegt, eine natürliche Fähigkeit, welche sein Vater bald erkannte. Er saß einst mit ihm, und dem Bruder Albericus vor dem Camine, ließ jeden eine Kohle nehmen, und befahl, einen gewissen, ihnen vorgesagten Satz in Versen daran zu schreiben. Sein Bruder hatte fast die ganze weiße Wand beschmieret, Scipio hingegen kaum drey Verse darzu gesetzt. Als nun der Vater beyder Einfälle gelesen hatte, mußte ihm der älteste Sohn versprechen, daß er niemals wieder Verse machen, der jüngste aber, daß er damit fortfahren wolle.

Von Tübingen reisete Scipio Gentil nach Wittenberg, wo ihn 1586. sein Bruder aus Engelland besuchte. Unterdeß glaubte der Vater, auch in Krain, und den dortigen Gegenden, der Religion wegen nicht mehr sicher zu seyn, wie ich im vorigen Artikel gesagt habe. Er nahm daher seine Zuflucht beyhm Albericus in Orford; den Scipio hingegen schickte er nach Leiden, damit er ihn näher haben möchte. Hier nutzte derselbe vorzüglich den Unterricht eines Donells und Lipsius. Doch scheint solches eben nicht lange gewähret zu haben; denn sichere Nachrichten beweisen, daß er 1587. auf der hohen Schule zu Heidelberg immatriculirt worden sey.

Scipio Gentil wünschte allda Professor der Rechte zu werden. Er ward auch bey einer Vacanz, die Knichens Abgang gemacht hatte, nebst Heinr. Krestingen aus Bremen, und Peter Siman aus Eölln, im December 1588. wirklich darzu vorgeschlagen, aber in der am 27. darauf zur Canzley gebrachten Denomination weggelassen. Kresting trug die Stelle davon, ein großer Anhänger des Pacius, welcher ihm wohl

am meisten zuwider seyn mochte. Er beschwerte sich wenigstens über ihn sehr heftig, und es blieb dieses dem Pacius nicht verborgen. Dessen Begehren gemäß wurden daher Gentilen im akademischen Senate 1589. die Fragen vorgelegt: ob, und von wem gesagt worden sey, daß ihn Pacius an dem Professorate der Institutionen gehindert habe? ob er gedrohet habe, sich an ihm zu rächen, und ihn übel zu traktiren, wenn er einen bequemen Ort darzu finden würde? Gentil beantwortete diese Fragen dergestalt, daß er fast Alles läugnete, und sich also ziemlich heraus zu wickeln wußte. Er foderte auch seinen Gegner auf, nach Ordnung der Rechte zu verfahren, wofern er über ihn zu klagen hätte.

Pacius behauptete, er finde sich in dieser Beantwortung ungemein beleidiget, und verlangte zugleich, es sollte des Hippolitus von Colli Ehegattin eidlich verhört werden, ob Gentil Drohungen ausgestoßen hätte. Er übergab eine neue Klagschrift wider diesen, Peter Chambuten, einen Studenten, und den Buchdrucker, Hieron. Comelin, weil Gentil in seinem Epos *ad Hippolitum a Collibus* 1589. schmähende Ausdrücke gegen ihn, sonderlich S. 5. und 6. eingewebt, auch dieses Gedicht beym Hofe und sonst ausgetheilt habe. Hierzu fügte er die Bitte, den Beklagten Stadtarrest anzukündigen. Der akademische Senat willigte darein; Gentilen sowohl, als Chambuten ward also verbothen, vor Endigung der Sache aus der Stadt zu gehen. Wider eine solche Beleidigung protestirte aber Gentil, und verwahrte sich wegen der Unkosten. Am 5 März des gedachten Jahres 1589. lieferte Pacius eine abermalige Klage ein, zog aus der Seite 4. des Epos eine Stelle auf sich, und formirte daraus etliche Fragstücke. Der Senat hoffte einen Vergleich zu treffen, so bald als Gentilis öffentlich bekannte, daß er darinn an den Pacius

Aus gar nicht gedacht hätte. Er that es, und Jeder war damit zufrieden, außer dem Pacius, welcher prophete, den Senat selbst zu belangen, wenn dieser die Schuldigen würde entwischen lassen. Gentilis und Chambut sollten nun Bürgen schaffen, daß sie aus der Stadt keinen Fuß setzen wollten. Sie schützten aber die Unmöglichkeit vor, weil sie Fremde wären; es blieb daher beym bloßen Versprechen. Den 6 März confiscirte der Rektor, Heintr. Smetius, das Epos durch einen öffentlichen Anschlag, und den 12 darauf zeigte Pacius tragend an, Gentil und Chambut wären doch ausgeheten. Er protestirte gegen die von ihnen bestellten Anwälde, und ersuchte den Senat um ein Zeugniß, daß beyde aus ihrem Arreste fortgelaufen wären. Dem Pacius, der so lebhaft den Ton gab, ward dabey angerathen, nicht zu hitzig zu seyn, und mehr die Ehre der Universität, als die seinige, zu bedenken.

Unterdessen wies man die Anwälde mit dem Bedeuten ab, daß es eine Criminalsache wäre, welche ihre Principalen berräße. Es wurde ihnen nur vergönnt, die Abwesenheit derselben zu rechtfertigen. Dies geschah zwar; sie erhielten jedoch den Bescheid, daß die Partheyen öffentlich citirt werden sollten, wenn sie sich innerhalb vier Tagen nicht stellen würden. Den 19 März las man Gentils Appellation an den Churfürsten vor, worinn er auch meldete, man könne ihn zu Basel finden. Dasselbst gelangte er erst am 16 April 1589. zum juristischen Doctorate, nicht, wie Andere sagen, vorher, ehe er sich nach Heidelberg wendete. Die Appellation ward angenommen, und Pacius erinnert, die vorgebrachten Gründe schriftlich zu widerlegen. Dieser drang darauf, der akademische Senat möchte nach Basel und Wittenberg schreiben, damit weder Gentilis, noch Chambut, zu öffentlichen Ehrenämtern beför-

befördert würden, wenn sie dahin kämen; denn sie wären, wider ihr Wort, aus dem Arreste entwichen.

Franz Junius, ein Professor der Theologie, welchem Pacius deshalb eine Partheylichkeit ausbürden wollte, weil er Gentils Gedichte vor dem Abdrucke gelesen hätte, war froh, von einer so verdrüßlichen Sache dispensirt zu seyn. Eben darum bath auch der Professor Herm. Wittekind, mit dem lustigen Einfalle, Gentil habe in seinen Versen bey den Worten: libertas, Mennis inuisa superbis, desselben Vorältern beschimpft. Die väterliche Großmutter wäre aus dem Geschlechte der Menschen gewesen. Er wolle zwar keinen Streit darüber anfangen, und dem Gentil eine solche poetische Freyheit zu gute halten, könne aber doch dem Senate in der Sache des Pacius nicht beywohnen, um dieser Beleidigung wegen von seinen Affekten nicht hingerissen zu werden, und gegen den Schuldigen zu hart zu votiren. Eine so feine Satyre auf den Pacius machte diesen lächerlich. Wittekind erschien gleichwohl wieder im Senate, und als er sich nunmehr ernstlich weigerte, es ferner zu thun, ward er, vermittelst eines abgefaßten akademischen Schlusses, dazzu gezwungen. Damals verlangte Pacius, einige Professoren der philosophischen Fakultät sollten sich aus der Versammlung entfernen, damit ihre Menge die Stimmen der übrigen Professoren nicht überwiegen möchte; man schlug es ihm aber ab.

Den 8. April ersuchte der Senat in dieser Sache um einige Råthe vom Hofe, weil die Juristenfakultät jetzt zu schwach wäre. Es kamen nun am 12 darauf sieben Professoren, und zween churfürstliche Råthe, nämlich der Canzler, Pastoir, und Marquard Freher, zusammen. Man setzte sogleich fest, Pacius sollte Gentils Appellation widerlegen, und des von Colli

Ehe-

Ehefrau examiniret werden, welche sich aber weigerte, und den 16 April in aller Frühe abreisete, ehe ihr der Arrest angekündigt werden konnte. Inmittlest bemüheten sich die Professoren, Junius und Tossan, von allen Handlungen in dieser Sache befreuet zu bleiben, welches ihnen jedoch nicht gelingen wollte. Denn dem ward es ganz und gar versagt: jenen hingegen bath man, sich den fernern Berathschlagungen nicht zu entziehen.

Die Professoren, und die Deputirte des Hofes verwarfen den 23. April Gentils Appellation, und Tages darauf wurde eine ediktal Citation auf 6 Wochen angeschlagen. Am 14 Junius erschien Gentilis freywillig, und berief sich auf Briefe, die er vom Hofe erhalten hatte. Alsdann ergieng den 27. dieses Monats ein churfürstliches Rescript an die Universität, welches den Pacius zu einiger Gedult verwies, die Deputirten aber eigten an, daß sie bey dieser Untersuchung nicht länger gegenwärtig seyn könnten. Am 13. Oktober beklagte sich Pacius, man habe Gentilen nicht in Arrest gesetzt, ob er schon vorhanden gewesen wäre, und den 28 Jenner des Jahrs 1590. machte er den Junius und Smetius verdächtig, welche keine Ursache hatten, darüber unzufrieden zu seyn. Der Rektor eröffnete darauf dem Senate am 4. März des gedachten Jahrs, er habe des Pacius Ansuchen gewillfahret, und den wieder gegenwärtigen Gentilis citirt, jedoch vergebens. Anstatt zu erscheinen, wäre von ihm die Nachricht erfolgt, daß er nun Gesandter der Königin von Engelland sey. Pacius behauptete dargegen, der Senat müsse, auf seine Befahr, den Gentil in Verhaft bringen lassen, wenn er seinen Gesandtschaftscharakter nicht beweisen, oder sich mit einem sichern Geleite vom churfürstlichen Hofe hüten könnte. Wäre man abermal so nachsehend, daß

er entwichte, so protestire er wegen der ihm verweigerten Justiz.

Vom Hofe ward die Sache den 19. März an die Universität, als die ordentliche Instanz, zurückgewiesen, und Pacius wollte dieses auf seine Kosten dem Gentil melden. Der akademische Senat that es aber am 4. April selbst in einem gar höflichen lateinischen Schreiben, und den 6. des folgenden Monats beliebe man die Versendung der Akten an eine andere Universität. Sie giengen nach Marburg, wo das Urtheil gesprochen wurde, Gentilis und Chambut sollten aus der Matrikel ausgelöscht und relegirt werden, weil beyde eines Pasquills beschuldigt entflohen wären. Die Execution geschah den 23. September, gegen welches Verfahren aber sich Gentilis erst im Jahre 1593. beym Hofe beschwerte. Die Universität erhielt davon; und daß der Beklagte die Mittheilung der Akten begehre, am 28. May dieses Jahres Nachricht. Im Rescripte nennt der Churfürst Gentilen seinen lieben Besondern, der Rechte Doktorn, und ordinarium Professorem zu Altorf. Nun sendete der Senat die Akten am 19. September nach Hofe, wo sie ohne Zweifel liegen geblieben sind. Denn mehr weis man von dieser Begebenheit nicht, welche der würdige Herr Bürringhausen unlängst erst bekannt gemacht hat. Es ist daraus offenbar genug, daß Pacius ein zanksuchtiger und gefährlicher Mann gewesen sey, vor welchem Gentilis 1591. von seinem Vater selbst gewarnt wurde, wie die Gudische Briefsammlung S. 365. zu erkennen giebt.

Bisher habe ich beyde, den Pacius und seinen Beklagten, lange proceßiren lassen; nun müssen wir Gentilen zu Altorf aussuchen. Dahin kam er von Basel, wo er 1589. Doktor der Rechte geworden, und noch am Ende dieses Jahres zu finden war, als Aufseher

lehrer über einen jungen Grafen von Ortenburg. Er hatte das Vergnügen, auf der dasigen hohen Schule seinen alten Lehrer, Donellen, wieder zu sehen, welcher es leicht dahin brachte, daß er 1590. als Professor der Institutionen sein College, und zuletzt, da Peter Weisenbeck 1598. von der Universität nach Coburg gieng, oberster Rechtslehrer, auch Rath und Consulent der Republik Nürnberg, wurde.

Der Ruf von seiner ausnehmenden Geschicklichkeit hatte sich dergestalt ausgebreitet, daß unterschiedliche wichtige Vokationen darauf erfolgten. Schon im ersten Jahre seines Aufenthalts zu Altorf scheint dieses den Anfang genommen zu haben, und gewissermaßen läßt es sich aus Paul Melissus Briefe an Hieron. Baumgartnern, einen Nürnbergischen Curator der Universität, schließen. Er schreibt darinn, man möchte Gentilen ja fest halten, und seine Besoldung vermehren. Einen solchen Gelehrten würden die Herren Nürnberger nicht leicht wieder bekommen. Der Pabst, Clemens der achte, wollte ihn gern zum Professor zu Bologna haben, und eine unumschränkte Religionsfreiheit verstaten, welches jedoch eben nicht gar zu sicher gewesen seyn möchte, da der große Eifer dieses Pabsts gegen die Evangelischen eine bekannte Wahrheit ist. Nach Bourges und Orleans wurde er auch verlangt, wie er selbst in einer Anmerkung zu Casaubonus Briefe unterm Jahr 1605. meldet; (*Epistolae Gudianae* p. 357.) ferner nach Heidelberg; (*Umeis in gloria Acad. Altorfinae* p. 49.) und endlich 1612. nach Leiden zur obersten Stelle in der Juristenfakultät, welche ihm der holländische Minister zu Heidelberg, Pet. Corn. Brederode, antrug. Als er sich nicht bald genug erklärte, schrieben einer Entlassung wegen der Prinz, Moriz, von Nassau Dranien, und die Staaten von Holland, im folgen-

den Jahre an den Magistrat zu Nürnberg, Brederode aber bath, Gentil möchte ihn nicht länger in Ungewißheit lassen. Es ist dabey die genannte Gudische Briefsammlung S. 368—370. zu lesen. Allein es konnten ihn keine Bedingungen schwankend machen, sie möchten auch noch so vortheilhaftig seyn. Altorf sollte die Ehre haben, ihn Zeit Lebens zu behalten.

Marquard Freher schlug ihm schon 1596. eine Verwandte von guter Familie und Vermögen vor, wie aus der Gudischen Briefsammlung S. 348. erhellet; er blieb aber bis zum neun und vierzigsten Jahre im ledigen Stande, und erst 1612. heyrathete er ein schönes und gelehrtes Frauenzimmer, Magdalenen, die Tochter des reichen und vornehmen Patriciers aus Lucca, damals eines nürnbergischen Kaufmanns, Casars Calandrins. Ein Sohn, Aegidius Albericus, und eine Tochter, Esther Magdalene, waren die Früchte dieser Ehe, welche nur kurze Zeit dauerte. Denn Gentil endigte schon seine ruhmvollen Tage, in einem sehr mäßigen Alter von 53 Jahren, 1616. am 7 August. Die hinterlassene Wittwe verlor fast Alles im dreyßigjährigen Kriege, weswegen sie unvermögend war, ihren Sohn auf eine anständige Weise zu erziehen. Bossius empfahl ihn 1635. dem damaligen Erzbischofe zu Canterbury, Wilh. Laud, daß er zu Cambridge, oder Oxford, in ein Collegium aufgenommen werden möchte. Was weiter mit ihm geschehen sey, davon hat man keine Nachricht, als nur diese, daß der Bischof sich entschuldiget habe, er könne ihm nicht helfen.

Gentil soll einen stärkern Hang zur Calvinischen, als zur Lutherischen, Glaubenslehre gehabt haben. An und vor sich aber war er gewiß ein Mann von Religion; ein Verächter aller dererjenigen, die sich eine Ehre daraus machten, darinn spöttisch, oder wenigstens kaltfin-

nig

nig und nachlässig zu seyn; ein Menschenfreund, der Niemanden beleidigte, vielmehr Jedem Gefälligkeiten und Wohlthaten zu erweisen suchte; munter im Umgange, und Vorträge auf der Catheder; ein Gönner der Studenten, mit welchen er oft, auch da er bereits zu ziemlichen Jahren gekommen war, vor der Stadt spaziren gieng, oder sich in seinem Hause zu unterreden pflegte. Große Prinzen schätzten ihn hoch. Der Landgraf, Moriz, von Hessen, legte sogar nach Ruchensbeckers Zeugnisse, Band I. S. 201. der *Analect. Hassiacorum*, vermittelst eines silbernen Pokals, im Jahr 1608. seine ihm gewidmete Gnade an den Tag. In der Griechischen und Lateinischen Litteratur, in der Redekunst und Poesie, zeigte Gentilis, daß er ein Meister sey, ob gleich die Rechtsgelehrsamkeit sein vorzügliches Fach war. Man darf sich daher nicht wundern, wenn er auf seine juristischen Schriften überall Blumen aus der Philologie streuet. Mit einem Worte, man kann ihn sicher eine Zierde seiner Zeit nennen, und Franz Hotman, welcher die Verdienste der Rechtsgelehrten wohl zu beurtheilen wußte, prophezeiten von Gentilen, als ihn derselbe zu Basel auf dem Krankenlager besuchte, er würde dereinst die angesehensten Männer dieser Fakultät übertreffen, oder es ihnen wenigstens gleich thun.

Ich habe am Ende des vorhergehenden Artikels das Vorhaben Everhards Otto und Trozens berührt, die sämtlichen Werke beyder Gentile herauszugeben. Da sie aber den Wunsch der Bücherliebhaber nicht erfüllten: so trat der berühmte Reichshofrath von Senckenberg, wie ich in Wills Nürnberg. Münzbelustig. des Jahres 1767. S. 69. und 88. lese, an ihre Stelle, und schickte Alles, was er vorrätzig hatte, oder sonst austreiben konnte, dem Buchhändler, Gravier, in Neapel, zu, welcher auch daselbst 1763. den Anfang machte,

machte, Scipio Gentils Schriften, die so sehr zerstreuet, und zum Theil außerordentlich selten waren, möglichster maßen vollständig ans Licht zu bringen. Er lieferte acht Quartbände davon, deren letzter 1769. die ganze Sammlung beschloß. Was in einem jeden derselben zu finden sey, will ich nun, nach der von ihm beliebten Ordnung anzeigen, auch bey den meisten Stücken hinzu setzen, wo, und zu welcher Zeit, sie vorher einzeln gedruckt worden sind.

Der erste Band, welcher 2 Alph. 3 Bogen ausfüllt, enthält, außer des Verlegers kurzen Vorrede von Scip. Gentils Leben aus dem Baylischen Wörterbuche, die folgenden Werke:

- 1) de erroribus testamentorum, a testatoribus ipsis commissis, erst zu Altorf 1593. in 8. Diese Schrift kam darauf zu Strasburg 1669. auf 1 Alph. 8 Bogen mit einigen andern Abhandlungen, die ihre besondere Seitenzahl haben, de scientia heredum; de diuiduis et indiuiduis obligationibus, und de iure accrescendi, ans Licht. Job. Rebban ließ sie aus einer Handschrift, dem Traktat de obligationibus ausgenommen, welcher schon zu Jrf. 1600. in 8. erschienen war, zusammen drucken, und setzte einige Noten hinzu, vornehmlich bey den zween ersten Traktaten.
- 2) Disputationes de iure publico populi Romani, Norimb. 1598. Hanouiae 1612. Altorfii 1662. allemal in 8. Die letzte Auflage enthält 14 Bogen. In den Polenischen nouis Supplem. vtriusque Thef. Antiqu. Rom. Graecarumque, Band I. S. 1125 — 1204. stehen diese Disputationen auch.
- 3) Disput. ad Constitut. Imperatoris Friderici I. Ahenobarbi de Regalibus, Alt. 1609. in 4. Sie begreift 197 Thefen in sich.

4) Di-

4) Disput. de iure singulari Studioforum, ad Auth. *Habita C. ne filius pro patre*, Alt. 1613. Nur 76 kurze Sätze. Vorher wurden beyde Stücke dem dritten Abdrucke der Disputat. de iure publico P. R. beygefügt. Von diesen dreyen Nummern ist eine sehr weitläuftige Recension in *Struvs Bibl. antiqua* 1705. S. 403—411. zu lesen, wo es zuletzt heißt: *Elaboratio harum Disputationum maxime politica, moralis aut historica est, magisque ex primis principiis et iuris rationibus disputat, (Auctor) quam ex vfu forensi. Duæ tamen vltimæ Disputationes magis ad vsum et intellectum iuris ciuilis sunt elaboratae, siquidem in iis non tantum præcipuas iuris quaestiones neruose decedit, sed et allegatis illustrat, vt hinc ad interpretationem Constitutionum Fridericianarum multum conducere possint.*

Der zweyte Band ist 2 Alph. 19½ Bogen stark.

Man findet darinn:

5) de bonis maternis et aduentitiis, item de secundis nuptiis libros II. *Hanoniae* 1606. in 8. Das erste Buch, welches aus einer von ihm gehaltenen, und zu Nürnberg. 1598. in 4. gedruckten akademischen Disputation entstanden zu seyn scheint, hat in diesem Hanauischen Exemplare 15. das zweyte aber 10 Bogen.

6) Disput. de aestimatione rerum, in dotem data-rum, et ad L. 73. *Mulier bona D. de iure dotium.*

7) *Parergorum ad Pandectas libri II. et Originum ad Pand. liber singularis*, Erf. 1588. Altorf. 1664. in 8. auf 1 Alph. Die erste Ausgabe ist 3½ Bogen stärker, und gar sauber gedruckt. Nicol. Bas-saus besorgte sie. Einen neuen Abdruck veranstaltete Otto im Bande IV. S. 1271. seines The-sau-

saurus iuris Romani. Der Inhalt wird in der
 Scrivischen Biblioth. antiqua 1705. S. 453—
 459. angezeigt.

Im dritten Bande, welcher 2 Alph. 10 Bogen
 erfüllt, stehen:

8) de iurisdictione libri III. Frf. 1601. 1603 und
 1613. in 8. Diese letzte Auflage enthält 1 Alph.
 9½ Bogen. Da der Verfasser die Dedikation an
 den Pfälzischen Churfürsten Friedrich den IV. den
 1. März 1601. unterzeichnet hat: so ist leicht zu
 erkennen, wie richtig das Vorgeben dererjenigen
 sey, welche der ersten Edition das vorhergegangene
 Jahr bestimmen. Im Buche I. hat Gentil sechs
 Capitel ad orationem D. Marci de tutoribus dan-
 dis eingerückt.

9) de alimentis lib. singularis ad orationem D. Mar-
 ci, Frf. 1600 und 1606. in 8.

Zum vierten Bande, der 3 Alph. 10 Bogen in
 sich faßt, gehören ganz allein

10) de donationibus inter virum et vxorem libri
 IV. Dieses gelehrte Werk trat zum erstenmale
 ebenfalls zu Frankfurt 1606. auf 3 Alph. 2 Bo-
 gen, nebst einem guten Register, ans Licht.

Der fünfte Band liefert 2 Alph. 18 Bogen, und
 darinn kommen vor:

11) de coniurationibus libri II. ad Henricum IV.
 Francorum Regem. Sie waren vorher, 1 Alph.
 1½ Oktavbogen stark, zu Hanau 1602. gedruckt
 worden. Dem ersten Buche hat der Verfasser
 seinen Commentar ad L. Quisquis C. ad L. Iuliam
 Maiestatis gewidmet: im zweyten aber sind zu le-
 sen: Liviae Augustae Orat. ex *Dionis Cassii* libro
 LV; *Vulcatii Gallicani*, eines Schriftstellers aus
 dem

dem zweyten Jahrhunderte, Avidius Cassius, welches Werkchen ein kleiner Theil der *Scriptorum Historiae Augustae* ist; *Ioh. Chrysostomi* Homilia in Eutropium; *Nic. Machianelli* Disputatorium ad Liuium cap. sextum; *Scip. Ammirati* Disputatio 10. ad Tacitum ex libro XIX. *Ant. Contii* Index coniurationum; ferner Oratio pro C. Iulio Caesare, worinn er wider den Cato redet, und zu behaupten sucht, Caesar sey auf eine rechtmäßige Weise, und zum allgemeinen Besten, der Regierung theilhaftig geworden; Oratio de maledictis in Principem; Notae ad priora scripta Liviae, Gallicani, Chrysostomi.

- 12) *Orationes Rectorales*, Norimb. 1602. in 8. 10½ Bogen stark, und wieder zu Altorf 1641. auf 12 Quartbogen. In der ersten Ausgabe waren deren nur drey, nämlich pro C. Iulio Caesare, de re militari Romana et Turcica, worinn er die türkische Kriegskunst mit der römischen vergleicht, und glaubt, daß eben dadurch die Muselmänner so mächtig geworden wären; de Lege regia de imperio Principis. Es sind verschiedene Edikte angehängt, die unter seinem Rectorate nöthig befunden wurden. Zum zweyten Abdrucke kamen noch zwey andere Reden de maledictis in Principem, und de vnione populorum orbis terrarum. Damit Einerley nicht doppelt erscheinen möchte: so hat man hier die Reden pro Caesare, und de maledictis in Principem weggelassen, weil sie schon in der vorhergehenden Nummer 11) begriffen waren. Die gemeldeten Edikte sind sehr kurze Programmen von den Jahren 1598 und 1599. Sie empfehlen sich allein des guten Lateins wegen.

- 13) in D. *Pauli*, Apostoli, ad Philemonem Epistolae Commentarius, Norimb. 1618. auf 22½ Quart.

Quartbogen. Dem Operi critico sacro, Th. VII. der Londoner, oder Th. V. S. 1159. der Frankfurtischen Edition, ist dieses Buch, welches erst nach des Verfassers Tode ans Licht trat, auch einverleibt worden. Die vorangesetzte Zuschrift im Namen des damals kaum fünfjährigen Sohnes ist eines Andern Arbeit, vielleicht des Georg Remus. Im Jahre 1774. besorgte der Niederländische Prediger, Joh. Heinr. von Ruyter, zu Utrecht einen neuen Abdruck in 4. welcher 1 Alph. 10 Bogen, und, außer des Herausgebers Noten, desselben, und Eilhard Lubins paraphrasticam explicationem, nebst Gentils Biographie enthält, welche aus Piccaris Leichenrede zusammen gesetzt worden ist. Theils vortrefliche philologische Anmerkungen, theils besondere Kenntnisse in den theologischen Wissenschaften, gereichen dem würdigen Rechtsgelehrten zur Ehre. Unter andern hat er auch den Verächtern der Paulinischen Episteln gezeigt, wie ungegründet ihre Meinung sey, wenn sie denselben alle Zierlichkeit des Ausdrucks, und rednerische Schönheiten, absprechen wollen.

Des sechsten Bandes Stärke ist gerade 2 $\frac{1}{2}$ Alphabete. Er begreift in sich:

- 14) Commentarium in *Apuleii*, Philosophi et Advocati Romani, Apologiam, qua se ipse defendit publico de Magia iudicio. Das Original kam zu Hanau 1607. auf 1 Alph. und 18 Oktavbogen heraus, und die ganze Arbeit, welche der Verfasser bey grassirender Pest vollendete, glänzet von juristischen und philologischen Beobachtungen. Der bekannte Thomas Crenius in der dritten Exercitation de libris Scriptor. optimis Num. 19. rechnet diesen Traktat unter die besten.

Der siebende Band bestehet aus 2 Alph. 8½ Bogen. In demselben treffe ich an:

www.libtool.com.cn

- 15) *Tractatum singularem de solemnitatibus*, quatenus in quoque actu interuenire debeant, et interuenisse praesumantur, Norimb. 1617. in 4. Eine kurze Abhandlung von 26 Capiteln, welche zu Gentils gelehrtem Nachlasse gehörte. Die angefügte Rede de vnione populorum ist in der Neapolitanischen Sammlung weggeblieben, weil sie schon im Bande V. unter der Nummer 12) gedruckt worden war. Auch die Trauergedichte auf des Verfassers Tod fehlen darinn.
- 16) *Hug. Donelli Opuscula postuma*. Hanau war der Ort, wo sie, durch Gentilis Besorgung 1604. in 8. zuerst ans Licht traten. Den Beschluß macht desselben Rede, die er zum Andenken seines gestorbenen Lehrers gehalten hatte. Anfangs erschien sie, nebst verschiedenen Leichengedichten, zu Altorf 1591. auf 7½ Bogen in 4. und ward allda 4 Bogen stark, 1641. wieder unter die Presse gegeben. Man findet sie auch in Buders *Vitis clariss. Ictorum*, mit vielen Noten des Herausgebers, S. 77—119. und in der Sammlung der Donellischen Werke, welche zu Lucca 1762. in 8. angeschlossen wurde, nach der Vorrede des ersten Bandes. Eigentlich hätte Gentils Rede ganz allein zu seinen Schriften kommen müssen. Denn die übrigen Stücke sind ja eine fremde Arbeit, und wie kann diese zu den seinigen gerechnet werden?
- 17) *Tractatio methodica de substitutionibus*, aus einer Handschrift. Der Verfasser hat hier in besondern Capiteln de substitutione vulgari; pupillari; exemplari; militari; et reciproca, (si testat.

1

tor

tor duobus pluribusue haeredibus institutis eos invicem substituerit,) seine Gedanken vorgetragen.

Endlich gehe ich zum achten Bande über, welcher 2 Alph. 16 Bogen enthält. — Hier hat man den folgenden Schriften ihren Platz angewiesen:

18) Solimeidos libri II. in heroischen lateinischen Versen, aus dem Italiänischen des Torquato Tasso. Die erste Ausgabe erschien zu Venedig 1585, in 4.

19) Paraphrases in Psalmos 8. 10. 17. 19. 45. 47. 49. 60. 64. 73. 74. 83. 86. 92. 101. 103. 105. 112. 113. 117. 125. 132. 136. 146. 148. 78. Der Psalm 105. mit einem Neujahrswunsche von Rittershausen ist zu Nürnberg. 1598. auf 8 Octavseiten ans Licht getreten. Man sehe Baumgartens Nachr. von merkwürd. Büchern, Band I. S. 501.

20) Epistolae ad Conr. Rittershusium tres. Sie sind kurz, und einige Paraphrasen der Psalmen vorgelegt gewesen.

21) Paraphrasis Psalmi 26. Vorher gedruckt zu Nürnberg 1610.

22) Psalmi 128. Paraphrasis.

23) Psalmi 41. Paraphrasis. Erst zu Altorf 1609, in 8. mit der vorigen zugleich, in den Strenis amoebaeis Scip. Gentilis et Conr. Rittershusii.

24) Psalmi 127. 91 et 104. Paraphrasis. Der letzte Psalm kam zu Nürnberg. 1598. besonders heraus, der vorherstehende aber im Specimine S. Athanasii Hypomnematum, sine Scholiorum in Psalmos Davidis, zu Altorf 1611.

25) Paraphrasis Psalmi Davidici 106. Das erste mal eben daselbst 1610. in 8. Alle diese Psalmen

in heroischen Versen, liefert die Neapolitanische Auflage nach der hier aufgeführten Ordnung.

- 6) *Varia Carmina Latina*. Ein einziges italiänisches Sonett ist nur darunter, welches er aber auch ins Lateinische übersezt hat.

Nun folgen, außer einer Leichenrede, juristische Disputationen in kurzen Sätzen, wie es damals Gebräuchlichkeit war. Die Ueberschriften derselben, wozu ich Jahre des ersten Drucks anmerken will, sind diese:

- 7) *de venatione*, Altorfii 1608.
- 8) *ad L. Rem maioris 2. C. de rescind. vendit.* Norimb. 1599.
- 9) *Laudatio funebris Hieron. Baumgartneri*, Alt. 1603. und eben allda 1641. in 4. mit Rittershausens Programm; auf 4 Bogen.
- 10) *de petitione haereditatis*, 1591.
- 11) *de seruitutibus praediorum*, 1591.
- 12) *de concurrentibus actionibus*, 1593. in 4. auch wieder zu Amberg 1617. in 8.
- 13) *Assertiones iuris controuersti*, Norimb. 1596.
- 14) *de pignoribus et hypothecis constituendis et solvendis*, Norimb. 1596.
- 15) *de obligationibus ex delictis defunctorum*, Norimb. 1598.
- 16) *de mutuo*, *ibid.* 1599.
- 17) *de pupillari substitutione*, *ibid.* 1600.
- 18) *Disputationum ad Africanum prima*, ad *L. Centum Capuae* D. Quod certo loco, *ibid.* 1602. Es steht darauf ein Anhang aduersus magnum *Africani* interpretem, (*lac. Cuiacium*) dessen verschiedene

dene Meinungen über dieses Gesetz der Verfasser für unrichtigheit1.com.cn

- 39) Disput. ad Africanum *quarta*, ad L. *Quum quis sibi* 38. D. de solut. ibid. 1604. Hierzu gehört eine Widerlegung.
- 40) aduersus interpretationem magni Icti. (Ias. Cuiacii.)
- 41) Disput. ad Africanum *nona* ad L. *Quaesitum* de acquir. rerum domin. Norim. 1607. Hier hat er ebenfalls einige Seiten gegen den Cujaz andrucken lassen. Mehr Disputationen über diesen Gegenstand sind nicht vorhanden. Es ist inzwischen sehr unangenehm, daß zweien Drittheile derselben in der Sammlung fehlen. Vermuthlich hat man kein Exemplar erlangen können.
- 42) de eo, quod interest, Norimb. 1607.
- 43) de actionibus in factum, ibid. 1604.
- 44) de operis noui nunciatione, Basil. 1589. Die Doktordisputation des Verfassers, welche 51 kurze Thesen auf 2 Bogen in sich faßt. Sie hat auch eine Stelle unter den zusammen gedruckten Dissert. iuridicis Basileensibus Band II. Num. 30. erhalten.
- 45) Annotazioni sopra la Gerusalemme liberata di Torquato Tasso, welche Anmerkungen vorher zu Leiden 1586. in 8. herausgekommen waren. Nicol. Ciangulo besorgte eine neue Auflage dieses Italiänischen Gedichts, und fügte die Gentilischen Gedanken darüber, nebst seinen eigenen hinzu. Dies geschah 1764. in zweien Oktavbänden, deren erster zu Nîmes, der andere aber zu Avignon erschienen.

Nun habe ich alles angeführt, was man in der Neapolitanischen Sammlung findet. Sie bleibt aber immer ein

in unvollständiges Werk, welches noch außer dem nicht orrekt genug zu seyn scheint, und es an einigen Orten schwer macht, einen richtigen Verstand heraus zu bringen. Bessere Ordnung der Schriften hätte auch beobachtet werden, und der Verleger lieber einige Jahre warten müssen, bis der ganze Vorrath in seinen Händen erwesert wäre. Dem ungeachtet verdient das Unternehmen desselben doch aus der Ursache Dank, weil dadurch viele gelehrte Arbeiten eines so geschickten Schriftstellers, die man lange vergebens gesucht hatte, der Vergessenheit entrissen worden sind. Damit aber das Uebrige, was von Gentils Schriften bekannt ist, hier nicht vermisset werden möge: so will ich das Verzeichniß derselben, möglichster maßen, fortsetzen.

46) in 25 Daudidis Psalmos epicae Paraphrases, Londini 1584. in 4. Er hat darinn die Psalmen 8. 11. 18. 20. 46. 48. 50. 61. 65. 74. 84. 87. 93. 102. 104. 106. 113. 114. 118. 126. 133. 137. 147. 148. den Gegenstand seiner Muse seyn lassen. Der Augenschein beweiset schon, daß diese Psalmen, den 8. 74. 106. 113. und 148. ausgenommen, von der obigen Nummer 19) ganz unterschieden sind. In der Zuschrift meldet er, daß er ungefähr vor drey Jahren bereits einige Davidische Psalmen in lateinische Verse eingekleidet, und heraus gegeben habe. Er bedient sich dabey des Ausdrucks: pueritiae praefatus immaturos fructus eam *Paraphrasin* esse meae; allein Herr Zeidler, von welchem ich diese Nachricht habe, ist eben so wenig, als ich selbst, im Stande gewesen, den Ort und das eigentliche Jahr des Drucks zu erfahren. Unterdessen läßt sich sehr wahrscheinlich sagen, daß die Ausgabe ebenfalls zu London geschehen sey.

- 47) Nereus; siue de natali Elisabethae, illustrissimi *Philippi Gidnaei* filiae, Lond. 1586. in 4.
 48) Epos ad *Hippol.* a *Collibus*, virum nobilem, lectum Acad. Heidelberg. ex Rectore Consiliarium Palatinum, Heidelb. 1589. in länglichtem Quart-formate, auf 1 $\frac{1}{2}$ Bogen. Die andere Hälfte des zweeten Bogens erfüllen 3wo Oden des *Melissus*, und *Stens* griechische Elegie. Dieses heroische Gedicht ist eben dasjenige, worüber *Pacius* so großen Lärm machte, wie ich in *Gentils* Leben erzählt habe.
 49) Epos in nuptias *Phil. Scherbii* et *Helenae Rotenburgeriae*, Altorfii 1591. in 4. Es ist eine Ode des *Melissus*, und eine Elegie von *Contr. Rittershausen* angedruckt.
 50) de vfucapionibus, ibid. 1591.
 51) Centum Theses de inreiuorando, ibid. 1591.
 52) Theses de procuratoribus, negotiis gestis, et calumniatoribus, 1591.
 53) Theses de in integrum restitutionibus, 1591.
 54) Theses de inofficioso testamento, 1591.
 55) Theses de praescriptis verbis, 1592.
 56) Theses de Seruiana et quasi Seruiana actionibus, 1592.
 57) Theses de compensationibus et deposito, 1592.
 58) Theses de locatione et conductione, Ambergae 1593.
 59) Quaestiones de possessione, quae quidem controuersae in primis et insigniores habentur, Alt. 1593.
 60) Theses de iure adcrescendi, ibid. 1593.

61) Di-

Disput. de actionibus in factum, ciuilibus et aactoriis, Alt. 1595. www.libtool.com.cn

Theses de usuris, Norimb. 1595.

Theses de restitutione minorum 25 annis, ibid.

99.

Disput. de mora, ibid. 1602. auf 2 Quartbogen.

Quaestiones iuris controuerſi, Alt. 1609.

Epica Paraphrasis in Psalmum 107. Norimb. 510, in 8.

de nuptiis et matrimonio, Hanouiae 1614. in .. Ich kenne diese Schrift nicht genauer, und weisse fast, an deren Existenz. Vielleicht ist ein Buch seines Bruders, gleichen Inhalts, damit erwechselt worden.

Quaestiones ex tit. de rebus creditis, et amplissima conditionum materia, Alt. 1614. in 4.

Orationes Principum, Hanouiae 1664. in 8. Auch damit scheint es so richtig nicht zu seyn, daß ich meinen Lesern die Gewähr deswegen leisten könnte.

Sechs und vierzig lateinische Briefe, die theils schon gedruckt, theils, und zwar am meisten, noch in der Handschrift liegen; führt Herr Zeidler S. 137 — 140. seiner Lebensbeschreibungen Altorfischer Rechtslehrer von Gentilis an, oder von Andern an ihn.

er stellte auch das vierte und fünfte Volumen Donells Commentariis iur. ciuilis zu Frankfurt und im folgenden Jahre ans Licht. Diese Folioabände, welche vom Buche 17. an ein Theil des Ganzen enthalten, suchte er nicht ohne Mühe aus des Verfassers Papieren zusammen, fertete, was nöthig war, und brachte alles in geordneter Ordnung. Seine Verdienste sind also um dieses

ses vormal's so beliebte Werk sehr groß. Ich wundere mich fast, daß Gravier nicht auch auf den Einfall gekommen ist, den dicken Folianten, so, wie er es mit Donells *Opusculis postumis* gethan hat, unter die Gentilischen Schriften zu setzen.

Aus dem Commentar über des Apulejus Apologie, S. 395. der ersten Ausgabe, ist zu sehen, daß Gentilis *Annotationes ad Tacitum* verfertigt habe. Vermuthlich aber sind darunter die *Emendationes in Iusti Lipsii Commentarium ad Tacitum* zu verstehen, deren Handschrift in der Rathsbibliothek zu Leipzig verwahrt wird. In eben diesem Buche S. 470. beruft er sich auf ein anderes, von ihm geschriebenes Werk, *de antiquis Italiae linguis*, welches der größten Wahrscheinlichkeit nach ebenfalls ungedruckt geblieben ist. Man findet es wenigstens in keinem Bücherverzeichnisse. Ich erinnere mich endlich gelesen zu haben, den Ort aber, wo es stehe, weis ich jetzt nicht anzuführen, daß er auch *Expositiones ad Plinii Epistolarum librum X. de Christianis; ad Orationem D. Pii de Christianis non persequendis*; und eine Rede *de diuo Paulo* bekannt zu machen gesonnen gewesen sey. Ein noch zu früher Tod hat aber den Vorstoß vereitelt.

Mich. Piccarti laudatio funebris Scip. Gentilis, Altorfi 1617. in 4. auch in *Wittenii Memoriis Ictorum* S. 25—42. und in *Zeidleri Vitis Profess. iuris in Acad. Altorfina*, S. 106—140. mit Noten des neuen Herausgebers. *Claud. Sincerus* in *Viris Ictor* Th. II. S. 59—77. wo der größte Theil der Piccartischen Rede ins Deutsche, jedoch sehr pedantisch, überetzt zu lesen ist. Bayle und Miceron, Anderer nicht zu gedenken, haben aus eben dieser Quelle geschöpft. Büttninghausens Beiträge zur Pfälzischen Geschichte, Band I. S. 428—434.

Christian Wildvogel.

Die Stadt Halle im Herzogthum Magdeburg, wo dieser verdiente Gelehrte am 13. August 1644. sein Leben anfieng, zählt auch ihn unter ihre berühmtesten Söhne. Der Vater desselben Georg Wildvogel, des Herzogs August Rath, und geheimer Lehnssekretarius, hatte sich den Ruhm eines geschickten Juristen erworben. Seinem Sohne ließ er im zarten Alter von Hauslehrern die ersten Begriffe der Wissenschaften beibringen, und diese wurden alsdann auf dem Gymnasio daselbst, unter Valentin Bergers, und des Conrektors, Gottfr. Lipens, Anführung, theils in den gelehrten Sprachen, theils in den Regeln der Beredsamkeit und Philosophie, immer vollständiger.

Diese Laufbahn, welche ihm ganze drey Jahre zum Gegenstande seines Fleißes bestimmt worden war, verließ er, nach einer vertheidigten logikalischen Disputation de contrariis, 1663. und wählte im achtzehenden Jahre des Alters die leipziger hohe Schule, um die juristischen Studien zu treiben. Sein Schwager, der Fürstl. Sächsische Hof- und Consistorialrath, Johann Christoph Herold, hatte ihm zu Halle bereits einigen Vorschmack darinn gegeben, und nun machten Oulrich Schacher, Bartholom. Leonh. Schwendendorfer ihn genauer damit bekannt. Jacob Thomasius aber, nebst andern Lehrern der philosophischen Fakultät, befriedigten seine Wißbegierde in allen denenjenigen Fächern der Gelehrsamkeit, welche die unentbehrlichsten Vorbereitungen zur Kenntniss der Rechte sind. Zu

1 5

Frank.

Frankfurt an der Oder, wohin er sich, nach dem Willen des Vaters, 1665. wendete, trugen Joh. Brunnemann, der von Aberg, und Sam. Stryk das ihrige redlich bey, ihn auszubilden.

Sein Vater starb 1666. noch viel zu früh für ihn, daß er dadurch nicht sollte gehindert worden seyn, länger auf Universitäten zu bleiben. Aus Mangel der dazu nöthigen Kosten gieng er nach Weissenfels, und übernahm von der Fürstlichen Regierung bis zum Jahre 1668. Proceßsachen. In diesem kehrte er nach Frankfurt zurück, damit er sich den juristischen Doctortitel ertheilen lassen möchte, welchen er auch im Octobermonate erhielt. Darauf aber fuhr er zu Halle mit denjenigen Beschäftigungen fort, die er zu Weissenfels angefangen hatte, und war zugleich Consulent der verwittweten Gräfin von Mansfeld, Barbaren Magdalenen, welcher er in ihren verworrensten Rechtshändeln elf Jahre die wichtigsten Dienste leistete. Vom Herzoge und Administrator des Erzstifts Magdeburg, August, ward Wildvogel auch 1676. zum Niedersächsischen Crasssekretair ernannt, welche Stelle er jedoch bald mit der Würde eines Hof- und Regierungsraths zu Weimar verwechselte. Er begab sich 1678. dahin, und ein Jahr darauf kam die Bedienung eines Oberconsistorialraths darzu. Je weniger der Hof seine Geschicklichkeit verkannte, desto mehr brauchte man ihn, so gar in auswärtigen Angelegenheiten. Daher mußte er z. E. 1680. dem Obersächsischen Münzprobationstage zu Frankfurt an der Oder; 1681 und 1683. dem Cranstage zu Leipzig; und sonst den verschiedenen Zusammenkünften benachbarter Fürsten beywohnen.

Im Jahre 1685. änderten sich seine bisherige Umstände, da ihn die Aebtissin zu Quedlinburg, Anne Dorthee, als Canzler und Consistorialpräsidenten berief, wel-

schwerliche Aemter, die ihm manchen Reib zuzogen, er aber 1687. niederlegte, und sich Landgut seines zweeten Schwiegervaters bey Weib, in der Absicht, ein stilles Privatleben mit Studien zu führen. Dieses Landgut heißt Ehren, und er pflegte es gemeiniglich sein Tusculanenennen. Von allen öffentlichen Geschäften indessen hier so wenig frey bleiben, daß er viel auf Befehl des Weimarischen Hofes, an die Prinzen zu Mainz, Pfalz und Hessencassel ußte, wo er immer seine Geschäfte glücklich te, und mit dem Beyfalle der Fürsten beehret

heil er aber keine Neigung verspürte, an einem in Glück zu erhöhen: so war es ihm sehr geles er 1690. zu Jena den Platz des öffentlichen ehrers, Heintr. Balthasar Roths *) ersetzen

Er folgte also dem an ihn ergangenen Rufe, ernahm auch die mit diesem Professoreate verbunrbeit im Hofgerichte und Schöppenstuhle. Der, Johann Wilhelm, zu Sachsen-Eisenach hielt ihm. Ein öffentlicher Beweis seiner gnädigefinnungen war der Charakter eines Vicekanzlers, er Wildvogeln 1697. beylegte, und am ersten des Jahrs 1699. machte er ihn zum geheimen. Der Aufenthalt zu Jena gefiel ihm nun dergesaß er alle ansehnliche Bedienungen ausschlug, wozu erschiedene Gelegenheiten an deutschen Höfen beich seyn wollten, und er starb daselbst, als Senior

Richard de vitis scriptisque Professor. Ienensium, ad akademische Leichenprogramm auf Wildvogeln, und der von Dreyhaupt verwechseln mit diejem Joh. Christoph Salckern, der aber schon im Jahre 1681. obd war.

nior der ganzen Universität, und zweeter Rechtslehrer, 1728. am 4. December im fünf und achtzigsten Lebensjahre. Seine häuslichen Umstände erforderten eine viersache Ehe. Zuerst verband er sich 1669. mit Sophien Catharinen, der Tochter des Herzoglich Magdeburgischen geheimen Raths und Canzlers, Johann Krulle; hernach 1681. mit des Weimariſchen geheimen Raths und Canzlers, Volkmar Lapps, Tochter, Erdmuth Julianen; ferner mit Christianen Sophien, seines vormaligen Lehrers, Joh. Ernst Noricus, Tochter, welche ein Leipziger Kaufmann, Theodor Vertel, als Wittwe hinterlassen hatte; endlich aber mit Annen Reginen, einer Reichsfreynin von Buttlar. Unter vielen in diesen Ehen gezeugten Kindern sind nur erwachsen, aus der ersten eine Tochter, Juliane Rosine, welche an den Gräfl. Schönburgischen Canzler- und Consistorialdirektor zu Glaucha, Joh. Ernst von der Lage, verheyrathet wurde. (Dreys haupt hingegen giebt ihr den Fürstlich-Eisenachischen Cammerrath, Joh. Georg Hochhausen, zum Ehemanne.) Von der zwoten Heyrath rührten ein paar Söhne, her, Wilh. August, Gräfl. Schönburgischen Hof- auch Justizrath, und Christian Carl, Rentmeister beym Rhein- und Raugrafen zu Pfalz. Er endigte aber schon 1719. in Hamburg sein Leben. Ebenso viel Söhne hat er auch in der dritten Ehe erzogen, nämlich Joh. Friedrichen, Doctorn der Rechte, und Landyndikus zu Jena, welcher 1727. die Zeitlichkeit verließ, und Philipp Ludewigen, damals, bey des Vaters Tode, einen Candidaten der Rechtswissenschaft.

Wildvogel war so wohl in guten als bösen Tagen gelassen und standhaft; gegen andere seines Gleichen bescheiden und verträglich; leutselig, wenn er mit Niedrigen zu thun hatte; billig in jeder Sache; einnehmend im

n; Flug aber und rechtschaffen in den ihm obliegenden Berrichtungen. Seine Gelehrsamkeit gieng theils aufs Praktische, und erstreckte sich über die Disciplinen der juristischen Fakultät. Seine Schriften lassen daran im geringsten nicht zweifeln. Sie bestehen zwar, die einzige Sammlung der Werke davon abgesondert, aus lauter Programmen, Disputationen, welche oft von ungleichem Gedächtniß; doch haben die meisten derselben einen dauernden Bestand erhalten, und werden noch immer zu Gebrauche des geistlichen, des bürgerlichen und des weltlichen vorzüglich gebraucht. Ein Verzeichniß dieser Schriften ließ der Verfasser selbst im Jahre 1727. nicht lange vor seinem Tode, auf einem Quartbogen.

Es ist aber, wie es insgemein solchen Blättern ergehen pflegt, nur selten zu finden, und ich habe nicht zu entsinnen, es jemals gesehen zu haben. Ich bin ich genöthiget worden, dergleichen, ohne die Hülfe, zu versertigen. Es mag nun dem hier folgenden liegenden Aufsätze folgen

effatis agonizantium, Frf. ad Viadrum 1666. un-
Sam. Stryks Vorrede, 9 Bogen, auch ein
Bogen stärker zu Halle 1753. Im Bande I.
: Strykschen Dissertationen nimmt sie die
nste Stelle ein.

e his, quae raro fiunt, ibid. 1668. auf 6 Bo-
n. Sie war seine gradual Schrift, bey deren
ertheidigung er Joh. Brunnemann zum
râses hatte. Der Tadel, daß er darinn, wie
vielen andern Abhandlungen, zu sehr ausschweife,
und das Ueberflüssige nicht vermieden habe,
, meiner Einsicht nach, gerecht.

theses inridicae de solennibus, ibid. 1668. 2
ogen,

4) Sacer

174 XII. Christian Wildvogel.

- 4) Sacer Christianorum character de venerabili signo crucis, lenae. 1690. Damit erwarb er Sitz und Stimme in der Juristenfakultät. Es allda ward diese beliebte Dissertation 1697. 19 Quartbogen, und ferner 1733. wieder gedruckt.
- 5) de eo, quod iustum est circa nouum annum, lenae. 1691.
- 6) de eo, quod iustum est circa tempus quadragesimale, vom Rechte der Fasten, 1691.
- 7) de eo, quod iustum est circa festum Paschatos, lenae. 1691. und wieder 1737. In den Leipziger gründlichen Auszügen aus jurist. und historisch. Disputationen 1738. in 4. Band II. S. 94-102. wird der vornehmste Inhalt erzählt.
- 8) de eo, quod iustum est circa festum Pentecostes, 1691.
- 9) de eo, quod iustum est circa dies canicularum, 1691. auf 5 $\frac{1}{2}$ Bogen.
- 10) de iure retentionis, vxori, vel viduae, competente, 1691.
- 11) de eo, quod iustum est circa arbores, 1691. auf 4 Bogen, und von neuem allda 1737.
- 12) de iure florum, 1691. 5 $\frac{1}{2}$ Bogen. Doch giebt Joh. Ge. Döhler auf dem Titel für den Verfasser aus. Er mag auch wohl Einiges darzu beitragen haben.
- 13) de prohibita magistratuum cum subditis conuentione, 1692. 4 Bogen stark.
- 14) de Decanis, 1692. 8 Bogen. Eine abermalige Ausgabe unterm Jahre 1719. ist auch vorhanden.
- 15) de eo, quod pendet, seu quod est in suspensione, 1692. 7 Bogen, und eben allda 1744. 6 Bogen stark.

- 16) de fauore rei in criminalibus, 1692.
- 17) de eo, quod iustum est circa Angelos, 1692.
- 18) de eo, quod iustum est circa festum natiuitatis Christi, 1692. Er ließ diese Dissertation, und die obigen Nummern 5. 6. 7. 8. 9. 17. zu Jena 1700. mit dem allgemeinen Titel zusammen drucken: Chronoscopia legalis, siue de iure festorum, et praecipuorum anni temporum, Commentatio, ex vario iure, historia et antiquitatibus concinnata. Eben allda kam unter dem Jahre 1714. ein neues Exemplar, 2 Alph. 5 Bogen stark, heraus; es scheint aber der vorige Abdruck zu seyn. Der Buchhändler, welcher den Verlag übernommen hatte, spielte schon 1706. einen kleinen Betrug, indem er Adrian Beiers Traktat de Manufacturis wieder hervor suchte, und nicht allein Potts Praecognita iuris vniuersi, sondern auch dieses Wildvogelische Buch mit der Aufschrift: Commentatio de nonnullorum festorum origine, anhängte, jedoch beyder Verfasser Namen verschwieg, und die besondern Titel wegwarf.
- 19) de decremento, von Abnahme und Verringerung, 1693. 5 Bogen.
- 20) de eo, quod iustum est circa bona omnia, 1694. auf 11½ Bogen.
- 21) de tutore minore, qui veniam aetatis impetrauit, 1694.
- 22) de iure collectarum, 1694. 9 Bogen, auch wieder zu Jena 1750.
- 23) de iure salutationis, 1695. auf 7 Bogen. Ein neuer Abdruck erschien 1741. zu Wittenberg.
- 24) de relatione iuramenti, ad forum Saxonicum potissimum accommodata, 1696. auf 6 Bogen.
- 25) Ianus Patulcus et Clofinus, siue de iure portarum, 1697. Eine Dissertation von 21 Bogen, worinn

worinn viel merkwürdige, aber auch manche, zur Sache gar nicht gehörige, Nachrichten stehen.

26) de eo, quod instum est circa tempestates, 1697. auf 8 Bogen.

27) de iure vexillorum, 1697. 6½ Bogen.

28) Electa iuris tam ciuilis, quam canonici et Saxo-
nici. Decades II. cum Mantissa, in quibus vari-
ac rarioris argumenti res, dictiones et verba, ex
omni iure deprompta, expenduntur et pertractan-
tur, Ienae 1698. in 4. mit der Zuschrift und ei-
nem Register 21 Bogen. Lauter vorher einzeln
herausgegebene Programmen, deren Ueberschrif-
ten im ersten Zehend diese sind: de fortunae
iudicio, ad L. 13. D. de statu hominum; de aeni-
gmatis Legum, ad L. 12. C. de Legibus; de api-
cibus iuris, ad L. 29. §. 4. D. Mandati; de scri-
nio Principis, ad L. 19. C. de testamentis; de sa-
cris priuatis, ad L. 9. §. 1. D. ad L. Iul. pecula-
tus; de phratia, ad can. 21. causa. II. quaeft. 1.
de septima propinquorum manu, ad cap. 5. et
cap. fin. de frig. et maleficis; de felici Embola, ad
L. 10. C. de 55. Ecclesiis; de memoria pristinae
dignitatis, ad L. fin. D. de Decurionibus; de
clypeo militari, siue Heerschilde, ad Libr. I.
Landrecht, art. 3. et Lehnrecht cap. I. Das zweyte
Zehend enthält eben solche kleine Schriften de vo-
luptatis artifice, ad L. 7. §. 5. D. de oper. liber-
torum; de furtis iudicium, ad Nov. 8. pr. et cap.
10; de stallo in choro, ad cap. 19. 20. 25. de Prac-
bendis; de puncti solatiis, ad L. 4. C. de aduoc.
diuers. iudiciorum; de regradatione, ad L. 2. C.
Th. de curs. publ. et L. 3. C. de domest. et protecto-
ribus; de philanthropia, ad L. 2. D. de proxene-
tis; de stellatura, ad L. 12. C. de erog. milit.
annonae; de vacantibus, ad L. 2. C. ut dignit.
ordo

ordo seruetur; de criminibus pernoctatis, ad Weichbild art. 114. et Landrecht lib. 1. art. 70; de imaginibus maiorum, ad L. 22. C. de administr. tutorum. Die darauf folgende Mantissa begreift noch drey andere Stücke in sich, nämlich de raritate philosophantium, ad L. 6. §. 3. D. de excusat. tutorum; de sacerdotio iuris, ad L. 1. §. 1. D. de instit. et iure; de legibus, neminem in paupertate viuere permittentibus, ad Nouell. I. in fine. Ich habe des Verfassers übrige Programmen, vom Jahre 1699. an, so viel, als möglich gewesen ist, nach einer langen Reihe von Jahren aufgetrieben, und zu meinem Exemplare der Elementorum iuris binden lassen. Da sie, ihrer bisherigen Seltenheit, und besondern Materien wegen, welche seine Feder beschäftigt haben, mit jenen zusammen eine neue Ausgabe verdienen: so wäre ich nicht ungeneigt, die Hand darzu zu biethen, wenn sich ein Verleger melden sollte. Es würde ein guter Oktavband hinreichend seyn, Alles davon zu liefern. Die Titel dieser nachgefolgten kurzen Abhandlungen will ich nun auch in chronologischer Ordnung anführen. De caractere indelebili, ad cap. 16. de temp. ordin. 1699; de dominio rerum paternarum, ad §. 2. l. de haeredit. qual. et differ. 1699; de cantibus angelicis, ad Canon. 55. de Consecr. dist. 1. 1699; de acclamationibus; ad L. 3. C. de offic. rect. prouinc. 1700; de secreto iudicis, ad L. 14. C. de testibus, 1701; de iudicio per lusorio, ad L. 14. pr. D. de appellat. 1701; de Sycophantis, ad L. 16. C. ex quib. causis infamia irrog. 1702; de signo manus regiae, von des Königs Handzeichen, ad Landrecht lib. 1. artic. 26. 1702; de tessera frumentaria, ad Jugl. Beytr. 6. B. 18 St. M L. 52.

L. 52. §. 1. *D. de iudic.* 1704; de latere Principis, ad L. 30. *pr. D. de excus. tut.* 1706. eben allda 1755. auf 2 Bogen von neuem gedruckt; de aequa lance, ad L. 20. *D. de re iudic.* 1707; de secreto patrimonii, ad L. 2. *C. de alim. pup. praest.* 1709; de seueritate saeculi pristini, ad L. 3. §. *fin. D. de supell. leg.* 1709; de aeternitate Principum, ad *Nouell.* 9. 1709; de secta temporum, ad §. *fin. l. de legat.* 1709; de stultitia emtoris, ad L. 3. *pr. ad L. Falcid.* 1709; de distributionibus quotidianis, ad *cap. 32. de praebend.* 1711; de entheca Clericorum, ad *can. 10. causa* 12. qu. 1. 1711; de praeparca Principis subtilitate, ad L. 6. *pr. C. de aduoc. diuers. iudic.* 1711; de velo leuato, ad L. 5. *C. de naufrag.* 1711; de re, per meliorationem deteriore reddita, ad L. *fin. D. de usu et habit.* 1713; de facto illicito praemium merente, ad L. 1. *D. de his, quae ut indign. aufer.* 1714; de bono facto, poenam merente, ad §. *fin. l. de Lege Aquil.* 1714. welche beyde zusammen gehörende Stück zu Jena 1754. auf 3 Quartbogen wieder ans Licht traten; de datione rei, quam dans ipse non habet, ad L. 68. *D. de usufructu.* 1716; de re desinente, quae nondum coepit, ad L. §. 1. *usufr. quemadm. caveat.* 1716; de iusto lucro restituendo, ad L. 1. *C. de petit. haered.* 1718; de superuacuis observationibus, ad L. 4. §. 6. *de recept. arbitr.* 1718; de vso imaginario, ad L. 15. *C. de testam.* 1718; de responsione sine interrogatione, ad L. 9. *pr. D. de interrog. in iure fac.* 1719; de scripturis terribilibus, ad L. 14. §. 4. *C. de iudic.* 1719; dieses und das vorherstehende Programm, nebst dem zwey oben angeführten de datione rei, und de re desin.

desinente caet. ward zu Jena 1750, 3½ Bogen in 4. stark, abermal abgedruckt. de ferali peste, ad L. 6. C. de malef. et mathem. 1719; de oculis praedio impositis, ad L. 1. C. de praescript. 30. vel 40. annor. 1721; de scena ridiculorum, ad Nouell. 195. cap. 1. 1721; de volatu Clericorum, ad cap. 6. X. de postul. 1721; de simplariis venditionibus, ad L. 48. §. fin. de acdilitio Edicto, 1721; de Legibus imperfectis, ad tit. 1. §. 1. Vlpiani Codicis, 1723. und wieder allda 1744. mit Job. Christian Schröters Dissert. de probat. per testes et praesumptiones; de Legibus inexorabilibus, ad L. fin. C. de Tabellar. 1723; de reuerentia vetustatis, ad L. vn. C. de Nili agger. 1724; de petitione inciuili, ad L. 12. C. de re vindic. 1724; de infinito iuridico, 1725. welches Stück von ihm angeführt wird, und vermuthlich auch zu diesen kleinen Schriften gehört; de genio Principis, ad L. 13. §. fin. de iure iur. 1726; de more maiorum, ad L. pen. §. fin. D. de iust. et iure, 1728. Dieses Programm ist, so viel als ich weis, das letzte, welches er bey Doktorpromotionen geschrieben hat.

29) Diss. de iure pretiosorum, 1698. 12 Bogen stark.

30) de casibus non dabilibus, 1698. 4 Bogen.

31) de actore inuito, 1699. 7 Bogen.

32) de consortibus litis, 1699. auf 5 Bogen.

33) de petitionibus bonorum, fisco delatorum; von Ausbittung heimgefallener Güter, occas. libri 10. tit. 12. C. 1699. 3½ Bogen.

- 34) de eo, quod iustum est circa aedes exustas; von
Rechte der Brandstädte, 1699. 5½ Bogen.
- 35) de documentorum recognitione, 1699. 7 Bo-
gen. Sie ist über den Titel 25 der alten säch-
s. Proceßordnung geschrieben worden.
- 36) de iure manus dextrae, 1700. 7½ Bogen.
- 37) *Christiani Gueinzii* Pharos ad Themidis mon-
tem; siue de libris iuris vniuersi, eodemque ab-
legandi ratione, Jenae 1700: in 8. Diese vorher
zu Halle auf dem Gymnasio gehaltene Dissertation
ließ Wildvogel auf 2½ Bogen abermals druck-
en, und zwar mit seinen Zusätzen, die aber un-
bedeutend sind, und nur für seine Zuhörer gemacht
zu seyn scheinen. Unterdessen ist das Buchchen
sehr rar.
- 38) Diff. de termino Saxonico; von Sächsischer
Frift, 1700. 4 Bogen.
- 39) de iure saeculi; 1701. eben so stark.
- 40) de inuestiturae renouatione, et eius non peti-
tae poena, 1700. auf 6 Bogen.
- 41) de testamento holographo reciproco, 1702.
Sie ward eben allda 1755. wieder ans Licht ge-
stellt, welches Exemplar 7½ Bogen ausfüllt.
- 42) de officio Aduarii, 1702. auf 7½ Bogen.
- 43) de eo, quod iustum est circa deprecationem
ecclesiasticam, 1702. 5 Bogen.
- 44) de iure gemellorum, 1703. 5 Bogen, und
wieder 1741.
- 45) de ictu fustium, 1703. 8½ Bogen.
- 46) de

- 46) de iure thalami, 1703. auch 1717. auf 7 Bogen, und 1722. www.libtool.com.cn
- 47) de caussa propria, 1704. 9 Bogen stark. Das Wichtigste daraus wird in den Nouis litter. Germaniae 1704. S. 271. kurz angezeigt.
- 48) de priuilegiis Clericorum in processualibus secundum normam Legum Romanarum ac vsu hodiernum, 1704. auf 4 Bogen. Man sehe eben dieses Jahr des gedachten Journals, S. 350.
- 49) de fide, hosti a priuato data, seruanda, 1705.
- 50) de tribus sententiis conformibus, 1705.
- 51) de transactione, ob enormem laesionem non rescindenda, 1705. 3 Bogen.
- 52) Theses controuersae, 1705.
- 53) de increpatione paterna, 1706. auf 6 Bogen.
- 54) de vnione Electorali, von der Churfürsten Verein, 1707. 20 Bogen. Noua litter. Germ. dieses Jahrs S. 430. Mein Exemplar, welches ein Nachdruck zu seyn scheint, hat 6 Bogen weniger. Im Jahre 1745. ließ sie der Herr Joh. Andr. Hoffmann zu Jena in einer Sammlung de vnionibus Electorum in 4. wieder auflegen, und 1752. folgte schon die zwote, ansehnlich vermehrte Ausgabe. Man sehe die Allerneueste Nachr. von jurist. Büch. Band V. S. 445. und ferner den Band IX. S. 424—429. damals konnte Dahms zu Maynz 1754. gehaltene Dissert. de vnione Electorali nicht hinzukommen. Wildvogel ist der erste, welcher davon ausführlich und besonders gehandelt hat.

55) de conductore mercatorio, der Kaufleute Ge-
leit, 1707. 6 Bogen. Noua litt. Germ. im Jahre
1708. S. 386.

56) de iure embatentico, seu facultate, bona debi-
toris propria auctoritate occupandi, 1707. auf
5½ Bogen. Er giebt vom Titel seiner Disputa-
tion folgende Erklärung: ius embatenticum est
ius, a creditore in bonis debitoris sibi pignoris,
praecedente pacto acquisitum, propria auctori-
tate, si pecunia tempore conuento non solvatur,
illa ingrediendi.

57) de pecunia succumbentiae, 1708. 6½ Bogen.

58) de superioritate territoriali Ciuitatum Imperii,
1709. auf 9 Bogen.

59) de termino circumducto, 1709. 4½ Bogen.

60) de fundo Scultetico, 1709. 4½ Bogen stark,
auch in Jenichens Thesauro iur. feud. Band III.
S. 192—213.

61) de relaxatione iuramentorum, 1709

62) de eo, quod iustum est, sed non decorum,
1710.

63) de commodato filii, 1710. 5 Bogen stark.

64) de arbitrio iudicis circa torturam, 1710. auf
7 Bogen. Eine mit vieler Klugheit und Gelehr-
samkeit versfertigte Dissertation.

65) de fideicommissis familiarum nobilium conuen-
tionalibus, 1710.

66) de negligentia ministri, Principem non obli-
gante, 1711. 7 Bogen. Ein Auszug in der ge-
lehrten Sama, Band I. S. 185—188.

67) de

- 67) de non praescriptibilibus, 1711, 5½ Bogen.
- 68) de Buccinatoribus, eorumque iure, 1711. 6½ Bogen, auch wieder zu Halle 1753. Es ist zugleich dasjenige darüber nachzulesen, was in den Schriften der prüfenden Gesellschaft zu Halle, Band I. S. 409—446. und Band II. S. 312—339. steht.
- 69) de filiis Electorum, 1711. auf 5 Bogen.
- 70) de statibus provincialibus, 1711. 7 Bogen.
- 71) de singulari causa exheredandi liberos in Ducatu Magdeburgico, 1711. 5 Bogen.
- 72) de praecipuis iuris Marchici differentiis a Saxónico, 1712. 4. Bogen. gel. Jama, Band II. S. 337—339.
- 73) de exercitio iuris circa sacra Ciuitatum imperialium liberarum Protestantium, 1713. 7½ Bogen. Eine Recension liefert die gelehrte Jama, Band III. S. 341—343.
- 74) de supernita, vulgo Eingeschneitel, 1713. 5 Bogen. Auch hier berufe ich mich auf die S. 436—439. des eben gedachten Bandes.
- 75) de iure stabulorum, 1713. 8 Bogen. Da sie selten wird: so kann der vornehmste Inhalt aus demselben Bande der gelehrten Jama, S. 194—196. ersehen werden.
- 76) de furtis impropriis, 1714. auf 7 Bogen. Man sehe davon die gel. Jama, Band IV. S. 449—451.
- 77) de eo, quod iustum est circa periculum imminens, 1751. 7½ Bogen. gelehrte Jama, Band V. S. 128.

- 78) *Consilia et Responsa*, Ienae 1717. in F. 9 Abh. 4 Bogen. Dieses Werk enthält dreihundert rechtliche Urtheile, die er im Namen der dortigen Juristenfakultät, zum Theil auch in seinem eigenen, abgefagt hatte. Sie erstrecken sich über alle Fächer der Rechtswissenschaft, sind aber nicht genug von Druckfehlern gereinigt. Eine zuweilen kritische, doch gar bescheidene Recension habe ich in der Hallschen vermischten Bibliothek, Band I. S. 84—99. gelesen, und es wird zugleich erinnert, daß verschiedene Stücke, oder wenigstens Auszüge derselben, bereits vorher in die Lynceischen Decisionen aufgenommen worden sind. Uebrigens versichern die Verfasser dieses Journals nicht ohne Grund, es wären viel wichtige und nützliche Materien darinn ausgeführt, und an der Deutlichkeit des Vortrags werde Niemand leicht etwas zu tadeln finden.
- 79) *Diss. de modo inuerso, in processu ciuili et criminali vitando*, 1717. 6 Bogen.
- 80) *de exceptionibus, rei iudicatae executionem impediens*, 1718. 6 Bogen.
- 81) *de eo, quod iustum est circa Lottarias*, 1718. 5½ Bogen.
- 82) *de iuramentis Iudaeorum*, 1720. 5 Bogen. Eine Recension steht in Strubbergs *Diario Salano*, Trimestri I. S. 77—80.
- 83) *de differentia consensus sponsalitii et matrimonialis*, 1720. Den Inhalt liest man eben daselbst, S. 81—84.
- 84) *de seruitiis feudalibus, ex allodio praestandis*, 1723. 7 Bogen.

85) de

85) de iure fructuum, a bonae fidei possessore perceptorum, 1724. 8 Bogen.

86) de infinito iuridico, 1725. Genaue Nachricht von dieser Schrift habe ich nicht einziehen können. Sie scheint mir nichts anderes, als ein Programm zu seyn. Ich habe schon oben am Ende der Num. 28) derselben erwähnt.

87) de Legum quarundam Iustinianearum non usu in Germaniae foris, ex earundem rationibus nec quidquam probando, 1726. auf 6 Bogen. Einen kurzen Auszug daraus liefern die Jenaischen monatlichen Nachrichten von gelehrten Leuten und Schriften in diesem Jahre, S. 886.

88) de eo, quod iustum est circa sublocationem, 1727. auf 4 Bogen.

89) de abolitionibus, et iure tertii circa eas, 1727. Der Candidat, Polycarp Christian Neefbach, scheint viel daran gearbeitet zu haben. In Zangers, und Anderer, Tractaten de Exceptionibus, welche 1733. in 4. wieder aufgelegt wurden, ist diese Dissertation S. 581—620. auch zu finden.

90) de rebus altioris indaginis, 1728. und abermal zu Jena 1757. auf 5 Bogen.

91) de controuersa iurisdictione ecclesiastica Principum imperii in diuersae religionis subditos, 1728. 10 Bogen, und im angeführten Zangerischen Werke, S. 372—447.

Ich habe nun das Verzeichnis derjenigen akademischen Schriften zum Ende gebracht, welche Wildvögeln zugeeignet werden. Vielleicht sind aber dennoch einige darunter, woran die Respondenten einen ziemlichen Antheil gehabt haben. Von den nachfolgenden

glaube ich, daß es mit Gewißheit gesagt werden könnte. Indessen ist er ohne Zweifel darauf bedacht gewesen, diesen fremden Arbeiten, die entweder aus der Feder der Respondenten, oder eines Andern, entstanden sind, durch Verbesserungen und Zusätze mehr Vollkommenheit zu verschaffen. Die Namen der Respondenten sollen dabei nicht wegbleiben.

- a) de foenore et foeneratoribus, 1691. 10 Bogen. David Simon.
- b) de tutela datina, 1691. 3 Bogen. Gottlieb Rüdn.
- c) de iere embryonum, 1693. auf 15½ Bogen. Joh. Ernst von der Lage, welcher sie im folgenden Jahre mit einem neuen Titel, unter seinem Namen allein, versah.
- d) de protectionis censu, 1693. 5 Bogen. Joh. Christian Schramm.
- e) de testium inhabilium saluatione, 1694. 6½ Bogen. Christian Wilh. Schmidt.
- f) Bonum publicum, an et quo modo Princeps bonus bonis priuatorum praeferre debeat? 1695. 15½ Bogen. Joh. Dan. Gihnslein.
- g) de imputatione culpaе propriae, 1695. 11 Bogen. Just Henning Böhmer.
- h) Theses controuerfae tam ex ipsis elementis Iustinianicis deductae, quam occasione materialium, in iis occurrentium, superadditae, 1695. 1 Bogen. Auch eine Böhmerische Arbeit, worüber der Verfasser, unter Wildvogels Vorſiße, vom Julius an dreymal disputirte.

i) de

- i) de Salgamo, vom Servies der Soldaten, 1696. 4 Bogen. Joh. Christian Schramms Gradualschrift. www.libtool.com.cn
- k) de Parasynaxibus, seu conuenticulis, extra Ecclesiam illicitis, 1697. David Simons Doctor-Disputation, 6 Bogen stark.
- l) de quotidiano, 1699. 7 Bogen. Erich Barthold Gummert.
- m) de translatione fideicommissi, 1699. 5 Bogen, auch zu Jena 1737. Joh. Julius Dieft.
- n) de processu concursus creditorum, in foro Saxo-nico rite formando, 1699. 2 Bogen. Christ. Wilh. Schmidt.
- o) de iure postumorum, 1700. Eine 7 Bogen starke Inaugural-Disputation August Bosens, der sonst unter dem Namen Talander bekannt ist. Wie sehr sie Julius Vernh. von Rohr in seiner Jurisprudentia priuata Rom. Germanica, Sektion II. Cap. 2. ausgeschrieben habe, das beweiset einer der Recensenten in der Hällischen vermischten Bibliothek, Band I. S. 728. augenscheinlich.
- p) de vltima voluntate testatoris non seruanda, 1700. 4 Bogen. Otto Friedr. Lange.
- q) Dodecas legalis de Iudaeorum receptione ac to-lerantia, vom Judenschuß, 1700. 6 Bogen. Joh. Carl Lochner.
- r) de testibus non rogatis, 1700. auf 2 Bogen. Joh. Philipp Treiber.
- s) de iure retorsionis inter Status imperii, 1700. 8 Bogen. Joh. Jacob Müller.

t) de

- t) de eo, quod iustum est circa conciones funebres, 1701. 11 Bogen. Werner Jul. Günther Santschmann, nach eigenem Zeugnisse des Präses in dem angehängten Glückwunsche.
- u) de esculentis et potulentis, 1701. 6 Bogen. Joh. Andr. Jacobi. Unter manchen guten Nachrichten auch zuweilen sehr läppische.
- x) de inutilibus sponsaliorum diuisionibus, 1702. 4 Bogen. Joh. Wilh. Ditmar.
- y) de fortuna iurgiorum, siue processuum, 1702. 7 Bogen. Joh. Ge. Döhlers Doktordisputation.
- z) de aequitate flebilis beneficii cessionis honorum, 1703. 5 Bogen. Der Candidat, Joh. Christoph Schreiber, hat die Nürnbergischen Statuten zum besondern Gegenstande.
- aa) de balneis ac balneatoribus, 1703. 1 Alph. 7 Bogen, auch daselbst 1754. Die Gradualschrift Friedr. Gottlieb Sruwe.
- bb) de iure praerogantiae in locatione, vom Vorpacht, 1703. 6 Bogen. Joh. Zachar. Reimann, wie es Wildvogel selbst versichert.
- cc) de iudiciis Silesiae inappellabilibus, 1704. auf 7 Bogen, Augustin Schmid. Sie ist 1735. zu Leipzig und im folgenden Jahre in den Deliciis iuris Silesiaci Nummer 4 wieder abgedruckt worden. In den Nouis litter. Germaniae 1705. S. 306—310. ist eine gute Recension.
- dd) de oblationibus, quae fiunt in Ecclesia per sacculum sonantem, vom Klingelbeutel, 1704. auf 12 Bogen. Joh. Ge. Laitz, den Wildvogel selbst im angefügten Glückwunschs schreiben zum Ver-

Versasser macht. Das angezeigte Jahr der Nov. litter. Germ. S. 311—313. enthält einen Auszug daraus. www.libtool.com.cn

ee) de iure Principis eminenti circa Postas, 1705. 4 Bogen. Diese Abhandlung, welche auch in Leonhardi Scriptoribus iur. Postar. Num. 12) S. 19—25. steht, eignet sich der Respondent, Joh. David Rosenberg, zu. Der Herr Etatsrath von Moser hält sie in der Biblioth. iur. publ. Th. III. S. 835. für eine praktische und gute Arbeit, entdeckt aber zugleich freymüthig, was ihm darinn nicht gefalle.

ff) de appellationibus in causis non appellabilibus, 1707. 5½ Bogen, und wieder zu Jena 1755. Joh. Ge. Haselhubn.

gg) de scamno Comitiorum transverso; von der Querbank, 1707. 6 Bogen. Joh. Christoph Purkhauer. Der Inhalt steht in den Nov. litter. Germ. 1708. S. 25—27.

hh) Conventus monetales S. R. I. trium superiorum correspondentium Circulorum, Franconiae, Bavariae, Sueviae, (Münzprobationstage der drey correspondirenden Cranse,) ex Edicto monetali Ferdinando, aliisque publicis Recessibus et Conclulis monetilibus, nec non Mstis authenticis, fideque dignis, descripti, 1707. Eine 9 Bogen starke Gradualschrift Joh. Scheidlins, welcher sie zu Augsp. 1719. weit vermehrter, in Gestalt eines Traktats, auf 20½ Quartbogen ans Licht stellte. Sie erschien 1723. von neuem. Eine weitläufige Nachricht von der ersten Ausgabe kann in den Nov. litt. Germ. dieses Jahres, S. 433—436. gelesen werden.

ii) de

190 XII. Christian Wildvogel.

- ii) de emtore inuito, 1707. 6½ Bogen. **Christ. Ludw. Werner.** Eben daselbst im Jahre 1708. S. 230. findet man die Hauptsätze.
- kk) de fallacia spei, 1708. 4 Bogen **Joh. Jacob Suppe.**
- ll) de Ducatu Franconiae, 1709. 5 Bogen. **Casp. Achat. Beck's** Doctordisputation.
- mm) de iuramento, actus puberum confirmante, 1709. 4 Bogen. **Friedr. Heinr. Graff.**
- nn) de legibus conuiniarum, ad mentem potissimum Legum Saxonicarum 1709. 6 Bogen, auch zu Wittenb. 1738. **Gottfr. Leonh. Baudis.**
- oo) de persequuntione delinquentium, von der Nach-eile, 1709. auf 8 Bogen. **Andr. Simson Biechling.**
- pp) de partu legitimo, 1710. 4 Bogen. **Joh. Heinr. Ursinus.**
- qq) de capitulatione perpetua, 1710. 14 Bogen; eben allda 1742. und öfter wieder gedruckt. Sie ist das Eigenthum des unsterblichen Staatsministers, **Gerlach Adolphs von Münchhausen**, und man würde es schon glauben, wenn auch **Wildvogels** Zeugnis nicht dabei wäre.
- rr) de diuisione parentum inter liberos, 1710. auf 6 Bogen. **Joh. Wilh. Dietmar** hat sie für **Joh. Friedr. Kromayern**, den Respondenten verfertigt.
- ss) de voto informatiuo, 1710. auf 5 Bogen.
- tt) de testamento Legati, 1711. 6 Bogen. **Joh. Strinz.** S. 39. wird dasjenige widerlegt, was im neu eröffneten Welt- und Staatspiegel, Th. VII.

VII. S. 645. gesagt wird, daß nämlich die Strasburger 1681. ihre Stadt vorsehlich unter Französische Herrschaft gebracht hätten. www.digital-library.com.cn

uu) de eo, quod iustum est circa Orationem dominicam, 1712. 6 Bogen. Joh. Gottlieb Clearius.

xx) de Deo cominissis, 1712. auf 12 Bogen. Ulr. Marbach. Der vornehmste Inhalt in der Gelehrten Sama, Band II. S. 588.

yy) de appellatione per saltum, 1712. 6 Bogen. Joh. Wilh. Diemar für den Respondenten, Joh. Reinhold Mack. Man sehe davon die Gel. Sama, eben daselbst S. 585.

zz) de praeda militati, 1713. 5 Bogen. Christian Aug. Büttner.

a) de citatione, ad processum non necessaria, 1713. 5½ Bogen. Joh. Christian Neckelburg.

ß) de usu iuris naturalis in actionibus Principum conspicuo, 1714. 12 Bogen. Herm. Carl. Ludw. von Nauendorff, oder ein Anderer in dessen Namen. Die Gel. Sama Band III. S. 787—795. zeigt den Inhalt dieser wohlgeschriebenen Dissertation an.

γ) de tumultibus, 1714. 6 Bogen. Joh. Christian Schmidr. Nachricht davon in der Gel. Sama, Band IV. S. 259—261.

δ) de desertoribus et transfugis, 1714. auf 4 Bogen. Peter Duvernoy. Gel. Sama, S. 589—592. desselben Bandes.

ε) de conditione furtiva, eiusque indole et usu hodierno, 1714. 5 Bogen. Nicol. Wilh. Dresfeld

sels Doktordisputation Gel. Sama, eben daselbst.
S. 447 — 449.

- 2) de competentia Consistoriorum euangelicorum, in primis inferiorum, in provinciis Electoratus Saxoniae, 1714. 3½ Bogen. Aug. Beyer. Auch hier erzählt die Gel. Sama, im angeführten Bande, S. 592—594. den Inhalt.
- 3) de clausula, formulae citationis inferi solita, isto tempore matutino, 1715. 4 Bogen. Joh. Gottlieb Wenzels Arbeit.
- 4) Statutorum Budissinensium collatio cum iure civili et Saxonico communi, 1715. auf 13 Bogen. Christian Gottlob Kaulfuß. Diese Schrift erschien nicht nur 1720. unter dessen Namen allein, mit einem neuen Titel, sondern auch im Bande III. S. 116—153. der Hoffmannischen Scriptorum rer. Lusaticarum. Ein Auszug in der Gel. Sama, Band IV. S. 823—830.
- 5) de domino, a rei vindicatione excluso, secundum Statuta Hamburgensia, 1715. Von dieser 6 Bogen starken Dissert. Joh. Conr. Firnhabers steht der kurze Inhalt in der Gel. Sama, Band V. S. 126.
- 6) de iuribus Altarium, 1716. auf 8 Bogen. Gottlieb Strevogt, dessen Deutscher Traktat hernach noch daraus entstanden ist. Ich habe davon im Bande II. dieser biographischen Beiträge, S. 407. mehr angeführt.
- 7) de clausula concernente, 1716. 7 Bogen. Joh. Ernst Sonneschmid. Er beschreibet diese Clausul also, quod sit illa instrumenti particula, quae
ad

ad eius, qui illud producit, intentionem probandam pertinet.

www.libtool.com.cn

μ) de positione vltima, 1718. 5 Bogen. Sie war die Gradualschrift Joh. Friedr. Wildvogels, seines Sohnes, welcher, nach vielen allgemeinen Lehrsätzen, erst auf der Seite 25. von der Hauptsache handelt. Am Ende verspricht er zwar eine weitläufigere und bessere Ausführung; allein diese ist nicht erfolgt.

ν) de reuocatione feudi illorum, qui in eius alienationem valide consenserunt, 1719. auf 16 Bogen, mancherley Rechtsprüche und Glückwünsche mit gerechnet. Carl Heinr. Heydenreich.

ξ) de sententia conditionali, 1719. 3 Bogen. Nicol. Gericke, oder ein Anderer.

ο) de praecipuis impedimentis, vel obstaculis, iustitiae, 1719. 7 Bogen. Der Candidat, Christoph Dan. Schmidt, ein Goslarischer Sachwalter, welcher darinn den Gerichten seiner Vaterstadt verschiedene Justizfehler vorwarf. Ihm widersetzte sich darauf ein Ungenannter, (er war Christoph Friedr. Plachner, Syndikus daselbst,) in der Idea Iustiniana de lineis administrandae iustitiae; siue animaduersionibus in Dissertationem Schmidii, Cosmopoli (Goslariae) 1721. in 4. Die Annales Academiae Iuliae, Semestri III. S. 162. ertheilen davon mehr Nachricht.

π) Tribonianus circa Legem Laetoriam non errans; siue Exercitatio ad §. 2. I. de curator. 1720. 4½ Bogen. Wilh. von Herroghe. Sie ist 1768. den von D. Wunderlichen zu Hamb. in med. 8. Jugl. Beytr. 6 B. 18 St. N her.

heraus gegebenen Schriften desselben mit einbe-
 leibt worden.

- e) de genuina origine potentatus Principum in im-
 perio S. Rom. Germanico, 1721. 9½ Bogen. Die
 Doktordisputation des nachmaligen Holsteinischen
 Ministers, Ernst Joach. von Westphalen.
- o) Diss. continens varia praeiudicia circa vsucapio-
 nem et praescriptionem passim inolita, 1722. 6
 Bogen. Carl Erdm. Ritz.
- r) de fontibus iuris Romani, eorumque vsu hodi-
 erno, 1723. auf 8 Bogen. Carl Mich. Stra-
 berg.
- v) de recusatione iudicis, eiusque vsu et abusu, 1724.
 Die 5 Bogen starke Gradualschrift Hieron. Chri-
 stoph Meckbachs, der sich auch hernach im
 Jahre 1756. mit seinen gelehrten Anmerkungen
 über Carls des V. peinliche Halsgerichtsordnung
 bekannter gemacht hat.
- φ) de aetate, et iuribus, circa eam obtinentibus
 1724. auf 6 Bogen. Joh. Gottlieb Brandel.
- χ) de concurrentia, diuersae iurisdictioni compe-
 tente, 1725. Joh. Bernh. Ferbers Abhand-
 lung von 5 Bogen.

Zeumeri Vitae Istor.-Ienensium, p. 241 — 253. Richardi
 Vitae et scripta Profess. Ienens. p. 31. Programma aca-
 demicum in memoriam Wildvogelii, Ien. 1729. in
 welche nun seltene Schrift ich dem würdigen Herrn
 Hofr. Walch zu danken habe. Von Dreyhaupt En-
 tschreib. des Saalkrayzes, Band II. S. 747.



Abraham Wieling.

Von diesem berühmt gewordenen Niederländischen Rechtsgelehrten theile ich hier so viel mit, als es die jetzigen Umstände möglich machen. Das Versprechen meines ehemaligen großen Gönners, Gerard Meermans, hat sein frühzeitiger Tod nicht erfüllen lassen: und Wielings einziger Sohn, an welchen ich mich im Septbr. des Jahrs 1777. schriftlich wendete, ist meinen Absichten auch nicht beförderlich gewesen. Vielleicht kam der Brief von mir nicht in seine Hände; vielleicht waren gewisse Hindernisse der Bewegungsgrund, darauf nicht zu antworten; vielleicht lebte er gar nicht mehr. Doch schon genug gesagt, um bey meinen Lesern mich zu rechtfertigen, wenn ihnen der gegenwärtige Artikel nicht überall befriedigend seyn sollte.

Wielings Geburt erfolgte im November des Jahrs 1693. zu Hamm, der Hauptstadt in der Westphälischen Grafschaft Mark, wo ihm auch, nach großer Wahrscheinlichkeit, das berühmte Gymnasium zur Erlernung nöthiger Schulwissenschaften erwünschte Gelegenheit gegeben hat. Vom Stande seiner Aeltern ist mir nichts bekannt. Auf der Universität zu Marburg studirte er erst die Theologie, hernach ungefähr 1710. die Rechtsgelehrsamkeit, besonders unter Joh. Friedr. Homberg's Anleitung; und von dannen wende

bete er sich nach Duisburg, damit er den Vorlesungen Bernh. ~~Heinrichs~~ ^{Heinrichs} und Everhards Otto beywohnen möchte. Dieses muß vor dem Jahre 1714. geschehen seyn, weil jener am Ende desselben bereits zu Frankfurt an der Oder war. Alsdann kehrte er nach Marburg zurück, und es ist gewiß, daß er sich daselbst im Jahre 1719. noch aufgehalten habe. Der Gündlingische Discurs über die Institutionen, S. 738. der Ausgabe von 1739. macht die Muthmaßung, er sey um diese Zeit Hofmeister eines Grafen von Wartenberg gewesen, nicht unwahrscheinlich.

Das Jahr 1721. führte Wielingen in die vereinigten Niederlande. Er kam als Professor aus Gymnasium zu Gouda, und ließ sich nun beym Jubelfeste der Universität zu Rinteln die juristische Doktorwürde abwesend ertheilen. *) Er hatte sich des bekannten großen Gelehrten, Corn. van Byntershoek, Bekanntschaft erworben, durch dessen Vermittelung es ihm 1723. gelang, daß er auf das Amsterdamsche Gymnasium als Prorektor berufen ward, woben er auch die Erlaubnis hatte, seinen Zuhörern die Anfangsgründe des Römischen Rechts, außer der Ordnung, vorzutragen. Im Jahre 1727. verließ Heineccius sein Lehramt auf der hohen Schule zu Franeker, und gieng nach Frankfurt an der Oder. Dessen Stelle verschafte Wielingen das Ansehen und die Empfehlung seines kurz vorher gerühmten Gönners. Die ihm

*) Der Beweis dieser Nachricht stehet in der *Historia primi festi saecularis Acad. Rintelienfis*, S. 6. Num. 7. Anstatt einer Gradualschrift überreichte er der dortigen Juristenschule seine 1719. gedruckte Abhandlung *de furto per lanceam et licium concepto*,

ihm bestimmte baare Besoldung bestand aus tausend Caroli Gulden, und noch andern hundert und funfzig, ihn wegen der öffentlichen Abgaben schadlos zu halten. Er meldet dieses selbst in einem Briefe an den Heineccius, welchen mein alter Freund, der Herr Hofrath Uhl, seiner neuen Brieffammlung (Band I. S. 754.) mit einverleibt hat. Im Anfange des folgenden Jahres begab er sich also dahin. Nächst dem beehrte aber, das die Erklärung der Römischen Eilgesetze von ihm erforderte, trugen ihm die Curatoren der Universität 1738. noch auf, das Professorat des Staatsrechts zu übernehmen.

Der ungemeine Eifer, welchen er in seinen akademischen Geschäften bewies, und die von ihm ans Licht gestellte Schriften, waren nun Herolde seines Ruhms. Everh. Otto verwechselte 1739. Utrecht mit der freyen Reichsstadt Bremen, wo er die Bedienung eines Syndikus erlangt hatte. Man trug Joh. Wilh. Hoffmannen zu Wittenberg, dessen Name keinem feinern Rechtsgelehrten unbekannt seyn muß, die ledige juristische Profession an. Allein da der Chursächsische Hof Bedenken fand, eine solche Zierde aus dem Lande zu lassen: so fiel nun die Wahl auf Wielingen, und es war ein sichtbares Merkmaal der Zufriedenheit, als ihm 1743. seine Obern auch zum öffentlichen Lehrer des deutschen Staatsrechts bestellten, und zweymal die jährliche Besoldung vermehrten.

Nicht lange hernach verwickelte ihn die Disputation eines seiner Schüler in unangenehme Händel mit den dasigen Gottesgelehrten, wovon ich unten, am gehörigen Orte, das Nothwendigste sagen werde. Wäh-

rend solcher verdrüßlichen Ausstritte, die er billig nicht hätte veranlassen sollen, that er am Ende 1745. einen unglücklichen Fall, indem er eben von der Catheder wegging. Dieser machte ihn fünf Wochen bettlägerig, und beförderte am 11. Januar des folgenden Jahres, im 53sten des Lebens, seinen Tod. Des gründlichen und angenehmen Vortrages wegen war er unter den Studenten sehr beliebt; in den Hauptsätzen der Religion aber ziemlich maaßen verdächtig. Er hinterließ einen ansehnlichen Büchervorrath, und Louisen Amalien, eine geborne Willer, als Wittwe, zu deren Aufenthalte er das Landguth Batestein von den Burmannischen Erben gekauft hatte. Ein einziger Sohn aus dieser Ehe, Carl Balthasar Wieling, welcher 1752. Doktor der Rechte wurde, und schon im Anfange dieses Artikels erwähnt worden ist, lebt meines Wissens, noch unter den Mitgliedern des Utrechtschen Magistrats.

Sein Vater war nicht über die Oberfläche der Wissenschaften weggelaufen. Vorzüglich hatte er auf verschiedenen deutschen Universitäten der Rechtsgelehrsamkeit über eilf Jahre obgelegen, wie er in der Zurschrift vor der Jurisprudentia restituta sagt. Am allermeisten aber suchte er der Römischen aus der alten Litteratur Licht und Annehmlichkeit zu geben. In dieses Fach gehöret also der wichtigste Theil der Arbeiten, womit er unter dem Haufen der Scribenten seine gemeine Verdienste erworben hat. Zwar darf ich es nicht wagen, ihn ein hervorstechendes Genie zu nennen, wenn ich anders manchen Widerspruch vermeiden will. Dieses Urtheil aber wird wohl Niemand für ungegründet halten, daß seine stets würksame Neigung, der juristischen Fakultät Ehre zu machen, einen guten Erfolg gehabt habe, und die Nachwelt nicht so

nachlässig verfahren werde, beym Anblicke des Wieslingischen Namens der wüthend schuldigen Achtung feilschwerts eingedenk zu seyn.

Seine Schriften mögen entscheiden. Ich fange an, sie so genau und vollständig zu erzählen, als es mir möglich ist.

- 1) de furto per lancem et licium concepto Diatribe, Marburgi 1719. in 8. 10 $\frac{1}{4}$ Bog. stark. Der Hr. Salzenberg ließ sie 1760. zu Bern in seiner Iurisp. antiqua, Band II. S. 113—210. wieder abdrucken, da die einzeln Exemplare fast ganz verschwunden waren. Man sehe die Latein. Acta Erudit. 1721. S. 536—538. Eine critische Recension dieser an und vor sich gelehrten, auch angenehm zu lesenden Abhandlung stehet in der Granckischen Bibliotheca nouiss. Obseruat. ac Recensionum, und deren IX. Abschnitte. S. 389—398. Heineccius ist ohne Zweifel der Verfasser des gemeldeten Artikels. Ob er schon von den Wieslingischen Meinungen oft abgehet; so entziehet er doch der Arbeit ihr Lob nicht, vielmehr schreibt er insbesondere S. 397. am Ende: Praeclara in primis sunt, quae §. 7. *Capitis septimi* de ratione rem ablatam proposito libello inuestigandi differuntur, quam nescio an quisquam nostro explicarit accuratius. Was eben derselbe in seinen Antiquit. Romanis, iurisp. illustrantibus, hier von vorgetragen hat, das ist bekannt genug. In den Noten zu des Alex. Chassandus Paratitlis iur. civ. S. 24. schreibt Wieling: *Noua ex coniectura τὸ conceptum interpretatus vindicatum, lancem pro aere et libra, licium pro habitu serui publici accepi. Multa vero tum dicta non dicta malle.* Darunter hat er ohne Zweifel auch ver-

schiebene Sachen gerechnet, die von seinem Gegenstande zu weit entfernt waren, daß er sie nicht hätte ganz wegstreichen sollen. Man kann hierbey Joh. Wolbers Cap. 2. seiner Anmerkungen lesen, die er 1737. Peters von Toulslieu Collectaneis besonders angehängt hat.

- 2) Dissert. de iure antiquo vitae et necis in liberos, Amstel. 1723. auf 3 Quartbogen. Die am Ende versprochenen fünf Fortsetzungen hat er nicht geliefert, wie er es denn mit andern seiner Schriften eben also gethan hat. Die erste sollte handeln de iure occidendi ab u. c. vsque ad Iustinianum; die zwote de iure exponendi partum recens natum; die dritte de iure vendendi, ex constitutione Romuli; die vierte de iure circa partum sanguinolentum, ex lege Constantini; die fünfte aber de abortu, et an is iure Romano impunitus fuerit?
- 3) Iurisprudentia restituta; siue Index chronologicus in totum iuris Iustiniani corpus, ad modum Iac. Labitti, Ant. Augustini, et Wolfg. Freymonii, caet. Amst. 1727. in 8. 2 Alph. 16½ Bogen. Ob das Exemplar, welches im Catalogo Biblioth. Wunderlichianae S. 401. unter der Nummer 736. angezeigt wird, wirklich zu Utrecht 1739. von neuem gedruckt sey, kann ich nicht mit Gewißheit sagen. Fast möchte ich daran zweifeln. Wieling hat diesem Werke nicht nur den Vsum Indicis Pandectarum per Labittum, cum notis Schmuckii; Heintr. Sabns Rede de usu Chronologiae in iure; Brentmanns Dissert. de legum inscriptionibus; und eine Rede Bernh. Heintr. Reynolds de inscriptionibus legum Digestorum et Codicis, sondern

bern auch an vielen Orten seine Noten beygefügt, die zur Aufklärung mancher dunkler Stellen dienen. Mehr von diesem Werke in den *Lat. Actis Erudit.* 1727. S. 360.

- 4) *Diss. de asscuratione*, Lugd. Bat. 1727. in 4. auf 5 Bogen.
- 5) *Diss. de mari natura libero, pactis clauso*, Ultraiechi 1728. in 4. Von diesen beyden ist er, nach dem jurist. Büchersaale Band II. S. 709, welche Anzeige von ihm selbst herzurühren scheint, der Verfasser gewesen. Die erste hat Jac. von Ghesel, die andere Theodor Graver ohne Beystand, zur Erlangung der Doktorwürde, vertheidiget.
- 6) *Oratio de natura, vna omnis iuris ac virtutis norma*, Franequ. 1728. in klein Folioformate, 13. Bogen stark. Sie war seine Antrittsrede als er ein juristisches Lehramt allda erhalten hatte. Der Ausdruck ist in dieser, und andern Reden, die er herausgegeben hat, so beschaffen, daß sie ein Jeder gern lesen wird.
- 7) *Iurisprudentiae Iustinianae, secundum IV. Institutionum libros, Specimina, nec non selecta iuris controuersi capita ex libro I. Digest. tit. 1.* Franequ. 1728. sq. in 4. Es ist mir unbekannt geblieben, wie viel Stücke er eigentlich zum Drucke befördert habe. Oriemont, der an eben dem Orte lebte, hätte sich leicht die Mühe machen, und genauere Erkundigung darüber einziehen können.
- 8) *Schediasma tumultuarium de Iustiniano et Theodora*, Augustis, Franequ. 1729. 12½ Quartbogen. Es ist aber nur der erste Theil. In der *Summa Themidis orthodoxae* S. 205. mel-

bet er, die Abhandlung sey kaum zur Hälfte vollendet, und alsdann fährt er fort: in eo autem volui aliquantum ridere, volui nugari, et quasi aliud agendo vitia tangere popularia. Und eben daselbst S. 211. verspricht er eine neue vollständigere Auflage, die er vor seine Prolegomena de iure civili setzen wolle, mit der Versicherung, ibi sua se vineta severioris disciplinae falce putaturum. Aber auch hier hat er es beym bloßen Versprechen bewenden lassen. In der vorhandenen Schrift redet er der Kaiserin, Theodora, welcher man so viel Böses nachgesagt hat, das Wort; doch machte ihn eine S. 80. aus des Symmachus Briefen angeführte Stelle bey einigen Gelehrten auf der Universität verdächtig, weil sie glaubten, daß er sich nach der Seite der Libertiner und Indifferentisten neige.

9) *Commentatio de Lege Furia testamentaria*, Franequ. 1729. in 4.

10) *Comment. de Legis Voconiae auctore, aetate, et argumento*, ibid. 1730. in 4.

11) *Comment. de Legis Voconiae capitibus*, ibid. 1730. 41 Bogen in 4. Die am Ende angefügte zwei Fortsetzungen de satis Voconiae Legis, und andere, worinn er zu zeigen gedachte, quae aliae Voconiam Leges exceperint, sind einzeln nicht nachgefolgt, sondern in die *Lectiones iur. civilis* S. 214—276. eingewebt worden, wo er ihnen die Capitel 26. 29. bis 32. des zweyten Buchs bestimmt hat.

12) *Comment. de Edicto Praetoris peregrini*, ibid. 1730. in 4.

13) *Comment. de Edictis Praetorum perpetuis*, 1730. in 4.

14)

- 14) Comment. de perpetua Edictorum auctoritate, 1730. in 4. www.libtool.com.cn
- 15) Comment. de Edictis translatitiis, 1730. in 4.
- 16) Comment. ad Edictum de Lege annua, 1731. in 4.
- 17) Comment. de *Servii Sulpicii*, et *Auli Ofilii*, nec non *M. Antistii Labeonis* ad Edictum: libris, 1731. in 4.
- 18) *Alex. Chassanaei* Paratitla Institutionum iuris civilis, Franequerae 1731. in 8. 1 Alph. 6 Bogen, mit verschiedenen Noten des Herausgebers. Es sind auch des französischen Rechtsgelehrten Index et Epitome obligationum et actionum; eines Un-
genannten Protheoria, und *Jac. Gothofredus* Historia et Bibliotheca iur. civilis Rom. dabey.
- 19) Fragmenta Edicti perpetui, Franequ. 1733. in 4.
- 20) Repetitio Institut. iur. civilis, ibid. 1733. in 8.
Er hat zwei Reden andrucken lassen, eine vom *Merill* de tempore in studio iuris prorogando; die andere vom *Heineccius* de Ictis semidoctis.
- 21) Positiones iuris nat. et gentium, *Grotianae*, ex libro I. cum notis, ibid. 1734. in 4.
- 22) Lectionum iuris civilis libri II. Amstaelod. 1736. in median 8. auf 1 Alph. Die weitläufige Vorrede handelt vornehmlich von der achten Lesart der Römischen Gesetze, und den Hülfsmitteln, deren man sich darzu bedienen müsse. Am Ende siehet man eine Menge Erratorum et Omissorum, welche fast eils ganze Seiten ausfüllen. Es ist auch eine, dem Anschein nach neue Ausgabe unterm Jahre 1740. vorhanden; allein sie bleibt immer die erste, und der Buchhändler hat nur *Wielings* Rede pro Glossatoribus auf 2 Bogen darzu
dru-

drucken lassen. Darinn besteht der einzige Verzug, welchen diese Exemplare haben. Der Verfasser sucht oft die gemeine Lektion in den Pandekten zu vertheidigen. Im Buche II. haben die Capitel 18—25. die Ueberschriften der obigen Nummern 9. 10. und 11. Er hat ohne Zweifel diese Abhandlungen größtentheils eingerückt; wenigstens kann ich es von derjenigen, welche den Capitibus Legis Voconiae gewidmet ist, zuverlässig sagen. Sie ist jedoch in den Lectionibus iuris civilis dergestalt verändert und umgeschmeltzt worden, daß man sie fast nicht mehr kennt. Auch die Num. 13) de edictis Praetor. perpetuis scheint im Cap. 28. des Buchs II. S. 228—233. Auszugsweise ihren Platz erhalten zu haben.

23) Oratio de finibus iurisprudentiae regundis. Francqu. 1737. in 4.

24) Doctrina prooemii Institutionum, ibid. 1737. in 4. Er soll im §. 13. von den Gesetzen der zwölf Tafeln reden, und einige Anmerkungen machen, die dem gelehrten Ausleger derselben, dem Jac. Gothofredus, nicht eingefallen sind. Es sind darauß noch 15 Dissertationen erschienen, und er ist gesonnen gewesen, über alle Titel der Justinianischen Institutionen dergleichen fortzusetzen, welche mit der Zeit in einem ganzen Bande hervortreten sollten. Vermuthlich sind sie von den Notis criticis ad prooemium Instit. caet. welche im juristischen Bücherfaale noch besonders angeführt werden, nicht unterschieden.

25) Doctrina Pandectarum iuris civilis, ad libri I. tit. 1. et 2. ibid. 1737. Ueber drey Disputationen sollen davon nicht gedruckt seyn.

- 6) *Animaduersa quaedam de Romano Germanorum imperio*, ibid. 1738. et 1739. in 4. Wahrscheinlich zwei akademische Dissertationen.
- 7) *Oratio pro Glossatoribus*, Traiecti ad Rhen. 1739. 6 Quartbogen, zum Antritt seiner Profession. Er behauptet, daß die Glossatoren weit mehr Achtung verdienen, als man ihnen insgemein erweist. Unter andern sagt er S. 29. *Ad me quod attinet, fremant omnes licet, dicam quod sentio; vnus me hercle Irnerius, vnus item Accursius* in vulgato glossarum corpore omnes omnium recentiorum commentarios, si quis legum causas, et fori vsum viderit, et auctoritatis pondere, et vtilitatis vbertate, longissime exsuperat. Sollte er den Werth dieser guten Leute nicht zu sehr erhöht haben? Lange vor seiner Zeit hatte sich Albericus Gentilis im Dialogo I. de iuris interpret. denselben Gegenstand erwählt, und bald nach der Wielingischen Rede trat auch Troß auf diese Seite, wie die Vorrede zu Marans Werke S. 24. beweiset.
- 8) *Orationes II. de Sanctione pragmatica Caroli VI. Imperatoris*, Traiecti ad Rhen. 1741. et 1743. in 4. Die erste, worinn er vom Rechte dieser Sanction handelt, hielt er als damaliger Rektor der Universität: die andere aber, welche die Billigkeit der Sache erweist, veranlassete das Lehramt des Staatsrechts, welches er damit übernahm. Beide Reden wurden eben allda 1743. auf 12 Bogen in Quart, jedoch mit kleinern Lettern, wieder gedruckt. Der Titel verspricht Vermehrungen, welche ich nicht habe bemerken können, wenn ich Glückwünsche in Versen absondere, die auch in der ersten Ausgabe, zum eiteln Ruhme des Redners, häufig genug zu sehen sind. Nur einige
Ingl. Beytr. 6. B. 18 St. D Worte

Worte hat er in den Reden geändert, aber ohne bedeutenden Unterschied. Der erste Abdruck war also, der äußerlichen Schönheit wegen, wohl dem Vorzug behaupten.

29) Oratio de logomachiis Iure consultorum, ibid. 1744. Diese bey einer Doktorpromotion gehalten Rede ist $4\frac{1}{2}$ Quartbogen stark. Er zeigt nur die vergeblichen Wortstreitigkeiten im natürlichen, im Völker-, Bürgerlichen, Deutschen Staats- und Lehnrechte.

30) Apologeticus, Vltraj. 1745. in median. 8. auf 1 Alph. 21. Bogen. Man hat auch davon eine Niederländische Uebersetzung. Die unter Wielings Vorſiße in demselben Jahre von Valent. Johann Blondeel vertheidigte Dissertation de legibus war die Gelegenheit vieler Unruhen und Zänkereyen. Die Utrechtschen Theologen glaubten mancherley verdächtige Sätze darinnen zu finden. Es wurde deswegen der Respondent vom akademischen Magistrate zur Verantwortung gezogen, und er mußte über 12 Artikel, die hier voran stehen, dem Rektor der hohen Schule seine Meynung sagen. Wieling kam dabey selbst ins Gedränge. Dieses war die Ursache, daß er sich durch den Apologeticus zu rechtfertigen suchte. Es stehen in selbigem: erstlich die schon gedachten 12 Artikel; hernach die Larva, calumniatoribus detracta, mit Wielings Vorrede, welche die ganze Geschichte der Sache enthält; ferner die Blondeelische Dissertation de legibus, nebst der Vorrede und den Anmerkungen des Verfassers; endlich die Summa Themidis orthodoxae. Wieling versprach zugleich ein Votum pro concordia, et atrum calumniarum Indicem, starb aber darüber, als er schon die ersten Linien darzu gemacht hatte.

In

Indessen gab er noch die *Nubem testium*, als den zweiten Theil des *Apologeticus*, unter die Presse. Dieser ist eine bloße Sammlung verschiedener Schriften von Gottesgelehrten, von Juristen und Philosophen, nämlich von Sam. Petit, Mr. Hubern, Sam. Pufendorfen, Adam Rechenbergen, Joh. Adolph Hofmannen, Just Henning Böhmern, Joh. Barbeyrac, B. Zeint. Reinolden, Joh. Franz Buddens, und andern mehr, die er zum Beweise braucht, daß diese Männer lange vorher eben dasjenige vorgebracht hätten, was ihm, und seinem Respondenten, zur Last gelegt worden wäre. Er bat Contr. Val. Vonken auf dem Sterbebette, die noch fehlende Vorrede zu verfertigen, welcher es gern that, und in solcher nicht nur Wielingen, sondern auch Christ. Thomassen rechtfertigte, dessen Lobeserhebung jenem sehr übel genommen wurde. Von der Seite seiner Widersacher kamen dargegen in demselben Jahre 1745. auf 9½ Quartbogen zu Utrecht heraus: *Animadversiones ad libellum cl. Abrah. Wielingii*, cui titulum dedit: *Summa Themidis orthodoxae, Facultatis theologiae Traiectinae*. Es ist ein Appendix *Animadversionum*, von der S. 57. an; dabey, und die ganze theologische Fakultät hat diese Anmerkungen unterschrieben. Vonk antwortete darauf mit der Promulsive *Animadversionum in Alberti Voget*, (des damaligen Dechanten der Fakultät,) *scripta varia, ad Ian. Vinc. Blondeel*, Ictum et Philosophum, und nannte sich Nicol. Hagemann. Man sehe davon Strodtmanns *Neues Gel. Europa*, Th. I. S. 238. Am 1. Septbr. des Jahrs 1760. gerieth dieses Buch zu Rom in die große Classe der verbotenen Schriften.

31) Deductie van't Regt van Pardon der Stadten deren van Friesland, welcher, ohne seinen Namen befaßt worden, Staatschrift er selbst wähnt in den Noten zu Utr. Hubers Opusculis minoribus, Band II. S. 340. der Instit. in Frisici.

32) *Vlrici Huberi Opera minora*, Traiecti ad Rhe 1746. in zween Quarttheilen. Der Druck war schon zu Franeker angefangen worden. Als er ab nach Utrecht gekommen war, handelte ein Buchhändler allda den Verlag an sich, und vollendete das ganze Werk. Wieling starb unterdessen, in dem das Register darzu gedruckt wurde. Er hat häufige Anmerkungen hinzugefügt, welche besonders bey den Huberischen Reden litterarisch sind.

33) *Notae ad Theophili Paraphrasin Graecam Institut. Caesarearum*, deren neue Auflage Wilhelm Otto Reiz zu Gravenhaag 1751. so rühmlich besorgte. Vriemoet und Paqvot schreiben ihnen dergleichen Noten zu; ich muß aber bekennen, daß ich sie nicht angetroffen habe. Sie mögen allwo wohl meinen Augen entwischt seyn; oder es werden wenige Stellen darunter verstanden, die Reiz aus einigen Wielingischen Schriften angeführt hat.

Zu seinen noch ungedruckten Papieren ist die *Dissertatio de iure Amelandiae* zu rechnen. Erst wollte er sie den *Lectionibus iuris civilis* beysügen. Hernach aber kam die Handschrift an den Prinzen von Oranien, und ich weiß keine Ursache anzugeben, warum sie nicht öffentlich erschienen sey. Schon oben habe ich gesagt, daß Wieling noch viele andere Werke und kleine Abhandlungen versprochen habe, die jedoch ins Stecken gerathen sind. Ich bin es meinen Lesern schuldig, auch diese nicht mit Still-

schweigen

schweigen zu übergehen, und man wird wenigstens aus dem Folgenden erkennen, wie viel die Feder eines so fleißig arbeitenden Mannes noch hervor gebracht hätte, wenn die Laufbahn seines Lebens nicht in zu enge Grenzen eingeschlossen gewesen wäre.

- a) Opus systematicum de Iurisprudentia historica.
- b) Diatribe ad LL. XII. Tabularum, et de fure nocturno caeso, bey welcher Gelegenheit er die Einwürfe wegen des furti concepti in der Hallischen Bibliotheca nouiss. Obseruat. ac Recens. beantworteten wollte.
- c) Diss. de vero sensu L. 9. C. ad L. Iul. Maiestatis.
- d) Diss. de actionibus bonae fidei et stricti iuris, tum ad effectus earum, item de actionibus arbitrariis.
- e) Diss. de tacito pignore, creditoribus in restitutionem aedium Scto D. Marci concessio, huiusque aetate, occasione, effectibus et extensionibus, ad Paratitla D. in quib. causis pign. caet.
- f) Diss. de obligatione nominum.
- g) Noua editio Paratitlorum Dig. et Codicis, a Cuiacio scriptorum, cum notis Alex. Chassanaci et Car. Hannib. Fabroti. Man sehe von diesen Stücken allen seine Zuschrift an Bynkershoecken; die kurze Vorrede bey der Dissert. de iure vitae ac necis; ferner die Zuschrift und Vorrede zur Iurispr. restituta, und die Noten zu des gedachten Chassanacius Paratitlis Instit. S. 209. 345. 367. in den Erratis et Omissis zum Buche III. und in der Vorrede.
- h) Dissertationes de iure honorario, secundis curis expolitas, wovon die Lectiones iur. civ. S. 233. der Beweis sind.

- i) Eine verbesserte Auflage des Aelius Donatus, und des Westerhovischen Exemplars von den Comödien des Terenz. Zu den Commentarien des Donats hatte er schon im Jahre 1726. verschiedene gute Anmerkungen beygetragen, welches der Herausgeber in der Vorrede sehr zu rühmen weis; nun aber wollte er noch vieles darinn aufklären.
- k) Eine Fortsetzung und Verbesserung der Gothofredischen Noten, über das Römische Gesetzbuch. Die Anzeige dieses Unternehmens habe ich im Jahr 1742. der Koblischen Hamburgischen Berichte von den neuesten gelehrten Sachen, S. 86. gelesen, und es stehen die Worte dabey: „Gothofredus hat blos „bis auf Cujacii Zeiten die philologischen und kritischen Anmerkungen beygebracht, nach welchen „aber ungleich mehr entdeckt worden. Er wird also „alle Schriftsteller, nebst ihren Schriften, kürzlich „anführen, worinn etwas zur Erklärung eines Gesetzes beygebracht worden. Man wird sodann im „Stande seyn, alle Meynungen und Erklärungen „bensammen zu sehen, auch die besten zu erwählen.“ Der Herr Hofrath, Lommel, betrat hernach eben einen solchen Weg mit mehr Glücke. Er stellte zu Leipz. 1767. ein Corpus iur. civilis cum notis variorum in median 8. ans Licht. Nur ist dem ersten Bande, welcher sich weiter nicht, als über die Institutionen und Pandekten erstreckt, der zweete noch nicht nachgefolgt. Wenn gleich die Einrichtung keinen allgemeinen Beyfall erlangt zu haben scheint: so bleibt der Versuch doch immer lobwürdig, und es kann mit der Zeit etwas Vollständiges gemacht werden.
- l) Epitome Nouellarum *Iuliani* et Nouellar. *Theodosii* II. cum annotationibus historicis in 4. Der juristische Büchersaal am oben angeführ. Orte giebt

giebt die Nachricht, daß dieses Werk, so wie die übrigen, welche ich noch hinzusetzen will, im Jahre 1738. zum Drucke fertig gelegen habe, woran ich aber sehr zweifle.

- m) Codex Theodosianus cum adnotationibus criticis, in klein Folioformate. Die schöne Ritterische Auflage mag ihn wohl abgeschreckt haben, weiter daran zu denken. Besser würde es gewesen seyn, wenn er seine neuen kritischen Beobachtungen dem Leipziger Herausgeber mitgetheilt hätte, vorausgesetzt, daß dergleichen von ihm wirklich gesammelt worden waren.
- n) Tomus II. ad *Iauchium* de negationibus in Pandectis Florentinis.
- o) Varia Opuscula, historiam Pandectarum Florentinarum illustrantia, cum notis in 4.
- p) Sylloge Dissertationum et Programmatum, a se ipso editorum. Hierzu hat er dem ehemaligen Verfasser des jurist. Büchersaals, D. Jenichen, große Hoffnung gemacht.

Diejenigen Dissertationen, welche seinen Namen auch führen, und allein Produkte der Respondenten sind, will ich, so viel als ich deren kenne, zum Schlusse mit anzeigen.

- a) de emancipationibus Pars I. Franequ. 1731. Gerl. Scheltinga war Verfasser. Nun findet man beyde Abhandlungen in der Sellenbergischen Jurispr. antiqua, Band II. S. 461—540.
- ß) de iure seruorum, ibid. 1734. Ge. d'Arnaud Arbeit.
- γ) de mutuo, et veteri litterarum obligatione, Franequ. 1736. Sacco Herm. van Idsinga hat sie gemacht. Sie ist durch die rühmliche Bemühung des Herrn Rath's Veltrichs dem Thesauro nouo Dissert. iurid. in Acad. Belgicis habitarum, Band I. Th.

I. Th. 1. S. 107—188. im Jahre 1771. einverleibt worden, und nun in Jedermanns Händen.

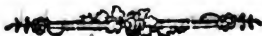
d) de maiestate, Traiecti ad Rhen. 1744. Im Apologetico, S. 199. der Summae Themidis orthodoxae giebt er sie selbst für die Schrift des Respondenten aus, welchen er aber nicht nennt.

e) de connubiis militum Romanorum, Trai. ad Rhen. 1745. Phil. Matth. Mestre mag wohl von Wielingen manchen Beitrag dazu erhalten haben. Doch dem sey, wie ihm wolle, der berühmte Herr Rath Veltrichs hat sie für würdig angesehen, ihr einen Platz im Thesauro Dissert. iurid. Belgicarum, Band I. Th. 1. S. 293—314. zu verstatten.

f) de legibus, Traiecti ad Rhen. 1745. Valent. Joh. Blondeels Gradualschrift, welche schon oben vorgekommen, und der Stoff zu so vielem Verdrusse gewesen ist.

Vielleicht erinnere ich es nicht ganz vergebens, wenn ich noch sage, daß Herrn. Weitsels Dissert. de iure clauium, die er 1740. auf 5½ Bogen zu Utrecht hat drucken lassen, gar nicht unter Wielings Vorsitze gehalten worden sey. Seine Name stehet zwar auf dem Titel; allein nur deswegen, weil er damals Rektor der Universität war, welches bey den Niederländischen Doktordisputationen eine alte Gewohnheit ist.

Vriemoet Athenae Frisiacae, p. 814. Aus dieser Quelle, welche die einzige ist, hat Paqvot in seinen Memoires pour servir à l'Hist. litter. des 17. Provinces des Pays-bas, Band I. S. 628. der Ausgabe in F. geschöpft, und eben nichts Neues hinzuzuthun gewußt. Wer diesen Artikel, welchen ich auch aus Wielings Schriften ergänzt habe, mit dem Vriemoetischen zusammen hält, dem wird hoffentlich der Unterschied bald in die Augen fallen.



www.libtool.com.cn



UNIVERSITY OF MICHIGAN

3 9015 06381 0405

BOUND

MAY 10 1946

www.1916ol.com.cn

**UNIV. OF MICH.
LIBRARY**



